

H. Plate    

Die Geschäftsordnung
 des Preussischen
Abgeordnetenhauses
ihre Geschichte
 und ihre Anwendung

Verlag von &
Max Pasch
Berlin SW. 68

16577

173



302



55

Die Geschäftsordnung

des

Preussischen Abgeordnetenhauses

ihre Geschichte und ihre Anwendung

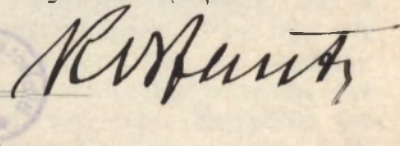
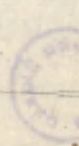
Unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung und der
Gewohnheiten des Deutschen Reichstages

Mit Textabdrücken
der Geschäftsordnungen des Deutschen Reichstages
und des Preussischen Herrenhauses

Von

A. Plate

Bureau-Direktor des Abgeordnetenhauses



Berlin 1903

Verlag von Max Paich, fgl. Hofbuchdrucker.

364/161

II

K-73/16577

22.11. 30. -

2 księgozbi. w. kopartego



Vorwort.

Was die Form für das Leben im allgemeinen, das bedeutet die Geschäftsordnung für das Leben eines Parlaments. Ohne Ordnung und Regel ist eine parlamentarische Verhandlung undenkbar. Wie von dem Wahlrechte die Zusammensetzung der Volksvertretung abhängt, so von der Güte seiner Geschäftsordnung die Güte seiner Verhandlungen. Doch darf man auf die schriftliche Festlegung der Formen des parlamentarischen Verkehrs keinen allzu großen Wert legen; das parlamentarische Leben muß sich wie das Leben überhaupt seine Formen allmählich bilden und organisch gestalten. Dieser Grundsatz ist am reinsten in England durchgeführt. Das englische Parlament bildet die Regeln seiner Geschäftsführung theils durch gelegentliche Beschlüsse, zum größeren Theile aber durch Aufzeichnung seiner Bräuche und Gewohnheiten, des Niederschlags seiner Jahrhunderte alten Geschichte. Seine Kolonien und Tochterstaaten sind ihm hierin gefolgt; sie haben bei gleichen Grundanschauungen über Staats- und Rechtswesen die Überlieferungen des Mutterlandes als Regel und Richtschnur angenommen. Die Parlamente des europäischen Festlandes unter Vorantritt Frankreichs konnten bei der Plötzlichkeit, mit der die Repräsentativverfassungen hier entstanden, ein solches Verfahren nicht einschlagen. Sie mußten, um nicht der Verwirrung und der Zügellosigkeit zu verfallen, die Formen ihrer Beratung von vornherein in Satzungen (Geschäftsordnungen, Reglements) niederlegen. Die Grundlinien für das Geschäftsordnungsrecht sind in der Regel in den Staatsverfassungen enthalten. Die Art, wie die Geschäftsordnungen zustande kommen, ist eine zweifache. Theils beschließen die Körperschaften ihre Geschäftsordnung aus eigener Machtwollkommenheit, theils wird alles Wesentliche des Geschäftsordnungsrechts in der Form des Staatsgesetzes, d. h. unter Mitwirkung aller gesetzgebenden Gewalten, festgestellt, sodasß der einzelnen Körperschaft nur noch untergeordnete Punkte zur Regelung überlassen bleiben. Die Selbstbestimmung ist Rechtens im Deutschen Reichstage, in beiden preussischen Landtagshäusern,

Vormort.

in Frankreich, Belgien usw., das gemischte System in Oesterreich, Bayern, Sachsen usw. Die Beantwortung der Frage, ob die gesetzliche Regelung oder die Selbstbestimmung vorzuziehen sei, kann nicht zweifelhaft sein. Die Hinzuziehung aller gesetzgebenden Gewalten macht die Abänderung schwierig, und ein Gesetz wird strenger befolgt werden müssen als eine selbstgeschaffene Geschäftsordnung. Diese Umstände führen leicht zur Erstarrung der Formen. Das Recht der Selbstregelung dagegen ermöglicht eine Fortentwicklung, die den Erfahrungen der Vergangenheit und den Bedürfnissen der Gegenwart in gleicher Weise gerecht wird.

Wie dem aber auch sei, es bilden sich teils gegen die Geschäftsordnung, teils zu ihrer Auslegung und Ergänzung im Laufe der Zeit gewisse Gewohnheiten und Bräuche, deren Kenntnis für die Handhabung der Geschäfte und zu einer stetigen Entwicklung der parlamentarischen Formen durchaus notwendig ist. Für die Leitung der Verhandlungen ist Erfahrung, für die Feststellung eines Fortschritts einheitliche Behandlung erforderlich. Bei der Unzulänglichkeit des menschlichen Gedächtnisses und bei dem häufigen Wechsel in den an der Geschäftsleitung beteiligten Persönlichkeiten kann aber eine erschöpfende Erfahrung nur gewonnen, eine einheitliche Behandlung nur erzielt werden durch eine zweckmäßige Zusammenstellung der Bräuche und Gewohnheiten, sowie der Vorgänge aus der Geschichte der geschriebenen Geschäftsordnung und aus der Praxis des parlamentarischen Lebens. So notwendig hiernach eine umfassendere Bearbeitung dieses Gebietes erscheint, so wenig ist bisher im allgemeinen geschehen. In England hat i. J. 1844 Thomas Erskine May, der langjährige Clerk des Unterhauses, spätere Peer und Lord Farnborough, in seinem breit angelegten, 800 Druckseiten zählenden Buche „A practical treatise on the law, privileges, proceedings and usage of Parliament“ die Rechte und Ordnungen des englischen Parlaments dargestellt. Das Buch hat bis 1893 zehn Auflagen erlebt und ist u. a. von dem Obertribunalsrat Oppenheim ins Deutsche übertragen worden. Die deutsche Bearbeitung, ebenfalls ein stattlicher Band von mehr als 700 Seiten, hat dreimal aufgelegt werden müssen, ein Beweis, wie stark das Verlangen nach einer Darstellung des Geschäftsordnungswezens auch in Deutschland ist. Hier mögen noch erwähnt werden: Cushing's „Lex parliamentaria americana“ und das nach Cushing von Koelker deutsch bearbeitete „Handbuch der parlamentarischen Praxis oder Regeln über die Verfahrensweise und Debatte in beratenden Versammlungen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England Kraft und Geltung haben“. Was das europäische

Reichstag betrifft, so ist in Frankreich nach einigen minder erschöpfenden Vorläufern im Jahre 1878 eine Arbeit des Generalsekretärs der Deputiertenkammer Poudra und des secrétaire-rédacteur Pierre erschienen, die sich „Traité pratique de droit parlementaire“ nennt, ein Werk, das den Stoff nicht nach der Einteilung des Reglements, sondern nach eigenem Plan darstellt. Der Inhalt des Buches, das bis 1885 vier Auflagen erlebte, ist später in das von dem jetzigen Generalsekretär Pierre herausgegebene Werk „Traité de droit politique, électoral et parlementaire“ (2. Auflage 1902) übergegangen. In Österreich soll eine ähnliche Arbeit in Handschrift vorliegen, über deren Drucklegung noch nichts bestimmt ist.

Über die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages haben sich, abgesehen von gelegentlichen Mitteilungen in größeren staatsrechtlichen Werken, zuerst Robert v. Mohl und Max v. Seydel in längeren Abhandlungen geäußert — Mohl in seinen „Kritischen Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des Deutschen Reiches“ (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 31 von 1875), Seydel in den Annalen des Deutschen Reichs von 1880. Robert v. Mohl hebt hervor, welchen Wert die Kenntnis der Gewohnheiten und Übungen eines Parlaments hat, und meint, in älteren Parlamenten sammelte sich eine so bedeutende Menge solcher Übungen an, daß ihre Zusammenstellung vonnöten sei. Für den Dienst des Reichstages sei eine solche Zusammenstellung wohl noch zu frühe, da sie bald unvollständig werden müßte. Diesen Gedanken hat in allerjüngster Zeit (im März 1903) Dr Kurt Perels, Privatdozent an der Universität Kiel, durch sein „Autonomes Reichstagsrecht“ ins praktische überführt. Sein Werk will „auf der Grundlage des gesamten zugänglichen Materials die geschriebene und die ungeschriebene Ordnung des autonomen Reichstagsrechts zur Darstellung bringen.“ Der von ihm bearbeitete Stoff besteht, abgesehen von der vorhandenen Literatur, in der Geschäftsordnung des Reichstages und in seinen Verhandlungen seit 1867. Dieser über 36 Reichstagsjahre sich erstreckende Stoff ist mit einer von der Kritik anerkannten Ausdauer und Gründlichkeit durchforscht worden, doch wird von einer Seite die Urgeschichte der Reichstags-Geschäftsordnung vermißt, die in den Akten des Abgeordneten-Hauses enthalten ist. Bekanntlich hat der Reichstag im Jahre 1867 die Geschäftsordnung des Abgeordneten-Hauses zu der seinigen gemacht, und beide Geschäftsordnungen sind seit der Zeit in fast gleicher Weise ausgebaut worden. Ein Unterschied besteht heute eigentlich nur in den Bestimmungen über die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit, über die namentliche Abstimmung bei Schluß-

Vorwort.

und Vertagungsanträgen, und über die Redeordnung, abgesehen von den neuerdings in die Geschäftsordnung des Reichstages aufgenommenen Bestimmungen über den Ausschluß aus der Sitzung, die namentliche Zettelabstimmung, die Geschäftsordnungsbemerkungen. Die praktische Handhabung der Redeordnung ist übrigens jetzt in beiden Häusern fast völlig gleich.

Das Abgeordnetenhaus blickt auf eine 55 jährige Tätigkeit zurück. Seine Geschäftsordnung, seine Bräuche und Gewohnheiten haben sich in erfreulicher Weise befestigt. Seit 25 Jahren sind nennenswerte Änderungen an dem Text der Geschäftsordnung nicht vorgenommen worden. Es wird daher, um mit Wohl zu sprechen, nicht mehr zu frühe sein, an die von ihm für notwendig erachtete Zusammenstellung heranzutreten. Wenn somit der Hauptzweck des Buches, der preussischen Volksvertretung zu dienen, gekennzeichnet und seine Daseinsberechtigung bewiesen sein dürfte, so glaubt der Verfasser auch den nur an der Geschäftsordnung des Reichstages beteiligten Kreisen einen bescheidenen Nachtrag zu der Perels'schen Arbeit darzubieten, zumal da bei den Paragraphennummern der preussischen Geschäftsordnung auf die Paragraphen der hinten abgedruckten Reichstags-Geschäftsordnung hingewiesen worden ist und in den Anmerkungen die Praxis des Reichstages in zahlreichen Fällen Berücksichtigung gefunden hat. Sollten darüber hinaus auch andere Körperschaften (Provinziallandtage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Synoden usw.) aus den in dem Buche niedergelegten Erfahrungen und Übungen zweier so bedeutenden Parlamente Nutzen ziehen können, so würde mir das zur Genugthuung gereichen.

Der Plan des Buches ist folgender. Eine zusammenhängende Geschichte der geschriebenen Geschäftsordnung macht den Anfang. Den Kern bildet der Wortlaut der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses. Vor jedem Paragraphen ist seine Entwicklung dargestellt; nach dem Text des Paragraphen folgen Anmerkungen, die nicht nur aus der 55 jährigen Praxis des Abgeordnetenhauses, sondern auch, wie erwähnt, aus den 36 jährigen Verhandlungen des Reichstages geschöpft sind. Die Anmerkungen aus der Reichstagspraxis sollen die Auslegung erleichtern und unterstützen. Eigentliche präjudizielle Kraft kommt ihnen für das Abgeordnetenhaus nicht zu, ebensowenig wie den hier und da eingestreuten Ausführungen aus dem Geschäftsordnungsrecht ausländischer Parlamente. Es folgen verschiedene Mitteilungen über Gegenstände, die bei dem Text der Geschäftsordnung aus Raumrücksichten nicht haben erörtert werden können, z. B. über die Auslegung der Geschäftsordnung, die Begriffe Session

Vorwort.

und Legislaturperiode, über die Vertagung und die Auflösung, über die Beschlußfähigkeit, über den Seniorenkonvent, sowie über die Zuständigkeit des Hauses. Den Abschluß bilden Verzeichnisse der Legislaturperioden und Sessionen des Abgeordnetenhauses und des Reichstages, sowie Textabdrücke der Geschäftsordnungen des Reichstages und des preussischen Herrenhauses.

Die Erweiterung und Vertiefung der Arbeit, die bei der ungeheuren Fülle des Stoffes keinen Anspruch auf unbedingte Vollständigkeit zu erheben wagt, muß einer etwaigen zweiten Auflage vorbehalten bleiben. Bis dahin findet sie ihre Fortsetzung in dem Artikel „Geschäftsordnung“ in meiner jährlichen „Geschäftsübersicht des Preussischen Hauses der Abgeordneten“.

Berlin, im September 1903.

Plate

Abkürzungen.

Ab.	=	Abgeordnetenhaus *)
HH.	=	Herrnhaus *)
K.	=	Kammer *)
RT.	=	Reichstag *)
Abj.	=	Abfaß
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
GO.	=	Geschäftsordnung
Komm.	=	Kommission
S.	=	Seite, Spalte
Seß.	=	Session *)
Sitzg.	=	Sitzung
Verf.	=	Verfassung

Schriftenverzeichnis

siehe Beilage J.

*) Sessionen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Abgeordnetenhauses oder der Zweiten Kammer.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Abkürzungen	VIII
Geschichte der Geschäftsordnung	1
Geschäfts-Ordnung für das Haus der Abgeordneten vom 16. Mai 1876	21
Zur Einleitung	22
I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.	
Zusammentritt des Hauses § 1	23
Bildung der Abteilungen § 2	25
S. auch §§ 30. 31	115
Prüfung der Wahlen §§ 3—6	27
Verweigerung der Leistung des Verfassungseides § 6 II.	33
II. Vorsteher und Beamte des Hauses.	
Wahl der Präsidenten § 7	35
Wahl der Schriftführer § 8	38
Dauer der Amtsführung § 9	39
Konstituierung des Hauses § 10	40
Der Präsident §§ 11. 12.	41
Die Schriftführer § 13	44
Die Quästoren § 14	46
III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.	
Eingang der Vorlagen § 15	46
a. im Plenum des Hauses.	
Die drei Beratungen §§ 16—18	50
Erste Beratung § 16	52
Zweite " § 17	56
Dritte " § 18	64
Resolutionen § 18 VI.	65
Zweite Abstimmung über Verfassungsänderungen § 19	72
Fristenkürzung § 20 I.	73
Kommissionsverweisung § 20 II.	73
Beratung vom Herrenhause zurückgelangter Gesetz-entwürfe § 21	77
Uranträge § 22	78
Uranträge, die keine Gesetzentwürfe enthalten, § 23	81
Zurückziehung und Wiederaufnahme von Anträgen § 24	82
Regierungsvorlagen, die keine Gesetzentwürfe enthalten, § 25	83
b. in den Kommissionen.	
Bildung der Kommissionen § 26	85
Geldbewilligungsanträge § 27	96

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Geschäftsführung der Kommissionen § 28	100
§ 31	116
§ 32	118
Petitionen § 29	108
Teilnahme der Regierungsvertreter an Abteilungs- und Kommissionsitzungen § 30	115
Tagesordnung der Abteilungen § 31	116
IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der von der Regierung gefaßten Entschlieungen auf Beschlüsse des Hauses.	
Interpellationen §§ 33. 34	118
Anträge auf Herbeirufung der Minister § 34 II	122
Übersicht der Entschlieungen der Staatsregierung § 35 . .	125
V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.	
a. Tagesordnung.	
Festsetzung der Tagesordnung § 36 I	126
Rang der Anträge und Petitionen (Schwerinntag) § 36 II. III	127
b. Die Sitzungen des Hauses.	
Anschluß der Öffentlichkeit der Sitzungen § 37 . . .	133
Eröffnung, Schließung und Anberaumung der Sitzungen § 38	134
c. Sitzungsprotokolle §§ 39—42	136
d. Redeordnung.	
Wortmelbung. Abtretung des Vorſizes § 43	137
Zulassung der Regierungsvertreter zum Wort § 44 .	139
§ 49 I. II	153
Geschäftsordnungsbemerkungen } § 45	142
Persönliche Bemerkungen }	
Platz des Redners } § 46	144
Verlesung von Reden }	
Rednerliste § 47	146
Ordnungsruf § 48	150
§ 64	194
Verweisung zur Sache } § 48	150
Entziehung des Wortes }	
Wiedereröffnung der Besprechung nach der Rede eines Regierungsvertreters § 49 I. II	153
Begründungs- und Schlußwort § 49 III. IV	153
e. Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.	
Abänderungsanträge und Anträge auf motivierte Tages- ordnung § 50	157
§ 52 II. III	164
Wiederholte Abstimmung über handschriftliche Anträge § 51	161
Anträge auf Tagesordnung § 52	164
f. Schluß und Vertagung der Debatte.	
Schluß der Besprechung § 53 I. § 54	168. 169
Anderweite Abstimmung bei Beschlußunfähigkeit § 53 II	168
Vertagung § 54	169
Fragestellung § 55	172
Teilung der Frage § 56	176

Inhaltsverzeichnis.

Seite

g. Abstimmung.	
Verlesung der Frage § 57	177
Aufstehen und Eigenbleiben § 58	178
Zählung (Hammelsprung) §§ 58. 59	178. 183
Verkündung des Ergebnisses § 60	186
Namentliche Abstimmung § 61	187
§ 62	190
Begründung von Minderheitsstimmen § 63	191

VI. Ordnungsbestimmungen.

Disziplin	192
Ordnungsruf § 48	150
§ 64	194
Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung § 65	201
Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude § 66	202
Entfernung einzelner Personen von der Tribüne § 67	202
Räumung der Tribünen § 68	202

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche § 69	203
Ausscheiden und Neuwahl § 70	204

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen § 71	207
Deputationen § 72	208

IX. Allgemeine Bestimmungen.

Verkehr mit der Staatsregierung und dem Herrenhause § 73	209
Diskontinuität der Sessionen § 74	211

Beilagen.

A. Fragen, die in den Anmerkungen zur Geschäftsordnung keinen Platz gefunden haben.

Auflösung des Hauses	216
Auslegung der Geschäftsordnung	216
Beschlußfähigkeit	223
Nichtliche Angelegenheiten	246
Kronrechte	242
Legislaturperiode	227
Reichsangelegenheiten	236
Nichtliche Gewalt	246
Seniorenkonvent	229
Session	231
Bereinigte Sitzungen	232
Vertagung	234
Zuständigkeit	235

B. Grundsätze der Wahlprüfungskommission	248
C. Verzeichnis von Vorgängen in Wahlprüfungssachen	251
D. Verzeichnis von unparlamentarischen Ausdrücken	254
E. Verzeichnis der Legislaturperioden, Sessionen und Präsi- denten des Abgeordnetenhauses	259
F. Desgleichen des Reichstages	263
G. Geschäftsordnung für das Preussische Herrenhaus	266
H. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag	282
I. Schriftenverzeichnis	295

Sachregister	298
------------------------	-----

Geschichte der Geschäftsordnung.

Allgemeines.

Die fünfundsünzigjährige Geschichte der Geschäftsordnung der preussischen Zweiten Kammer zerfällt in drei Abschnitte. Der erste umfaßt die 14 Jahre von 1849 bis 1862, der zweite die dann folgenden 10 Jahre und der dritte die seit 1872 verflossenen 31 Jahre.

Nachdem die Diebahn'sche vorläufige Geschäftsordnung vom 28. Februar 1849 genau einen Monat als Grundlage der Beratungen gedient hatte, trat die von einer Kommission ausgearbeitete endgültige Geschäftsordnung in Kraft. Die bisher ausschließliche Vorberatung in den 7 Abteilungen und in dem von ihren Berichterstattern gebildeten Zentralausschusse wurde zwar beibehalten, ihr jedoch als Regel die kommissionelle Vorberatung vorgelegt, die die Abteilungsberatung bald vollständig verdrängte. Nach der Kommissions- oder der Abteilungsberatung fand im ganzen Hause nur eine einmalige, aus allgemeiner und Einzelbesprechung bestehende Beratung statt.

Nach dreimaligem Anlauf kam in der Mai-Session von 1862 die Simson-Nordenbeck'sche Geschäftsordnung zustande. Sie gewährte die Möglichkeit, an die Stelle der Kommissionsberatung eine Vorberatung im ganzen Hause zu setzen, und erlaubte den Kommissionen, auch mündlich Bericht zu erstatten.

In die nun folgende Periode fällt die Schaffung zunächst des Norddeutschen Reichstages, der sich am 25. Februar 1867 die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unverändert aneignete. Auf den in den folgenden Sessionen zweimal eingebrachten Antrag der Abgeordneten Zweiten und Dritten änderte der Reichstag am 6. Juni 1868 diese Geschäftsordnung im wesentlichen durch die Einführung der drei Beratungen: vor der Beschlußfassung darüber, ob der Entwurf an eine Kommission gehen solle, findet eine allgemeine Besprechung über die Grundsätze der Vorlage statt (erste Beratung); darauf folgt — sei es auf Grund der Vorlage, sei es eines Kommissionsberichts — eine Einzelberatung über die Teile des Entwurfs (zweite Beratung); den Schluß macht eine aus allgemeiner und Einzelberatung bestehende Nach-

Geschichte der Geschäftsordnung.

prüfung (dritte Beratung) nebst der Abstimmung über das Ganze. Dazu trat auf Antrag des Abgeordneten Grafen Münster nach englisch-hannoverschem Muster die Abschaffung der Rednerliste, d. h. die Bestimmung der Redner durch den Präsidenten. Eine solche Geschäftsordnung auch beim Abgeordnetenhaus einzuführen, wurde von den Abgeordneten Twisten und Lasker in den Jahren 1867 bis 1870 dreimal vergeblich versucht. Die auf diese Anträge gefaßten Kommissionsbeschlüsse, die die drei Beratungen des Reichstages übernahmen, aber die Rednerliste des Abgeordnetenhauses beibehielten, wurden von dem Abgeordneten Berger (Witten) im Jahre 1872 zum Inhalt eines Antrages gemacht und am 25. Oktober 1872 im wesentlichen vom Abgeordnetenhaus angenommen. Die am 16. Mai 1876 auf Antrag der Abgeordneten Hänel und Genossen beschlossene Geschäftsordnung bildet keinen Wendepunkt, sondern besteht nur in der förmlichen Einfügung der inzwischen beschlossenen Änderungen und Auslegungen. Die Darstellung bei Rönne-Zorn (Bd 1 S. 398) ist nicht ganz zutreffend.

Aus der letzten Periode sind zwei Einrichtungen zu verzeichnen, die noch keinen Platz in der Geschäftsordnung gefunden haben. Der Senioren-Konvent, eine schon in der zweiten Periode ins Leben gerufene Vereinigung von Vertretern aller Fraktionen, hat sich mehr und mehr entwickelt und namentlich bei der Verteilung der Ämter des Hauses auf die Fraktionen eine allen Seiten zusagende Tätigkeit entfaltet. Die viel umstrittene Frage einer angemessenen Vertretung der Fraktionen in den Ausschüssen hat dadurch neben der Geschäftsordnung eine befriedigende Lösung gefunden. Ferner hat in bezug auf die Redeordnung allmählich ein Verfahren Platz gegriffen, das dem im Reichstage geübten nahe kommt.

Wiebahn'sche vorläufige Geschäftsordnung

vom 28. Februar 1849.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, die sogenannte Preussische National-Versammlung,¹ war durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Dezember 1848 aufgelöst und an demselben Tage vom Könige eine Verfassungsurkunde erlassen worden, deren Prüfung die erste Aufgabe der durch die oktroyierte Verfassung eingesetzten beiden Kammern sein sollte.² Die Zweite Kammer, um die es sich hier allein handelt, ging ebenso wie die

1. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung vom 6. April 1848 (Gesetzsamml. S. 87) § 6 und Wahlgesetz vom 8. April 1848 (Gesetzsamml. S. 89) für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

2. Oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 Art. 112.

Nationalversammlung aus allgemeinen gleichen, aber indirekten Wahlen mit geheimer Abstimmung (selbstgeschriebene Stimmzettel) hervor.¹ Beide Kammern versammelten sich auf das Zusammenberufungspatent vom 5. Dezember 1848 am 26. Februar 1849 zu der ersten und einzigen Tagung (Session) der ersten Legislaturperiode.

Die Zweite Kammer konstituierte sich einstweilen unter dem Altersvorsitz des Abgeordneten für Nees-Duisburg, Kanonikus Lenzing aus Emmerich. Durch Artikel 77 der oktroyierten Verfassung war jeder Kammer das Recht beigelegt worden, ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung selbst zu regeln. Noch am Tage der Eröffnung überreichte das Mitglied der Zweiten Kammer für den Wahlbezirk Bielefeld-Halle-Wiedenbrück, der Geheimen Ober-Finanzrat v. Viebahn, mit Unterstützung der Abgeordneten Gessler, Keller, Müller, Riedel und Ulrich, dem Alterspräsidenten den Antrag, eine Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung einzusetzen und bis zur Schaffung einer endgültigen Geschäftsordnung eine von den Antragstellern ausgearbeitete „vorläufige Geschäftsordnung“ als maßgebend anzunehmen. Dieser Geschäftsordnung waren die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Frankfurter und der Berliner Nationalversammlung und, was den Geschäftsverkehr der Kammern unter sich betrifft, die Reglements der belgischen Kammern zugrunde gelegt worden. Die einzelnen Bestimmungen waren, wie der Abgeordnete v. Viebahn mitteilte, „nur nach reiflicher Erwägung der zu verschiedenen Zeiten ergangenen Vorschriften und nach wiederholter Besprechung mit erfahrenen und freiheitsliebenden Männern aufgenommen worden“. Diese Geschäftsordnung war wie die der Ersten Kammer von Mitgliedern der rechten Seite aus beiden Kammern bearbeitet worden. Man wollte durch den Inhalt der Geschäftsordnung und durch die Art des Vorgehens die vielen Interpellationen und dringlichen Anträge der Nationalversammlung vermeiden, wollte unliebsame Anträge nicht zur öffentlichen Kenntnis bringen und die Zeit nicht ungenutzt verstreichen lassen.² Dem Vorgehen v. Viebahns stellte am 27. Februar der Abgeordnete für Magdeburg, Regierungs- und Baurat v. Unruh (der letzte Präsident der Preussischen Nationalversammlung) den Antrag entgegen, bestimmt gefasste Vorschriften über die Prüfung der Wahlen zu beschließen und eine Kommission einzusetzen, die

- a. bis zur nächsten Plenarsitzung eine Rede- und Abstimmungsordnung für die Wahlprüfungsverhandlungen,

1. Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 (Gesetzsamml. S. 375 und 399, sowie Wahlreglement vom 8. Dezember 1848.

2. über die Entscheidung der ersten WD vergl. auch RT Sess. 68 Druckf. 55 S. 2, sowie Sitzer S. 5. 10. 13 ff.

Geschichte der Geschäftsordnung.

b. bis zur ersten Plenarsitzung nach den Wahlprüfungen eine endgültige Geschäftsordnung vorzulegen habe (Druckf. 1).

Die Zweite Kammer entschloß sich in ihrer ersten Sitzung vom 27. Februar, sofort 7 Abteilungen nach den Bestimmungen der Viebahn'schen Geschäftsordnung mit den in den §§ 3 und 4 enthaltenen Befugnissen durch das Los zu bilden und über die Anträge v. Viebahn und Genossen und v. Unruh in der am 28. Februar abzuhaltenden Sitzung zu beraten. Zu dieser Sitzung wurde von den Abgeordneten Minsberg und Genossen ein dritter Antrag eingebracht, eine Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung einzusetzen und bis zur Annahme einer solchen die Geschäftsordnung der Preussischen Nationalversammlung vom 25. September 1848*) gelten zu lassen. Die Kammer nahm nach längerer Erörterung den Antrag v. Viebahn an. Die somit in Geltung gesetzte vorläufige Geschäftsordnung vom 28. Februar 1849 ist abgedruckt als Anlage I zum Protokoll über die 2. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Februar 1849. (Sess. 49 Sbg 1 S. 3/9, Sbg 2 S. 13/22.)

Endgültige Geschäftsordnung vom 28. März 1849.

Noch ehe die Kommission ihre Aufgabe gelöst hatte, beschloß die Kammer am 12. März, die vorläufige Geschäftsordnung in bezug auf die Verweisung von Vorlagen an die Abteilungen oder an Kommissionen zu ändern (Druckf. 32, Sbg 9 S. 119). Mittels Berichts vom 22. März legte die Geschäftsordnungs-Kommission den Entwurf einer endgültigen Geschäftsordnung vor, der von der Kammer am 28. März ohne Erörterung unverändert en bloc angenommen wurde (Sess. 49 Druckf. 66/67, Sbg 19 S. 325). Diese Geschäftsordnung ist wiederholt abgedruckt als Nr 1 der Drucksachen der Zweiten Kammer in der Session 1849/50.

Die Kommission hatte bei ihren Arbeiten die Geschäftsreglements der Frankfurter National-Versammlung, der Preussischen National-Versammlung und der belgischen Kammer benutzt und die bei der Handhabung der vorläufigen Geschäftsordnung zutage getretenen Mängel berücksichtigt. Die endgültige Geschäftsordnung enthielt gegen die vorläufige hauptsächlich folgende Änderungen:

Die vorläufige Geschäftsordnung hatte die Möglichkeit vorgesehen, unmittelbar nach der vorläufigen Konstituierung unter dem Alterspräsidenten einen einstweiligen Präsidenten für die

*) Druckf. 240 der Nationalversammlung, wieder abgedruckt als Anlage I zum Protokoll über die 2. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. Februar 1849.

Zeit bis zur Vollendung der Wahlprüfungen zu wählen. Diese Bestimmung wurde beseitigt, ebenso die Ermächtigung der Kammer, ein Mitglied bis zur Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl aus besonderen Gründen auszuschließen. Die Wahl der Schriftführer sollte nicht mit absoluter, sondern mit relativer Mehrheit stattfinden. Die Vorschriften über die Bildung eines Gesamtvorstandes und seine Befugnisse wurden beseitigt. Die Einrichtung der vom Präsidenten für die Dauer seiner Amtsführung zu ernennenden Ordner wurde abgeschafft.

Nach der vorläufigen Geschäftsordnung und der oben erwähnten Änderung vom 12. März gingen die Vorlagen sofort nach ihrer Einbringung in die Abteilungen zur Vorberatung, wenn nicht die Kammer deren Verweisung in eine Kommission beschloß. Die Abteilungen wählten für die einzelnen Vorlagen Berichterstatter, und der Präsident der Kammer rief diese zu einem Zentralausschuß zusammen. Der Zentralausschuß wählte seinerseits einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter, und dieser hatte über die Ansichten der Abteilungen und des Zentralausschusses einen Bericht zusammenzustellen, der wie die gegenwärtigen Kommissionsberichte behandelt wurde. Die endgültige Geschäftsordnung behielt die Bestimmungen über die Beratung in den Abteilungen und den Zentralausschüssen zwar bei, setzte aber fest, daß die kommissionelle Vorberatung die Regel bilden sollte. Zu dem Zwecke wurden außer der bereits in der vorläufigen Geschäftsordnung vorgesehenen Petitions-Kommission sieben ständige Fach-Kommissionen eingesetzt.

Die Einbringung von Anträgen und von Interpellationen wurde erleichtert, die Behandlung der Anträge vereinfacht und der Begriff der dringlichen Anträge in die Geschäftsordnung eingeführt. In bezug auf die Plenartagesordnung sollte gegen die Festsetzung des Präsidenten die Berufung an das Haus zulässig sein, dagegen wurde das Recht, die Abhaltung einer geheimen Sitzung anzuordnen, das bis dahin der Präsident oder 30 Mitglieder hatten ausüben dürfen, dem Präsidenten allein übertragen. Dies ging allerdings gegen die Verfassung vom 5. Dezember 1848, die das Recht dem Präsidenten oder 10 Mitgliedern eingeräumt hatte. Die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit der Kammer durch den Präsidenten oder 10 Mitglieder wurde beseitigt. Die faktischen Bemerkungen wurden abgeschafft und die persönlichen Bemerkungen eingeführt. Eine erheblichere Neuerung bedeutete es, daß über Anträge auf einfache Tagesordnung alsbald nach ihrer Einbringung, d. h. vor Schluß der Beratung, abgestimmt werden sollte, und zwar nachdem ein Redner für und ein Redner gegen

Geschichte der Geschäftsordnung.

den Antrag gesprochen hatte. Die Entscheidung über die Teilung der Frage sollte der Kammer entzogen sein und bei Anträgen dem Antragsteller, bei Berichten dem Berichterstatter zustehen. Wegen Ordnungsrufe des Präsidenten wurde das Recht der Verufung an die Kammer eingeführt.

Raum hatte die Kammer das in 9 schweren Kommissions-Sitzungen mühsam zustande gebrachte Werk gutgeheißen, als sich eine wahre Flut von Verbesserungsvorschlägen über sie ergoß. Ganz uneingedenk des Wesens einer guten Geschäftsordnung, die nur aus dem Boden der lebendigen Praxis allmählich erwachsen kann, machten verschiedene Mitglieder in den 4 Wochen, die der Kammer noch zu leben vergönnt war, folgende Vorschläge:

- a. die Wahl der Präsidenten von 4 zu 4 Wochen zu erneuern (Druckf. 124 IV. 151) bezw.
- b. nach vierwöchiger Frist für die ganze Dauer der Legislaturperiode vorzunehmen,
- c. für die Dringlichkeit von Anträgen statt der Unterstützung von 120 Mitgliedern eine solche durch die Kammermehrheit einzuführen (Druckf. 154. 183),
- d. die persönlichen Bemerkungen abzuschaffen,
- e. die faktischen Berichtigungen wieder einzuführen und diese sowie die persönlichen Bemerkungen erst am Schluß der Sitzung nach Feststellung der Tagesordnung zuzulassen,
- f. die Zählungen (in der Bank) abzuschaffen und sofort nach ergebnisloser Gegenprobe die namentliche Abstimmung vorzunehmen,
- g. den Geschäftsgang für die Fälle zu regeln, wo mehrere Fach-Kommissionen mit der Vorberatung betraut sind,
- h. für die Behandlung der Interpellationen nähere Vorschriften einzuführen,
- i. die Zählung auch eintreten zu lassen, wenn 30 Mitglieder gegen das vom Präsidenten verkündete Ergebnis der „Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben“ Widerspruch erheben,
- k. den von 50 Mitgliedern unterstützten Antrag auf namentliche Abstimmung zuzulassen, wenn sich bei der Zählung eine Mehrheit von weniger als 10 Stimmen ergibt.

Alle diese Anträge kamen bis zu der am 27. April erfolgten Auflösung der Kammer nicht zur Erledigung, doch liegen zu a und c Kommissions-Berichte vor.

Präsident in dieser ersten Session der Zweiten Kammer war der Oberbürgermeister von Prenzlau Wilhelm Grabow (geboren am 15. April 1802, gestorben

am 15. April 1874). Grabow hatte schon in der Berliner Nationalversammlung vom Juni bis Oktober 1848 den Vorsitz geführt und leitete auch in der Konfliktzeit (1862—66) die Verhandlungen des Hauses.

Die Wahlen zu der folgenden (zweiten) Legislaturperiode der Zweiten Kammer erfolgten nach Aufhebung des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848, wie heute noch, auf Grund des Dreiklassensystems und der indirekten Wahl mit öffentlicher Abstimmung (Stimmunggebung zu Protokoll.*).

In der zweiten Legislaturperiode führte der Staats- und Kultusminister a. D., spätere Minister des Innern Max Graf v. Schwerin zu Puzar bei Anklam (geboren am 30. Dezember 1804, gestorben am 3. Mai 1872) den Vorsitz. Auch dieser trat in der Session 1852/53 und später noch einmal (1859) an die Spitze des Hauses.

In der Session 1849/50 wurde durch Beschluß vom 20. November 1849 die Bildung der Rednerliste durch Verlosung eingeführt (Druckf. 280. 301, Sgg 57 S. 1264).

Ein Antrag,

- a. die Wahl der Präsidenten und die Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer der Abteilungen laut und öffentlich vorzunehmen,
 - b. die Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer der Abteilungen nach Ablauf der ersten 4 Wochen zu wiederholen,
- fand keine Mehrheit (Druckf. 42. 58, Sgg 10 S. 152).

Dasselbe Schicksal hatte ein Antrag, jede Woche von den Kommissionen kurze Berichte über den Fortgang ihrer Geschäfte einzuziehen und durch den stenographischen Bericht zu veröffentlichen (Druckf. 61. 84, Sgg 11 S. 186).

Auf einen Antrag der Abgeordneten v. Diebahn und Genossen, die Geschäftsordnung einer Revision zu unterwerfen, schlug die Geschäftsordnungs-Kommission vor, bestimmt formulierte Anträge abzuwarten. Der Antrag wurde darauf zurückgezogen. Bei dieser Gelegenheit war der Versuch gemacht worden, die Abteilungen wieder mehr mit sachlichen Aufgaben zu betrauen (Druckf. 99. 202).

Gegen einen Antrag, mehr Sonder-Kommissionen zu bilden und nicht alle Vorlagen den Fach-Kommissionen zu überweisen, nahm die Kammer motivierte Tagesordnung an. Auch bei dieser

*) Königl. Verordnung vom 30. Mai 1849 (mit Anmerkungen abgedruckt in meinem Handbuch für das Preussische Haus der Abgeordneten), die nach Art. 115 der Verfassung bis zum Erlasse des in Art. 72 verheißenen Wahlgesetzes in Kraft bleibt.

Geschichte der Geschäftsordnung.

Gelegenheit hob man hervor, daß sich die Vorberatung in den Abteilungen nicht empfehle (Druckf. 115. 291. 321, Sgg 58 S. 1280). Wegen einen Antrag, Abänderungsanträge in der Regel nur dann zur Beratung zu ziehen, wenn sie vor dem Eintritt in die Besprechung verteilt worden sind (Druckf. 389), beschloß die Kommission einfache Tagesordnung. Der Bericht wurde nicht mehr gedruckt.

In der Session 1850/51 wurden die schon 1849/50 vorhanden gewesenen 9 Spezial-Kommissionen für die einzelnen Teile des Etats und die aus ihren Vorsitzenden und Berichterstattern zu bildende Zentral-Budgetkommission der Geschäftsordnung einverleibt (Druckf. 3. 6, Sgg 6 S. 29).

Ferner stellte die Kammer den Grundsatz der Diskontinuität der Sessionen (jetzt § 74) auf (Druckf. 31. 41, Sgg 13 S. 93 flg.).

Ein Antrag, die Präsidenten in jeder Session nur einer einmaligen Probewahl auf 4 Wochen zu unterwerfen, gelangte zur Annahme, dagegen wurde ein damit verbundener Antrag, die Wahl auf 4 Wochen und dann für die ganze übrige Dauer der Legislaturperiode vorzunehmen, von der Kommission mit Stimmgleichheit abgelehnt und auch vom Hause verworfen (Druckf. 8. 42, Sgg 19 S. 163). Für den zweiten Antrag waren praktische Gesichtspunkte, Hebung und Festigung der Stellung des Präsidenten usw. angeführt und auf die gleiche Einrichtung im englischen Unterhause hingewiesen worden.

Sodann erfuhren die Bestimmungen über die nochmalige Abstimmung über handschriftliche Abänderungsanträge eine Ergänzung (Druckf. 144, Sgg 47 S. 673).

Über verschiedene Anträge auf Abänderung der Vorschriften über das Abstimmungsverfahren, namentlich auf Einführung der Abstimmung durch Abgabe farbiger Stimmzettel, ging die Kammer zur Tagesordnung über (Druckf. 130. 168, Sgg 47 S. 673). Eine der letzteren ähnliche Einrichtung ist bekanntlich im Dezember 1902 im Reichstage eingeführt worden.

Session 1851/52. Ein ausführlich begründeter Antrag auf Annahme von Bestimmungen, wodurch die Autorität des Präsidenten gestärkt werden sollte (Amtsdauer für die ganze Legislaturperiode, Entziehung des Stimmrechts, Auswahl der Schriftführer, Kommissions-Mitglieder und Redner), auf andere Behandlung der Uranträge usw. wurde durch motivierte Tagesordnung beseitigt (Druckf. 37. 60, Sgg 24 S. 397).

In der nun folgenden ersten Session der dritten Legislaturperiode (1852/53) leitete zunächst der Staats- und Justizminister a. D., Appellationsgerichtspräsident und spätere Erste Präsident des Obertribunals Karl Albrecht Alexander Uhden (später v. Uhden) aus Breslau (geboren am 9. Oktober 1798, gestorben am 31. Januar 1878) die Arbeiten des Hauses.

An seine Stelle trat am 7. Januar 1853 der schon oben (Sess. 49/50) genannte Graf v. Schwerin.

Für die Budgetberatung wurde eine einheitliche Kommission von 35 Mitgliedern in der Geschäftsordnung vorgesehen (Druckf. 7. 19, Sgg 9 S. 84).

Ein Antrag auf Erweiterung des geschäftsordnungsmäßigen Schutzes gegen den Mißbrauch der Redefreiheit (Druckf. 86) und ein anderer, den drei Präsidenten die Ernennung der Hälfte der Kommissions-Mitglieder zu übertragen (Druckf. 352. 369), kam wegen Schlußes der Session nicht ins Plenum.

In der Session 1853/54 fand der § 51 der Geschäftsordnung (damals 46) [nochmalige Abstimmung über ungedruckte Abänderungsanträge] durch Beschluß des Hauses die Auslegung, daß er auch auf solche Abänderungsanträge anzuwenden sei, die bereits als Minderheitsanträge im Kommissions-Bericht erwähnt sind (Druckf. 124. 141, Sgg 15 S. 213, Sgg 28 S. 480).

§ 37 (damals 32) [Abhaltung geheimer Sitzungen] wurde durch Einfügung der Worte „oder von 10 Mitgliedern“ mit der Befassung in Einklang gebracht (Druckf. 217. 228. 243, Sgg 44 S. 739).

Session 1854/55. Mit Rücksicht auf die große Zahl der der Kammer angehörenden Beamten brachten Abgeordnete einen Antrag ein, neben der namentlichen Abstimmung wahlweise die geheime Abstimmung durch Kugelung einzuführen; das Haus beschloß, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, weil er gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Öffentlichkeit verstoße (Druckf. 71. 122, Sgg 24 S. 419. 431).

In dieser Session wurde das Gesetz vom 30. Mai 1855 beschloffen, das der Ersten Kammer die Bezeichnung „Herrenhaus“ und der Zweiten die Bezeichnung „Haus der Abgeordneten“ beilegte. Beide Kammern werden seitdem in der Verkündigungsformel der Gesetze „die beiden Häuser des Landtages der Monarchie“ genannt.

Für die jetzt folgende vierte Legislaturperiode trat ein Wechsel im Präsidium des Hauses ein. Graf v. Schwerin wurde in der Session 1855/56 durch den Regierungs-

Geschichte der Geschäftsordnung.

präsidenten von Marienwerder (späteren Obergurggrafen, Landhofmeister des Königreichs Preußen und Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden) Botho Heinrich Grafen zu Eulenburg-Wicken (geboren am 27. Dezember 1804, gestorben am 17. April 1879) abgelöst.

Ein Antrag, die Bestimmungen über die persönlichen Bemerkungen zu ändern und Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten der Redner zu treffen, blieb unerledigt (Sess. 55/56 Druckf. 228).

Session 1856/57. Der bereits in der Session 1855/56 gestellte Antrag, die Verlesung des Protokolls über die vorige Sitzung nur auf Verlangen vorzunehmen, wurde angenommen (Druckf. 78. 198, Sgg 50 S. 846).

Der Versuch, eine Anwesenheitskontrolle in der Form des Namensaufrufs bei Beginn jeder Sitzung einzuführen, hatte keinen Erfolg; eine solche Einrichtung sei zu zeitraubend und gehe gegen die Würde des Hauses (Druckf. 139. 199, Sgg 50 S. 846/48).

In der ersten Session der fünften Legislaturperiode (1859) führte der bereits zweimal (Sessionen 1849/50 und 1852/53) genannte Graf v. Schwerin den Vorsitz.

Ihm folgte in der zweiten Session 1860 der Tribunalsrat und Professor, spätere Reichstagspräsident sowie Reichsgerichtspräsident Dr. Eduard Simson (später v. Simson) aus Königsberg i. Pr. (geboren am 10. November 1810, gestorben am 2. Mai 1899).

Simson-Fordtenbedtsche Geschäftsordnung

vom 6. Juni 1862.

Drei Sessionen hindurch waren Wünsche auf Abänderung der Geschäftsordnung aus der Mitte des Hauses nicht laut geworden. Dagegen setzte in der Session 1861 der Präsident Dr. Simson selbst mit einer umfassenden Revision der Geschäftsordnung ein, indem er in der Sitzung vom 2. Mai mit einer Ansprache förmlich beantragte, eine Reihe von Geschäftsordnungs-Bestimmungen zu ändern. Aus den vorgeschlagenen Neuerungen sind hervorzuheben: die Erstreckung der Amtsdauer des Präsidenten auf die ganze Legislaturperiode, die wahlweise Zulassung der Vorberatung im ganzen Hause, Wahl der Kommissions-Mitglieder durch einen vom Hause einzusetzenden Wahlausschuß, Vermehrung der Fach-Kommissionen um eine Bergwerks- und eine Eisenbahn-Kommission,

Einführung einer Besprechung der Interpellationen, Beseitigung der dringlichen Anträge, Beseitigung der Verlesung des Protokolls, wahlweise Zulassung des Redens von der Rednerbühne oder vom Platz, Beseitigung der Vorberatung in den Abteilungen, Beseitigung des Rechts, abweichende Abstimmungen schriftlich zu begründen, nähere Bestimmung der Pflichten und der Rechte des Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen und Bestimmung des Begriffs der Ordnungswidrigkeit.

Die verstärkte Geschäftsordnungs-Kommission beriet eingehend über den Antrag, ihr umfangreicher Bericht gelangte aber nicht zur Verhandlung im Hause. (Druckf. 185. 246. Zu 246.)

In der folgenden ersten und einzigen Session der sechsten Legislaturperiode (1862, Januar bis März) wählte das Haus den bereits oben (Session 1849) genannten Oberbürgermeister Grabow zum Präsidenten.

In dieser Session beantragten die Abgeordneten v. Jordanbeck und Genossen zunächst die Änderung einiger wichtiger Bestimmungen (Vorberatung im ganzen Hause, einmalige Schlussberatung, Kommissionswesen, Besprechung der Interpellationen, Sprechen vom Platz usw.). Der Antrag wurde auf Anregung von anderer Seite auf eine Revision der gesamten Geschäftsordnung ausgedehnt. Auch der diesmalige Bericht der verstärkten Geschäftsordnungs-Kommission blieb wegen der Auflösung des Hauses unerledigt. (Druckf. 33. 62. 64. 79, S. 14 S. 222.)

Nach der Neuwahl (Sess. 1862, Mai) traten die Abgeordneten v. Jordanbeck und Genossen abermals mit einem Antrage vor das Haus. Die Geschäftsordnungs-Kommission erstattete zum dritten Male einen Bericht, der am 31. Mai und 2. Juni im einzelnen beraten wurde. Das Ergebnis dieser Einzelberatung gelangte am 6. Juni 1862 zur Gesamtabstimmung und einstimmigen Annahme im Hause. (Druckf. 5. 20. 21. 22, S. 6 S. 57 flg., S. 7 S. 89 flg., S. 10 S. 182.)

Der Kernpunkt dieser Revision war die Einführung der Vorberatung im ganzen Hause neben der Vorberatung in der Kommission, die bisher ausschließlich stattgefunden hatte, und die Zulassung mündlicher Berichterstattung durch die Kommission. Die Vorberatung in den Abteilungen, die durch die Revision auch formell beseitigt werden sollte, war von der Praxis schon lange ausgeschaltet worden. Zur Begründung der Neuerungen wurde angeführt: Die Geschäftsordnung von 1849 sei nach dem Muster

Geschichte der Geschäftsordnung.

der Geschäftsordnung der Frankfurter und der Berliner Nationalversammlung, sowie der französischen und belgischen Reglements bearbeitet worden und habe zu wenig von den englischen Einrichtungen in sich aufgenommen. Bei der bisherigen Geschäftsbehandlung, d. h. bei der ausschließlichen Vorberatung in den Kommissionen mit schriftlicher Berichterstattung hätten die bureaukratischen Formen überhandgenommen und die Verhandlung im Hause zu keiner rechten Lebendigkeit kommen lassen. Dem Hause müsse es namentlich bei größeren, wichtigeren Vorlagen möglich sein, von vornherein grundsätzliche Stellung zu nehmen; dadurch werde die Lage geklärt. Ja man ging so weit (Sess. 62 Mai Sgg 6 S. 67), der Geschäftsordnung die Schuld an der damaligen Krisis zuzuschreiben; die Militärfrage sei nur am Leben erhalten worden durch die Militär-Kommission; hätte das Haus Gelegenheit gehabt, sich unter dem Eindruck der Militärvorlage über das Prinzip der Militärfrage zu entscheiden, so wäre die Frage nicht verschleppt worden. Ein besonders hiermit begründeter Antrag, die Vorberatung im ganzen Hause unter allen Umständen stattfinden zu lassen, vorbehaltlich späterer Überweisung in eine Kommission, fand keine Unterstützung.

Ein im September 1862 eingebrachter Antrag, ausdrücklich zu bestimmen, daß eine Besprechung nicht geschlossen werden dürfe, bevor wenigstens einer der angemeldeten Redner zum Worte gekommen sei, wurde abgelehnt (Druckf. 155, Sgg 54 S. 1890).

Nach der im Jahre 1862 zum Abschluß gekommenen allgemeinen Revision ruhte das Änderungsbedürfnis einige Jahre, bis in der Session 1865, in der Siedehitze des Verfassungs-Konflikts ein Antrag eingebracht wurde, der sich so recht als ein Kind dieser erregten Periode preussischen Parlamentslebens darstellt. Danach sollte dem Hause das Recht beigelegt werden, auf Antrag von 15 Mitgliedern einen vom Präsidenten versäumten Ordnungsruf zu beschließen und durch diesen verhängen zu lassen. Der Antrag selbst erschien auf den ersten Blick harmlos, die schriftliche Begründung aber enthielt eine scharfe Kritik an der Form der damaligen Redekämpfe und an der Geschäftsführung des Präsidenten. Die Verhandlungen hätten einen unerhörten Ton angenommen, die Redefreiheit sei zu Ausschreitungen geziehen, die die Würde des Hauses aufs äußerste gefährdeten. Dem Präsidenten diene nicht mehr objektiv der gesellschaftliche und parlamentarische Anstand, sondern sein persönliches Gefallen oder Mißfallen zum Maßstab bei der Handhabung der Ordnung. Es sei deshalb nötig, eine höhere Stelle entscheiden zu lassen, wenn der Präsident versage.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, und zwar nach einer sehr ausgiebigen Erörterung, die sich über die Disziplinarverhältnisse der Abgeordneten und die Redefreiheit erstreckte (Druckf. 241, Sgg 66 S. 2019, Sgg 70 S. 2186). Vergl. auch Anm. 4 zu § 64.

In der ersten Session der neunten Legislaturperiode (1866/67) rückte der nationalliberale Rechtsanwalt, spätere Reichstagspräsident, sowie Oberbürgermeister von Breslau und Berlin Max v. Fordenbeck aus Elbing (geboren am 21. Oktober 1821, gestorben am 26. Mai 1892) auf den Präsidentenstuhl.

Der in dieser Session wiederholte Versuch, den Abteilungen die Kommissions-Wahlen abzunehmen und die Mitglieder der Kommissionen durch den Präsidenten ernennen zu lassen, wurde abgelehnt, obwohl man auf keiner Seite verkannte, daß die Abteilungs-Wahlen große Unzuträglichkeiten hätten (Druckf. 31, Sgg 18 S. 348/64).

Ein in der Session 1867/68 gestellter Antrag, die Berichte über Wahlprüfungen im Falle der Beanstandung oder Ungültigkeits-erklärung schriftlich zu erstatten und nach dem Schluß der Beratung über Wahlprüfungen noch eine Bemerkung „behufs Zahlenberichtigung“ zuzulassen, kam nicht zur Erörterung (Druckf. 280).

Die bereits in der Session 1867/68 begonnenen und im Herbst 1872 zum Abschluß gelangten Lasker-Zwestenschen Revisionsversuche werden nachher im Zusammenhange behandelt werden.

In der Session 1869/70 wurde der sogenannte Schwerinstag (§ 36 II. III) eingeführt, d. h. die Freihaltung eines bestimmten Tages in jeder Woche für die Beratung von Uranträgen und Petitionen (Druckf. 29. 34, Sgg 9 S. 192).

Ferner wurde die vorhin erwähnte Bestimmung, daß die Berichte über Wahlprüfungen, die auf Beanstandung oder Ungültigkeit hinauslaufen, schriftlich zu erstatten sind, auf wiederholten Antrag in die Geschäftsordnung eingefügt (Druckf. 283. 303, Sgg 68 S. 2120).

In der Session 1870/71 beschloß das Haus, die Wahlen zu den Kommissionen auf die Mitglieder sämtlicher Abteilungen zu erstrecken. (Druckf. 42. 48 II. 52, Sgg 11 S. 232/39).

Ein anderer Antrag, die Gesegentwürfe von der Vorschrift des jetzigen § 74 (Diskontinuität) auszunehmen und sie nur am Schluß einer Legislaturperiode für erledigt zu erachten, fand in der Kommission keine Mehrheit, weil er eine Änderung der Ver-

Geschichte der Geschäftsordnung.

fassung in sich schließe und nur auf dem für Verfassungs-
Änderungen vorgeschriebenen Wege erledigt werden könne
(Druckf. 56. 110). Der Gegenstand kam nicht zur Plenarberatung.

Vasler-Zweistensche Revisionsversuche.

In der Session 1867/68 wurden von den Abgeordneten Twisten und Vasler verschiedene Änderungen der Geschäftsordnung beantragt, vornehmlich die Einführung der drei Beratungen, wie sie heute bestehen, doch sollte schon nach der ersten Beratung (der allgemeinen Besprechung) der Gesetzentwurf abgelehnt oder der Beschluß gefaßt werden können, wann in die zweite Beratung einzutreten sei. Bei der allgemeinen Besprechung sollte jedes Mitglied nur einmal zum Wort verstattet werden. Für die zweite Beratung (Einzelbesprechung) fand sich die ausdrückliche Bestimmung vor, daß als Grundlage derselben die ursprüngliche Fassung dienen sollte. Die dritte Beratung sollte mit einer allgemeinen Besprechung beginnen und hieran sollte sich eine Einzelbesprechung nur dann knüpfen, wenn Abänderungsvorschläge vorlägen. Der Antrag bezweckte im übrigen namentlich, die Kommissions-Wahlen in den Abteilungen auf die Mitglieder aller Abteilungen zu erstrecken, die Bestimmungen über die Arbeitsteilung in der Budget-Kommission zu streichen, die durch das Los zu bildende Rednerliste auf die allgemeine Besprechung eines Gesetzentwurfs zu beschränken, die Urheber von Abänderungsanträgen nach Schluß der Besprechung zum Wort zuzulassen. — Die Kommission beantragte, den gesamten Antrag abzulehnen. Durch die drei Beratungen würden die Plenarverhandlungen noch mehr in die Länge gezogen werden; die Unzuträglichkeiten der Kommissions-Wahl in den Abteilungen seien in dieser Session durch ein Kompromiß unter den Fraktionen erledigt worden usw. Im Hause kam der Antrag nicht zur Beratung. (Druckf. 65. 179, Prot. der Geschäftsordnungs-Kommission vom 16. Januar 1868.)

Unter Wiederaufnahme und Erweiterung des in der vorigen Session mißglückten Versuchs beantragten die Abgeordneten Twisten und Vasler am 5. November 1868, die Geschäftsordnung des Reichstages vom 12. Juni 1868*) auf das Abgeordnetenhaus zu übertragen, d. h. im wesentlichen:

- a. durch Einführung der drei Beratungen den Schwerpunkt der Verhandlungen aus den Kommissionen, deren Vorberatung bis dahin die Regel gebildet hatte, in das Haus zu verlegen und

*) RZ Sess. 68 Druckf. 55. 103, Sgg 17 S. 287, Sgg 21 S. 362.

- b. die Rednerliste, die bei dem vorigen Antrag wenigstens für die allgemeine Besprechung über Gesetze beibehalten worden war, ganz abzuschaffen.

Die Geschäftsordnungs-Kommission unterzog den Antrag keiner Einzelberatung, sondern erörterte nur die Hauptpunkte, zu denen außer den obigen beiden noch zu rechnen sind:

- c. die Einführung einer Ausschlussfrist für Wahlanordnungen, sowie die Unterscheidung zwischen endgültiger und einstweiliger Gültigkeit der Wahlen,
d. die Erstreckung der Kommissions-Wahlen auf die Mitglieder aller Abteilungen.

Zu a führten die Antragsteller an, daß die allgemeine Besprechung, die bisher überwogen habe, durch die neue Einrichtung von der Einzelbesprechung getrennt werde. Von anderer Seite wurde es für zweckmäßiger gehalten, die Entschlieung des Hauses wie bisher durch einen Kommissions-Bericht als durch eine allgemeine Beratung im ganzen Hause vorzubereiten.

Die Beseitigung der Rednerliste bezeichnete man als eine Nachahmung englischer Sitten. Sie sei im Reichstage auf hannoversche Anregung beschlossen worden, und zwar sei hierbei ein Irrtum untergelaufen. Eine für die Leitung parlamentarischer Verhandlungen maßgebende Persönlichkeit habe das englisch-hannoversche Verfahren empfohlen unter der Bedingung, daß der Schlusstrag abgeschafft werde. Die Kommission habe zunächst diesen Antrag abgelehnt und die Rednerliste für die allgemeine Besprechung beibehalten, und zwar mit dem Schlusstrage. Im Hause sei dann die gänzliche Abschaffung der Rednerliste beschlossen worden, der Schlussträge aber habe man nicht weiter gedacht, sondern sie in der Geschäftsordnung stehen lassen.

Schließlich meinte man, daß die neue Geschäftsordnung des Reichstages erst wenige Tage in Kraft gewesen sei und daß es sich nicht empfehle, sie jetzt schon nachzunehmen. Bei der Frage, ob die Übereinstimmung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Reichstages notwendig oder doch angenehm sei, müsse die Verschiedenheit der Verhältnisse in beiden Körperschaften beachtet werden. Im Reiche herrsche das Einkammersystem, in Preußen das Zweikammersystem, was nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der drei Beratungen sei, und für die Redeordnung sei die Größe und die Gestalt des Sitzungsraals nicht gleichgültig. Jedenfalls könne die durch Übernahme der preussischen Geschäftsordnung auf den Reichstag und das Zollparlament hergestellte und durch die Beschlüsse des Reichstages gestörte Übereinstimmung nur dadurch wieder angebahnt werden, daß man die neuen Einrichtungen

Geschichte der Geschäftsordnung.

zunächst an einer andern Stelle praktisch prüfe. Die Kommission beschloß, den Antrag Zweiten-Vaster z. B. abzulehnen. Ihr Bericht kam nicht zur Plenarberatung.

(Sess. 68/69 Druckf. 5. 179, Sgg 3 S. 14.)

Am 6. Oktober 1869 wiederholten die genannten beiden Abgeordneten ihren Antrag auf Einführung der Reichstags-Geschäftsordnung. Er wurde diesmal in 12 Kommissions-Sitzungen einer sehr ausgiebigen Einzelberatung unterzogen. Man erkannte hierbei an, daß einige Bestimmungen der Geschäftsordnung verbesserungsbedürftig seien, daß aber keine Veranlassung vorliege, die Geschäftsordnung des Reichstages und ihre häufigen Änderungen unbesehen auf das Haus zu übertragen. Das müsse aber geschehen, wenn die von den Antragstellern betonte Übereinstimmung der beiden Geschäftsordnungen erzielt werden solle. Diese Übereinstimmung könne aber auch kaum erzielt werden, da die Verhältnisse in beiden Häusern verschieden seien: die Stärke der Versammlung, die Gestalt des Sitzungssaals usw. Unbedingt notwendig sei die Übereinstimmung nicht; auch das Zollparlament und das Herrenhaus handhabten ohne Schwierigkeit eine andere Geschäftsordnung als der Reichstag. Man solle Einzelanregungen zur Abänderung von Bestimmungen der Geschäftsordnung abwarten und den vorliegenden Antrag ablehnen.

Von den Freunden des Antrages wurde die Übereinstimmung der Geschäftsordnung in beiden Körperschaften zum Nutzen der zahlreichen Doppelmandatare für wünschenswert gehalten. Erkenne man die Reformbedürftigkeit gewisser Bestimmungen an, so solle man doch aus dem vorliegenden Antrage wählen, ihn aber nicht in Bausch und Bogen verwerfen.

Die Einzelberatung hatte folgendes Ergebnis: in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Reichstages wurden die Jugendschriftführer beseitigt, die drei Beratungen eingeführt, die Zählung der Stehenden und Sitzenden beseitigt, die Beschränkung der Wahl der Kommissions-Mitglieder auf die Mitglieder der eigenen Abteilung aufgehoben und entgegen der Geschäftsordnung des Reichstages wurden das bisherige Wahlprüfungsverfahren und die Rednerliste beibehalten.

Der Kommissions-Bericht gelangte wiederum nicht ins Plenum. (Sess. 69/70 Druckf. 5. 317, Sgg 3 S. 14, Sgg 4 S. 58.)

Berger'sche Geschäftsordnung

vom 25. Oktober 1872.

Diese Kommissions-Beschlüsse bildeten im wesentlichen den Inhalt eines Antrages des Abgeordneten Berger (Witten) vom 20. Februar 1872 auf Annahme einer neuen Geschäftsordnung. Die Vorzüge und Nachteile der Rednerliste wurden nochmals beleuchtet, Anträge in dieser

Beziehung aber nicht gestellt. Dagegen übernahm das Haus auf Antrag des Abgeordneten Laster das Wahlprüfungsverfahren des Reichstages mit einer vierzehntägigen Ausschlussfrist für Wahlanfechtungen und Einsprachen. Ebenfalls auf Anregung Lasters wurde ferner eine Kommission zur Prüfung der Staatsrechnungen als neue Fachkommission geschaffen, sowie eine Bestimmung eingefügt, wonach Geldbewilligungsanträge einer Abstimmung nur nach Vorberatung in einer Kommission unterworfen werden dürfen (§ 27).

(Sess. 71/72 Druckf. 198. 318. 335. 336, Sgg 60 S. 1608 fgl.)

Bei der vorstehenden Revision der Geschäftsordnung war der Erlaß einer Bestimmung übersehen worden, wie die verfassungsmäßige zweite Abstimmung über Verfassungsänderungen und die aus dem Herrenhause abgeändert zurückgelangenden Gesetzentwürfe behandelt werden sollten. Diese Lücke wurde in der Session 1872/73 durch Schaffung der heutigen §§ 19 und 21 ausgefüllt. In beiden Fällen kommen lediglich die Formen der dritten Beratung zur Anwendung (Druckf. 335, Sgg 71 S. 1821).

Von der ersten Session der zwölften Legislaturperiode (1873/74) ab war der nationalliberale Rittergutsbesitzer und Landesdirektor der Provinz Hannover (spätere Oberpräsident von Hannover) Rudolf v. Bennigsen zu Bennigsen bei Hannover (geboren am 10. Juli 1824, gestorben am 7. August 1902) Präsident des Hauses.

In der Session 1875 wurde für die Fälle, wo die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein sicheres Ergebnis liefert, nach englischem Muster die Zählung an zwei Türen (Ja-Tür und Nein-Tür), der sogenannte Hammelsprung, eingeführt (Druckf. 47. 52, Sgg 13 S. 245).

Ein anderer Antrag, das Vorlesen von Schriftstücken nur mit Genehmigung des Präsidenten zuzulassen, fand in der Kommission keinen Anklang und gelangte nicht zur Plenarberatung (Sess. 75 Druckf. 204. 440, Sgg 70 S. 1941).

Für die geschäftliche Behandlung der neu eingeführten Übersichten über die Entschliessungen der Staatsregierung auf Anträge des Hauses wurde durch Einschaltung des jetzigen § 35 Bestimmung getroffen (Sess. 75 Druckf. 444, Sgg 77 S. 2158, Sgg 79 S. 2201).

Letzte Geschäftsordnung

vom 16. Mai 1876.

In der Session 1876 legten die Abgeordneten Dr. Hänel und Genossen eine neugefaßte Geschäftsordnung vor, weil der Vorrat

Geschichte der Geschäftsordnung.

von Abdrücken der alten vergriffen war. Diese Neuabfassung enthielt nach den Ausführungen des Antragstellers nur eine Zusammenstellung der Geschäftsordnung von 1872 und der dazu später gefaßten Beschlüsse, mit der Ausnahme, daß in dem § 44 (jetzt 47) die Bestimmung, wonach bei der allgemeinen Besprechung jedes Mitglied das Wort nur einmal erhalten durfte, gestrichen wurde. Es sind jedoch einige andere nicht unwichtige Änderungen hineingekommen, wie z. B. der letzte Satz des § 61, betreffend die Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung bei Schluß- und Vertagungsanträgen.

Bei der Beratung dieses Antrages wurde u. a. nochmals die Abschaffung der Abteilungen empfohlen; sie hätten seit Einführung des Senioren-Konvents alle Lebenskraft verloren. Die unzweifelhaften Wahlprüfungen könnten durch Berichterstatter, die vom Präsidenten zu ernennen wären, dem Hause vorgetragen und die angefochtenen Wahlen einer Kommission überwiesen werden. Für die Kommissions-Wahlen seien die Abteilungen auch entbehrlich, da die Kommissions-Mitglieder in Wirklichkeit durch die Geschäftsträger der Fraktionen und den Senioren-Konvent bestimmt würden. Man könne die Ernennung der Kommissions-Mitglieder dem Präsidenten übertragen, der sich ebenso wie jetzt die Abteilungen nach den Vorschlägen des Senioren-Konvents zu richten habe, wie dies auch bei der Ernennung von Kommissarien für die Staatsberatung der Fall sei. Ferner wurde die Frage der Redeordnung gestreift und die Anregung gegeben, man möge wie im englischen Parlament bei großen Verhandlungen dafür sorgen, daß die großen, entscheidenden Reden nicht am Beginn, sondern gegen den Schluß der Beratung gehalten würden.

Der Antrag Hänel wurde ohne Kommissions-Beratung en bloc angenommen. (Druckf. 219, S. 56 S. 1449 flg.)

1877 wurde auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heereman das jetzige Wahlprüfungsverfahren eingeführt. Die angefochtenen und die zweifelhaften Wahlverhandlungen sollten den Abteilungen abgenommen und zur Vorprüfung an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission überwiesen werden, damit sich durch einheitlichere stetigere Behandlung in der möglichst klein zu haltenden Kommission feste Entscheidungsgrundsätze, eine Art Gewohnheitsrecht, herausbilde. (Sess. 77 Druckf. 25. 51. 88. 110, S. 10 S. 177 flg., S. 18 S. 463 flg.)

In der Session 1877/78 lag ein Antrag vor, die Pflicht, von der Rednerbühne zu sprechen, wieder einzuführen. Er fand keine Mehrheit. (Druckf. 31, Sgg 10 S. 181 flg.)

Dagegen stimmte das Haus einem andern Antrage zu, daß Anträge auf Herbeirufung der Minister auch bei der Besprechung einer Interpellation zulässig sein sollten (Druckf. 76, Sgg 28 S. 709 flg.).

Mit Beginn der vierzehnten Legislaturperiode (Session 1879/80) trat der konservative Landrat a. D. und Rittergutsbesitzer, spätere Wirkliche Geheime Rat George v. Köller zu Cantred (geboren am 17. Februar 1823) an die Spitze des Hauses.

In den folgenden Jahren ruhte das Bedürfnis nach Reformen an der Geschäftsordnung vollständig. Erst die lebhaften Debatten, die das Jahr 1886 aus Anlaß der Ostmarkenpolitik zeitigte, führten zu zwei Anträgen, dem § 27, betreffend die Geldebewilligungsanträge, eine andere Fassung zu geben. Das Haus beschloß nach sehr ausgiebigen Erörterungen, diese Frage der Geschäftsordnungs-Kommission zu überweisen. Die Kommission erstattete einen umfangreichen Bericht, der die Geseze und Gewohnheiten des In- und des Auslandes beleuchtete und mit dem Antrage schloß, den von dem Abgeordneten Vaster in der Session 1871/72 geschaffenen § 27 unverändert zu lassen (Druckf. 43. 231, Sgg 87 S. 2481). Ausführlichere Mitteilungen hierüber finden sich in der Vorbemerkung zu § 27.

1889 fand auf Anregung des Abgeordneten Berger eine längere Erörterung über eine Nachprüfung und Neufassung der Geschäftsordnung statt; manche Einrichtungen seien veraltet und müßten beseitigt werden. Besonders wurden dabei besprochen die Sitzungsprotokolle, die Rednerliste, die Abteilungen, die Wahlprüfungen, die Kommissions-Wahlen und der Senioren-Konvent. Die Meinungen über diese Punkte waren geteilt, namentlich äußerte man Bedenken gegen die Abschaffung der Rednerliste und die Einfügung des Senioren-Konvents in die Geschäftsordnung. Die Erörterung endete mit dem allseitigen Wunsche, es möge eine Neufassung der Geschäftsordnung in die Wege geleitet werden (Seff. 89 Sgg 25 S. 719/28). Vergl. auch Seff. 90 Sgg 38 S. 1024; Seff. 92/93 Sgg 6 S. 132, Sgg 7 S. 151.

In der Session 1890/91 wurde durch einen von der Geschäftsordnungs-Kommission vorbereiteten Beschluß des Hauses festgestellt, daß der Beschluß bei der sogenannten zweiten Abstimmung über

Geschichte der Geschäftsordnung.

Verfassungs-Änderungen (§ 19) mit dem Beschluß bei der ersten Abstimmung übereinstimmen und daß andernfalls die zweite Abstimmung wiederholt werden müsse (Druckf. 249, Sgg 73 S. 1932/34).

Der Antrag, einen neuen § 35a des Inhalts einzuschalten, daß sich an Mitteilungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung auf Antrag von 50 Mitgliedern eine sofortige Besprechung anschließen dürfe, kam nicht zur Beratung (Druckf. 402).

Seit der fünften Session der achtzehnten Legislaturperiode (1898) leitet der der konservativen Fraktion angehörende Kur- und Neumärkische Hauptritterschafts-Direktor und Rittergutsbesitzer auf Winkelberg und Vogtsbrügge Jordan v. Kröcher (geboren am 23. Mai 1846) die Verhandlungen des Hauses.

Nach den erwähnten Vorgängen im Jahre 1891 folgt ein Zeitraum von 11 Jahren, der vollständig frei von Reformbestrebungen geblieben ist. Erst in der allerletzten Session (1903) erfuhr die Fach-Kommission für Handel und Gewerbe ihre Wiedereinstellung in den § 26. Sie war seit 1872 nicht mehr gewählt und im Jahre 1876 auch aus der Geschäftsordnung entfernt worden. (Druckf. 163, Sgg 63 S. 4550/64.)

Außerdem wurde in dieser Session dem erkrankten Ersten Vizepräsidenten für die Dauer seiner Behinderung ein Vertreter bestellt und bei dieser Gelegenheit der Geschäftsordnungs-Kommission der Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die Geschäftsordnung für die Fälle der Behinderung eines der Präsidenten einer Ergänzung bedürfe. Die Kommission hat sich mit der Angelegenheit bis zum Schlusse der Session nicht beschäftigt. (Druckf. 97, Sgg 48 S. 3375.)

Geschäfts-Ordnung

für das

Haus der Abgeordneten

vom 16. Mai 1876.*)

*) Wegen der nach diesem Tage vorgenommenen Änderungen des Textes vergl. S. 18 flg.

Zur Einleitung.

Im Artikel 78 Abs. 1 der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 ist bestimmt:

„Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.“

Das Abgeordnetenhaus hat also das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, sie zu ändern, aufzuheben, auszulegen und anzuwenden ohne entscheidende Mitwirkung irgend einer andern Stelle. Nur den Ministern und den zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, die nach Artikel 60 der Verfassung Zutritt zu den Verhandlungen des Hauses haben und auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen, wird eine beratende Stimme auch in Geschäftsordnungs-Fragen einzuräumen sein (Geschäftsordnung § 44, § 30 Anm. 5). Das Recht des Hauses, sein Verfahren selbst zu regeln, findet seine Grenzen nur in der Verfassung. Solche einschränkende Verfassungs-Bestimmungen sind bei den betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung angeführt worden. Wieweit das Haus selbst, d. h. die Mehrheit oder der Präsident zur Auslegung der Geschäftsordnung zuständig sei, ist auf S. 216 fg. erörtert worden.

Die gegenwärtige Bezeichnung des Hauses, das nach der Verfassungs-Urkunde von 1850 den Namen „Zweite Kammer“ führte, als „Haus der Abgeordneten“ ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1855*) eingeführt worden. Seitdem werden in der Verkündigungsformel der Gesetze beide Kammern zusammen „die beiden Häuser des Landtages der Monarchie“ genannt. Was den Ausdruck „Landtag“ betrifft, so war er vor 1855 in der Verfassung nicht enthalten. Bei der Beratung des obigen Gesetzes lehnten die beiden Kammern die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bezeichnung „Allgemeiner Landtag“ ab. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1857, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde**), wurde die Bezeichnung „beide Häuser des Landtages“ der Verfassung einverleibt.

II. R. Sess. 54/55 Druckf. 19. 73. 89. 131. 134, Sgg 14

*) Abgedruckt S. 181.

**) Abgedruckt S. 231.

§ 1. Zusammentritt des Hauses.

§. 230 flg., Ebg 15 §. 257 flg., Ebg 22 §. 400 flg., Ebg 23 §. 405.

I. R. Sess. 54/55 Druckf. 95. 96, Ebg 18 §. 241 flg., Ebg 30 §. 455 flg.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Hauses.

§ 1.

[Rr § 1]

1. Nach der vorläufigen GD und der GD v. 28. März 49 erfolgte die vorläufige Konstituierung unter einem Alterspräsidenten in jeder Session. Die 4 jüngsten Mitglieder übernahmen die Schriftführung. Die Übertragung auf die im Lebensalter Nächststehenden konnte nur unter Zustimmung des Hauses stattfinden. In der vorläufigen GD war ferner vorgesehen, daß unmittelbar nach der Übernahme des Alterspräsidiums ein provisorischer Präsident für die Zeit bis zur vollendeten Vorprüfung der Wahlen gewählt werden konnte.

Seit der GD v. 6. Juni 62 ist das Alterspräsidium auf die erste Session einer Legislaturperiode beschränkt, während in den ferneren Sessionen die Präsidenten der vorigen Session ihre Tätigkeit bis zur Wahl des Präsidenten fortsetzen. Dem Alterspräsidenten, sowie den Jugendschriftführern wurde das freie Recht der Übertragung auf die im Lebensalter Nächststehenden beigelegt. Gegen die Ausdehnung der Tätigkeit der Präsidenten über den Schluß der Session hinaus erhob die Staatsregierung Bedenken, die aber nicht als durchschlagend erachtet wurden. Sess. 61 Druckf. 185. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Ebg 6 §. 59.

Bei den Revisionsversuchen v. 68/70 erhielt der § die jetzige Fassung, die am 25. Okt. 72 zum Beschluß des Hauses erhoben wurde. Die Jugendschriftführer waren damit abgeschafft. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179, Ebg 3 §. 14; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317, Ebg 3 §. 24, Ebg 4 §. 58; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Ebg 60 §. 1614.

Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode² tritt nach Gr- I
öffnung³⁻⁵ der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der
Verfassungsurkunde)⁶ das Haus der Abgeordneten unter dem
Vorsitz seines ältesten Mitgliedes^{7. 8} zusammen.^{9. 10} Das Amt
des Alterspräsidenten kann von dem dazu Verufenen auf das
im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen
werden.¹¹⁻¹³

Für jede fernere Session³ derselben Legislaturperiode setzen II
die Präsidenten¹⁴ der vorangegangenen Session ihre Funktionen
bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten¹⁵ fort (§ 7).

Der Vorsitzende¹⁶ ernannt provisorisch, für die Frist bis zur III
Konstituierung des Vorstandes¹⁷ (§ 8)¹⁸, vier Mitglieder zu
Schriftführern.

§ 1. Zusammentritt des Hauses.

- zu I
2. Wegen des Begriffs der Legislaturperiode siehe Beilage A.
 3. Wegen des Begriffs der Session siehe Beilage A.
 4. Eröffnung des Landtages an einem Sonntage. Sess. 77/78 Eröffn.-Sbg, Sbg 3 S. 16.
 5. Desgl. an einem Montage: Sess. 99 Eröffn.-Sbg. Dem Wiederzusammentritt des Hauses — nach einer Vertagung — an einem Montage wurde widersprochen Sess 73/74 Sbg 51 S. 1247. *)
 6. Siehe Beilage A (Session).
 7. D. h. an Lebensjahren ältesten Mitgliedes.
 8. Die Übernahme des Alterspräsidiums wird in der Regel in der Weise eingeleitet, daß sich das Mitglied, das nach den Ermittlungen des Bureau-Direktors das älteste ist, dem Hause auf der Rednerbühne vorstellt und ein etwa noch älteres Mitglied auffordert, sich zu melden. Sess. 94 Sbg 1; Sess. 99 Sbg 1.
 9. In der Regel tritt das Haus ein oder zwei Stunden nach der im Königlichen Schlosse stattgehabten Eröffnung der Session in seinem Sitzungssaal zusammen. Sess. 77/78 Sbg 3 S. 16; Sess. 99. 02. 03 Eröffn.-Sbg und Sbg 1.
 10. Eine Tagesordnung für diese erste Sitzung des Hauses wird nicht ausgegeben, doch wird seit einigen Jahren der gedruckten Bekanntmachung über die Eröffnungssitzung eine Bemerkung über die Stunde der ersten Sitzung des Hauses hinzugefügt.
 11. Beispiele: Sess. 49/50. 63/64. 66/67. 77 Sbg 1.
 12. Da nichts Näheres bestimmt ist, darf angenommen werden, daß der Alterspräsident sein Amt auch während einer vorübergehenden Behinderung dem nächstältesten Mitgliede übertragen kann. Daraus entsände für den Fall einer längeren Dauer des Alterspräsidiums (vergl. § 7 Anm. 3) eine Art von Alters-Vizepräsidium.
 13. Da das nächstälteste Mitglied durch Übertragung zum Amt des Alterspräsidenten „berufen“ ist, wird es auch seinerseits weiter übertragen können.
- zu II
14. In den ferneren Sessionen erfolgt die vorläufige Konstituierung also unter dem Vorstehe des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten der vorigen Session.
 15. Sobald der Präsident gewählt ist und die Wahl angenommen hat, erlöschen die Befugnisse des Alterspräsidenten und des Präsidenten der vorigen Session. Sess. 62 Mai Sbg 6 S. 60.

*) Auch in England wird der Zusammentritt an einem Montage vermieden, um den Mitgliedern das Reisen am Sonntag zu ersparen. Oppenheim S. 190.

§ 2. Bildung der Abteilungen.

16. Sowohl der Alterspräsident als auch der zu Anfang zu III der ferneren Sessionen tätige Präsident der vorigen Session haben die einstweiligen Schriftführer zu ernennen.

17. Vergl. § 12 Anm. 1. Wegen des Ausdrucks „Bureau“ vergl. § 18 Anm. 20.

18. In § 8 ist nur von der Wahl der Schriftführer, nicht von der Konstituierung des Vorstandes die Rede. Dagegen spricht § 10 von der Konstituierung des Hauses. Vergl. auch § 1 der GD des H. V.

Bildung der Abteilungen.

§ 2.

[H. V. § 2]

1. Laut der vorläufigen und der endgültigen GD v. 49 waren die Abteilungen nach französischem und belgischem Muster in erster Linie bestimmt zur Vorberatung der Vorlagen und außerdem zu den Komm.-Wahlen und den Wahlprüfungen. (Vergl. S. 5.) Trotz der Beibehaltung der Bestimmungen über die Überweisung von Vorlagen an die Abteilungen zur Vorberatung heißt es schon in dem Bericht der GD-Komm. v. 21. Aug. 49 (Druckf. 58), daß die Hauptgeschäfte der Abteilungen bereits 14 Tage nach Eröffnung der Session beseitigt seien, da die Kammer es vorziehe, die Vorlagen an Kommissionen zu überweisen. (Vergl. auch Sess. 66/67 Sgg 18 S. 348.) Der Versuch, den Abteilungen wieder mehr Vorlagen zu überweisen, wurde von dem betreffenden Antragsteller aufgegeben. (Sess. 49/50 Druckf. 99. 202, Sgg 58 S. 1283.) In derselben Session wurde hervorgehoben, daß die Vorberatung in den Komm. vorzuziehen sei (Druckf. 291). In der Sess. 54/55 betonte man, daß die Vorberatung von Anträgen in den Abteilungen ein ungewöhnliches Verfahren sei (Sgg 5 S. 51), und bei der Beratung der Simson-Fordensbeck'schen GD erhob sich keine Stimme mehr für die Beibehaltung der seit Jahren nicht mehr gebräuchlichen Vorberatung in den Abteilungen und Zentralausschüssen. Sie wurde durch diese GD ganz abgeschafft. Bei dieser Gelegenheit kam ein Komm.-Beschluss dahin zustande, die Kommissionen auf Vorschlag des Präsidenten vom Hause wählen zu lassen. Der Beschluss gelangte nicht zur Plenarberatung. Ein noch weitergehender Vorschlag, die Wahlprüfungen einer Komm. zu übertragen und die Abteilungen ganz abzuschaffen, fand keinen Anklang; in den Abteilungen könnten sich Parteieinflüsse weniger geltend machen, und unter dem Alterspräsidium eine Wahlprüfungs-Komm. zu bilden, sei nicht angängig.

Der Abs. III wurde von einer andern Stelle der GD hierher genommen. (Sess. 61 Druckf. 185. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 6 S. 63. 69. 75.)

In der Sess. 66/67 wurde der schon früher (§ 26 Anm. 2) gemachte Versuch wiederholt, den Abteilungen die Wahl der Komm.-Mitglieder zu nehmen und dem Präsidenten die Ernennung derselben zu übertragen. Obwohl von allen Seiten die Uebelstände der Abteilungswahl anerkannt wurden, fand der Antrag doch keine Mehrheit, weil sich auch gegen ihn Gründe anführen ließen. Druckf. 31, Sgg 18 S. 348/64.

Bei den Revisionsversuchen v. 68/70 beschloß die Komm., daß nur die persönlich angemeldeten Mitglieder des Hauses in die Abteilungen zu verlosen seien; bis dahin war die Verlosung auch auf briefliche Anmeldung hin und ohne wirklichen Eintritt in das Haus erfolgt. In dem zum Beschluss des

§ 2. Bildung der Abteilungen.

Hauses erhobenen Antrage Berger (Sess. 71/72) fand dieser Komm.-Beschluss keine Berücksichtigung. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1614.

Bei der Neuabfassung der GD in der Sess. 76 wurde ohne förmlichen Antrag die Abschaffung der Abteilungen angeregt, da sie keine Lebenskraft mehr hätten. Für die unzweifelhaften Wahlen von Abgeordneten könnte der Präsident Berichterstatter ernennen und die angefochtenen Wahlen könnten einer Komm. überwiesen werden. Die Komm.-Mitglieder würden tatsächlich von den Fraktionen ausgewählt und könnten unter Ausschaltung der Abteilungen formell vom Präsidenten ernannt werden. Diese Ausführungen blieben nicht ohne Widerspruch: die Abteilungen hätten allerdings jetzt keine Beschäftigung, könnten sie aber wieder erlangen, wenn die Freiwilligkeit, auf der der Seniorenkonvent beruhe, einmal zerstört werden sollte. Ohne Begründung wurden im § 2 die Worte „ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder“ eingefügt. Druckf. 219, Sgg 56 S. 1450. 1452.

Wegen der Übertragung der wichtigeren Wahlprüfungssachen auf die Wahlprüfungskommission siehe Anm. 2 (Sess. 77) vor § 3.

Im Jahre 89 wurde die Beseitigung der Abteilungen abermals angeregt. Die Komm.-Wahlen könnten durch den in die GD aufzunehmenden Seniorenkonvent erledigt werden, und die Wahlprüfungen bildeten doch nur noch eine formalistische Beschäftigung der Abteilungen. Die Anregung hatte keinen Erfolg. Sgg 25 S. 720/27.

Die jetzigen Aufgaben der Abteilungen und die Vorschriften über ihren Geschäftsgang sind aufgezeichnet in den §§ 3. 5. 5a, § 26 IV, §§ 30. 31.

I Das Haus ^{2. 3} wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ⁴, durch das Vos ⁵ in sieben Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

II Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden ⁶ und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. ⁷

III Die Abteilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften ⁸ unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. ⁹ Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 31). ^{10. 11}

zu I 2. Es werden nicht alle Mitglieder des Hauses, sondern nur diejenigen in die Abteilungen verlost, die sich persönlich beim Bureau = Direktor angemeldet haben. Diese Übung hat sich eingebürgert, obwohl einem dahingehenden Beschlusse der Komm. vom Plenum keine Folge gegeben worden ist. Vergl. vorstehend Anm. 1. (Sess. 68/70).

3. Zufolge Präsidialverfügung vom Jahre 70 soll die persönliche Anmeldung für jede Session von neuem erfolgen.

4. Die Beschlussfähigkeit des Hauses ist also zu dieser Handlung nicht erforderlich.

5. Die erstmalige Verlosung erfolgt in der Regel durch die vorläufigen Schriftführer nach Schluss der ersten Sitzung. Die später eintretenden Mitglieder werden sogleich nach ihrer An-

meldung den Abteilungen in der Reihenfolge der Anmeldung zugewiesen.

6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch zu II
Vermittlung des Seniorenkonvents von den Fraktionen ernannt.
Wegen des Anteilsverhältnisses der Fraktionen an den Abteilungs-
vorsitzen vergl. Beilage A (Seniorenkonvent).

7. Im Falle des § 5a wird die Abteilung auch einen
Berichterstatter zu wählen haben (§ 28 II. III).

8. Es ist nicht vorgeschrieben, daß der Antrag von 50 Mit- zu III
gliedern unterzeichnet sein muß, bevor er gedruckt wird. Vergl.
§§ 15. 22. Wegen der Form der Unterschriftsleistungen siehe
§ 22 Anm. 6.

9. Zu Beginn jeder Session werden die Abteilungen ohne
weiteres von neuem gebildet. Siehe § 74 Anm. 1.

10. Eine Vorschrift über die Öffentlichkeit der Abteilungs-
sitzungen gibt es nicht. Sie werden in der Litteratur als nicht
öffentlich angesehen. Sehdel, Annalen 1880 S. 417; Perels
S. 35.

Wegen der Plenarverhandlungen vergl. § 37 und wegen
der Komm.-Verhandlungen § 28 V.

11. Über die Bedeutung der Abteilungen ist wiederholt
gesprochen worden. Sess. 70/71 Sbg 11 S. 238; Sess. 76 Sbg 56
S. 1449. Siehe auch vorstehend Anm. 1.

Prüfung der Wahlen.

1. Verf.-Art. 78 Abs. 1 lautet: „Jede Kammer prüft die Legitimation
ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.“*)

2. Nach der GD v. 49 erfolgte die Vorprüfung der Wahlen lediglich
in den Abteilungen. Bei Gelegenheit der Simson-Fordenbeckschen GD-Revision
wurde u. a. vorgeschlagen, sie nur durch eine Komm. vornehmen zu lassen,
die nach einer allgemeinen Neuwahl aus 21 und später aus 7 Mitgliedern
bestehen sollte; es werde dadurch eine größere Einheit der Grundsätze erzielt.
Der Vorschlag fand keinen Anklang: in den Abteilungen könnten sich weniger
Parteiinflüsse geltend machen, der Wahlauschuß könne in der ersten Session
einer Legislaturperiode nicht so schnell fertig werden wie die Abteilungen, und
eine Komm. unter dem Alterspräsidium zu bilden, sei nicht angängig. Sess. 61
Druckf. 246.

In der Sess. 67/68 wurde ein ausführlich begründeter Antrag eingebracht,
alle Berichte in Wahlprüfungssachen, wenn auf Beanstandung oder Ungültigkeit
angetragen wird, schriftlich zu erstatten. Der Antrag kam zunächst nicht zur

*) Die materiellen Grundlagen für die Wahlprüfung sind enthalten in der Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer v. 30. Mai 49 und
den vom Staatsministerium erlassenen Reglements. Für die 19. Legislaturperiode galt das
Reglement v. 18. Sept. 93, für die 20. ist ein neues Reglement unter dem 14. März 03
gegeben worden. Verordnung und Reglement mit Anmerkungen sind abgedruckt in meinem Hand-
buch für das Preussische Haus der Abgeordneten.

Wegen der Grundsätze und Gewohnheiten in Wahlprüfungssachen siehe Beilagen B und C.

§§ 3-6. Wahlprüfung.

Beratung (Druckf. 280), wurde aber in der Seff. 69/70 wiederholt und vom Hause angenommen (Druckf. 283. 303, Sg 68, S. 2120).

Nach den Revisionsversuchen von 1868/70 sollten nur diejenigen Wahlen im ganzen Hause geprüft werden, deren Gültigkeit durch Bedenken der Abteilungen oder durch Wahlansetzungen und Einsprachen in Zweifel gezogen wären. Dadurch werde dem Plenum eine große Menge zeitraubender und ermüdender Berichte erspart. Der Vortrag der unzuweifelhaften Wahlen im Plenum sei zu einer reinen Form herabgesunken. Wahlansetzungen und Einsprachen sollten nur binnen einer Ausschlussfrist von 10 Tagen zulässig sein. Ferner wurde die Unterscheidung zwischen endgültiger und einstweiliger Gültigkeit gemacht. In der Komm. wurde hiergegen das Bedenken erhoben, daß die Ausschlussfrist zur leichtfertigen Anbringung von Wahlansetzungen verlocken könnte. Sodann warf man die Frage auf, ob die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer vor der endgültigen Gültigkeitserklärung zulässig sei. Ubrigens solle nach der Verfassung das Haus selbst über die Gültigkeit entscheiden und nicht die Abteilung. Der Antrag wurde von der Komm. abgelehnt, von dem Abgeordneten Lasker jedoch in der Seff. 71/72 bei Gelegenheit der Beratung des Antrages Berger (Witten) wieder aufgenommen und mit der Maßgabe zum Beschluß erhoben, daß die Ausschlussfrist auf 14 Tage festgesetzt und ausdrücklich bestimmt wurde, Wahlansetzungen und Einsprachen müßten innerhalb dieser Frist bei dem Hause wirklich eingegangen sein. Seff. 68/69 Druckf. 5. 179; Seff. 69/70 Druckf. 5. 317; Seff. 71/72 Druckf. 198. 318. 336, Sg 60 S. 1609. 1611. 1614/17.

Bei Gelegenheit der Neuabfassung der GO in der Seff. 76 gab ein Mitglied die Anregung, die unbestrittenen Wahlen ohne Komm. oder Abteilungs-Beratung durch Berichterstatter vortragen zu lassen und die angefochtenen einer Komm. zur Vorprüfung zu überweisen. Sg 56 S. 1450.

1877 brachte der Abgeordnete Freiherr v. Heereman einen Antrag ein, der ungefähr die heutigen §§ 4. 5. 5a. 5b enthielt, also für alle wesentlichen Wahlprüfungen eine Komm. vorsah und nur die unbestrittenen und unzweifelhaften Wahlen der Vorprüfung durch die Abteilungen überließ. Die Zusammenfassung der Abteilungen und der Wechsel der an ihren Beratungen teilnehmenden Mitglieder hätten Uebelstände für das Wahlprüfungsgeschäft hervorgerufen, und es sei wünschenswert, eine gleichmäßige Teilnahme der Parteien an den Wahlprüfungen und eine auf stetigen Grundsätzen beruhende, von rechtlichen Begriffen geleitete Beurteilung der Wahlverhandlungen anzubahnen. Auch sei zu hoffen, daß die Komm., der vermöge ihrer Zusammenfassung ein stärkeres Gefühl der Verantwortlichkeit innewohnen müsse, schneller als es bisher in den Abteilungen geschehen sei, die Wahlprüfungen der Entscheidung des Hauses unterbreiten werde. Von anderer Seite wurde zusätzlich beantragt, daß die Komm. die Wahlprüfungen nach der Reihenfolge des Eingangs zu erledigen habe; dieser Antrag fand keinen Beifall, dagegen wurde der Hauptantrag auf allen Seiten begrüßt. Beim Fehlen besonderer Gesetzesbestimmungen müßte eine feste Rechtsgewohnheit gebildet werden, und das sei bei der jetzigen Art der Prüfung in den sieben durch das Los entstehenden Abteilungen undenkbar.

In der Komm. erschienen Anträge zur Regelung der Frage, ob Nachträge zu Wahlansetzungen, neue Beweismittel und neue Ansetzungen nach Ablauf der Ausschlussfrist zulässig sein sollten. Man zog es vor, diese Fragen dem von der Komm. zu bildenden Gewohnheitsrecht zu überlassen.

Der Antrag Heereman wurde vom Hause angenommen, in § 5 Nr. 2 nach dem Antrage des Abgeordneten v. Köller. Hierdurch war das Erfordernis der schriftlichen Berichterstattung beseitigt und auch für die Berichterstattung der Wahlprüfungs-Komm. die allgemeine Vorschrift des § 28 II und III ein-

§§ 3. 4. Wahlprüfung.

geführt. Ferner trat am Schluß des § 4 ohne erkennbaren Grund an die Stelle des Wortes „eingehen“ wiederum das Wort „erfolgen“. Sess. 77 Druckf. 25. 51. 88. 110, S. 177 flg., S. 463 flg. — Vergl. auch *RT* Sess. 75/76 Druckf. 37. 84, S. 301 flg., S. 920 flg.

Den bei der vorstehenden Beratung ausgesprochenen Erwartungen gemäß hat das Haus auf die Vorschläge der Wahlprüfungskomm. eine Reihe von verbindlichen Entscheidungsgrundsätzen aufgestellt, die in Beilage B abgedruckt sind. Bei der Fülle der Anfechtungspunkte und Zweifelsfälle, die im Laufe der Jahre vorkommen, bedeuten diese Grundsätze für die Arbeiten der Berichterstatter nicht viel. Es ist deshalb vom Bureau-Direktor ein umfangreiches Verzeichnis von Zweifelsfällen und Vorentscheidungen mit Angabe der in den Akten des Hauses enthaltenen Belegstellen angefertigt worden, dessen Rahmen aus der Beilage C ersichtlich ist.

§ 3.

[*RT* § 3]

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.³

3. Es geht jede Wahlhandlung, auch wenn eine Einsprache oder Anfechtung vorliegt, zunächst an eine Abteilung, die sie gegebenenfalls an die Komm. abgibt. Sess. 77 S. 180, S. 465.

§ 4.

[*RT* § 4]

Wahlanfechtungen^{1. 2} und von Seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen,³ bleiben unberücksichtigt.⁴⁻⁸

1. Über die Frage, wer zur Anbringung von Wahlanfechtungen berechtigt sei, ist nichts bestimmt. Der *RT* hat festgestellt, daß dies nur Wahlberechtigte sein dürfen. *RT* Sess. 90/92 Druckf. 652, S. 197 S. 484 B.

2. Es wurde eine rechtzeitig eingegangene Wahlanfechtung ohne Unterschrift zugelassen, nachdem ein Abgeordneter die Verantwortung dafür übernommen hatte. Sess. 83/84 S. 56 S. 1668.

3. Der Urheber dieser Bestimmung bemerkte bei der Erörterung derselben, daß er absichtlich nicht die Worte „hier eingegangen sind“ gewählt habe. Er würde die Fassung „erfolgen“ so auslegen, daß der Beschwerdeführer innerhalb der Frist alles getan haben müsse, die Beschwerde auf dem kürzesten zulässigen Wege zur

§ 4.
Wahlprüfung.

Kenntnis des Hauses zu bringen. Diese Auslegung fand jedoch Widerspruch, und es wurde der Ausdruck „bei dem Hause eingehen“ gewählt. Sess. 71/72 Sbg 60 S. 1615 flg.

Bei der Neufassung der Wahlprüfungs-Bestimmungen im Jahre 1877 wurde der gegenwärtige Ausdruck „erfolgen“ doch aufgenommen. Vergl. vorstehend Anm. 2 vor § 3. In den Berichten der Wahlprüfungs-Komm. wird meistens von dem rechtzeitigen „Eingang“ gesprochen.

4. Vergl. jedoch die Grundsätze 4 und 5 in Beilage B.

5. Verspätet eingegangene Wahlanfechtungen wurden durch Übergang zur Tagesordnung erledigt in der Sess. 77/78 Druckf. 84 A, Sbg 52 S. 1373.

6. Rechtzeitig eingegangene Wahlanfechtungen und Einsprachen können nach Ablauf der Frist begründet werden. Sess. 77/78 Druckf. 84 B, Sbg 52 S. 1373; Sess. 89 Druckf. 119 A, Sbg 45 S. 1375/78; Sess. 90 Druckf. 270 B, Sbg 73 S. 2065.

Vergl. auch die Grundsätze der Wahlprüfungs-Komm. in Beilage B.

7. a. Eine in polnischer Sprache abgefaßte Wahlanfechtung wurde für unzulässig erklärt, von der Abtheilung aber berücksichtigt, nachdem nach Ablauf der Ausschußfrist eine Übersetzung übergeben worden war. Sess. 73/74 Druckf. 218, Sbg 49 S. 1227.

b. Das Gesetz, betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats, v. 28. Aug. 76 (Gesetzamml. S. 389) bestimmt:

„§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

§ 2. In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefaßt sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen“.

8. Nach Zurücknahme einer Einsprache beschäftigte sich die Komm. gleichwohl mit der Prüfung der Urwahlen. Sess. 79/80 Sbg 18 S. 407.

§ 5.

[RK § 5]

Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn I

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache^{1. 2} vorliegt, oder
2. die Majorität der Abteilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
3. zehn anwesende³ Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere⁴ Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.^{5. 6} II

Für die Kommission sind die §§ 26, 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend.⁷ III

1. Vergl. § 4 Anm. 3.

zu I

2. Die Frage, ob Wahlanfechtungen und Einsprachen auch dann die ihnen hier beigelegte Wirkung haben sollen, wenn sie sich nicht gegen die Gesamtwahl, sondern nur gegen einzelne Bezirkswahlen richten und einen Einfluß auf die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl gar nicht haben können, wurde im RK erörtert, aber nicht zum Austrag gebracht. RK Sess. 77 Druckf. 53, Sgg 25 S. 602; Sess. 87/88 Druckf. 57; Sess. 94/95 Sgg 46 S. 1127.

Vergl. auch Seydel, Annalen 1880 S. 395, der solche Wahlanfechtung der Zuständigkeit der Wahlprüfungskommission entziehen will.

3. Hier ist ausnahmsweise die Unterstützung durch 10 anwesende Mitglieder nötig, die schriftliche Anzweiflung mit Unterschriften von abwesenden also nicht zulässig. Vergl. § 20 Anm. 3.

4. Die Wahlprüfungskommission ist keine besondere, sondern eine ständige (Fach-)Kommission, wie aus dem folgenden Absatz hervorgeht. Vergl. auch § 26 Anm. 11.

5. Die Wahlprüfungskommission wird also unter allen Umständen und nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses gewählt. Vergl. § 26 I. zu II

6. Bei der Einsetzung der Kommission wurde die Stärke derselben auf 14 Mitglieder festgesetzt. Es sei zwar wünschenswert, sie als eine Art Gerichtshof aus möglichst wenigen, aber regelmäßig an den Beratungen teilnehmenden Mitgliedern zu bilden,

§§ 5a. 5b. 6.
Wahlprüfung.

zu III doch erscheine bei der Fülle ihrer Arbeiten eine Zahl von 7 zu gering. Seff. 77 Sgg 10 S. 178. 181, Sgg 18 S. 468. 469.
7. Die Wahlprüfungs-Komm. ist als eine Fach-Komm. zu betrachten wie die übrigen. Es sind ihr also insbesondere Petitionen in Wahlfachen zur Vorberatung zu überweisen. Seff. 77/78 Druckf. 116 A; Seff. 85 Druckf. 160, Sgg 67 S. 1787.

§ 5a.

[RT § 6]

Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an das Haus Bericht zu erstatten. ¹⁻³

1. Die Abteilung kann nur mit einem Antrage auf Gültigkeit, aber nie mit einem Antrage auf Beanstandung oder Ungültigkeit an das Haus herantreten. Geht der Beschluß auf Beanstandung oder Ungültigkeit, so ist die Wahlverhandlung an die Komm. abzugeben (§ 5 I Nr 2). Seff. 77 Sgg 18 S. 465.

2. Mit Wahlanfechtungen oder Einsprachen hat sich die Abteilung nicht zu befassen. Liegen solche vor, so geht die Sache an die Wahlprüfungs-Komm. Seff. 90/91 Sgg 107 S. 2883.

3. Beispiele der Berichterstattung durch die Abteilung nach Einsetzung der Wahlprüfungs-Komm.: Seff. 77 Sgg 38 S. 1090. 1091; Seff. 90/91 Sgg 107 S. 2883; Seff. 94 Sgg 13 S. 361; Seff. 98 Sgg 73 S. 2410.

§ 5b.

[RT § 7]

Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 6.

[RT § 8]

1. Nach der vorläufigen WD hatte die Zweite Kammer das Recht, aus besonderen Gründen ein Mitglied bis zur Entscheidung über seine Wahl auszuschließen.

Im übrigen vergl. Anm. 2 vor § 3.

I Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme ² im Hause. ^{3. 4}

Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung II
schließt die Befugnis aus, einen Sitz im Hause einzunehmen. ⁵⁻⁹

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, ¹⁰ dürfen in Be- III
ziehung auf ihre Wahl ¹¹ alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen
geben, ¹²⁻¹⁴ nicht aber an der Abstimmung ¹⁵ teilnehmen. ¹⁶⁻¹⁹

2. Vergl. jedoch Abf. III.

zu I

3. In der Regel halten sich Mitglieder, deren Wahl von der Wahlprüfungs-Komm. für ungültig erklärt worden ist, bis zur endgültigen Entscheidung von den Verhandlungen oder Abstimmungen, sei es mit, sei es ohne Urlaub, fern. Sess. 88 Sbg 62 S. 1634; Sess. 89 Druckf. 121 B, Sbg 31 S. 923; Sess. 92 Druckf. 196, Sbg 56 S. 1507; Sess. 95 Druckf. 46 B, Sbg 7 S. 145 (nicht eingetreten).

In einigen Fällen haben jedoch Abgeordnete in gleicher Lage das Wort ergriffen (Sess. 94 Druckf. 55 C; Sess. 90 Druckf. 68), auch an namentlichen Abstimmungen teilgenommen (Sess. 90/91 Druckf. 294; Sess. 94 Druckf. 176 C).

4. Es wurde beantragt, eine namentliche Abstimmung auszusetzen, bis das Haus über die Wahl zweier Mitglieder, die von der Wahlprüfungs-Komm. für ungültig erklärt worden war, Beschluß gefaßt hätte. Der Antrag fiel mit 235 gegen 88 Stimmen. Bei dieser namentlichen Abstimmung und der darauf folgenden sachlichen sind die beiden Mitglieder als ohne Entschuldigung fehlend aufgeführt. Sess. 88 Sbg 62 S. 1634 fgl.

5. Verf.-Art. 108 Abf. 1 lautet:

zu II

„Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.“

6. Bei der Vereidigung von mennonitischen Abgeordneten ist die ihnen durch Allerhöchste Verordnung v. 11. März 27 (Gesetzsamml. S. 28) erlaubte Form angewendet worden. Sess. 70/71 Sbg 6 S. 80; Sess. 92 Sbg 63 S. 4476.

7. Der Abf. II wurde eingefügt bei der Neuabfassung der WD im Mai 76. Sess. 76 Druckf. 219.

8. Die Befugnis ruht, solange der Betreffende bei der Weigerung beharrt. Sess. 69/70 Sbg 21 S. 562; Sess. 73/74 Sbg 18 S. 319. 323. 324; Sess. 82/83 Sbg 10 S. 177; Sess. 86 Sbg 11 S. 277.

9. Den betreffenden Abgeordneten wurde durch Beschluß des Hauses bei der Besprechung dieses Gegenstandes das Wort verweigert. Sess. 73/74 Sbg 18 S. 323.

§ 6. Wahlprüfung.

zu III 10. Die Bestimmung dürfte sich auf alle Mitglieder beziehen, über deren Wahl — sei es in der Abteilung, in der Komm. oder im Plenum — beraten und beschlossen wird, gleichviel, ob ein Antrag auf Beanstandung, Gültigkeitserklärung oder Ungültigkeitserklärung vorliegt. Die Beanstandung wird in der Regel nur dann ausdrücklich beantragt und beschlossen, wenn Beweis erhoben oder sonstige Feststellungen gemacht werden sollen. Vergl. auch Anm. 16.

11. In allen nicht ihre Wahl betreffenden Angelegenheiten haben sie Sitz und Stimme (Abs. I).

12. Daß den betreffenden Abgeordneten zu diesem Zweck das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Durch die Gegenüberstellung „dürfen Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen“ hat wohl ausgedrückt werden sollen, daß den Abgeordneten, deren Wahl beanstandet wird, ein (begrenztes) Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht zusteht. Im Jahre 74 erhielt ein Abgeordneter, dessen Wahl beanstandet war, das Wort „gegen“, also in der Reihenfolge der Rednerliste. Ob er berechtigt gewesen wäre, es auch außerhalb der Rednerliste zu verlangen, wurde nicht festgestellt. Ein volles Mitberatungsrecht hat den betreffenden Abgeordneten wohl nicht eingeräumt werden sollen, indessen läßt sich angesichts der Worte „alle ihnen nötig scheinenden“ eine Beschränkung des Rederechts kaum ausführen. Sess. 73/74 Sgg 49 S. 1215/19.

13. Bei der Beratung über ihre Wahl Anträge zu stellen, ist den betreffenden Abgeordneten nicht verboten. RI Sess. 90/92 Sgg 34 S. 775.

14. Beispiele der Teilnahme an der Beratung: Sess. 73/74 Sgg 12 S. 175, Sgg 49 S. 1215; Sess. 79/80 Druckf. 170 S. 1, Sgg 47 S. 1267, Sgg 62 S. 1744. 1745.

15. Ein Unterschied zwischen sachlicher Abstimmung (über die Beanstandung, Gültigkeit oder Ungültigkeit) und der Abstimmung über GD-Fragen ist nicht gemacht worden.

16. Es ist nicht vorgeschrieben, daß diese Beschränkung nur im Plenum eintreten solle. Der Abgeordnete wird also, wenn er etwa Mitglied der betr. Abteilung oder der Wahlprüfungs-Komm. sein sollte, auch dort nicht stimmen dürfen. Sess. 79/80 Sgg 62 S. 1744, Druckf. 170 S. 8.*)

*) In § 3 der GD des österreichischen AG befindet sich eine ausdrückliche Vorschrift dieser Art. Ebenso im Règlement der belgischen Kammer (Manuel S. 23) und der französischen Deputiertenkammer (ni dans les bureaux ni en assemblée générale). Die französischen Abgeordneten, deren Wahlen noch nicht für gültig erklärt worden sind, dürfen keine Gesetzentwürfe vorlegen, und soweit ihre Zulassung durch Kammerbeschluß vertagt worden ist, haben sie auch kein Stimmrecht. Pierre S. 433.

§ 7. Präsidentenwahl.

17. Die Unterstützung von Anträgen zu Berichten der Wahlprüfungs-Komm. ist nicht vorgeschrieben. Vergl. jedoch zu III § 50 Anm. 1.

Durch eine über 25 Sessionen sich erstreckende Durchsicht der Akten ist festgestellt worden, daß in etwa 75% aller Fälle eine Unterstützung gefordert wurde, und zwar in einigen Fällen von 30 Mitgliedern.

18. Die Unterstützung eines Antrages auf Ungültigkeits-erklärung ist nicht erforderlich, da er sich durch die Abstimmung über die Gültigkeit erledigt. Sess. 77 Sgg 14 S. 324.

19. Wegen der Fragestellung siehe § 55 Anm. 10k. 11 und § 56 Anm. 8.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

1. Verf.-Art. 78 bestimmt:

„(Jede Kammer) erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer“.

Wahl der Präsidenten.

§ 7.

[RT § 9]

2. Nach der vorläufigen GD mußte vor der Präsidentenwahl über alle Abgeordneten-Wahlen bis auf die beanstandeten entschieden sein. Zu der endgültigen GD v. 49 wurde dies auf diejenigen Wahlen beschränkt, über die die Akten vorlagen.

Der Versuch, für die Präsidentenwahlen die laute und öffentliche Abstimmung einzuführen, wurde in der Sess. 49/50 abgelehnt. Siehe S. 7.

Die jetzige Fassung des Abs. I datiert vom Juni 62.

(Sess. 61 Druckf. 185. 246. Zu 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 33. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 5. 20, Sgg 6 S. 57.)

Bei den Revisionsversuchen v. 68/70 wurde beantragt, die Wahl der Präsidenten und der Schriftführer auf die Tagesordnung zu setzen, nachdem durch Namensaufruf die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern festgestellt sei, also nicht zu warten, bis die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl als gültig anerkannt seien. Dieser Antrag erfolgte unter der Voraussetzung, daß die zu den §§ 4 bis 6 gestellten Anträge über die Wahlprüfung angenommen werden würden (Einführung einer Frist für die Anbringung von Wahlansetzungen usw.). Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß die endgültige Konstituierung beschleunigt werden müsse, weil das Haus unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten keine Beratung vornehmen dürfe. Der Antrag wurde von der Komm. abgelehnt; es sei ihm durch Ablehnung der Anträge zu den §§ 4 bis 6 die Unterlage entzogen worden; das Haus sei übrigens auch unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten berechtigt, Anträge entgegenzunehmen und Beschlüsse zu fassen. Bei dem Erlaß einer neuen GD in der Sess. 71/72 wurde diesem Komm.-Beschlusse gemäß verfahren, also die alte jetzt noch geltende Bestimmung beibehalten. Die Vorschriften in Abs. III entsprechen den Vorschriften über die Wahl der Wahlmänner im Reglement vom 8. Dez. 48. Ursprünglich war einfach auf dies Reglement hingewiesen,

§ 7. Präsidentenwahl.

die jetzige Wiedergabe der Vorschriften datiert vom 25. Okt. 72, d. h. dem vorerwähnten Erlaß seiner neuen *GD.* Sess. 68/69 Druckf. 3. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 16. 17.

3. Daß vor der endgültigen Konstituierung außer der Wahlprüfung keine Geschäfte vorgenommen werden dürfen, ist nicht vorgeschrieben. Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob

- a. mit Rücksicht auf § 6 I, wonach der Gewählte (also alle gewählten Mitglieder) bis zur Ungültigkeitserklärung Sitz und Stimme hat, schon von der vorläufigen Konstituierung ab beraten und beschlossen werden darf oder ob
- b. mit Rücksicht darauf, daß die Präsidentenwahl erst nach Feststellung der Gültigkeit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern zu erfolgen hat, auch jedes andere Geschäft vor dieser Feststellung ausgeschlossen ist.

Die Feststellung der Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl vor Eintritt in die Geschäfte ist in der *GD* nicht vorgeschrieben. Vergl. nachstehende Anm. 6 und Beilage A (Beschlufsfähigkeit).

In der ersten Sitzung der Zweiten Kammer in der Sess. 49/50 wurde unter dem Alterspräsidium über die Anfrage eines Abgeordneten, betr. den Druck der Kammerprotokolle, zur Tagesordnung übergegangen. Am Beginn der Sess. 63/64 wurde unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten die Frage aufgeworfen, ob das Haus vor der endgültigen Konstituierung, abgesehen von der Wahlprüfung, Geschäfte vornehmen dürfe. Von einer Seite wurde diese Frage bejaht, von einer anderen verneint, und zwar bis zu dem Grade, daß das Haus bezw. der Alterspräsident nicht einmal berechtigt sei, einen Antrag entgegenzunehmen und drucken zu lassen. Von dritter Seite wurde unterschieden, ob es sich um gesetzgeberische Geschäfte oder um Wahrnehmung von Vorrechten des Hauses oder seiner Mitglieder handele. Das Haus faßte nach längerer Erörterung in geschäftsordnungsmäßiger Form unter der Leitung des Alterspräsidenten zwei Beschlüsse:

- a. den vorliegenden Antrag auf Einstellung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Hauses „schon heute“ für zulässig zu erachten und darauf einzugehen,
- b. in die Schlussberatung des Antrages einzutreten, die jedoch nicht sofort, sondern nach der in der *GD* vorgeschriebenen Frist vorgenommen wurde.

(Sess. 63/64 Sgg 2 S. 9, 11.)

Beim Beginn der 3. Sess. der 8. Legislaturperiode hat der Präsident die Beratung eines Antrages vor der endgültigen Konstituierung auf die Tagesordnung gesetzt, aber so, daß die Beratung erst nach erfolgter Konstituierung stattfinden sollte. Aus dem Hause wurde der Wunsch ausgesprochen, daß man nach der Präsidenten- und Schriftführerwahl, aber vor der Feststellung des Ergebnisses der Schriftführerwahl in die Beratung des Antrages eintreten möge, und dabei Verwahrung gegen die Auffassung eingelegt, als ob das Haus vor der endgültigen Konstituierung zur Verhandlung nicht berechtigt sei. Der Präsident beharrte auf der einmal festgestellten Tagesordnung und erklärte, die Streitfrage auf sich beruhen lassen zu wollen. (Sess. 66 Sgg 2 S. 11.)

Der Alterspräsident hat wiederholt den Druck und die Verteilung von Regierungsvorlagen angeordnet. Sess. 66/67 Sgg 2 S. 7; Sess. 70/71 Sgg 2 S. 7; Sess. 73/74 Sgg 2 S. 9; Sess. 77 Sgg 2 S. 7; Sess. 79/80 Sgg 2 S. 9; Sess. 82/83 Sgg 2 S. 9.*)

*) In den französischen Kammern wird es nicht für zulässig erachtet, vor der endgültigen Konstituierung Gesetze vorzulegen und Kommissionen zu bilden. Pierre S. 471.

Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl⁴ von Mit- I
gliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde)⁵) als
gültig⁶ anerkannt sind,^{6, 7} wählt⁸ das Haus den Präsidenten,⁹
sodann den ersten und hierauf¹⁰ den zweiten Vizepräsidenten.¹¹

Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel^{12, 13} nach absoluter II
Stimmenmehrheit.¹⁴

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind III
diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen er-
halten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei
dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen
beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren
Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.
Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet
das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.
Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vor-
stehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, ent-
scheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.¹⁵

4. Wegen der Beschlußfähigkeitszahl siehe Beilage A.

zu I

5. „Gültig“, d. h. einstweilen gültig, da sonst die endgültige
Konstituierung erst 14 Tage nach Beginn der Session erfolgen
könnte (§ 5b). Der Ausdruck „gültig“ stammt aus der Zeit,
wo eine Unterscheidung zwischen endgültiger und einstweiliger
Gültigkeit in der GD noch nicht gemacht wurde. (Prot. der
GD-Komm. v. 23. Okt. 69; Sess. 94 Sg. 2 S. 9; Sess. 99
Sg. 2 S. 11.) Vergl. die Bemerkung des Präsidenten v. Köller,
Sess. 89 Sg. 25 S. 725 und vorstehend Seite 28 (1868/70).

6. Es ist hier nur vorgeschrieben, daß die Wahlen einer
beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern als gültig anerkannt sein
müssen. Nicht vorgeschrieben ist, daß die Anwesenheit dieser
Anzahl nötig sei und durch Namensaufruf, Auszählung oder An-
meldung erwiesen sein müsse. Verf.-Art. 80 (S. Seite 181)
bestimmt, daß die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl
zu „Beschlüssen“ erforderlich sei. Ob die Wahl ein Beschluß ist,
wird von der Literatur in Zweifel gezogen. Vergl. Schödel S. 410
Anm. 2 und S. 411 Anm. 1; Perels S. 16. 19. Im RT ist
die Beschlußfähigkeitszahl ausdrücklich für erforderlich für erforder-
lich erachtet worden, vergl. § 8 Anm. 5.

7. Wegen der Feststellung der Beschlußfähigkeit und wegen
des Begriffs der Verhandlungsfähigkeit vergl. Beilage A.

8. Die Wahl ist ebenso wie alle andern Gegenstände auf
die Tagesordnung zu setzen, und zwar unter Beobachtung der

*) Abgedruckt S. 181.

§ 8. Schriftführerwahl.

in § 36 I und § 38 gegebenen Bestimmungen (Sess. 69/70 Druckf. 317 S. 8).

zu I 9. In der WD v. 49 „ordentlicher Präsident“ genannt.

10. Die Wahl des Zweiten Vizepräsidenten ist in einem Falle vor der Annahmeerklärung des Ersten Vizepräsidenten erfolgt (Sess. 76 Sgg 2 S. 11. 12.)

11. Wegen der Verteilung der Ämter auf die Fraktionen siehe Beilage A (Senioren-Konvent).

zu II 12. Jeder Abgeordnete muß seinen Stimmzettel selbst abgeben, Stellvertretung ist nicht zulässig. Sess. 50/51 Sgg 47 S. 676 Spalte 2.

13. Die Wahl ist (ohne Widerspruch aus dem Hause) auch durch Akklamation (Zuruf) erfolgt, und zwar für jeden der drei Präsidenten besonders (Außerord. Sess. 58 Sgg v. 20. Okt. S. 7; Sess. 67/68 Sgg 19 S. 521; Sess. 86 Sgg 2 S. 13 [Anfang der Legislaturperiode]; Sess. 89 Sgg 2 S. 13 [Anfang der Legislaturperiode]; Sess. 01 Sgg 2 S. 22; Sess. 02 Sgg 2 S. 22; Sess. 03 Sgg 2 S. 17 und andere Beispiele). Die Wahl durch Zuruf wurde 1867/68 auf alle drei Präsidenten zugleich erstreckt.

Widerspruch wurde dem Vorschlage auf Wahl durch Zuruf entgegengesetzt Sess. 80/81 Sgg 2 S. 11; Sess. 99 Sgg 19 S. 563.

14. Vergl. den nicht so bestimmten Ausdruck in § 58 I. Wegen des Begriffs der absoluten Stimmenmehrheit vergl. § 58 Anm. 4. 5. Seydel (S. 410) ist der Ansicht, daß bei den Präsidentenwahlen ungültige (z. B. unbeschriebene) Stimmzettel außer Ansatz zu bleiben hätten, da sonst eine Minderheit jede Wahl verhindern könnte. Es sei unter der absoluten Mehrheit die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen (RK Sess. 80 Sgg 5 S. 52).*)

zu III 15. In den Formen des § 7 sind auch erfolgt:

- a. die Wahlen zur Staatsschulden-Komm. (§ 26 Anm. 18),
- b. die Wahlen zu einer Untersuchungs-Komm. nach Vorschrift des Verf.-Art. 82 (§ 26 Anm. 21).

Wahl der Schriftführer.

§ 8.

[RK § 10]

1. Die Verf.-Vorschrift ist enthalten in Anm. 1 vor § 7.

2. Die Literatur meint zum Teil, daß den mit relativer Stimmenmehrheit gewählten Schriftführern eine staatsrechtliche Stellung analog der

*) Die WD des österr. Reichs spricht bei Wahlen im Hause, in den Abteilungen und Ausschüssen im § 85 von der absoluten Mehrheit der „Stimmen“.

§ 9. Amtsdauer der Präsidenten u. der Schriftführer.

des Präsidenten nicht zukomme, ihre Wahl vielmehr nur für die inneren Angelegenheiten des Hauses Bedeutung habe. Doch sind auch andere Ansichten zutage getreten. Vergl. Anndt S. 152 Anm. 1; Perels S. 19.

3. Die relative Mehrheit ist eingeführt durch die WD v. 49. Die vorläufige WD enthielt absolute Mehrheit.

Ein Antrag, die Auswahl der Schriftführer dem Präsidenten zu übertragen, wurde abgelehnt. Sess. 51/52 Druckf. 37. 60, Sgg 24 S. 397.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst⁴ nach I relativer Stimmenmehrheit⁵ die Wahl von acht Schriftführern.⁶⁻⁸

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die II Hand des Präsidenten gezogen wird.⁹

4. Also unmittelbar nach der Wahl der Präsidenten. zu I

5. Ob bei der Wahl der Schriftführer die Anwesenheit einer beschlußfähigen Zahl von Abgeordneten erforderlich sei, ist nach § 7 Anm. 6 zweifelhaft. Im RA ist die Wahl der Schriftführer durch eine nicht beschlußfähige Zahl als nicht gültig angesehen worden. Die Wahl wurde wiederholt, und zwar durch Zuruf. RA Sess. 74/75 Sgg 3 S. 14.

6. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder (wenn niemand widerspricht) durch Zuruf. Seit mehr als 25 Jahren hat eine Zettelwahl nicht stattgefunden. (Sess. 75 Sgg 3 S. 15; Sess. 02 Sgg 2 S. 23.)

7. Auch Zettel mit weniger als 8 Namen sind als gültig erachtet worden.

RA Sess. 63 Sgg 3 S. 14; Sess. 69/70 Sgg 3 S. 24.

RA Sess. 94/95 Sgg 2 S. 9.

8. Wegen Verteilung der Ämter auf die Fraktionen siehe Beilage A (Senioren-Konvent).

9. In den hier vorgeschriebenen Formen erfolgte auch die zu II Wahl zur statistischen Zentral-Komm. (§ 26 Anm. 19.)

Dauer der Amtsführung.

§ 9.

[RA § 11]

1. Nach der WD v. 49 sollten der Präsident und die Vizepräsidenten in jeder Sess. zweimal auf 4 Wochen und dann erst für die übrige Dauer der Sess. gewählt werden. Durch Beschluß vom 7. Febr. 51 wurde die zweite Probewahl beseitigt. Den Antrag, die Präsidenten nach einmaliger Probewahl gleich für die ganze Dauer der Legislaturperiode zu wählen, lehnte die Komm. mit Stimmengleichheit ab, und auch das Plenum verwarf ihn. Für diesen Antrag wurden Gesichtspunkte praktischer Art, die Hebung und Festigung der Stellung des Präsidenten usw. angeführt und auf die gleiche Einrichtung im englischen Unterhause hingewiesen (Sess. 50/51 Druckf. 8. 42, Sgg 19 S. 163). In der Sess. 51/52 wurde der Versuch, die Stellung des Präsidenten mehr zu heben und seine Autorität zu stärken, wiederholt durch einen ausführlich begründeten Antrag, die Amtsdauer auf die ganze Legislatur-

§ 10. Konstituierung des Hauses.

periode auszudehnen, ihm das Stimmrecht, ausgenommen bei Stimmengleichheit, zu nehmen, ihm die Auswahl der Schriftführer und der Komm.-Mitglieder zu übertragen, ihm vorbehaltlich der Berufung an das Haus die Auswahl der Redner zu überlassen. Diese Vträge wurden auf einen Bericht der WD-Komm. durch motivierte Tagesordnung erledigt. (Sess. 51/52 Druckf. 37. 60, Sgg 21 S. 397.)

In dem Simjonischen Revisionsantrag v. 61 wurde nochmals der vergebliche Versuch gemacht, die Amtsdauer der Präsidenten auf die ganze Legislaturperiode zu erstrecken. Die jetzige Fassung des § datiert vom Juni 62. Ein Antrag, die Probewahl auf 6 Wochen auszudehnen, wurde abgelehnt, und ein anderer, sie wegschaffen zu lassen, fand keine Unterstützung. (Sess. 61 Druckf. 185. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 33. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 6 S. 58.)

Ein früherer Präsident des Hauses sprach sich entschieden gegen die Probewahl aus und nannte sie eine Unsicherheit. Sess. 66/67 Sgg 18 S. 359.

Wegen der Stellung des Präsidenten vergl. auch die Ann. zu § 12.

I Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erstemal auf 4 Wochen,² dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

II Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session³, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.⁴

zu I 2. Die endgültige Wahl ist anders ausgefallen als die Probewahl

a. in bezug auf den Präsidenten einmal (Sess. 52/53 Sgg 6 S. 61, Sgg 11 S. 112). In diesem Falle ergab sich Stimmengleichheit beim letzten Wahlgange, sodaß der Präsident durch das Los bestimmt werden mußte,

b. in bezug auf Vizepräsidenten viermal. Sess. 50/51 Sgg 2 16; Sess. 51/52 Sgg 2. 8; Sess. 53/54 Sgg 2. 7; Sess. 54/55 Sgg 2. 6.

zu II 3. Die Berechtigungen der Schriftführer dauern also — im Gegensatz zu denen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren — nicht über den Schluß der Session hinaus.

4. Zu früherem Rücktritt ist die Genehmigung des Hauses erforderlich. Sess. 96 Sgg 4 S. 57. Vergl. auch § 26 Ann. 32.

Konstituierung des Hauses.

§ 10.

[Rz § 12]

1. Der § war in der nachstehenden Fassung schon in der vorläufigen WD enthalten.

Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.^{*)} ²⁻⁴

2. Die Worte „durch den Präsidenten“ sind entbehrlich, weil selbstverständlich (§ 11 I).

3. Es werden die Namen der Präsidenten und der Schriftführer dem Könige und dem Herrenhause mitgeteilt.

4. Außerdem meldet der Präsident sich und die beiden Vizepräsidenten durch den Ober-Hof- und Hausmarschall des Königs und den Ober-Hofmeister der Königin zur Vorstellung bei dem Könige und der Königin an. Dem Ministerpräsidenten wird hiervon Mitteilung gemacht. In der ersten Session einer Legislaturperiode geschieht dies sofort nach der ersten Wahl. Diese Vorstellung ist eine bloße Höflichkeit, der Bestätigung der Präsidentenwahl durch den König, wie z. B. in England,^{*)} bedarf es nicht.

Der Präsident.

§ 11.

[M 88 13. 60]

1. Der § stammt im wesentlichen aus dem Jahre 49. Die Worte „mit beratender Stimme“ wurden der Praxis entsprechend durch die WD v. Juni 62 eingefügt. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Spg 6 S. 75.

Der zweite Absatz kam durch die WD v. 72 von § 13 (Schriftführer) hierher. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Spg 60.

Ein Antrag, die WD-Komm. mit der Prüfung zu beauftragen, ob die WD für Fälle der Verhinderung eines der Präsidenten einer Ergänzung bedürfe, wurde angenommen, von der Komm. aber nicht beraten. Sess. 03 Druckf. 97, Spg 48 S. 3375.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen,²⁻⁴ I die Handhabung der Ordnung⁵ und die Vertretung des Hauses nach außen^{6, 7} ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.^{b-10 a}

^{*)} Die gleiche Übung herrscht in Frankreich, Belgien und Italien. Pierre S. 470. Manuel S. 24. Manuale S. 176.

In England erscheint der neugewählte Vorsitzende (speaker) des Hauses der Gemeinen an der Schranke des Oberhauses und bittet um die Bestätigung seiner Wahl durch den König („... as the object of their choice he now presents himself at your bar, and submits himself with all humility to her Majesty's gracious approbation“). May S. 152, Oppenheim S. 196. 197.

§ 11. Präsident.

II Die Vizepräsidenten vertreten ^{11. 12} den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ¹³ ihrer Erwählung.

zu I 2. Eine Verhandlung des Hauses ist der Inbegriff aller im Gesamthause (Plenum) vorkommenden Verhandlungen, sie umfaßt also die Reden der Mitglieder, der Minister und der Regierungsvertreter einschließlich der Zwischenrufe, Beifalls- und Mißfallensäußerungen, die Anträge, die Abstimmungen und die Erklärungen des Präsidenten.

3. Wegen der Befugnisse des Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen siehe z. B. §§ 36. 38. 43. 53. 55. 60. 62.

4. Der Präsident hat sich nicht für verpflichtet und berechtigt gehalten, einem einzelnen Abgeordneten darüber Rede zu stehen, ob er die GD beobachtet habe. Eine solche Frage bedeute ein Mißtrauensvotum, zu dem er dem einzelnen Abgeordneten die Berechtigung nicht zugestehen könne. Sess. 78/79 Sgg 50 S. 1360.

5. Vergl. §§ 48. 64 flg. Über die einem Präsidenten notwendigen Eigenschaften vergl. Mohl S. 40.

6. Vergl. §§ 10. 70. 72.

7. Durch Schriftwechsel zwischen dem Finanzministerium und dem Präsidenten der Zweiten Kammer v. Okt. 49 wurde aus Anlaß eines Einzelfalles festgestellt, daß einzelne Abgeordnete sich wegen Auskunftserteilung nicht an die unteren Behörden wenden, sondern daß solche Auskünfte durch Vermittlung des Ministeriums etwa auf Ersuchen der Abteilungs- und Komm.-Vorsitzenden eingezogen werden möchten. Der Finanzminister teilte durch Schreiben v. 19. Nov. 66 mit, daß auf Anfragen zur Staatsberatung jede Auskunft erteilt werden würde, wünschte aber, daß sich die betreffenden Abgeordneten nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Präsidenten an die Ressortminister wenden möchten. Durch Schreiben v. 14. Nov. 72 wurde dies Verfahren eingestellt, weil der Etat nicht mehr im ganzen Hause, sondern in der Komm. beraten werde; man möge die erforderlichen Anfragen nunmehr an die zu den Komm.-Sitzungen erscheinenden Regierungsvertreter richten.

8. Der Präsident erhält jeden Abend schriftlich Kenntnis von sämtlichen am folgenden Tage stattfindenden Abteilungs- und Komm.-Sitzungen.

9. Wegen der Erweiterung der Befugnisse des Präsidenten vergl. § 9 Anm. 1 und § 26 Anm. 2.

10. Stellung des Präsi. im Senioren-Konvent siehe Beilage A.

10a. Amtsniederlegung (Präsidentenkrisis) S. Seite 221.

§ 12. Präsident.

11. Der Erste, und wenn dieser verhindert ist, der Zweite zu II Vizepräsident tritt an die Stelle des Präsidenten selbständig und mit allen Rechten und Pflichten eines solchen. Ein Präsidium als Gesamtheit hat keine Funktionen. Vergl. auch § 12 Anm. 1, sowie Sess. 62 Mai Sbg 6 S. 60 und RA Sess. 98/00 Sbg 192 S. 5447.

Hieraus folgt, daß das Haus verhandlungsfähig ist, auch wenn eine oder zwei von den drei Präsidentenstellen erledigt sind. RA Sess. 94/95 Sbg 68 S. 1690 flg.

12. Für einen vorübergehend verhinderten Präsidenten ist ohne Widerspruch aus dem Hause ein Vertreter (Notpräsident, Hilfspräsident) eingesetzt worden. Sess. 03 Druckf. 97, Sbg 48 S. 3375. 3396, Sbg 49 S. 3525 flg., Sbg 50 S. 3627 flg.

13. Der als Ersatz für einen ausgeschiedenen Ersten Vizepräsidenten Gewählte tritt jedoch an dessen Stelle, ohne Rücksicht auf den Tag seiner Erwählung. Sess. 03 Sbg 54 S. 3959.

§ 12.

[RA § 14]

1. Dieser § hatte in der vorläufigen GD v. 28. Febr. 49 folgenden Wortlaut:
„Gesamtvorstand.“

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Abteilungen und vier der Schriftführer, welche letztere monatlich in dieser Funktion wechseln, bilden den Gesamtvorstand der Kammer. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Los. Der Gesamtvorstand beschließt über die Annahme und Entlassung des für die Kammer erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Kammer innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages. Ihm liegt die Vorberatung des Geschäftsplans ob.“

In der endgültigen GD v. 49 gab man dem § die jetzige Fassung; dem Präsidenten gebühre die alleinige Leitung dieser Geschäfte, sie gehöre zu den Prärogativen seines hohen Amtes. Sess. 49 Prot. über die erste Plenarsitzung der II. K. v. 27. Febr. Anlage I, Druckf. 66. 67, Sbg 1 S. 3 flg., Sbg 2 S. 14 flg., Sbg 19 S. 324 flg.

Bei der Beratung des Simson-Jordenbedschen GD-Entwurfs wurden verschiedene Änderungen vorgeschlagen, in der Komm. aber abgelehnt und die ursprüngliche Fassung unverändert beibehalten. Sess. 61 Druckf. 185. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 6 S. 61.

2. Wegen der Stellung des Präsidenten vergl. auch die Anm. zu den §§ 9 und 11.

3. Über die Pflichten und die Rechte des Präsidenten als Vertreters des gesamten Hauses wurden aus Anlaß von Ansprüchen des Präsidenten nach seiner Wahl Erörterungen gepflogen. Sess. 65 Sbg 3 S. 15 flg.; Sess. 66 Sbg 2 S. 11.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals,

§ 13. Schriftführer.

sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.^{4 5}

4. Eine Ergänzung des vorstehenden § bildet der in der Sess. 71/72 in den Etat des NS eingestellte Vermerk:

„Die Anstellung aller Beamten und Diätarien des Hauses der Abgeordneten steht dem Präsidenten zu; in der Zeit zwischen zwei Sessionen übt dieses Recht der Präsident der vorigen Session aus.“

NS Sess. 71/72 Sbg 7 S. 87; Sess. 75 Sbg 23 S. 540.

NT Sess. 71 Dtt. Sbg 30 S. 491 ffg.

5. Die Gewährung einer Repräsentationskosten-Entschädigung an den Präsidenten ist wiederholt angeregt worden (Sess. 49 Druckf. 18; Sess. 49/50 Druckf. 278 S. 6, Sbg 49 S. 1052/1054. 1058; Sess. 54/55 Druckf. 191 S. 5. 6, Sbg 40 S. 735/738; Sess. 63 Druckf. 22, Sbg 10 S. 169. 174, Sbg 11 S. 181. 184. 199 ffg.; Sess. 75 Sbg 23 S. 541; Sess. 03 Sbg 32 S. 2109).

Die Schriftführer.

§ 13.

[NT § 15]

1. Nach der vorläufigen GD hatten die Schriftführer auch als Stimmzähler (Zählung der Stehenden und der Sitzenden) tätig zu sein; dies Amt wurde durch die endgültige GD v. 49 besonderen, vom Präsidenten zu ernennenden Stimmzählern übertragen. Vergl. § 58 Num. 1. Hinter dem Worte „Namensaufruf“ folgten in der GD v. 49 die Worte „führen die Rednerliste“. Man beseitigte sie durch die GD v. 72, und zwar anscheinend irrtümlich, weil die dieser GD vorangehenden Anträge von Twisten und Laßter nach dem Muster der NT-GD (ohne Rednerliste) bearbeitet worden waren, was in der Bergerschen Fassung nicht beachtet wurde. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1617.

Wegen des Begriffes „Bureau“ vergl. § 18 Num. 20 und § 58 Num. 1 (Sess. 62 u. 68/69).

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls² und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte³⁻⁶ zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.⁷

2. Über den Inhalt und die Bedeutung des Protokolls vergl. §§ 39 bis 42.

²) In Belgien dürfen sich die Schriftführer von ihrem Amtssitze aus nicht an der Aussprache beteiligen. Manuel S. 25.

3. Die stenographischen Berichte enthalten die wörtliche Wiedergabe der Verhandlungen in den Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses. Als Anlage dazu erscheint die Sammlung der Druckfachen, d. h. aller den Gegenstand der Verhandlungen bildenden Vorlagen, Anträge, Komm.-Berichte usw. Vorher werden die Vorlagen usw. im Laufe der Session zum Gebrauch bei den Beratungen in einzelnen Stücken auf Schreibpapier gedruckt. Die stenographischen Berichte selbst erscheinen nach der Zeitfolge der Sitzungen, in der Regel am zweiten Tage nach der Sitzung, die Anlagen bogenweise, je nach dem Herauskommen der ihren Inhalt bildenden Vorlagen.

Berichte und Anlagen sind im Buchhandel zu haben und können wie Zeitungen durch die Post bezogen werden. Eine ausdrückliche Bestimmung enthält die GD über die Einrichtung der stenographischen Berichte nicht. Im Vereinigten Landtage v. 47 wurde ein dahingehender Beschluß gefaßt (Sgg 4 S. 88), und in der GD der Berliner Nationalversammlung enthielten die §§ 57 und 59 ausdrückliche Bestimmungen über die Anstellung der Stenographen und den Druck der auf die Verhandlungen bezüglichen Aktenstücke (Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Staats-Verf. 1848 Druckf. 240, Zweite Kammer Sess. 49 Prot. über die 2. Plenarsitzung Anlage I).

4. a. In der Plenarsitzung verlesene Schriftstücke werden dem stenographischen Bureau in der Regel zum Abschreiben übergeben.

b. Schriftlich abgegebene Begründungen von Minderheitsstimmen werden ohne vorgängige Verlesung dem stenographischen Berichte einverleibt (§ 63).

c. Den Rednern steht im allgemeinen das Recht zu, die Niederschriften ihrer Reden zu berichtigen. Sess. 90 Sgg 69 S. 1965. 1966; Sess. 01 Sgg 53 S. 3675. 3681. 3695.

d. Daß an das Präsidium gerichtete Ersuchen eines Abgeordneten, eine schriftliche Erklärung über einen Zwischenfall zwischen ihm und dem Präsidenten ohne Verlesung in den stenographischen Bericht aufzunehmen, wurde von der Komm. abgelehnt, im Hause fand eine Abstimmung darüber nicht statt. Sess. 61 Sgg 12 S. 187, Sgg 17 S. 261, Sgg 18 S. 275, Sgg 25 S. 489, Sgg 29 S. 570 flg., Druckf. 79. 108.

5. Über die Verzeichnung der Beifallsäußerungen vergl. Sess. 99 Sgg 6 S. 174/75.

§ 14. Quästoren.

§ 15. Eingang der Vorlagen.

6. Dem stenographischen Bericht kommt eine amtliche Autorität nicht zu. Thudichum S. 196. Laband Bd 1 S. 329.

7. Für jede Plenarsitzung werden zwei Schriftführer, einer für das Protokoll und einer für die Rednerliste ernannt, und zwar möglichst je einer von der rechten und der linken Seite des Hauses. Die beiden diensttuenden Schriftführer bilden mit dem diensttuenden Präsidenten das Bureau (Prot. der GD-Komm. v. 11. Dez. 69). Vergl. § 18 Anm. 20, § 58 Anm. 1.

Die Quästoren.

§ 14.

[RT § 16]

1. In der vorläufigen GD fand sich in diesem § die Einrichtung der von dem Präsidenten zu ernennenden 4 Ordner.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung² aus der Versammlung³ zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.⁴

2. Die Quästoren sind also auch über den Schluß der Sess. hinaus tätig.

3. D. h. aus der Mitte des Hauses. Vergl. auch § 48 Anm. 13.

4. Wegen der Verteilung der Ämter auf die Fraktionen siehe Beilage A (Senioren-Konvent).

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 15.

[RT § 17]

1. Wegen der in der vorläufigen und der endgültigen GD v. 49 vorgesehenen Vorberatung durch die Abteilungen und Zentralausschüsse siehe S. 25 und nachstehend Anm. 1 zu den §§ 16 bis 18.

In der ersten Fassung der vorläufigen GD war dem Ministerium ein Antrag in bezug auf die geschäftliche Behandlung der Regierungsvorlagen eingeräumt, der aber schon durch Beschluß v. 12. März 49 beseitigt wurde (Sess. 49 Druckf. 32, Sgg 9 S. 119). Trotzdem war es noch eine Reihe von Jahren hindurch Brauch, daß die Minister bei der Überreichung von Vorlagen solche Vorschläge machten. Vergl. § 16 Anm. 30.

Seine jetzige Fassung erhielt der § durch die GD v. 72 (vergl. Anm. 1 zu den §§ 16 bis 18).

Die Vorlagen der Regierung²⁻⁴ oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge⁵ von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur

Verteilung an die Mitglieder⁶ befördert.^{7, 8} Hiernächst tritt der in den §§ 16—32 vorgeschriebene Geschäftsgang⁹ ein.

2. Die Regierungsvorlagen werden jetzt mit Ausnahme des Etats mittels Anschreibens an den Präsidenten eingebracht. Diese Übung wurde durch Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums v. 12. Nov. 72 eingeführt mit Rücksicht darauf, daß nach Einführung der drei Beratungen die erste Beratung der Staatsregierung die Gelegenheit darbiete, diejenigen allgemeinen Ausführungen zu machen, mit denen bis dahin die Vorlagen gleich bei der Einbringung begleitet zu werden pflegten. Sess. 72/73 Sgg 2 S. 7. Die mündliche Einbringung von Gesetzentwürfen erfolgte in neuerer Zeit ausnahmsweise in den Sessionen 90/91 (Sgg 2 S. 12), 92 (Sgg 2 S. 17), 92/93 (Sgg 2 S. 11), 94 (Sgg 2 S. 17).

Der Staatshaushaltsetat wird in der Regel mit einer erläuternden Rede des Finanzministers vorgelegt.

Ausnahmen: Sess. 83/84 Sgg 2 S. 9, Sgg 3 S. 14; Sess. 85 Sgg 2 S. 10, Sgg 3 S. 16. 21; Sess. 87 Sgg 2 S. 10. 12. Siehe auch Sess. 82/83 Sgg 3 S. 15; Sess. 86 Sgg 3 S. 41; Sess. 88 Sgg 3 S. 31. 40, Sgg 4 S. 75; Sess. 99 Sgg 2 S. 23.

3. a. Die Staatsregierung ist in ihrer Entschliebung darüber, bei welchem Hause sie Gesetzentwürfe zuerst einbringen will, beschränkt durch Verf.-Art. 62 Abs. 3:

„Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.“

b. Die Staatsregierung hatte zwei Gesetzentwürfe (betreffend Fürsorge für Beamten-Witwen und -Waisen und betreffend Änderung des Beamtenpensionsgesetzes) zuerst bei dem HH eingebracht, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Gesetze nicht den Charakter von Finanzgesetzen hätten und deshalb zuerst dem AH hätten vorgelegt werden müssen. Die Frage fand auf Grund ausführlicher Komm.-Berichte, die sich über die Entstehung der Verfassungsbestimmung und die ausländische Gesetzgebung verbreiten, in beiden Häusern ausgiebige Erörterung, die zur Verneinung der Frage führte.

HH Sess. 82 Druckf. 6. 27. 36. 38, Sgg 2 S. 10 flg., Sgg 4 S. 28 flg., Sgg 5 S. 51 flg.

AH Sess. 82 Druckf. 61. 134. 151. 164, Sgg 21 S. 526 flg., Sgg 41 S. 1181 flg. 1189.

c. Die verfassungsmäßige Notwendigkeit der Einbringung beim AH wurde u. a. betont:

§ 15. Eingang
der Vorlagen.

- I. bei einem Gesetzentwurf über die Verwendung der sogenannten Sperrgelder für katholische Bistümer und Geistliche. Sess. 90/91 Sbg 20 S. 478;
- II. bei dem Entwurf eines Kostengesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. HH Sess. 99 Sbg 4 S. 28. 29. 34. 35.
- d. Das HH schied aus einem ihm vom NH übersandten Gesetzentwurf einen Teil aus und machte diesen zu einem besonderen Gesetz, das den Charakter eines Finanzgesetzes hatte. Der Präsident des NH sprach die Ansicht aus, daß das HH nicht berechtigt sei, die Initiative zu Finanzgesetzen zu ergreifen, und das Haus beschloß, die Beratung des Gesetzentwurfs abzulehnen. Sess. 65 Sbg 69 S. 2151/57.

Vergl. auch HH Sess. 90 Sbg 8 S. 120.

e. Wie die Staatshaushaltsetats werden auch die Allgemeinen Rechnungen und die Übersichten von den Etatsüberschreitungen usw. zuerst dem NH vorgelegt.

f. Aus der Mitte der Ersten Kammer wurde der Versuch gemacht, die Bestimmung, daß der Staatshaushaltsetat von der Ersten Kammer nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden könne, zu beseitigen, also der Ersten Kammer das Recht der Einzelprüfung und Änderung des Etats beizulegen. Der Versuch wurde von der Zweiten Kammer zurückgewiesen. Der Schwerpunkt in allen Finanzangelegenheiten müsse in der Zweiten Kammer liegen; das Zweikammersystem erfordere dies. Der Ersten Kammer das Recht der Prüfung und Bemängelung im einzelnen zu überlassen, erscheine nicht angemessen, weil dies den Charakter der Superrevision annehmen würde.

I. R. Sess. 51/52 Druckf. 20. 75, Sbg 23 S. 315 flg.

II. R. Sess. 51/52 Druckf. 172. 248, Sbg 61 S. 1172 flg.

g. Dem HH war vom NH der Staatshaushaltsetat für 1862 in einer von der Regierungsvorlage abweichenden Fassung zugestellt worden. Das HH lehnte diesen Etat ab und beschloß, den von der Staatsregierung dem NH vorgelegten Entwurf unverändert anzunehmen. Das NH beschloß hierauf: „Der Beschluß des HH auf Annahme der Regierungsvorlage, mit welcher es gar nicht befaßt gewesen ist, verstößt gegen den klaren Sinn und den Wortlaut der Verfassung (Art. 62) und ist deshalb null und nichtig. Die Staatsregierung kann daher keinerlei Rechte aus diesem Beschlusse herleiten.“

NH Sess. 62 Mai Druckf. 175, Sbg 65 S. 2235 flg.; Sess. 63/64 Sbg 27 S. 724 flg.

HH Sess. 62 Mai Sbg 23 S. 225.

- h. I. In der Sess. 77/78 war ein Teil der französischen Kriegskostenentschädigung als Einnahme in den Etat eingestellt worden, und das AH hatte zu einer Ergänzungsanleihe kein besonderes Anleihegesetz beschlossen, sondern die auf die Anleihe bezüglichen Bestimmungen in das Etatsgesetz aufgenommen. Das HH fühlte sich hierdurch beeinträchtigt und beschloß, die Staatsregierung zu er-
suchen, dahin zu wirken, daß das HH nicht wieder in ähnlicher Weise genötigt werde, auf sein verfassungsmäßiges Recht der freien Zustimmung zu Gesetzesvorlagen lediglich zu dem Zweck des formalen Zustandekommens eines Etatsgesetzes zu verzichten. HH Sess. 77/78 Druckf. 76, S. 8 S. 107 flg., 126.

Jetzt wird über die Anleihen, die zur Ergänzung der Einnahmen im Staatshaushaltsetat dienen sollen, ein besonderes Gesetz vorgelegt und angenommen. Sess. 03 AH Druckf. 18, HH Druckf. 32.

- II. Später bemängelte das HH die Einstellung der allgemeinen Besoldungsverbesserung in den Etat statt ihrer Regelung durch ein besonderes Gesetz. HH Sess. 96/97 Druckf. 110 S. 8, Druckf. 123. 125, S. 17 S. 311 flg.; Sess. 98 Druckf. 9 zu 12.

- III. Ferner wurde vom HH die Ansicht geäußert, daß die Nachsuchung von Krediten für große Bauten und neue Anstalten durch den Etat statt durch Anleihegesetze geeignet sei, die verfassungsmäßige Mitwirkung des HH einzuschränken. HH Sess. 00 Druckf. 30 S. 8. 13.

4. Über die Wiederholung abgelehnter Gesegentwürfe bestimmt Verf.-Art. 64 Abs. 2:

„Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.“

5. Hiermit sind nur Uranträge (selbständige Anträge, Initiativanträge) gemeint. Nur auf solche können sich die Vorschriften in den §§ 16 bis 32 beziehen. Die Abänderungsanträge werden in den §§ 50 bis 52 behandelt. Sie unterliegen den Vorschriften dieses § auch insofern nicht, als sie nicht unter allen Umständen gedruckt zu werden brauchen.

Nur die förmlich eingebrachten, d. h. den Vorschriften des § 22 entsprechenden Uranträge werden gedruckt und in den Geschäftsgang genommen.

6. Auch die Ministerien erhalten sämtliche Drucksachen. (§ 28 II.)

§§ 16–18. Die drei Beratungen.

7. Außerdem wird der Eingang von Vorlagen der Staatsregierung und des *Hh*, sowie von Uranträgen und Interpellationen in der nächsten Plenarsitzung bekannt gemacht.

8. Eine Ausnahme von Druck und Verteilung, und zwar lediglich für Anträge ohne Gesetzentwürfe, läßt § 23 II zu, wenn niemand widerspricht. Hieraus folgt, daß die Unterlassung der Verteilung von Vorlagen der Regierung und des *Hh* und von Uranträgen in andern Fällen nicht zulässig ist, auch wenn niemand widersprechen sollte.

9. Ein Abgeordneter beantragte, einen Gesetzentwurf nicht auf die Tagesordnung zu setzen, weil die ihm zugrunde liegende Verf.-Änderung noch nicht Gesetz geworden sei. Das Haus lehnte den Antrag ab. *Seff.* 72/73 *Stg* 58 *S.* 1468/70.

Zu §§ 16 bis 18.

1. Nach der *GD* v. 49 sollte die Vorberatung einer Vorlage in den Abteilungen und Zentralausschüssen (vergl. *S.* 5) oder auch in Kommissionen stattfinden. Die Vorberatung in den Abteilungen wurde in der Praxis bald ausgeschaltet und im Juni 62 auch formell aus der *GD* entfernt. Der Vorberatung in der Komm. folgte die Plenarberatung, die bei Gesetzentwürfen aus einer Verhandlung über die Grundsätze des Vorschlages oder einer Abteilung desselben, sowie aus der Verhandlung über die einzelnen Artikel bestand. In der allgemeinen Besprechung durfte jedem Mitgliede das Wort nur einmal gegeben werden.

Durch die *Simson-Fordensbedsche GD* v. Juni 62 wurde für Gesetzesvorlagen der Regierung und des *Hh* und für Uranträge folgendes Verfahren eingeführt: 1) Beratung über die geschäftliche Behandlung, 2) in der Regel Vorberatung in der Komm., die von nun an auch mündlich berichten darf; ausnahmsweise entweder Vorberatung im ganzen Hause oder gar keine Vorberatung, 3) Schlußberatung im ganzen Hause. Die Vorberatung im ganzen Hause durfte frühestens 4 Tage nach der Verteilung der Vorlage stattfinden, Abänderungsanträge konnten ohne Unterstützung gestellt werden und bedurften einer nochmaligen Abstimmung auch in dem Falle nicht, daß sie nicht gedruckt vorgelegen hatten. In jeder Lage der Vorberatung war Verweisung an eine Komm. zulässig. Die Schlußberatung ohne Vorberatung erfolgte auf Vortrag eines oder mehrerer vom Präsidenten zu bestellenden Berichterstatter. Die Plenarberatung von Gesetzentwürfen sollte wie früher aus einer Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages und aus einer Verhandlung über die einzelnen Artikel bestehen. Bei der allgemeinen Besprechung durfte jedem Mitgliede das Wort nur einmal gegeben werden.

Für die Zulassung der Vorberatung im ganzen Hause — sei es als Regel, sei es als Ausnahme — wurde angeführt, daß die bisherige Behandlungsweise ein Überhandnehmen bürokratischer Formen*) im parlamentarischen Leben herbeigeführt habe. Die Plenarverhandlungen seien durch die Komm.- und Fraktionsberatung in den Schatten gestellt worden und glichen bloßen Vorstellungen nach zweimaliger Probe. Das Haus müsse namentlich bei großen

*) Vergl. auch *Seff.* 66 *Stg* 3 *S.* 27 (v. Fordensbed, Graf v. Schwerin).

§§ 16–18.
Die drei Beratungen.

Vorlagen sofort grundsätzlich Stellung nehmen können. Dadurch werde Klarheit über die Lage geschaffen. Außerdem diene eine lebendige Besprechung dem Hause viel besser zur Aufklärung als ein gedruckter Komm.-Bericht. Auch die Minderheit fahre bei dem neuen Verfahren gut, da sie sich im Plenum öffentlich vernehmen lassen könne, während sie bei der Bildung von Kommissionen oft zu kurz gekommen sei. Wegen die Neuerung wurde geltend gemacht, daß die Vorberatung in einem kleineren Kreise von sachverständigen Männern vorzuziehen sei. Sie biete die beste Grundlage für eine gründliche Behandlung dar. Die Vorberatung im ganzen Hause werde viel Zeit kosten, auch sei dabei ein engerer Verkehr mit der Regierung nicht möglich. Alle Mitglieder des Hauses würden durch einen gedruckten Komm.-Bericht gut unterrichtet, und deshalb wandle man sich auch gegen die Zulassung mündlicher Berichterstattung. Die Bestrebungen, die Vorberatung im ganzen Hause zur Regel zu machen, fanden auch bei einem Teile ihrer Freunde keinen Anklang; man dürfe keinen so großen Sprung machen, sondern müsse der allmählichen Entwicklung die Bahn ebnen.

Zur weiteren Erleichterung der Komm.-Beratung nahm man die wohlweise Einführung mündlicher Berichterstattung in Aussicht.

Von Seiten der Staatsregierung wurden Bedenken gegen die Ausschließung der Komm.-Beratung namentlich in bezug auf Regierungsvorlagen erhoben. Es möge wenigstens Bestimmung getroffen werden, daß auf Antrag von 50 Mitgliedern jederzeit Komm.-Beratung eintreten müsse. Aus der Mitte des Hauses wurde dieser Vorschlag unterstützt, auch Bedenken erhoben gegen die Schlussberatung ohne jede Vorberatung. Beides fand keinen Anklang.

Ein Antrag, eine Vorberatung im Hause unter allen Umständen eintreten zu lassen, vorbehaltlich der späteren Überweisung an eine Komm., fand keine Unterstützung.

Der Vorschlag, in der Beratung über die geschäftliche Behandlung nur einem Mitglied „gegen“ und einem „für“ das Wort zu geben, wurde abgelehnt; die Möglichkeit der Einbringung von Schlussanträgen genüge. Verworfen wurde ferner ein Antrag, die Vorberatung im ganzen Hause unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne stenographische Niederschrift vorzunehmen, und ein anderer, die Beschlussfähigkeitszahl für die Vorberatung im Hause auf 50 herabzusetzen.

Ebenso wurde ein Antrag abgelehnt, vorbehaltlich der Berufung an das Haus die geschäftliche Behandlung durch den Präsidenten in Gemeinschaft mit einem von ihm zu ernennenden Ausschusse bestimmen zu lassen.

Sess. 61 Druckf. 185. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Spg 6 S. 61/79.

Bei Gelegenheit wurde festgestellt, daß die Vorberatung im ganzen Hause nicht praktisch geworden sei. Sie sei bei politischen Gesetzen besonders notwendig. Die Vordenkerei in den Kommissionen sei nicht gut, die bürokratische Gewöhnung könne sich aber nicht von der Beratung auf Grund eines genau festgestellten Komm.-Berichts trennen. Sess. 66/67 Spg 18 S. 354. 359. 361. 362. Vergl. auch Sess. 65 Spg 3 S. 20.

In der Sess. 67/68 wurde von den Abgeordneten Twisten und Lasker der Versuch gemacht, die heute geltenden Bestimmungen über die drei Beratungen in die VO einzufügen mit der Maßgabe, daß schon am Schluß der ersten Beratung die Ablehnung des Gesetzentwurfs oder der Zeitpunkt der zweiten Beratung beschlossen werden könne. In der allgemeinen Besprechung sollte jedes Mitglied das Wort nur einmal erhalten. Für die zweite Beratung war ausdrücklich bestimmt, daß die ursprüngliche Vorlage als Grundlage dienen solle. Der Antrag wurde von der Komm. abgelehnt und kam nicht ins

§ 16. Erste Beratung.

Plenum. Von den Gegnern wurde angeführt, daß die Plenarverhandlung durch die Neuerung noch mehr verlängert werden würde. (Druckf. 65. 179.) In den beiden folgenden Sessionen wiederholten die genannten Abgeordneten ihren Antrag. Am Ende der ersten Beratung sollte indes nur ein Beschluß über die weitere geschäftliche Behandlung stattfinden, sächliche Beschlüsse („weder im einzelnen noch im ganzen“) aber nicht gefaßt werden. Die Beschränkung der allgemeinen Besprechung war nicht mit übernommen worden. Der Grundgedanke der Neuerung war einerseits, den Schwerpunkt der Verhandlungen in das Plenum zu verlegen und die Komm. Beratung nur in Bedarfsfällen eintreten zu lassen, andererseits die Erörterung der Grundsätze des Entwurfs von der Einzelerörterung der Vorlage zu trennen und in der dritten Beratung eine Nachprüfung der Einzelbeschlüsse und eine Verständigung mit der Regierung und dem HH zu ermöglichen. Der Antrag wurde bezüglich der §§ 16 bis 18 von der Komm. angenommen mit der Maßgabe, daß statt „Artikel“ gesetzt wurde „Paragraph“, daß die Frist zwischen der Verteilung der Komm. Anträge und der zweiten Beratung von zwei auf drei Tage ausgedehnt und daß im Abs. V des § 17 die Worte „neben der Vorlage“ eingeschaltet wurden. Diese Beschlüsse wurden von dem Abgeordneten Berger in seinen Vorschlag einer neuen WD (Sess. 71/72) übernommen und vom Hause zum Beschluß erhoben. Der Abgeordnete Vaster führte hierbei an, daß am Schlusse der ersten Beratung außer der Überweisung an eine Komm. auch andere Beschlüsse formaler Art gefaßt werden könnten, wie etwa der, daß die zweite Beratung nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden solle. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1610. 1617.

§ 16 II wurde ohne ersichtlichen Grund bei der Neuabfassung der WD v. 76 eingefügt, desgl. § 17 II, sowie VI von den Worten „und kann daher . . .“ ab.erner § 18 V und VI. (Sess. 76 Druckf. 219.)

2. Der dreimaligen Beratung (§§ 16 bis 18) werden unterzogen

- a. alle Gesekentwürfe, gleichviel ob sie von der Staatsregierung, vom HH oder von Mitgliedern des AH vorgelegt werden,
- b. diejenigen Arten von Regierungsvorlagen ohne Gesekentwürfe, die in den Anmerkungen zu § 25 genannt sind.

Alle übrigen Beratungsgegenstände werden in einmaliger Beratung erledigt; wenn Überweisung an eine Komm. erfolgt, werden sie indeffen nach Erstattung des Komm. Berichts mit diesem noch einmal zur Plenarberatung gestellt.

a) Im Plenum des Hauses.

§ 16.

[WE § 18]

3. Vergl. im allgemeinen Num. 1 zu den §§ 16 bis 18.

4. Der Versuch, eine erste Lesung oder allgemeine Vorberatung mit nachfolgendem Beschluß auf Überweisung an eine Komm. einzuführen, wurde in der Sess. 51/52 gemacht, aber durch motivierte Tagesordnung beseitigt. Druckf. 37. 60, Sbg 24 S. 397.

I Die erste Beratung über Gesekentwürfe ⁵ erfolgt frühestens am dritten Tage, ⁶⁻⁸ nachdem der Gesekentwurf gedruckt und ⁹ in die Hände ¹⁰ der Mitglieder ¹¹ gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion ¹²⁻¹⁴ über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. ^{15. 16}

Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt I
statthalt, ¹⁷ auch bei der ersten Beratung zulässig.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung ¹⁸ beschließt das III
Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs ¹⁹
zu betrauen ist. ²⁰⁻³⁰

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen IV
des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt
werden. ^{31. 32}

5. Behandlung eines Gesetzentwurfs, zu I

a. der von einer Komm. neu vorgeschlagen wird, siehe
§ 22 Anm. 18,

b. der in der Form eines Abänderungsantrages eingebracht
wird, siehe § 50 Anm. 5.

6. Die Frist gilt auch für Anträge, die keine Gesetzentwürfe
enthalten (§ 22 III; § 23 I), sowie für Regierungsvorlagen,
die keine Gesetzentwürfe enthalten (§ 25).

7. Die Bestimmung ist offenbar so auszulegen, daß zwischen
dem Tage der Verteilung und dem Tage der Beratung zwei volle
Kalendertage liegen müssen (M. Seff. 74 Sbg 6 S. 95;
Seff. 97/98 Sbg 79 S. 2052. 2058, Sbg 83 S. 2192 flg.).
Die Auffassung, daß der Tag der Verteilung als erster zu rechnen
sei (M. Seff. 81 Sbg 42 S. 1053), ist unhaltbar. Wollte man
sie auf die Fristbestimmung in § 17 („am zweiten Tage“) an-
wenden, so würde jene Bestimmung sprachrichtiger lauten müssen:
„Die zweite Beratung erfolgt frühestens am Tage nach dem
Abschluß der ersten Beratung“ oder „Die zweite Beratung darf
nicht am Tage der ersten Beratung erfolgen“.)

8. Die Frist kann unter den in § 20 I angegebenen Be-
dingungen durch Beschluß des Hauses abgekürzt werden.

9. Die Worte „gedruckt und“ erscheinen entbehrlich. Die
Vorlagen können auch auf andere Weise als durch den Druck
vervielfältigt werden. Wesentlich ist nur, daß sie den Mitgliedern
rechtzeitig zur Kenntnis kommen. Vergl. § 18 I. Das
Wort „und“ ist jedenfalls entbehrlich, da nicht der Tag des
Drucks, sondern der Tag der Verteilung maßgebend ist. Vergl.
§ 17 I und § 22 III. Bei der Beratung der GD-Anträge v. 67/68 flg.
war das Wort „und“ ausdrücklich gestrichen worden, was bei
der Bergerschen Bearbeitung v. 71/72 anscheinend übersehen wurde.
Seff. 67/68 Prot. der GD-Komm. v. 16. Jan. 68; Seff. 69/70
Druckf. 317 S. 11. 31. 33, Prot. der GD-Komm. v. 8. Nov. 69.

*) Vergl. auch B. G. B. § 187 Abs. 1: Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder
ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der
Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§ 16. Erste Beratung.

zu I 10. „In die Hände“ d. h. in den Berliner Wohnungen zugestellt (RI Sess. 73 Skg 56 S. 1254). Vergl. auch §§ 18 I u. 28 II, wo nur von der „Verteilung“ die Rede ist.

11. D. h. sämtlicher Mitglieder des Hauses (vergl. § 28 II). Eine verspätete Zustellung an die Staatsregierung, auch wenn es sich um Gesetzentwürfe aus der Mitte des Hauses handelt, wird also der Beratung nicht hinderlich sein.

12. Die erste Beratung ist auf eine allgemeine Besprechung über die Grundsätze des Entwurfs beschränkt. Es dürfen also sachliche Beschlüsse nicht gefaßt, folglich auch Anträge sachlichen Inhalts nicht gestellt werden. Über die Zulässigkeit formaler Anträge und Beschlüsse vergl. Anm. 23. 24.

Abänderungsanträge zu einzelnen §§ können in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten, sowie zwischen der zweiten und der dritten Beratung und im Laufe der zweiten und der dritten Beratung eingereicht (eingebracht) werden (§ 17 IV, § 18 II). Die Worte „eingereicht“, „eingebracht“ dürften mit „gestellt“ gleichbedeutend sein und nicht ausschließen, daß in den Fällen, wo die erste und die zweite Beratung (allgemeine und Einzel-Besprechung) zugleich auf der Tagesordnung stehen, Abänderungsanträge während der ersten Beratung dem Präsidenten überreicht, von demselben mitgeteilt und zum Druck gebracht werden können. Vergl. auch § 18 II, wonach Abänderungsanträge zur Einzel-Besprechung in dritter Beratung vor und während der allgemeinen Besprechung eingebracht werden dürfen.

RI Sess. 72/73 Skg 11 S. 219; Sess. 79/80 Skg 13 S. 264/65.

RI Sess. 69 Druckf. 100, Skg 21 S. 419; Sess. 73 Skg 56 S. 1254; Sess. 77 Skg 35 S. 950.

Seydel, Annalen 1880 S. 427 Anm. 1. Vergl. die abweichende Fassung der RI-GD. § 18 Abs. 2.

13. Wegen der Anweisungen an die einzusetzende Komm. in bezug auf vorzunehmende Änderungen siehe Anm. 20.

14. Die Vorschrift dieses Abs. wird namentlich bei der Beratung des jährlich wiederkehrenden sogenannten Nebenbahngesetzes verletzt; die erste Beratung wird hier nicht auf eine allgemeine Besprechung der Vorlage beschränkt, sondern dazu benutzt, Einzelwünsche vorzubringen. Sess. 88 Skg 42 S. 590/94.

15. Die Frage, ob über jeden einzelnen Gesetzentwurf eine besondere allgemeine Besprechung erforderlich sei und von jedem einzelnen Mitgliede verlangt werden könne, oder ob das Haus

§ 16. Erste Beratung.

berechtigt sei, die Verbindung mehrerer Gesetzentwürfe in der zu I ersten Beratung zu beschließen, ist erörtert worden, aber nicht zum Austrag gekommen. Sess. 92/93 Sbg 2 S. 13 flg. Vergl. auch § 36 Anm. 14.

16. Die Verbindung zweier gesondert auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwürfe darf erfolgen, wenn niemand widerspricht. Sess. 82 Sbg 21 S. 527; Sess. 99 Sbg 21 S. 629. 630, Sbg 61 S. 1955; Sess. 02 Sbg 42 S. 2810.

17. Über Regierungsvorlagen darf nicht zur Tagesordnung zu II übergegangen werden (§ 52 III). Vergl. auch nachstehend Anm. 23. 24.

18. Nicht am Schlusse einer Abtheilung der allgemeinen Be- zu III sprechung (Abs. IV). Vergl. auch § 17 Anm. 4.

19. Auch ein Teil des Entwurfs kann überwiesen werden (§ 20 II).

20. Anweisungen an die Komm. über die Art der vorzunehmenden Änderungen sind im NH nicht für unzulässig erachtet worden. NH Sess. 94 Sbg 58 S. 1812. 1814. 1838.

Im RI erklärte sich der Präsident v. Jordanbeck für die Zulässigkeit, das Plenum mit 148 gegen 138 Stimmen dagegen. RI Sess. 74/75 Druckf. 53. 54, Sbg 13 S. 220/233. Vergl. auch RI Sess. 68 Druckf. 55 S. 7; Seydel, S. 427 Anm. 3.

21. Unter Zustimmung des ganzen Hauses findet hier und da die Überweisung von Denkschriften oder dergl., die von der Staatsregierung vorgelegt sind, statt, ohne daß ihre Beratung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Sess. 03 Sbg 4 S. 198, Sbg 30 S. 1958.

22. Nachträge zu solchen Vorlagen der Staatsregierung, die die erste Beratung bereits durchlaufen hatten und sich in der Komm. befanden, sind vom Präsidenten ohne Widerspruch aus dem Hause kurzerhand der betreffenden Komm. überwiesen worden. Sess. 72/73 Sbg 45 S. 1063.

23. Bei der ersten Beratung können auch Nebenbeschlüsse gefaßt werden, z. B. dahin, daß der Gegenstand nicht vor einer bestimmten Zeit inbetracht gezogen werden solle.

NH Sess. 71/72 Sbg 60 S. 1610; Sess. 73/74 Sbg 9 S. 115/120 (Antrag); Sess. 79/80 Sbg 13 S. 264/265 (Antrag), Sbg 42 S. 1109/1111 (Regierungsvorlage).

Deutsches Zollparlament Sess. 68 Mai Sbg 7 S. 86.

RI Sess. 70 Sbg 7 S. 28. 31. 32. 35 (Regierungsvorlage).

24. Die zweite Beratung eines von Mitgliedern des Hauses beantragten Gesetzentwurfs auf längere Zeit zu vertagen, ist zu-

§ 17. Zweite Beratung.

zu III lässig. Sess. 73/74 Sbg 9 S. 115/120. Die dort vom Präf. v. Bennigsen und dem Abg. Miquel zugunsten der vorstehenden Ausfassung aus § 52 I (damals § 49) gezogene Folgerung kann angesichts des § 52 III für Regierungsvorlagen nicht gelten. Wie weit ein solcher Beschluß mit § 36 III vereinbar ist, bleibt eine offene Frage. Vergl. § 36 Num. 30 und die Äußerung Miquels (Sess. 73/74 Sbg 9 S. 117) über das Schwerinstagsrecht.

25. Die Überweisung eines vom Herrenhause zu erwartenden Gesetzentwurfs an eine Komm. ist für unzulässig erachtet worden. Sess. 82/83 Sbg 22 S. 514.

26. Die Überweisung oder Zurückverweisung an eine Komm. ist auch in jeder weiteren Lage der Beratung zulässig (§ 18 V, § 20 II, § 21).

27. Auch ein Antrag auf Ablehnung ist in der ersten Beratung unzulässig. Die Ablehnung eines Gesetzentwurfs kann erst in zweiter Beratung im Laufe der Einzelbesprechung erfolgen. Eine Abweichung von dieser Regel wurde nur unter Zustimmung des ganzen Hauses und ohne Entscheidung der Frage vorgenommen. Sess. 66/67 Sbg 59 S. 1753/1757.

28. Ein Antrag, einen von Mitgliedern des Hauses beantragten Gesetzentwurf nach Schluß der ersten Beratung der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, wurde vom Präsidenten als unzulässig bezeichnet und kam nicht zur Abstimmung, weil aus dem Hause Widerspruch erhoben wurde. Sess. 79/80 Sbg 13 S. 263. 274.

29. Dem Antrage auf Verweisung oder Rückverweisung an eine Komm. wird in der Regel nicht widersprochen, wenn er von einer größeren Partei ausgeht. Sess. 95 Sbg 11 S. 307; Sess. 96/97 Sbg 7 S. 137; Sess. 99 Sbg 86 S. 2710; Sess. 03 Sbg 61 S. 4417.

30. In früheren Jahren machten die Minister Vorschläge über die geschäftliche Behandlung von Regierungsvorlagen, jetzt enthält sich die Regierung jeden Vorschlages (Sess. 96/97 Sbg 24 S. 649). Vergl. auch Num. 1 zu § 15.

zu IV 31. Beispiel: Sess. 96 Sbg 55 S. 1735.

32. Wegen der Verbindung mehrerer Gesetzentwürfe in der ersten Beratung vergl. Abs. I Num. 15. 16.

§ 17.

[IX § 19]

1. Einer Anregung, für die Vorberatung (jetzt zweite Beratung) die Beschlußfähigkeitszahl abzuändern, wurde keine Folge gegeben (Sess. 61 Druckf. 246 S. 10; Sess. 62 Jan. Druckf. 79 S. 11).

Im übrigen vergl. Num. 1 zu den §§ 16 bis 18.

§ 17. Zweite Beratung.

Wegen der Behandlung von Anträgen der Staatsregierung auf Genehmigung von Vorverordnungen oder auf Ertheilung der Zustimmung zu Staatsverträgen vergl. § 25 Anm. 3.

Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage ^{2. 3} I nach dem Abschlusse ^{4. 5} der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, ⁶⁻⁸ nachdem die Kommissionsanträge ⁹ gedruckt ¹⁰ in die Hände ¹¹ der Mitglieder ^{12. 13} gekommen sind. ¹⁴

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt. ^{15. 16} II

Über jeden einzelnen Paragraphen ¹⁷⁻²⁸ wird der Reihenfolge III nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung ^{33. 34} herbeigeführt. ²⁹ Auf Beschluß des Hauses ³⁰ kann die Reihenfolge verlassen, ^{31. 32} in gleicher Weise die Diskussion ^{33. 34} über mehrere Paragraphen verbunden ^{35. 36} oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge ³⁷ getrennt werden. ^{38. 39}

Abänderungsvorschläge ⁴⁰⁻⁴³ zu einzelnen Paragraphen ⁴⁴ können IV in der Zwischenzeit ⁴⁵ und im Laufe der Verhandlung ⁴⁵ eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. ⁴⁶⁻⁵⁰

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident V mit Zuziehung der Schriftführer ⁵¹ die gefaßten Beschlüsse ⁵² neben der Vorlage ⁵³ zusammen.

Diese Zusammenstellung ⁵⁴ bildet die Grundlage der dritten VI Beratung ⁵⁵ und kann daher in der dritten Beratung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Beratung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Beratung des Hauses eingebracht ist. ⁵⁶

Wird der Entwurf in allen ^{57. 58} seinen Theilen abgelehnt, ⁵⁹ VII so findet eine weitere Beratung nicht statt. ⁶⁰

2. Zwischen dem Tage der ersten und dem Tage der zweiten zu I Beratung muß mindestens ein Kalendertag liegen. Vergl. § 16 I Anm. 7.

3. Wegen der Abkürzung der Frist siehe § 20 I.

4. D. h. dem Abschlusse der gesamten ersten Beratung. Im Falle der Theilung der ersten Beratung können einzelne Theile nicht vorweg einer Komm. überwiesen werden. Vergl. § 16 III, § 18 Anm. 5.

5. Wegen der Behandlung eines Gesetzentwurfs, der von der Komm. an Stelle des ihr überwiesenen neu vorgeschlagen wird, vergl. § 22 Anm. 18.

6. Wegen der Berechnung der Frist vergl. § 16 Anm. 7.

§ 17. Zweite Beratung.

zu I 7. Wegen der Abfözung der Frist siehe § 20 I.

8. Ob die Komm.-Anträge durch mündlichen oder schriftlichen Bericht begründet werden, ist für die Fristbemessung an dieser Stelle gleichgültig. Vergl. § 28 Anm. 36.

9. Siehe Anm. 25. 26.

10. Vergl. § 16 Anm. 9.

11. Siehe § 16 Anm. 10.

12. Sämtlicher Mitglieder. Vergl. § 16 Anm. 11.

13. Der Komm.-Bericht ist auch den Ministerien zu überzenden (§ 28 II). Vergl. jedoch § 16 Anm. 11.

14. Wegen der Vertagung der zweiten Beratung auf längere Zeit vergl. § 16 Anm. 23. 24.

zu II 15. Wegen diese Vorschrift hat sich die Gewohnheit eingebürgert, in der zweiten Beratung bei dem ersten § eine Art allgemeiner Erörterung zuzulassen. Sess. 79/80 Sbg 21 S. 498/501; Sess. 98 Sbg 79 S. 2602, Sbg 81 S. 2679; Sess. 00 Sbg 58 S. 3776.

16. Bei der zweiten Beratung des Etats findet in der Regel beim ersten Einnahmetitel oder bei dem Titel Ministergehalt eine allgemeine Besprechung des betreffenden Einzeletats statt. Sess. 02 Sbg 11 S. 570, Sbg 26 S. 1669, Sbg 30 S. 1987. 1988. 2002. 2003. Vergl. auch § 48 Anm. 6.

zu III 17. Wegen des Ausdrucks „Paragraph“ siehe S. 52 Anm. 1. — Überschrift und Einleitung zusammen werden bei der Einzelbesprechung wie ein § behandelt und nach Erledigung aller einzelnen Teile des Entwurfs zur Besprechung und Abstimmung gestellt.

18. Wie die §§ eines Gesetzesentwurfs werden die Titel des dem Etatsgesetz bzw. dem Staatshaushaltsetat als Anlagen beigefügten Einzeletats behandelt. Dies ist, abgesehen von den obigen Bestimmungen der WD, auch durch § 19 Abs. 1 des Oberrechnungsfammergesetzes v. 27. März 72 (Gesetzsamml. S. 278) geboten, der wie folgt lautet:

„Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verj. Urkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 a. a. D. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlufsfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.“

Die zu den Titeln gehörenden Anmerkungen (Bemerkungen, zu III Bemerkte) werden mit dem Titel selbst als genehmigt angesehen, ohne daß dies vom Präsidenten besonders festgestellt wird. Sess. 03 Sbg 6 S. 268.

19. Wie der Staatshaushaltsetat sind auch andere umfangreiche Anlagen zu Gesetzentwürfen (Tarife und dergl.) behandelt worden. Sess. 72/73 Sbg 48 S. 1139, Sbg 49 S. 1167; Sess. 79/80 Sbg 21 S. 498/501; Sess. 95 Druckf. 204. Zu 204, Sbg 72 S. 2249, Sbg 80 S. 2492.

20. Desgleichen eine Besoldungsdenkschrift als Anlage zu einem Etatstitel. Sess. 96/97 Sbg 59 S. 1837, Sbg 60 S. 1883, Sbg 61 S. 1946/47; Sess. 99 Sbg 26 S. 817.

21. In der Sess. 92 wurde zur Begründung einer Mehrforderung bei den Zuschüssen zu den Ausgaben für die Gymnasien usw. der Normaletat für die höheren Lehranstalten vorgelegt. Ein Antrag, ihn als Anlage zu dem betreffenden Etatstitel zu bezeichnen und so zum Bestandteil des Staatshaushaltsetats zu machen, wurde für zulässig erklärt, aus Zweckmäßigkeitsgründen aber abgelehnt. Die Abänderung des Normalstats geschah in Form von Resolutionen. Der Text selbst wurde nicht geändert. Sess. 92 Sbg 28 S. 772, Sbg 29 S. 794/98. 807. 812/20, Sbg 30 S. 821. 824. 828/41; Sess. 96/97 Sbg 76 S. 2419.

Solche Normalstats, Denkschriften, Nachweisungen usw., die in dem der Beschlußfassung unterliegenden Text des Staatshaushaltsetats oder der Einzelstats nicht als Anlagen angeführt sind, binden die Staatsregierung zwar moralisch, aber nicht rechtlich. Sess. 98 Druckf. 102 S. 24.

22. Für Staatsverträge (Verf.-Art. 48)*), die als Anlage zu einem Gesetzesparagraphen vorgelegt werden, gilt das in Anm. 19 Gesagte, da sie ebenso wie der Staatshaushaltsetat, Tarife und dergl. als Teile des Gesetzentwurfs zu betrachten sind und ihre Einzelbestimmungen für die Beratungstechnik dieselben Bedingungen darbieten wie die §§ des Gesetzentwurfs selbst.

Selbständig vorgelegte Staatsverträge, mögen sie in dreimaliger oder einmaliger Beratung erledigt werden, unterliegen nach § 17 III, § 23 I Satz 3 und § 25 der Einzelberatung, wenn nicht durch Beschluß (§ 17 III Satz 2) davon abgegangen wird.

Was die Abstimmung betrifft, so kommt bei Staatsverträgen, mögen sie allein oder als Anlagen zu Gesetzen vorgelegt sein, der § 17 III nicht in Betracht, da sie nur im ganzen genehmigt oder verworfen werden können, eine Einzelabstimmung also keinen Zweck hat.

*) Abgedruckt S. 84.

§ 17. Zweite Beratung.

zu III Seff. 79/80 Sgg 21 S. 498/501; Seff. 94 Sgg 40 S. 1222. 1245; Seff. 99 Sgg 31 S. 981, Sgg 69 S. 2204, Sgg 70 S. 2226; Seff. 00 Sgg 78 S. 4985; Seff. 01 Sgg 50 S. 3415; Seff. 02 Sgg 69 S. 4980/82.

23. Königliche Verordnungen (Notverordnungen, Verf. Art. 63)*), die ebenso wie Staatsverträge nur im ganzen angenommen oder verworfen werden können, also nur einer Gesamtbestimmung, nicht aber der Abänderung unterliegen, werden paragraphen- oder artikelweise beraten. Seff. 82/83 Sgg 23 S. 538. 543 ffg.; Seff. 96 Sgg 44 S. 1425, Sgg 47 S. 1511. Vergl. auch § 25.

24. Wie die §§ sind auch die Artikel zu behandeln, wenn der Gesetzentwurf in solche eingeteilt ist. Wenn ein Artikel in mehrere §§ zerlegt ist, wird über jeden einzelnen besonders verhandelt und abgestimmt. Seff. 03 Sgg 56 S. 4121.

25. Die Grundlage der zweiten Beratung bilden die §§ der Vorlage. Die §§ der Vorlage werden durch abändernde oder aufhebende Beschlüsse der Komm. nicht beseitigt. Die Beschlüsse der Komm. bilden sozusagen Abänderungs-Vorschläge zur Vorlage. Demgemäß ist, wenn der Antrag der Komm. auf Ablehnung der gesamten Vorlage lautet, nicht über diesen Antrag abzustimmen, sondern in die Einzelberatung der §§ der Vorlage einzutreten.

NI Seff. 54/55 Sgg 5 S. 47. 48; Seff. 82/83 Sgg 83 S. 2134. 2142.

NI Seff. 74 Sgg 18 S. 387, Sgg 19 S. 398. 399.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die §§ der Vorlage die Grundlage der Beratung bilden, machen selbstverständlich die von der Komm. neu eingestellten §§.

26. Nach Ablehnung der Komm.-Beschlüsse und sonstigen Anträge muß noch über die §§ der Vorlage abgestimmt werden, auch wenn kein Antrag auf ihre Wiederherstellung vorliegt. Vergl. dagegen die ausdrückliche Bestimmung für die dritte Beratung in § 17 VI. Seff. 82/83 Sgg 83 S. 2134; Seff. 90/91 Sgg 33 S. 841; Seff. 96 Sgg 63 S. 1991; Seff. 00 Sgg 70 S. 4482.

27. Bei der Schaffung dieses § im NI wurde von der GD-Komm. eine ausdrückliche Bestimmung darüber abgelehnt, ob die Vorlage oder die Komm.-Beschlüsse die Grundlage der zweiten Beratung bilden sollen. NI Seff. 68 Druckf. 55 S. 8.

28. Es war eine Reihe von §§ eines Gesetzentwurfs an die Komm. zurückverwiesen worden. Die Komm. kam zu keinem

*) Abgedruckt S. 84.

Anträge. Es wurde anerkannt, daß bei der erneuten Plenar- zu III
beratung die Regierungsvorlage zugrunde zu legen sei, aus
Zweckmäßigkeitsgründen für den vorliegenden Fall jedoch, be-
schlossen, die früheren Komm.-Beschlüsse als Ausgangspunkt zu
nehmen. Sess. 94 Sbg 59 S. 1871/73.

29. Es ist als zulässig erachtet worden, vor Eintritt in die
Einzelbesprechung Anträge präjudizieller Natur (z. B. die Staats-
regierung um Einholung eines Gutachtens über die Vorlage zu
ersuchen) zur Erledigung zu bringen. Sess. 89 Sbg 23 S. 670.

30. Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses
bedarf, wie alle geschäftlichen Anträge, für die nicht ausdrücklich
eine Unterstützung vorgeschrieben ist, keiner Unterstützung. RI
Sess. 68 Druckf. 55 S. 8.

31. Beispiel: Sess. 02 Sbg 68 S. 4960.

32. Im RI wurde in namentlicher Abstimmung beschlossen,
die Beratung eines aus mehreren Nummern bestehenden § abzubrechen,
und zu einem andern § überzugehen. RI Sess. 98/00 Sbg 197
S. 5600/9.

33. Die Verbindung der Abstimmung über mehrere
§§ ist unzulässig. Sess. 79/80 Sbg 42 S. 1111.

34. a. Ohne Widerspruch aus dem Hause erfolgt die ge-
meinsame Behandlung einer Reihe von §§ oder sämtlicher §§
eines Gesetzentwurfs (En bloc-Akknahme). Sess. 77/78 Sbg 39
S. 1033/40.

In der En bloc-Behandlung liegt zweierlei:

1. die Zusammenfassung der Beratung über eine Reihe
von Einzelheiten und
2. die Zusammenfassung der Abstimmung.

Die Zusammenfassung der Beratung kann durch Mehrheits-
beschluß, die Zusammenfassung der Abstimmung nur unter Zu-
stimmung des ganzen Hauses erfolgen. En bloc-Behandlung
heißt also im wesentlichen Zusammenfassung der Abstimmung über
eine Reihe von Teilen einer Vorlage unter Zustimmung des
ganzen Hauses. Von diesem Gesichtspunkt aus wird auch die
En bloc-Ablehnung zulässig und es nicht unter allen Um-
ständen erforderlich sein, nach Ablehnung des ersten § eines
Gesetzentwurfs über alle folgenden einzeln abzustimmen. Vergl.
Abf. VII Ann. 57 und Sess. 79/80 Sbg 42 S. 1111. Es müßte
richtiger von einer En bloc-Abstimmung gesprochen werden, deren
Vornahme auch zur Ablehnung führen kann.

§ 17. Zweite Beratung.

zu III Anträge auf En bloc=Annahme sind auf verschiedene Weise erledigt worden, teils hat der Präsident nach Verneinung der Formfrage, ob jemand widerspreche, den Entwurf als angenommen erklärt (Sess. 79/80 Sbg 84 S. 2375; Sess. 88 Sbg 38 S. 973. 975. 976; Sess. 99 Sbg 84 S. 2629; Sess. 02 Sbg 37 S. 2468. 2470, Sbg 71 S. 5067. 5068), teils hat er darauf noch eine förmliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben veranstaltet und festgestellt, daß die Mehrheit den Entwurf angenommen hat (Sess. 77/78 Sbg 39 S. 1040; Sess. 88 Sbg 40 S. 1031. 1032; Sess. 00 Sbg 69 S. 4376. 4377. 4378; Sess. 02 Sbg 39 S. 2608, Sbg 81 S. 5737). Vergl. besonders Sess. 00 Sbg 73 S. 4638, wo nicht gegen die Form der En bloc=Abstimmung, wohl aber gegen den zur Abstimmung gestellten Gegenstand Widerspruch erhoben wurde.

b. Es sind auch mehrere Gesetzentwürfe zusammen en bloc angenommen worden. Sess. 00 Sbg 73 S. 4639.

c. Eröffnung einer Besprechung über den Antrag auf En bloc=Annahme Sess. 77/78 Sbg 39 S. 1033.

d. Verbindung der En bloc=Annahme in dritter Beratung mit der Abstimmung über das ganze Gesetz ohne Eröffnung der Einzelbesprechung, aber unter Einhaltung der Form der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Sess. 99 Sbg 85 S. 2687, Sbg 86 S. 2691, Sbg 91 S. 2856; Sess. 00 Sbg 56 S. 3649.

35. Ein Beschluß auf Verbindung der Beratung ist häufig auch gefaßt worden, wenn die Beratung über einen § oder Titel bereits eröffnet worden war.

36. Die Frage, ob ein solcher Beschluß wieder aufgehoben werden könne, ist im RI bejaht worden (RI Sess. 86/87 Sbg 18 S. 335). Im Jahre 02 sprach sich die GD-Komm. des RI im entgegengesetzten Sinne aus (RI Sess. 00/03 Sbg 211 S. 6229. 6234, Druckf. 752).

37. Wie Abänderungsanträge werden auch die Unteranträge zu behandeln sein. RI Sess. 97/98 Sbg 59 S. 1450.

38. Daß die Besprechung über verschiedene Teile eines §, auch wenn keine Abänderungsanträge dazu vorliegen, getrennt werden kann, ist hier nicht gesagt worden. Wegen der Trennung der Abstimmung (Teilung der Frage) vergl. § 56.

39. Die Besprechung über drei Absätze eines § hatte stattgefunden und war geschlossen worden, während ein weiterer Absatz einstweilen zurückgestellt worden war, damit er mit einem folgenden § zusammen beraten werde. Die Frage, ob über jene

drei Absätze sofort abzustimmen sei oder erst nach Beendigung der zu III
Besprechung über den zurückgestellten Absatz, wurde im RT er-
örtert, aber nicht entschieden. RT Sess. 90/92 Sgg 21
S. 418. 444.

40. Wie Abänderungsanträge sind auch die zu einem Gesetz zu IV
entwurf eingebrachten Resolutionen behandelt worden.

41. Ein Antrag auf Ablehnung eines Gesetzentwurfs mit
formulierter Begründung (nach Art der motivierten Tagesordnung)
ist nicht zulässig. Sess. 88 Sgg 55 S. 1448.

42. Wegen der Abänderungsanträge siehe auch §§ 50 flg.

43. Wegen der Abänderungsanträge, die Selbstbewilligungen
betreffen, vergl. § 27.

44. Über den Begriff des „Paragraphen“ vergl. Anm. 17 flg.

45. Vergl. § 16 I Anm. 12 und § 50 I.

46. Wegen der Fragestellung zur Abstimmung vergl. § 55.

47. Bei der Etatsberatung sind wiederholt Anträge, gewisse
Etatstitel nur unter Vorbehalt zu bewilligen, angenommen worden.
Sess. 01 Druckf. 51. 93 I, Sgg 16 S. 915, Sgg 33 S. 2213.
2225, Sgg 50 S. 3478.

48. Ein Abgeordneter beantragte, einen bestimmten Betrag
bei einem Etatstitel abzusetzen und bei einem andern zuzusetzen.
Über die Zulässigkeit dieses Antrages waren die Meinungen ge-
teilt, wobei das Recht des Hauses zu Etatserhöhungen mit erörtert
wurde. Der Antrag wurde getrennt zur Abstimmung gestellt,
dann aber in seinem zweiten Teile (Erhöhung) zurückgezogen.
Sess. 82/83 Sgg 41 S. 1154 flg. 1162. 1170. 1175.

Ein gleicher Antrag wurde in der Sess. 01 gestellt, auf
Widerspruch aber zurückgezogen und in eine Resolution um-
gewandelt. Druckf. 58. 81, Sgg 29 S. 1882 flg.

49. Es ist üblich, daß das Haus sich der Erhöhung von
Etatforderungen oder der Einstellung neuer Posten enthält, wenn
die Staatsregierung widerspricht. Sess. 82/83 Sgg 41 S. 1155.
1159. 1162. 1164. 1170; Sess. 86 Sgg 17 S. 456; Sess. 01
Sgg 29 S. 1887.

Vergl. auch § 27.

50. Abänderungsanträge zum Etat, die die Abänderung
bestehender Gesetze zur Folge haben, sind unzulässig. Sess. 82
Sgg 41 S. 1175/1180.

51. Vergl. § 18 Anm. 20.

zu V

**§ 18. Dritte Beratung.
Resolutionen.**

zu V 52. Wenn keine abweichenden Beschlüsse gefaßt sind, kann selbstverständlich eine Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage nicht gemacht werden. In diesem Falle dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung. Sess. 72/73 Sgg 7 S. 121.

53. Die Beschlüsse zum Staatshaushaltsetat selbst werden nicht neben der Vorlage zusammengestellt, sondern nur gesammelt, während die Beschlüsse zum Etatsgesetz wie die Beschlüsse zu allen anderen Gesetzen behandelt werden. Sess. 90 Druckf. 122. 123; Sess. 03 Druckf. 112. 113.

zu VI 54. Nicht die Zusammenstellung, sondern die darin enthaltenen Beschlüsse der zweiten Beratung bilden die Grundlage der dritten Beratung.

55. Wegen der Grundlage der zweiten Beratung vergl. Abf. III Anm. 25 flg.

56. Wegen der Fragestellung zur Abstimmung siehe § 55.

zu VII 57. Die Ablehnung des ersten oder des grundlegenden § eines Gesetzentwurfs ist nicht maßgebend; es muß in der Beratung fortgefahren werden, wenn der Gesetzentwurf nicht zurückgezogen wird. Sess. 65 Sgg 46 S. 1355; Sess. 79/80 Sgg 42 S. 1103/11; Sess. 90 Sgg 69 S. 1970; Sess. 90/91 Sgg 103 S. 2794. 2795; Sess. 94 Sgg 53 S. 1663.

Die Einzelabstimmung ist auch vorgenommen worden, obwohl ein Ersuchen an die Staatsregierung beschloffen worden war, den Gesetzentwurf dem Provinziallandtag vorzulegen. Sess. 95 Sgg 83 S. 2605.

Wegen der En bloc-Ablehnung siehe Anm. 34.

58. Ein Antrag, das Haus wolle erklären, daß durch Ablehnung des § 1 der Gesetzentwurf erledigt sei, wurde vom Präj. v. Köller für unzulässig erklärt und darauf zurückgezogen. Sess. 79/80 Sgg 42 S. 1109/10.

59. Der Ablehnung in allen Teilen wird die Beilegung durch Übergang zur Tagesordnung gleich zu achten sein. *RI* Sess. 70 März Sgg 13 S. 148 flg., Druckf. 45, Sgg 19 S. 287/291; Seydel, *Annalen* 1880 S. 421.

60. Von der Ablehnung erhält die Staatsregierung, oder diese und das *HH* Nachricht. § 73 II. III.

§ 18.

[*RI* § 20, sowie Abschnitt X hinter § 70]

1. Nach der *GO* v. 49 ging die Vorlage nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungsvorschläge an die Komm. oder den Zentralauschuß zur Zusammenstellung. Die daraus hervorgehende

§ 18. Dritte Beratung. Resolutionen.

Vorlage wurde gedruckt und längstens 3 Tage nach der Verteilung zur Abstimmung im ganzen gebracht. In der vorläufigen GD stand statt des Wortes „längstens“ das Wort „frühestens“. Nach der GD v. 62 mußte die Vorlage nach der Einzelberatung zur Zusammenstellung der Beschlüsse an die Komm. gehen, wenn eine solche mit der Vorberatung betraut gewesen war, in den andern Fällen an das Bureau. Eine Frist für die Gesamtabstimmung war nicht gegeben. Seit der GD v. 72 erfolgt die Zusammenstellung in allen Fällen durch das Bureau. Vergl. nachstehende Num. 20 zu Abj. IV, sowie Sess. 69/70 Prot. der GD-Komm. v. 15. Dez. 69.

Im übrigen vergl. Num. 1 zu den §§ 16 bis 18.

2. Wegen der Behandlung von Anträgen der Staatsregierung auf Genehmigung von Notverordnungen oder auf Erteilung der Zustimmung zu Staatsverträgen vergl. § 25 Num. 3.

Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage ^{3, 4} I nach dem Abschlusse ⁵ der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 17).

Abänderungsvorschläge ^{6, 7} zu einzelnen Paragraphen ⁸ können II in der Zwischenzeit ⁹ und im Laufe der Verhandlung ⁹ eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung ^{10, 11} von 30 Mitgliedern. ^{12, 12a}

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17. ^{13–16}

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder IV Ablehnung des Gesetzentwurfs ^{17, 18} abgestimmt. ¹⁹ Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlusabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau ²⁰ die Beschlüsse zusammengestellt hat. ^{21, 22}

Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf V Zurückverweisung ²³ der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung ²⁴ unzulässig. ^{25, 26}

Über Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung VI in zweiter oder dritter Beratung statt. ^{27–45}

3. Zwischen der zweiten und der dritten Beratung muß zu I mindestens ein Kalendertag liegen. Sess. 95 Sgg 49 S. 1555. Wegen der Berechnung der Frist siehe auch § 16 Num. 7 und § 17 Num. 2. Wegen der Kürzung derselben siehe § 20 I.

4. Die dritte Beratung in derselben Sitzung wie die zweite vorzunehmen, ohne daß sie auf der Tagesordnung steht, ist für unzulässig zu erachten, auch wenn niemand widerspricht. Ein solches Verfahren schädigt die abwesenden Mitglieder, die, den Bestimmungen der GD und dem Inhalt der Tagesordnung vertrauend, darauf rechnen, daß ihnen in einer besonderen dritten Beratung noch Gelegenheit gegeben werde, zu dem Gesetzentwurf

§ 18. Dritte Beratung.

zu I Stellung zu nehmen. Übrigens ist in einem bestimmten Falle (schleunige Anträge, § 23 II) die Beratung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes zugelassen worden, vorausgesetzt, daß niemand diesem Verfahren widerspricht. Diese Bestimmung hätte keinen Sinn, wenn in jedem beliebigen anderen Falle unter derselben Bedingung dasselbe Verfahren zulässig sein sollte. Vergl. Sess. 03 Sbg 36 S. 2395. Der bei dieser Gelegenheit gestellte Antrag, die dritte Beratung sofort im Anschluß an die zweite Beratung vorzunehmen, wurde zurückgezogen, nachdem der Antragsteller auf die Unzulässigkeit aufmerksam gemacht worden war. In einzelnen Fällen ist allerdings auch anders verfahren worden (M Sess. 93 Sbg 91 S. 2200. — M Sess. 95 Sbg 88 S. 2746).

Dagegen ist es nach § 20 I für zulässig zu erachten, die zweite und die dritte Beratung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn nicht 15 Mitglieder widersprechen. Durch dies Verfahren können abwesende Mitglieder nicht überrascht werden, da sie durch die gedruckte Tagesordnung Kenntnis davon erhalten, daß die endgültige Erledigung der Angelegenheit bevorsteht.

Die Anberaumung einer neuen Sitzung am Tage der zweiten Beratung zur Vornahme der dritten Beratung ohne die Möglichkeit, bei der Kürze der Zwischenzeit die Tagesordnung ordentlich zuzustellen (vergl. § 16 Anm. 10, § 36 Anm. 20), entspricht dem Geist der GO und den wirklichen Bedürfnissen nicht und ist als Formalismus anzusehen. Die dritte Beratung ohne Ankündigung durch die Tagesordnung vorzunehmen im Anschluß an die verbundene erste und zweite Beratung, würde eine Wiederherstellung der für Gesetzentwürfe ausdrücklich abgeschafften einmaligen Schlußberatung bedeuten. Sess. 96/97 Sbg 10 S. 228. 229; Sess. 00 Sbg 57 S. 3752; Sess. 02 Sbg 87 S. 6180. Vergl. auch § 36 Anm. 4.

5. Es erscheint unzulässig, vor vollständiger Erledigung der zweiten Beratung Teile einer Vorlage zur dritten Beratung zu stellen. M Sess. 70 März Sbg 17 S. 246, Sbg 18 S. 249.

zu II 6. Wegen der Abänderungsvorschläge vergl. § 17 III. IV, §§ 50 flg.

7. Resolutionen sind wie Abänderungsanträge behandelt worden.

8. Über den Begriff des „Paragrafen“ vergl. § 17 Anm. 17 flg.

9. Vergl. § 16 Anm. 12 und § 50 I.

10. Die Unterstützung kann sowohl durch Aufstehen als auch von Abwesenden durch Unterzeichnung geleistet werden, da weder die Unterzeichnung (wie im § 22) noch die Anwesenheit (wie im

§ 20 I) vorgeschrieben ist. Wegen der Unterzeichnung vergl. zu II § 22 Anm. 6.

11. Anträge auf gänzliche Ablehnung eines § oder eines Etatstitels bedürfen keiner Unterstützung, da ihr Zweck durch das jedem Einzelnen zustehende Verlangen nach förmlicher Abstimmung erreicht werden kann. Sess. 62 Mai Sgg 7 S. 90. 91; Sess. 02 Sgg 63 S. 4480, Sgg 91 S. 6454.

Anträge auf teilweise Ablehnung eines § oder Titels dagegen sind wie Abänderungsanträge zu behandeln, da dem einzelnen Mitgliede das Recht, getrennte Abstimmung zu verlangen, nicht unbedingt zusteht (§ 56).

12. „30 Mitglieder“ einschließlich des Antragstellers. Sess. 56/57 Sgg 19 S. 234.

12a. Es ist für bedenklich erachtet worden, eine größere außerordentliche Ausgabe durch einen in dritter Beratung gestellten Antrag auf sofortige Einstellung eines Etatstitels einzuleiten. Sess. 02 Sgg 64 S. 4616/22, Sgg 65 S. 4639 flg., Sgg 68 S. 4911.

13. D. h. über die §§ der Beschlüsse zweiter Beratung zu III (§ 17 VI). In der zweiten Beratung abgelehnte §§ der Vorlage können nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie als Abänderungsanträge wieder eingebracht sind. Es bilden dann also diese Abänderungsanträge die Grundlage der dritten Beratung. Sess. 99 Sgg 92 S. 2895.

14. Bei der Etatsberatung werden in der Einzelbesprechung der dritten Beratung nicht mehr die einzelnen Titel, sondern jeder Einzeletat insgesamt zur Besprechung gestellt. Aus der Gesamtbesprechung über einen Einzeletat werden, wenn sie einen großen Umfang anzunehmen scheint, nach Bedürfnis einzelne Fragen ausgeschieden. Sess. 90 Sgg 44 S. 1190. 1194; Sess. 90/91 Sgg 88 S. 2325; Sess. 99 Sgg 47 S. 1572; Sess. 01 Sgg 54 S. 3702.

Vergl. auch § 47 Anm. 11 (Gliederung der Besprechung).

15. Wegen der Fragestellung zur Abstimmung vergl. § 55.

16. Vergl. die Anmerkungen zu § 17 III.

17. Des Gesetzentwurfs im ganzen („GesamtAbstimmung“, zu IV „SchlußAbstimmung“).

18. a. Hierbei werden nur die in der GD vorgesehenen Formen der Abstimmung angewendet, also mindestens die förmliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Vergl. § 58 Anm. 2.

b. Verbindung der GesamtAbstimmung mit der En bloc Annahme in der Einzelberatung siehe § 17 Anm. 34.

§ 18. Dritte Beratung.

zu IV

19. Ein Antrag, die Gesamtabstimmung, abgesehen von dem Falle des Satzes 2, nicht am Schlusse der dritten Beratung vorzunehmen, sondern bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses auszusetzen, wurde vom Präsidenten für zulässig erachtet und von der Mehrheit angenommen. Sess. 92/93 Sbg 76 S. 2261/2265, Sbg 80 S. 2369.

20. Im § 17 V heißt es im gleichen Falle „der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer“. In beiden Fällen werden in neuerer Zeit unter die Zusammenstellung die Namen aller (8) Schriftführer gesetzt. Entspricht diese Übung den Absichten des § 17 V und des § 18 IV, so sind unter „Bureau“ der Präsident und sämtliche Schriftführer zu verstehen. Vergl. jedoch die Ausdrücke „Bureau“ (§§ 59. 63), „beide fungierenden Schriftführer“ (§ 58 II), „diensttuende Schriftführer“ (§ 59). Im Falle des § 59 verkündet der Präsident: „Das Bureau stimmt ab“. Seydel (Annalen 1880 S. 410) nennt diejenigen Inhaber von Ehrenämtern, die in einer Sitzung den Dienst versehen, das Bureau. Man wird hiernach:

- a. im allgemeinen den Präsidenten und die (8) Schriftführer bzw. den Alterspräsidenten (oder den vorläufigen Präsidenten § 1 II) und die vorläufigen (4) Schriftführer (§ 1 III),
- b. im Einzelfalle den diensttuenden Präsidenten und die diensttuenden beiden*) Schriftführer

das Bureau nennen dürfen. Sess. 62 Mai Sbg 7 S. 99. Vergl. auch § 58 Anm. 1, sowie Perels S. 15.**)

21. Es ist hier weder vorgeschrieben, daß die Beschlüsse neben der Vorlage (vergl. § 17 V) zusammengestellt werden sollen, noch daß die Zusammenstellung vervielfältigt und verteilt werden muß. Das erstere geschieht im NH in der Regel***), im NZ dagegen nicht.

Die Zusammenstellung kann auch in abgekürzter Form gemacht werden, d. h. nur unter Anführung der von der zweiten Beratung abweichenden Beschlüsse. Dies geschieht bei der Etatsberatung. Sie wird in der Regel vervielfältigt (wenn auch nicht immer durch Typendruck) und im Saale verteilt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann die Gesamtabstimmung vorgenommen werden, ohne daß die Beschlüsse zusammengestellt sind. Sess. 67/68 Druckf. 23; Sess. 96/97 Sbg 96 S. 3120; Sess. 00 Sbg 78 S. 4974; Sess. 03 Sbg 66 S. 4766.

*) Bei der Zählung (Hammelsprung) sind ausnahmsweise 4 Schriftführer tätig (§ 59).

**) Andererseits wird auch die Gesamtheit des gegen Bezahlung angenommenen oder etatsmäßig angestellten Verwaltungs- und Dienstpersonals (§ 12) Bureau genannt.

***) Ausnahme: Sess. 90/91 Druckf. 194.

§ 18. Resolutionen.

Die Zusammenstellung muß erfolgen, wenn ein einziges zu IV Mitglied widerspricht. Sess. 78/79 Sbg 57 S. 1519; Sess. 82/83 Sbg 86 S. 2229; Sess. 02 Sbg 91 S. 6464.

22. Im Falle der Annahme von handschriftlichen Anträgen muß die Schlußabstimmung sogar bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden (§ 51 I). Sess. 90/91 Sbg 105 S. 2844.

Die Schlußabstimmung vor der wiederholten Abstimmung über nicht gedruckte Abänderungsanträge vorzunehmen und nach dieser Abstimmung zu wiederholen, wird dem Sinne der VO nicht entsprechen. Sess. 99 Sbg 87 S. 2730, Sbg 88 S. 2755.

23. Auch die erstmalige Verweisung wird später nicht mehr zu V zulässig sein. Vergl. § 20 II.

24. Jede Abstimmung bildet eine einheitliche und unteilbare Handlung. Die Zurückverweisung ist deshalb nur für zulässig zu erachten bis zum Eintritt in die letzte Einzelabstimmung in der dritten Beratung, d. h. vor Eintritt in die Abstimmung über „Überschrift und Einleitung“. Vergl. auch § 20 Anm. 13.

25. Zur Entstehungsgeschichte dieses Absatzes vergl. Sess. 73/74 Sbg 63 S. 1586/88.

26. Wegen Zurückverweisung zur Erstattung eines schriftlichen Berichts siehe § 28 III.

27. Resolutionen, die den Gegenstand von Uranträgen bilden, zu VI werden nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 erledigt. [Reso-
lutionen]

28. Die Beratung und Abstimmung über Resolutionen, die zum Staatshaushaltsetat und zu Gesetzentwürfen gestellt sind, findet in der Regel bei der zweiten Beratung statt, und zwar bei Gesetzentwürfen nach Beendigung der Beratung. Sess. 77/78 Sbg 37 S. 973.

29. Ausnahmsweise sind Resolutionen auch bei einzelnen §§ zur Besprechung gestellt worden. Sess. 95 Sbg 56 S. 1763.

30. Resolutionsanträge zum Etat werden bei dem Kapitel oder Titel besprochen, zu dem sie gestellt worden sind.

31. Bei einem Nachtragsetat wurden die Resolutionen ausnahmsweise zur dritten Beratung zurückgestellt. Sess. 90 Sbg 61 S. 1689/92.

32. Ein Antrag auf zweimalige Beratung ist nur ohne Widerspruch zulässig. Sess. 79/80 Sbg 22 S. 551.

33. Eine wiederholte Beratung und Abänderung der in zweiter Beratung angenommenen Resolutionen hat ohne Widerspruch stattgefunden Sess. 90 Sbg 60 S. 1686/87. Vergl. auch

RI Sess. 90/92 Sbg 135 S. 3254 B,

NS Sess. 79/80 Sbg 22 S. 551 Spalte 2 unten.

§ 18. Resolutionen.

zu VI 34. Wenn eine handschriftliche Resolution angenommen ist, muß über sie nach Drucklegung in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt werden. Vergl. § 51 Anm. 15.

35. Ob eine Resolution bei einer Einzelbestimmung oder am Schluß der Beratung beraten werden soll, hängt von praktischen Erwägungen im Einzelfalle ab. Das Haus beschließt darüber. Sess. 95 Sbg 80 S. 2493/95.

36. Resolutionen zu einem Etatstitel wurden in einem Einzelfalle vor diesem zur Abstimmung gestellt. Sess. 96/97 Sbg 61 S. 1946. 1947.

37. Eine Resolution präjudizieller Natur kann vor Eintritt in die Einzelberatung des Gesetzentwurfs erledigt werden, wenn das Haus so beschließt. Sess. 89 Sbg 23 S. 670. 671.

38. Über die Frage, ob über eine zu einem Gesetzentwurf gestellte Resolution abzustimmen sei, obwohl der Gesetzentwurf selbst in die Komm. zurückgeht, entscheidet das Haus. Sess. 87 Sbg 43 S. 956. 957.

39. a. Wegen der Zulässigkeit von Resolutionen mit Rücksicht auf ihren sachlichen Inhalt vergl. § 50 I „in Verbindung stehen“.

Bei Etatsresolutionen wird im allgemeinen für die Beurteilung des Zusammenhanges mit der Vorlage ebensoviel Spielraum gelassen wie für die Beurteilung der Zulässigkeit von Ausführungen in der Etatsberatung (§ 48 Anm. 6). In nur lockerem Zusammenhang mit der Etatsposition, zu der sie gestellt waren, standen z. B. Resolutionen über:

Schaffung einer Handelskammer in Berlin (Sess. 01 Druckf. 65),

Änderung des Landtagswahlrechts (Sess. 03 Druckf. 33),

Bauarbeitererschutz (Sess. 03 Druckf. 64. 70),

Ernennung der Notare (Sess. 01 Druckf. 50. 52),

Vorlegung eines Zolltarifgesetzes beim RT (Sess. 01 Druckf. 33. 36),

Vorlegung eines Fleischbeschaugesetzes (Sess. 01 Druckf. 34),

Vorlegung eines Wasserrechtsgesetzes (Sess. 01 Druckf. 40),

Neuregelung des Ordenswesens (Sess. 01 Druckf. 73),

Waffengebrauch der Polizeibeamten (Sess. 99 Druckf. 42).

b. In einem Einzelfalle wurde eine Resolution, betreffend die Regelung des Fideikommisswesens, bei dem Stempelsteuergesetz eingebracht und beraten. Sess. 95 Sbg 80 S. 2493/95.

40. Wegen der Resolutionen, die eine Geldbewilligung herbeizuführen bestimmt sind, vergl. § 27.

41. Resolutionsanträge sind häufig aus der Etatsberatung zu VI ausgeschieden und ohne neuen Druck besonders zur Beratung gestellt worden. Sie sind dann wie selbständige Anträge zu behandeln (§§ 22. 23; § 36 II. III), also durch 15 Mitglieder zu unterstützen. Die etwa notwendige Unterstützung wird am besten gleich bei der Ausscheidung aus der Etatsberatung herbeizuführen sein. Die Überweisung eines solchen Antrages an eine Komm. wird der Ausscheidung im vorstehenden Sinne nicht gleich zu achten, eine Unterstützung in diesem Falle also nicht erforderlich sein. Sess. 76 Sbg 19 S. 407, Sbg 31 S. 810; Sess. 03 Druckf. 90, Sbg 44 S. 3034. 3035, Sbg 61 S. 4414.

42. Resolutionsanträge zu einer auf die Tagesordnung gesetzten Mitteilung der Staatsregierung sind mit zur Beratung und Abstimmung gestellt worden, ohne daß sie auf der Tagesordnung gestanden hatten. Sess. 77/78 Druckf. 5. 15. 20, Sbg 3 S. 16, Sbg 4 S. 18, Sbg 5 S. 71.

43. Resolutionen zu einer Gehaltsverbesserungsvorlage (Denkschrift zu einem Etatstitel) wurden nach der Einzelbesprechung und vor der GesamtAbstimmung über den betreffenden Etatstitel zur Abstimmung gebracht. Die Besprechung hatte zusammen mit der allgemeinen Besprechung über den Titel stattgefunden. Sess. 96/97 Sbg 59 S. 1837, Sbg 61 S. 1947.

44. Im übrigen entbehrt die Behandlung der Resolutionen, soweit sie nicht der Gegenstand von Uranträgen (§§ 22. 23) sind, der geschäftsordnungsmäßigen Feststellung. Die zum Staatshaushaltsetat, zu Gesetzentwürfen und zu anderen Vorlagen eingebrachten Resolutionen werden wie Abänderungsanträge behandelt. Die Fristbestimmungen der §§ 22. 23. 25 und die Bestimmungen über den Schwerinstag (§ 36 II. III) finden auf sie keine Anwendung, und sie unterliegen der Unterstützung von 30 Mitgliedern, wenn sie zur dritten Beratung oder zur einmaligen Beratung von Uranträgen und Regierungsvorlagen (§§ 23. 25), dagegen keiner Unterstützung, wenn sie zur zweiten Beratung gestellt sind. Vergl. auch § 50 Anm. 1.

45. Der RT hat nach schwankender Praxis durch Beschluß v. 12. Dez. 91 in bezug auf die zum Etat gestellten Resolutionen bestimmt, daß sie einer Unterstützung von 15 Mitgliedern zu unterwerfen sind und zur Abstimmung nur gebracht werden dürfen, wenn sie 3 Tage vor der Abstimmung verteilt worden sind. Die Abstimmung soll im RT bis zur endgültigen Festsetzung der Etatsposition ausgesetzt werden, wenn der enge Zusammenhang

**§ 19. Zweite Abstimmung.
über Verfassungsänderungen.**

mit dieser es angezeigt erscheinen läßt oder 30 Mitglieder es verlangen. *RI* Sess. 89/90 Druckf. 150; Sess. 90/92 Druckf. 303, Sgg 135 S. 3252, Sgg 139 S. 3387.

§ 19.

1. Verfassungsartikel 107 lautet:

„Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen*) liegen muß, genügt.“

2. Nach Aufnahme der drei Beratungen in die *GD* (Sess. 71/72 Sgg 60) hatte man die in der Verfassung vorgeschriebene zweite Abstimmung in der Form der Wiederholung aller drei Beratungen vorgenommen. Um diesen zeitraubenden und schleppenden Geschäftsgang zu vermeiden, wurde der folgende § in die *GD* eingestellt. Sess. 72/73 Druckf. 335, Sgg 71 S. 1821 ffg.

Vor der Einführung der drei Beratungen hat die zweite Abstimmung in der Form der einmaligen Beratung stattgefunden. Eine bloße Abstimmung ohne Eröffnung einer Beratung und ohne Zulassung von Abänderungsanträgen ist auch damals nicht erfolgt. Die gegenteilige Bemerkung auf S. 1638 des stenographischen Berichts über die 64. Sgg Sess. 90/91 ist unzutreffend. Sess. 50/51 Sgg 19 S. 163; Sess. 51/52 Sgg 47 S. 896 Spalte 2, Sgg 56 S. 1093 ffg.; Sess. 52/53 Sgg 30 S. 552, 557, Sgg 42 S. 745; Sess. 53/54 Sgg 45 S. 775, Sgg 54 S. 941; Sess. 54/55 Sgg 22 S. 400; Sess. 55/56 Sgg 31 S. 525; Sess. 56/57 Sgg 31 S. 455; Sess. 67/68 Sgg 24 S. 681; Sess. 71/72 Sgg 25 S. 592.

Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderung der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Beratung (§ 18).³⁻⁷

3. Es ist unzulässig, Verf.-Änderungen bei beiden Häusern zugleich einzubringen oder sie dem andern Hause zuzustellen, bevor sie bei dem einen endgültig erledigt sind. Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums v. 10. Mai 67. *SH* Sess. 67 Sgg 3 S. 14.

Dies gilt auch für alle andern Gesetzentwürfe. Die früher erörterte Frage, ob es dennoch zulässig sei, Gesetzentwürfe, die von dem andern Hause noch nicht endgültig erledigt sind, zur Komm.-Beratung zu verweisen, erledigt sich durch die jetzige Bestimmung der *GD*, wonach eine Komm.-Beratung vor der Verteilung der Vorlage und vor der Beratung im Plenum nicht

*) Ein Gesetzentwurf der Staatsregierung, wodurch diese Frist zur Abkürzung der Sessionen auf 10 Tage beschränkt werden sollte, wurde vom *AK* abgelehnt. Es sei bemerkt, Verfassungsänderungen zu erleichtern, und ein praktisches Bedürfnis zu dieser Freiwerdung hätten die bis dahin vorgekommenen Fälle nicht ergeben. Sess. 56/57 Druckf. 42, 87, Sgg 19 S. 241 ffg. Siehe auch *SH* Sess. 55/56 Druckf. 20, 40, Sgg 7 S. 48 ffg., Sgg 11 S. 95. *AK* Sess. 55/56 Druckf. 39, 72, 148, 168, Sgg 20 S. 291 ffg., Sgg 56 S. 1048 ffg.

**§ 20. Fristenfürzung.
Kommissionsverweisung.**

möglich ist. Sess. 82/83 Sgg 22 S. 514. Vergl. ferner Sess. 51/52 Druckf. 192. 198, Sgg 18 S. 262, Sgg 41 S. 736 flg., Sgg 47 S. 893 flg. 896 Spalte 2, 897 Spalte 1, 900; Sess. 52/53 Sgg 8 S. 78. 79, Sgg 9 S. 89/93, Druckf. 22. 24. 39. 54. 55, Sgg 14 S. 143/150; Sess. 53/54 Sgg 30 S. 505, Sgg 45 S. 757. Druckf. 235 S. 2, Druckf. 165/166.

I. R. Sess. 53/54 Sgg 32 S. 480. HH Sess. 56/57 Druckf. 164 S. 5.

Vergl. auch § 73.

4. Die bei den beiden Abstimmungen gefaßten positiven Beschlüsse müssen übereinstimmen. Führt die in der Form der dritten Beratung erfolgte zweite Abstimmung eine Änderung der vorigen Beschlüsse herbei, so ist die Wiederholung der zweiten Abstimmung nach Ablauf von wenigstens 21 Tagen erforderlich. Sess. 51/52 Sgg 56 S. 1099; Sess. 52/53 Sgg 30 S. 557, Sgg 42 S. 745; Sess. 54/55 Sgg 22 S. 401; Sess. 90/91 Druckf. 194. 249, Sgg 64 S. 1607. 1638, Sgg 73 S. 1932/34.

5. Zwischen dem Tage der ordentlichen dritten Beratung und dem Tage der wiederholten dritten Beratung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. In der Sess. 53/54 fanden die beiden Abstimmungen am 5. und 26. April statt (Sgg 45. 54), die Frist war also um einen Tag zu kurz.

6. Die verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften über Verf.-Änderungen sind auch auf Verf.-Deklarationen angewendet worden. Sess. 53/54 Sgg 45 S. 775, Sgg 54 S. 941; Sess. 67/68 Sgg 9 S. 156, Sgg 24 S. 701.

7. Über einen Antrag, einen Gesetzentwurf, der die Veri. nicht förmlich abänderte, nach Ablauf von 21 Tagen nochmals abzustimmen, weil er eine Verf.-Änderung in sich schließe, entschied das Haus in verneinendem Sinne. Sess. 96/97 Sgg 19 S. 505.

§ 20.

[312 § 21]

1. In der Sess. 67/68 versuchten die Abgeordneten Twisten und Lasker, die drei Beratungen in die GD einzufügen, und schlugen bei dieser Gelegenheit den nachfolgenden § vor mit der Maßgabe, daß zur Verhinderung der Abfürzung der Fristen der Widerspruch von 50 Mitgliedern notwendig sein sollte. Der Antrag wurde von der Komm. abgelehnt und kam nicht ins Plenum. (Druckf. 65. 179.)

In den beiden folgenden Sessionen brachten die genannten Abgeordneten den Antrag in der Fassung des heutigen § 20 wieder ein, der von der Komm. genehmigt und in der Sess. 71/72 auch vom Plenum zum Beschluß erhoben

**§ 20. Fristenkürzung.
Kommissionsverweisung.**

wurde. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1617.

- I** Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung,² kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16 und 18) nur dann beschloffen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende³ Mitglieder widersprechen.⁴⁻⁶
- II** Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16), so in jedem Stadium⁷⁻¹² einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung¹³ den Gesetzentwurf¹⁴⁻¹⁶ oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen,¹⁷ welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande¹⁸⁻²² zu beschäftigen hat.²³
- zu I** 2. Ein Antrag, die zweite Beratung eines Gesetzentwurfs, die nicht auf der Tagesordnung stand, im Anschluß an die erste Beratung vorzunehmen, scheiterte an einem Widerspruch aus dem Hause. Sess. 79/80 Sgg 13 S. 257. 274.
- Auch beim Mangel eines Widerspruchs dürfte ein solches Verfahren angesichts der Bestimmung des § 20 unzulässig sein. Die Vornahme der ersten und der zweiten Beratung in derselben Sitzung kann nur an einem früheren Tage als dem der Beratung beschloffen werden. Der einzige Fall, in dem (auch wenn kein Widerspruch erfolgt) eine Sache beraten werden kann, ohne daß sie auf der Tagesordnung steht, ist im § 23 II vorgesehen. Vergl. auch § 36 I Num. 4.

3. Hier und in § 5 I Nr 3 ist die Anwesenheit ausdrücklich vorgeschrieben. Nicht der Fall ist dies z. B. in § 18 II, § 23 I, § 29 III, § 34 I, § 37, § 51 III und namentlich in § 36 III (Schwerinntag), § 54 I (Schluß- oder Vertagungsantrag), § 61 (namentliche Abstimmung). Da hier die Anwesenheit ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird in allen andern Fällen die Unterstützung und dergl. auch durch abwesende Mitglieder auf schriftlichem Wege geleistet werden können.

Wegen der Form der Unterzeichnung vergl. § 22 Num. 6.

4. Bei Gesetzentwürfen, die von Mitgliedern des Hauses eingebracht sind, kommt für die Frist vor der ersten Beratung noch der Widerspruch des Antragstellers hinzu (§ 22 IV).

Der Mangel eines Widerspruchs von 15 Mitgliedern ist auch Vorbedingung für die Abkürzung der Frist zwischen der Verteilung und der Beratung eines Antrages ohne Gesetzentwurf

**§ 20. Fristenfürzung.
Kommissionsverweisung.**

(§ 22 IV, § 23 I Satz 3). Auch hier kommt es noch auf die **zu I** Zustimmung des Antragstellers an.

Wegen der schleunigen Anträge siehe § 23 II.

5. Die zweite und die dritte Beratung sind hin und wieder ohne Widerspruch auf die Tagesordnung derselben Sitzung gesetzt worden. Sess. 02 Sgg 87 S. 6180.

6. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Präsident in den Fällen, wo er die nächste Sitzung und die Tagesordnung endgültig festlegt (§ 36 I Anm. 6. 12, § 38 Anm. 7. 10), die hier vorgesehene Fristenfürzung eintreten lassen darf, ist zu unterscheiden:

I. zwischen den Fristen vor der zweiten und

II. den Fristen vor der ersten und der dritten Beratung.

In beiden Fällen tritt der Präsident an die Stelle des Hauses, d. h. der Mehrheit. Im ersteren Falle ist die Kürzung der Fristen an keine Bedingung gebunden, also auch der Präsident nicht. In dem andern Falle kann nur gekürzt werden, wenn nicht 15 anwesende Mitglieder oder der Antragsteller widersprechen. Es wird hier zu unterscheiden sein:

a. zwischen dem Falle, daß das Haus den Präsidenten ermächtigt, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzusetzen, und

b. dem Falle der Beschlußunfähigkeit.

Wenn im Falle a das Haus die Ermächtigung ohne Vorbehalt und einhellig erteilt hat, kann von einem Widerspruch keine Rede sein. Im Falle b fehlt es an der Möglichkeit, die Vorbedingung festzustellen, da jede Tätigkeit nicht allein des ganzen Hauses, sondern auch der einzelnen Mitglieder von dem Augenblick der festgestellten Beschlußunfähigkeit ab ausgeschlossen ist. (Vergl. Beilage A — Beschlußfähigkeit.) Im Falle b wird also der Präsident eine Abkürzung der Fristen vor der ersten und der dritten Beratung nicht festsetzen können. Sollte er durch die Geschäftslage gezwungen sein, eine solche Abkürzung eintreten zu lassen, so würden die Widerspruchsberechtigten für befugt zu erachten sein, den Widerspruch in der nächsten Sitzung vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Gegenstandes geltend zu machen. Vergl. Sess. 68/69 Sgg 60 S. 2045, Sgg 61 S. 2073.

Ebenso wird die Abweichung von den Vorschriften über den Schwerinstag zu behandeln sein (§ 36 II. III).

7. Über Verweisung an die Komm. wird in der Regel nach **zu II** Schluß der Besprechung abgestimmt. Sess. 77 Sgg 10 S. 179;

**§ 20. Fristenkürzung.
Kommissionsverweisung.**

zu II Sess. 77/78 Sbg 10 S. 182. 188; Sess. 84 Sbg 45 S. 1335; Sess. 99 Sbg 17 S. 494. 497, Sbg 25 S. 770. 775, Sbg 68 S. 2182. 2185. 2186; Sess. 00 Sbg 8 S. 327. 369, Sbg 14 S. 796; Sess. 02 Sbg 63 S. 4514. 4515, Sbg 89 S. 6284/86. 6314.

Ausnahmen: NH Sess. 96/97 Sbg 64 S. 2055; Sess. 99 Sbg 75 S. 2387; Sess. 03 Sbg 23 S. 1488.

RI Sess. 82/83 Sbg 51 S. 1430. 1434.

8. Es ist für unzulässig erachtet worden, einen Abänderungsantrag zum Etat, der unter § 27 fiel, der Budget-Komm. zu überweisen, bevor er im Plenum besprochen war. Sess. 02 Sbg 64 S. 4617/4624.

9. Die Frage, ob ein Antrag auf Zurückverweisung nach der Abstimmung über einen § und vor Eröffnung der Beratung über den folgenden § gestellt werden dürfe, wurde erörtert und dadurch erledigt, daß der Präsident die Beratung über den folgenden § inzwischen eröffnete und den Verweisungsantrag dann zur Abstimmung stellte. Sess. 79/80 Sbg 42 S. 1104/11.

10. Der Präsident erklärte es für unzulässig, über einen Antrag auf Verweisung an die Komm. abzustimmen vor der Eröffnung der zweiten Beratung. Sess. 90/91 Sbg 15 S. 365.

11. Im RI ist über Anträge auf Zurückverweisung an die Komm. abgestimmt worden, obwohl in die zweite oder dritte Beratung des betreffenden § noch nicht eingetreten war. RI Sess. 88/89 Sbg 54 S. 1355/57, Sbg 59 S. 1490; Sess. 89/90 Sbg 35 S. 852/53.

12. Wegen Zurückverweisung zur Erstattung eines schriftlichen Berichts siehe § 28 III.

13. Diese Bestimmung ist durch den später eingefügten Abs. V des § 18 dahin ausgelegt und eingeschränkt worden, daß Besprechung und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung (Verweisung) nicht bis zum Beginn der Fragestellung zur GesamtAbstimmung erfolgen dürfen, sondern daß sie nach Beendigung der Einzelabstimmung nicht mehr zulässig sind. Da jede Abstimmung eine einheitliche und unteilbare Handlung darstellt, so kann die Überweisung nur vor dem Eintritt in die letzte Einzelabstimmung der dritten Beratung, d. h. vor der Abstimmung über „Überschrift und Einleitung“ beschlossen werden.

14. Die Frage, ob nach Erledigung eines Teils eines Gesetzentwurfs in zweiter Beratung, der ganze Gesetzentwurf in die Komm. zurückverwiesen werden könne, wurde erörtert und dadurch

§ 21. Gesekentwürfe, die vom Herrenhaufe zurückgelangen.

erledigt, daß der Antragsteller seinen Zurückverweifungsantrag zu II auf die noch nicht erledigten Teile befehränkte. Seff. 79/80 Sgg 42 S. 1104/11.

15. In einem andern Falle wurde die Frage, ob der ganze Gefekentwurf im Laufe der zweiten Beratung in die Komm. zurückverwiefen werden dürfe, vom Vizepräf. Frhn v. Heereman bejaht. Seff. 90 Sgg 48 S. 1326. Desgl. in dritter Beratung (Präf. v. Bennigfen). Seff. 73/74 Sgg 63 S. 1586.

16. Die Überweifung eines Titels an die Budget-Komm. im Laufe der zweiten Beratung, nachdem er bereits vom Haufe genehmigt ist, wurde im RT nur dann für zulässig erachtet, wenn niemand widerspreche. RT Seff. 84/85 Sgg 10 S. 258.

17. Verwiefen oder zurückverwiefen. Vergl. § 18 V.

18. Eine Komm. ist für befugt erachtet worden, einen Zwischen- oder Vorantrag in Form einer Adresse an den König zu stellen. Seff. 63/64 Sgg 17 S. 429 flg.

19. Eine Komm. wurde getadelt, weil fie über die Finanzierung einer Maßregel aus eigenem Antriebe Vorfchläge gemacht hatte. Seff. 90/91 Sgg 40 S. 1046. 1059.

20. Die Budget-Komm. hat fich für berechtigt gehalten, einen Bericht über die Finanzlage zu erstatten, nachdem der betreffende Jahresetat bereits erledigt war. Seff. 94 Sgg 63 S. 1964.

21. In der Komm.-Beratung über die Schaffung des § 20 wurde festgestellt, daß der letzte Satz den Sinn habe, die Komm. folle, wenn ihr nur ein Teil einer Vorlage überwiefen fei, ihren Bericht nicht etwa über die ganze Vorlage erstatten. RT Seff. 68 Druckf. 55 S. 11.

22. Im übrigen vergl. § 28 Anm. 49.

23. Wegen der Komm.-Verweifung fiehe auch § 16 III.

§ 21.

1. Der § ist eingefügt worden durch Befchluß v. 5. Mai 73, weil es nach Einführung der drei Beratungen nicht angemessen erfchten, dies ganze Verfahren auch auf folche Gefekentwürfe anzuwenden, die abgeändert vom HH zurückgelangen. Von einer Seite wurde vor diefer Änderung gewarnt; die vom HH vorgenommenen Änderungen könnten doch einmal fo zahlreich und bedeutend fein, daß es bedenklich erfcheine, fie in einmaliger Beratung zu erledigen. Seff. 72/73 Druckf. 335, Sgg 71 S. 1821 flg.

Gefekentwürfe, die vom Herrenhaufe abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausfchluß der ersten

§ 22. Uranträge.

und zweiten Beratung, lediglich in der Form der dritten Beratung definitiv erledigt. Die Verweisung an eine Kommission (§ 20 Abs. 2) ist auch in diesem Falle zulässig.²

2. Die Berichtigung eines in unrichtiger Fassung vom HH mitgeteilten, von diesem angenommenen und dem Staatsministerium bereits übersandten Gesetzentwurfs erfolgte (unter Abkürzung der Fristen) in der Form der dreimaligen Beratung. Eine nochmalige Beratung im HH fand nicht statt.

AH Sess. 77 Sgg 36 S. 1044. 1045. 1054, Sgg 37 S. 1057. 1078, Sgg 38 S. 1079.

HH Sess. 77 Sgg 14 S. 211.

In anderen Fällen hat der Präsident die Zustimmung des Hauses zur Berichtigung von Beschlüssen kurzerhand festgestellt, ohne daß die Sache auf der Tagesordnung stand.

AH Sess. 90 Sgg 73 S. 2064.

HH Sess. 90 Druch. 134.

AH Sess. 99 Sgg 86 S. 2689, Sgg 98 S. 3039.

§ 22.

[RZ § 22]

1. Nach der vorläufigen WD wurde ein Antrag ohne Unterstützung eingebracht und vom Präsidenten sofort an die Abteilungen verwiesen. Erst nachdem sich drei Abteilungen für die Aufnahme erklärt hatten, wurde er gedruckt und je nach Wunsch des Antragstellers auf die Tagesordnung für das Plenum gesetzt. fand er nach mündlicher Begründung die Unterstützung von 30 Mitgliedern, so wurde eine vorläufige Beratung eröffnet und nach dieser beschlossen, ob der Antrag weiter in Erwägung zu ziehen, zu vertagen oder zu verwerfen sei. Beschloß die Kammer weitere Erwägung, so wurde er an die Abteilungen und den Zentralausschuß zur Vorberatung gegeben. Die WD v. 28. März 49 beseitigte dies Vorverfahren und bestimmte, daß ein von 15 Mitgliedern unterstützter, mit der Eingangsformel und einer kurzen Begründung versehener Antrag vom Präsidenten zur Verteilung zu bringen und an eine Komm. oder die Abteilungen zur Vorberatung zu überweisen sei.

Bei der Sinsion-Fortkenbeschen Revision erhielten die Abs. I und II ihre jetzige Fassung. Ein Antrag, das Wort „unterzeichnet“ durch „unterstützt“ zu ersetzen, wurde abgelehnt; die Unterzeichnung biete eine größere Bürgschaft. Ein anderer Antrag, die schriftliche Begründung, die veraltet sei, zu beseitigen, fand Annahme, ebenso die redaktionelle Änderung des Wortes „Versammlung“ in „Haus“. Die Streichung des Abs. II wurde abgelehnt; er sei nötig, um die Behandlung eines nicht genügend unterstützten Antrages unzweifelhaft festzustellen (Sess. 62 Jan. Druch. 79; Sess. 62 Mai Druch. 20, Sgg 7 S. 89).

In dem nicht zur Plenarberatung gelangten Antrage Twisten Vasker in der Sess. 67/68 fehlten die Abs. II und IV (Druch. 65. 179).

Bei der Wiederholung dieses Antrages in den folgenden Sessionen war der Abs. IV hinzugefügt worden, und die Komm. fügte auch den bisherigen Abs. II wieder ein. Im dritten Abs. wurde das Wort „und“ zwischen „gedruckt“ und „in die Hände“ gestrichen. Vom Hause wurde der § in seiner jetzigen Fassung im Okt. 72 angenommen. Sess. 68/69 Druch. 5. 179; Sess. 69/70 Druch. 5. 317; Sess. 71/72 Druch. 198. 318, Sgg 60 S. 1617.

Alle² von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge³ müssen 1 von mindestens 15 Mitgliedern⁴ unterzeichnet^{5, 6} und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen usw.“ versehen sein.⁷⁻¹⁰

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als II Petition behandelt.¹¹

Sind diese Formen dagegen beobachtet, so erhält in einer III folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage,¹² nachdem der Antrag gedruckt¹³ in die Hände¹⁴ der Mitglieder gekommen ist,¹⁵ der Antragsteller das Wort zur Begründung.^{16, 17} Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.^{18, 19}

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antrag- IV stellers unter den im § 20 vorgeschriebenen Bedingungen²⁰ zulässig.^{21, 22}

2. Es handelt sich hier nicht um alle Anträge, sondern nur zu I um die Anträge, da Abs. III nur auf solche bezogen werden kann. Die Abänderungsanträge und Anträge auf Ubergang zur Tagesordnung, sowie die verschiedenartigen geschäftlichen Anträge werden an anderen Stellen behandelt. Vergl. auch § 15 Anm. 5. Im Jahre 89 sprach der Präsident v. Köller den Wunsch aus, es möge die GD neu bearbeitet werden, und rügte dabei u. a. den Mangel einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Anträgen. Sess. 89 Sbg 25 S. 725.

3. Wegen der aus der Etatsberatung ausgeschiedenen und zur selbständigen Behandlung verwiesenen Anträge vergl. § 18 Anm. 41.

4. Dieses Maß von Unterstützung bezieht sich nur auf Anträge. Wegen der Unterstützung der Abänderungsanträge vergl. § 6 Anm. 17, §§ 17. 18. 23. 24, § 29 Anm. 36, § 50 Anm. 1. Geschäftliche Anträge bedürfen keiner Unterstützung, wenn nicht für einzelne Arten von ihnen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist. RT Sess. 68 Druckf. 55 S. 8.

5. Nur von 15 Mitgliedern unterzeichnete und mit der vorgeschriebenen Eingangsformel versehene Anträge gelten als förmlich eingebracht und können zum Druck befördert und in den Geschäftsgang genommen werden (§ 15). Die Unterstützung durch Aufstehen ist nicht zulässig. Sess. 77/78 Sbg 14 S. 314.

6. Die Unterschriften können auch durch beauftragte Mitglieder geleistet werden. RT Sess. 95/97 Sbg 113 S. 2886. 2896.

§ 22. Uranträge.

zu I Die handschriftlichen Unterzeichnungen werden nicht auf ihre Echtheit geprüft, sie müssen aber in der vorgeschriebenen Mindestzahl wirklich vorhanden sein; ein von einem Mitgliede vollzogener Vermerk: „Die Fraktion geschlossen“, oder der Hinweis auf die Unterstützung früherer gleichlautender Anträge usw. wird nicht als zulässig erachtet.

7. Durch die Beobachtung der in Abs. I vorgeschriebenen Form wird ein Antrag, der sich seinem Inhalte nach als Änderungsantrag darstellt, noch nicht zu einem Antrage, der in den Formen des § 22 zu behandeln ist (Urantrag). Sess. 02 Sgg 64 S. 4623/24.

8. Die Wiederholung von abgelehnten Anträgen in derselben Sess. ist nicht verboten. In Verf.-Art. 64 Abs. 2 ist ein solches Verbot nur für Gesetzentwürfe, die durch eine Kammer oder den König verworfen sind, gegeben. Vergl. RT Sess. 67 März Sgg 20 S. 384. Fleischmann S. 26 flg.; Hiersemenzel Bd 1 S. 91; Perels S. 47/48, wobei zu beachten ist, daß die Reichs-Verf. eine entsprechende Bestimmung nicht enthält.

Vergl. auch § 50 Anm. 30.

9. Ein Antrag, dessen geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit bezweifelt ist, darf überhaupt nicht zur Abstimmung gebracht, auch über ihn nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Zur Abstimmung zu bringen ist lediglich die Vorfrage, ob er zulässig sei. RT Sess. 74/75 Sgg 13 S. 232.

10. Wegen der Entscheidung über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit eines Antrages vergl. § 50 Anm. 3.

zu II 11. Diese Bestimmung kann sich nach ihrem Platz nur auf Uranträge beziehen. Vergl. auch Anm. 2.

zu III 12. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Uranträge ohne Gesetzentwürfe (§ 23 I Satz 3). Die gegenteilige Bemerkung in dem Bericht der GD-Komm. des RT (Sess. 89/90 Druckf. 150 S. 1) ist unzutreffend.

13. Siehe § 16 Anm. 9.

14. Siehe § 16 Anm. 10.

15. Siehe § 15 Anm. 7.

16. In der vorläufigen GD und in der GD v. 28. März 49 war eine kurze schriftliche Begründung bei der Einbringung vorgeschrieben. Seit der GD v. 62 ist von einer schriftlichen Begründung der Anträge keine Rede (siehe Anm. 1). Sie wird auch mit Rücksicht auf die vorgeschriebene mündliche Begründung nicht mehr zugelassen. Wegen der Bedenklichkeit der schriftlichen Begründung vergl. § 64 Anm. 4 (Sess. 65).

**§ 23. Uranträge
ohne Gesetzentwürfe.**

17. Das Wort zur Begründung kann nur einmal und nur zu III einem der Antragsteller gegeben werden. Sess. 98 Sbg 67 S. 2215.

18. Es ist zulässig, einen Gesetzentwurf, der von der Komm. an Stelle eines ihr überwiesenen Entwurfs vorgeschlagen wird, sofort zur zweiten Beratung zu stellen. Sess. 83/84 Druckf. 128. 219, Sbg 78 S. 2217.

19. Wegen der Behandlung von Abänderungsanträgen, die neue Gesetzentwürfe enthalten, siehe § 50 Anm. 5.

20. Vergl. die Anmerkungen zu § 20 I.

zu IV

21. Es ist Brauch, einen Antrag auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist gegen den Widerspruch des Antragstellers nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Sess. 76 Sbg 76 S. 2170. 2171. Siehe auch § 36 Anm. 15.

22. Der Antrag, einen Antrag nebst Abänderungsanträgen der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, ist für zulässig erachtet worden. Sess. 96 Sbg 70 S. 2142.

§ 23.

[1912 § 23]

1. Die WD v. 28. März 49 schrieb für „alle“ als dringlich eingebrachten Anträge ein beschleunigtes Verfahren vor. Ein solcher Antrag wurde in der nächsten Sitzung im Plenum verlesen und dann die Dringlichkeitsfrage gestellt. Sprachten sich 120 Mitglieder für die Dringlichkeit aus, so überwies der Präsident den Antrag an eine Komm., die binnen längstens 5 Tagen einen Bericht zu erstatten hatte. 24 Stunden nach der Verteilung des Berichts wurde die Sache auf die Tagesordnung gesetzt und nach Anhörung des Antragstellers für und eines Redners gegen die Dringlichkeit ein Beschluß der Kammer über diese herbeigeführt. Erst wenn dieser Beschluß für die Dringlichkeit ausfiel, gelangte der Antrag selbst sofort zur Beratung und Abstimmung.

Durch die Simson-Fordtenbeck'sche Revision wurde diese Einrichtung bejeitigt; nach Einführung des bei den §§ 16 bis 18 beschriebenen Verfahrens der sofortigen Vorberatung im Hause oder auch der einmaligen Schlußberatung sei ein Bedürfnis zur Aufrechterhaltung nicht mehr vorhanden. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 7 S. 91.

In dem nicht zur Plenarberatung gelangten Anträge Zweiten-Laster (Sess. 67 68) erscheint dieser § mit Ausnahme der Bestimmung über die Unterstützung von Abänderungsanträgen, die allgemein in dem von den Abänderungsanträgen handelnden § gegeben war. Auch war in Abs. II die Drucklegung der schleunigen Anträge nicht ausdrücklich erlassen und der Widerspruch von 50 Mitgliedern für erforderlich erklärt, um die sofortige Beratung zu verhindern. (Druckf. 65. 179.) Bei der Wiederholung des Antrages wurde der § so gefaßt, wie er heute besteht, und im Okt. 72 vom Hause angenommen. Es ist damit die frühere Schlußberatung ohne Vorberatung übernommen worden, und zwar ohne Vortrag durch einen oder mehrere vom Präsidenten ernannte Berichterstatter. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1617.

§ 24. Zurückziehung und Wiederaufnahme von Anträgen.

I Anträge, welche keine Gesekentwürfe enthalten, bedürfen² nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei³ bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.³ Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesekentwürfen auf sie Anwendung.⁴

II Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung,⁵ in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

zu I 2. Die einmalige Beratung und Abstimmung ist die Regel, dagegen wird das Haus auch für einen Antrag dieser Art die dreimalige Beratung nach den Vorschriften der §§ 16 flg. beschließen können. Vergl. § 25 Anm. 2.

3. „Hierbei“, d. h. bei der einmaligen Beratung. Wenn eine dreimalige Beratung beschlossen wird, gelten für die Unterstützung die §§ 17 und 18.

„30 Mitglieder“ einschließlich des Antragstellers. Seff. 56/57 Sbg 19 S. 234.

Die Unterstützung kann durch Aufstehen oder durch Unterzeichnung geleistet werden.

Wegen der Unterzeichnung vergl. § 22 Anm. 6.

4. Hierher wird z. B. die Kommissionsüberweisung, sowie die Eröffnung einer allgemeinen und einer Einzelbesprechung (nach Art der dritten Beratung) über solche Anträge zu rechnen sein, welche aus mehreren Teilen bestehen.

AB Seff. 99 Sbg 63 S. 1999; Seff. 02 Sbg 87 S. 6145. 6146.

RI Seff. 75/76 Sbg 15 S. 302.

zu II 5. Beispiele: RI Seff. 75/76 Druckf. 223, Sbg 46 S. 1202. 1203; Seff. 88 Sbg 59 S. 1396; Seff. 94/95 Sbg 62 S. 1538.

§ 24.

[RI § 24]

1. Die gegenwärtige Bestimmung ist durch die GD v. 28. März 49 gegeben worden. Nach der vorläufigen GD mußte die Wiederaufnahme durch 30 Mitglieder unterstützt werden. In dem nicht zur Plenarberatung gelangten Antrage Iwesten-Laster (Seff. 67/68) fand sich diese Bestimmung als Absatz in dem jetzigen § 23. Bei der Wiederholung dieses Antrages und in der im Jahre 72 angenommenen neuen GD erhielt er seinen jetzigen Platz.

Nach seinem Platz in der GD kann sich dieser § eigentlich nur auf Anträge (§ 22) beziehen, ist aber von jeher auf Abänderungsanträge usw. angewendet worden. Seff. 72/73 Sbg 10 S. 210; Seff. 02 Sbg 70 S. 5059.

Jeder Antrag kann zurückgezogen,²⁻⁴ jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen⁵ werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.⁶⁻⁸

**§ 25. Regierungsvorlagen
ohne Gesekentwürfe.**

2. Die Zurückziehung dürfte nur bis zum Eintritt in die Abstimmung zulässig sein. RI Sess. 74 Sbg 27 S. 679; Sess. 98/00 Sbg 178 S. 5052.

3. Die Zurückziehung nach Erstattung eines Komm.-Berichts ist im RI für unzulässig erachtet worden. RI Sess. 90/92 Sbg 136 S. 3297.

4. Die Zurückziehung durch einen Dritten ist vom Präsidenten für unzulässig erachtet worden. Sess. 92 Sbg 25 S. 694.

5. Zurückziehung und Wiederaufnahme können nach Schluß der Beratung bis zur Festsetzung der Fragestellung erfolgen. Sess. 82/83 Sbg 64 S. 1769.

6. Ein bei der allgemeinen Besprechung zurückgezogener Antrag auf Verweisung an die Komm. wurde nach Wiederaufnahme bei der Einzelbesprechung von neuem zur Unterstützung gestellt. Sess. 72/73 Sbg 70 S. 1812.

7. Ein wiederaufgenommener Antrag auf namentliche Abstimmung ist von neuem zur Unterstützung gestellt worden. Siehe § 61 Anm. 15.

8. Eine teilweise Aufnahme ist ohne Unterstützung nicht für zulässig erachtet worden. RI Sess. 74/75 Sbg 51 S. 1242.

§ 25.

[RI § 25]

1. In dem nicht zur Plenar-Beratung gelangten Antrage Twisten-Laster (Sess. 67/68) war die Zustimmung der Staatsregierung zur einmaligen Beratung ihrer Vorlagen ohne Gesekentwürfe nicht vorgehen (Druckf. 65. 179). Bei der Wiederholung dieses Antrages erhielt derselbe mit Ausnahme der Worte „und sonstige Vorlagen“ seine jetzige Fassung, die im Okt. 72 vom Hause angenommen wurde. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1617.

Die letztbezeichneten Worte wurden eingefügt bei der Neuabfassung v. 16. Mai 76 (Druckf. 219).

Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesekentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16 bis 20² zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.⁸⁻¹²

2. Die dreimalige Beratung ist Vorschrift und Regel. Die einmalige Beratung und Abstimmung ist von der Zustimmung der Staatsregierung und einem Beschluß des Hauses abhängig. Vergl. auch § 23 I Anm. 2.

3. a. Anträge der Staatsregierung auf Genehmigung von sogenannten Notverordnungen (Verf.-Art. 63) sind in der Regel

**§ 25. Regierungsvorlagen
ohne Gesetzentwürfe.**

wie Gesetzentwürfe in drei Beratungen erledigt worden, alle andern Regierungsvorlagen ohne Gesetzentwürfe, auch Anträge der Staatsregierung auf Zustimmung zu Staatsverträgen (Verf.-Art. 48) in der Regel in einmaliger Beratung.

NH Sess. 82/83 Sgg 5 S. 73, Sgg 23 S. 538, Sgg 24 S. 558; Sess. 89 Sgg 55 S. 1662; Sess. 96 Sgg 44 S. 1419; Sess. 02 Sgg 17 S. 987; Sess. 03 Sgg 36 S. 2395, Sgg 5 S. 202, Sgg 60 S. 4311.

RI Sess. 00/03 Sgg 163 S. 4726, Sgg 281 S. 8551, Sgg 283 S. 8618.

b. Verf.-Art. 63 lautet:

„Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“

c. Verf.-Art. 48 lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“

4. Abänderungsanträge zu Rechtsverordnungen sind nicht statthaft. Eine andere Regelung des Gegenstandes der Verordnung kann (unter Genehmigung oder Verwerfung der Verordnung) nur in der Form eines Gesetzes erfolgen oder durch Resolution angeregt werden.

NH Sess. 66/67 Druckf. 14. 51. 58; Sess. 68/69 Druckf.

9. 197, Sgg 40 S. 1304/37; Sess. 71/72 Druckf. 5.

104. 134, Sgg 22 S. 507; Sess. 82/83 Sgg 23 S. 538 flg.

NH Sess. 66/67 Druckf. 50; Sess. 68/69 Druckf. 94; Sess. 71/72 Druckf. 38.

5. Auch zu Staatsverträgen können Abänderungsanträge nicht gestellt werden. Das Haus kann nur die Zustimmung erteilen oder versagen. Sess. 99 Sgg 31 S. 981.

6. Im RI sind Verordnungen, die zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurden, wie Gesetzentwürfe behandelt worden. RI Sess. 74/75 Sgg 9 S. 123, Sgg 10 S. 136; Sess. 80 Druckf. 34. 72 S. 2, Sgg 12. 23. 25. 27.

7. Über eine als Anlage zu einem Etatstitel vorgelegte Denkschrift, betreffend Besoldungsverbesserungen, wurde zunächst eine allgemeine und dann über jede Nummer der Denkschrift

**§ 26. Bildung
der Kommissionen.**

beigegebenen Nachweisung eine Einzelbesprechung eröffnet. Sess. 96/97 Sbg 59 S. 1837, Sbg 60 S. 1883. 1892, Sbg 61 S. 1946/47; Sess. 99 Sbg 26 S. 817.

8. Ein Antrag der Staatsregierung auf Erteilung der Genehmigung des Hauses zu einer Vertagung desselben ist in einmaliger Beratung erledigt worden. Sess. 73/74 Sbg 51 S. 1247.

9. Ein Bericht der GD-Komm. über ein Schreiben des Justizministers wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses ist einer einmaligen Beratung unterzogen worden. Sess. 72/73 Sbg 41 S. 992.

10. Wegen der Überweisung von Vorlagen der in diesem § bezeichneten Art an eine Komm. vergl. § 16 Anm. 21 flg. und § 23 Anm. 4.

11. Abänderungsanträge und Resolutionen zu der einmaligen Beratung von Vorlagen obiger Art unterliegen der im § 23 vorgeschriebenen Unterstützung.

12. Es empfiehlt sich, die „einmalige“ Beratung auf der Tagesordnung ausdrücklich als solche zu bezeichnen, damit die Staatsregierung, wenn ihre Zustimmung nicht vorher eingeholt worden ist, Veranlassung nehmen kann, noch in der Sitzung Einspruch dagegen zu erheben. Die Einholung der Genehmigung vor Festsetzung der Tagesordnung geschieht in der Regel nicht. Sess. 72/73 Sbg 5 S. 63. 64.

b) In den Kommissionen.

§ 26.

[Rz § 26]

1. Zahl der Fach-Kommissionen. Nach der vorläufigen GD bestand nur die Petitions-Komm. als eine Art Fach-Komm. Durch die GD v. 28. März 49 wurden die Kommissionen für die GD, die Agrarverhältnisse, für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Zölle, Justizwesen, Gemeindewesen und Unterrichtswesen hinzugefügt, so daß die Zahl der Fach-Kommissionen 8 betrug. Die Budget-Komm. trat 1849/50 in der Form von 9 Spezial-Kommissionen zu je 7 Mitgliedern hinzu und wurde 1852/53 in eine einheitliche Komm. von 35 Mitgliedern umgewandelt. (Vergl. nachstehend Anm. 5—8.)

Bei Gelegenheit der Simson-Fordensbeck'schen GD-Revision wurden weiter von einer Seite eine Bergwerks- und eine Eisenbahn-Komm. und von anderer Seite eine Militär-Komm. und eine Komm. für die deutschen und auswärtigen Verhältnisse (Staatsrechtliche Komm.) in Vorschlag gebracht. Diese Vorschläge fanden keine Mehrheit; man dürfe die ständigen Kommissionen nicht ohne Not vermehren; in den aus Fachmännern zusammengesetzten Kommissionen sei eine einseitige Behandlung der Angelegenheiten, die die Finanzen, die Volkswirtschaft und die Justiz berührten, zu befürchten. Die Zahl der Fach-Kommissionen betrug nach dieser Revision also 9, die Aufzählung der in der Budget-Komm. zu bildenden Etatsgruppen (Referate) wurde beseitigt. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 6 S. 79/81.

§ 26. Bildung der Kommissionen.

Bei der Beratung der Lasker-Zweyten'schen Revisionsversuche von 1868/70 wurden die bisherigen Fach-Kommissionen beibehalten und im letzten Teil des Abi. I statt „werden befehen“ gesagt „werden gewählt“. Die von den Antragstellern nach dem NE-Muster vorgeschlagene Fassung „können gewählt werden“ wurde abgelehnt. Der auf die Gruppenbildung in der Budget-Komm. und die Stärke dieser Komm. von 35 Mitgliedern bezügliche § wurde gestrichen. Diese Beschlüsse gelangten nicht ins Plenum und wurden 1871/72 von dem Abgeordneten Berger als Teil einer neuen WD eingebracht und mit der Maßgabe vom Hause genehmigt, daß auf Antrag des Abgeordneten Lasker eine weitere Fach-Komm. zur Prüfung der Rechnungen hinzutrat. In der Budget-Komm. hätten sich immer nur einzelne Mitglieder mit dem Rechnungswesen beschäftigt, und es empfehle sich deshalb eine besondere kleine Komm., etwa von 7 Mitgliedern, für diese Arbeit zu schaffen. Es werde für die Regierungskommissare eine Erleichterung eintreten, wenn die Rechnungsfachen in einer besonderen Komm. besonders auf die Tagesordnung gesetzt würden. Den Hauptvorteil der Bildung einer besonderen Rechnungs-Komm. erblickte man jedoch darin, daß es möglich sein würde, die Budget-Komm. auf etwa 21 Mitglieder zu verkleinern. Man hielt es für wünschenswert, daß nicht dieselben Mitglieder in beide Kommissionen gewählt würden, sah jedoch von einer dahin gehenden Bestimmung im Vertrauen auf die Einsicht der Fraktionen ab. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318. 336, Sgg 60 S. 1609. 1611. 1617 flg.

Bei der Neuabfassung der WD v. 76 (Druckf. 219) wurden aus dem Verzeichnis der Fach-Kommissionen die beiden Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle gestrichen. Sie waren schon seit dem Jahre 72 nicht mehr gebildet worden. Sess. 72/73 Sgg 14 S. 290/91; Sess. 80/81 Sgg 9 S. 149, Sgg 58 S. 1698, Sgg 61 S. 1765; Sess. 03 Sgg 63 S. 4550.

Die Gründe für die Beseitigung der beiden Kommissionen sind mitgeteilt worden in der Sitzung v. 14. Febr. 81 (Sgg 61 S. 1765. 1768). Bei der Gelegenheit wurde ihre Wiedereinführung besürwortet und weiter angeführt, daß infolge ihrer Beseitigung die Petitions-Komm. und die Budget-Komm. überlastet seien. Namentlich lasse die Berichterstattung der Budget-Komm. mehr und mehr zu wünschen übrig. Es sei früher ein schriftlicher Generalbericht bearbeitet und überhaupt mehr schriftlich berichtet worden; jetzt müsse man sich mit der mündlichen Berichterstattung, der schlechtesten Form des Referats, begnügen. Diese Anschauungen wurden in der Sess. 89 wiederholt. Dabei gedachte man wiederum der Kommissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe. Die Budget-Komm. habe zu vielerlei Geschäfte; man müge neben der General-Budget-Komm. eine Eisenbahn-Komm. einlegen, was jedoch auf lebhaften Widerspruch stieß (Sgg 41 S. 1252/1259). In den folgenden Jahren wurde die Bildung einer Fach-Komm. für die Eisenbahnangelegenheiten beantragt, dieser Antrag aber verworfen. (Sess. 90 Sgg 3 S. 32, Sgg 4 S. 45. 56. 61. 68. 71; Sess. 90/91 Sgg 17 S. 383. 394.) Vergl. ferner Sess. 99 Sgg 32 S. 1006, Sgg 33 S. 1034; Sess. 00 Sgg 36 S. 2161; Sess. 01 Sgg 3 S. 120, Sgg 10 S. 480.

Auf Antrag des Abgeordneten Eckert wurde 1903 eine Fach-Komm. für Handel und Gewerbe in der WD wieder vorgezogen. Zur Begründung wies der Antragsteller auf die gewaltige Entwicklung des Handels und der Industrie, der großkapitalistischen Unternehmungen, des Genossenschaftswesens und die Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung des Handwerks und des Kleinhandels hin. Der Budget-Komm. und der Petitions-Komm. fehle es an Fach-

§ 26. Bildung der Kommissionen.

männern zur Beurteilung dieser Fragen. Von anderer Seite wurde das Bedürfnis zur Bildung einer solchen Komm. bestritten; wichtigere Sachen würden besonderen Kommissionen überwiesen, und der sonstige Beratungsstoff (namentlich Petitionen) reiche nicht aus, diese neue Komm. zu beschäftigen; einige der bestehenden Fach-Kommissionen klagten über Mangel an Arbeit. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die neue Komm. für die Angelegenheiten von „Handel, Gewerbe und Verkehr“ zu bestimmen. Der Antrag fand keine Mehrheit; die Zusammenstellung sei nicht richtig, sie könne das Mißverständnis erzeugen, daß der Verkehr nur dem Handel und dem Gewerbe diene. Was den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages betrifft, so glaubte man, daß der Schluß der Legislaturperiode gerade geeignet sei, die Komm. könne dann zu Beginn der neuen Legislaturperiode sogleich in Wirksamkeit treten. Sess. 03 Druckf. 163, Sgg 63 S. 4550/64.

In der Sess. 80/81 wurde die Überweisung des Eisenbahnetats an eine besondere Komm. angeregt. Man konnte diesem Gedanken aber unter Hinweis auf die Erfahrungen mit der früheren Handels-Komm. keinen Beifall zollen (Sgg 9 S. 149, Sgg 58 S. 1698, Sgg 61 S. 1765). 1889 machte eine Seite des Hauses wiederum den erfolglosen Versuch, für den Eisenbahnbetriebsbericht eine besondere Komm. zu bilden (Sgg 9 S. 213/15). Darauf folgte die vorhin erwähnte Anregung in derselben Sess. Auch bei Gelegenheit der Erneuerung der Fach-Komm. für Handel und Gewerbe wurde die Bildung einer Fach-Komm. für das Eisenbahnwesen in Anregung gebracht. Die einschlägigen Gegenstände, namentlich die Petitionen, fänden in der Budget-Komm. wegen Überlastung nicht die gebührende Würdigung. Dem wurde entgegeng gehalten, daß die Bildung einer Eisenbahn-Komm. mit der Finanzgebarung zusammenhänge und nicht gelegentlich erledigt werden könne. Auch hielt man es nicht für angemessen, bei der Bildung von Fach-Kommissionen so sehr ins einzelne zu gehen (Sess. 03 Sgg 63 S. 4554).

2. Bildung der Kommissionen. Die in der vorläufigen GD als einzige Fach-Komm. aufgeführte Petitions-Komm. war von den Abteilungen zu wählen. Daneben konnten, wenn nicht der Regel nach die Vorlagen an die Abteilungen gingen, Sonder-Kommissionen durch Wahl der Abteilungen oder des Plenums gebildet werden. In der GD v. 28. März 49 wurden weitere Fach-Kommissionen vorgesehen, die Wahl dieser und der etwaigen Sonder-Komm. aber lediglich den Abteilungen übertragen. Ein Antrag, die Ernennung der Komm.-Mitglieder dem Plenum auf Vorschlag des Präsidenten oder des Antragstellers zu übertragen, wurde abgelehnt (Sess. 51/52 Druckf. 37. 60, Sgg 24 S. 397). Gegen einen Antrag, die Hälfte der Komm.-Mitglieder durch die drei Präsidenten ernennen zu lassen, empfahl die GD-Komm. Übergang zur Tagesordnung; der betreffende Bericht kam nicht zur Plenarberatung. Daß die Abteilungswahlen unzulänglich waren, erkannte man an. Sess. 52/53 Druckf. 352. 369.

Bei der Simpson-Fordensbedschen Revision wurde zunächst der Vorschlag gemacht, die Komm.-Mitglieder durch einen Ausschuß von 15 Mitgliedern wählen zu lassen, der vom Hause bestellt werden sollte. Auch die Verstärkung der ursprünglich eingesetzten Kommissionen war vorgesehen. Von anderer Seite wurde dieser Wahlausschuß für zu groß gehalten; man empfahl, ihn aus den Vorstehenden der 7 Abteilungen zu bilden. Ferner wurde vorgeschlagen, die Komm.-Wahlen auf Vorschlag des Präsidenten (des Präsidiums, des Bureaus) im Hause vorzunehmen. Endlich wurde in Anlehnung an den in der Sess. 52/53 gemachten Versuch beantragt, die Hälfte der Komm.-Mitglieder von den Abteilungen wählen und die andere Hälfte vom Präsidenten ernennen zu lassen. Von den Abteilungswahlen sagte man, daß sie den Eindruck einer bloßen For-

§ 26. Bildung der Kommissionen.

malität machten. Wegen den Vorschlag, die Wahl durch die Abteilungen nicht mehr auf die Mitglieder der eigenen Abteilung zu beschränken, wurde eingewendet, daß dadurch Verwirrung und Zeitverlust entstehen könnten. In bezug auf den Wahlauschuß befürchtete man, daß in ihm eine drückende Oligarchie geschaffen werden würde; es sei bedenklich, den überwiegenden Einfluß der Parteihäupter noch durch eine förmliche Organisation zu befestigen. Angesichts dieser mannigfaltigen Abänderungsvorschläge zog man vor, das bisherige Verfahren unverändert beizubehalten. Sess. 61 Druckf. 246. Zu 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Spg 6 S. 79.

In der Sess. 66/67 lag ein Antrag vor, dem Präsidenten die Ernennung der Mitglieder aller Kommissionen (auch der Adress-Kommissionen) zu übertragen. Es sollte hierdurch eine sachgemäße, die Parteistellungen des Hauses angemessen berücksichtigende Zusammensetzung der Kommissionen erzielt werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Bei der Verhandlung wurde zugegeben, daß die Wahl in den Abteilungen ihre Unzuträglichkeiten habe; dies Verfahren wurde sogar widersinnig genannt, es hätte ein schlechteres kaum erfunden werden können. Es könne, da die Abteilungen nur aus ihren Mitgliedern wählen dürften und diese weder nach politischen, noch nach technischen Gesichtspunkten, sondern durch das Los in die Abteilungen gekommen seien, bei der Komm.-Wahl weder nach Sachkunde, noch nach Parteistellung verfahren werden. Es sei wünschenswert, daß die Parteizusammensetzung des Hauses sich annähernd in der Komm. widerspiegele. Der Vorschlag habe vor allen andern den Vorzug. Dennoch konnte man sich für diesen Vorschlag nicht entscheiden; es werde die Stellung des Präsidenten über den Parteien gefährdet, und überdies würde es ihm in der ersten Sess. an den nötigen persönlichen Bekanntschaften fehlen. Sess. 66/67 Druckf. 31, Spg 18 S. 348.

In der Sess. 67/68 erfolgte eine praktische Änderung in der Zusammensetzung der Kommissionen: sie wurden durch die Vermittlung von Vertrauensmännern der Fraktionen aus Mitgliedern aller Parteien zusammengesetzt (Prot. der GD-Komm. v. 16. Jan. 68 und 30. Okt. 69; Sess. 70/71 Spg 11 S. 233/234). Vergl. hierzu Beilage A (Senioren-Konvent).

Zu dem nicht zur Plenarberatung gelangten Antrage Zweiten-Laster Sess. 67/68 wurde vorgeschlagen, die Wahl in den Abteilungen auf die Mitglieder sämtlicher Abteilungen zu erstrecken, wie heute vorgeschrieben ist. Außerdem sollte den Kommissionen überlassen bleiben, sich mit Genehmigung des Hauses durch bestimmte Mitglieder des Hauses zu verstärken. Der Vorschlag, die Ernennung der Komm.-Mitglieder durch das Bureau oder den Präsidenten erfolgen zu lassen, wurde auch bei dieser Gelegenheit wiederholt. Druckf. 65. 179.

Bei der Wiederholung des Antrages in den folgenden Sessionen wurde die Verstärkung durch Zuwahl fallen gelassen und gelegentlich der Komm.-Beratung die Bestimmung eingefügt, daß die Kommissionen „in der Regel“ aus 14 Mitgliedern bestehen sollten und daß die Wahl nur auf die bereits angemeldeten Mitglieder zu richten sei. Diese Komm.-Beschlüsse gelangten nicht ins Plenum. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317.

In der Sess. 70/71 beantragte der Abgeordnete Laster, zu bestimmen, daß sich die Wahl der Komm.-Mitglieder nur auf die „bereits eingetretenen und einer Abteilung zugewiesenen“ Mitglieder des Hauses erstrecke. Hiergegen wurde das schon früher erhobene Bedenken wiederholt, daß dann zuviel alte bekannte Mitglieder und Sachmänner in die Kommissionen gelangen. Im übrigen wurde wiederum angeregt, die Ernennung der Komm.-Mitglieder dem Präsidium zu übertragen, wobei auf die Ernennung der Kommissarien für die Etatsberatung hingewiesen wurde, oder einen Wahlauschuß einzusetzen, wobei

§ 26. Bildung der Kommissionen.

man die sich einbürgemde Einrichtung des Senioren-Konvents streifte. Der Antrag Laster wurde angenommen. Druckf. 42. 48 II. 52, Sgg 11 S. 232/39.

In dem Bergerischen Entwurf von 1871/72, der sich an die Komm.-Beschlüsse von 69/70 anlehnte, wurde die Beschränkung auf die bereits angemeldeten Mitglieder weggelassen. Zusätzlich beantragte der Abgeordnete Laster die Bestimmung des Abf. V, betr. die Ernennung von Kommissarien, zur Festlegung der bisherigen Praxis. Es werde hierdurch namentlich eine Erleichterung für die Regierungskommissare geschaffen. Von anderer Seite wurde eine Verzettelung der Beratung durch die Kommissarien befürchtet; man solle lieber den Etat in der Budget-Komm. beraten lassen, damit bei allen Einzelfragen stets die gesamte Finanzlage in Betracht gezogen werde. Sess. 71/72 Druckf. 198. 318. 336, Sgg 60 S. 1609. 1611. 1617 ffg.

In der Sess. 76 empfahl ein Mitglied ohne Stellung eines Antrags, die Abteilungen ganz abzuschaffen und die Ernennung der Komm.-Mitglieder auf Vorschlag des Senioren-Konvents durch den Präsidenten eintreten zu lassen (Sgg 56 S. 1450. 1452). 1889 wurde ohne Stellung eines Antrages wiederum angeregt, die Abteilungen zu beseitigen und den Senioren-Konvent zu einem amtlichen Organ des Hauses zu machen; die jetzige Form der Komm.-Wahl durch die Abteilungen bedeute eine große Erschwerung durch unnützes Schreibwerk (Sgg 25 S. 720. 721. 723. 725). 1891 regte ein Abgeordneter die Besezung der Kommissionen durch den Präsidenten an (Sess. 90/91 Sgg 73 S. 1920).

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche **I**

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen, ³
3. die Agrarverhältnisse,
4. den Handel und das Gewerbe, ⁴
5. das Justizwesen,
6. das Gemeindewesen,
7. das Unterrichtswesen,
8. den Staatshaushaltsetat, ⁵⁻⁸
9. die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt ^{9. 10}

*)
betreffen, werden besondere ¹¹ Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt. ¹²⁻¹⁴

Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die II Bildung besonderer ¹⁵ Kommissionen beschließen. ¹⁶⁻²²

Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern ²³⁻²⁶ III zu bilden.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions- ^{IV} mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. ^{27. 28} Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug.

*) Als 10. ständige Kommission gehört die Wahlprüfungs-Komm. hierher. Vergl. § 5.

§ 26. Bildung
der Kommissionen.

Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, so bald als tunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen. ²⁹⁻³⁴

V Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nötigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten. ³⁵⁻³⁸

zu I 3. D. h. diejenigen Petitionen, welche keiner andern Komm. überwiesen werden (§ 29 I). Vergl. die Fassung der GD v. März 49 und v. Juni 62: „Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen oder speziellen Kommissionen gehören.“ Das Wort „eingehenden“ erscheint entbehrlich.

Die Petitions-Komm. war schon in der vorläufigen GD in der Stärke von 28 Mitgliedern vorgesehen.

4. Die Komm. für Handel und Gewerbe bestand seit der GD v. März 49. Sie erscheint nicht mehr in der GD v. Mai 76 (Druckf. 219) und wurde wiederhergestellt durch Beschluß v. 27. April 03. Vergl. vorstehend Anm. 1.

5. Die Komm. wird gewöhnlich Budget-Komm. genannt.

6. Schon in der Sess. 49/50 war die Bildung von 9 Spezial-Kommissionen von je 7 Mitgliedern außerhalb der GD beschlossen worden, deren Vorsitzende und Berichterstatter zu einer Zentral-Komm. zusammentreten sollten. In der Sess. 50/51 wurde beantragt und beschlossen, diese Einrichtung in die GD einzufügen. Druckf. 3. 6, S. 6 S. 29.

7. In der Sess. 52/53 wurde die GD dahin geändert, daß eine einheitliche Budget-Komm. von 35 Mitgliedern zu wählen und der Staatshaushaltsetat in 11 Gruppen (Referate) zu teilen sei, welchen als 12. die Rechnungen über den Staatshaushalt hinzutreten sollten. Die Berichterstatter für die Komm. sollte der Vorsitzende ernennen, diejenigen für das Plenum aber die Komm. wählen. Druckf. 7. 19, S. 9 S. 84.

8. Über die Bildung und Stärke der Budget-Komm. vergl. Sess. 71/72 S. 60 S. 1617.

9. Die Rechnungs-Komm. besteht seit 1872. Sess. 71/72 S. 60 S. 1609. 1617, Druckf. 336.

Vorher wurden die Rechnungen von der Budget-Komm. geprüft.

10. Wegen des Verfahrens in der Rechnungs-Komm. siehe § 33 Anm. 4.

11. Nicht besondere, sondern ständige oder Fach-Kommissionen, zum Unterschiede von den nach Abs. II für einzelne Angelegenheiten zu

§ 26. Bildung
der Kommissionen.

bildenden Sonder-Kommissionen. Vergl. die Fassung der GD zu I v. 62: „Die Kommissionen werden entweder im allgemeinen und fachweise oder für einzelne Gesetzesvorlagen oder Anträge...“

12. Zu den Fach-Kommissionen gehört auch die Wahlprüfungs-Komm., welche unbedingt für jede Sess. gewählt werden muß (§ 5 II).

13. Die Fach-Kommissionen werden jede Sess. erneuert. Sess. 49/50 Sgg 102 S. 2534; Sess. 50/51 Sgg 2 S. 8. 9.

Die Wahl erfolgt in der Regel gleich zu Beginn der Sess. Sess. 00 Sgg 2 S. 20; Sess. 03 Sgg 2 S. 16.

14. Außerhalb der GD steht die Bibliothek-Komm., die durch die vom Präsidenten erlassenen Bestimmungen v. 9. März 75 als Hilfsorgan des Präsidenten eingesetzt wurde, und deren Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten ernannt werden. Sie soll aus 6 bis 8 Mitgliedern bestehen, von denen 3 einschließlich des Vorsitzenden in Berlin wohnen müssen; die Zahl ist zeitweise auf 10 erhöht worden. Der Präsident des Hauses hat Stimmrecht in der Komm. Die Komm. wird am Anfang der Legislaturperiode gebildet.

15. Sonder-Kommissionen für einzelne Angelegenheiten zu II (Gesetzentwürfe, Anträge usw) zum Unterschied von den Fach-Kommissionen in Abs. I.

16. Wegen der Geltungsdauer der Sonder-Kommissionen vergl. § 32 Anm. 3.

17. Wegen der Wahl der Adress-Kommissionen siehe § 71.

18. Nach den §§ 10. 11. 13 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Komm., v. 24. Febr. 50 (Gesetzsamml. S. 57) hat das Haus 3 Mitglieder zur Staatsschulden-Komm. zu wählen. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

„§ 10. Die Staatsschulden-Komm. übt die fortlaufende Kontrolle über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§ 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§ 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Komm. werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Komm. aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungieren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§ 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Komm. werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Art. 108 der Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 50), der Präsident der Ober-Rechnungs-

§ 26. Bildung der Kommissionen.

zu II

kammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.“

Die dreijährigen Perioden sind bei jedem einzelnen Mitgliede ohne Rücksicht auf den Wechsel der Legislaturperiode eingehalten worden, wenn das betreffende Mitglied bei den allgemeinen Neuwahlen wiedergewählt wurde. Sess. 73/74 Skg 11 S. 147; Sess. 79/80 Skg 64 S. 1809; Sess. 98 Skg 9 S. 187; Sess. 01 Skg 18 S. 1014.

Die Wahl hat mittels Stimmzettel derart stattgefunden, daß, wenn mehrere Mitglieder zu wählen waren, die Namen aller auf einen Zettel geschrieben wurden. Im übrigen erfolgt die Wahl gemäß den Vorschriften über die Präsidentenwahl (§ 7). Sess. 62 Mai Skg 5 S. 31, Skg 6 S. 56; Sess. 66/67 Skg 24 S. 537; Sess. 72/73 Skg 17 S. 351; Sess. 73/74 Skg 11 S. 147. Abweichend Sess. 63/64 Skg 13 S. 333. 361.

Seit langen Jahren ist von dieser Förmlichkeit abgesehen worden und die Wahl durch Zurf erfolgt. Sess. 79/80 Skg 64 S. 1810; Sess. 02 Skg 23 S. 1439.

Wegen der Verpflichtung vergl. Sess. 96 Skg 66 S. 2070; Sess. 98 Skg 9 S. 187; Sess. 99 Skg 15 S. 416, Skg 27 S. 826.

19. Seit 1870 wählt das Haus zu Mitgliedern der statistischen Zentral-Komm. 3 Abgeordnete auf die Dauer der Legislaturperiode. Die Wahl erfolgt in den Formen des § 8, seit langen Jahren jedoch durch Zurf. Sess. 69/70 Druckf. 340, Skg 67 S. 2072; Sess. 79/80 Skg 4 S. 23; Sess. 89 Skg 6 S. 111; Sess. 01 Skg 18 S. 1014.

20. Aus Anlaß des Baues eines neuen Geschäftsgebäudes beschloß das Haus auf Vorschlag der Budget-Komm. am 25. Febr. 92:

1. daß eine gewisse Anzahl von Abgeordneten zu Mitgliedern der zu bildenden Bau-Komm. ernannt werde,
2. daß die Zahl und die Wahl dieser Mitglieder dem Herrn Präsidenten vorbehalten bleibe, und
3. daß der Bureau-Direktor der Komm. als technischer Beirat zugeordnet werde.

Sess. 92 Skg 21 S. 590.

Durch Schreiben v. 8. März 92 empfahl der Minister der öffentlichen Arbeiten die Einsetzung einer Spezial-Bau-Komm., bestehend aus Kommissaren beider Häuser, der beteiligten Ministerien und der Ministerial-Bau-Komm., sowie dem bauleitenden Beamten.

§ 26. Bildung der Kommissionen.

Der Präsident ernannte hierauf 6 Abgeordnete zu Mitgliedern zu II der Komm. Den Vorsitz führte in der Gesamt-Komm. der Oberbaudirektor, und wenn es sich nur um den Neubau des AS handelte, der Präsident. Gemäß dem Beschlusse des Hauses wurde der Bureau-Direktor zu den Sitzungen stets hinzugezogen.

21. Verf.-Art. 82 lautet:

„Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.“

Auf Grund dieser Vorschrift hat das Haus in älterer Zeit wiederholt besondere Kommissionen eingesetzt:

Seß. 49/50 Druckf. 60. 503, Sgg 11 S. 185 (Webernotstand);
Seß. 50/51 Druckf. 98. 325, Sgg 61 S. 998 (Kreditinstitute usw);
Seß. 51/52 Druckf. 11. 6 d. 255. 266, Sgg 6 S. 43 (desgl.);
Seß. 63/64 Druckf. 15. 3 c. 102.*) 103, Sgg 9 S. 190
(Wahlbeeinflussungen).

Die Kommissionen wurden von den Abteilungen gewählt.

In Anlehnung an die obige Bestimmung wurde auf Anregung aus dem Hause durch Allerhöchste Botchaft v. 14. Febr. 73 eine Komm. zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens angeordnet, zu der das Haus 2 Mitglieder nach den Vorschriften des § 7 wählte. Seß. 72/73 Druckf. 160. 177. 179, Sgg 44 S. 1059, Sgg 45 S. 1063.

22. Den Bestimmungen der GD, namentlich den §§ 28. 30. 31. 11 unterliegen nur die vom Hause auf Grund der GD eingesetzten Kommissionen, nicht die sogenannten freien Kommissionen, d. h. die zwang- und formlosen Vereinigungen von Abgeordneten zum Zwecke der Verständigung über vorliegende Gesetzentwürfe usw, und zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher, landsmannschaftlicher usw Interessen. Eine solche Komm. arbeitete z. B. unter der Leitung des Abgeordneten Freiherrn v. Richthofen in den Seß. 02 und 03 unter dem Namen der schlesischen Komm. für die Angelegenheiten der Provinz Schlesien, namentlich auf dem Gebiete der Verkehrsmittel. RI Seß. 74/75 Sgg 4 S. 33. 34. 36; Seß. 95/97 Sgg 32 S. 759; v. Wohl, Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd 31 S. 56. 61.

23. Da alle 7 Abteilungen die gleiche Zahl von Komm.-Mitgliedern zu wählen haben, muß die Zahl der Mitglieder einer Komm. stets durch 7 teilbar sein**). Die Besetzung der einzelnen Kommissionen schwankt zwischen 7 und 28. Die Fach-Kommissionen haben seit

*) Dieser Komm.-Bericht enthält ausführliche Erörterungen über die Auslegung der Verf.-Bestimmung und die Rechte des AS aus derselben.

**) Eine Abweichung hiervon hat stattgefunden bei der Bildung einer aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages bestehenden Komm. Siehe Beilage A (Vereinigte Sitzungen).

**§ 26. Bildung
der Kommissionen.**

zu III Jahren folgende Stärke: die Rechnungs-Komm. 7, die GD-, Agrar-, Justiz-, Gemeinde- und die Wahlprüfungs-Komm. 14, die Unterrichts- und die Budget-Komm. 21, die Petitions-Komm. 28 Mitglieder.

24. Die Adress-Kommissionen bestehen aus 21 Mitgliedern (§ 71 II. III).

25. Sowohl die Fach- als die Sonder-Kommissionen können zur Lösung bestimmter Aufgaben verstärkt werden, und zwar durch eine Zahl, die durch 7 teilbar ist. Bei der Feststellung des Anteils der Fraktionen an der Verstärkung wird beispielsweise eine um 7 verstärkte 21er Komm. als eine 28er Komm. angesehen und auf den der Fraktion an einer solchen zustehenden Anteil der ihr bei der Bildung der 21er Stamm-Komm. gewährte Anteil angerechnet. Den Vorsitz in einer verstärkten Komm. führt der zum Vorsitzenden der Stamm-Komm. gewählte Abgeordnete. Beispiele: Sess. 99 Druckf. 5k. 5s, Sbg 60 S. 1953, Sbg 86 S. 2711, S. LVII; Sess. 00 Druckf. 5c, Sbg 29 S. 1791, S. LIV.

26. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können verschiedene Kommissionen vereinigt werden. Beispiele: Sess. 54/55 Sbg 5 S. 52; Sess. 61 Sbg 30 S. 630; Sess. 63 Sbg 46 S. 1261; Sess. 66/67 Sbg 5 S. 47, Druckf. 58, Sbg 6 S. 53; Sess. 70/71 Sbg 10 S. 212; Sess. 71/72 Sbg 4 S. 25, Druckf. 104; Sess. 72/73 Sbg 26 S. 566, Sbg 71 S. 1821, Druckf. 139.

Namentlich haben die vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle eine Reihe von Jahren hindurch die Eisenbahnangelegenheiten vorberaten. Sess. 80/81 Sbg 61 S. 1765. Vergl. auch vorstehend Anm. 1.

zu IV 27. Auch auf diejenigen Mitglieder, die noch nicht ins Haus eingetreten sind, kann sich die Wahl erstrecken. Eine Beschränkung auf die bereits eingetretenen Mitglieder bestand kurze Zeit (1870/71). Vergl. oben Anm. 2 S. 88/89.

28. In besonderen Fällen ist beschlossen worden, die Wahl auf die Abgeordneten einer bestimmten Provinz zu beschränken. Sess. 80/81 Sbg 5 S. 74, Sbg 6 S. 92, Sbg 7 S. 114, Sbg 11 S. 224.

29. Über die Wahl in den Abteilungen wurde wiederholt Klage geführt, weil die Minderheitsparteien dabei nicht oder nicht genügend berücksichtigt würden. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79 S. 9; Sess. 62 Mai Sbg 6 S. 65. 68. 71. 79; Sess. 66/67 Sbg 18 S. 349. 351. 352. 361; Sess. 70/71 Sbg 11 S. 235. Vergl. auch Anm. 2.

Jetzt ist die Wahl der Komm.-Mitglieder durch die Abteilungen nur noch eine bloße Form, in die sich der Wille der

§ 26. Bildung
der Kommissionen.

Fractionen kleidet. Tatsächlich benennen die Fractionen nach dem ^{zu IV} durch den Bureau-Direktor berechneten und vom Senioren-Konvent festgesetzten Anteilsverhältnis die Mitglieder der Kommissionen, und das Ergebnis dieser Benennungen wird mechanisch auf die 7 Abteilungen verteilt. Sess. 70/71 Sbg 11 S. 232, Druckf. 42; Sess. 76 Sbg 56 S. 1449; v. Mohl S. 51. 57; Baumbach S. 46; Bachem Bd 2 S. 810.

Wegen der Verteilung der Komm.-Mitglieder und der Vor-
sitzenden auf die Fractionen vergl. Beilage A (Senioren-Konvent).

30. Über die Beteiligung der Parteien bei der Zusammen-
setzung der Kommissionen sich zu äußern, lehnte der Präj.
v. Köller ab. Sess. 80/81 Sbg 11 S. 224.

31. Die Abgeordneten sind für berechtigt zu erachten, die
Wahl zu Mitgliedern einer Komm. abzulehnen. ~~RI~~ Sess. 74/75
Druckf. 135 (nicht erledigt); Perels S. 23.

32. Die nötig werdenden Ersatzwahlen werden von den-
selben Abteilungen vorgenommen, die die ausscheidenden Mit-
glieder gewählt hatten. Die Mitglieder der Petitions-Komm.
können nach achtwöchiger Amtsführung ihren Ersatz durch Neu-
wahl in Anspruch nehmen (§ 29 II). Für die Mitglieder der
übrigen Kommissionen ist eine solche Vorschrift nicht vorhanden. In-
folgedessen wird der Wunsch eines Mitgliedes, aus der Komm.
auszutreten, vom Präsidenten der Genehmigung des Hauses unter-
breitet. Sess. 77/78 Sbg 50 S. 1277 (förmliche Abstimmung);
Sess. 02 Sbg 87 S. 6179 und viele andere Fälle.

Außerdem ist dem Präsidenten vom Hause die Ermächtigung
erteilt worden, in Fällen, wo das Haus keine Sitzung hält, das
Auscheiden von Komm.-Mitgliedern zu genehmigen und die
Ersatzmänner zu ernennen (Sess. 99 Sbg 63 S. 1999). Letzteres
geschieht selbstverständlich auch auf Vorschlag der Fractionen.
Sess. 02 Sbg 25 S. 1579, Sbg 63 S. 4475, Sbg 75 S. 5374;
Sess. 03 Sbg 5 S. 202, Sbg 42 S. 2855.

Die Namen der gewählten oder vom Präsidenten berufenen
Ersatzmänner werden dem Hause in der nächsten Sitzung mit-
geteilt. Sess. 02 Sbg 79 S. 5671, Sbg 80 S. 5674; Sess. 03
Sbg 18 S. 1126, Sbg 60 S. 4311.

33. Wegen der im Jahre 73 eingesetzten Untersuchungs-
Komm. vergl. Anm. 21.

34. Wegen der Staatsschulden-Komm. und der statistischen
Zentral-Komm. vergl. Anm. 18. 19.

35. Kommissarien können auch neben Kommissionen ernannt ^{zu V}
werden. Sess. 71/72 Sbg 60 S. 1618.

§ 27. Gelbbewilligungsanträge.

zu V 36. Beispiel der Kommissarienernennung und Gruppenbildung bei der Etatsberatung Sess. 77/78 Sbg 8 S. 134. 152, Druckf. 32.

37. Die sogenannten Gruppen von Kommissariaten dürfen als solche keine Anträge stellen. Sess. 73/74 Sbg 13 S. 185.

38. Kommissare für die Etatsberatung werden seit 1878 nicht mehr ernannt. Sess. 78/79 Druckf. 26, Sbg 7 S. 111.

§ 27.

[Fehl in der H. G.]

1. Bei der Beratung des Antrages Berger auf Annahme einer neuen GD in der Sess. 71/72 beantragte der Abgeordnete Lasker die Aufnahme des nachstehenden §. Anträge, die Ausgabebewilligungen bereits in sich schließen, also zum vorliegenden Etat gestellte Anträge, seien nicht so gefährlich wie gerade die Resolutionen, die in Zukunft Ausgaben herbeizuführen bestimmt seien. Im ersteren Falle sei die Staatsregierung stark beteiligt, sie werde ihre Vorlage verteidigen und so eine Überrumpelung verhüten. Anders bei Resolutionen. Da liege der Staatsregierung gar nicht so sehr daran, Schwierigkeiten zu machen. Sie lasse sich eine größere Zahl von Anträgen vorlegen und suche nachher das ihr Passende heraus. Es würden hierdurch die Rollen zwischen Regierung und Volksvertretung vertauscht. Die Regierung werde in die Rolle des Bewilligenden versetzt, während ihr nach konstitutionellen Grundsätzen die Rolle des Ausgabebegehrenden zukomme. Solche Resolutionen würden als Zukunftssache meist nicht unter der nötigen Aufmerksamkeit des Hauses beraten und beschlossen, und komme die Regierung im nächsten Jahre mit der Forderung, so werde den Widerstrebenden erwidert, daß sich das Haus grundsätzlich bereits festgelegt habe. Es sei deshalb nötig, daß das Haus sich selbst eine Kontrolle auferlege und die gründliche Prüfung solcher Resolutionen ermögliche. Um die Einfügung einer solchen Ausgabe in den Rahmen des Staatshaushalts vorzubereiten, müsse in der Regel die Budget-Komm. mit der Vorberatung betraut werden. Auch von anderer Seite wurde empfohlen, Ausgabebewilligungsanträge nur mit großer Vorsicht einzubringen, aber ganz vermeiden könne man sie nicht. Alle derartigen Anträge der Budget-Komm. zu überweisen, wurde widerraten, sie werde zu mächtig werden. Sess. 71/72 Druckf. 336, Sbg 60 S. 1611. 1618. 1620. Vergl. auch Sess. 86 Sbg 17 S. 456 fgl.

Am 23. Jan. 86 brachten die Abgeordneten v. Achenbach und Gen. einen Antrag ein, dessen hier in Betracht kommender Teil lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Bereitwilligkeit zu erklären, zur Durchführung dahingehender Maßregeln, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens und der allgemeinen Verwaltung, sowie zur Förderung der Niederlassung deutscher Landwirte und Bauern in diesen (den östlichen) Provinzen, die erforderlichen Mittel zu gewähren.“

Der Abgeordnete Richter verlangte, daß dieser Antrag der Budget-Komm. zur Vorberatung überwiesen werde, da der § 27 auf ihn Anwendung finde. Diesem Antrage wurde von den Freunden des Antrages Achenbach widersprochen. Der § 27 beziehe sich nur auf wirkliche Bewilligungen; der Antrag sei nicht „bestimmt“, Ausgaben herbeizuführen, und von Anträgen, die „geeignet“ seien, dies zu tun, spreche der § 27 nicht. Von der andern Seite wurde entschieden

§ 27. Gelbbewilligungsanträge.

für den Antrag Richter eingetreten und der Präsident ersucht, die Frage selbst zu entscheiden. Der Präf. v. Köller erklärte den § für zweifelhaft und lehnte deshalb, langjähriger Praxis folgend, die Erfüllung dieses Wunsches ab. Ein Antrag, die Frage der **GD-Komm.** zur Prüfung zu überweisen, fand keine Annahme, das Haus beschloß vielmehr in namentlicher Abstimmung mit 234 gegen 153 Stimmen, dem Antrage Richter nicht stattzugeben. Die Gegner des Antrages Achenbach erklärten die nun folgende sachliche Abstimmung über diesen Antrag für nichtig, weil sie gegen den § 27 verstoße, lehnten es ab, sich daran zu beteiligen, und verließen den Saal. In der folgenden Sitzung führte der Präsident eine Reihe von Vorgängen an, und bei dieser Gelegenheit wurden Anträge angekündigt, die auf eine andere Fassung des § 27 hinzzielten.

Bei der Beratung dieser Anträge betonte man, daß Fälle, in denen eine **Komm.-Beratung** über einschlägige Anträge unterblieben sei, weil niemand sie unter Berufung auf § 27 angeregt habe, für die Auslegung dieser Bestimmung keine Bedeutung hätten. Überall, wo man in früheren Fällen die Überweisung an eine **Komm.** auf Grund dieses § beantragt habe, sei sie auch erfolgt. Von anderer Seite wurde betont, daß es in solchen Fällen immer Sache des Präsidenten sei, auf den § 27 hinzuweisen und nicht Anträge abzuwarten. Wenn man dem Präsidenten keine Pflichtvernachlässigung vorwerfen wolle, müsse man annehmen, daß der Präsident da, wo er den Hinweis unterlassen habe, auch überzeugt gewesen sei, daß § 27 keine Anwendung finde. Im übrigen wurde unterschieden zwischen Fragen der Staatspolitik und des Staatshaushalts, zwischen Organisationsgesetzen und selbständigen Finanzgesetzen; es sei nicht möglich, solche allgemein gehaltenen Resolutionen politischen Inhalts einer Vorprüfung in der **Komm.** vom finanziellen Standpunkt aus zu unterziehen. Die vorliegende Resolution sei nichts weiter als eine Zustimmungsadresse auf die in der Thronrede angekündigten politischen Maßregeln.

Die verstärkte **GD-Komm.**, der diese Anträge zur Vorberatung überwiesen wurden, erstattete einen ausführlichen Bericht (Druckf. 231), der mit dem Antrage schloß, den § 27 unverändert zu lassen. Der Bericht verbreitet sich über die einschlägigen Bestimmungen und Gewohnheiten des französischen und des englischen Parlaments, geht dann auf die oben wiedergegebene Entstehungsgeschichte des § 27 über und fügt die seit der Einstellung dieses § vorgekommenen praktischen Fälle hinzu.

Die in der **Komm.** gestellten Anträge enthielten einerseits Versuche, den § klarer zu fassen, und bezweckten andererseits, die Zuständigkeit zur Entscheidung über etwaige Streitfälle zu regeln.

Zu dem ersten Vorschlage, den § 27 auf die Anträge zu beschränken, die sich auf den laufenden oder den künftigen Etat beziehen, wurde bemerkt, daß das **AH** nicht wie das englische Unterhaus auf das Recht, Gelbbewilligungen anzuregen, verzichten könne. Bei weiterer Beibehaltung dieses Rechts dürfe aber die in § 27 liegende Selbstbeschränkung nicht abgeschwächt werden. Viele Ausgaben gingen übrigens nicht durch den Etat, sondern durch Unterabgesetze.

Auf den zweiten Vorschlag:

- a. Anträge, deren finanzielle oder finanzpolitische Tragweite sich nicht sofort beurteilen lasse, einer zwangsweißen **Komm.-Beratung** zu unterwerfen,
- b. dem Präsidenten die Verweisung an die Budget-Komm. zu übertragen, wenn nicht das Haus eine andere **Komm.** beschließt,

wurde erwidert, daß sich der Streit gerade um die Übersehbarkeit einer Gelbbewilligung drehe und daß auch im Falle der Marheit eines Antrages noch die Berechtigung eines Vorranges vor andern Wünschen geprüft werden müsse.

§ 27. Gelbbewilligungsanträge.

Ein dritter Antrag, statt „bestimmt sind“ zu setzen „geeignet sind“, ging der Komm. zu weit. Fast alle gesetzgeberischen Maßnahmen seien geeignet, Geldausgaben herbeizuführen. Nicht alle Gesetze, die Geldausgaben zu verursachen geeignet sind, seien „Finanzgesetze“ im Sinne des Verf.-Art. 62. Gesetze, die nur indirekt einen Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates ausüben, habe man „uneigentliche Finanzgesetze“ genannt. So könne man auch von „uneigentlichen Gelbbewilligungsanträgen“ sprechen bei Vorschlägen, deren Durchführung zwar eine Belastung der Staatskasse verursachen kann, deren Zweck aber auf einem andern Gebiete liegt. Solche Anträge seien dem § 27 nicht unterworfen. Die Grenze zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gelbbewilligungsanträgen könne nicht ein für allemal gezogen werden, die Prüfung müsse dem Einzelfalle überlassen bleiben. Nicht der äußere Umstand, ob in dem Antrage selbst geradezu Geld gefordert werde oder nicht, sei entscheidend, sondern der Hauptzweck des Antrages.

Ein anderer Antrag wollte von dem § 27 solche Anträge ausgeschlossen wissen, die nach Art der Zustimmungsadressen nur eine Antwort auf Organisationspläne enthielten, die in der Thronrede angekündigt, aber noch nicht förmlich vorgelegt sind. Die Komm. war der Ansicht, daß solche Anträge dem § 27 nicht unterlägen, daß jedoch die vorgeschlagene Bestimmung dazu führen könne, eigentliche Gelbbewilligungsanträge durch Bezugnahme auf frühere Thronreden und durch Vermeidung des Ausdrucks der Gelbbewilligung der Schranke des § 27 zu entziehen.

Die Komm. glaubte hiernach einen jeden Zweifel ausschließende Begrenzung des § 27 nicht schaffen zu können, vielmehr es der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten zu müssen, ob ein Antrag nach Zweck, Form und Anlaß unter den § 27 falle. Sie beschloß einstimmig, von einer Änderung des § abzusehen, und hielt es für genügend, daß in den künftigen Ausgaben der WD auf den vorliegenden Fall hingewiesen werde.

Die Vorschläge der andern Gruppe gingen dahin, dem Präsidenten allgemein oder für den § 27 ein Entscheidungsrecht einzuräumen. Die WD sei zum Schutze der Minderheit da. Dieser Schutz werde hinfällig, wenn ein Zweifel über die Auslegung einer Bestimmung durch Mehrheitsbeschluß entschieden werde. Es sei deshalb vorzuziehen, dem Präsidenten, der durch sein Amt zur Unparteilichkeit verpflichtet sei, die Entscheidung zu übertragen. Die Gegner dieser Anträge bemerkten: Der Präsident habe die Pflicht, auf die Einhaltung der WD-Bestimmungen hinzuweisen, und das Recht, seine vorläufige Ansicht auszusprechen und danach zu verfahren, wenn kein Widerspruch erfolge. Ein endgültiges oder ein vorläufiges Entscheidungsrecht habe er nicht, und es sei bedenklich, ihm ein solches einzuräumen. Bei der Pflichtigkeit, mit der solche Entscheidungen meistens getroffen werden müßten, könne er nicht immer den seiner Stellung entsprechenden wohlwogenen Widerspruch fällen. Zudem seien WD-Fragen oft von der Entscheidung sachlicher Vorfragen abhängig, die dem Hause nicht entzogen werden dürften. Alle freitragenden WD-Fragen müßten durch die Mehrheit entschieden werden, weil das Haus eine höhere Instanz über sich nicht anerkenne.

Das Haus schloß sich dem einstimmigen Beschluß der Komm., den § 27 unverändert zu lassen, in der Sitzung v. 1. Juni 86 ohne Erörterung an. Sess. 86 Drucks. 33. 43. 231, S. 264/76, S. 278/79, S. 17 S. 451/78, S. 87 S. 2481.

Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Gelbbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt

werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat. ²⁻¹³

2. Die Frage, ob der § 27 auf Komm.-Anträge anwendbar sei, wurde vom Präsidenten verneint, aber nicht endgültig entschieden. Das Haus kam nicht zur Entscheidung, weil der Widerspruch zurückgezogen wurde. Sess. 90/91 Sgg 94 S. 2520. 2522. 2532. 2533.

3. Gelbbewilligungsanträge von einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern einer Etatsgruppe (§ 26 V) unterliegen der Vorschrift dieses §. Sess. 73/74 Sgg 13 S. 185.

4. Die Anwendbarkeit des § 27 auf Anträge auf Verminderung der Einnahmen wurde verneint. Sess. 77/78 Sgg 68 S. 1871; Sess. 98 Sgg 53 S. 1740; vergl. auch Sess. 89 Sgg 54 S. 1641 flg.

5. Die Frage der Anwendbarkeit des § auf einen Antrag auf Erhöhung der Einnahmen (Vermehrung der Lotterielose) kam nicht zur Entscheidung, da der aufgeworfene Zweifel aus Zweckmäßigkeitsgründen zurückgezogen wurde. Sess. 90/91 Sgg 94 S. 2520/33.

6. Von der Überweisung eines Antrages an eine Komm. wird abgesehen, wenn der Gegenstand bereits vorher in einer Komm. erörtert worden ist. Sess. 82 Sgg 42 S. 1221; Sess. 96 Sgg 42 S. 1345. 1348; Sess. 96/97 Sgg 74 S. 2362; Sess. 99 Sgg 66 S. 2115.

7. Bei der Zustimmung der Staatsregierung zu Anträgen zum Etat ist von der Überweisung an eine Komm. abgesehen worden. Sess. 73/74 Sgg 33 S. 783.

8. Von der Überweisung einer Resolution, betreffend die Aufbesserung der Gendarmen, an eine Komm. ist abgesehen worden, nachdem sich der Minister mit dem Inhalt des Antrages einverstanden erklärt hatte. Sess. 98 Sgg 28 S. 883. 885. 888.

9. Es wurden als unter § 27 fallend anerkannt:

- a. ein Antrag auf Ausdehnung der Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter der Lehrer. Sess. 96 Sgg 39 S. 1241,
- b. ein Antrag auf Hinzufügung eines Statsvermerks dahin, daß aus einem Fonds Entschädigungen für zurückliegende Jahre gezahlt werden dürfen. Sess. 96 Sgg 43 S. 1378/79,

§ 28. Geschäftsführung der Kommissionen.

- c. eine Resolution auf Verwendung größerer Mittel zur Förderung der Landwirtschaft. Sess. 99 Druckf. 112. 122, Sbg 51 S. 1680. 1684,
- d. eine Resolution auf Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten. Sess. 02 Sbg 22 S. 1386. 1418,
- e. eine Resolution auf Gewährung von pensionsfähigen sogenannten Nitmarkenzulagen an Lehrer. Sess. 03 Sbg 49 S. 3587/91,
- f. eine Resolution, betreffend Aufbesserung der Gendarmen. Sess. 98 Sbg 28 S. 883. 885. 888.

10. § 27 ist für nicht anwendbar erklärt worden auf eine Resolution, betreffend Vorlegung eines Gesetzentwurfs über vermehrte Pensionierung von Richtern. Sess. 99 Sbg 25 S. 787.

11. Es ist für unzulässig erachtet worden, einen Abänderungsantrag zum Etat, der unter § 27 fällt, vor einer Plenarbesprechung der Budget-Komm. zu überweisen. Sess. 02 Sbg 64 S. 4617. 4624.

12. Wenn kein Antrag auf Überweisung an eine bestimmte Komm. gestellt ist, nimmt der Präsident an und stellt fest, daß das Haus den Antrag an die Budget-Komm. überweisen wolle. Sess. 00 Sbg 67 S. 4280.

13. Die Vorschläge, einen Antrag, der unzweifelhaft unter § 27 fiel, der Budget-Komm. oder einer besonderen Komm. zu überweisen, wurden abgelehnt. Der Antrag galt damit als erledigt, da sachlich nicht über ihn abgestimmt werden durfte. Sess. 03 Sbg 49 S. 3587/91.

§ 28.

[RG § 27]

1. In der GD v. 49 waren nur Vorschriften über den Geschäftsgang in den Zentralausschüssen gegeben und bei den Kommissionen auf diese verwiesen. Hier war schon wie heute bestimmt, daß die Zentralausschüsse bei Anwesenheit der „Mälfte“ ihrer Mitglieder beschlußfähig sein sollten. Die Zentralausschüsse bestanden in der Regel aus den von den 7 Abteilungen benannten Berichterstattern. Diese Bestimmung hatte also praktisch denselben Erfolg wie die für das Plenum in der Verfassung gegebene Vorschrift, daß die Anwesenheit der „Mehrheit“ zur Beschlußfähigkeit nötig sei. Anders heute, wo die Kommissionen auch 14 und 28 Mitglieder zählen. Vergl. nachstehend Anm. 6.

In den Vorschriften von 1849 fehlten die jetzigen Abj. III bis V.

Durch die Simson-Fordensbedsche Revision wurde die mündliche Berichterstattung im Plenum (Abj. III) zugelassen, die bis dahin nur von den Abteilungen in bezug auf Wahlprüfungen geübt wurde. Ferner wurde die Hinzuziehung des Antragstellers mit beratender Stimme, sowie die Ausschliefung der Öffentlichkeit der Komm.-Verhandlungen für Nichtmitglieder der Kommissionen (Abj. V) vorgeesehen.

§ 28. Geschäftsführung der Kommissionen.

Bei Gelegenheit dieser Revision schlug man eine Bestimmung vor, wonach die Kommissionen berechtigt sein sollten, Sachverständige zu vernehmen und andere Erhebungen anzustellen. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Die Kommissionen seien ohnehin berechtigt, Personen zu hören, die sich vernehmen lassen wollten. Eine ausdrückliche Bestimmung könne dahin mißverstanden werden, daß die Kommissionen das Recht haben sollten, Personen zu solcher Vernehmung zu nötigen und sie zu verurteilen.

Die Ausschließung der Öffentlichkeit für Nichtmitglieder der Kommissionen wurde zunächst den Kommissionen überlassen. Sämtlichen Mitgliedern des Hauses stehe zwar der Zutritt zu den Komm. Beratungen frei. Es könnte jedoch die Geheimhaltung vertraulicher Mitteilungen notwendig werden, sich in stürmischen Zeiten auch das Bedürfnis herausstellen, die Mitglieder der Kommissionen vor einem Druck (Terrorismus) zu behüten. Ferner wurde mit Rücksicht auf die bestehende Praxis und da die Komm. nur Mandatar des Hauses sei, beschlossen, die Ausschließung der Öffentlichkeit durch das Haus auszusprechen zu lassen.

Der Vorschlag, in einzelnen Fällen anstatt der schriftlichen Berichterstattung zur Erparung von Zeit und Arbeit mündliche Berichterstattung zuzulassen, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Ein Unterantrag, die mündliche Berichterstattung für Regierungsvorlagen auszuschließen, fand keine Mehrheit.

Ein anderer Vorschlag, für die Fälle der gemeinsamen Beratung durch vereinigte Kommissionen Bestimmung zu treffen, wurde abgelehnt, da sich die Praxis bereits gehoben habe, namentlich sei ein Wechseln im Vorsitz nicht zu empfehlen. Sess. 61 Druckf. 246 S. 9. 14; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 6 S. 63. 64. 79.

Bei den Lasker-Iwestenschen Revisionsversuchen 1868/70 wurde diese Bestimmung übernommen mit der Maßgabe, daß statt der dreitägigen Frist in Abs. II eine zweitägige eingelegt und am Ende des Abjages ein Hinweis auf § 17 gemacht wurde. Beides wurde von der Komm. abgelehnt, die Bestimmung in Abs. II bezieht sich also auf schriftliche Komm.-Berichte jeder Art und nicht nur auf solche über Gesekentwürfe. Ferner wurden Stellvertreter für den Vorsitzenden und den Schriftführer vorgesehen und in Abs. V die Worte „auf Antrag der Komm. oder sonst nach Maßgabe des § 37“ eingefügt. In dieser Fassung wurde der § im Okt. 72 zum Beschluß des Hauses erhoben. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Vor Erlaß der Bestimmung in Abs. V schloß die Komm. die Öffentlichkeit selbständig aus. Sess. 61 Sgg 5 S. 23, wo sich ausführliche Darlegungen des Präj. Simson finden.

Die Kommissionen konstituieren sich,² indem sie aus ihrer I Mitte einen Vorsitzenden,^{3 4} einen Schriftführer⁵ und Stellvertreter für beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend^{6 7} ist.

Nach geschlossener Beratung⁸ wählt die Kommission aus II ihrer Mitte einen Berichterstatter,⁸⁻²⁶ der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht²⁷⁻²⁹ zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage³⁰ vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt,^{31 32} auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.³³

§ 28. Geschäftsführung
der Kommissionen.

- III Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. ³⁴⁻³⁸ Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen. ³⁹⁻⁴¹
- IV Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender ⁴² Stimme teil. ⁴³⁻⁴⁶
- V Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 beschließen. ⁴⁷⁻⁵³
- zu I 2. Die Konstituierung findet in der Regel unmittelbar nach der Wahl statt. Ausnahme Sess. 79/80 Sbg 4 S. 32.
3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Fraktionen vorgeschlagen. Vergl. Beilage A (Senioren-Konvent).
4. Im RT wurde in besonderen Fällen, namentlich für die Vorberatung von GD-Fragen, der Präsident des RT zum Vorsitzenden einer Komm. bestellt. RT Sess. 71 Mai Sbg 35 S. 703/05, Sbg 37 S. 759; Sess. 79 Sbg 16 S. 322, 326; Sess. 94/95 Sbg 7 S. 170, Sbg 39 S. 931, Druckf. 142; Perels S. 23.
5. Stellvertreter für den Schriftführer werden nicht mehr gewählt, sondern 2 oder mehr Schriftführer je nach der Stärke der Komm. Sess. 03 Druckf. 5. 5a flg.
6. Die Beschlussfähigkeitzahl ist hier eine andere als beim Plenum. Im Plenum muß die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl anwesend sein (§ 7 I), hier ist nur die Hälfte nötig. Bei den 14er Komm. z. B. ist die Mehrheit 8, die Hälfte 7. Die gegenteilige Bemerkung bei Perels (S. 24) ist unzutreffend. Über den Ursprung der Bestimmung siehe vorstehend Anm. 1.
7. Wegen der Anwesenheitszahl bei den Wahlen (Vorsitzender, Schriftführer, Berichterstatter) vergl. § 7 Anm. 6.
- zu II 8. Der Berichterstatter ist auch vor Abschluß der Beratung gewählt worden. Er wird nicht immer der Mehrheit entnommen. RT Sess. 90/92 Sbg 34 S. 771.
9. Bei größeren Vorlagen werden auch mehrere Berichterstatter bestellt. Sess. 99 Druckf. 227; Sess. 02 Druckf. 176.
10. Von einem Mitberichterstatter (Korreferenten) ist hier nicht die Rede. Für Wahlprüfungsachen werden von den Ab-

teilungen und von der Wahlprüfungs-Komm. regelmäßig Referenten zu II und Korreferenten ernannt, jedoch nur für den Vortrag in den Abteilungen und der Komm.

11. Über die Befugnisse des Berichterstatters in der Plenarberatung haben wiederholt Erörterungen stattgefunden. Sess. 75 Sbg 28 S. 722, Sbg 54 S. 1504/5. 1515; Sess. 78/79 Sbg 33 S. 775; Sess. 83/84 Sbg 46 S. 1391; Sess. 92 Sbg 14 S. 382, Sbg 74 S. 2015/17.

12. Der Berichterstatter ist für befugt erachtet worden, sich über Anträge und sonstige Vorkommnisse zu äußern, welche neu in die Besprechung gezogen sind. Sess. 75 Sbg 28 S. 702, Sbg 54 S. 1504/5. 1515; Sess. 76 Sbg 52 S. 1329/30; Sess. 78/79 Sbg 33 S. 775.

13. In der Regel hat ein Berichterstatter nicht selbst Änderungsanträge zu stellen, sondern sich darauf zu beschränken, die Ansichten der Komm. im Hause auszuführen. Sess. 72/73 Sbg 41 S. 982/83; Sess. 75 Sbg 28 S. 722; Sess. 78/79 Sbg 33 S. 775; Sess. 92 Sbg 74 S. 2016. Vergl. jedoch Anm. 14. 17.

14. Es ist dem Berichterstatter überlassen worden, wieweit er den Standpunkt der Mehrheit der Komm. bei den Erörterungen im Plenum zur Geltung bringen wolle. Sess. 75 Sbg 28 S. 702.

15. Berichterstatter sollen als solche (z. B. im Schlußwort) nicht über die Ansichten ihrer Fraktionsgenossen berichten. Sess. 75 Sbg 28 S. 722.

16. Der Berichterstatter ist für nicht befugt erachtet worden, im Schlußwort Angelegenheiten, die lediglich seine Person und seine Eigenschaft als Abgeordneter betreffen, vorzubringen. Sess. 88 Sbg 53 S. 1383.

17. In einem Einzelfalle hat sich der Berichterstatter vertreten lassen, um einen von den Komm.-Beschlüssen abweichenden Antrag stellen zu können. Sess. 96 Sbg 83 S. 2501. 2503.

18. Der Berichterstatter kann als Mitglied des Hauses an der Besprechung teilnehmen, aber nur innerhalb der Rednerliste und nicht vom Platze des Berichterstatters aus. Sess. 86 Sbg 37 S. 1055/57; Sess. 90 Sbg 8 S. 128; Sess. 95 Sbg 86 S. 2706; Sess. 98 Sbg 35 S. 1061; Sess. 00 Sbg 52 S. 3478; Sess. 02 Sbg 63 S. 4535, Sbg 92 S. 6539.

19. Die Besprechung ist wieder eröffnet worden, weil der Berichterstatter im Schlußwort gegen den Komm.-Antrag gesprochen hatte — ohne Entscheidung der Frage. Sess. 77/78 Sbg 42 S. 1083/84.

**§ 28. Geschäftsführung
der Kommissionen.**

zu II 20. Die kritische Äußerung eines Berichterstatters über den Ton in der Plenarverhandlung wurde vom Präf. v. Köller gerügt. Seff. 90/91 Sbg 78 S. 2050.

21. Wegen der Befugnisse des Berichterstatters in der Plenarverhandlung siehe auch § 49 III.

22. Die Vertretung eines Berichterstatters im Plenum ist nicht geregelt, erfolgt aber häufig, namentlich bei Petitionsberatungen, und zwar ohne Wahl des Vertreters durch die Komm. AK Seff. 03 Sbg 58 S. 4191, Sbg 64 S. 4652, Sbg 66 S. 4768; RK Seff. 90/92 Sbg 34 S. 771/73.

23. Die Berichterstattung durch einen Abgeordneten, der nicht mehr Mitglied der Komm. ist, wurde früher für unzulässig erachtet, ist aber bei dem immer lebhafter werdenden Wechsel unter den Komm.-Mitgliedern nicht mehr zu vermeiden.

24. Unbedingt erforderlich ist die Anwesenheit des Berichterstatters beim Vorliegen eines schriftlichen Berichts nicht. RK Seff. 87 Sbg 47 S. 1157/58; Seff. 90/92 Sbg 34 S. 773; Seff. 93/94 Sbg 56 S. 1392; Seff. 95/97 Sbg 141 S. 3736. 3739. 3752.

25. Wegen des Wortverzichts des Berichterstatters beim Mangel eines schriftlichen Berichts vergl. § 49 Anm. 18.

26. Wegen der Nennung von Rednern bei Mitteilungen aus den Komm.-Verhandlungen vergl. nachstehend Anm. 53.

27. Wegen der Adress-Kommissionen vergl. § 71 III.

28. In einem Einzelfalle wurde der in einer früheren Seff. unerledigt gebliebene Komm.-Bericht dem neuen Bericht einverleibt und auf eine erneute Einzelberatung in der Komm. verzichtet. Seff. 62 Mai Druckf. 20.

29. Am Schlusse des Berichts werden in der Regel die endgültigen Beschlüsse der Komm. als Anträge an das Haus abgedruckt. Hat die Komm. z. B. einen in den Einzelbestimmungen angenommenen Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung abgelehnt, so muß der Antrag an das Haus auf Ablehnung gerichtet sein (Ausnahmen: Seff. 79/80 Druckf. 322; Seff. 82 Druckf. 149). Bei der Plenarberatung müssen in diesem Falle die Einzelbeschlüsse der Komm. als Abänderungsanträge von neuem eingebracht werden. Seff. 79/80 Sbg 78 S. 2163 flg., Sbg 79 S. 2197 flg.; Seff. 82 Sbg 45 S. 1307 flg., Sbg 46 S. 1345 flg.

30. Vergl. § 17 I. Die dort bestimmte Frist kann gekürzt werden (§§ 20. 25). — Vergl. auch Anm. 1 (1868/70). — Wegen der mündlichen Berichte siehe nachstehend Anm. 36.

31. Es kann auch mündlich im Plenum berichtet werden (Abf. III).

32. Der Berichterstatter macht auch im Fall der Erstattung zu II eines schriftlichen Berichts mündliche Mitteilungen im Plenum, und zwar nicht allein im Laufe der Beratung, sondern auch vor Beginn und nach Schluß der Besprechung, ohne irgendwie beschränkt zu sein. Vergl. § 49 III, wo ihm ohne Unterscheidung zwischen mündlicher und schriftlicher Berichterstattung das Anfangs- und das Schlusswort eingeräumt wird.

33. Die Minister erhalten die Tagesordnung und alle Drucksachen des Plenums regelmäßig zugesandt. In der SO v. 49 war vorgeschrieben, daß der Komm.-Bericht den Ministern „in gleicher Frist“ übersandt werden solle.

34. Wegen der Beschlußfassung über Petitionen ohne Er- zu III stattung des angekündigten mündlichen Berichts vergl. § 49 Anm. 18 fgl.

35. Bis zu dem in Satz 2 vorgesehenen Beschluß des Hauses ist die Art der Berichterstattung dem Ermessen der Komm. überlassen. Vergl. auch XI Sess. 75/76 Druckf. 84 S. 6.

36. Es ist nicht vorgeschrieben, daß von der Verteilung des Komm.-Antrages bis zur Entgegennahme des dazu gehörigen mündlichen Berichts im Plenum eine bestimmte Frist verstreichen müsse, wie beim schriftlichen Bericht (Abf. II). Der durch mündlichen Bericht zu begründende Antrag der Komm. kann also vor Ablauf von 3 Tagen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Vergl. § 17 I, wo von den Komm.-Anträgen, nicht vom Bericht die Rede ist. Sess. 62 Mai Sgg 54 S. 1896, Sgg 65 S. 2236. 2238. 2243.

Vergl. auch die Bemerkung in der 64. Sgg v. 21. April 02 (S. 4624), wo es sich um eine Anwendung der Bestimmung in § 17 I handelte.

37. Ein Abgeordneter beklagte wiederholt das Überhandnehmen der mündlichen Berichterstattung, die er die schlechteste Form des Referats nannte. Sess. 80/81 Sgg 61 S. 1766; Sess. 89 Sgg 41 S. 1251. 1255.

Später wurde wiederholt gewünscht, daß die Budget-Komm. in wichtigeren Angelegenheiten nicht mündlich, sondern schriftlich Bericht erstatten möge. Es werde das nicht zur Verlängerung, sondern zur Vereinfachung der Beratung dienen. Sess. 89 Sgg 38 S. 1146, Sgg 41 S. 1255. 1256; Sess. 90 Sgg 45 S. 1219; Sess. 00 Sgg 20 S. 1139.

Vergl. auch Sess. 98 Sgg 80 S. 2639. 2645. 2647; Sess. 00 Sgg 48 S. 3234, Sgg 83 S. 5254; Sess. 01 Sgg 48 S. 3271.

Als Ersatz für den schriftlichen Bericht werden dem Antrage der Budget-Komm. in geeigneten Fällen die in der Komm.-Sitzung

**§ 28. Geschäftsführung
der Kommissionen.**

zu III abgegebenen Erklärungen der Regierungsvertreter und andere Mitteilungen beige druckt. Sess. 01 Sbg 48 S. 3271. 3272.

38. Auch für wichtigere Petitionen wurde die schriftliche Berichterstattung als wünschenswert erklärt. Sess. 99 Sbg 87 S. 2740. 2744; Sess. 02 Sbg 83 S. 5867 flg., Sbg 92 S. 6506.

39. Vom RT-Präs. v. Levekov wurde es für zulässig erachtet, über einen Antrag auf Zurückverweisung in die Komm. abzustimmen, obwohl der angekündigte mündliche Bericht noch nicht erstattet und in die Beratung des betreffenden § überhaupt noch nicht eingetreten war. RT Sess. 88/89 Sbg 59 S. 1490.

40. Geschäftliche Behandlung der zur Berichterstattung zurückgewiesenen Petitionen in der Komm. siehe § 29 Anm. 16 flg.

41. Vergl. auch § 18 V, § 20 II.

zu IV 42. Ein eigentliches Stimmrecht steht ihnen also nicht zu. Vor Erlass dieser Bestimmung wurden Antragsteller hin und wieder durch Beschluß des Hauses mit Stimmrecht zugelassen. Sess. 54/55 Sbg 5 S. 52 Spalte 2.

43. Über den Umfang der Beteiligung der Antragsteller an der Besprechung in der Komm. wurden in der Sess. 82 Erörterungen gepflogen. Sbg 38 S. 1016. 1019, Sbg 43 S. 1265.

44. Mit beratender Stimme nehmen außerdem teil der Präsident des Hauses (§ 11 I), sowie die Minister und deren Stellvertreter (§ 30).

45. Ferner pflegen die Überreicher von Petitionen auf ihren Wunsch Nachricht von der betreffenden Komm.-Sitzung zu erhalten. Sie werden jedoch nicht in allen Komm. zum Wort verstattet, und wenn es geschieht, in der Regel nur einmal. Eine Anregung, die Budget-Komm. zu veranlassen, Abgeordnete an den Verhandlungen über die sie angehenden Eisenbahnen teilnehmen zu lassen, fand keinen Anklang. Sess. 61 Sbg 5 S. 23; Sess. 80/81 Sbg 29 S. 838.

46. Die Kommissionen sind für befugt erachtet worden, Abgeordnete, die der Komm. nicht angehören, zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen. Sess. 51/52 Druckf. 60 S. 7; Sess. 66/67 Sbg 18 S. 354.

zu V 47. Für Nichtmitglieder des Hauses werden hiernach die Komm.-Verhandlungen als geheim zu betrachten sein, doch wird den Mitgliedern und den Nichtmitgliedern der Komm. nicht verwehrt werden können, Mitteilungen über die Komm.-Verhandlungen auch durch die Presse zu machen. Die Art der Berichterstattung in den Zeitungen ist wiederholt als ein Übelstand bezeichnet worden,

§ 28. Geschäftsführung der Kommissionen.

gegen den es nur ein Mittel gebe, nämlich die Komm.-Beratung zu V nach Möglichkeit einzuschränken und mehr im Plenum zu verhandeln. Sess. 66/67 Sgg 18 S. 349. 356. 359. 361. 362. 363; Sess. 80/81 Sgg 44 S. 1229 flg.; Sess. 92/93 Sgg 52 S. 1597.

Vergl. auch Perels S. 24 flg. 35; Seydel, Annalen 1880 S. 417; Schulze, Preussisches Staatsrecht Bd 2 S. 192; Müller, Annalen 1900 S. 568; Baumbach S. 32, wo überall die Vorschrift in Art. 22 Abs. 1 der Reichs-Verf. (Art. 79 Satz 1 der Preussischen Verf. *) nur auf Plenarverhandlungen bezogen wird.

48. Wegen der Mitteilungen von Komm.-Verhandlungen an die Presse und wegen der Nennung von Rednern aus der Komm.-Beratung bei der Plenarberatung vergl. Anm. 51 flg.

49. Über die sachliche Zuständigkeit der Komm. enthält § 20 II eine Bestimmung, soweit es sich um Gesetzesentwürfe handelt. In der Sess. 90/91 wurde von einem Abgeordneten bezweifelt, daß die Komm. das Recht habe, außer den ihr überwiesenen Gegenständen noch andere in den Bereich ihrer Beratungen zu ziehen und Beschlüsse darüber zu fassen. Von anderer Seite wurde dagegen festgestellt, daß die Kommissionen von jeher für befugt erachtet worden seien, Resolutionen über Gegenstände vorzuschlagen, die mit der ihr überwiesenen Sache im Zusammenhang stehen. Sgg 94 S. 2522 flg.

50. Wegen der Geschäftsführung der Kommissionen im übrigen vergl. §§ 30. 31.

51. Vorschriften gegen die Mitteilung von Komm.-Verhandlungen an die Presse bestehen nicht. Über die Unzuträglichkeit solcher Mitteilungen vergl. Anm. 47. Sess. 80/81 Sgg 44 S. 1229 flg.; Sess. 94 Sgg 73 S. 2252/53.

52. Über die Zulässigkeit und den Umfang von Mitteilungen im Plenum aus den Komm.-Verhandlungen gibt es keine Vorschriften. Erörterungen über diesen Gegenstand sind wiederholt gepflogen worden, aber ohne bestimmtes Ergebnis. Sess. 75 Sgg 53 S. 1464/68; Sess. 80/81 Sgg 44 S. 1229; Sess. 92/93 Sgg 52 S. 1594. 1597/98; Sess. 02 Sgg 64 S. 4606.

53. Es ist nicht üblich, in den Komm.-Berichten und bei Mitteilungen aus den Verhandlungen die Namen der Komm.-Mitglieder zu nennen, die das Wort genommen haben. Sess. 80/81 Sgg 44 S. 1229 flg.; Sess. 90 Sgg 19 S. 456, Sgg 66 S. 1842. 1854. 1860. 1866 flg.; Sess. 94 Sgg 73 S. 2252 flg.; Sess. 99 Sgg 27 S. 856.

*) Siehe nachstehend § 37.

§ 29. Petitionen.

§ 29.

[Art. § 28]

1. In der vorläufigen WD v. 49 war außer der Bestimmung über die Einsetzung der Petitions-Komm. nur der jetzige Abs. II, sowie die Bestimmung enthalten, daß Petitionen ohne Unterzeichner und solche, die gegen Art. 30 [jetzt 32]*) der Verfassung verstoßen, unerörtert zurückgelegt werden sollten. Die letztere Bestimmung wurde durch die endgültige WD v. 49 beseitigt.

Infolge der Simson-Jordenbedschen Revision traten hinzu die Bestimmungen:

- a. daß der Inhalt der Petitionen allwöchentlich durch Zusammenstellungen bekannt zu machen ist,
- b. daß die Erörterung im Plenum nur auf Antrag einer Komm. oder von 15 Mitgliedern erfolgen soll,
- c. daß ein solcher Antrag von 15 Mitgliedern, wenn weder eine Vorberatung im Hause, noch Schlußberatung ohne Vorberatung darüber beschloffen wird, der Petitions-Komm. zur Berichterstattung zu überweisen ist,
- d. daß in gleicher Weise alle an andere Kommissionen überwiesenen Petitionen behandelt werden sollen,
- e. daß ein Bescheid des Hauses jedenfalls erfolgen muß.

Außer diesen Bestimmungen war noch vorgeschlagen worden, die Erörterung der Petitionen, die nicht von einer Behörde oder Korporation ausgehen oder die nicht durch einen Abgeordneten überreicht sind, von der Beglaubigung der Namensunterschrift abhängig zu machen. Für eine solche Bestimmung wurde ein Bedürfnis nicht anerkannt. Ein anderer Vorschlag, die Petitions-Komm. in 2 oder 4 Abteilungen zu zerlegen, um die Menge der Petitionen leichter bewältigen zu können, fand ebenfalls keinen Anklang bei der Mehrheit des Hauses.

Die Vorschrift zu b wurde trotz des aus verfassungsrechtlichen und politischen Bedenken dagegen erhobenen Widerspruchs angenommen; es liege hierin keine Beschränkung des Petitionsrechts, sondern eine Regelung der Verhandlungsform, die dem bei Anträgen der Mitglieder vorgeschriebenen Verfahren entspreche.

Die Vorschrift zu c lautete in dem ursprünglichen Simsonischen Antrage einfach: „Geht der Antrag auf Erörterung von der Komm. aus, so hat sie Bericht zu erstatten, geht er von Mitgliedern aus, so wird er der Komm. zur Berichterstattung überwiesen.“

Eine Erleichterung der Behandlung der Petitionen sah man auf einer Seite in der neugeschaffenen Möglichkeit mündlicher Berichterstattung, während man auf der anderen Seite bestritt, daß durch die mündliche Berichterstattung Zeit und Kosten gespart würden. Seff. 61 Druckf. 246; Seff. 62 Jan. Druckf. 79; Seff. 62 Mai Druckf. 20, Spg 6 S. 81/86.

Bei der Laster-Zwostenschen Revision von 68/70 und 71/72 wurde der Abs. I in der jetzigen Fassung geschaffen und in Abs. IV der zweite Halbsatz anstatt der obigen Bestimmung e eingefügt. Im dritten Absätze fehlte der letzte Satz. In der Komm. fand eine längere Erörterung darüber statt, ob es zweckmäßig sei, den von 15 Mitgliedern gestellten Antrag nach Vorschrift des § 23 zu behandeln, also unter Umständen ohne Komm.-Beratung im Plenum zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Der Abgeordnete Laster ver-

*) Siehe Anm. 28.

§ 29. Petitionen.

teidigte dies Verfahren, das die Verantwortlichkeit bei den Antragstellern stärken werde. Ein Antrag, am Schluß des Abs. IV hinzuzufügen „oder der Antrag wird der Petitions-Komm. zum Bericht überwiesen“, fand keinen Anhang. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, S. 60 S. 1620.

Bei der Neuabfassung der VO v. 76 wurde ohne ersichtlichen Grund am Schluß des Abs. III hinzugefügt: „Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Komm. zur Berichterstattung zurück“. Druckf. 219.

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung I stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten² überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission³ abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.⁴

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach acht- II wöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.⁵

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission III allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen.⁶ Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission⁷⁻¹³ oder von 15 Mitgliedern¹⁴ des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.¹⁵⁻¹⁹

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über IV die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten;²⁰ geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.²¹

In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den V für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.²²

Ein Bescheid des Hauses²³ muß jedenfalls^{24, 25} erfolgen.²⁶⁻⁴⁰ VI

2. Tatsächlich überweist der Präsident alle Petitionen an zu I die Kommissionen. Vergl. Abs. V.

3. Oder an eine andere Komm. Vergl. Abs. V.

4. In der Praxis geht die Anregung, eine Petition an eine andere Komm. (sei es Fach-, sei es Sonder-Komm.) zu überweisen, in der Regel von der Komm. aus, in deren Händen sie sich befindet.

5. Vergl. § 26 Anm. 32.

zu II

6. Die in der Regel monatlich verteilten Petitionsverzeichnisse zu III umfassen die bei sämtlichen (Fach- und Sonder-) Komm. befindlichen Petitionen. Vergl. Abs. V.

§ 29. Petitionen.

zu III 7. Die Beschlußfassung über Petitionen, über die eine Komm. nicht beraten hat, ist bei einem Widerspruch aus dem Hause unzulässig, selbst wenn der Vorsitzende der Komm. darüber berichtet und einen Antrag stellt. Sess. 75 Sbg 37 S. 975. 995. 1013.

8. Ausnahmsweise Ernennung von Berichterstatlern für Petitionen durch den Präsidenten ohne Bildung einer Komm. RI Sess. 83 Sbg 2 S. 37.

9. Wird von der Komm. auf Erörterung im ganzen Hause angetragen, so hat sie Bericht zu erstatten (§ 28 II. III, § 29 IV).

10. Die von den Kommissionen für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachteten Petitionen werden in angemessenen Zwischenräumen zusammengestellt und mit der Angabe ihres Inhalts durch den Druck zur Kenntnis sämtlicher Mitglieder des Hauses gebracht. Das Verzeichnis wird auf die Tagesordnung gesetzt. Soweit die darin nachgewiesenen Petitionen nicht auf Antrag von 15 Mitgliedern des Hauses in die Komm. zurückgehen, werden sie als erledigt betrachtet und den Petenten mit Bescheid zurückgesandt.

11. Eine Erörterung in Anknüpfung an das vorstehend erwähnte Verzeichnis ist nicht zulässig. Sess. 69/70 Sbg 12 S. 301; Sess. 99 Sbg 49 S. 1641.

12. Es ist für zulässig erachtet worden, daß ein Abgeordneter sich als Petent bei einer für ungeeignet erachteten, unter einem Gesamtnamen eingegangenen Petition bezeichnede. Sess. 99 Sbg 86 S. 2713.

13. Für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum sind
3. B. erachtet:

- a. Petitionen, die sich gegen rechtskräftige Urteile wenden oder bei denen der Instanzenzug nicht erschöpft ist. Sess. 61 Druckf. 246 S. 28. 30; Sess. 62 Mai Sbg 6 S. 83; Sess. 69/70 Sbg 12 S. 300; Sess. 90 Sbg 72 S. 2052 flg.;
- b. Petitionen, deren Gegenstand zur Zuständigkeit des RI gehört. Sess. 02 Petitionen II 10. 33. 75. 80. 123. 321. 785. 816. 841; Sess. 03 Petitionen II 4. 13. 56. 266. 314. 380. 439;
- c. Petitionen in Provinzialangelegenheiten. Sess. 02 Petitionen II 392. 396; Sess. 03 Petition II 117;
- d. Petitionen in kirchlichen Angelegenheiten;
- e. Petitionen, die beim Mangel eines Rechtsanspruchs auf Gnadenerweisungen ausgehen;
- f. Petitionen, die einen Eingriff in die Rechtspflege verlangen.

- g. Petitionen unter Gesamtnamen. Siehe Anm. 28; zu III
- h. Petitionen, wegen deren Inhalts der Rechtsweg offen steht und noch nicht beschritten worden ist;
- i. Petitionen, deren Einbringer nicht legitimiert erscheint. Siehe Anm. 27. 28;
- k. Petitionen, die nicht begründet sind oder sich nicht auf Beweismittel stützen. Sess. 02 Druckf. 124 Petition II 278, Druckf. 197 Petitionen II 319. 630;
- l. unverständliche Petitionen. Sess. 02 Petitionen II 13. 797; Sess. 03 Petitionen II 23. 24. 28. 343;
- m. Petitionen, zu denen das Haus schon wiederholt Stellung genommen hat und die keine neuen Ausführungen enthalten. Sess. 02 Petitionen II 451. 829. 833; Sess. 03 Petitionen II 82. 134.

14. Dieser Antrag kann durch Aufstehen oder schriftlich durch An- oder Abwesende unterstützt werden. Wegen der Form der schriftlichen Unterstützung siehe § 22 Anm. 6.

15. Der letzte Satz ist bei der Neuabfassung der GD im Jahre 76 ohne Begründung in die GD gekommen. Sess. 76 Druckf. 219, Sbg 56 S. 1449 fgl.

16. In der Sess. 76 warf ein Mitglied die Frage auf, ob im Falle der Zurückverweisung einer für nicht geeignet erachteten Petition die Komm. sich auf die Berichterstattung beschränken oder ob sie in eine erneute Beratung eintreten solle. Sbg 56 S. 1452/53.

17. Der von der Komm. nach der Zurückverweisung ungeeigneter Petitionen erstattete Bericht schloß früher in der Regel mit dem Antrage auf bergang zur Tagesordnung, in neuerer Zeit aber nicht mehr. Sess. 69/70 Sbg 37 S. 1104, Druckf. 116. 151; Sess. 71/72 Druckf. 217 B. 284 E; Sess. 76 Druckf. 187 B. 340 B; Sess. 99 Druckf. 165 I, Sbg 86 S. 2711.

18. Über eine von der Komm. zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtete Petition wurde auf Antrag von 15 Mitgliedern schriftlich berichtet. Beim Mangel eines Antrages aus dem Hause kam ein Beschluß nicht zustande. Sess. 79/80 Sbg 67 S. 1885.

19. Die Berichterstattung kann nach § 28 II. III schriftlich oder mündlich geschehen.

20. Die Pflicht der Berichterstattung ergibt sich auch aus zu IV § 28 II. III.

21. Tatsächlich tritt das Verfahren des § 23 nicht ein, sondern die aufgenommenen Petitionen gehen gemäß dem letzten

§ 29. Petitionen.

zu IV Satz in Abs. III einfach zur Berichterstattung an die betreffende Komm. zurück und werden demnächst wie alle anderen Petitionen behandelt, d. h. diejenigen Mitglieder, die die Erörterung im Plenum beantragt haben, treten bei dieser Plenarberatung nicht als Antragsteller auf. Der vorstehende Halbsatz und der letzte Satz des Abs. III schließen einander aus. Da der letzte Satz des Abs. III neueren Datums ist (vergl. vorstehend Anm. 1), so wird lediglich nach seiner Vorschrift, wie tatsächlich geschieht, zu verfahren sein.

Hiernach und nach Anm. 20 erscheint der Abs. IV überhaupt entbehrlich.

zu V 22. Wegen der Zuständigkeit der Wahlprüfungs-Komm. zur Beratung von Petitionen vergl. § 5 Anm. 7.

zu VI 23. Ein Bescheid des „Hauses“ muß erfolgen. Die Kommissionen dürfen nicht endgültig beschließen und selbständig Bescheide erteilen. Sess. 69/70 Sgg 12 S. 301.

24. Der Bescheid muß also auch erfolgen, wenn die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet oder bis zum Schluß der Sess. nicht erledigt worden ist (§ 74). In beiden Fällen ergeht der Bescheid unter Rückgabe der Petition.

25. Wegen des weiteren Verbleibs der der Staatsregierung überwiesenen Petitionen vergl. nachstehend Anm. 31.

26. Der Bescheid wird gegeben unter Mitteilung des von der Komm. erstatteten Berichts und des stenographischen Berichts über die etwaige Plenarberatung. Er erstreckt sich nur auf den vom Hause gefaßten Beschluß oder auf den vom Plenum stillschweigend genehmigten Komm.-Beschluß, daß die Petition zur Plenarberatung nicht geeignet sei, oder auf die Nichterledigung bis zum Schluß der Sess. (§ 74). Die von der Staatsregierung auf den Überweisungsbeschluß des Hauses ergriffenen Maßnahmen werden dem Petenten von dieser mitgeteilt. Ein von zwei Ministern im Febr. 00 an den Präsidenten ergangenes Ersuchen, dem Petenten die Regierungsentschließung mitzuteilen, wurde abgelehnt.

27. a. Verf.-Art. 32 Satz 1 lautet:

„Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.“

b. Die Petition eines Nichtdeutschen um Aufnahme in den preußischen Staatsverband wurde der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. In dem betreffenden Komm.-Bericht finden sich ausführliche Erörterungen über die Zulässigkeit von Petitionen von Ausländern. Sess. 88 Druckf. 57. 163. 167, Sgg 51 S. 1304 flg.

Petitionen von Nichtpreußen wurden in verschiedenen Fällen als nicht geeignet zur Erörterung erachtet. Sess. 02 Druckf. 197

Petition II 581; Sess. 03 Druckf. 118 Petitionen II 61. 379, zu VI Druckf. 175 Petition II 428.

c. Die Frage, ob Personen Petitionen einreichen dürfen, die sich auf die Verhältnisse anderer Personen oder Berufsklassen beziehen, ist wiederholt bejaht worden. Sess. 89 Sbg 52 S. 1573, Sbg 55 S. 1652; Sess. 90 Sbg 73 S. 2066.

Doch wurden in neuerer Zeit solche Petitionen auch für ungeeignet erachtet.

28. a. Verf.-Art. 32 Satz 2 lautet:

„Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.“

b. Petitionen unter Gesamtnamen, die nicht von Behörden oder juristischen Personen ausgehen (Vereinspetitionen) sind nur in Ausnahmefällen abgelehnt worden. Es wird in der Regel mehr auf den sachlichen Inhalt als auf die vorschriftswidrige Form gesehen. Zum Gegenstande besonderer Erörterung aus formalen Gründen wurden Vereinspetitionen z. B. in folgenden Fällen gemacht: Sess. 76 Druckf. 121; Sess. 82/83 Druckf. 191, Sbg 77 S. 1999 flg.; Sess. 88 Sbg 28 S. 743; Sess. 99 Sbg 86 S. 2711. 2713, Sbg 93 S. 2929, Druckf. 288 IV.

c. Als ungeeignet zur Erörterung wurden beispielsweise folgende Petitionen erachtet: Sess. 01 Petitionen II 243. 262. 337; Sess. 02 Petitionen II 326. 671. 302; Sess. 03 Petition II 31.

29. Verf.-Art. 81 Abs. 2 lautet:

„Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.“

30. Wegen der Sprache, in der die Petitionen abzufassen sind, vergl. § 4 Anm. 7 (Geschäftssprachengesetz).

31. a. Verf.-Art. 81 Abs. 3 lautet:

„Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.“

b. Die Überweisung von Petitionen auf Grund eines Plenarbeschlusses geschieht an das Staatsministerium.

c. Die Auskunft wird schon während der Komm.-Beratung in der Weise eingeholt, daß der auf Ersuchen des Präsidenten von dem betreffenden Minister ernannte Regierungsvertreter, dem die Petition vorher zur Kenntnis überandt worden war, zur Komm.-Beratung eingeladen wird. Die weitere Auskunft auf den vom ganzen Hause zu einer Petition gefaßten Beschluß wird durch die in § 35 behandelte Übersicht von den Entschlüssen der

§ 29. Petitionen.

zu VI Staatsregierung erteilt. Über den Verbleib der Petitionen, die als Material überwiesen sind, wird in der Regel keine Auskunft gegeben.

32. Auf das Ersuchen eines Staatsanwalts v. Febr. 93, eine Petition als Beweismittel zu den Untersuchungsakten zu überreichen, erwiderte der Präf. v. Köller auf den Rat der Justiz-Komm., daß er sich nicht für berechtigt halte, die im Gewahrsam des Hauses befindliche Petition herauszugeben.

33. Die Zurückziehung einer Petition durch ein Mitglied des Hauses erklärte der Präf. v. Köller für unzulässig. Die Sache wurde auf Antrag des betreffenden Abgeordneten von der Tagesordnung abgesetzt. Sess. 92 Stg 58 S. 1560.

34. Über die geschäftliche Behandlung der Petitionen ist unter dem 3. Nov. 80 eine Präsidialverfügung erlassen worden.

35. Wegen der Reihenfolge der Beratung der Petitionsberichte im Plenum (Schwerinstag) siehe § 36 II. III.

36. Über die Unterstützung von Abänderungsanträgen zu Komm.-Anträgen über Petitionen ist keine Bestimmung gegeben. Ein bestimmter Brauch hat sich ebenfalls nicht gebildet. Nach einer Feststellung, die sich über mehr als 20 Jahre erstreckt, sind sie in fast gleicher Zahl unterstützt und nicht unterstützt worden. Wieviel Mitglieder in den ersten Fällen zur Unterstützung für erforderlich erachtet worden sind, ist meistens nicht festzustellen. In einigen Fällen hat der Präsident 30 Unterschriften für notwendig erklärt. Nach der Entwicklungsgeschichte der GD ist es unzweifelhaft, daß sie einer Unterstützung von 30 Mitgliedern bedürfen. In dem jetzigen § 50 war früher für alle Abänderungsanträge eine Unterstützung von 30 Mitgliedern vorgeschrieben. Diese Bestimmung wurde im Jahre 72 gestrichen, weil die Unterstützungsfrage für Abänderungsanträge durch die §§ 17. 18. 21 (jetzt 23) geregelt sei und unter § 21 auch Petitionen fielen. Prot. der GD-Komm. v. 29. Nov. 69.

37. Eine wiederholte Abstimmung über Abänderungsanträge zu Petitionsberichten, die nicht gedruckt vorgelegen hatten, erfolgt auf Antrag von 50 Mitgliedern (§ 51 III).

38. Wegen der Reihenfolge der Abstimmung über Abänderungsanträge zu Petitionsberichten vergl. § 55 Anm. 10 i.

39. Die Beschlüsse über Petitionen sind (nach ihrem Gewicht geordnet) meist folgenden Inhalts:

- a. Überweisung an die Staatsregierung zur Berücksichtigung,
- b. Überweisung an die Staatsregierung zur Erwägung,

**§ 30. Teilnahme der Regierungsvertreter
an Abteilungs- und an Kommissionsitzungen.**

- c. Überweisung an die Staatsregierung als Material, zu VI
mit oder ohne Angabe der Richtung, in der die Berücksichtigung, die Erwägung oder die Verwertung als Material erfolgen soll,
- d. motivierte Tagesordnung,
- e. einfache Tagesordnung,
- f. Ausschluß von der Erörterung im Plenum,
- g. die Petitionen durch Beschlüsse über andere Gegenstände für erledigt zu erklären.

Sind alle zu einer Petition gestellten Anträge vom Hause abgelehnt, so nimmt der Präsident an und stellt fest, daß das Haus darüber zur Tagesordnung übergehen bzw. sie als erledigt betrachten wolle. Sess. 54/55 Sbg 5 S. 55; Sess. 95 Sbg 30 S. 994.

40. Die Erledigung von Petitionen zu Gesekentwürfen usw. erfolgt in der Regel in der zweiten Beratung, in besonderen Fällen auch in der dritten Beratung. Sess. 03 Sbg 6 S. 267, Sbg 53 S. 3914.

§ 30.

[RT § 29]

1. Der § war schon in der vorläufigen VO v. 49 enthalten.

Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten ² können den Abteilungen ³ und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. ⁴ Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntnis gegeben werden. ^{5 6}

2. Also nur die von den Ministern jeweilig zu Vertretern schriftlich ernannten Beamten. Vergl. hiermit die Vorschrift für die Plenarberatung in § 44, wo außerdem die Anwesenheit von nicht benannten Assistenten vorausgesetzt wird.

3. Wegen der Abteilungen vergl. auch §§ 2. 31.

4. Ein Mitglied des Hauses warf die Frage auf, ob es nicht angemessen sei, die Redefreiheit der Regierungskommissare in der Komm. dahin einzuschränken, daß sie nur zu Beginn und nach Schluß der Besprechung das Wort ergreifen dürften. Sess. 76 Sbg 56 S. 1450.

5. Auch von Sitzungen der VO-Komm. ist dem Staatsministerium Kenntnis gegeben worden, ungeachtet des Verf.-Art. 78 Abs. 1.*) Sess. 68/69 Druckf. 179 S. 4; Sess. 69/70

*) Abgedruckt S. 22.

**§ 31. Tagesordnung der
Abteilungen und der Kommissionen.**

Druckf. 317 S. 1. Desgl. von den Sitzungen der Wahlprüfungs-Komm. Seff. 73/74 Sbg 20 S. 377, Sbg 72 S. 1877. 1880; Seff. 79/80 Druckf. 334 S. 5; Seff. 92 Druckf. 196 S. 1.

Ferner von den Sitzungen der Adreß-Kommissionen (§ 71 Ann. 4).

6. Von dem Zusammentritt der Abteilungen ist dem Ministerium also keine Kenntnis zu geben. Die Einladung von Regierungsvertretern zu den Abteilungssitzungen erfolgt nur im Bedarfsfalle. Prot. der GD-Komm. v. 22. Nov. 69.

§ 31.

[RE § 30]

1. Nach der GD v. 28. März 49 setzte der Präsident die Tagesordnung für die Abteilungen fest. Über den Widerspruch einer Abteilung entschied die Kammer. Bei der Revision von 1868/70 und 1871/72 wurde der § aus dem Abschnitt „Verhandlungen in dem Hause. B. Tagesordnung“ hierhergenommen und ihm die jetzige Fassung gegeben. Seff. 68/69 Druckf. 5. 179; Seff. 69/70 Druckf. 5. 317; Seff. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1620.

Die Kommissionen und Abteilungen² regeln ihre Tagesordnung selbst;³⁻¹⁰ außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.^{11. 12}

2. Wegen der Abteilungen siehe auch §§ 2. 30.

3. Hier steht nur, daß die Kommissionen und die Abteilungen ihre „Tagesordnung“ selbst regeln, nicht die Formen ihrer Geschäftsführung. Für diese dürften im allgemeinen die Grundsätze der GD des Hauses maßgebend sein. Die Art und die Zahl der Beratungen von Gesekentwürfen wird von den Kommissionen von Fall zu Fall bestimmt, aber nicht streng nach den Vorschriften der §§ 16 flg. Eine sinngemäße Anwendung des Plenargeschäftsordnungsrechts dürfte z. B. darin zu erblicken sein, daß die Kommissionen auch ihrerseits Ausschüsse (Subkommissionen) einsetzen, sei es zur Beratung einzelner Teile der der Komm. überwiesenen Vorlagen, sei es zur Prüfung der Fassung der Komm.-Beschlüsse (Redaktions-Kommissionen). Beispiele der Einsetzung von Sub- und von Redaktions-Kommissionen: Seff. 92/93 Druckf. 126 S. 1, 127 S. 11, 128 S. 149; Seff. 99 Druckf. 227 S. 114. 115. 127.

Die Teilung einer Komm. in Spezial-Kommissionen fand statt in der Seff. 50/51 (Druckf. 325 S. 1).

4. Innerhalb der Komm.-Beratung vor Feststellung des Berichts auf frühere Beschlüsse zurückzukommen und sie aufzu-

§ 31. Tagesordnung der
Abteilungen und der Kommissionen.

heben, ist den Kommissionen nicht verwehrt. Sess. 68/69
Skg 50 S. 1671/74.

5. In einem Einzelfalle hatte eine Komm. beschlossen, einen ihr zur Vorberatung überwiesenen Antrag bis zum Eingang gewisser Regierungsvorlagen zu vertagen. Auf Antrag des Berichterstatters beschloß die Kammer, die Komm. zur Berichterstattung über ihren Beschluß aufzufordern. Die Komm. erstattete diesen Bericht und beantragte, ihr zu überlassen, ihre Tagesordnung gemäß § 31 der GO selbst zu regeln. Das Haus beschloß nunmehr, ohne zu diesem Antrage, d. h. zur formalen Seite der Angelegenheit, Stellung zu nehmen, sich aus sachlichen Gründen mit der Aussetzung der Beratung jenes Antrages einverstanden zu erklären. Sess. 51/52 Druckf. 91. 103. 105, Skg 14 S. 179/183, Skg 23 S. 377/92.

6. Der Präf. v. Kröcher hat das Recht der Mitglieder des Hauses bestritten, die Arbeiten der Komm. in einer GO-Debatte zu kritisieren. Sess. 99 Skg 94 S. 2935. 2936. 2937. 2945. 2947. 2951. 2952. 2960.

7. Die Präf. v. Jordanbeck und v. Kröcher haben sich außerstande erklärt, einen Einfluß auf die Geschäftsführung einer Komm. auszuüben. Sess. 68/69 Skg 50 S. 1674; Sess. 01 Skg 57 S. 3900. 3901.

8. Der Präf. v. Kröcher erklärte, es sei Sache der Komm., zu bestimmen, wann die zu ihrer Verstärkung gewählten Abgeordneten in Tätigkeit treten sollen. Sess. 02 Skg 78 S. 5584.

9. Die Geschäftsführung einer Komm. wurde als „Verschleppungskunst“ oder „Obstruktion“ bezeichnet, ohne daß diese Ausdrücke eine Rüge fanden. Sess. 02 Skg 6 S. 292, Skg 7 S. 371.

10. Es ist nicht üblich, Komm.-Sitzungen während der Plenarsitzung abzuhalten; nur während abendlicher Plenarsitzungen, wenn sie nicht vorherzusehen waren, sind hier und da bereits anberaumte Sitzungen von Kommissionen abgehalten worden. Vergl. auch Perels S. 26.

11. In der Regel beruft der Präsident die Abteilungen zusammen, wenn sie sämtlich Wahlprüfungen oder Komm.-Wahlen vorzunehmen haben oder wenn es sich um Ersatzwahlen zu Kommissionen handelt. In allen anderen Fällen erfolgt die Einladung der Abteilungen durch die Vorsitzenden.

12. Vom Präsidenten anberaumte Sitzungen der Abteilungen sind von dem Präsidenten auch aufgehoben worden. RT Sess. 77 Skg 3 S. 16.

§ 32. Geschäftsführung der Kommissionen.

§ 33. Interpellationen.

§ 32.

[RT § 31]

1. Der § stand wörtlich schon in der vorläufigen VO. Er erscheint entbehrlich und heute wenigstens insofern veraltet, als der Präsident nicht mehr befugt ist, Tagesordnung und Zeit der Plenarsitzung endgültig festzusetzen. Vergl. §§ 36. 38. Auch liegt seinem Wortlaut offenbar die alte Einrichtung zugrunde, nach der alle Gegenstände den Abteilungen oder den Kommissionen zur Vorberatung überwiesen werden mußten.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, ^{2. 3} welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 36).

2. Die Mitteilung geschieht nicht förmlich und schriftlich, sondern durch Ablieferung des schriftlichen Berichts oder des Antrages zur Drucklegung und Verteilung.

3. a. Mit der Erstattung des schriftlichen Berichts oder der Stellung des Antrages zu einem mündlichen Bericht hört eine Sonder-Komm. nicht auf zu bestehen. Während der Verhandlung im Plenum kann die Wahl eines Ersatzes für den Berichterstatter nötig werden. Ferner kann der Gegenstand zur Beratung oder zur Erstattung eines schriftlichen Berichts zurückverwiesen werden (§ 18 V, § 20 II, § 21, § 28 III). Sess. 54/55 Sbg 42 S. 771; Sess. 60 Sbg 31 S. 643; Sess. 65 Sbg 16 S. 356; Sess. 94 Sbg 58 S. 1812; Sess. 03 Sbg 23 S. 1488.

b. Jedenfalls erlischt aber die Komm. mit dem Schluß der Session. Sess. 50/51 Sbg 2 S. 8. 9.

Ausnahmen hiervon wurden im RT durch Gesetz herbeigeführt. Siehe § 74 Anm. 5.

IV. Behandlung der Interpellationen und der Über- sichten der von der Regierung gefaßten Entschlie- ßungen auf Beschlüsse des Hauses.

§ 33.

[RT § 32]

1. Nach der vorläufigen VO entschied der Gesamtvorstand der Kammer über die Zulässigkeit der von dem Interpellanten und außerdem von 30 Mitgliedern zu unterzeichnenden Interpellation. Erst dann wurde sie dem Ministerpräsidenten zugestellt, unter die Mitglieder verteilt und zur Lesung in der Kammer gebracht. Nachdem die Kammer ohne Besprechung die Zulassung der Interpellation beschlossen hatte, erhielt der Interpellant das Wort zur näheren Ausführung, und hierauf erfolgte die Bestimmung der Staatsregierung über den Zeitpunkt der Beantwortung. Eine Besprechung im Anschluß an die

Beantwortung war nicht vorgesehen. Die gegenwärtige Fassung des § 33 stammt aus der GD v. 28. März 49.

Über die Natur der Interpellation vergl. Anm. 1 zu § 34.

Interpellationen an die Minister² müssen bestimmt formuliert^{3, 4} und von 30 Mitgliedern unterzeichnet⁵ dem Präsidenten des Hauses überreicht werden,⁶ welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich⁷ mitteilt, und dasselbe in der nächsten Sitzung⁸⁻¹² des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit,¹³ so wird an dem von ihm bestimmten Tage^{14, 15} der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.¹⁶⁻²⁰

2. Die Interpellation ist nach dem weiteren Inhalt dieses Satzes nicht dem betreffenden Fachminister, sondern dem Staatsministerium zu übersenden.

3. Durch die bestimmte Formulierung und die Unterzeichnung durch 30 Mitglieder unterscheiden sich die Interpellationen im Geschäftsordnungssinne von den Anfragen im Laufe einer Besprechung, namentlich in der Staatsberatung.

4. Ein in der GD nicht vorgesehenes, aber doch klar ausgebildetes schriftliches Frageverfahren besteht namentlich in der Rechnungs-Komm. Der Berichterstatter durch Vermittelung des Vorsitzenden und dieser selbst richten, meist auf Grund eigener Prüfung, aber auch auf Anregung aus der Mitte der Komm., bestimmt gefasste Fragen an die Ministerien, deren schriftliche Beantwortung den Stoff zur Komm.-Beratung und zur Abfassung des Komm.-Berichts liefert. Siehe z. B. Sess. 00 Druckf. 141; Sess. 02 Druckf. 187. 192; Sess. 03 Druckf. 124 S. 10, Druckf. 135.

5. Die Unterstützung durch Aufstehen ist also nicht zulässig. Wegen der Form der Unterzeichnung vergl. § 22 Anm. 6.

Nur die von 30 Mitgliedern unterzeichneten Interpellationen werden gedruckt und in den Geschäftsgang genommen. Vergl. § 22 Anm. 5.

6. Daß die Interpellationen zu drucken und zu verteilen sind, ist nicht vorgeschrieben, geschieht jedoch regelmäßig. Vergl. §§ 15. 35 I. 50. Durch die vorläufige GD v. Febr. 49 (§ 28) war die Verteilung vorgeschrieben. Die jetzige Fassung des § 33 datiert v. März 49. Druckf. 67, Sbg 19 S. 324.

7. Nach der vorläufigen GD v. Febr. 49 (§ 28) sollte die Interpellation dem Ministerpräsidenten gedruckt eingereicht werden (Plenarprotokoll v. 27. Febr. 49), was auch jetzt in der Regel geschieht. Das Wort abschriftlich datiert v. März 49.

§ 33. Interpellationen.

8. Die Interpellation wird in der Regel nicht für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt. Nach Mitteilung an das Staatsministerium sucht der Präsident Verständigung über den Tag der Beantwortung und setzt die Interpellation dann auf die Tagesordnung, und zwar in der Form „Verlesung der Interpellation“. Vor der mündlichen Aufforderung an das Staatsministerium wird die Interpellation verlesen, was übrigens nicht vorgeschrieben ist und auch nicht erforderlich sein dürfte, da die Interpellation den Mitgliedern und den Ministern gedruckt mitgeteilt wird. Die darauf folgende Erklärung lautet in der Regel dahin, daß die Staatsregierung bereit sei, die Interpellation sofort zu beantworten, sodaß sich die ganze Behandlung (Verlesung, Begründung, Beantwortung, Besprechung) in derselben Sitzung abspielt. Sess. 00 Sgg 57 S. 3698; Sess. 03 Sgg 28 S. 1879, Sgg 29 S. 1954, Sgg 34 S. 2250.

9. Der Präsi. Grabow ließ sich von der durch die GD nicht vorgeschriebenen Verlesung entbinden, da die Interpellation gedruckt vorlag. Sess. 63 Sgg 14 S. 255; Sess. 63/64 Sgg 24 S. 605.

10. Auf Verlangen des Interpellanten muß die Interpellation auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Sess. 03 Sgg 28 S. 1879, Sgg 29 S. 1954.

11. Es ist nicht notwendig, Interpellationen als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Sess. 73/74 Sgg 33 S. 785; Sess. 77/78 Sgg 18 S. 429; Sess. 95 Sgg 76 S. 2405, Sgg 87 S. 2727 und viele andere Fälle.

12. Auch wenn die Aufforderung vorschriftsmäßig in der nächsten Sitzung erfolgt, muß die Interpellation auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vergl. § 36 Anm. 4.

13. Vergl. Art. 81 Abs. 3 der Verf.:

„Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.“

14. Gegen die sofortige Beantwortung wird sich nichts einwenden lassen. Vergl. § 44 und Verf.-Art. 60 Abs. 1, welcher lautet:

„Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.“

Wie lange das Staatsministerium die Beantwortung hinauschieben darf, ist nicht bestimmt.*)

*) In Belgien darf ohne Einverständnis der Interpellanten die Behandlung der Interpellation nicht länger als 8 Tage verschoben werden. Manuel S. 32.

In Frankreich wird zwischen Interpellationen über die äußere und die innere Politik unterschieden. Für die ersteren ist keine Frist gesetzt. Interpellationen über die innere Politik dürfen nicht länger als einen Monat zurückgestellt werden. Pierre S. 798.

**§ 34. Interpellationen.
Verberufung der Minister.**

15. Interpellationen wurden ungewöhnlich lange nach der Verlesung beantwortet in folgenden Fällen: Seff. 98 Sgg 22 S. 655, Sgg 63 S. 2069; Seff. 01 Sgg 3 S. 47, Sgg 38 S. 2510; Seff. 03 Sgg 6 S. 267, Sgg 43 S. 2962 (15. Febr. bis 20. Apr., 14. Jan. bis 1. März, 24. Jan. bis 13. März).

16. Die Begründung (nähere Ausführung) in dem Falle der Ablehnung der Beantwortung ist nicht vorgeesehen. Gleichwohl wird das Wort dazu auch in diesem Falle erteilt werden müssen, wenn eine Besprechung folgt, da es sonst an einer Grundlage für diese fehlen würde. Bei Zulassung des Interpellanten in der Reihenfolge der Redner würde dieser Zweck nur unvollkommen erreicht werden. *RT* Seff. 82/83 Sgg 84 S. 2458 flg.; Seff. 85/86 Sgg 8 S. 132; Seff. 94/95 Sgg 83 S. 2056. 2059 flg.

17. In einem Falle fand eine Besprechung nach abgelehnter Beantwortung statt, ohne daß der Interpellant das Begründungswort erhielt. Er wurde durch Verlosung in die Rednerliste gebracht und durch einen Schlußantrag von der Besprechung ausgeschlossen. Seff. 63 Sgg 14 S. 255. 265.

18. Das Wort zur Begründung wurde nach der Beantwortung erteilt, weil der Minister auf die Frage, ob er bereit sei, die Beantwortung selbst hatte folgen lassen. Seff. 98 Sgg 83 S. 2711.

19. Der Interpellant hat also vor der Beantwortung das Wort zur Begründung, aber kein Schlußwort wie der Antragsteller nach § 49 III.

20. Die Verbindung der Behandlung zweier Interpellationen ist (ohne Widerspruch) für zulässig erachtet worden. Seff. 02 Sgg 3 S. 47; Seff. 03 Sgg 33 S. 2187.

§ 34.

[*RT* § 33]

1. In der *GD* v. 49 war abweichend von der *GD* für die Preussische Nationalversammlung keine Besprechung des Gegenstandes einer Interpellation vorgeesehen. Die Interpellation galt durch die Beantwortung als erledigt. Der jetzige *Abf. I* wurde bei der *Simson-Fordenbeck'schen* Revision geschaffen. Gegen die Neuerung erhob eine Seite des Hauses Widerspruch; eine Besprechung ohne Beschluß habe keinen Zweck. Die Freunde der Neuerung dagegen führten aus, daß durch eine Erörterung die etwa unzulängliche Antwort ergänzt und Aufklärung geschafft werden könne, sowie daß eine solche Erörterung auch ohne Beschluß eines Eintrucks nicht entbehren werde. Gegen die Einführung der Besprechung waren auch von seiten der Staatsregierung Bedenken erhoben worden. Im übrigen herrschte noch Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob der Antrag auf Besprechung von 30 oder 50 Mitgliedern zu unterstützen sei. Seff. 61 Druckf. 246; Seff. 62 Jan. Druckf. 79; Seff. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 91.

§ 34. Interpellationen. Herbeirufung der Minister.

Der Abs. II erscheint nach dem Wortlaut des Verf.-Art. 60 Abs. 2:

„Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen“
entbehrlich. Er wurde auf Antrag des Abgeordneten Virchow am 5. Dez. 77 mit großer Mehrheit beschlossen, weil in einer früheren Sitzung die Zulässigkeit eines solchen Antrages bei der Besprechung einer Interpellation bezweifelt und darauf das Haus in namentlicher Abstimmung mit 200 gegen 151 Stimmen sich gegen die Zulässigkeit ausgesprochen hatte (Sess. 77/78 Sgg 18 S. 433 flg., Sgg 28 S. 709 flg.). Bei dieser Gelegenheit wurden unter Bezugnahme auf die englische GD ausführliche Erörterungen gepflogen über die Natur der Interpellation. Sie bestehe nicht aus Frage und Antwort, sondern stelle sich nach den Bestimmungen über die Begründung der Interpellation, über die Zulassung einer Besprechung usw. im Gegensatz zu dem in der Budget- und der Rechnungs-Komm. üblichen schriftlichen Auskunftsverfahren, als mündliche Verhandlung zwischen dem Interpellanten und der Regierung dar, und aus diesem Grunde sei die Anwesenheit der Minister wie bei allen andern Beratungen notwendig. Sgg 18 S. 441, Sgg 28 S. 709 flg. 712.

Im RT wurde die Interpellation einmal als schweres Geschütz bezeichnet, das nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten abgeschossen werde. RT Sess. 90/92 Sgg 135 S. 3254 C.

Vergl. auch § 33 Anm. 3. 4.

I An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung² darf³ sich eine sofortige⁴ Besprechung⁵⁻⁸ des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen.⁹⁻¹¹ Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.¹² Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.^{13. 14}

II Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Abs. 2 sind jederzeit zulässig.¹⁵⁻²⁰

zu I 2. a. Beispiel der Ablehnung ohne Begründung der Ablehnung: Sess. 75 Sgg 80 S. 2257.

b. Beispiele der Ablehnung mit Begründung der Ablehnung: AH Sess. 68/69 Sgg 26 S. 861.

RT Sess. 94/95 Sgg 83 S. 2055. 2059.

c. Beispiele der Besprechung nach der Ablehnung der Beantwortung: Sess. 63 Sgg 14 S. 255, Sgg 37 S. 1008; Sess. 63/64 Sgg 24 S. 606; Sess. 68/69 Sgg 26 S. 862.

Wegen der Begründung der Interpellation nach Ablehnung der Beantwortung siehe § 33 Anm. 16 flg.

d. Beispiel der Ablehnung ohne Besprechung: Sess. 75 Sgg 80 S. 2257.

e. Die Eröffnung der Besprechung erfolgte auch in einem Falle, wo die Staatsregierung die Beantwortung von dem Ausfall eines Beschlusses des Hauses über eine Regierungsvorlage abhängig gemacht, also keinen bestimmten Tag für die Beantwortung in Aussicht gestellt hatte. Sess. 63/64 Sgg 24 S. 605.

§ 34. Interpellationen.
Herbeirufung der Minister.

f. Wenn die Staatsregierung erklärt, daß sie die Inter- zu I
pellation wegen mangelnder Information zur Zeit nicht beant-
worten könne, wird der Gegenstand von der Tagesordnung ab-
gesetzt. Sess. 03 Sbg 64 S. 4584.

3. Der Präsident ist für verpflichtet zu erachten, die Be-
sprechung zu eröffnen, wenn 50 Mitglieder es verlangen.

4. Die Besprechung braucht nicht sofort zu folgen, sondern
kann von der Tagesordnung abgesetzt und auf eine spätere Sitzung
verschoben werden. Sess. 99 Sbg 15 S. 434. 435.

5. Im Falle der Ablehnung der Beantwortung wird der
Besprechung die Begründung vorhergehen müssen. Vergl. § 33
Anm. 16.

6. a. Die Besprechung kann durch Mehrheitsbeschluß vertagt
(von der Tagesordnung abgesetzt) werden. Sess. 98 Sbg 63
S. 2101; Sess. 99 Sbg 15 S. 434; Sess. 01 Sbg 6 S. 307.

b. Die Besprechung kann geschlossen werden. Sess. 62
Sbg 21 S. 632; Sess. 72/73 Sbg 23 S. 475. 478; Sess. 80/81
Sbg 13 S. 277. 296; Sess. 02 Sbg 9 S. 509; Sess. 03
Sbg 34 S. 2308.

c. Über den Zeitpunkt der Fortsetzung der Besprechung, falls
sie an einem Tage nicht zu Ende geführt ist, entscheidet das Haus.
RT Sess. 00/03 Sbg 172 S. 5025.

7. Die Eröffnung der Besprechung ist erfolgt nach einer nur
teilweisen Beantwortung. Sess. 99 Sbg 15 S. 435.

8. Siehe auch § 33 Anm. 8 flg.

9. Der Antrag braucht nicht schriftlich gestellt zu werden.
Vergl. § 52 Anm. 13, § 54 Anm. 15.

10. Daß die 50 Mitglieder anwesend sein müssen, ist nicht
vorgeschrieben, wie das z. B. in § 5 I und § 20 I der Fall ist.
Vergl. Prot. der GD-Komm. v. 8. Nov. 69.

Wegen der Form der schriftlichen Unterstützung siehe § 22
Anm. 6.

11. Begründung der Nichtherbeiführung der Besprechung in
der Form einer Bemerkung zur GD.: Sess. 76 Sbg 5 S. 43;
Sess. 78/79 Sbg 20 S. 404; Sess. 79/80 Sbg 30 S. 736;
Sess. 82/83 Sbg 28 S. 650.

12. D. h. nur die Stellung sachlicher Anträge ist unzulässig,
wie aus dem folgenden Satz („Gegenstand“) zu schließen sein
wird. Die Stellung von geschäftlichen Anträgen, z. B. auf Ver-
tagung oder auf Schluß der Besprechung, wird logisch ebensowenig
gehindert werden können wie bei allen anderen Beratungen, und
hier vielleicht umsoweniger, weil es sich um eine Beratung handelt,

**§ 34. Interpellationen.
Herbeirufung der Minister.**

zu I der eine sachliche Entschliehung des Hauses gar nicht folgen darf und die deshalb weniger wichtig erscheint. Sess. 77/78 Sgg 18 S. 433. 434. 437. 438. 440, Sgg 28 S. 715. Vergl. auch vorstehend Abj. II und Anm. 6.

13. Mit der Besprechung einer Interpellation wurde die Beratung einer Denkschrift verbunden, und in dieser vereinigten Besprechung wurden auch Anträge gestellt. Sess. 92/93 Sgg 86 S. 2517. 2534.

1899 fand die Verbindung der Besprechung einer Interpellation mit der Beratung eines Antrages ohne weiteres statt. Sess. 99 Sgg 15 S. 450, Sgg 16 S. 453.

Später wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, die Besprechung mit der Beratung eines Antrages zu verbinden. Die förmliche Verbindung wurde vermieden, eine sachliche Verbindung aber dadurch hergestellt, daß auf die Besprechung der Interpellation nicht angetragen wurde im Hinblick darauf, daß der Antrag ähnlichen Inhalts sofort nach der Beantwortung der Interpellation zur Beratung käme. Sess. 03 Sgg 43 S. 2775.

14. Interpellationen können zurückgezogen werden. Sess. 66/67 Sgg 11 S. 148; Sess. 71/72 Sgg 58 S. 1575; Sess. 85 Sgg 48 S. 1249; Sess. 01 Sgg 62 S. 4101.

Daß sie wieder aufgenommen werden können, ist nicht vorgeschrieben (§ 24).

zu II 15. Anträge im Sinne des Abj. II bedürfen also keiner Unterstützung. Es dürfte in der Natur der Sache liegen, daß sie sofort zur Abstimmung zu bringen sind.

16. Beispiele des Verlangens nach der Anwesenheit der Minister: Sess. 63 Sgg 33 S. 909, Sgg 44 S. 1238/43, Sgg 45 S. 1247; Sess. 66 Sgg 5 S. 50; Sess. 77/78 Sgg 18 S. 433 flg.; Sess. 92 Sgg 38 S. 1075 flg.; Sess. 92/93 Sgg 28 S. 774; Sess. 96/97 Sgg 97 S. 3155/56.

17. a. Beispiele einer Weigerung des Staatsministeriums, sich an den Verhandlungen des Hauses zu beteiligen: Sess. 63 Sgg 43 S. 1207, Sgg 44 S. 1213, Sgg 45 S. 1247.

b. Beispiel der Verweigerung einer Antwort auf eine Anfrage siehe § 44 Anm. 15.

18. Die Minister müssen im Sitzungsjaale anwesend sein; die Anwesenheit im Hause, z. B. in einem Nebenzimmer, genügt nicht. Sess. 63 Sgg 33 S. 910.

19. Die anwesenden Minister sind nicht für verpflichtet zu erachten, dem Redner zuzuhören, d. h. sich mit nichts anderem zu beschäftigen. Sess. 92/93 Sgg 37 S. 1085; Sess. 98 Sgg 57 S. 1888.

§ 35. Übersicht der
Entschliefungen der Staatsregierung.

20. Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen, zu II ob es angemessen sei, während einer Ministerkriſis über Gegenstände des betreffenden Ministerialbereichs zu verhandeln. Die Frage wurde von anderer Seite dahin beantwortet, daß dies zulässig sei, wenn die Bedeutung der Vorlage die Anwesenheit des Ministers nicht unbedingt erheiſche. Seſſ. 92 Sgg 38 S. 1075.

§ 35.

[RI § 34]

1. Verſ. Art. 81 Abj. 3 lautet:

„Jede Kammer kann die an ſie gerichteten Schriften an die Miniſter überweiſen und von denſelben Auskunft über eingehende Beſchwerden verlangen.“

Früher wurde das Recht des Hauſes, das Schickſal der der Staatsregierung überwieſenen Petitionen zu überwachen, von der Regierung beſtritten. Die Tätigkeit des Hauſes ſei mit dem Beſchluſſe beendet. Die Regierung prüfe die Petitionen und gebe dem Petenten in dem einen oder dem andern Sinne Beſcheid. Seſſ. 60 Sgg 8 S. 73/80.

Nachdem die Staatsregierung auf Erſuchen des Hauſes eine Übersicht über ihre Entſchliefungen auf Anträge des Hauſes aus der Seſſ. 73/74 vorgelegt hatte, wurde dieſer § nach dem Vorgange des RI in die GD eingeſtellt.

Ab Seſſ. 75 Druckf. 441, Sgg 77 S. 2158, Sgg 79 S. 2201.

RI Seſſ. 73 Druckf. 139; Seſſ. 74 Druckf. 66; Seſſ. 74/75 Druckf.

21, Sgg 8 S. 95.

Die Übersicht der von der Regierung auf die Anträge und I Reſolutionen des Hauſes gefaßten Entſchliefungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Winnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung iſt jedes Mitglied II des Hauſes berechtigt, die Übersicht zum Gegenſtande von Bemerkungen zu machen, welche ſich jedoch zu beſchränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung beſtimmt anzuführender Punkte,²

2. auf die Unvollſtändigkeit der gegebenen Auskunft.

Dieſe Bemerkungen ſind dem Präſidenten ſchriftlich einzu- III reichen.³

Diejenigen Beſchlüſſe des Hauſes, welche durch Zuſtimmung IV oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenſtande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Friſt Bemerkungen ein- V gegangen, ſo werden dieſe dem Staatsminiſterium mitgeteilt und ſodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung geſetzt.⁴

Bei der Verhandlung im Plenum iſt die Stellung eines VI Antrages unzulässig,⁵ es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauſes überlaſſen, den Gegenſtand in den regelmäſigen Formen der Geſchäftsordnung weiter zu verſolgen.^{6. 7}

§ 35a. Mitteilungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung.
§ 36. Festsetzung der Tagesordnung. Schwerinstag.

- zu II** 2. Es wird in der Übersicht in der Regel keine Antwort erteilt auf Anträge, betr. den Erlass neuer Gesetze (Sess. 03 Sbg 20 S. 1277), und auf die Überweisung von Petitionen als Material (§ 29 Anm. 31c).
- zu III** 3. Die Bemerkungen sind auch gedruckt und verteilt worden. Sess. 76 Druckf. 365.
- zu V** 4. Die von der Staatsregierung erteilten Antworten sind in mehreren Fällen gedruckt und verteilt worden. Sess. 76 Druckf. 163. 323.
- zu VI** 5. Wegen der Stellung von Anträgen zur GD vergl. § 34 Anm. 12.
6. In der Sess. 03 (Sbg 37 S. 2468) wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Staatsregierung in Fällen, wo sie bis zur Vorlegung der nächsten Übersicht noch keine Entschließung gefaßt habe, in den folgenden Jahren auf den Gegenstand zurückkommen und Auskunft über die endgültige Entscheidung geben möge.
7. Alle vom Hause im Laufe der Session beschlossenen Resolutionen sind in der für jede Session bearbeiteten Geschäftsübersicht zusammengestellt. Außerdem wird vom Bureau-Direktor ein Verzeichnis der Resolutionen geführt und darin die Beantwortung der Staatsregierung vermerkt.

§ 35a.

In der Sess. 90/91 beantragte der Abgeordnete Richter die Schaffung eines neuen § 35a, wonach es erlaubt sein sollte, an Mitteilungen der Staatsregierung, die im Plenum außerhalb der Tagesordnung erfolgen, auf Antrag von 50 Mitgliedern eine sofortige Besprechung anzuschließen mit den in § 34 und § 35 VI enthaltenen Beschränkungen. Der Antrag kam nicht zur Beratung. Druckf. 402, Sbg 92 S. 2451 fgl.

Vorher war wiederholt angeregt worden, die unmittelbare Anknüpfung von Bemerkungen an Mitteilungen der Staatsregierung, namentlich an die mündliche Einbringung des Staatshaushaltsetats, für zulässig zu erklären. Sess. 86 Sbg 3 S. 41/42; Sess. 88 Sbg 3 S. 31. 40, Sbg 4 S. 75. Vergl. auch § 44 Anm. 12 fgl.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a. Tagesordnung.

§ 36.

[RG § 35]

1. Festsetzung der Tagesordnung. Die Bestimmungen in Abs. I lauteten in der vorläufigen GD dahin, daß der Präsident in allen Fällen die Tagesordnung festzusetzen habe. Die GD v. 28. März 49 führte einen von 30 Mitgliedern zu unterstützenden Widerspruch gegen die Festsetzung des Präsidenten ein. Bei der Simson-Jordenbedtschen Revision wurde der Wider-

§ 36. Festsetzung der Tagesordnung. Schwerinstag.

spruch beibehalten, die Unterstützung aber beseitigt. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 92.

Die Bestimmung, wonach Komm.-Berichte den Vorrang haben sollten, strich man bei der Revision von 1868/70 und 1871/72, weil sie keinen praktischen Wert hätte. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

2. Schwerinstag. Die in Abs. II und III enthaltenen Bestimmungen wurden in der Sess. 69/70 von dem Abgeordneten (früheren Präsidenten) Grafen v. Schwerin-Buzar beantragt und vom Hause unverändert angenommen. Der Antragsteller nannte die eingehende Prüfung der Petitionen und der Anträge einen wichtigen Teil der Aufgaben der Volksvertretung und hielt es für notwendig, diesen Gegenständen im Plenum des Hauses eine Stelle zu sichern und somit der Minderheit einen Schutz gegen die Mehrheit in bezug auf die Feststellung der Tagesordnung zu gewähren (Druckf. 29. 34, Sgg 9 S. 192). Bei der Lasker-Twesten'schen Revision wurde eine andere Fassung dieser Vorschriften dahin beantragt, daß die Abweichung von der Regel in Abs. II in dem zweiten Satz des Abs. III nicht mit vorgesehen war. Der Antrag Schwerin wurde jedoch unverändert wiederum angenommen. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Die Tagesordnung ³⁻⁵ für das Plenum wird durch den I Präsidenten vor dem Schlusse ⁶ jeder Sitzung für die nächste ⁷ Sitzung verkündigt. ^{8. 9} Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. ^{6. 10-18} Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern ¹⁹ des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgeteilt. ²⁰

In der Regel ^{21. 22} findet in jeder Woche, an einem ein für II allemal vorherbestimmten Tage, ^{23. 24} eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen ²⁵ und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge ^{26. 27} erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung ^{28. 29} werden die III Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, ^{30. 31} beziehentlich eingegangen sind. ³² Eine Abweichung von der Regel, ³³ sowie eine Änderung der Reihenfolge in bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschloffen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, ³⁴ bei Anträgen von dem Antragsteller, widersprochen wird. ³⁵⁻³⁷

3. Tagesordnung ist das Verzeichnis und die Reihenfolge zu I der in einer bestimmten Sitzung zu erledigenden Beratungsgegenstände. Unterschieden davon ist Tag und Stunde der Sitzung (§ 38).

4. Alle Gegenstände der Beratung und der Abstimmung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. In den ersten Jahren hatte der Präsident Gegenstände, die schon nach der GD in einer bestimmten Sitzung vorgenommen werden müssen (z. B. Inter-

§ 36. Festsetzung der Tagesordnung.
Schwerinntag.

zu I pellationen, wiederholte Abstimmungen), nicht auf die Tagesordnung gebracht. Es wurde jedoch beschlossen, daß auch solche Gegenstände in der Tagesordnung aufgeführt werden müssen. Sess. 50/51 Sbg 27 S. 308. Vergl. auch § 44 Anm. 12. 13.

Die Beratung von Gegenständen (auch der zweiten oder der dritten Beratung eines Gesetzentwurfs, der in erster oder in zweiter Beratung auf der Tagesordnung steht), erscheint auch beim Mangel eines Widerspruchs unzulässig. Die einzige Ausnahme von der Regel, daß alle Gegenstände vorher auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, ist ausdrücklich zugelassen in § 23 II (Anträge ohne Gesetzentwürfe). Zur Wahrung der Rechte veränderter Mitglieder erscheint es, abgesehen von den Bestimmungen der GD, geboten, nur über Sachen zu verhandeln, von denen auch den Abwesenden durch die gedruckte Tagesordnung Kenntnis gegeben worden ist.

AK Sess. 62 Jan. Sbg 14 S. 222/23; Sess. 77/78 Sbg 4 S. 17. 18. 19, Druckf. 5.

RA Sess. 90/92 Sbg 135 S. 3252 C. 3255 B.

Abweichungen: AK Sess. 95 Sbg 88 S. 2746; Sess. 96/97 Sbg 100 S. 3284; Sess. 99 Sbg 45 S. 1549/50.

Vergl. auch Perels S. 45.

Den vorstehenden Zwecken genügt es auch nicht, wenn an demselben Tage kurz nach der durch die Tagesordnung bekannt gemachten Sitzung eine zweite anberaumt wird, nur um dem Buchstaben der GD nachzukommen. Es ist dies vielmehr als ein dem Sinne der GD nicht entsprechender Formalismus zu erachten. Vergl. auch § 18 Anm. 4 und § 20 Anm. 2; Sess. 72/73 Sbg 78 S. 1964.

5. Wegen der ersten Sitzung einer Session siehe § 1 Anm. 10.

6. In Bedarfsfällen ist der Präsident durch Mehrheitsbeschluß ermächtigt worden, die Tagesordnung selbständig nach dem Schlusse der Sitzung festzustellen, oder die vom Hause genehmigte Tagesordnung zu ergänzen. Sess. 66/67 Sbg 18 S. 365; Sess. 75 Sbg 79 S. 2231/32, Sbg 80 S. 2267; Sess. 92/93 Sbg 10 S. 265; Sess. 95 Sbg 87 S. 2743, Sbg 88 S. 2750; Sess. 02 Sbg 76 S. 5457, Sbg 92 S. 6550. Vergl. auch Anm. 12.

Wegen der Befugnisse des Präsidenten zu Fristenkürzungen siehe § 20 Anm. 6.

7. Für eine spätere als die nächste Sitzung kann also eine Tagesordnung nicht festgesetzt werden.

Die Tagesordnung gilt immer nur für den Tag, für den sie festgesetzt ist. Soll sie im Falle der Vertagung vor Erledigung

§ 36. Festsetzung der Tagesordnung.
Schwerinntag.

aller Gegenstände ganz oder zum Teil für die folgende Sitzung zu I bestehen bleiben, so muß dies ausdrücklich von neuem bestimmt werden. *)

8. Der Präsident schlägt dem Hause sowohl die Tagesordnung als auch Tag und Stunde der nächsten Sitzung vor und nimmt beides als genehmigt an, wenn kein Widerspruch erfolgt. Vergl. auch § 38. Sess. 02 Sbg 45 S. 3110, Sbg 53 S. 3792.

9. Fehler in der gedruckten Tagesordnung sind unerheblich. Maßgebend ist die beschlossene Tagesordnung. Sess. 68/69 Sbg 62 S. 2076.

10. Bei der Festsetzung der Zeit und der Tagesordnung sind der Präsident und das Haus gewissen Beschränkungen unterworfen. Diese sind enthalten in den Bestimmungen über die Fristen:

- a. vor der ersten, der zweiten und der dritten Beratung von Gesetzentwürfen (§§ 16. 17. 18. 20),
- b. vor der Begründung und Beratung eines Antrages (§ 22),
- c. vor der Beratung von Komm. Berichten (§ 28).

Ferner durch die Vorschriften über die Behandlung der Interpellationen (§ 33) und durch die Vorschriften über den sogenannten Schwerinntag (§ 36 II. III).

11. Der Staatsregierung gegenüber ist das Haus in der Festsetzung seiner Tagesordnung nicht gebunden, weder durch die Verfassung **) noch durch die GO, wie dies Antragstellern und Petitionen gegenüber der Fall ist (§§ 22. 23. 36 II. III). Vergl. RI Sess. 93/94 Sbg 27 S. 678.

12. Stellt sich Beschlußunfähigkeit heraus, so setzt der Präsident ohne weiteres endgültig die Zeit und die Tagesordnung fest. Vergl. auch Beilage A (Beschlufsfähigkeit) und § 38. Sess. 96 Sbg 68 S. 2130; Sess. 98 Sbg 81 S. 2689; Sess. 00 Sbg 82 S. 5211. Vergl. auch Anm. 6.

13. Wegen der Befugnisse des Präsidenten bei der selbständigen Festsetzung der Tagesordnung usw. vergl. § 20 Anm. 6.

14. Wegen der Verbindung verschiedener Gegenstände bei Festsetzung der Tagesordnung bestehen keine Vorschriften. Vergl. § 16 Anm. 15. RI Sess. 93/94 Sbg 57 S. 1442; Sess. 97/98 Sbg 26 S. 655.

Über die Zulässigkeit der Verbindung der Beratung einer Regierungsvorlage oder eines Antrages mit der Besprechung einer Interpellation vergl. § 34 Anm. 13.

*) Vergl. Roessler S. 45.

**) Verf.-Art. 78: „Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang“.

**§ 36. Festsetzung der Tagesordnung.
Schwerinntag.**

zu I Wegen der Verbindung der Beantwortung und Besprechung zweier Interpellationen siehe § 33 Anm. 20.

15. Es ist Brauch, einen Antrag auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist gegen den Widerspruch des Antragstellers nicht auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Abstimmung darüber hat aber stattgefunden in der Sess. 76 Sbg 76 S. 2170 flg.

Ein Antrag ist auf Wunsch der Antragsteller von der Tagesordnung abgesetzt worden in der Sess. 96 (Sbg 67 S. 2108/11).

16. Ein Gegenstand kann nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn die Beratung darüber geschlossen ist. Sess. 77 Sbg 17 S. 419.

17. In bezug auf die Anstellung von Nummern der Tagesordnung, abgesehen von den Fällen des Abs. III, wurde früher vom Präf. v. Bennigsen erklärt, daß sie durch Mehrheitsbeschluß festgestellt werden könne; in neuerer Zeit wird Einstimmigkeit verlangt. Sie hat in allen Fällen ihre Bedenken, weil dadurch die Berechnungen der an späteren Nummern der Tagesordnung beteiligten Abgeordneten gestört werden. Sess. 73/74 Sbg 23 S. 450; Sess. 02 Sbg 71 S. 5066. 5067, Sbg 72 S. 5147. 5148, Sbg 88 S. 6201, Sbg 91 S. 6423.

18. Das Absetzen von der Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluß ist zulässig, abgesehen von den Fällen des Abs. III (Schwerinntag) und des § 33 (Verlesung einer Interpellation). Sess. 02 Sbg 73 S. 5304, Sbg 76 S. 5454.

Wegen der Absetzung der Besprechung einer Interpellation siehe § 34 Anm. 6.

19. Sämtlichen Mitgliedern. Vergl. § 16 Anm. 11.

20. Vom Druck der Tagesordnung wird abgesehen:

- a. in den Fällen, wo eine Abendsitzung stattfindet als Fortsetzung der Tagessitzung und ohne neue Tagesordnung. Sess. 03 Sbg 42 S. 2920, Sbg 45 S. 3164;
- b. in den Fällen, wo nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit an demselben Tage nach kurzer Zeit eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfindet. Sess. 98 Sbg 81 S. 2689.

Wird in den Fällen zu b eine neue Tagesordnung gegeben, so erfolgt gewöhnlich Druck und Verteilung der neuen Tagesordnung, wobei die Verteilung bei der Kürze der Zeit zwischen beiden Sitzungen wenig Bedeutung hat. Die Zustellung der Tagesordnung in den Berliner Wohnungen der Abgeordneten kann dann nur ausnahmsweise geschehen. Die bloße Verteilung im Saal und im Hause betrifft nur die anwesenden Mitglieder,

kann als Verteilung an sämtliche Mitglieder also nicht angesehen werden und erfüllt ihren Zweck nur unvollkommen. Die Tagesordnung muß wie alle Drucksachen in den Berliner Wohnungen der Abgeordneten zugestellt werden. Vergl. § 16 Anm. 10. Die entgegenstehende neuere Praxis des RT ändert hieran nichts.

RT Sess. 72/73 Sgg 78 S. 1964.

RT Sess. 79 Sgg 75 S. 2123; Sess. 82/83 Sgg 78 S. 2315, Sgg 79 S. 2317;

Seydel, Annalen 1880 S. 418; Perels S. 49.

21. Diese Regel ist zur Ausnahme geworden. Seit mehreren ^{zu II} Jahren werden, so lange die Etatsberatung dauert, nur wenige oder gar keine Schwerinstage gehalten, dagegen kommen nach Beendigung der Etatsberatung ohne Rücksicht auf den festgesetzten Wochentag Anträge und Petitionen in ausgiebiger Weise zur Beratung. Sess. 82/83 Sgg 61 S. 1681/84; Sess. 95 Sgg 88 S. 2750; Sess. 01 Sgg 30 S. 1982; Sess. 02 Sgg 7 S. 366, Sgg 50 S. 3576, Sgg 72 S. 5223 flg.

22. Eine Abweichung von der Regel, auch die Verlegung des Schwerinstages auf einen anderen Tag der Woche, ist gegen den Widerspruch eines Antragstellers oder (bei Petitionen) von 30 Mitgliedern unzulässig. Siehe Abf. III Anm. 33.

23. Dieser Tag wird Schwerinstag genannt nach dem Abgeordneten Grafen Schwerin, auf den diese Einrichtung zurückzuführen ist. Siehe vorstehend Anm. 2

24. Die Vorherbestimmung erfolgt in der Regel in einer der ersten Sitzungen der Session. Es ist von jeher der Mittwoch bestimmt worden. Sess. 69/70 Sgg 9 S. 193; Sess. 72/73 Sgg 4 S. 53; Sess. 01 Sgg 2 S. 20; Sess. 03 Sgg 2 S. 16.

25. Die Petitionen haben vor den Anträgen keinen Vorzug. Beide werden durcheinander lediglich nach dem Tage der Vorbereitung oder des Eingangs auf die Tagesordnung gebracht. Prot. der GD-Komm. v. 22. Nov. 69.

26. Anträge können auch außerhalb der Schwerinstage und außerhalb der Reihenfolge beraten werden. Sess. 73/74 Sgg 26 S. 551; Sess. 75 Sgg 57 S. 1608 flg. Vergl. auch Anm. 28.

27. Auch Anträge auf Abänderung der GD sind hierher gerechnet worden; man hat es für unzulässig erachtet, sie gegen den Widerspruch von 30 Mitgliedern vor älteren Petitionsberichten zu erledigen. Sess. 69/70 Sgg 64 S. 2012. Vergl. jedoch nachstehend Anm. 28. 29.

28. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich also nur ^{zu III} auf den eigentlichen Schwerinstag (den Mittwoch), oder auf einen Tag, der durch Beschluß des Hauses an die Stelle eines Schwerins-

zu III tages gesetzt worden ist. Das Haus kann beschließen, Anträge und Petitionen an andern Tagen zu beraten, und ist an solchen Tagen nicht an die Reihenfolge gebunden.

AB Seff. 73/74 Sgg 26 S. 551.

AB Seff. 69 Sgg 8 S. 100. 101, Sgg 21 S. 417; Seff. 73 Sgg 53 S. 1175; Seff. 82/83 Sgg 74 S. 2204, Sgg 75 S. 2236; Seff. 85/86 Sgg 24 S. 522. 524; Seff. 00/03 Sgg 214 S. 6316. 6335. 6337, Sgg 231 S. 6986. 6988, Sgg 232 S. 6993.

Bergl. auch Anm. 26.

29. An andern Tagen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluß verlassen werden. Seff. 90/91 Sgg 106 S. 2879.

30. Bei Feststellung der Reihenfolge für die Tagesordnung ist bei Anträgen, die Kommissionen überwiesen waren, das Datum des Komm.-Berichts entscheidend. AB Seff. 85/86 Sgg 62 S. 1398. Nach der VO des AB v. 95 (§ 35 Abs. 3) behalten Anträge mit Gesetzesentwürfen ihren Vorrang bis zur Schlußberatung.

Bergl. hierzu § 16 Anm. 23. 24 (längere Hinausschiebung der zweiten Beratung eines Antrages).

31. Eine Petition ist vorbereitet, wenn der Bericht oder der Komm.-Antrag darüber vorliegt. Der nachträgliche Eingang einer Gegenpetition kann an dem der ersten Petition zustehenden Rang gegen den Widerspruch von 30 Mitgliedern nichts ändern. Seff. 83/84 Sgg 87 S. 2390/93.

32. Bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen hat der Präsi. v. Nordenbeck dem den Vorrang gegeben, der eine ältere Vorgeschichte hatte. Sonst entscheidet das Haus über den Vorrang. Seff. 72/73 Sgg 8 S. 150/51.

33. Es würde zur Klarstellung der Bestimmungen dieses Satzes, der wiederholt mißverstanden worden ist, beitragen, wenn daraus ein neuer Absatz gebildet würde. Dieser zweite Satz bezieht sich nicht allein auf den ersten Satz, sondern auch auf den vorhergehenden Abs. II. Seff. 69/70 Sgg 9 S. 192; Seff. 73/74 Sgg 42 S. 1065/66; Seff. 82/83 Sgg 61 S. 1682/84, Sgg 68 S. 1837/39.

34. Es ist nicht bestimmt, daß die 30 Mitglieder anwesend sein müssen. Bergl. § 20 Anm. 3 und § 34 Anm. 10.

Wegen der Form der schriftlichen Unterstützung siehe § 22 Anm. 6.

35. Vorrechtseinräumungen sind zugelassen worden. AB Seff. 93/94 Sgg 15 S. 339/40.

36. Die Aufrechterhaltung des einer Petition für einen bestimmten früheren Tag eingeräumten Vorranges ist bei dem

**§ 37. Ausschließung
der Öffentlichkeit.**

Widerspruch von 30 Mitgliedern nicht zulässig. Sess. 90/91 zu III
Sbg 105 S. 2855.

37. Wegen der Befugnisse des Präsidenten zu Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. II und III im Fall der selbständigen Festsetzung der Tagesordnung vergl. § 20 Anm. 6.

b. Die Sitzungen des Hauses.

§ 37.

[RT § 36]

1. Verf.-Art. 79 lautet:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.“

Nach der vorläufigen GO mußte die Anregung zu einer geheimen Sitzung vom Präsidenten oder von 30 Mitgliedern gegeben werden. Durch die GO v. 28. März 49 wurde diese Befugnis dem Präsidenten allein übertragen, und zwar irrtümlich gegen die Verf.; laut Protokolls v. 16. März 49 hatte die Komm. beschlossen, den § der Verf. gemäß zu bilden. Durch Beschluß v. 4. April 54 erhielt der § den der Verf. entsprechenden Inhalt.

Ein Vorschlag, über den Zeitpunkt der Einbringung eines solchen Antrages Bestimmung zu treffen, wurde abgelehnt (Sess. 53/54 Druckf. 217, 228, 243, Sbg 44 S. 739). Ein Antrag, hinter dem Worte „Antrag“ am Schluß hinzuzufügen „auf Ausschluß der Öffentlichkeit“ wurde bei der Simson-Hordenubetschen Revision abgelehnt (Sess. 62 Jan. Druckf. 179; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 7 S. 92), bei der Zweiten-Lasterischen Revision jedoch angenommen (Sess. 68/69 Druckf. 5, 179; Sess. 69/70 Druckf. 5, 317; Sess. 71/72 Druckf. 198, 318, Sbg 60 S. 1620).

Die GO des RT enthält eine gleiche Vorschrift, obwohl die Reichs-Verf. geheime Sitzungen nicht kennt. RT Sess. 98/00 Druckf. 673.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern,² zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.^{3, 4}

2. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die 10 Mitglieder anwesend sein müssen. Vergl. § 20 Anm. 3, § 34 Anm. 10.

3. Eine geheime Sitzung wurde auf Verlangen von 10 Mitgliedern anberaumt am 3. Febr. 58 (Sbg 6 S. 44, 55) zur Beratung über einen Antrag, betreffend die Benutzung einer vom Polizeipräsidenten hergestellten Zuschauertribüne. Ferner fand eine solche statt am 6. Febr. 58 zur Beratung über die Form, in der der neuvermählte Prinz Friedrich Wilhelm und seine Gemahlin zu begrüßen seien. Die Einladung zu dieser Sitzung ging lediglich vom Präsidenten aus.

**§ 38. Eröffnung, Schließung und
Anberaumung der Sitzungen.**

4. Anregungen auf Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Beratung gewisser Gegenstände wurden wiederholt ohne Erfolg gegeben. Sess. 59 Sbg 11 S. 131, Druckf. 17H; Sess. 76 Sbg 28 S. 705; Sess. 90 Sbg 42 S. 1127/29.

§ 38.

[RA § 37]

1. In der vorläufigen GD standen vor dem Worte „verkündet“ die Worte „bestimmt und“; sie wurden durch die GD v. 28. März 49 beseitigt.

Der Präsident eröffnet und schließt²⁻⁵ die Sitzung; er verkündet⁶⁻¹⁰ Tag und Stunde der nächsten Sitzung.¹¹⁻¹⁴

2. Die Schließung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten selbständig, wenn die Tagesordnung erschöpft oder wenn das Haus beschlußunfähig ist. In anderen Fällen muß ein Beschluß des Hauses über die „Vertagung“, sei es inmitten der Beratung eines Gegenstandes, sei es zwischen zwei Punkten der Tagesordnung vorhergehen. Dies wird in den meisten Fällen vom Präsidenten ohne Aufforderung zur Unterstützung vorgeschlagen, wird aber auch aus der Mitte des Hauses beantragt, und zwar mit Unterstützung. Vergl. auch § 54 I und § 61. Sess. 63 Sbg 19 S. 419; Sess. 02 Sbg 48 S. 3388; Sess. 03 Sbg 27 S. 1805, Sbg 33 S. 2248.

3. Wegen der Fälle der Beschlußunfähigkeit vergl. § 36 Anm. 12 und Beilage A.

4. Eine Vertagung oder Aufhebung der Sitzung hat stattgefunden: Sess. 88 Sbg 34. 35. 36 (Tod Kaiser Wilhelms des Großen); Sess. 90/91 Sbg 75 S. 1967 (Tod des Grafen v. Moltke); Sess. 56/57 Sbg 33 S. 501 (tödliche Erkrankung eines Abgeordneten während seiner Rede).

5. Die Unterbrechung der Sitzung hat stattgefunden:

- a. wegen Erschöpfung der Stenographen, Sess. 62 Mai Sbg 10 S. 236;
- b. im Anschluß an eine Mitteilung über eine Verletzung des Königs, Sess. 01 Sbg 43 S. 2887;
- c. zur Entsendung einer Beglückwünschungs-Deputation, und zwar mitten in der Rede eines Abgeordneten, Sess. 62 Mai Sbg 37 S. 1241. 1243;
- d. zur Fortsetzung am Abend ohne anderweite Tagesordnung, Sess. 03 Sbg 42 S. 2920, Sbg 45 S. 3164;
- e. wegen Nichtanwesenheit eines Ministers, Sess. 98 Sbg 83 S. 2716;

§ 38. Eröffnung, Schließung und
Anberaumung der Sitzungen.

- f. zur Abhaltung einer Sitzung der Budget-Komm., die über einen zur Besprechung stehenden Gegenstand sofort Bericht erstatten sollte. Sess. 62 Mai Sgg 65 S. 2242.

6. Die älteste Bestimmung der GD lautete dahin, daß der Präsident Tag und Stunde der Sitzung bestimmt und verkündet. Die Worte „bestimmt und“ sind später gestrichen worden (vergl. vorstehend Anm. 1). Hieraus geht hervor, daß, wie beim § 36 I, dem Präsidenten nur ein Vorschlagsrecht, dem Hause aber die Entscheidung zusteht. Sess. 88 Sgg 62 S. 1640; Sess. 92/93 Sgg 2 S. 13. 17; Sess. 96/97 Sgg 100 S. 3286; Sess. 98 Sgg 24 S. 743/44.

7. Der Präsident erhält in Ausnahmefällen die Ermächtigung, die Zeit der nächsten Sitzung nach Schluß der Sitzung festzusetzen. Sess. 63 Sgg 43 S. 1208. 1211, Sgg 45 S. 1260; Sess. 66/67 Sgg 18 S. 365; Sess. 79/80 Sgg 67 S. 1887*); Sess. 92/93 Sgg 10 S. 265; Sess. 96/97 Sgg 100 S. 3286; Sess. 99 Sgg 99 S. 3076; Sess. 02 Sgg 76 S. 5457, Sgg 92 S. 6550. Vergl. auch § 36 Anm. 6.

8. Bei einer besonderen Gelegenheit (Ableben des Königs) setzte der Präsi. v. Köller die Sitzung auch ohne ausdrückliche Ermächtigung fest. Sess. 88 Sgg 35. 36.

9. In einem Falle hat der Präsi. Grabow vor der nächsten ordentlichen Sitzung aus eigenem Antriebe eine außerordentliche Sitzung (ohne Nummer) anberaumt, um dem Hause die Entsendung einer Deputation zur Beglückwünschung des Königs und des Kronprinzen vorzuschlagen. Sess. 62 außerordentliche Sgg v. 15. Aug. S. 1225.

10. Außer den vorstehenden Fällen setzt der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung fest im Falle der Beschlussunfähigkeit. Vergl. § 36 Anm. 12.

11. Sitzungen werden in der Regel nicht abgehalten an den kirchlichen Feiertagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Buß- und Bettag (im November), Drei Könige (6. Januar), Mariä Reinigung (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Fronleichnam (10 Tage nach Pfingsten), Peter und Paul (29. Juni), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), sowie am Neujahrstage, am Geburtstage des Königs und an Sonntagen. Ausnahmßweise geschah dies am Tage von Mariä Reinigung im Jahre 1867; Sess. 66/67 Sgg 62 S. 1869, Sgg 63 S. 1871. — Wegen Widerspruch wurde

*) In dem Falle einer Vertagung durch königliche Verordnung bis zu einem „nicht“ genau bestimmten Tage.

§§ 39 u. 40. Sitzungsprotokolle.

1849 am Gründonnerstag eine Plenarsitzung gehalten, aber erst von 12 Uhr ab. Sess. 49 Sbg 22 S. 384/86, Sbg 23 S. 394.

12. Wegen der Abhaltung einer Plenarsitzung an einem Sonntage siehe Sess. 77/78 Sbg 3 S. 16.

13. Wegen des Wochentages der ersten Sitzung einer Session siehe § 1 Anm. 4. 5.

14. Die Sitzungen des Nh beginnen in der Regel um 11 Uhr Vormittags. Sess. 95 Sbg 2 S. 20. 21; Sess. 99 Sbg 87 S. 2754.

c. Sitzungsprotokolle.

1. Bei Gelegenheit des Erlasses einer neuen WD in der Sess. 76 wurde die Abschaffung der Sitzungs-Protokolle angeregt (Sbg 56 S. 1450). Im Jahre 89 wurde diese Anregung wiederholt, stieß jedoch auf Widerspruch; man müsse einen urkundlichen, amtlichen Nachweis der Beschlüsse haben, der durch den stenographischen Bericht nicht geliefert werde. Sbg 25 S. 719. 722/26.

2. Die Aufnahme der Protokolle erfolgt durch Schriftführer, die aus der Mitte des Hauses gewählt sind (§ 13).

3. Die Sitzungs-Protokolle haben den Charakter öffentlicher Urkunden. Zorn, Staatsrecht Bd 1 S. 249, Laband Bd 1 S. 328.

§ 39.

[RZ § 38]

4. Nach der WD v. 49 mußte das Protokoll der vorigen Sitzung beim Beginn der Sitzung verlesen werden. In der Sess. 56/57 wurde die Bestimmung getroffen, daß die Verlesung nur auf Verlangen geschehen solle (Sess. 55/56 Druckf. 229; Sess. 56/57 Druckf. 78. 198, Sbg 50 S. 846), und bei Gelegenheit der Simson-Hordenbedtschen Revision wurde die gegenwärtige Fassung des § geschaffen. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 7 S. 93.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 40.

[RZ § 39]

1. Der § war wörtlich schon in der vorläufigen WD enthalten.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen² des Präsidenten.

2. Auch „geschäftliche Mitteilungen“ genannt. Sie enthalten die Benennung der diensttuenden Schriftführer (§ 47I), die

§§ 41 u. 42. Sitzungsprotokolle.
§ 43. Wortmeldung. Abretung des Vorsizes.

eingegangenen Vorlagen, Anträge usw., die Urlaubserteilungen, Entschuldigungen und Krankmeldungen, das Ergebnis von Komm.-Wahlen, die Personalveränderungen in den Kommissionen und dergl. mehr.

§ 41.

[RT § 40]

Der § war wörtlich schon in der vorläufigen GD enthalten.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 42.

[RT § 41]

In der vorläufigen GD stand hier die Bestimmung, daß einer der vollziehenden Schriftführer derjenige sein müsse, der das Protokoll geführt hat.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§ *)

d. Redeordnung.

§ 43.

[RT § 42]

1. Der § war schon in der vorläufigen GD enthalten.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.²⁻⁷ Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.⁸⁻¹⁴

2. Die Wortmeldung ist bei dem mit der Führung der Rednerliste betrauten Schriftführer anzubringen (§ 47 I).

3. Ausnahmen machen Zwischenrufe, Beifalls- und Mißfallensäußerungen, sofern sie nicht gegen die Ordnung verstoßen. Wiederholte und längere Zwischenrufe, die in Zwiegespräche ausarten, sind gerügt worden. Siehe § 64 Anm. 25.

4. Zwei Abgeordneten, die den Verf.-Eid verweigert hatten, ist in der Erörterung über diesen Gegenstand das Wort nicht

*) Hier befand sich in der GD v. 49 ein § des Inhalts, daß nach der Genehmigung des Prot. der Kammer von den Mitteilungen der Regierung, der Ersten Kammer, der Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen Kenntnis zu geben, sowie daß ein Verzeichnis der Anträge und der Petitionen von Zeit zu Zeit durch den stenographischen Bericht zu veröffentlichen sei. Dieser § wurde bei der Simon-Fordensbescheid Revision gestrichen. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 29, S. 7 S. 93.

Vergl. § 40 Nr. 3 und § 29 Anm. 8. Verzeichnisse der eingegangenen Anträge und Komm.-Berichte werden während der Sess. nicht veröffentlicht.

**§ 43. Wortmelbung.
Abtretung des Vorsizes.**

erteilt worden. (Beschluss des Hauses in namentlicher Abstimmung).
Sess. 73/74 Sg 18 S. 323.

5. Wegen der Zulassung von Abgeordneten in der Beratung über ihre Wahl vergl. § 6 III.

6. Während einer Rede und während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

AK Sess. 99 Sg 80 S. 2495; Sess. 00 Sg 11 S. 530.

AK Sess. 82/83 Sg 86 S. 2520; Sess. 98/00 Sg 18 S. 448, Sg 89 S. 2461, Sg 103 S. 2871.

Vergl. auch § 45 Ann. 4.

7. Der Präs. v. Kröcher unterbrach einen Redner mit einer Mitteilung über einen Unfall des Königs. Sess. 01 Sg 43 S. 2887.

8. Es ist nicht, wie z. B. in Österreich und Belgien, vorgeschrieben, daß der Präsident erst nach vollständiger Erledigung des Gegenstandes, zu dem er gesprochen hat, den Präsidentenstuhl wieder einnehmen darf.

Unter Beteiligung an der Besprechung sind selbstverständlich nicht Äußerungen zu verstehen, die sich aus der Geschäftsleitung ergeben, dagegen allerdings Ausführungen zu einer GD-Frage, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bildet.

II. R. Sess. 50/51 Sg 47 S. 675. 677. 678; Sess. 51/52 Sg 17 S. 243.

AK Sess. 67 Febr. Sg 21 S. 411.

9. Außer dem in der GD vorgesehenen Falle regte der Präs. Grabow seine Stellvertretung durch den Vizepräsidenten an, weil er in der schriftlichen Begründung des zur Beratung gestellten Antrages angegriffen sei. Da bei diesem Angriffe das ganze Präsidium beteiligt erschien, wurde von anderer Seite vorgeschlagen, den Alterspräsidenten eintreten zu lassen. Beide Vorschläge fanden keinen Anklang, und der Präsident behielt den Vortritt bei. Sess. 65 Sg 70 S. 2186.

10. Beispiele der Abtretung des Vorsizes: Sess. 52/53 Sg 54 S. 1072. 1078. 1080; Sess. 61 Sg 18 S. 275, Sg 25 S. 489, Sg 29 S. 570.

11. a. Die Erteilung des Wortes außerhalb der Tagesordnung zu sachlichen Ausführungen ist in der GD nicht geregelt und unterliegt lediglich dem Ermessen des Präsidenten. Im AK pflegt der Präsident das Wort vor der Tagesordnung in jedem Falle nur einem Mitgliede zu geben, nachdem er von dem Inhalt der beabsichtigten Erklärung Mitteilung erhalten hat.

**§ 44. Zulassung der
Regierungsvertreter zum Wort.**

Ein zweiter Redner wird zu sachlichen Ausführungen nicht zum Wort verstattet.

AK Sess. 76 Sbg 31 S. 793/94; Sess. 90 Sbg 20 S. 461;
Sess. 98 Sbg 83 S. 2707; Sess. 02 Sbg 26 S. 1656;
Sess. 03 Sbg 38 S. 2538, Sbg 39 S. 2617.

RA Sess. 75/76 Sbg 23 S. 471; Sess. 78 Sept. Sbg 10
S. 175; Sess. 82/83 Sbg 92 S. 2692; Sess. 86/87
Sbg 13 S. 237 (längere GD-Debatte).

b. Das Wort vor der Tagesordnung wird z. B. zu einer persönlichen Bemerkung erteilt, wenn der Angegriffene in der betreffenden Sitzung nicht anwesend gewesen ist. Prot. der GD-Komm. v. 22. Nov. 69.

c. Schriftliche Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung des Wortes vor der Tagesordnung sind in den Akten des Hauses enthalten, z. B. vom Jan. 78.

12. Erteilung des Wortes zwischen zwei Gegenständen der Tagesordnung: Sess. 02 Sbg 37 S. 2490.

13. Erteilung des Wortes nach der Tagesordnung: Sess. 77/78 Sbg 10 S. 212; Sess. 98 Sbg 44 S. 1379.

14. a. Der Präf. v. Kröcher machte vor der Tagesordnung Mitteilungen über einen Empfang bei dem Könige. Daran knüpfte sich eine längere Erörterung unter dem Namen von GD-Bemerkungen. Sess. 01 Sbg 56 S. 3822 flg.

b. Zwischen zwei Punkten der Tagesordnung machte der Präf. v. Köller Mitteilung über eine GD-Frage unter Ausschließung der Besprechung. Sess. 86 Sbg 11 S. 278 flg.

c. Desgleichen der Präf. v. Kröcher über einen Unfall des Königs. Sess. 01 Sbg 43 S. 2887.

§ 44.

[RA § 43]

1. Der § war in dieser Fassung schon in der vorläufigen GD enthalten. Der nicht zur Plenarberatung gelangte Antrag Zweiten = Vaster von 1867/68 bestimmte ausdrücklich, daß Minister und Regierungskommissare auch nach Schluß der Besprechung „bis zum Beginn der Fragestellung“ gehört werden sollten. Druckf. 65. 179.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten²⁻⁴ (Artikel 60 der Verfassungsurkunde*) müssen auf ihr Verlangen⁵ zu jeder Zeit⁶⁻⁹ gehört werden. Auch den Assistenten¹⁰ muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.¹¹⁻¹⁷

*) Verf.-Art. 60 lautet: „Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.“

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.“

§ 44. Zulassung der
Regierungsvertreter zum Wort.

2. D. h. die durch Schreiben an den Präsidenten zu Regierungsvertretern (Regierungskommissaren) ernannten Staatsbeamten.

3. Die Berechtigung eines Regierungskommissars zur Abgabe einer bestimmten Erklärung, namentlich in einem Falle, wo die Stellung seines Ministers zweifelhaft ist (Ministerkrisis), wurde in Zweifel gezogen, von einem Mitgliede des Staatsministeriums dem Abgeordneten aber das Recht zur Äußerung dieses Zweifels abgesprochen. Sess. 92 Sbg 38 S. 1074. 1075. 1078.

4. Über die Notwendigkeit der Vereidigung der Regierungskommissare auf die Verfassung vergl. Sess. 63 Druckf. 131, Sbg 37 S. 1007 flg., Druckf. 139. Der betreffende Antrag kam wegen Schlußes der Session nicht zur Plenarberatung. Die WD-Komm. hatte beantragt, zu erklären, daß die Minister bei den Verhandlungen mit dem Hause sich nur durch Personen vertreten lassen dürften, die auf die Verfassung vereidigt sind (Verf.-Art. 108, abgedruckt Seite 33).

5. Auch hier erfolgt also die Meldung zum Wort. Vergl. § 43 und nachstehend Anm. 6.

6. Zu jeder Zeit, d. h. ohne durch die Reihenfolge der Rednerliste oder durch den Schluß der Bepprechung gebunden zu sein; dagegen erfolgt auch hier eine Worterteilung durch den Präsidenten. Die in Anm. 6 zu § 43 angegebene Beschränkung wird auch hier Platz greifen. Während einer Rede oder während einer Abstimmung kann auch einem Vertreter der Regierung das Wort nicht erteilt werden. Ferner wird der Präsident nach dem bisherigen Brauch für befugt zu erachten sein, die Vertreter der Staatsregierung in der Rede zu unterbrechen, um geschäftsleitende Bemerkungen und dergl. zu machen.

II. R. Sess. 52/53 Sbg 16 S. 198.

AK Sess. 60 Sbg 51 S. 1127; Sess. 62 Mai Sbg 47 S. 1682, Sbg 50 S. 1751; Sess. 63 Druckf. 159 S. 8, Sbg 44 S. 1215. 1217. 1218, Sbg 45 S. 1247; Sess. 01 Sbg 41 S. 2781.

RI Sess. 82/83 Sbg 86 S. 2515 flg. 2520. 2524.

G. Meyer S. 408. 409. Arndt, Reichs-Verf. S. 129. Schwarz S. 189. Perels S. 96. Hubrich S. 421. 442. Geschäftsreglement des Vereinigten Landtages v. 9. Apr. 47 § 15 c. h. (Der erste Vereinigte Landtag in Berlin Bd I S. 14.)

7. Über eine Meinungsverschiedenheit zwischen einem Vizepräsidenten und dem Kriegsminister über das Recht des Präsidenten, auch die Redner am Ministertisch zu unterbrechen, siehe Sess. 63 Sbg 42 S. 1189, Sbg 43 S. 1207, Druckf. 159. 161, Sbg 44 S. 1213/38, Sbg 47 S. 1296.

§ 44. Zulassung der
Regierungsvertreter zum Wort.

8. Das Wort ist an Minister usw. noch erteilt worden, nachdem der Präsident es einem Abgeordneten gegeben, aber bevor dieser es ergriffen hatte. *Seff.* 65 *Shg.* 3 *S.* 16.

9. Das Wort ist Vertretern der Staatsregierung erteilt worden jederzeit und über jeden Gegenstand, auch in der Beratung über Änderung der *GD*, obwohl das Haus aus Art. 78 der *Verf.* *) das Recht hat, seinen Geschäftsgang durch eine *GD* selbst zu regeln. *RT Seff.* 68 *Shg.* 17 *S.* 290, *Druckf.* 55 *S.* 2. Vergl. auch § 30 *Ann.* 5.

10. Das sind also nicht ausdrücklich ernannte Regierungsvertreter. Für die Assistenten muß das Wort durch einen Minister oder einen ernannten Regierungsvertreter verlangt werden. Die Zulässigkeit ihrer Anwesenheit in der Plenarsitzung wird vorausgesetzt. Vergl. hiermit die Vorschriften für die Komm.- und die Abteilungs-Sitzungen in § 30, wo die Assistenten nicht erwähnt sind.

11. Über die Befugnisse des Präsidenten gegenüber den Ministern, die Schranken in der Ausübung des den Ministern zustehenden Rechts, jederzeit das Wort zu verlangen, siehe

AN Seff. 71/72 *Shg.* 28 *S.* 714; *Seff.* 73/74 *Shg.* 29 *S.* 629 *flg.*

RT Seff. 82/83 *Shg.* 86 *S.* 2515. 2520.

12. Die sofortige Besprechung von Erklärungen der Staatsregierung, die außerhalb der Tagesordnung abgegeben worden sind, ist nicht für zulässig erachtet worden. *Seff.* 90/91 *Shg.* 92 *S.* 2451 *flg.*, *Shg.* 101 *S.* 2701. 2716, *Shg.* 102 *S.* 2744, *Druckf.* 402 (nicht beraten); *Seff.* 92 *Shg.* 42 *S.* 1162, *Shg.* 52 *S.* 1371. Vergl. jedoch *Ann.* 13.

Siehe auch § 35a.

13. Wenn ein Minister sein Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, dazu benutzt, um Äußerungen zu tun, die mit dem Gegenstande der Tagesordnung nicht in Verbindung stehen, so hat der Präsident auch den Mitgliedern des Hauses in der Beantwortung dieser Äußerungen keine Schranken gezogen.

AN Seff. 73/74 *Shg.* 29 *S.* 632; *Seff.* 99 *Shg.* 94 *S.* 2936. 2937.

RT Seff. 82/83 *Shg.* 51 *S.* 1427. 1428; *Seff.* 84 *Shg.* 4 *S.* 31; *Seff.* 92/93 *Shg.* 2 *S.* 20; *Seff.* 93/94 *Shg.* 64 *S.* 1618; *Seff.* 95/97 *Shg.* 186 *S.* 4977.

14. Wegen der persönlichen Bemerkungen der Minister vergl. § 49 I.

15. Verhältnis zwischen Volksvertretung und Staatsregierung; Nichtbeantwortung von bestimmten Fragen, die in der Plenar-

*) Abgedruckt *S.* 22.

**§ 45. Geschäftsordnungsbemerkungen.
Persönliche Bemerkungen.**

beratung an die Staatsregierung gerichtet werden: Sess. 82/83 Sgg 33 S. 875/76; Sess. 98 Sgg 13 S. 345.

Vergl. auch § 33 und § 34 II.

16. Wegen der Verpflichtung der Minister, im Hause zu erscheinen, vergl. § 34 II und vorstehend S. 139 (Fußnote).

17. Wegen des Verhältnisses zwischen dem Präsidenten und den Ministern usw. vergl. auch § 64 Anm. 6. 7.

§ 45.

[*NR* § 44]

1. Geschäftsordnungsbemerkungen. Die Bemerkungen zur GO waren in der vorläufigen GO einzeln aufgeführt: Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder Schluß der Besprechung, zur Fragestellung und „über die Verweisung zur GO“. Der Ausdruck „über die Verweisung zur GO“ wurde auch in der endgültigen GO v. 49, sowie in der GO v. 62 beibehalten und erst bei der Lasker-Twestenischen Revision gestrichen.

2. Persönliche Bemerkungen. Persönliche Bemerkungen waren in der vorläufigen GO noch nicht vorgesehen. Sie datieren von der GO v. 28. März 49 und durften nur nach dem Schluß der Beratung angebracht werden. Infolge der Simion-Fordtenbeckischen Revision traten die Worte „oder ... am Schluß der Sitzung“ hinzu. Bei der Lasker-Twestenischen Revision fand ein Antrag, die persönlichen Bemerkungen im Falle der Vertagung auch am Beginn der Sitzung zuzulassen, keinen Beifall. Sess. 69/70 Druckf. 317.

3. Faktische Bemerkungen. Zu faktischen Bemerkungen (Berichtigung tatsächlicher Anführungen) konnte nach der vorläufigen GO das Wort jederzeit verlangt werden. Ein Antrag, die jetzige Bestimmung als selbstverständlich zu beseitigen, wurde bei der Simion-Fordtenbeckischen Revision abgelehnt.

Zu 1 bis 3: Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 93; Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Sofortige ^{4. 5} Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung ⁶ reden wollen. Persönliche Bemerkungen ⁷⁻¹² sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. ¹³⁻²² Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

4. Während einer Rede oder während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

NR Sess. 66/67 Sgg 14 S. 247; Sess. 68/69 Sgg 61 S. 2073; Sess. 69/70 Prot. der GO-Komm. v. 11. Dez.; Sess. 94 Sgg 59 S. 1870; Sess. 99 Sgg 80 S. 2495; Sess. 03 Sgg 49 S. 3587.

NR Sess. 81/82 Sgg 36 S. 1024; Sess. 82/83 Sgg 79 S. 2320.

Vergl. auch § 43 Anm. 6.

5. Der Vizepräsi. Behrend und der Präsi. v. Kröcher unterbrachen einen Redner mitten in der Rede, um die Sitzung abzubrechen. Sess. 62 Mai Sgg 37 S. 1241. 1242; Sess. 01 Sgg 43 S. 2887.

§ 45. Geschäftsordnungsbemerkungen.
Persönliche Bemerkungen.

6. Bemerkungen zur GD werden sich im allgemeinen auf die geschäftliche Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu beschränken haben. Besondere Arten der GD-Bemerkungen sind die Bemerkungen über Feststellung der Tagesordnung (§ 36 I) und hieran anschließend über die Geschäftsverteilung im allgemeinen; ferner über Feststellung von Tag und Stunde der nächsten Sitzung (§ 38) und zur Fragestellung (§§ 55. 56).

7. Die persönliche Bemerkung dient zur Abwehr von persönlichen Angriffen (Sess. 99 Sgg 3 S. 66, Sgg 5 S. 134, Sgg 85 S. 2681; Sess. 01 Sgg 22 S. 1341) oder zur einfachen Berichtigung eines Mißverständnisses der Worte des Redners. Beweisführungen und Entwicklungen (Darlegungen, Deduktionen) sind nicht gestattet. Sess. 75 Sgg 54 S. 1516; Sess. 82/83 Sgg 85 S. 2201; Sess. 99 Sgg 4 S. 96, Sgg 5 S. 134, Sgg 40 S. 1341, Sgg 69 S. 2212, Sgg 85 S. 2681; Sess. 01 Sgg 4 S. 207. 209, Sgg 5 S. 267, Sgg 18 S. 1086, Sgg 22 S. 1341, Sgg 32 S. 2105, Sgg 38 S. 2553.

8. Eine weitere Ausdehnung persönlicher Bemerkungen ist ohne Widerspruch aus dem Hause ausnahmsweise zugelassen worden in der Sitzung v. 8. Mai 74. Sess. 73/74 Sgg 62 S. 1565. 1567.

9. Persönliche Bemerkungen namens anderer oder namens einer Gruppe (Partei, Kommission, Landsmannschaft, Stand usw), auch wenn der Redner ihr angehört, sind nicht gestattet. Sess. 53/54 Sgg 28 S. 481; Sess. 75 Sgg 11 S. 201, Sgg 54 S. 1516; Sess. 76 Sgg 55 S. 1444; Sess. 88 Sgg 53 S. 1382; Sess. 90/91 Sgg 32 S. 805; Sess. 92 Sgg 40 S. 1127; Sess. 95 Sgg 87 S. 2743; Sess. 96 Sgg 63 S. 1990; Sess. 99 Sgg 3 S. 66; Sess. 01 Sgg 5 S. 267, Sgg 20 S. 1207.

10. Persönliche Bemerkung des Reichskanzlers in Form einer schriftlichen Mitteilung, die am folgenden Tage vor der Tagesordnung verlesen wurde: RT Sess. 84/85 Sgg 69 S. 1885.

11. Wegen der persönlichen Bemerkungen von Ministern usw vergl. auch § 49 I.

12. Das Recht zu persönlichen Bemerkungen soll aus Zwischenrufen nicht hergeleitet werden. Sess. 90/91 Sgg 101 S. 2727; Sess. 96/97 Sgg 73 S. 2341/42.

13. Nach dem Schluß der Besprechung, also vor dem Schlußwort des Antragstellers oder des Berichtstatters; nach dem Schlußwort nur noch in bezug auf dieses. Sess. 75 Sgg 28 S. 702, Sgg 54 S. 1515; Sess. 00 Sgg 59 S. 3855; Sess. 02 Sgg 26 S. 1721, Sgg 79 S. 5667. 5668, Sgg 80 S. 5718. 5722.

14. Persönliche Bemerkungen sind ausnahmsweise nach der Abstimmung (ohne Widerspruch aus dem Hause) zugelassen worden. Sess. 00 Sgg 16 S. 921.

**§ 46. Platz des Redners.
Verlesung von Reden.**

15. Persönliche Bemerkungen dürfen nur in bezug auf die soeben geschlossene oder vertagte Besprechung gemacht werden. Sess. 62 Mai Sgg 47 S. 1689, 1690; Sess. 67/68 Sgg 9 S. 152; Sess. 78/79 Sgg 7 S. 111; Sess. 82 Sgg 15 S. 352; Sess. 95 Sgg 16 S. 485.

16. Persönliche Bemerkungen werden in der zweiten Beratung nach dem Schlusse der Besprechung über jeden einzelnen Teil der Vorlage gemacht. Sess. 00 Sgg 16 S. 921, Sgg 41 S. 2596; Sess. 02 Sgg 23 S. 1508, Sgg 26 S. 1721, Sgg 36 S. 2422.

17. Im RT sind bei der Beratung eines Gesetzentwurfs die persönlichen Bemerkungen erst nach Schließung der letzten Einzelbesprechung zugelassen worden. RT Sess. 95/97 Sgg 90 S. 2282, 2297.

18. Bei der Gruppierung der Besprechung (§ 47 Anm. 11) ist das Wort zur persönlichen Bemerkung nach dem Abschluß der einzelnen Gruppen erteilt worden. Sess. 90 Sgg 42 S. 1137; Sess. 92 Sgg 36 S. 1041.

19. Persönliche Bemerkungen sind nach Annahme der einfachen Tagesordnung zugelassen worden. Sess. 78/79 Sgg 40 S. 977 flg.; Sess. 85 Sgg 14 S. 298.

20. Persönliche Bemerkung nach der En-bloc-Annahme eines Gesetzentwurfs: Sess. 02 Sgg 37 S. 2490.

21. Persönliche Bemerkungen nach Schluß der Besprechung einer Interpellation sind selbstverständlich zulässig. Sess. 90/91 Sgg 22 S. 522; Sess. 02 Sgg 76 S. 5435.

22. Eine persönliche Bemerkung ist nach der Beantwortung einer Interpellation (ohne Besprechung derselben) zugelassen worden. Sess. 76 Sgg 12 S. 193.

§ 46.

[RT § 45]

1. Nach der WD v. 49 durften die Mitglieder vom Plaze aus nur ausnahmsweise wenige Worte sprechen, während den Ministern usw das Recht, von ihren Sitzen zu sprechen, eingeräumt war. Bei der Simson-Fordtenbeck'schen Revision wurde, der bisherigen Praxis folgend, die jetzige Fassung des Abf. I beibehalten. Der Abf. II rührt aus der vorläufigen WD her. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 93.

Bei der Revision von 1868/70 wurde die Streichung des Abf. II angeregt, seine Beibehaltung aber aus Höflichkeit gegen die Polen und mit Rücksicht auf die nicht deutsch sprechenden Staatsangehörigen in der Rheinprovinz empfohlen. Prot. der WD-Komm. v. 22. Nov. 69.

Auf einen Antrag, den Abf. I zu streichen, wurde bemerkt, daß es unmöglich gestattet werden könne, von jedem beliebigen Plaze aus zu sprechen, z. B. von der Zuhörertribüne aus oder bei einem Spaziergang im Saal. Über einen ferneren Antrag, eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach das Verlesen von andern Schriftstücken nur mit Genehmigung des Präsidenten zulässig sein solle, ging die Komm. zur Tagesordnung über, weil die bestehende WD

**§ 46. Platz des Redners.
Verlesung von Reden.**

genügenden Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit durch Verlesung von Schriftstücken und Druckfachen gewähre. Ins Plenum kam dieser Antrag nicht. Sess. 75 Druckf. 204. 440, Sbg 70 S. 1911.

Im Nov. 77 legte ein Mitglied eine Bestimmung vor, wonach die Reden wiederum nur von der Rednerbühne aus gehalten werden sollten; die mangelhaften akustischen und räumlichen Verhältnisse verlangten eine solche Maßregel. Dagegen wurde die schlechte Bauart der Rednerbühne und ihres Zuganges angeführt und das Bedenken erhoben, daß der Charakter der Beratung bei Durchführung der Vorschrift leiden müsse. Man würde von der leichten lebendigen Verhandlung auf vorbereitete Monologe kommen, und die seien für ein Parlament höchst mißlich. Der Antrag wurde abgelehnt. Sess. 77/78 Druckf. 31, Sbg 10 S. 181.

Die Redner² sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze.³⁻⁵ I
Den Mitgliedern des Hauses⁶ ist das Vorlesen schriftlich II
abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen
Sprache nicht mächtig sind.⁷⁻⁹

2. Die Bestimmung gilt gleichmäßig für Redner aus dem zu I Hause und vom Ministertisch. Die Berichterstatter pflegen den Platz rechts vom Präsidenten einzunehmen, sprechen zuweilen, namentlich bei häufigem Wechsel, aber auch von der Rednerbühne. Sess. 67/68 Sbg 49 S. 1625; Sess. 01 Sbg 37 S. 2444.

3. Es kann also kein Redner gezwungen werden, die Rednerbühne zu benutzen, doch muß dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben sein, von seinem Plaze aus den Inhalt der Rede zu überwachen. RA Sess. 88/89 Sbg 71 S. 1853; Sess. 00/03 Sbg 132 S. 3843.

4. Der Wortlaut schließt aus, daß ein Abgeordneter von irgend einer andern Stelle des Saals als von der Rednerbühne oder vom Plaze aus spricht. Persönliche Bemerkungen oder kurze Bemerkungen zur GD werden ausnahmsweise auch von dem Plaze vor der Rednerbühne aus gemacht.

5. Es ist Sitte, daß die Redner (auch die vom Ministertisch) stehend sprechen.*)

6. Für die Minister usw gilt diese Vorschrift nicht, sie zu II können ihre Reden vorlesen.**)

Eine Erlaubnis des Präsidenten ist nach der GD-Bestimmung nicht erforderlich. RA Sess. 72 Sbg 37 S. 809, Sbg 45 S. 1095.

7. In der obigen Bestimmung liegt auch die Unzulässigkeit des Gebrauchs einer nichtdeutschen Sprache. R. v. Mohl, Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd 31 S. 75; Seydel, Annalen 1880

*) Für die Mitglieder der belgischen Repräsentantenkammer und der italienischen Deputiertenkammer ist dies ausdrücklich vorgeschrieben (parlano dal proprio scanno, in piedi e rivolti al presidente), und auch in der französischen Volksvertretung ist es seit 1789 Sitte (Manuel S. 28, Manuale S. 191, Pierre S. 1035). Ebenso im englischen Parlament. (May, S. 293 Spengeim S. 324.)

**) Vergl. Österreich. GD-Gesetz v. 12. Mai 73 § 6.

§ 47. Rednerliste.

zu II S. 420. Vergl. auch die Bestimmung des Geschäftsprachen-
gesetzes v. 28. Aug. 76 § 1 Satz 1. *)

8. Auch bei namentlichen Abstimmungen darf nur deutsch
geantwortet werden. RT Sess. 77 Sgg 14 S. 314.

9. a. Zur Verlesung von Schriftstücken bedarf es keiner Erlaub-
nis. Sess. 75 Sgg 33 S. 881. 883; Sess. 76 Sgg 31 S. 807.
Ebenso werden Erklärungen, die im Namen einer Partei abgegeben
werden, verlesen, ohne daß dazu die Erlaubnis eingeholt wird.
Sess. 98 Sgg 6 S. 105; Sess. 02 Sgg 77 S. 5471, Sgg 80 S. 5685.

b. Bemerkungen des Präsi. v. Kröcher und des Vizepräsi. Dr. Jörn
v. Heereman über zu lange Verlesungen: Sess. 99 Sgg 22 S. 676;
Sess. 00 Sgg 44 S. 2823; Sess. 01 Sgg 52 S. 3582.

c. Verbot des Verlesens einer Rede. Sess. 01 Sgg 43 S. 2886.

§ 47.

[RT § 47]

1. In der WD v. 49 lautete der Eingang dieses §: „Die Redner
sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung“. Durch Beschluß v. 20. Nov. 49
wurde der Satz gestrichen und der letzte Satz des Abs. I, betreffend die
Bildung der Rednerliste durch Verlosung, eingefügt. Sess. 49/50 Druckf. 280.
301, Sgg 57 S. 1263.

Der zweite Absatz „Solange gewechselt“ stand in einem andern
Abschnitt (§ 47 bezw. 46) der WD v. 49 und v. 62. Ebenso die Be-
stimmung „Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden“; diese
Bestimmung wurde später gestrichen.

Ein Antrag, die Verlosung abzuschaffen und die Auswahl der Redner
— vorbehaltlich der Berufung an das Haus — dem Präsidenten zu überlassen,
wurde durch motivierte Tagesordnung beseitigt. Sess. 51/52 Druckf. 37. 60,
Sgg 24 S. 397.

Bei der Revision von 1861/62 beantragte man, die durch die Praxis ge-
bildete Regel, daß mit einem Redner „gegen“ begonnen werde, in die WD
aufzunehmen. Der Antrag wurde abgelehnt. Sess. 62 Jan. Druckf. 79;
Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 95.

In dem nicht zur Plenarberatung gelangten Antrage Twisten-Laster von
1867/68 war vorgesehen, daß in der allgemeinen Besprechung jedes Mitglied
nur einmal zum Wort verstattet werden sollte. Die Wortmeldungen sollten
nach Eröffnung der Sitzung erfolgen dürfen. Die Bildung der Rednerliste
durch das Los sollte nur in der allgemeinen Besprechung über Gesetzentwürfe
und nur in bezug auf diejenigen Redner zulässig sein, die sich vor dem Be-
ginn der Besprechung gemeldet hätten. In der Einzelbesprechung von Gesetz-
entwürfen und bei andern Gegenständen sollte der Präsident das Wort nach
der Reihenfolge der Meldung erteilen und im Streitfall das Haus über den
Vorrang entscheiden. Druckf. 65. 179.

Bei der Laster-Twisten'schen Revision in den folgenden Sessionen wurde
der Antrag gestellt, die Rednerliste abzuschaffen und diesen § so zu fassen wie
den § 44 (jetzt 47) der RT-WD. Die durch das Los gebildete Rednerliste
bringe oft eine solche Reihenfolge hervor, daß die Reden nicht gegeneinander
gerichtet seien, sondern nebeneinander herliesen, und daß es an einer unmittel-
baren Wechselwirkung der oft sehr ausführlichen Reden fehle. Die neue Be-

*) Abgedruckt auf S. 30.

stimmung solle dahin führen, daß sich immer derjenige melde, der sich dem Vorredner zu antworten getraue. Beim Zusammentreffen zweier Meldungen solle der Präsident den geeignetsten Redner aussuchen. Wenn statt langer vorbereiteter Reden kurze treffende Ausführungen gemacht würden, so sei das ein Gewinn. In England habe sich die Einrichtung bewährt, während im Zollparlament die preussische Rednerliste bei den Süddeutschen den allergrößten Aufstoß erregt habe. Dagegen wurde angeführt, daß sich der Präsident des *AK* nicht mit dem Sprecher des englischen Unterhauses vergleichen lasse, und der Hinweis auf Hannover passe nicht, da dessen Kammer nur 65 Mitglieder gehabt habe und leicht zu übersehen gewesen sei. Auch der *AK* sei weniger stark als das *AK*. Die Stärke des Hauses, die Parteigruppierung und die räumlichen Verhältnisse gestatteten eine Übertragung der Einrichtung nicht. Die Beseitigung der Rednerliste im *AK* sei eine Nachahmung englisch-hannoverscher Sitten. Der Autor der Einrichtung im *AK* habe aber vorausgesetzt, daß auch die Schlussanträge beseitigt würden. Da die Komm. zunächst die Rednerliste nicht gänzlich beseitigt habe, sei auch der Schlussantrag stehen geblieben, und als dann das Plenum die Beseitigung bewilligte, habe man nicht weiter an den Schlussantrag gedacht. Die Beseitigung der Rednerliste sei mit den Schlussanträgen unvereinbar. Übrigens bestehe auch im *AK* trotz der neuen Bestimmung eine Rednerliste, die sich die Schriftführer mit dem Präsidenten bildeten.

Von der Komm. wurde sowohl die gänzliche Beseitigung der Rednerliste, als auch eine Wiederholung des Antrages von 1867/68 abgelehnt und die alte Bestimmung über die Rednerliste beibehalten. Sodann fügte sie dem § aus andern Stellen der *GO* die Bestimmung des jetzigen Abs. II und ferner die Bestimmung bei, daß in der allgemeinen Besprechung jedem Mitgliede das Wort nur einmal zu geben sei. Die bisherige Bestimmung, daß die Reihenfolge der Redner nicht unterbrochen werden dürfe, wurde getrichen.

In der Sess. 71/72 nahm der Abgeordnete Berger den so gestalteten § in seinen *GO*-Entwurf auf. Bei dieser Gelegenheit empfahl der Abgeordnete Laster nochmals die Beseitigung der Rednerliste. Mit dieser Beseitigung würde keineswegs gesagt sein, daß alles dem beliebigen Ermessen des Präsidenten überlassen sei. Er werde sich wie der Sprecher des englischen Unterhauses unter Beiziehung der „informativischen Elemente“ des Hauses eine Privatrednerliste bilden. Bei dem bureaukratischen Wesen, das hier mit in das Parlament übernommen worden sei, getraue sich noch niemand, offen von einer solchen Einrichtung zu sprechen; deshalb verzichte er einstweilen auf die Wiederholung früherer Anträge. Von anderer Seite wurde den unbekannten „informativischen Elementen“ kein Vertrauen entgegengebracht und betont, daß der Sprecher und die Fraktionsführer im englischen Unterhause eine andere Bedeutung hätten und dort die Parteien nicht so zerklüftet seien. Mit der Rednerliste müßten jedenfalls wie in England die Schlussanträge wegsallen. Dann wurde noch angeführt, daß der Präsident des *AK* die Rednerliste im Verein mit Vertrauensmännern aller Parteien bilde, daß er das Wort nach der Stärke der Fraktionen verteile und darauf bedacht sei, daß möglichst alle Fraktionen in der Reihenfolge nacheinander zum Worte kommen.

Der Antrag Berger wurde vom Hause zum Beschluß erhoben.

Sess. 68/69 Druckf. 5. 179, Spg 3 S. 15 flg.; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Spg 60 S. 1610. 1612. 1613. 1614. 1620.

Die Bestimmung, daß bei der allgemeinen Besprechung jedem Mitgliede das Wort nur einmal gegeben werden dürfe, ist beseitigt worden durch die *GO* v. 76, weil sie häufig keine Beachtung gefunden hätte. Druckf. 219 Spg 56 S. 1449.

§ 47. Rednerliste.

Im Jahre 89 wurde die Abschaffung der Rednerliste wiederum angeregt. Die Redeordnung nach dem freien Ermessen des Präsidenten habe sich im RT bewährt, und die Minderheit finde ihre Rechte bei diesem Verfahren vollkommen gewahrt. Dem wurde von verschiedenen Seiten widersprochen: der Schutz der Minderheit könne nicht einer einzelnen Person anvertraut werden. Er beruhe vielmehr in der GD, und deshalb müsse die auf GD-Bestimmungen begründete amtliche Rednerliste beibehalten werden; sie habe auch praktisch viele Vorzüge. Sbg 25 S. 719/28; Sbg 40 S. 1228, 1230. Vergl. auch Sess. 90 Sbg 38 S. 1024; Sess. 92/93 Sbg 6 S. 132, Sbg 7 S. 151, 176, sowie nachstehend Anm. 6.

I Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet² ist, schriftlich³ bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen³⁾ den Antrag gesprochen werden soll.⁴ Wenn mehrere Redner beim Beginne⁵ der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt.⁶⁻¹²

II Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt.¹³⁻¹⁵

zu I 2. Bei größeren Beratungen findet die Wortmeldung und die Bildung der Rednerliste vor Eröffnung der Besprechung statt unter der Voraussetzung, daß niemand diesem Verfahren widerspricht. Sess. 01 Sbg 38 S. 2579 flg., Sbg 39 S. 2586.

3. Die Wortmeldungen geschehen auch mündlich bei dem Schriftführer, sowie durch Handaufheben, Zuruf oder dergl., namentlich in GD-Erörterungen und bei persönlichen Bemerkungen. Vergl. auch Sess. 76 Sbg 52 S. 1328.

4. Ein Abgeordneter, der sich „gegen“ gemeldet hat und verlost ist, kann sich nachträglich „für“ melden, verliert dann aber seine bevorzugte Stellung und wird auf der Seite „für“ als neu eingetragen. Sess. 73/74 Sbg 49 S. 1218/19.

5. Auch bei gleichzeitiger Meldung im Laufe der Besprechung wird beim Mangel einer Einigung gelöst werden müssen, da der jetzige Wortlaut keine Bestimmung für diesen Fall enthält.

6. Die Rednerliste wird meistens nicht mehr durch Verlosung gebildet, sondern durch Abmachungen unter den Parteivorständen, den Rednern und dem diensttuenden Schriftführer. Die Reihenfolge der Redner richtet sich in der Regel nach der Stärke der Fraktionen, zu denen sie gehören, und es wird nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß sämtliche Fraktionen zum Wort kommen.

*) Vergl. Fußnote zu § 50 Anm. 32.

So lange man streng an der Verlosung festhielt, wurden die „schlimmsten Willkürlichkeiten des Loses“ durch freiwillige Berichtigungen und dadurch ausgeglichen, daß sich viele Mitglieder als Redner meldeten, nicht um zu sprechen, sondern um ihren Fraktionsgenossen durch Tausch einen günstigeren Platz in der Rednerliste zu verschaffen (Strohmänner, Scheinredner).

Sess. 77/78 Sgg 10 S. 182. 183. 184. 186. 187, Sgg 51 S. 1316. 1317; Sess. 90 Sgg 38 S. 1024; Sess. 92/93 Sgg 7 S. 176; Sess. 02 Sgg 51 S. 3617.

Im Dez. 80 wurde angeregt, durch die Fraktionen und den Seniorenkonvent auf Beseitigung des Strohmännerwesens hinarbeiten.

7. Die Vorzüge und die Nachteile der Redeordnung des AH und des RT sind wiederholt erörtert worden.

AH Sess. 67/68 Druckf. 65. 179 (nicht erledigt); Sess. 68/69 Druckf. 5, Sgg 3 S. 15, Druckf. 179 S. 6 (nicht erledigt); Sess. 69/70 Druckf. 5. 317 S. 15 flg. (nicht erledigt); Sess. 71/72 Druckf. 198, Sgg 60 S. 1610 flg., 1620; Sess. 76 Druckf. 219, Sgg 56 S. 1449. 1454; Sess. 90 Sgg 4 S. 54, Sgg 29 S. 735, Sgg 38 S. 1024; Sess. 92/93 Sgg 6 S. 132, Sgg 7 S. 151; Sess. 95 Sgg 62 S. 1960. RT Sess. 67 Druckf. 136 S. 16; Sess. 68 Druckf. 55 S. 18. 20, Sgg 17 S. 298; Sess. 74 Druckf. 20, Sgg 4 S. 40, Druckf. 97, Sgg 27 S. 666.

8. Bei der Fortsetzung der Besprechung an einem späteren Tage läuft die frühere Rednerliste weiter. Sie fallen zu lassen und eine neue zu bilden, ist bei Widerspruch nicht zulässig. Sess. 92/93 Sgg 31 S. 856/58.

9. Ein Mitglied, das in der Beratung über seine Wahl nicht lediglich zu dem Zwecke, um tatsächliche Aufklärungen zu geben, sondern für oder gegen einen vorliegenden Antrag das Wort erhalten hat, ist bei der Gestaltung der Rednerliste in der Reihenfolge der Redner mit zu berücksichtigen. Sess. 73/74 Sgg 49 S. 1218/19.

10. Unterbrechung der Rednerliste zur Erledigung eines Zwischenfalls Sess. 78/79 Sgg 32 S. 728.

11. Bei größeren Beratungen hat der Präsident unter Zustimmung des Hauses wiederholt eine Gliederung eintreten lassen; die Redner sind dann, soweit sie den Gegenstand ihrer Reden bei der Wortmeldung mitteilten, nach diesem gruppiert worden. Der Präsident verlangte jedoch eine Bürgschaft gegen Schlußanträge. Sess. 78/79 Sgg 32 S. 728; Sess. 90 Sgg 42 S. 1127. 1129. 1137, Sgg 43 S. 1162; Sess. 90/91 Sgg 78

**§ 48. Ordnungsruf. Verweisung zur Sache.
Entziehung des Wortes.**

zu I S. 2053; Sess. 92 Sgg 36 S. 1031; Sess. 92/93 Sgg 29 S. 793. 795; Sess. 01 Sgg 38 S. 2579/83, Sgg 39 S. 2586.

12. Ohne Widerspruch aus dem Hause ist gestattet worden, Redner, die auf das Wort verzichtet hatten, mit dem alten Rang wieder in die Rednerliste aufzunehmen. Sess. 02 Sgg 32 S. 2174.

zu II 13. Es ist Brauch, daß ein Redner „gegen“ die Beratung eröffnet. Sess. 62 Mai Sgg 54 S. 1894.

14. Abweichung von der Regel des Abf. II und Unzulänglichkeiten daraus Sess. 89 Sgg 7 S. 161.

15. Wegen der Schwierigkeit, die Rednerliste unter allen Umständen nach Rednern „für“ und „wider“ zu gestalten, vergl. Sess. 77/78 Sgg 4 S. 19. 20; Sess. 89 Sgg 7 S. 161. Siehe auch vorstehend Anm. 6.

§ 48.

[RI § 46]

1. Dem § wurden bei der Bergerischen Revision statt des Wortes „solches“ die Worte „das eine oder das andere“ und am Schlusse die Worte „wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist“ hinzugefügt. Im übrigen war er schon in der vorläufigen WD enthalten. (Sess. 71/72 Druckf. 318, Sgg 60 S. 1609. 1620.)

Über die vorbezeichnete Änderung ist im RI ausführlicher verhandelt worden in der Sess. 72 (Druckf. 29. 72, Sgg 15 S. 219, Sgg 25 S. 453). Vergl. auch Hubrich S. 435 Anm. 17.

Der Präsident² ist berechtigt, die Redner³ auf den Gegenstand der Verhandlung⁴⁻⁷ zurückzuweisen⁸ und zur Ordnung zu rufen⁹ (§ 64). Ist das eine oder das andere¹⁰ in der nämlichen Rede¹¹ zweimal ohne Erfolg¹² geschehen und fährt der Redner³ fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann¹⁴ die Versammlung¹³ auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte¹⁴ beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle,^{15. 16} wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.^{17. 18}

2. Nur der Präsident hat dies Recht. RI Sess. 71 März Sgg 18 S. 284; Sess. 98/00 Sgg 206 S. 5891.

Wegen der Berufung an das Haus im Falle des Ordnungsrufs vergl. § 64.

Gegen die Verweisung zur Sache ist eine Berufung an das Haus nicht gegeben.

Wegen der Befugnisse des Plenums gegenüber dem Präsidenten vergl. § 64 Anm. 47 c.

3. Es ist hier der allgemeinere Ausdruck „Redner“ statt „Mitglied“ gebraucht, doch kann sich die Bestimmung über

**§ 48. Ordnungsruf. Verweisung zur Sache.
Entziehung des Wortes.**

den Ordnungsruf nur auf Mitglieder des Hauses beziehen, da für Ordnungsrufe auf § 64 verwiesen und in diesem nur von Mitgliedern die Rede ist. Auch die weiteren Bestimmungen über Entziehung des Wortes lassen sich angesichts des § 44 nicht auf Vertreter der Staatsregierung anwenden. Vergl. auch § 64 Anm. 5 flg., § 44 Anm. 6.

4. Es ist für zulässig erachtet worden, Angriffe zurückzuweisen und hierbei Ausführungen zu machen, die nicht streng zum Gegenstande der Verhandlung gehören.

5. Wegen der Abweichung von der Sache bei Erwiderung auf Erklärungen von Regierungsvertretern siehe § 44 Anm. 12. 13.

6. a. In der Etatsberatung ist es herkömmlich, daß nicht allein bei der ersten Beratung des Gesamtetats, sondern auch bei den allgemeinen Besprechungen über die Einzeletats, namentlich bei den Titeln über die Ministergehälter (§ 17 II Anm. 15. 16) allgemeinere politische Erörterungen gepflogen werden. Sess. 72/73 Sgg 21 S. 420; Sess. 73/74 Sgg 14 S. 204; Sess. 75 Sgg 16 S. 340. 341; Sess. 79/80 Sgg 12 S. 227; Sess. 95 Sgg 3 S. 43; Sess. 96 Sgg 43 S. 1385; Sess. 01 Sgg 7 S. 315.

b. Die Erörterungen bei der Etatsberatung sollen aber immerhin in irgend einer Beziehung zu dem zur Beratung gestellten Etat stehen. RI Sess. 78 Febr. Sgg 10 S. 211.

c. Wegen der Gepflogenheiten bei der dritten Beratung vergl. Sess. 95 Sgg 43 S. 1435, Sgg 44 S. 1444. 1447. 1448.

d. Auf die Beratung von Nachtragsetats sollen sich die Gepflogenheiten unter a im allgemeinen nicht erstrecken. RI Sess. 90/92 Sgg 114 S. 2713. 2730.

e. Vorschläge zur Beschränkung der Reden zum Etat sind wiederholt gemacht worden, haben aber keinen Anklang gefunden. Sess. 96/97 Sgg 79 S. 2568/73; Sess. 98 Sgg 53 S. 1711/14; Sess. 99 Sgg 7 S. 189. 191.

f. Es ist nicht gestattet, bei der Beratung der allgemeinen Rechnung und der Rechnungs-Übersicht in demselben Maße wie bei der Etatsberatung Erörterungen anzustellen. Sess. 02 Sgg 73 S. 5235/37.

7. Es ist unzulässig, Berichte von Zeitungen in der Rede richtig zu stellen. RI Sess. 78 Sept. Sgg 10 S. 175.

8. In der Praxis wird zwischen der Mahnung, sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten, und dem „Ruf zur Sache“ unterschieden. Sess. 00 Sgg 48 S. 3166. 3167; Sess. 02 Sgg 59 S. 4237 und viele andere Stellen. Eine bestimmte Vorschrift oder Gewohnheit für die Form der Zurückverweisung auf den Gegenstand der Verhandlung gibt es nicht.

**§ 48. Ordnungsruf. Verweisung zur Sache.
Entziehung des Wortes.**

9. Wegen der Ordnungsrufe siehe die Anmerkungen zu § 64.

10. Die Anfrage des Präsidenten an das Haus kann erst erfolgen, wenn der Redner entweder zweimal zur Sache oder zweimal zur Ordnung gerufen ist, da die Summierung von Ordnungsrufen und Sachrufen bei der Ungleichartigkeit und der ungleichen Schwere der betreffenden Vergehungen nicht angängig sein dürfte. *RI* Sess. 72 Druckf. 72, Stg 25 S. 454. Hubrich S. 435 Anm. 16; Perels S. 95.

11. In der nämlichen Rede, also nicht während der Beratung desselben Gegenstandes oder in derselben Sitzung.

12. Die Erfolglosigkeit wird durch einen dritten Ruf zur Ordnung oder zur Sache festzustellen sein, ausdrücklich vorgeschrieben ist dies nicht. Die Worte „ohne Erfolg“ erscheinen im Hinblick auf den folgenden Satz entbehrlich.

13. D. h. das Haus; zur (beratenden) Versammlung gehören auch die Minister usw.

14. Der Beschluß über die Wortentziehung wird stets ohne Beratung gefaßt. Das Wort „kann“ bezieht sich auf die Befugnis des Hauses, einen solchen Beschluß zu fassen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

15. Beispiel der Wortentziehung: Sess. 53/54 Stg 41 S. 713.

Es heißt nicht, daß dem Redner (Mitglied) das ihm erteilte Wort, sondern daß ihm das Wort „über den vorliegenden Gegenstand“ genommen werden solle. Daraus ist zu schließen, daß es ihm in derselben Besprechung auch nicht wieder erteilt werden darf. Perels S. 96. Die Wortentziehung erstreckt sich hiernach über mehrere Tage und Sitzungen, solange sich das Haus mit dem Gegenstande beschäftigt,^{*)} doch wird die Wortentziehung als hinfällig erachtet werden müssen, wenn das Haus in der nächstfolgenden Sitzung einen von den erteilten Ordnungsrufen für ungerechtfertigt erklärt (§ 64) und dadurch die Voraussetzung der Wortentziehung wegfällt. Eine förmliche Wiederaufhebung einer Wortentziehung ist nicht vorgesehen.

16. Es heißt „über den vorliegenden Gegenstand“ nicht „während der Beratung des vorliegenden Gegenstandes“. Bemerkungen zur GD und persönliche Bemerkungen werden dem Abgeordneten, dem das Wort nur über den vorliegenden Gegenstand entzogen ist, nicht vorenthalten werden können. Vergl. Perels S. 96, wenigstens in Beziehung auf persönliche Bemerkungen.

^{*)} In Frankreich und in Belgien wird das Wort über den vorliegenden Gegenstand „für den Rest der Sitzung“ vorenthalten. Pierre S. 1060, Manuel S. 29.

**§ 49. Wiedereröffnung der Besprechung.
Begründungs- und Schlusswort.**

17. Dieser Hinweis erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erteilung des zweiten Ordnungsrufes. *RI* Sess. 00/03 Sgg 215 S. 6391 D.

18. In § 48 handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten während einer Rede, in § 64 um Ordnungswidrigkeiten der Mitglieder überhaupt, so z. B. um die durch Zwischenrufe notwendig werdenden Ordnungsrufe. *RI* Sess. 72 Sgg 25 S. 454.

§ 49.

[*RI* § 48]

1. In den *GD* v. 49 und 62 war die Bestimmung enthalten, daß der Antragsteller und der Berichterstatter nach geschlossener Besprechung noch gehört werden müßten und daß sie jedenfalls das letzte Wort hätten. In bezug auf Gesetzesvorlagen waren den Ministern die Rechte des Antragstellers beigelegt. In dem nicht zur Beratung gelangten Antrage Twisten-Laster von 1867/68 war bestimmt, daß Minister und Regierungskommissare auch nach Schluß der Besprechung bis zum Beginn der Fragestellung gehört werden sollten, und daß dann die Besprechung aufs neue für eröffnet gelten sollte. Die Steller von Abänderungsanträgen sollten, wenn sie in der Besprechung nicht zum Worte gelangt waren, nach Schluß auf fünf Minuten das Wort zur Erläuterung ihres Antrages erhalten, worauf ein anderes Mitglied fünf Minuten dagegen sollte sprechen dürfen (*Druckf.* 65. 179). In der Sess. 67/68 wurde beantragt, eine Bestimmung einzufügen, daß bei der Beratung von Wahlprüfungen nach Schluß der Besprechung noch eine „Bemerkung zur Zahlenberichtigung“ zulässig sein sollte (*Druckf.* 280). Der Antrag kam nicht zur Beratung.

Bei der Twisten-Laster'schen Revision erhielten die *Abj.* I und III ihre jetzige Fassung, die im Okt. 72 vom Hause zum Beschluß erhoben wurde, und zwar *Abj.* I nach altem Brauch. Sess. 66/67 Sgg 31 S. 702; Sess. 68/69 *Druckf.* 5. 179; Sess. 69/70 *Druckf.* 5. 317; Sess. 71/72 *Druckf.* 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Bei der Neuabfassung der *GD* v. Mai 76 (*Druckf.* 219) wurden hinzugefügt im *Abj.* I die Worte „wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung“, der *Abj.* II und der *Abj.* IV. Wegen des *Abj.* II vergl. Sess. 75 Sgg 11 S. 212/15, wegen des *Abj.* IV Sess. 75 Sgg 11 S. 201, Sgg 26 S. 648, 650, Sgg 27 S. 653.

Nimmt ein Vertreter der Regierung, ² wenn auch nur zu I einer persönlichen Bemerkung, ^{3, 4} nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet. ⁵⁻⁷

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem II Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß. ^{8, 9}

Antragsteller ¹⁰⁻¹⁴ und Berichterstatter ¹⁵⁻¹⁷ erhalten, wenn III sie es verlangen, ^{18, 19} das Wort, sowohl am Beginn ²⁰ wie nach dem Schlusse ^{21, 22} der Diskussion. ²³

Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, IV welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

2. Hierunter sind die Minister und ihre Vertreter zu verstehen. zu I

**§ 49. Wiedereröffnung der Besprechung.
Begründungs- und Schlusswort.**

zu I. 3. Nach einer persönlichen Bemerkung des Ministerpräsidenten, die zum Gegenstande der Tagesordnung in keiner Beziehung stand, wurde die Beratung nicht wieder eröffnet, sondern den Angegriffenen das Wort zur persönlichen Bemerkung erteilt. Sess. 73/74 Sbg 29 S. 632.

4. Nach der persönlichen Bemerkung eines Ministers, die er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter und in der Reihenfolge der Wortmeldungen gemacht hatte, ist die Besprechung nicht wieder eröffnet worden. Sess. 73/74 Sbg 60 S. 1486; Sess. 82/83 Sbg 85 S. 2200.

5. Die vorher geschlossene Rednerliste lebt nicht wieder auf. Die Wortmeldungen müssen von neuem erfolgen. Sess. 63/64 Sbg 30 S. 851; Sess. 66/67 Sbg 31 S. 703.

6. Der Grundsatz des Abj. I ist auch auf die Vertagung angewendet worden. Sess. 02 Sbg 4 S. 174.

7. Die Bestimmung gilt auch für den Fall, daß ein Regierungsvertreter das Wort erst nach dem Schlusswort des Antragstellers oder des Berichterstatters erhält. Sess. 75 Sbg 11 S. 211 flg.

zu II 8. Der Schlussantrag kann auch während der Rede des Regierungsvertreters eingereicht werden. Sess. 78/79 Sbg 31 S. 692.

9. Nimmt ein Regierungsvertreter im Laufe d. h. vor Abschluß der persönlichen Bemerkungen das Wort, und wird die Besprechung dadurch wieder eröffnet und dann wiederholt geschlossen, so wird hiernach die unterbrochene Reihe der persönlichen Bemerkungen wieder aufgenommen und werden weitere persönliche Bemerkungen noch zuzulassen sein, und zwar nicht allein mit bezug auf die letzte Äußerung des Regierungsvertreters und die dadurch wieder eröffnete Besprechung, sondern auch mit bezug auf die Hauptbesprechung. Sess. 95 Sbg 37 S. 1249.

zu III 10. Nur die Steller von Uranträgen, nicht aber die Urheber von Abänderungsanträgen, sowie von Resolutionen zu Gesetzentwürfen und zum Staatshaushaltsetat sind hier gemeint. Abänderungsanträge können nur in der Reihenfolge der Redner begründet werden (§ 50 II).

AK Sess. 77 Sbg 11 S. 234; Sess. 86 Sbg 10 S. 264.

RT Sess. 81/82 Sbg 36 S. 1025.

Seydel S. 420.

Nicht zutreffend v. Mohl, Kritische Erörterungen S. 67 und Perels S. 92 Anm. 515.

11. Der Antragsteller und der Berichterstatter sind bei der Benutzung des Schlusswortes nicht beschränkt. Sess. 83/84 Sbg 14 S. 380/84; Sess. 90/91 Sbg 102 S. 2765.

**§ 49. Wiedereröffnung der Besprechung.
Begründungs- und Schlußwort.**

12. Bei der Beratung des Kommissionsberichts über einen Antrag, sowie bei der Zweiten und Dritten Beratung dürfte dem ursprünglichen Antragsteller ein Vorzugsrecht nicht zustehen. zu III

AK Sess. 96/97 Sbg 66 S. 2098, Sbg 97 S. 3162;
Sess. 99 Sbg 53 S. 1721. 1722.

RI Sess. 74/75 Sbg 32 S. 732.

13. Der Interpellant erhält das Wort zur Begründung vor der Beantwortung der Interpellation. Ein Schlußwort in der Besprechung ist ihm nicht eingeräumt. Vergl. §§ 33. 34.

14. Siehe auch Anm. 20.

15. a. Der Berichterstatter wird am Beginn nur einmal zugelassen. Wiederholte Zulassung kann nur mit Genehmigung des Hauses eintreten. Sess. 03 Sbg 49 S. 3539.

b. Wegen des Wortes „am Beginn“ siehe auch Anm. 20.

16. Der Berichterstatter ist bei der Benutzung des Schlußwortes nicht beschränkt. Sess. 75 Sbg 28 S. 702, Sbg 54 S. 1504/05. 1515; Sess. 83/84 Sbg 14 S. 383.

Auch beim Wort vor Beginn der Besprechung nicht, selbst wenn ein schriftlicher Bericht vorliegt. Sess. 66/67 Sbg 57 S. 1691.

17. Wegen der sonstigen Befugnisse des Berichterstatters siehe § 28 II und nachstehend Anm. 20.

18. Daß der Berichterstatter beim Fehlen eines schriftlichen Berichts am Beginn der Besprechung auf das Wort verzichtet, sollte unzulässig sein, da es ohne Berichterstattung an einer Grundlage für die Beratung mangelt. Es wird bei solchem Verzicht der stillschweigende Wille des Hauses anzunehmen sein, über die Sache ohne Begründung des Komm. Antrages zu beschließen. Bei Widerspruch aus dem Hause wird eine Beratung und Abstimmung ohne Erstattung des mündlichen Berichts nicht zulässig sein.

AK Sess. 98 Sbg 11 S. 294, Sbg 53 S. 1739, Sbg 55 S. 1832. 1839, Druckf. 64. 101; Sess. 99 Sbg 31 S. 987; Sess. 03 Sbg 53 S. 3914.

RI Sess. 87 Sbg 30 S. 615 flg.

19. In einem Falle beschloß das Haus, über eine Petition zu verhandeln, obwohl der Berichterstatter nicht anwesend war. Sess. 00 Sbg 60 S. 3897.

20. „Am Beginn“, d. h. vor Eröffnung der Besprechung. Nach § 22 III erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung, und hieran schließt sich die Beratung (bei Gesetzesentwürfen die erste Beratung). Es ist nicht wahrscheinlich, daß bei der einmaligen Beratung eines Antrages ohne Gesetzesentwurf anders verfahren

**§ 49. Wiedereröffnung der Beiprechung.
Begründungs- und Schlusswort.**

zu III werden soll als bei der ersten Beratung eines Antrages mit Gegengewurf. In § 22 ist die eigentliche Bestimmung über das Begründungswort gegeben. Hier wie dort bildet die mündliche Begründung eine Ergänzung des Antrages und gehört nicht zur Beratung. Der Berichterstatter erhält gleicherweise das Wort zur Begründung des Komm.-Antrages, entweder durch Vortrag des von der Komm. beschlossenen mündlichen Berichts oder zur Ergänzung des erstatteten schriftlichen Berichts. Beides gehört ebenfalls nicht zur Beiprechung. Diese Unterscheidung ist wichtig für die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem ein Schlussantrag zulässig ist (vergl. § 54 Anm. 10), oder zu dem das Wort über einen Antrag auf einfache Tagesordnung erteilt werden kann (vergl. § 52 Anm. 11*).

Deutsches Zollparlament Sess. 68 Mai Sgg 7 S. 88. 89.
ASt Sess. 77 Sgg 10 S. 177. 179; Sess. 77/78 Sgg 10
S. 181. 182, Sgg 14 S. 314. 316; Sess. 78/79 Sgg 14
S. 253, Sgg 30 S. 641. 643, Sgg 35 S. 832. 837,
Sgg 40 S. 964. 965; Sess. 79/80 Sgg 27 S. 659.
660, Sgg 87 S. 2413; Sess. 96/97 Sgg 9 S. 173.
179, Sgg 10 S. 201. 202, Sgg 40 S. 1221. 1223,
Sgg 54 S. 1697. 1704.

Vergl. auch § 52 Anm. 11.

In neuerer Zeit ist das Wort zur Begründung auch nach Eröffnung der Beiprechung erteilt worden.

21. Auch nach dem Schlusse der gemäß Abs. I wiedereröffneten Beiprechung. Sess. 75 Sgg 11 S. 215. Die GD v. 49 bestimmte ausdrücklich, daß der Antragsteller und der Berichterstatter jedenfalls das letzte Wort haben sollen.

22. In einem Einzelfalle hatte ein Berichterstatter geschäftsordnungswidrig das Schlusswort dazu benutzt, einen neuen Änderungsantrag zu stellen. Der Präsident eröffnete darauf die Beiprechung von neuem. Sess. 62 Mai Sgg 7 S. 100.

Ebenso wurde verfahren, weil der Berichterstatter im Schlusswort sich gegen den Komm.-Antrag ausgesprochen hatte (ohne Entscheidung der Frage). Sess. 77/78 Sgg 42 S. 1083.

23. Die Vorrechte der Antragsteller und der Berichterstatter beziehen sich nur auf das Begründungs- und das Schlusswort, nicht auf die eigentliche Beiprechung. Wegen des Berichterstatters vergl. § 28 Anm. 18.**)

*) In Belgien darf sich kein Redner vor Erstattung des Berichts einschreiben lassen (Manuel S. 29).

**) In der französischen Deputiertenkammer erhält der Berichterstatter das Wort jederzeit, wie die Minister (Pierre S. 1045. 1053. 1068. 1074). Ebenso in der belgischen Kammer (Manuel S. 28).

e. Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§ 50.

[RT § 49]

1. In den WD v. 49 und 62 war in diesem § für Abänderungsanträge allgemein eine Unterstützung von 30 Mitgliedern vorgesehen. Die von dem Ministerium gestellten Anträge waren hiervon ausgenommen. In einem ferneren Absatz war dem Hause das Recht beigelegt, Abänderungsanträge an die Abteilungen oder die Kommissionen zu verweisen.

Bei der Basker-Twesten'schen Revision wurde der Satz über die Unterstützung von Abänderungsanträgen gestrichen, weil durch die jetzigen §§ 17. 18. 23. 25 Bestimmung über die Unterstützung getroffen sei und die Bestimmung in § 23 sich auch auf Petitionen beziehe. Die übrig bleibenden Bestimmungen wurden im zweiten Absatz anders angeordnet, und der § so im Okt. 72 zum Beschluß erhoben. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317, Prot. der WD-Komm. v. 29. Nov. 69; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, S. 60 E. 1620.

Nichtiger wäre es gewesen, die Bestimmung wegen der Unterstützung der Abänderungsanträge hier stehen zu lassen und etwaige Ausnahmen davon (z. B. bei § 17) vorzubehalten. Jetzt wird man annehmen müssen, daß die bis dahin vorgeschriebene Unterstützung von Abänderungsanträgen zu Komm.-Berichten ohne Gesegentwürfe, besonders zu Berichten der WD- und der Wahlprüfungs-Komm., nicht hat aufgehoben werden sollen, daß man die Bestimmung im § 50 vielmehr nur gestrichen hat, da man glaubte, durch die Bestimmungen in §§ 17. 18 (jetzt 23) und 23 (jetzt 25) sei der Gegenstand anderweit erschöpfend geregelt.

Abänderungsvorschläge (Amendements) ²⁻⁵ oder Anträge auf ^I motivierte Tagesordnung ⁶⁻¹⁵ können zu jeder Zeit ¹⁶ vor dem Schlusse der Verhandlungen ¹⁷⁻²³ gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich ^{24. 25} übergeben. ²⁶⁻³¹

Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der II Redner stattfinden. ^{32. 33} Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt ³⁴ verteilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. ³⁵⁻³⁸

2. Ein Abänderungsantrag (Abänderungsvorschlag, Ver- zu I besserungsantrag, Amendment) ist ein Antrag, durch den ein anderer (Ur- oder Abänderungs-) Antrag oder ein Gesegentwurf oder eine sonstige Vorlage, soweit bei deren Beratung Änderungen überhaupt zulässig sind, verändert werden soll durch Weglassung, Hinzufügung oder andere Anordnung von Worten, Buchstaben, Zahlen oder Satzzeichen. Der Abänderungsantrag muß mit dem Hauptgegenstande in wesentlicher Verbindung stehen. RT Sess. 89/90 Druckf. 150.

3. a. Über die Frage, ob ein Antrag zur Abstimmung zu bringen sei, ob er z. B. den Charakter eines Abänderungsantrages

**§ 50. Abänderungsanträge.
Motivierte Tagesordnung.**

zu I habe, oder ob er geschäftsordnungsmäßig oder staatsrechtlich überhaupt zulässig sei, entscheidet das Haus.

AK Sess. 82 Sbg 41 S. 1175/80; Sess. 88 Sbg 16 S. 391. 403; Sess. 95 Sbg 80 S. 2494.

RT Sess. 74/75 Sbg 13 S. 232; Sess. 87/88 Sbg 31 S. 758.

Vergl. auch Anm. 27. 30.

b. Vergl. jedoch AK Sess. 79/80 Sbg 42 S. 1109/10 und RT Sess. 67 März Sbg 21 S. 409. 413, wo die Präf. v. Köller und Dr Simson Anträge für unzulässig erklärten, im letzteren Falle allerdings mit Genehmigung des Hauses.

c. Ein als geschäftsordnungsmäßig unzulässig bezeichneter Antrag darf überhaupt nicht zur Abstimmung gebracht werden, auch nicht der Antrag, darüber zur Tagesordnung überzugehen. Es darf nur abgestimmt werden über die Frage, ob er geschäftsordnungsmäßig zulässig sei. RT Sess. 74/75 Sbg 13 S. 232.

d. Ein Abänderungsantrag, der den Hauptantrag in sein Gegenteil verwandelte, wurde auf Zweifel vom Präf. v. Kröcher für zulässig erklärt. Sess. 01 Sbg 22 S. 1340.

e. Ein Antrag, einen anderen Antrag für verfassungswidrig und unzulässig zu erklären, wurde vorweg besprochen und zur Abstimmung gebracht. Sess. 66/67 Sbg 54 S. 1556/58.

4. Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung einer Novelle durch Einfügung von Abänderungsbestimmungen zu anderen als den in der Überschrift genannten Gesetzen ist im RT verhandelt worden. RT Sess. 98/00 Sbg 197 S. 5590 flg., Sbg 198 S. 5632 flg.

5. Abänderungsanträge, die einen Gesetzentwurf in Vorschlag bringen, sind in den Formen der dreimaligen Beratung zu erledigen. Sess. 82 Sbg 41 S. 1175. 1178; Sess. 88 Sbg 16 S. 392 flg.; Sess. 90/91 Druckf. 183. 194. 249. 299, Sbg 50 S. 1303, Sbg 51 S. 1323, Sbg 64 S. 1607, Sbg 73 S. 1932, Sbg 79 S. 2059.

6. Anträge auf motivierte Tagesordnung sind wie Abänderungsanträge zu behandeln. Vergl. auch den Ausdruck „übrigen Amendments“ in § 52 II. Sie bedürfen also der Unterstützung nur in den Fällen, wo diese für Abänderungsvorschläge vorgeschrieben ist. Die Bemerkung bei Seydel (Annalen 1880 S. 422) erscheint nicht zutreffend.

Bei Anträgen auf einfache Tagesordnung ist die Unterstützung ausdrücklich als entbehrlich erklärt worden (§ 52 I).

7. Über die Frage, ob zu Abänderungsanträgen der Antrag auf Tagesordnung gestellt werden dürfe, siehe § 52 Anm. 5. 6.

§ 50. Abänderungsanträge.
Motivierte Tagesordnung.

8. Die von Mitgliedern oder von Kommissionen gestellten zu I
Anträge auf Tagesordnung zu Petitionen fallen nicht unter diese
Bestimmungen. Sie haben den Charakter von Ablehnungsanträgen
und werden wie solche behandelt. Sess. 51/52 Sbg 14 S. 186 flg.;
Sess. 66/67 Sbg 54 S. 1645; Sess. 71/72 Druckf. 317 S. 19;
Sess. 77/78 Sbg 50 S. 1310 flg.; Sess. 86 Sbg 73 S. 2122.

9. Anträge auf motivierte Tagesordnung kommen vor den
Abänderungsanträgen zur Abstimmung (§ 52 II).

10. Anträge auf Tagesordnung dürfen zu Regierungsvorlagen nicht gestellt werden (§ 52 III).

11. Anträge auf motivierte Tagesordnung müssen schriftlich
eingereicht werden, diejenigen auf einfache Tagesordnung nicht.

12. Wegen der Anträge auf Tagesordnung zu Vertagungs-
und Schlußanträgen vergl. § 52 Anm. 10.

13. Wegen der Zulässigkeit von Anträgen auf Tagesordnung
in der ersten Beratung eines Gesetzentwurfs vergl. § 16 II.

14. Wegen der Bedeutung des Übergangs zur Tagesordnung
über Gesetzentwürfe vergl. § 17 Anm. 59 und Seydel S. 421.

15. Wegen der Anträge auf einfache Tagesordnung siehe § 52 I.

16. Zur ersten Beratung eines Gesetzentwurfs können keine
Abänderungsanträge gestellt werden (§ 16 I).

17. Die Änderung eines Antrages nach dem Schlusse der
Besprechung ist bei Widerspruch unzulässig. Sess. 77 Sbg 16
S. 390; Sess. 88 Sbg 55 S. 1448/49; Sess. 96 Sbg 71 S. 2187.

18. Die Änderung eines Abänderungsantrages muß vor
Schluß der Besprechung nicht allein erfolgen, sondern dem Hause
auch bekannt gemacht werden. Sess. 77 Sbg 20 S. 541;
Sess. 88 Sbg 43 S. 1093; Sess. 90 Sbg 47 S. 1292.

19. Es ist für zulässig erachtet worden, daß der Urheber
eines Abänderungsantrages nach Schluß der Besprechung einen
zu seinem Antrage gestellten Unterantrag zu dem seinigen machte,
wodurch die besondere Abstimmung über diesen entbehrlich wurde.
Sess. 82/83 Sbg 64 S. 1765; Sess. 83/84 Sbg 68 S. 1969.

20. Die Besprechung wurde (ohne Widerspruch aus dem
Hause) wieder eröffnet, weil eine vor dem Schluß der Besprechung
eingebrachte Änderung eines Abänderungsantrages dem Hause erst
nach dem Schlusse bekannt gemacht worden war. Sess. 88 Sbg 43
S. 1093.

21. Bei Abänderungsanträgen ist nur abzustimmen über das,
was in den während der Besprechung eingebrachten Anträgen enthalten
ist. Sess. 73/74 Sbg 54 S. 1311; Sess. 95 Sbg 85 S. 2672.

22. Ein Abänderungsantrag, der vor Schluß der Besprechung
eingereicht, aber nicht verlesen worden war, wurde unter Zu-

**§ 50. Abänderungsanträge.
Motivierte Tagesordnung.**

zu I stimmung des ganzen Hauses zur Abstimmung gebracht. Sess. 77/78 Sbg 51 S. 1315/16.

23. Die Änderung eines Antrages wurde nach Schluß der Beratung (ohne Entscheidung der Frage) zugelassen. Sess. 77 Sbg 20 S. 541.

24. Mündliche Abänderungsanträge sind als nicht vorhanden anzusehen. Sess. 83/84 Sbg 71 S. 2053.

25. Die Abänderungsanträge müssen bestimmt abgefaßt sein. Ein Antrag auf Änderung von Ausdrücken in verschiedenen nicht bezeichneten §§ wurde zurückgewiesen. Sess. 95 Sbg 52 S. 1641; Sess. 96 Sbg 68 S. 2113.

26. a. Ein Antrag auf Ablehnung eines Gesetzentwurfs mit förmlicher Begründung (nach der Art der motivierten Tagesordnung) ist nicht zulässig. Sess. 88 Sbg 55 S. 1448.

b. Einen Antrag der unter a bezeichneten Art nach Schluß der Besprechung in einen Antrag auf motivierte Tagesordnung umzuwandeln, wurde für unzulässig erklärt. Sess. 88 Sbg 55 S. 1448.

c. Zu einem Antrage auf Ergänzung der GO wurde der Antrag gestellt, ihn abzulehnen und zu erklären, daß die Begründung des Antrages die Würde und das Ansehen des Präsidiums und des Hauses verlege. Dieser Ablehnungsantrag wurde aus taktischen Gründen zurückgezogen. Sess. 65 Sbg 70 S. 2186. 2197. 2220.

27. Die Zulässigkeit der Abstimmung über einen Antrag, der die Änderung eines Gesetzes durch einen Vermerk im Etat in sich schließt, wurde mit 163 gegen 159 Stimmen verneint. Sess. 82 Sbg 41 S. 1175/80. Vergl. auch vorstehend Anm. 2 flg.

28. a. Die Vorschriften des § 24 über die Zurückziehung und die Wiederaufnahme von Anträgen können sich nach ihrem Platte nur auf Urträge beziehen, sind aber auch auf Abänderungsanträge angewendet worden.

b. Die Zurückziehung eines Antrages durch einen Dritten ist nicht für zulässig erachtet worden. Sess. 92 Sbg 25 S. 694.

29. Wegen der Unterstützung von Abänderungsanträgen siehe §§ 17. 18. 23. 24. 25. 29 Anm. 36, sowie vorstehend Anm. 1. Die Unterstützung kann durch Aufstehen erfolgen. Diese Form der Unterstützung braucht nicht im Anschluß an die Verkündigung vorgenommen zu werden, doch wird sich dies empfehlen, da der Antrag bei nicht genügender Unterstützung aus der Beratung von vornherein ausscheidet.

30. a. Über die Zulässigkeit der Wiederholung von Anträgen innerhalb derselben Beratung gibt es keine Vorschrift. Doch

§ 51. Wiederholte Abstimmung über handschriftliche Anträge.

wurde 1896 ein bei der Beratung eines § abgelehnter und dann zu I
in der Form der Bildung eines neuen § wieder eingebrachter
Antrag nicht für zulässig erachtet. (Sgg 66 S. 2086.) Vergl.
auch **RI** Sess. 67 März Sgg 20 S. 384, Druckf. 136 S. 8;
Sess. 00/03 Sgg 175 S. 5104.

b. Ein Antrag auf Wiederherstellung einer in derselben Be-
ratung (allerdings irrtümlich) abgelehnten Bestimmung ist für zu-
lässig erachtet worden. Sess. 76 Sgg 58 S. 1530.

c. Wegen der Wiederholung von Anträgen vergl. § 22 Anm. 8.

31. Wegen der Geldbewilligungsanträge siehe § 27.

32. Die Vorschriften des § 22 III und des § 49 III greifen zu II
hier also nicht Platz.*)

33. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Anträge auf motivierte
Tagesordnung. Sess. 86 Sgg 10 S. 264.

34. Vergl. § 16 I Anm. 9.

35. Da im Abj. I und im ersten Satz des Abj. II von
Abänderungsanträgen und Anträgen auf motivierte Tagesordnung
die Rede ist, wird die Vorschrift des zweiten Satzes auch für
Anträge auf motivierte Tagesordnung gelten.

36. Die Verlesung kann auch durch den Antragsteller er-
folgen. Vergl. Sess. 82 Sgg 55 S. 1637.

37. Vor der Abstimmung hat die Verlesung ebenfalls zu
erfolgen (§ 57).

38. Der erste Satz des Abj. II müßte an den Abj. I
angeschlossen werden oder einen besonderen Absatz bilden. Vergl.
Sess. 69/70 Druckf. 317 S. 19.

§ 51.

[RI § 50]

1. Nach der vorläufigen GD mußte über angenommene handschriftliche
Abänderungsanträge „in der Regel“ drei Tage nach Druck und Verteilung
nochmals abgestimmt werden. Vor dieser Abstimmung fand eine beschränkte
Besprechung statt (ein Redner „für“ und einer „gegen“). Auch bei dieser noch-
maligen Abstimmung waren Unteranträge mit freier Beratung gestattet, wenn
sie 24 Stunden vor der Beratung verteilt worden waren. Die entsprechende
Bestimmung der GD v. 28. März 49 bestand aus dem jetzigen Abj. I
ohne die Worte „und Anträge auf motivierte Tagesordnung“ und die Worte
„selbst in dem Falle“, wenn sie bereits in dem Komm. Berichte als
Minoritätsanträge erwähnt sind“. Die Bestimmung, daß neue Anträge nicht
zulässig sind, war auch damals schon gegeben.

Durch Beschluß v. 24. März '51 wurden die Anträge auf motivierte
Tagesordnung und die in Abj. III enthaltene Bestimmung über Anträge zu
Petitions-Berichten aufgenommen. Sess. 50/51 Druckf. 144, Sgg 47 S. 673.

*) In Belgien wird die Rednerliste so aufgestellt, daß abwechselnd Redner „für“, „über“ und
„gegen“ zu Worte kommen. Das Wort „über“ ist ausschließlich den Urhebern von Abänderungs-
anträgen vorbehalten. Manuel S. 28.

§ 51. Wiederholte Abstimmung über handschriftliche Anträge.

In der Sess. 53/54 erhielt der Abj. I durch Beschluß des Hauses die Auslegung, daß er auch auf Minderheitsanträge, die im Komm.-Bericht bereits erwähnt sind, anzuwenden sei. (Druckf. 124. 141, Sgg 15 S. 213, Sgg 28 S. 480.) Der Abj. II wurde durch eine in der Sess. 60 angenommene Auslegung vorbereitet (Sgg 21 S. 336). Bei der GD-Revision von 1861/62 wurden diese beiden Auslegungen als Bestimmungen in die GD aufgenommen. Ein bei dieser Gelegenheit gestellter Antrag, die als Minderheitsanträge im Komm.-Bericht abgedruckten Anträge von dem Druck vor der wiederholten Abstimmung auszuschließen, fand keine Mehrheit. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 94.

Bei der Neuabfassung der GD v. 76 (Druckf. 219) wurden in den Abj. I und II Änderungen der Fassung vorgenommen. Im Abj. III fand die Bestimmung über die in der zweiten Beratung angenommenen Anträge und im Abj. IV die Bestimmung wegen der namentlichen Abstimmung und der Teilung Platz. Vergl. auch Sess. 73/74 Sgg 23 S. 451.

- I Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt² vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung³ nach dem Drucke und der Verteilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt⁵ werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.⁶⁻¹⁰
 - II Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Hause vorzulegenden gedruckten¹¹ Zusammenstellungen (§§ 17¹² und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks¹¹ nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze¹³ eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.
 - III Über nicht gedruckte¹⁴ Amendements zur zweiten Beratung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht,¹⁵ über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt¹⁶ und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.¹⁷
 - IV Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements,¹⁸ oder die Teilung¹⁹ eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Teil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat.
- zu I
2. Vergl. § 16 Anm. 9.
 3. An welcher Stelle der Tagesordnung der nächsten Sitzung die nochmalige Abstimmung stattfinden soll, ist nicht vorgeschrieben. Sess. 73/74 Sgg 23 S. 450.
 4. Siehe Abj. II Anm. 13.
 5. Hat die nochmalige Abstimmung ein anderes Ergebnis als die erste, so wird auch über den ganzen § oder Titel noch-

§ 51. Wiederholte Abstimmung
über handschriftliche Anträge.

mals abgestimmt werden müssen. *RT* Sess. 82/83 *Stg* 93 zu I
S. 2720.

6. Bei übersichtlichen und nicht erheblichen Änderungen ist von der nochmaligen Abstimmung über handschriftliche Anträge (ohne Widerspruch aus dem Hause) abgesehen worden. Sess. 73/74 *Stg* 24 S. 501; Sess. 95 *Stg* 59 S. 1845.

7. Bei einer größeren Anzahl von Anträgen, die einer nochmaligen Abstimmung unterworfen wurden, wurde (ohne Widerspruch aus dem Hause) eine gemeinsame Abstimmung veranstaltet. *RT* Sess. 88/89 *Stg* 76 S. 2001.

8. Wegen einer handschriftlichen Änderung der Fassung eines gedruckt vorliegenden Antrages wurde (unter Zustimmung des ganzen Hauses) ein anderweiter Abdruck und eine nochmalige Abstimmung nicht vorgenommen. Sess. 73/74 *Stg* 23 S. 457, *Stg* 27 S. 572.

9. Die Frage, ob es zulässig sei, die nochmalige Abstimmung zurückzustellen hinter die Beratung und Abstimmung über einen anderen verwandten Antrag, wurde infolge Zurückziehung des betreffenden Verlangens nicht entschieden. Sess. 73/74 *Stg* 23 S. 450.

10. Auch die nochmalige Abstimmung muß auf die Tagesordnung gesetzt werden, obwohl ein für allemal durch die *GD* bestimmt ist, daß sie in der nächsten Sitzung vorgenommen werden soll. Sess. 50/51 *Stg* 27 S. 308.

11. Vergl. § 16 Anm. 9.

zu II

12. Die Beziehung auf § 17 erledigt sich durch die Bestimmung im Abs. III. Es könnten hier nur Resolutionen inbetracht kommen, die in der zweiten Beratung eines Gesetzesentwurfs, ohne daß sie gedruckt vorlagen, angenommen und in der Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf mit abgedruckt sind.

13. Die Gesamtabstimmung muß also ausgesetzt werden, bis die nochmalige Abstimmung über die nachträglich gedruckten Anträge stattgefunden hat. Die erstmalige Gesamtabstimmung am 3. Juli 99 (*Stg* 87 S. 2730) war somit nicht zulässig. Vergl. auch Sess. 99 *Stg* 88 S. 2756.

14. Siehe § 16 Anm. 9.

zu III

15. Dies wird sich nicht auf Resolutionen beziehen, die in zweiter Beratung, ohne daß sie gedruckt vorlagen, angenommen sind. Die Entbehrlichkeit der wiederholten Abstimmung über die in zweiter Beratung angenommenen, nicht gedruckten wirklichen Änderungsanträge ist offenbar deshalb ausgesprochen worden, weil in der dritten Beratung über alle einzelnen Beschlüsse der

§ 52. Anträge auf Tagesordnung.

zu III zweiten Beratung nochmals beraten und abgestimmt wird, und somit die Gelegenheit geboten ist, etwaige Fehler auszumergen, die aus der Nichtverteilung der Anträge hergeleitet werden können. Dies ist bei Resolutionen nicht möglich, denn sie unterliegen nach § 18 VI nur einer einmaligen Abstimmung. Es wird also im gegebenen Falle eine nochmalige Abstimmung nach den Vorschriften des Abs. I erforderlich sein. *RI* Sess. 00/03 Sbg 91 E. 2624, Sbg 92 E. 2646.

16. Wann dieser Antrag gestellt werden muß, ist nicht vorgeschrieben.

17. Daß die Unterstützer anwesend sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Vergl. § 34 Anm. 10.

Wegen der Unterschriften vergl. § 22 Anm. 6.

zu IV 18. Neue Abänderungsanträge sind selbstverständlich ausgeschlossen, da die Einbringung von Abänderungsanträgen nur bis zum Schluß der Beratung zulässig ist und es sich hier nur um die Wiederholung der Abstimmung handelt.

19. Die Teilung der Frage kann nicht mehr vorgenommen werden, weil die Fragestellung in der vorherigen Sitzung endgültig erledigt ist und es sich nur noch um die Abstimmung handelt.

§ 52.

[*RI* § 53]

1. Nach der vorläufigen *GD* (§ 52) kamen die Anträge auf einfache Tagesordnung erst nach Schluß der Besprechung, aber an erster Stelle zur Abstimmung. Zur Stellung eines Antrages auf Tagesordnung mußte das Wort jederzeit erteilt werden (§ 41). Die jetzige Bestimmung ist durch die *GD* v. 28. März 49 getroffen worden. Die *GD*-Komm. beschloß, den Antrag als einen besonderen, präjudiziellen und nicht als Abänderungsantrag zu behandeln. Die Vorschläge, ihn wie die Schlußanträge einer Unterstützung durch 30 Mitglieder zu unterwerfen und eine freie Besprechung über ihn zuzulassen, fanden keine Mehrheit. (Prot. der *GD*-Komm. v. 19. März 49.)

In der *GD* v. März 49 stand der jetzige Abs. III am Schluß des Abs. I. Den jetzigen Platz wies man ihm 1862 an, um klar zu stellen, daß auch Anträge auf motivierte Tagesordnung gegen Regierungsvorlagen nicht zulässig sind. In der *GD* v. 49 sowohl, wie in der v. 62 stand der Inhalt dieses § in dem Abschnitte über den Schluß der Besprechung. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 7 E. 97.

Bei der Revision von 1868/70 wurde von der Komm. beschlossen, das Wort „einfache“ vor Tagesordnung zu streichen, um allen aus dem verschiedenen Sprachgebrauch (Tagesordnung, einfache Tagesordnung) entstehenden Mißverständnissen vorzubeugen. Es gebe Tagesordnung und motivierte Tagesordnung. Der Antrag auf Tagesordnung bei Petitionen sei eigentlich ein Ablehnungsantrag. Der Beschluß der Komm. wurde im Okt. 72 zum Plenarbeschluß erhoben und der § bei dieser Gelegenheit (entgegen der *RI-GD*) in den Abschnitt „Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung“ versetzt. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1620.

§ 52. Anträge auf Tagesordnung.

Bei der Neuabfassung der **GO** v. Mai 76 wurden im ersten Satz des **Abf. I** (abweichend von der **RT-GO**) die Worte hinzugefügt: „vor dem Schlusse der Verhandlung“. Bei dieser Gelegenheit empfahl ein Mitglied die Beseitigung der einfachen Tagesordnung; die Möglichkeit des Schlusses der Besprechung genüge. **Shg** 56 S. 1451.

1889 wurde eine neue Bearbeitung der **GO** angeregt und dabei der Mangel einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Tagesordnung gemüßigt. **Shg** 25 S. 725.

Über die Bedeutung der einfachen Tagesordnung sind die Meinungen geteilt. Teils glaubt man, sie bedeute, das Haus wolle sich mit dem Gegenstande nicht befassen, nicht sachlich Stellung dazu nehmen, weder für noch gegen

(**RT** **Seff.** 70 Febr. **Shg** 19 S. 289; **Seff.** 00/03 **Shg** 215 S. 6384 B [**Abg.** **Spahn**]; **Seydel** S. 421; **Verels** S. 58), teils hat man sie die strengste Form der Zurückweisung genannt (**RT** **Seff.** 70 Febr. **Shg** 19 S. 288).

Im **Ab** wurde die Beseitigung von Anträgen durch einfache Tagesordnung als unfreundlich und unhöflich bezeichnet (**Seff.** 99 **Shg** 27 S. 842. 844).

Der Antrag auf Tagesordnung²⁻⁸ kann vor dem Schlusse der I Verhandlung^{9, 10} zu jeder Zeit^{11, 12} gestellt werden¹³ und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben^{14, 15} gehört worden, ^{16, 17} erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung.^{18, 19} Im Laufe derselben Diskussion²⁰ darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.²¹

Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 50) sind vor II den übrigen²² Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Über Anträge²³ der Regierung kann nicht zur Tagesordnung III übergegangen werden.²⁴⁻²⁷

2. Gemeint ist einfache Tagesordnung, da die Bestimmungen zu I über die motivierte Tagesordnung in § 50 gegeben sind. In den **GO** v. 49 und 62 stand im **Abf. I** „einfache Tagesordnung“. Das Wort „einfache“ ist beseitigt worden durch die **GO** v. 72. Vergl. auch **RT-GO** § 53 **Abf. 2**.

3. Ein Antrag auf Tagesordnung darf zu einer Regierungsvorlage nicht gestellt werden (**Abf. III**).

4. Wegen der Zulässigkeit eines Antrages auf Tagesordnung in der ersten Beratung eines Gesetzentwurfs siehe § 16 II.

5. Anträge auf Tagesordnung zu Abänderungsanträgen sind zwar nicht ausdrücklich verboten, doch kann sich die obige Vorschrift nach ihrer Fassung nur auf den zur Beratung stehenden Gesamtgegenstand beziehen. Der Beschluß auf einfachen Übergang zur Tagesordnung bedeutet, daß das Haus den zur Beratung stehenden Gegenstand der Tagesordnung fallen lassen, die Rednerliste abbrechen und zu einem anderen Gegenstand der Tagesordnung

§ 52. Anträge auf Tagesordnung.

zu I übergehen wolle. (Siehe vorstehend Anm. 1.) Abänderungsanträge bilden aber keinen Gegenstand der Tagesordnung.

6. Im RT sind dennoch Anträge auf Tagesordnung zu Abänderungsanträgen zugelassen worden (allerdings unter heftigem Widerspruch der Minderheit). RT Sess. 87/88 Sbg 48 S. 1162 flg.; Sess. 00/03 Sbg 215 S. 6377 flg., 6394. Perels S. 58.

Auch im NH ist über Anträge, die zur Abänderung einer Besetzungsvorlage gestellt waren und die vor der sachlichen Abstimmung einer Komm. hätten überwiesen werden müssen (§ 27), zur Tagesordnung übergegangen worden. In zweien von den drei Fällen brachte der Präf. v. Kröcher die während der Besprechung gestellten Tagesordnungsanträge erst nach Schluß der Besprechung zur Abstimmung, während der Vizepräf. Dr. Krause in dem dritten Falle nach § 52 I verfuhr. Sess. 99 Sbg 27 S. 846. 857, Sbg 28 S. 880. 881.

7. Wegen der Bedeutung des Übergangs zur Tagesordnung vergl. § 17 VII Anm. 59 und vorstehend Anm. 1.

8. Wegen der Bedeutung des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung bei Petitionen vergl. § 50 Anm. 8.

9. Der Antrag auf einfache Tagesordnung muß wie die Abänderungsanträge und die Anträge auf motivierte Tagesordnung vor dem Schluß der Besprechung gestellt werden. Vergl. damit die abweichende Fassung der RT-OD (§ 53 Abs. 2).

10. Daraus, daß einfache Tagesordnung vor dem Schluß der Besprechung beantragt werden muß und innerhalb derselben Besprechung nicht wiederholt werden darf, folgt, daß sie zu Anträgen, über die eine Besprechung nicht stattfinden darf, nicht zulässig ist. Hierher gehören die Schluß- und die Vertagungsanträge (§ 54 I).

11. a. Der Urheber eines Antrages auf einfache Tagesordnung verlangte, daß, bevor er das Wort „für“ seinen Antrag nahm, der Berichterstatter gehört werde. Der Präf. Grabow und Mitglieder des Hauses widersprachen dem, worauf der Antragsteller den Antrag auf Tagesordnung einstweilen zurückzog. Sess. 66 Sbg 7 S. 110/11.

b. Präf. Dr. Simson war imbegriff, dem Referenten und dem Korreferenten das Wort zu geben und dann erst den Rednern „für“ und „gegen“ einen Antrag auf einfache Tagesordnung. Aus dem Hause wurde widersprochen und sofortige Anhörung der Redner zu dem Antrage auf Tagesordnung verlangt. Nach einer längeren Erörterung entschied das Haus im Sinne des Präsidenten. Deutsches Zollparlament Sess. 68 Mai Sbg 7 S. 85/90.

c. Zu der Frage, ob das Begründungswort des Antragstellers und der Vortrag des Berichterstatters zur Besprechung

§ 52. Anträge auf Tagesordnung.

gehören, die durch den Übergang zur Tagesordnung abgeschnitten zu I werden soll, vergl. § 49 Anm. 20.

d. Die Begründung eines Antrages soll durch einen Antrag auf Tagesordnung nicht abgeschnitten werden. RT Sess. 69 Sbg 8 S. 102, Sbg 21 S. 417.

12. Unmittelbar nach wiedereröffneter Besprechung (§ 49 I) ist der Antrag auf Tagesordnung zulässig. Sess. 73/74 Sbg 39 S. 953.

13. Für motivierte Anträge auf Tagesordnung ist schriftliche Überreichung vorgeschrieben (§ 50 I), für einfache Anträge auf Tagesordnung nicht.

14. Der Inhalt der beiden Reden soll sich also nur auf den Tagesordnungs-Antrag und nicht auf den Gegenstand erstrecken. II. R. Sess. 50/51 Sbg 47 S. 678.

RT Sess. 94/95 Sbg 53 S. 1294. 1296; Sess. 00/03 Sbg 216 S. 6409.

15. In einem Einzelfalle war vor dem Schluß der Besprechung ein Antrag auf einfache Tagesordnung gestellt worden. Der Präf. Graf Schwerin führte den Schluß herbei und lehnte es dann ab, noch für und gegen den Antrag sprechen zu lassen; er brachte den Antrag auf einfache Tagesordnung vorweg zur Abstimmung. Sess. 49/50 Sbg 116 S. 3072.

16. Wenn sich mehrere Redner „für“ oder „gegen“ zugleich melden, wird gelöst. Sess. 66 Sbg 11 S. 266.

17. Wenn sich kein Redner meldet, erfolgt die Abstimmung ohne Anhörung. Sess. 73/74 Sbg 39 S. 953.

18. Wegen des Ausdrucks „Versammlung“ vergl. § 48 Anm. 13.

19. Persönliche Bemerkungen nach Annahme eines Antrages auf einfache Tagesordnung sind zulässig. (§ 45 Anm. 19.)

20. Vergl. vorstehend Anm. 10.

21. Ein Antrag, einen anderen Antrag für verfassungswidrig und unzulässig zu erklären, wurde vorweg besonders besprochen und zur Abstimmung gebracht. Sess. 66/67 Sbg 54 S. 1556/58.

22. Anträge auf motivierte Tagesordnung werden also den zu II Abänderungsanträgen gleich geachtet.

23. Hierunter sind Vorlagen der Regierung überhaupt zu III verstehen, auch wenn sie keine Anträge enthalten, wie Rechenschaftsberichte, Denkschriften usw. Vergl. den Ausdruck „Anträge und sonstige Vorlagen“ in § 25, wonach auch die sonstigen Vorlagen nach den Vorschriften über die Gesekentwürfe (§§ 16 bis 20) zu behandeln sind, und den Ausdruck „Vorlagen der Regierung“ in § 15.

**§ 53. Schluß der Besprechung.
Anderweite Abstimmung bei Beschlußunfähigkeit.**

zu III 24. Also weder zur einfachen, noch zur motivierten Tagesordnung. Vergl. auch vorstehend Anm. 1.

25. Das Staatsministerium hatte die Entgegennahme von Beschlüssen verweigert, weil sie die Befugnisse des Hauses überschritten und die Verfassung verletzten, und die Ausfertigungen dieser Beschlüsse dem Präsidenten zurückgeandt. Bei der Beratung über die geschäftliche Behandlung des betreffenden Schreibens des Ministerpräsidenten wurde ein Antrag auf einfache Tagesordnung gestellt und angenommen, obwohl schon damals die Bestimmung in Abj. III vorhanden war. Seff. 66 Sgg 11 S. 260/66.

26. Über Beschlüsse des HH, die auf Antrag aus seiner Mitte gefaßt sind, kann zur Tagesordnung übergegangen werden. Seff. 55/56 Druckf. 148. 168, Sgg 56 S. 1048. 1052.

27. Wegen der Unzulässigkeit eines motivierten Ablehnungsantrages siehe § 50 Anm. 26.

f. Schluß und Vertagung der Debatte.

§ 53.

[Fehlt in der RE GD]

1. Der Abj. I wurde bei der Revision v. 69/70 von der Komm. eingestiftet und im Okt. 72 zum Beschluß des Hauses erhoben. Seff. 69/70 Druckf. 317; Seff. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620. Der Abj. II fand bei der Neuabfassung der GD in der Seff. 76 Aufnahme. Druckf. 219.

- I Der Schluß der Diskussion ² erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses. ³⁻⁴
- II Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit ⁵ heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debatte statt.

zu I 2. Unter „Diskussion“ wird auch die Besprechung einer Interpellation zu verstehen sein. Vergl. die ungleichmäßigen Ausdrücke „Verhandlungen“ (§ 50 I), „Verhandlung“ (§§ 17. 18. 52 I), „Diskussion“ (§§ 16. 17. 18. 29 IV. 52 I. 54. 55. 64), „Erörterung“ (§ 29 III), „Debatte“ (§ 54 I), „Beratung“ (§ 61 usw.).

Von dem Worte „Besprechung“ (§ 34) glaubte der Abgeordnete Miquel, daß man es absichtlich zur Unterscheidung von Beratung gewählt habe, um anzudeuten, daß es sich um eine Besprechung handle, die nicht in einen Beschluß auslaufen dürfe. Seff. 77/78 Sgg 18 S. 439.

3. Außerdem wird der Schluß durch Annahme eines Antrages auf einfache Tagesordnung herbeigeführt (§ 52 I). Wegen des

§ 54. Schluß der Besprechung.
Vertagung.

Antrages auf Überweisung an eine Komm. vergl. § 20 II Anm. 7, zu I § 55 Anm. 10 I.

4. a. Die Wiedereröffnung der Besprechung ist ohne Widerspruch aus dem Hause in Ausnahmefällen erfolgt. Sess. 98 Sgk 79 S. 2624; Sess. 99 Sgk 42 S. 1412.

b. Die Beratung wurde unter allseitiger Zustimmung wiedereröffnet, damit ein vor Schluß der Beratung nicht bekannt gemachter Abänderungsantrag zur Abstimmung gebracht werden könne. Sess. 88 Sgk 43 S. 1093.

c. Im RT wurde die Besprechung ohne Wiederholung der Abstimmung wiedereröffnet, weil es versäumt worden war, den mündlichen Bericht über eine Wahlprüfung entgegenzunehmen. RT Sess. 87 Sgk 30 S. 615.

d. Wegen der Wiedereröffnung der Besprechung im Falle besonderer Vorkommnisse im Schlußwort des Berichterstatters vergl. § 49 Anm. 22.

5. Wegen der Beschlußunfähigkeit siehe Beilage A.

zu II

§ 54.

[RT § 53]

1. In der vorläufigen GO war die Unterstützung nur für den Schlußantrag vorgesehen. Im Sept. 62 wurde beantragt, eine Bestimmung zu treffen, daß der Schluß der Besprechung, wenn sich Redner gemeldet hätten, nicht herbeigeführt werden könnte, bevor nicht wenigstens einer der Angemeldeten das Wort erhalten hätte. Eine Besprechung vor ihrer Eröffnung zu schließen, sei nicht möglich; eröffnet werde die Besprechung aber nicht durch die geschäftliche Bemerkung des Präsidenten, sondern durch eine Rede. Wenn man den Schlußantrag zulasse, bevor überhaupt ein Redner aus dem Hause gesprochen hätte, so könne die Mehrheit die Minderheit vollkommen mundtot machen. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Berichterstatter der Komm. erkannte die rechtliche Begründung des Antrages an sich als vollkommen gerechtfertigt an, führte jedoch folgendes aus: der dem Antrag zugrunde liegende Vorfall in der Sitzung v. 20. Sept. 62 könne unmöglich als regelbildend angesehen werden; er bilde eine Ausnahme, und man dürfe aus einem Ausnahmefall keine Veranlassung auf Änderung der GO hernehmen. Der Mißbrauch des Schlußantrages könne der Redefreiheit sehr gefährlich werden; es widerspreche geradezu dem Wortbegriffe „Debatte“ oder „Diskussion“, d. h. der Erörterung der Gründe für und wider, wenn der Schluß beantragt werde, bevor ein Redner gehört worden sei. Aber alle Ausnahmefälle durch eine GO-Bestimmung unmöglich zu machen, empfehle sich nicht. Das Haus könne in bestimmten Fällen das Bedürfnis und müsse deshalb die Macht haben, eine Abstimmung ohne Besprechung herbeizuführen. Gegen den Mißbrauch dieser Macht werde der Fakt der Versammlung Schutz bieten. Sess. 62 Mai Druckf. 155, Sgk 52 S. 1815, Sgk 54 S. 1890/91. Vergl. auch Sess. 77 Sgk 10 S. 179 (Erklärung des Präsf. v. Bennigsen).

In der GO des SH (§ 50) findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß auf Antrag von 15 Mitgliedern (abgesehen von dem Schlußantrag) die „Abstimmung ohne weitere Beratung“ beschlossen werden kann.

§ 54. Schluß der Besprechung. Vertagung.

Bei der Revision v. 68/70 und v. 71/72 wurde der Schlußantrag getadelt und die Meinung ausgesprochen, daß er jedenfalls wegfallen müsse, sobald die Rednerliste beseitigt würde. Von anderer Seite wurde das Schlußmachen verteidigt, bei der hohen Beschlussfähigkeitszahl seien Schlußanträge nicht zu entbehren. Vergl. § 47 Anm. 1 und Sess. 71/72 Sgg 60 S. 1621. 1622. Abj. II ist bei der Neuabfassung der GD v. 76 (Druckf. 219) eingestellt worden. Vergl. Sess. 73/74 Sgg 71 S. 1869; Sess. 78/79 Sgg 31 S. 692.

I Der Antrag auf die Vertagung²⁻⁸ oder auf den Schluß⁹⁻¹² der Debatte¹³ bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern.^{14. 15} Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen,^{16. 17} und demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion¹⁸ über denselben abgestimmt.¹⁹⁻²¹

II Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte,²² sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung²³ ist ein Schlußantrag zulässig.

zu **I** 2. Ein Antrag auf Vertagung ist im RT vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen worden. RT Sess. 82/83 Sgg 4 S. 40, Sgg 79 S. 2317 flg.

3. Der Antrag auf Aussetzung der Beratung eines § (Titels) gehört nicht hierher. Vergl. § 17 III (Verlassen der Reihenfolge in der Einzelbesprechung).

4. Ein Vertagungsantrag für den Fall, daß sich noch jemand zum Wort meldet, ist zulässig. Sess. 75 Sgg 53 S. 1484/85.

5. a. Das Haus hatte es abgelehnt, sich nach geschlossener Beratung und nach Verwerfung des Antrages auf Verweisung an eine Komm. vor der weiteren Abstimmung zu vertagen. An die Abstimmung über den Vertagungsantrag schloß sich eine GD-Debatte, in deren Verlauf der Vertagungsantrag wiederholt wurde. Diesen wiederholten Antrag brachte der Präsi. v. Köller nicht zur Abstimmung, sondern fuhr in der durch den ersten Vertagungsversuch unterbrochenen Abstimmung fort. Sess. 85 Sgg 52 S. 1348/52.

b. Die Wiederholung eines Vertagungsantrages unmittelbar nach der Ablehnung eines solchen, ist im RT für unzulässig erachtet worden. Vor der Wiederholung muß mindestens ein Redner gehört werden. RT Sess. 82/83 Sgg 79 S. 2320 flg., Sgg 80 S. 2346; Sess. 87 Sgg 36 S. 753.

6. Unterbrechung eines Redners zum Zweck der Vertagung einer Sitzung: Sess. 78/79 Sgg 51 S. 1376. 1381.

7. Wegen der Vertagung des Hauses (Abbruch der Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung) siehe § 38 Anm. 2 flg.

8. Wegen Vertagung der Session siehe Beilage A.

9. Bei der Erörterung der Einrichtung der Schlußanträge ist häufig auf die englische GD hingewiesen worden,

§ 54. Schluß der Besprechung.
Vertagung.

die solche nicht kennt. Vergl. hierzu § 47 Anm. 1. 11; Sess. 62 zu I Mai Sgg 6 S. 68.

10. Der Schlußantrag kann selbstverständlich nur nach Eröffnung der Besprechung gestellt werden, da eine nicht eröffnete Besprechung nicht geschlossen werden kann. Sess. 75 Sgg 11 S. 212, Sgg 53 S. 1484. Über den Begriff der Eröffnung vergl. Anm. 1.

Eine Ausnahme hiervon ist ausdrücklich festgestellt für den Fall der Wiedereröffnung der Besprechung nach einer Rede vom Ministertisch. In diesem Falle braucht vor dem wiederholten Schluß niemand gehört zu werden (§ 49 II).

11. Ein Schlußantrag für den Fall, daß sich noch jemand zum Wort meldet, ist zulässig. Sess. 75 Sgg 53 S. 1484/85.

12. Mit der Stellung von Schlußanträgen pflegen von den Fraktionen bestimmte Mitglieder beauftragt zu werden. Sess. 78/79 Sgg 31 S. 692, wo von offiziellen Schlußmachern die Rede ist; Sess. 75 Sgg 53 S. 1484; Sess. 90/91 Sgg 41 S. 1077.

13. Hierher gehört auch die Besprechung einer Interpellation. Vergl. § 34 I Anm. 6.

14. Daß die Unterstützer anwesend sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Vergl. § 20 I Anm. 3, § 34 I Anm. 10.

Wegen der Unterschriftsleistung siehe § 22 Anm. 6.

15. Daß der Antrag schriftlich übergeben werden muß, ist nicht vorgeschrieben. Vergl. § 52 I Anm. 13.

16. Die Verlesung der Rednerliste erfolgt also in beiden Fällen. In der vorläufigen GD war die Verlesung der Rednerliste nur für den Schlußantrag vorgeschrieben.

17. Der Präsident kann die Rednerliste auch in anderen Fällen verlesen oder verlesen lassen. Sess. 80/81 Sgg 16 S. 392.

18. Nach Eingang des Schlußantrages ist auch das Wort zur GD nicht mehr erteilt worden.

19. Namentliche Abstimmung über Schluß- oder Vertagungsanträge ist unzulässig (§ 61).

Bei dem Schlußantrag ist außerdem die Gegenprobe bei Aufstehen und Sitzenbleiben unzulässig, also auch die Zählung ausgeschlossen (§ 58 II Anm. 10).

Die Herbeiführung namentlicher Abstimmungen im RT über Schlußanträge ist als Obstruktion bezeichnet worden. RT Sess. 00 Sgg 71 S. 4531/37.

20. Anträge auf Tagesordnung sind gegenüber Anträgen auf Schluß oder Vertagung nicht statthaft (§ 52 I Anm. 10).

21. Wegen der Reihenfolge der Abstimmung über gleichzeitige Vertagungs- und Schlußanträge siehe § 55 Anm. 10 m.

§ 55. Fragestellung.

zu II 22. Hierher wird auch die Debatte zur Fragestellung gehört. Vergl. § 45 Anm. 1.

23. Hierher wird auch die Debatte über die Festsetzung der Zeit der nächsten Sitzung gehören. Vergl. § 38 Anm. 6.

§ 55.

[Rt § 51]

1. Der Eingang des § lautete in der vorläufigen GD: „Über die vom Präsidenten vorzuschlagende Stellung der Fragen kann von neuem verhandelt werden“ und in der GD v. 28. März 49: „Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung usw“. Die jetzige Einleitung ist 1872 beschlossen worden. Sess. 69/70 Druck. 317; Sess. 71/72 Druck. 198, Sbg 60 S. 1620.

Nach geschlossener Diskussion ^{2, 3} stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, ⁴ das Haus beschließt darüber. ⁵⁻⁸ Sind mehrere Fragen ⁹⁻¹⁰ vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. ¹¹

2. Von einer geschlossenen Besprechung kann in den Fällen des § 48, § 51 I, § 53 II, § 54 I, § 64 nicht die Rede sein, da eine Besprechung dort verboten ist. Zur Fragestellung bezw. zur GD wird auch in diesen Fällen das Wort zu erteilen sein.

3. Vor Schluß der Besprechung hat der Präsl. Dr Simson eine besondere Erörterung über die Fragestellung eröffnet: Sess. 61 Sbg 60 S. 1509.

4. Anträge zur Fragestellung bedürfen der schriftlichen Abfassung nicht. Vergl. § 52 I Anm. 13, § 54 I Anm. 15.

5. In der Abstimmung über die Fragestellung darf auch darüber beschlossen werden, ob ein Antrag zulässig sei und überhaupt zur Abstimmung gestellt werden solle. Sess. 82 Sbg 41 S. 1179 flg. Vergl. auch § 50 I Anm. 3.

6. Ein als geschäftsordnungsmäßig unzulässig erkannter Antrag darf überhaupt nicht zur Abstimmung gestellt werden. Siehe § 50 Anm. 3 c.

7. Die vom Hause genehmigte Fragestellung lautete dahin, daß an letzter Stelle über den Antrag der Komm., über eine Petition zur Tagesordnung überzugehen, nicht förmlich abgestimmt werden, sondern daß dieser Antrag als angenommen erachtet werden sollte. Vor der Aufforderung zur Abstimmung wurde ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Komm.-Antrag gestellt und (ohne Widerspruch aus dem Hause, sowie ohne Entscheidung der Frage) ausnahmsweise zugelassen. Sess. 77/78 Sbg 51 S. 1317 flg.

8. Wegen der Reihenfolge der Abstimmung über die Fragestellung siehe nachstehend Anm. 10 n.

9. Wegen der Einheitlichkeit einer Abstimmungsreihe vergl. § 61 Anm. 7.

10. Die WD gibt keine Vorschrift über die Reihenfolge mehrerer über einen Gegenstand (§, Titel) vorzunehmenden Abstimmungen. Seff. 77/78 Sbg 50 S. 1310 flg. *)

Aus der Praxis Regeln abzuleiten, ist schwierig. Im allgemeinen wird wie folgt verfahren:

a. Abänderungsanträge, **) Unteranträge, sowie Eventualanträge, die für den Fall der Annahme eines Gegenstandes gestellt sind, kommen vor ihm zur Abstimmung. (Siehe jedoch g.) Seff. 60 Sbg 15 S. 211. 212; Seff. 63 Sbg 19 S. 414; Seff. 66/67 Sbg 50 S. 1405; Seff. 71/72 Sbg 34 S. 859; Seff. 77 Sbg 15 S. 355; Seff. 99 Sbg 80 S. 2495. ***)

Liegt ein Antrag auf Streichung von Worten in der Vorlage oder in einem Abänderungsantrage vor, so wird die Frage häufig so gestellt: Sollen die Worte stehen bleiben? ***)

b. Eventualanträge für den Fall der Ablehnung eines Gegenstandes kommen nachher zur Abstimmung. Seff. 03 Sbg 60 S. 4348. Druckf. 150 zu 2.

c. Ein selbständiger Abänderungsantrag kann nicht einer Eventualabstimmung vor einem anderen, auf gleicher Stufe stehenden Abänderungsantrag unterworfen werden. Seff. 90/91 Sbg 48 S. 1255.

d. Abänderungsanträge, die sich am weitesten von dem Hauptgegenstande entfernen, kommen zuerst zur Abstimmung. †) (Siehe jedoch g und i.) Seff. 49/50 Sbg 119 S. 3196; Seff. 50/51 Sbg 39 S. 520; Seff. 60 Sbg 15 S. 211; Seff. 66/67 Sbg 50 S. 1405; Seff. 71/72 Sbg 34 S. 859; Seff. 90/91 Sbg 48 S. 1255.

e. 1. Bei Gesetzentwürfen werden die §§ der Vorlagen nicht durch die Komm.-Beschlüsse beseitigt. Die letzteren bilden gewissermaßen Abänderungsanträge zur Vorlage. Demgemäß ist zunächst über die Komm.-Beschlüsse und erst nach deren Ablehnung über die Vorlage abzustimmen.

Nh Seff. 71/72 Sbg 34 S. 859; Seff. 82/83 Sbg 83 S. 2134. 2142; Seff. 90/91 Sbg 33 S. 841; Seff. 96/97 Sbg 63 S. 2008; Seff. 02 Sbg 88 S. 6217/18.

*) Vergl. Berels S 80, Pierre S. 1091, May S. 272. 275. 363, Oppenheim S. 296. 302. 412.

**) Im österreichischen Nh ist dies ausdrücklich vorgeschrieben.

***) Vergl. auch Roelter S. VIII. IX. 50.

†) In § 80 der WD des österreichischen Nh ist dies ausdrücklich vorgeschrieben. Ebenso im Règlement der französischen Deputiertenkammer (Pierre S. 1091) und der belgischen Kammer (Manuel S. 30).

§ 55. Fragestellung.

(10e) RI Sess. 74 Sg 18 S. 387 flg., Sg 19 S. 398 flg.

II. Abweichungen hiervon haben stattgefunden, wenn beim Festhalten an der Regel Kaptivierung zu befürchten war. Sess. 65 Sg 32 S. 907; Sess. 70/71 Sg 23 S. 514 flg., 517.

- f. In der dritten Beratung gilt gemäß § 17 VI der Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage als Abänderungsantrag wie alle anderen Abänderungsanträge und ist demgemäß bei der Fragestellung zu behandeln. Sess. 88 Sg 48 S. 1244/1246; Sess. 03 Sg 62 S. 4475/77.

Auf Beschluß des Hauses sind (abweichend von der Praxis) solche Anträge in einzelnen Fällen doch zuletzt zur Abstimmung gebracht worden. Sess. 02 Sg 64 S. 4607.

- g. I. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldsummen wird mit der größten Summe begonnen.

RI Sess. 61 Sg 60 S. 1511; Sess. 66/67 Sg 22 S. 494, Sg 50 S. 1405; Sess. 67/68 Sg 18 S. 503, Sg 44 S. 1463; Sess. 68/69 Sg 32 S. 1059/62; Sess. 71/72 Sg 34 S. 859; Sess. 73/74 Sg 18 S. 333; Sess. 77 Sg 7 S. 120, Sg 15 S. 352, 355; Sess. 77/78 Sg 36 S. 958; Sess. 88 Sg 48 S. 1240; Sess. 96/97 Sg 60 S. 1908; Sess. 00 Sg 45 S. 2956.

RI Sess. 89/90 Sg 35 S. 853.

II. Abweichungen von dem Grundsatz zu I: Sess. 50/51 Sg 39 S. 520; Sess. 73/74 Sg 36 S. 870; Sess. 00 Sg 70 S. 4481.

III. Bei Anträgen auf gänzliche oder auf teilweise Streichung ist positiv (über die angefochtene Summe) abzustimmen.

RI Sess. 77 Sg 7 S. 120.

RI Sess. 89/90 Sg 35 S. 853.

Vergl. auch nachstehend Anm. 11.

IV. Beim Vorliegen eines Kürzungsantrages ist zunächst über die Regierungsforderung abgestimmt worden, obwohl ein Regierungskommissar sich mit dem Antrage einverstanden erklärt hatte. Sess. 75 Sg 17 S. 368.

Bei einem nach Verständigung mit der Regierung von der Komm. gestellten Kürzungsantrage wurde die Regierungsvorlage nicht zur Abstimmung gestellt. Sess. 78/79 Sg 47 S. 1256.

V. Bei zu bewilligenden Steuerjagen ist nach dem Grundsatz g I verfahren worden (die größte Zahl zuerst). Sess. 49/50 Sg 119 S. 3196 flg.; Sess. 50/51 Sg 39 S. 520; Sess. 60 Sg 15 S. 212; Sess. 95 Sg 87 S. 2721.

VI. Bei der Bestimmung von Geldstrafen ist nicht nach dem Grundsatz g I verfahren worden, sondern nach dem Grundsatz

(10g) unter d (Entfernung von der Vorlage). Sess. 96/97 Sgg 18 S. 479.

VII. Wie unter VI ist auch verfahren worden bei der Festsetzung von Prozentzahlen, die das Verhältnis von abzutretendem Straßenland zur Gesamtfläche des Baulandes ausdrücken. Sess. 02 Sgg 86 S. 6116.

VIII. Desgleichen bei Zahlen, die die untere Wertgrenze des Geschäftsumsatzes für Bemessung einer Steuer ausdrücken. Sess. 00 Sgg 70 S. 4481.

IX. Beim Vorliegen von Anträgen, die sich teils auf die Summe, teils auf den **Platz** im Etat (Ordinarium, Extraordinarium) beziehen, ist zuerst über die Höhe der Summe und dann über den **Platz** abgestimmt worden. Sess. 61 Sgg 60 S. 1508 flg., 1516.

h. Ein Antrag auf Hinzufügung eines Vermerks zu einem Etatstitel ist vor diesem zur Abstimmung zu bringen. Sess. 77 Sgg 15 S. 355; Sess. 77/78 Sgg 36 S. 958.

i. I. Bei Petitionen gehen die materiell wichtigeren Anträge vor, also etwa: Überweisung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material, motivierte Tagesordnung, einfache Tagesordnung. Sess. 63 Sgg 24 S. 606; Sess. 77/78 Sgg 50 S. 1310 flg., Sgg 51 S. 1318; Sess. 83/84 Sgg 71 S. 2053; Sess. 86 Sgg 73 S. 2115. 2122; Sess. 88 Sgg 43 S. 1096; Sess. 90 Sgg 17 S. 401, Sgg 64 S. 1821; Sess. 92 Sgg 43 S. 1191; Sess. 99 Sgg 87 S. 2734. 2753; Sess. 00 Sgg 83 S. 5231.

II. In einzelnen Fällen ist der Antrag auf motivierte Tagesordnung auch der Hauptregel des § 52 II entsprechend zuerst zur Abstimmung gestellt worden. Sess. 71/72 Sgg 44 S. 1148.

III. Unteranträge zu Abänderungsanträgen sind vorher zur Abstimmung gebracht, auch wenn sie in der Stufenfolge der Wichtigkeit hinter den Abänderungsanträgen standen. Sess. 96 Sgg 71 S. 2185/88.

IV. Wenn nur Anträge auf Berücksichtigung, Erwägung usw. vorliegen, aber kein Antrag auf Tagesordnung, hat der Präsident nach ihrer Ablehnung hin und wieder ohne Abstimmung festgestellt, daß das Haus zur Tagesordnung übergehen wolle. Sess. 95 Sgg 30 S. 994.

k. Bei Wahlprüfungen wird erst über Beanstandung und dann über Gültigkeit abgestimmt. Sess. 73/74 Sgg 20 S. 384; Sess. 77 Sgg 18 S. 464; Sess. 79/80 Sgg 62 S. 1767

§ 56. Teilung der Frage.

(10k) (Erörterung der Frage); Sess. 82/83 Sgg 50 S. 1420; Sess. 89 Sgg 50 S. 1532; Sess. 95 Sgg 64 S. 2034; Sess. 98 Sgg 26 S. 801. Ausnahme: Sess. 90 Sgg 59 S. 1662.

I. I. Anträge auf Überweisung an die Komm. sind vor den sachlichen Anträgen zur Abstimmung zu bringen. Sess. 51/52 Sgg 14 S. 186 flg.; Sess. 77 Sgg 15 S. 356; Sess. 90 Sgg 17 S. 401; Sess. 92 Sgg 43 S. 1191; Sess. 96 Sgg 21 S. 596.

II. Desgleichen der Antrag, die Beschlussfassung über einen Gegenstand auszusetzen. Sess. 51/52 Sgg 41 S. 737.

m. I. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Vertagungs- und eines Schlussantrages wird zuerst über den Schlussantrag abgestimmt. Sess. 63 Sgg 18 S. 390. 391; Sess. 75 Sgg 10 S. 182; Sess. 77/78 Sgg 25 S. 646; Sess. 90/91 Sgg 30 S. 749. Vergl. Perels S. 81.

II. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Antrages auf Besprechung einer Interpellation und auf Vertagung ist zuerst der Antrag auf Besprechung zur Unterstützung gestellt worden. Sess. 99 Sgg 15 S. 434.

n. Wenn einem Vorschlage des Präsidenten in bezug auf die geschäftliche Behandlung von Beratungsgegenständen andere Vorschläge gegenüberstehen, pflegt er diese zuerst zur Abstimmung zu stellen. Sess. 65 Sgg 3 S. 24 flg., Sgg 32 S. 908; Sess. 66/67 Sgg 50 S. 1407; Sess. 68/69 Sgg 32 S. 1061.

11. Es ist deshalb empfehlenswert, bei irgendwie zweifelhaften Abstimmungen die Frage positiv zu stellen, z. B. bei Wahlprüfungen nicht nach der Ungültigkeit, sondern nach der Gültigkeit zu fragen, da sonst bei Stimmengleichheit eine unrichtige Feststellung des Ergebnisses folgen kann. Sess. 66/67 Sgg 14 S. 246 flg., Sgg 23 S. 527. Vergl. Ann. 10 g III.

§ 56.

[Re § 52]

1. In der vorläufigen WD war die Entscheidung über die Teilung der Frage lediglich dem Hause überlassen. In der WD v. 28. März 49 sollte bei Anträgen der Antragsteller, bei Berichten der Berichterstatter entscheiden; eine Entscheidung des Hauses war nicht vorgesehen. Nach der WD v. 62 entschied bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus; die Abänderungsanträge waren noch nicht erwähnt. Bei der Beratung dieser WD wurde der Antrag gestellt, in allen Fällen das Haus entscheiden zu lassen; der Antragsteller habe ebensowenig wie der Berichterstatter das Recht, eine

§ 57. Verlesung der Frage.

wünschenswerte Teilung der Frage zu vereiteln. Der Antrag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 95.

Die Worte „und Amendements“ wurden bei der Neuabfassung der GD v. 76 aufgenommen, und zwar in Befolgung der bestehenden Praxis. Sess. 76 Druckf. 219; Sess. 66/67 Sgg 22 S. 496; Sess. 72/73 Sgg 10 S. 209.

Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne² verlangen.³⁻⁵ Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller,⁶ in allen anderen Fällen das Haus.^{7, 8}

2. D. h. jedes einzelne Mitglied. Vertreter der Regierung haben das Recht nicht. Sess. 76 Sgg 48 S. 1195/96.

3. Das Verlangen muß vor der Aufforderung zur Abstimmung gestellt werden. Sess. 77 Sgg 14 S. 332/33; Sess. 96/97 Sgg 15 S. 352.

4. Bei der wiederholten Abstimmung über angenommene handschriftliche Anträge ist die Teilung ausgeschlossen (§ 51 IV).

5. Der Antrag auf Teilung der Frage bedarf nicht der schriftlichen Überreichung. Vergl. § 52 Anm. 13, § 54 Anm. 15.

6. Wenn auch in § 25 und § 52 III von Anträgen der Regierung die Rede ist, so dürfte nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und aus der Zusammenstellung „Anträge und Amendements“ zu folgern sein, daß hier unter Anträgen solche aus der Mitte des Hauses und unter Antragstellern Mitglieder des Hauses gemeint sind. Auch eine Komm. wird hier nicht als Antragsteller auftreten können, da sie nicht in der Lage ist, während der Fragestellung über die Zulassung einer Fragestellung Beschluß zu fassen.

7. Das Entscheidungsrecht des Antragstellers oder des Hauses kann die Abstimmung über rechtzeitig gestellte förmliche Streichungsanträge nicht hindern. Es bezieht sich vielmehr nur auf das nach Schluß der Beratung oder nach der Fragestellung erfolgende Verlangen auf Teilung der Frage. Sess. 82/83 Sgg 64 S. 1765/69.

8. Das Haus hat, obwohl ein Antrag auf Teilung der Frage nicht vorlag bzw. nicht mehr zulässig war, entschieden, daß es zulässig ist, über die Gültigkeit der Wahl zweier Abgeordneten getrennt abzustimmen. Sess. 77 Sgg 14 S. 334.

g. Abstimmung.

§ 57.

(RI § 54)

1. In der GD v. 49 standen vor „zu verlesen“ die Worte „durch einen der Schriftführer“. Sie sind gestrichen worden bei der Revision v. 61/62. Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 97.

§ 58. Aufstehen und Sitzenbleiben.
Zählung (Hammelsprung).

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.^{2. 8}

2. Von der Verlesung wird (ohne Widerspruch) häufig Abstand genommen, wenn der Gegenstand der Abstimmung gedruckt vorliegt. Anträge werden jedoch auch in diesem Falle wörtlich in den stenographischen Bericht aufgenommen. Sess. 63 Sgg 15 S. 285.

3. Es ist zulässig, handschriftliche Anträge von den Antragstellern vor der Abstimmung verlesen zu lassen. Sess. 82 Sgg 55 S. 1637.

§ 58.

[RT § 55]

1. Nach der WD v. 49 erfolgte nach ergebnisloser Gegenprobe die Zählung der Stehenden und der Sitzenden durch Stimmzähler, die vom Präsidenten ernannt wurden. Wenn die Zählung eine Mehrheit von weniger als 15 Stimmen ergab, so konnte ohne Unterstützung namentliche Abstimmung verlangt werden. Außerdem war die namentliche Abstimmung nach den Vorschriften des jetzigen § 61 zulässig. In der Sess. 50/51 stellte man folgende Anträge:

a. Gegenprobe und Zählung vorzunehmen, wenn 50 Mitglieder es verlangten,

b. die Gegenprobe auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes vorzunehmen.

Diese Anträge wurden durch Ubergang zur Tagesordnung beseitigt. Sess. 50/51 Druckf. 130. 168, Sgg 47 S. 673.

Bei der Revision v. 61/62 wurden statt der Worte „des Präsidenten und der fungierenden Schriftführer“ gesetzt die Worte „des Präsidenten oder eines der beiden fungierenden Schriftführer“. Es sollte die Gegenprobe bezw. die Zählung nur ausgeschrieben werden können durch die übereinstimmende Überzeugung des Präsidenten und der beiden Schriftführer. Gegen die in dem Worte „oder“ liegende Änderung wurde eingewendet, daß einem einzelnen Schriftführer eine solche Macht nicht gegeben werden könne. Im Interesse der Autorität des Bureau's dagegen wurde bemerkt, es liege keine Veranlassung vor, das Bureau zu einer kollegialischen Behörde zu machen. Die vorgeschlagene Änderung stelle in höherem Maße das Ergebnis der Abstimmung sicher und müsse deshalb angenommen werden. Ein Antrag „4 Schriftführer“ zu setzen, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag, die Zählung der Stehenden und der Sitzenden auch dann vorzunehmen, wenn 15 Mitglieder es verlangen. Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sgg 7 S. 98. 102.

Die Laster-Twesten'sche Revision schaffte die Zählung der Stehenden und der Sitzenden nach erfolgloser Gegenprobe ab und sah dafür einen Antrag auf namentliche Abstimmung vor, unbeschadet der namentlichen Abstimmung auf Antrag. Das Wort „beiden“ in Abs. 11 wurde entgegen dem Antrage aufrecht erhalten; nur die beiden für die Sitzung bezeichneten Schriftführer bildeten zusammen mit dem Präsidenten das Bureau. Sess. 68/69 Druckf. 5. 179; Sess. 69/70 Druckf. 5. 317. Prot. der WD-Komm. v. 11. Dez. 69; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Einführung eines Abstimmungs-telegraphen unter Bezugnahme des Dr Siemens erörtert und von der Komm. dem Hause vorgeschlagen. (Prot. v. 11. Dez. 69 und 18. Jan. 70.) Vergl. auch § 59 Anm. 3.

**§ 58. Aufstehen und Sitzenbleiben.
Zählung (Hammelsprung).**

In der Sess. 75 beantragte der Abgeordnete Mickert, nach englischem Muster und nach dem Vorgange im RT, in dem Falle des letzten Satzes des § 58 statt der namentlichen Abstimmung die im § 59 beschriebene Zählung (Hammelsprung) vorzunehmen. Der Antrag wurde mit einer kleinen Änderung am 13. Febr. 75 vom Hause angenommen. Sess. 69/70 Prot. der GD Komm. v. 11. Dez. 69; Sess. 75 Druckf. 47. 52, Spg 13 S. 245.

Im RT war beantragt worden, daß beim Wiedereintritt in den Saal durch die Ja- und die Nein-Tür Karten mit den Namen der Abstimmenden abzugeben seien. Diese Art der Abstimmung sollte auch die auf Antrag erfolgende namentliche Abstimmung ersetzen, d. h. ein Namensaufruf sollte zu dem Zwecke der Abstimmung überhaupt nicht mehr stattfinden. Die Abgabe von Karten, sowie die Beseitigung des Namensaufrufs wurde abgelehnt und der einfache sogenannte Hammelsprung angenommen. RT Sess. 71 Okt. Druckf. 35. 57. 82; Sess. 74 Druckf. 110. 138, Spg 27 S. 680; Sess. 74/75 Druckf. 52.

Am 15. April 85 wurde angeregt, nicht beim Wiedereintritt, sondern beim Austritt zu zählen, weil die Zählung nur den Zweck habe, das Ergebnis der vorher erfolgten „Abstimmung“ durch Aufstehen und Sitzenbleiben festzustellen. Spg 52 S. 1349.

Wegen der Vorgeschichte des Hammelsprungs vergl. auch § 59 Anm. 2.

**Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzen- 1
bleiben. ^{2, 3} Die absolute Mehrheit ^{4, 5} entscheidet. ⁶⁻⁸**

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines II der beiden ⁹ fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe ¹⁰⁻¹³ gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

2. Außer der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu I sind — abgesehen von der Zettelwahl (§§ 7. 8) — vorgesehen die Zählung (§§ 58. 59) und die namentliche Abstimmung (§§ 61. 62). Nicht in der GD vorgesehen, aber beim Mangel eines Widerspruchs zulässig und gebräuchlich sind

- a. die sogenannte En-bloc-Abstimmung über eine Reihe von §§ usw oder über alle Teile eines Geszentwurfs. Vergl. § 17 Anm. 34,
- b. der bloße Aufruf von Teilen einer Vorlage, namentlich von Etatsteilen. Sess. 50/51 Spg 39 S. 522 Spalte 1; Sess. 82/83 Spg 64 S. 1772; Sess. 92/93 Spg 42 S. 1252; Sess. 96/97 Spg 60 S. 1884. 1892; Sess. 03 Spg 25 S. 1631.

Wenn das Ergebnis in der Form unter b festgestellt ist, kann eine förmliche Abstimmung nachträglich nicht mehr vorgenommen werden. Sess. 96 Spg 44 S. 1434/35.

- c. Anmerkungen und Vermerke zu Etatstiteln werden in der Regel mit dem betreffenden Titel als genehmigt erachtet. Sess. 02 Spg 11 S. 569.

Bei der Gesamtabstimmung über einen Geszentwurf wird stets eine der in der GD vorgesehenen Formen der Abstimmung

§ 58. Aufstehen und Sitzenbleiben.
Zählung (Hammelsprung).

zu I angewendet, also mindestens die förmliche Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Vergl. § 18 IV Anm. 18.

3. Wegen der wiederholten Abstimmung vergl. §§ 51. 53 II. Wegen der vom ganzen Hause vorzunehmenden Wahlen vergl. §§ 7. 8, § 26 Anm. 18. 19. 21.

4. „Absolute Mehrheit“. Die Verf. drückt sich bestimmter aus, indem sie von „Stimmen“-Mehrheit spricht.*)

Zimmerhin können Zweifel darüber entstehen, ob bei der Feststellung der absoluten Mehrheit die Zahl der zwar anwesenden, sich der Stimmabgabe aber ausdrücklich enthaltenden Mitglieder anzurechnen sei.

Rechnet man sie hinzu, so muß die absolute Mehrheit stets größer als die Hälfte der Beschlußfähigkeitszahl sein ($\frac{217}{2} = 108\frac{1}{2} = 109$).

Es kann dann aber der Fall eintreten, daß sich weder „für“ noch „gegen“ eine absolute Mehrheit ergibt, und für diesen Fall würde es an einer Bestimmung fehlen, ob die Abstimmung zu wiederholen oder ob das Ergebnis als Verneinung zu betrachten sei.

Rechnet man die Stimmenthaltungen nicht hinzu, so kann der Fall eintreten, daß trotz der Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern ein positiver Beschluß des Hauses durch eine ganz unbedeutende Anzahl von Mitgliedern herbeigeführt wird. Wenn z. B. von 220 anwesenden Mitgliedern sich 100 der Abstimmung enthalten, so würden 61 ein Gesetz beschließen können ($220 - 100 = \frac{120}{2} = 60 + 1 = 61$). Der Fall, daß sich ganze Fraktionen in der Stärke von 40, 60, ja 80 Mitgliedern der Abstimmung enthalten, ist wiederholt vorgekommen.

Die Praxis ist auf die Nichtanrechnung der Enthaltungen gerichtet. Bei den Abstimmungen durch Zählung ist in den letzten 30 Jahren eine Stimmenthaltung im stenographischen Bericht überhaupt nicht zum Ausdruck gekommen. (Vergl. Anm. 8.) Bei den in demselben Zeitraum vorgekommenen namentlichen Abstimmungen sind nur 4 Fälle aus den Jahren 77, 94, 96 zu verzeichnen, in denen die Stimmenthaltungen der Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen hinzugerechnet und von dieser Gesamtzahl die absolute Mehrheit gezogen worden ist. Ebenso verhält es sich bei den Wahlen der Präsidenten durch Zettel.

*) Siehe Seite 181 Fußnote. Vergl. auch § 7 II.

§ 58. Aufstehen und Sitzenbleiben.
Zählung (Hammelsprung).

Hier sind seit 1849 auch nur vereinzelte Fälle vorgekommen, wo zu I
die unbeschriebenen und ungültigen Zettel bei der Ermittlung der absoluten Mehrheit mitgezählt worden sind. Beispiele: Sess. 96 Sgg 2 S. 10; Sess. 98 Sgg 2 S. 10. In einem Falle (Sess. 62 Jan.) wurde die Frage kurz erörtert. Sgg 4 S. 28, Sgg 11 S. 167.*)

Weniger als 109 hat die Zahl der in der Mehrheit Stimmenden bei einem beschlußfähigen Hause nach der erwähnten Feststellung niemals betragen.

Vergl. auch Perels S. 75. 76. Die dort unter Num. 412 und 419 gemachten Ausführungen, insbesondere der Hinweis auf Art. 28 der Reichs-Verf. und auf Vorgänge in der RT-Sgg v. 13. Mai 72, sind teils überhaupt nicht, teils auf preussische Verhältnisse nicht anwendbar. Die Satzfolge ist in Art. 80 der Preussischen Verf.***) anders als in Art. 28 der Reichs-Verf.***), und in der erwähnten Sitzung (Sgg 20 S. 333) handelte es sich nicht um Stimmenthaltungen und um ihren Einfluß auf die Ermittlung der absoluten Mehrheit, sondern um die Feststellung der Beschlußfähigkeitszahl, nachdem 79 süddeutsche Abgeordnete auf Grund einer jetzt aufgehobenen Bestimmung der Reichs-Verf. von der Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand ausgeschlossen waren (itio in partes†). Es wurde festgestellt, daß von der damals verfassungsmäßigen Gesamtzahl der RT-Mitglieder (382) jene 79 süddeutschen abzurechnen seien und daß die verbleibenden 303 im vorliegenden Falle die „gesetzliche Anzahl“ der Mitglieder bildeten, wonach sich die Beschlußfähigkeitszahl auf 152 stelle. Die Ausdrücke des Präsf. Dr Simson „absolute

*) über die Praxis in ausländischen Volksvertretungen siehe S. 182 Fußnote.

**) Art. 80 der Preussischen Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 50 lautet:

„Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.“

Dazu ist ergangen das Gesetz v. 30. Mai 55 (Gesetzamtl. S. 316):

§ 1. Die Erste Kammer wird foran das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§ 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung v. 12. Okt 54 (Gesetzamtl. S. 541/544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Art 80 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insofern er diesem Gesetze zuwiderläuft.“

***) Art. 28 der Reichs-Verf. lautet:

„Der RT beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.“

†) Der durch Reichsgesetz v. 24. Febr. 73 (R. G. Bl. S. 45) aufgehobene Abs. 2 des Art. 28 der Reichs-Verf. lautete:

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

§ 58. Aufstehen und Sitzenbleiben.
Zählung (Hammelsprung).

zu 1 Majorität“ und „sich der Abstimmung über dieses Gesetz enthalten“ sind nicht ganz glücklich gewählt, aber eine Vergleichung der Anfrage des Abgeordneten v. Hennig mit der Antwort des Präsidenten spricht für die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung.*)

5. Seydel (Annalen 1880 S. 410) ist der Ansicht, daß bei den Präsidentenwahlen ungültige (z. B. unbeschriebene) Stimmzettel außer Ansatz zu bleiben haben, da sonst eine Minderheit jede Wahl verhindern könne. Es sei unter der absoluten Mehrheit die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verstehen. *RT* Sess. 80 Sgg 5 S. 52.**)

6. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen (§ 55).

7. Das Ergebnis der Abstimmung verkündet der Präsident (§ 60).

8. In welcher Weise die sich der Abstimmung Enthaltenden kundgeben sollen, dafür fehlt es an einer Bestimmung; Aufstehen und Sitzenbleiben, ein Drittes gibt es nicht. Ebenso bei der Zählung; es ist nur von Ja-Stimmen und von Nein-Stimmen die Rede. Bei der namentlichen Abstimmung wird jede Meinung laut geäußert und durch den stenographischen Bericht bekräftigt.

Werden bei der Abstimmung durch Zählung, sowie bei der Zettelwahl nur die wirklichen Stimmenden, nicht aber die sich der Abstimmung Enthaltenden gezählt, so kann die Beschlußfähigkeit in Frage gestellt werden, obwohl die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern wirklich anwesend ist. Im *RT* ist in solchen Fällen bei der Zählung zugelassen worden, daß die Stimmenthaltungen den Schriftführern von jedem einzelnen in Frage kommenden Ab-

*) In § 59 der *GO* des österreich. *AB* wird zu einem gültigen Beschlusse die Anwesenheit von 100 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erfordert. Allerdings ist dort keinem anwesenden Mitgliede gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten, sodaß die Zahl der Anwesenden sich mit der Zahl der Stimmenden deckt. Auch in England müssen die im Saale Anwesenden stimmen (.... and those who are within the house, must remain there and vote). May S. 337/38. Oppenheim S. 380. Ebenso in den Vereinigten Staaten von Amerika. Roeller S. 72.

In der französischen Deputiertenkammer werden die gewöhnlichen Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der wirklichen Stimmen gefaßt (*suffrages exprimés*). Dort ist die Enthaltung einzelner Mitglieder oder von Gruppen gestattet. *Pierre* S. 1140. 1164. 1169. Vergl. auch nächste Fußnote. Wie die preussische Verf. drückt sich die italienische in Art. 54 aus: *Le deliberazioni non possono essere prese se non alla maggioranza del voti*. Manuale S. 10.

**) In der französischen Kammer werden die Wahlen zum Bureau durch Stimmzettel vorgenommen, die unter einem Briefumschlage in eine Urne gelegt werden. In eine zweite Urne mit der Aufschrift *contre* wird bei der Abstimmung Teilnehmende eine Kugel, die als Gegenprobe dient. Mahabend für die Feststellung der absoluten Mehrheit ist nicht die Gesamtzahl der Stimmzettel und der Kugeln, sondern die Zahl der in der ersten Urne enthaltenen beschriebenen Zettel. Nur die Aussteller solcher Zettel gelten als Stimmende (*votants*), und wer die absolute Mehrheit davon auf sich vereinigt, gilt als gewählt. (*On entend par „votants“ ceux qui ont réellement exprimé un suffrage; en consequence le chiffre de la majorité absolue ne doit pas être établi d'après le nombre des membres qui ont matériellement pris part au scrutin, mais d'après le chiffre des suffrages exprimés si faible qu'il soit*.) So wurden z. B. bei einer Wahl im Jahre 73 615 Stimmzettel abgegeben, worunter 278 weiße.

Die absolute Mehrheit betrug mithin $(615 - 278 = \frac{337}{2}) = 169$. Die beiden Kandidaten, die 283 und 271 Stimmen erhalten hatten, wurden als gewählt verkündet. *Pierre* S. 456. 462.

§ 59. Zählung (Hammelsprung).

geordneten mitgeteilt werden oder daß die enthaltenen Abgeordneten zu I im Saale bleiben und ihre Zahl vor der Zählung der mit Ja oder mit Nein Stimmenden festgestellt wird. *RI* Sess. 78 Febr. Sgg 37 S. 962; Sess. 81 Sgg 39 S. 992; Sess. 95/97 Sgg 230 S. 6053.*)

Im *AK* sind in den letzten 30 Jahren Stimmenthaltungen bei Zählungen nicht festgestellt worden.

Wegen der Bedeutung der Stimmenthaltungen für die Feststellung der absoluten Mehrheit vergl. Anm. 4.

9. „beiden“, d. h. derjenigen zwei Schriftführer, die z. Bt zu II der Abstimmung das Protokoll und die Rednerliste führen. Nur die übereinstimmende Ansicht des diensttuenden Präsidenten und dieser zwei Schriftführer entscheidet über das Ergebnis der „Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben“ und schließt auf der ersten Stufe die Gegenprobe, auf der zweiten die Zählung aus. Ist auch nur eine von diesen drei Personen zweifelhaft, so muß die Gegenprobe bzw. die Zählung erfolgen. Sess. 62 Mai Sgg 7 S. 98/99; Sess. 78/79 Sgg 50 S. 1360.

Vergl. auch Anm. 1.

10. Bei der Abstimmung über einen Schlußantrag ist die Gegenprobe nicht zulässig. Der Antrag gilt im Zweifelsfalle als abgelehnt. Sess. 50/51 Druckf. 255 (nicht erledigt); Sess. 51/52 Sgg 47 S. 898; Sess. 63 Sgg 18 S. 390, Sgg 44 S. 1225, Sgg 47 S. 1301; Sess. 66/67 Sgg 18 S. 361; Prot. der GD-Komm. v. 11. Dez. 69; Sess. 72/73 Sgg 60 S. 1524; Sess. 80/81 Sgg 13 S. 293; Sess. 82/83 Sgg 5 S. 83.**)

11. Eine nochmalige Probe nach der Gegenprobe ist nicht zulässig. *RI* Sess. 95/97 Sgg 227 S. 6019 flg.

12. Während der Gegenprobe und der Zählung können neue Stimmende hinzukommen. Sess. 50/51 Druckf. 223.

13. Die Abstimmung darf nicht unterbrochen werden. Vergl. § 44 Anm. 6, § 45 Anm. 4 und § 61 Anm. 7.***)

§ 59.

[*RI* § 56]

1. Zählung (Hammelsprung). Die jetzige Art der Zählung, im mündlichen Verkehr Hammelsprung genannt), ist eingeführt worden durch Beschluß v. 13. Febr. 75 (siehe § 58 Anm. 1).

*) In der italienischen Deputiertenkammer sind die Abgeordneten, die sich der Abstimmung über eines von mehreren zur Beschlußfassung stehenden Gesetzen enthalten wollen, verpflichtet, dies vor der Abstimmung dem Präsidenten mitzuteilen. *Manuale* S. 196.

**) In Belgien und in Frankreich findet reglementsmäßig noch die Gegenprobe statt, im Zweifelsfalle aber weiter nichts. *Manuel* S. 30. *Pierre* S. 1069.

***) In Art. 104 der GD der italienischen Deputiertenkammer ist die Worterteilung während der Abstimmung verboten. (*Cominciata la votazione non è più concessa la parola fino alla proclamazione del voto.*) *Manuale* S. 196.

In Belgien darf zwischen zwei Proben das Wort nicht ergriffen werden. *Manuel* S. 30.

†) *AK* Sess. 85 Sgg 52 S. 1349. — *RI* Sess. 00/03 Sgg 216 S. 6340 B.

§ 59. Zählung (Hammelsprung).

2. Zettelabstimmung. In der Sess. 50/51 wurden zwei Anträge gestellt:

- a. von den Abgeordneten v. Bismarck-Schönhausen und Freiherr v. Vincke, nach ergebnisloser Gegenprobe die Ermittlung in der Art vorzunehmen, daß die Stimmenden beim Hinausgehen durch verschiedene Türen gezählt werden,
- b. von der GD-Komm.:

1. folgende Bestimmung anzunehmen:

„Liefert auch diese (die Gegenprobe) noch kein sicheres Ergebnis, so wird durch Stimmzettel, welche jeder Abgeordnete, der an der Abstimmung teilnehmen will, persönlich abgeben muß, abgestimmt. Jeder Stimmzettel muß, wenn er gültig sein soll, mit der eigenhändigen Namensunterschrift und sofern derselbe Name mehrmals in der Versammlung vorkommt, mit der unterscheidenden Bezeichnung versehen sein.“

Die Stimmzettel werden in Urnen gesammelt, von besonderen Stimmzählern, welche der Präsident aus den Mitgliedern der Kammer ernannt, geordnet und gezählt, welchem nächst der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung verkündigt. Nachträglich wird von den Stimmzählern eine Stimmliste gefertigt, die in den stenographischen Bericht aufgenommen wird.“

2. an die Stelle der Vorschrift über die namentliche Abstimmung zu setzen:

„Beim Schluß der Beratung, vor der Aufforderung zur Abstimmung kann auf Abstimmung durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.“

Über die beiden Anträge wurde zur Tagesordnung übergegangen. Über den Antrag a wegen der in der Drücklichkeit liegenden Schwierigkeiten und weil das Verfahren sehr zeitraubend sein werde; über den Antrag der Komm., weil er den Grundsatz der Öffentlichkeit verletze, der durch den Abdruck des Ergebnisses im stenographischen Bericht nicht genügend gewahrt sei, und weil das Ergebnis bei dieser Abstimmungsweise auch nicht sicherer sei als die Zählung. Sess. 50/51 Druckf. 130. 168, Sgg 41 S. 566, Sgg 47 S. 673.

In der Frankfurter Nationalversammlung war eine solche Einrichtung zur Zufriedenheit gehandhabt worden. Man sammelte, statt die Personen zu zählen, weiße und blaue Zettel (Ja und Nein) ein, die mit der Namensunterschrift des Stimmenden versehen sein mußten und von den Schriftführern gezählt wurden. Eine von den Schriftführern anzufertigende Stimmliste wurde durch den stenographischen Bericht veröffentlicht. (National-Versammlung zu Frankfurt a. M. Sgg 98 S. 2693, Sgg 109 S. 3096.)

Seit (seit Dez. 02) ist das gleiche Verfahren im RT nach französischem Muster eingeführt worden. (RT Sess. 00/03 Druckf. 743, Sgg 215 S. 6340 C. 6341 B. 6343 A. 6352 AC. 6357 A, Sgg 216 S. 6408.) Wegen der im RT schon 1874 versuchten Einführung der Zettelabstimmung vergl. § 58 Num. 1.

3. Abstimmungsstelegraph. Zur Abkürzung der Zählung und der namentlichen Abstimmung hatte die Firma Siemens & Halske schon im Jahre 59 eine Einrichtung erdormen, die Abstimmungsstelegraph genannt wurde und mittels deren eine namentliche Abstimmung im ganzen Hause binnen einer halben Minute sollte ausgeführt werden können. In der Sess. 69/70 machten die Abgeordneten Graf v. Frankenberg und Gen. diese Einrichtung zum Gegenstande eines besonderen Antrages, der indessen vom Hause abgelehnt

§ 59. Zählung (Hammelsprung).

wurde — weniger aus praktischen, als aus sittlichen Gründen. Die persönliche Abstimmung, so meinten die Gegner des Abstimmungsstelegraphen, sei eine wichtige Bedingung für die Frische und Gesundheit des parlamentarischen Lebens und könne im Interesse der Parteidisziplin und der wirksamen Führung der Geschäfte einer großen, mit bedeutenden Aufgaben betrauten Körperschaft nicht entbehrt werden. (Druckf. 244 III. 270, Sgg 68 S. 2117 fgg., Prot. der GD-Komm. v. 11. Dez. 69 und 18. Jan. 70.) Ein gleicher Antrag wurde 1874 im RT gestellt, führte aber ebenfalls zu keinem Ergebnis. RT Sess. 74 Febr. Druckf. 133, Sgg 27 S. 680 fgg.

In den Jahren 69/71 und 74 wurden von verschiedenen Privatleuten, darunter einem bei der italienischen Marine angestellten Gelehrten, mechanische Abstimmungseinrichtungen angeboten, auch beschäftigte sich die französische Deputiertenkammer im Jahre 90 mit der Einführung der electrischen Abstimmung (vote électrique).

Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen, mit Ausnahme einer Tür zur Linken und einer Tür zur Rechten des Bureau's. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“⁴ stimmen wollen, durch die Tür rechts⁵ vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“⁴ stimmen wollen, durch die Tür links⁶ vom Bureau in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Strutinium⁶ und läßt die Türen des Saales öffnen.⁷

Jede nachträgliche⁸ Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich⁹ ab.

4. Wegen der Stimmenthaltungen vergl. § 58 Anm. 4. 8.

5. Die Vertauschung der Türen bei der Aufforderung zur Zählung ist unzulässig. Sess. 85 Sgg 52 S. 1348/50.

6. Die Schriftführer dürfen die Zählung nicht einstellen und die Ja- und die Nein-Tür nicht verlassen, bevor der Präsident das Zeichen mit der Glocke gegeben und die Zählung ausdrücklich geschlossen hat. Die Schließung der Zählung an den beiden Türen muß gleichzeitig erfolgen. Sess. 79/80 Sgg 70 S. 1941/44.

7. Soweit sie vorher geschlossen waren. Die Ja- und die Nein-Tür dürfen überhaupt nicht geschlossen werden. Sess. 79/80 Sgg 70 S. 1941/44.

**§ 60. Verkündung des
Ergebnisses der Abstimmung.**

8. Im RT ist auch die Berichtigung einer Stimmabgabe nicht zugelassen worden. RT Sess. 74/75 Sbg 55 S. 1388.

9. „Öffentlich“ d. h. vor dem ganzen Hause. Früher wurden die Namen der abstimmenden Mitglieder des Bureaus im stenographischen Bericht vermerkt, was seit einer Reihe von Jahren nicht mehr geschieht. Sess. 85 Sbg 52 S. 1348; Sess. 00 Sbg 65 S. 4198, Sbg 81 S. 5202.

§ 60.

[RT § 56]

1. Die gegenwärtige Fassung des § datiert v. 13. Febr. 75; vergl. § 58 Anm. 1. Er würde seinen Platz richtiger hinter § 62 haben. Vergl. § 62 Anm. 4.

Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.²⁻⁴

2. Es ist nicht üblich, bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben das Zahlenverhältnis anzugeben, es sei denn, daß der Beschluß einstimmig gefaßt wird. Ausnahmen: NH. Sess. 62 Mai Sbg 65 S. 2241. 2242.

3. Die Berichtigung von Beschlüssen erfolgte außerhalb der Tagesordnung durch Feststellung der Zustimmung des Hauses. Sess. 99 Sbg 86 S. 2689, Sbg 98 S. 3039.

Vergl. auch § 21 Anm. 2.

4. Aufhebung von Beschlüssen. a. Es wurde beantragt, einen Beschluß über die geschäftliche Behandlung von Regierungsvorlagen aufzuheben, weil er unter Widerspruch eines Teils der Kammer völlig unvorbereitet gefaßt worden sei. Die OD-Komm. hielt die Aufhebung für unbedenklich. Das Plenum nahm den Antrag an. Sess. 51/52 Druckf. 192. 198, Sbg 41 S. 736 flg., Sbg 47 S. 893 flg. Vergl. besonders S. 737 Spalte 1 unten und S. 900 Spalte 2.

b. Wiederholte Abstimmung wegen angeblich vorgekommener Irrtümer ist bei Widerspruch aus dem Hause nicht zulässig.

II. R. Sess. 51/52 Druckf. 70. 77, Sbg 14 S. 192, Sbg 17 S. 243.

NH Sess. 65 Sbg 10 S. 194/202; Sess. 79/80 Sbg 70 S. 1944. RT Sess. 87 Sbg 30 S. 615 flg.

c. Die Wiederholung einer Abstimmung, weil unmittelbar nach derselben die Beschlussunfähigkeit festgestellt sei, ist nicht für zulässig erachtet worden. Sess. 68/69 Sbg 44 S. 1437.

d. Wegen der Wiedereröffnung der Besprechung siehe § 53. Anm. 4.

§ 61. Namentliche Abstimmung.

e. Den Kommissionen ist es nicht verwehrt, innerhalb ihrer Beratung vor Feststellung des Berichts frühere Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Sess. 68/69 Sbg 50 S. 1671/74.

§ 61.

[RS § 57]

1. In der Sess. 54/55 wurde beantragt, wahlweise neben der namentlichen Abstimmung die geheime Abstimmung durch Kugeln einzuführen, namentlich mit Rücksicht auf die der Kammer angehörenden zahlreichen Beamten. Der Antrag wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, weil er gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Öffentlichkeit verstoße. Druckf. 71. 122, Sbg 24 S. 119/31.

Bei der Revision v. 61/62 wurde von der GO-Komm. beantragt, die Worte „beim Schlusse der Beratung“ zu streichen. Dem Antrage wurde keine Folge gegeben. Sess. 61 Druckf. 246.

Die gegenwärtige Fassung des § mit Ausnahme des letzten Satzes datiert v. 13. Febr. 75 (vergl. § 58 Anm. 1). Der letzte Satz ist bei der Neuabfassung v. 16. Mai 76 (Druckf. 219) eingefügt worden. Vergl. Sess. 72/73 Sbg 60 S. 1525.

Wegen der Abstimmung durch Stimmtasten und wegen der Einführung einer elektrischen Abstimmung siehe § 59 Anm. 2. 3.

Beim Schlusse der Beratung kann vor der Aufforderung²⁻⁷ zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; ⁸⁻¹⁰ dieser Antrag muß aber ¹¹ von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt ¹²⁻¹⁵ werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß¹⁶ oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig.¹⁷⁻²⁰

2. Die Bestimmungen „beim Schlusse der Beratung“ und „vor der Aufforderung zur Abstimmung“ stehen etwas mit einander in Widerspruch. Es kann sich fragen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unmittelbar nach dem Schlusse der Besprechung gestellt werden müsse oder ob er noch unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zulässig sei. Zwischen beiden Zeitpunkten kann durch die Besprechung über die Fragestellung usw. geraume Zeit verstreichen. In der Praxis ist der Antrag während dieser ganzen Zeit für zulässig erachtet worden, namentlich auch nach Festsetzung der Fragestellung, aber nicht mehr nach dem Eintritt in die Abstimmung. Sess. 67/68 Sbg 45 S. 1472; Sess. 77 Sbg 15 S. 352. 356; Sess. 77/78 Sbg 50 S. 1310; Sess. 82/83 Sbg 64 S. 1765. 1769; Sess. 90/91 Sbg 74 S. 1938; Sess. 94 Sbg 59 S. 1870; Sess. 99 Sbg 90 S. 2841.

3. Die vom Hause genehmigte Fragestellung lautete dahin, daß an letzter Stelle über den Antrag der Komm., „über die Petition zur Tagesordnung überzugehen“, nicht förmlich abgestimmt werden, sondern daß dieser Antrag als angenommen erachtet werden sollte. Vor der Aufforderung zur Abstimmung wurde ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Komm.-Antrag gestellt und

§ 61. Namentliche Abstimmung.

(ohne Widerspruch aus dem Hause, sowie ohne Entscheidung der Frage) ausnahmsweise zugelassen. Sess. 77/78 Sgg 51 S. 1317 flg.

4. Vor dem Schluß der Beratung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung häufig gestellt worden. Sess. 83/84 Sgg 46 S. 1392; Sess. 85 Sgg 57 S. 1484; Sess. 92/93 Sgg 80 S. 2365; Sess. 95 Sgg 86 S. 2693; Sess. 96 Sgg 54 S. 1719. 1729; Sess. 96/97 Sgg 103 S. 3378.

5. Die Frage, ob, wenn der Schluß der Besprechung und die Fragestellung in einer Sitzung stattgefunden haben, die Abstimmung selbst aber in einer anderen Sitzung vorgenommen wird, in dieser anderen Sitzung noch vor der Aufforderung zur Abstimmung der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden dürfe, ist zu bejahen.

NH Sess. 90/91 Sgg 74 S. 1938.

RI Sess. 71 März Sgg 40 S. 835.

6. Auch über einen noch nicht genügend unterstützten Antrag wird während der Besprechung namentliche Abstimmung beantragt werden können. Findet der zur Beschlußfassung zu stellende Antrag keine genügende Unterstützung, so ist der Antrag auf namentliche Abstimmung hinfällig.

7. Liegt eine auf gemeinschaftliche Besprechung und gemeinschaftliche Fragestellung folgende Abstimmungsreihe über mehrere Fragen vor, so entsteht die Frage, ob der Zeitpunkt der „Aufforderung zur Abstimmung“ im vorliegenden Sinne beim Eintritt in die Abstimmungsreihe oder bei der Vorlegung jeder einzelnen Frage gegeben ist. Die Frage dürfte in ersterem Sinne zu beantworten sein. Durch die gemeinschaftliche Fragestellung wird die Reihe der nun folgenden Fragevorlegungen zu einem einheitlichen Akt gestempelt, der nicht unterbrochen werden darf, auch nicht durch einen Antrag auf namentliche Abstimmung. Beispiele: Sess. 94 Sgg 59 S. 1870; Sess. 03 Sgg 49 S. 3587. Vergl. auch § 58 Anm. 13.

Auch zwischen der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben und der Zählung darf nichts anderes vorgenommen, besonders kein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden. Sess. 67/68 Sgg 45 S. 1472.

Präs. Simson erklärte, daß ein zurückgezogener Antrag auf namentliche Abstimmung während der Fragestellung nicht wieder aufgenommen werden dürfe (Sess. 60 Sgg 15 S. 212). Später ist die Zurückziehung und die Wiederaufnahme eines Antrages auf namentliche Abstimmung sogar mitten in einer Abstimmungsreihe zugelassen worden. (Sess. 99 Sgg 90 S. 2844). Beides dürfte der GD nicht entsprechen.

Im RI ist die Zurücknahme nach der Aufforderung zur

Abstimmung (bei Widerspruch aus dem Hause) nicht für zulässig erachtet worden. RT Sess. 87 Sgg 47 S. 1146.

Im RT ist ferner die Mandatsniederlegung zwischen zwei Abstimmungen über die Ungültigkeit einer Wahl für unzulässig erachtet worden. RT Sess. 93/94 Sgg 85 S. 2241.

8. Der Antrag braucht nicht schriftlich überreicht zu werden. Vergl. § 52 Anm. 13, § 54 Anm. 15.

9. Findet über angenommene Abänderungsanträge und Anträge auf motivierte Tagesordnung, die nicht gedruckt vorgelegen hatten, eine nochmalige Abstimmung statt, so darf dies keine namentliche Abstimmung sein (§ 51 IV).

10. Findet wegen Beschlussunfähigkeit eine nochmalige Abstimmung statt (§ 53 II), so ist diese nur als Fortsetzung und Vollendung der zuerst versuchten und ergebnislos gebliebenen Abstimmung zu betrachten. Sess. 98 Sgg 82 S. 2694; Sess. 99 Sgg 98 S. 3039.

Daraus folgt

- a. daß zwischen diesen beiden Handlungen in bezug auf den vorliegenden Gegenstand nichts stattfinden darf, was während einer Abstimmung ausgeschlossen ist (vergl. z. B. § 45 Anm. 4 und vorstehend Anm. 7), daß also ein Antrag auf namentliche Abstimmung nicht mehr gestellt werden darf,
- b. daß, wenn für diese Abstimmung ein rechtzeitig eingebrachter Antrag auf namentliche Abstimmung vorliegt, dieser auch für die Fortsetzung und Vollendung der ergebnislos verlaufenen Abstimmung gilt. Sess. 98 Sgg 82 S. 2691. 2692,
- c. daß der Antrag auf namentliche Abstimmung in der Zwischenzeit zwischen diesen beiden Handlungen nicht zurückgezogen werden kann. RT Sess. 87 Sgg 47 S. 1146. Im RT ist (allerdings ohne Widerspruch aus dem Hause) auch anders verfahren worden. RT Sess. 87/88 Sgg 52 S. 1244; Sess. 00/03 Sgg 96 S. 2756, Sgg 130 S. 3751.

11. Das Wort „aber“ erscheint entbehrlich, da es nicht (wie früher — vergl. § 58 Anm. 1) noch einen anderen Antrag auf namentliche Abstimmung mit geringerer oder keiner Unterstützung gibt. Das Wort ist am 13. Febr. 75 ohne Begründung in die GD gekommen. Vergl. § 58 Anm. 1.

12. In der GD des AH ist nicht vorgeschrieben, daß die Unterstützung durch Anwesende erfolgen müsse und nur durch Aufstehen erfolgen dürfe. Vergl. § 20 I Anm. 3 und § 34 I Anm. 10. Die GD des RT (§ 57) enthält eine derartige aus-

§ 62. Namentliche Abstimmung.

drückliche Vorschrift, aber nur für Anträge auf namentliche Abstimmung über Vertagungs- und Schlußanträge. RT Sess. 95/97 Sgg 113 S. 2886. 2896, Druckf. 594, Sgg 205 S. 5499 flg., 5503 C. 5509.

Wegen der Form der schriftlichen Unterstützung siehe § 22 Anm. 6.

13. Vergl. auch § 18 II Anm. 10.

14. Die Unterstützung ist wiederholt worden, wenn der Antrag, über den namentlich abgestimmt werden sollte, geändert worden war. Sess. 82/83 Sgg 64 S. 1765.

15. Die Unterstützung ist wiederholt worden, nachdem der zurückgezogene Antrag wieder aufgenommen worden war. Sess. 99 Sgg 90 S. 2844.

16. Bei dem Schlußantrage ist außerdem die Gegenprobe beim Aufstehen und Sitzenbleiben nicht zulässig (§ 58 Anm. 10), also auch die Zählung ausgeschlossen.

17. Auch bei der wiederholten Abstimmung über Abänderungsanträge ist namentliche Abstimmung nicht zulässig (§ 51 IV).

18. Zwei Schriftführer, von denen einer die Namen aufruft, nehmen auf der Rednertribüne Platz und vermerken jeder für sich in der Abstimmungsliste die abgegebenen Stimmen.

19. Die Mitglieder werden zur Abgabe ihrer Stimme nach der Buchstabenfolge aufgerufen. Der erste Namensaufruf in der Session (bei Zettelwahl oder namentlicher Abstimmung) beginnt mit dem Buchstaben A, der zweite mit dem Buchstaben B usw. Vergl. Geschäftsreglement des ersten vereinigten Landtages v. 9. April 47 § 18 (Verhandlungen des Vereinigten Landtages Bd I S. 17). — Es darf nur deutsch geantwortet werden (§ 46 Anm. 8).

20. Briefliche Abstimmung durch Abwesende ist nicht zulässig. Sess. 63 Sgg 7 S. 135.

§ 62.

[RT § 58]

1. Der § stammt aus der vorläufigen WD v. 49. Das Wort „so bald“ fügte man bei der Revision von 68/72 an Stelle des Wortes „nachdem“ ein, um zu verhüten, daß der Präsident zur Erzielung der Beschlußfähigkeit längere Zeit mit der Schließung der Abstimmung zögert. Der Aufruf der Buchstaben des Alphabets (Rekapitulation) soll auch bei anderen Namensaufrufen zulässig sein. Sess. 69/70 Druckf. 317, Prot. der WD-Komm. v. 15. Dez. 69; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1620.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets² Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.³⁻⁵

2. Siehe Anm. 1.

**§ 63. Begründung
der Minderheitsstimmen.**

3. Auch nach Wiederholung des Alphabets bis zu der Erklärung des Präsidenten, daß die Abstimmung geschlossen sei, ist die Stimmabgabe zulässig. Sess. 82/83 Sgk 47 S. 1340.

4. Nach Schluß der Abstimmung ersucht der Präsident die Schriftführer öffentlich, das Ergebnis festzustellen. Während dieser Feststellung Handlungen vorzunehmen oder Beschlüsse herbeizuführen, erscheint bedenklich, wenn die Beschlußfähigkeit fraglich ist. (Vergl. Beilage A S. 226.)

Nach der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wird dasselbe vom Präsidenten verkündet. (Vergl. § 60.)

5. Wegen der Berechnung der absoluten Mehrheit und der Behandlung der Stimmenthaltungen vergl. § 58 Anm. 4.

§ 63.

[RT § 59]

1. In der vorläufigen GO galt die Vorschrift dieses § für alle Abstimmungen. Durch die GO v. 28. März 49 wurde sie beschränkt auf die nicht durch Namensaufruf erfolgten. Bei der Revision v. 72 hob man diese Beschränkung wieder auf. Sess. 71/72 Druckf. 335, Sgk 60 S. 1620/23.

Bei der Simionschen Revision wurde von der GO-Komm. die Streichung des § beantragt, weil die Bestimmung nicht in sich gerechtfertigt und folgewidrig sei. Der Antrag gelangte nicht ins Plenum. Sess. 61 Druckf. 246.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung² kurz motiviert schriftlich dem Bureau³ zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.^{4,5}

2. D. h. wirklich erfolgte Abstimmung; eine nachträgliche Stimmabgabe nach Schluß der Abstimmung darf mit dieser Motivierung nicht verbunden werden. Ausnahmen: Sess. 62 Mai Sgk 65 S. 2247; Sess. 63 Sgk 19 S. 419.

Auch schriftliche Mitteilungen an den Präsidenten können bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht berücksichtigt werden. Sess. 63 Sgk 7 S. 135.

Außerdem sind Anträge auf Übernahme von einschlägigen Erklärungen in den stenographischen Bericht abgelehnt worden, z. B. im Dez. 73 und im April 76.

3. Wegen des Begriffs „Bureau“ vergl. § 18 Anm. 20, § 58 Anm. 1.

4. Eine Begründung der Nichtbeteiligung an einer Abstimmung ist in einer Bemerkung zur GO nach Schluß der Besprechung ohne Widerspruch zugelassen worden. Sess. 73/74 Sgk 56 S. 1365.

Auch der Fall einer schriftlichen Begründung im Jahre 88 gehört hierher. Sess. 88 Juni Sgk 2 S. 12.

Disziplin.

5. Von der Bestimmung dieses § ist seit vielen Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht worden. Beispiele: Sess. 49/50 Sgg 58 S. 1283, Sgg 116 S. 3084; Sess. 76 Sgg 46 S. 1162; Sess. 77/78 Sgg 51 S. 1348.

VI. Ordnungsbestimmungen.

1. Die hier inbetracht kommenden Bestimmungen der preussischen Verfassung lauten:

Art. 78 Abs. 1: „(Jede Kammer) regelt ihre Disziplin durch eine VO“

Art. 84: „(Die Mitglieder beider Kammern) können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der VO (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.“

Art. 27 der Reichsverf. stimmt in dem entsprechenden Teil mit Art. 78 der preussischen Verf. überein.

Art. 30 der Reichsverf. dagegen lautet abweichend von Art. 84 der preussischen Verf. so:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Mit der Ausführung und Auslegung des Art. 84 (30) beschäftigten sich das NH, das HH und der RT bei folgenden Gelegenheiten:

a. Antrag des Staatsministeriums auf Erteilung der Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung eines Abgeordneten wegen einer in der Kammer ausgesprochenen Beleidigung des Staatsministeriums. Sess. 52/53 Druckf. 285, Sgg 58 S. 1194.

b. Antrag v. Below und Genossen im HH v. 24. Mai 65 auf Declaration des Art. 84. HH Druckf. 102. 109. 121. 123, Sgg 17 S. 284 flg.

c. Antrag des Freiherrn v. Hoyerbeck und Genossen v. 1. Febr. 66, betreffend die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twisten und Frenkel wegen ihrer im NH gehaltenen Reden. Sess. 66 Druckf. 33. 46. 48. 51, Sgg 5 S. 44 flg., Sgg 7 S. 110 flg., Sgg 8 S. 141 flg.

d. Antrag Lasker v. 20. Nov. 67, betreffend denselben Gegenstand. Sess. 67/68 Druckf. 4 (zurückgezogen).

e. Antrag Lasker von demselben Tage auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Declaration des Art. 84.

NH Sess. 67/68 Druckf. 5. 19. 20. 23. 30. 138, Sgg 7 S. 77 flg., Sgg 9 S. 132 flg., Sgg 24 S. 681.

HH Sess. 67/68 Druckf. 42. 56. 78. 79. 89. 91, Sgg 11 S. 138 flg., Sgg 12 S. 163 flg.

f. Antrag v. Below und Genossen im HH auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit der Mitglieder beider Häuser des Landtages (Bildung eines Landtagsgerichts usw.). HH Sess. 67/68 Druckf. 57. 78, Sgg 11 S. 138 flg., Sgg 12 S. 163 flg.

g. Antrag Lasker und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Landtage und Kammern. RT Sess. 68 Druckf. 23. 38. 42, Sgg 7 S. 77 flg., Sgg 9 S. 137; Sess. 69 Druckf. 24, Sgg 8 S. 86 flg., Sgg 10 S. 129 flg.

h. Antrag v. Guerard und Genossen, betreffend die Abänderung des Art. 84 der Verf.-Urkunde.

RA Sess. 68/69 Druckf. 6. 23, Sgg 8 S. 149 flg., Sgg 23 S. 735 flg.
 HH Sess. 68/69 Druckf. 40. 50. 50a, Sgg 4 S. 26 flg., Sgg 5 S. 55/56. 62 flg., Sgg 6 S. 86 flg.

i. Petition um Vorkehrungen gegen den Mißbrauch der Redefreiheit seitens der Mitglieder des RA. Sess. 77/78 Druckf. 272, Sgg 75 S. 2039.

k. Gesegentwurf, betreffend die Strafgewalt des RA über seine Mitglieder. (Die Begründung enthält zahlreiche Ausführungen aus den Bestimmungen anderer Länder.)

RA Sess. 79 Druckf. 15. 42. 43. 44, Sgg 14 S. 218 flg., Sgg 15 S. 279 flg., Sgg 16 S. 299 flg.

RA Sess. 78/79 Druckf. 117. 161, Sgg 35 S. 832 flg.

l. Schreiben des Reichsfanzlers, betreffend die strafrechtliche Verfolgung des Abgeordneten Liebsucht wegen Majestätsbeleidigung. RA Sess. 94/95 Druckf. 77, Sgg 7 S. 137 flg.

m. Interpellation Wendt (Labiau) und Genossen, betreffend die Massregelung von Staatsbeamten im Anschluß an die Abstimmung über die Kanalvorlage. Sess. 90 Druckf. 11, Sgg 3 S. 38 flg.

Ferner kann hier angeführt werden:

n. Antrag der Abgeordneten Dr Windthorst und Graf von Waldburg-Zeil, betreffend die Anwendung des Zeugniszwangsverfahrens gegen einen RA-Abgeordneten über Ausführungen, die er im RA vorgetragen hatte. RA Sess. 85/86 Druckf. 185, Sgg 63 S. 1399 flg.

2. Von der Wahrung der Ordnung in der Besprechung handelt der § 48. Im Abschnitt VI handelt es sich um die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saal überhaupt. Siehe auch § 48 Anm. 18.

N. v. Mohl*) spottet im Jahre 75 über die Dürftigkeit der Ordnungsbestimmungen; die wenigen Sätze der GO über die Befugnisse des Präsidenten zur Aufrechterhaltung der Ordnung seien in ihrer Einfachheit und Vereinzelnung von einer fast rührenden Naivität. Er fragt, warum der RA nicht aus den Erfahrungen älterer Parlamente Nutzen ziehe und sich feste Regeln zur Fernhaltung und Beilegung von Störung und Mangel an Beherrschung lege.

Neuerdings hat der RA durch Ergänzung des § 60 seiner GO den vorhandenen Strafmitteln die durch den Präsidenten zu verhängende Ausschließung vom Sitzungsaal hinzugefügt. Sess. 94/95 Sgg 7 S. 137 flg., Sgg 39 S. 931. 946 A, Druckf. 84. 142. 143.

In Belgien gelten ähnliche Bestimmungen; im Falle der Widerspeklichkeit wird die Ausschließung bis auf 8 Sitzungen verlängert. Manuel S. 33.

Das Reglement der französischen Deputiertenkammer kennt außer dem einfachen Ordnungsruf die Wortentziehung, den Ordnungsruf mit Einschreibung, die Zensur mit zeitweiliger Ausschließung vom Saal, Entziehung des Gehalts (privation de l'indemnité), Verhaftung und Gefangenhaltung. Pierre S. 512 flg., 532. 537.

In Italien gibt es den Ordnungsruf, die Zensur und die Ausschließung, die bei Widerspeklichkeit auf 8 Tage verlängert und im Falle des unberechtigten Wiedereintritts in den Saal verdoppelt werden kann. Der Präsident erteilt den Anstößen die zur Durchführung nötigen Anweisungen. Manuale S. 183.

Das englische Parlament hat von jeher besonders strenge Strafen gegen Ordnungsgewirblichkeiten seiner Mitglieder angewendet. Die Ausschließung kann dort bis auf einen Monat, ja auf den Rest der ganzen Session ausgedehnt werden, und für die Gefangenhaltung scheint es eine Grenze überhaupt nicht

*) Mohl, Kritische Erörterungen usw S. 84.

§ 64. Ordnungsruf.

zu geben (Oppenheim S. 362. 371. 372). Noch weitere Verschärfungen der Strafgewalt sind im Gange.

Im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrats dienen als Strafmittel der Ordnungsruf, die Wortentziehung und die Mißbilligung des Hauses. Die Verwilderung der parlamentarischen Sitten hat dort ihren Höhepunkt erreicht, Obstruktion und Tumult sind eine stehende Erscheinung. Der über diesen Gegenstand jüngst (am 1. April 03) erstattete Ausschußbericht*) fordert „im Namen der Freiheit ein neues parlamentarisches Disziplinarrecht“.

3. Die Handhabung der Ordnung liegt dem Präsidenten ob (§ 11), vergl. jedoch § 48 Satz 2 und § 64 Satz 2, wo auch dem Hause Ordnungsbefugnisse eingeräumt sind. Es hat in erster Instanz über die Wortentziehung und in zweiter Instanz über die Zulässigkeit eines Ordnungsrufs zu entscheiden.

§ 64.

[RZ § 60]

4. Nach der vorläufigen GO war kein Einspruch gegen den Ordnungsruf statthaft; er wurde erst durch die GO v. 28. März 49 eingeführt. Die Abschaffung des Einspruchs wurde angeregt am 23. März 61. Sess. 61 Sbg 29 S. 576.

Gegen einen Antrag auf erweiterten Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit wurde von der GO-Komm. Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Der Komm.-Bericht kam nicht zum Druck. Sess. 52/53 Druckf. 86.

In der Sess. 65 lag ein Antrag vor, Bestimmung zu treffen, daß das Haus auf Verlangen von 15 Mitgliedern ohne Besprechung einen Ordnungsruf beschließen und durch den Präsidenten verhängen lassen könne. Er wurde damit begründet, daß die Verhandlungen in der letzten Zeit einen unerhörten Ton angenommen hätten; die Redefreiheit sei zu Ausschreitungen gediehen, die die Würde des Hauses aufs äußerste gefährdeten. Dem Präsidenten diene nicht mehr objektiv der gesellschaftliche und parlamentarische Anstand, sondern sein persönliches Gefallen oder Mißfallen zum Maßstabe bei der Handhabung der Ordnung. Es sei deshalb nötig, da, wo der Präsident versage, eine höhere Instanz, das Haus, entscheiden zu lassen. Das Haus lehnte den Antrag ab, und zwar nach einer sehr ausgiebigen Erörterung, die sich über die Disziplinarverhältnisse der Abgeordneten und die Redefreiheit im allgemeinen erstreckte. Wenn schon die Zulässigkeit der Berufung an das Haus im Falle der Erteilung eines Ordnungsrufs ihre Bedenken habe, so sei die vorgeschlagene Bestimmung derart, daß kein Präsident sie sich gefallen lassen könne; sie entleide den Präsidenten der Würde und des zur Ausübung seines Amtes notwendigen Ansehens. Die schriftliche Begründung des Antrages sei etwas ganz Ungewöhnliches, ein Mißbrauch des Antragsrechts; sie enthalte eine Kritik des Präsidenten und der Mehrheit des Hauses, wie sie in mündlicher Verhandlung unmöglich sein würde. Der Antrag scheine nur gestellt zu sein, um die Begründung veröffentlichen zu können. Es sei der Mehrheit unmöglich, einen Antrag mit solcher Begründung anzunehmen und damit sich selbst und dem Präsidenten ein vernichtendes Urteil zu sprechen. Der Präsident drohte mit Amtsniederlegung für den Fall der Annahme des Antrages. Sess. 65 Druckf. 241. 254. 255, Sbg 66 S. 2019/2024, Sbg 70 S. 2186 flg., 2220.**)

Bei Gelegenheit der Revision v. 69/70 wurde beantragt und von der Komm. beschlossen, dem § einen zweiten Absatz hinzuzufügen, nach welchem zur Unterjochung ehrenrühriger Behauptungen von Abgeordneten gegen Personen

*) Nr 1729 der Beslagen zu den stenographischen Protokollen.

**) Vergl. Anm. 29.

innerhalb und außerhalb des Hauses Kommissionen nach Vorschrift des Verf.-Art. 82 eingesetzt werden sollten. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung sollte der Präsident verpflichtet sein, wegen Behauptung unwahrer Tatsachen den Ordnungsruf zu verhängen. Der Antrag wurde für verfassungswidrig erachtet und heftig bekämpft. Der Abgeordnete Berger nahm diesen Beschluß nicht in seinen Entwurf v. 72 auf. Sess. 69/70 Druck. 317.

Wenn ein Mitglied ⁵⁻⁸ die Ordnung verlegt, ⁹⁻²⁸ so wird es von dem Präsidenten ²⁹ mit Nennung des Namens ³⁰⁻³² darauf zurückgewiesen. ³³⁻³⁷ Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu tun, ^{38, 39} worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ⁴⁰ darüber ohne Diskussion ⁴¹ entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist. ⁴²⁻⁴⁷

5. Dieser § bezieht sich also nicht auf Minister usw.

6. Erörterungen über die Rechte des Präsidenten gegenüber den Ministern usw. Sess. 71/72 Sgg 28 S. 714.

7. Es ist stehender Brauch, daß der Präsident Ausdrücke der Minister usw. beanstandet oder als unparlamentarisch bezeichnet.

II. R. Sess. 50/51 Sgg 58 S. 925, wo ein Ordnungsruf gegen den Ministerpräsidenten ausgesprochen wurde.

U. Sess. 60 Sgg 51 S. 1127; Sess. 62 Mai Sgg 47 S. 1691. 1692, Sgg 50 S. 1751; Sess. 63 Sgg 44

S. 1215 flg., 1232; Sess. 63/64 Sgg 25 S. 653;

Sess. 88 Sgg 55 S. 1447; Sess. 98 Sgg 58 S. 1946;

Sess. 99 Sgg 4 S. 96/97; Sess. 01 Sgg 41 S. 2781.

U. Sess. 61 Sgg 24 S. 454.

8. Vergl. auch §§ 44. 49.

9. Es dürften nur Ordnungsverletzungen, die während der Plenarsitzung begangen werden, gemeint sein. Im vorliegenden § ist dies nicht ausdrücklich gesagt worden, während in den folgenden §§ von der Sitzung (Versammlung) gesprochen wird. Seydel, Annalen 1880 S. 415.

Vergl. nachstehend Anm. 47.

Wegen der in der Komm. gefallenen Äußerungen vergl. nachstehend Anm. 46 b.

10. Der Präsident lehnte eine allgemeine Erklärung darüber ab, ob bedingte Beleidigungen wider die Ordnung seien. Sess. 85 Sgg 24 S. 563. Vergl. auch Sess. 98 Sgg 27 S. 826.

11. a. Der Präsident hat sich nicht für berechtigt und verpflichtet gehalten, wegen beleidigender Äußerungen über Personen, die weder dem Hause noch der Staatsregierung angehören (Privatpersonen), von den in der GD gegebenen Strafmitteln Gebrauch zu machen. In einem Falle wurde den Rednern anheimgestellt, zu erwägen, wieweit sie um ihrer selbst willen und mit Rücksicht

§ 64. Ordnungsruf.

auf die Vorrechte des Hauses derartige Äußerungen verantworten zu können glaubten. Sess. 56/57 Sgg 9 S. 64; Sess. 59 Sgg 11 S. 131/34; Sess. 65 Sgg 70 S. 2204; Sess. 78/79 Sgg 32 S. 727. 731, Sgg 35 S. 827.

In der Sess. 03 verhängte der Präsident einen Ordnungsruf wegen Beleidigung eines Beamten, der weder Mitglied des Hauses noch Regierungsvertreter war. Sess. 03 Sgg 13 S. 791.

b. Beleidigungen gegen Mitglieder des RI sind gerügt worden. RI Sess. 96/97 Sgg 54 S. 1710, Sgg 97 S. 3160.

c. Beschwerden über Abgeordnete, die nicht in der Form von Petitionen, sondern von Eingaben an den Präsidenten erhoben werden, werden in der Regel dem betreffenden Abgeordneten zur Kenntnissnahme und mit dem Anheimestellen vorgelegt, zu einer etwaigen Erklärung das Wort vor der Tagesordnung zu nehmen.

d. Beleidigungen gegen Gemeinschaften, Bevölkerungsgruppen oder dergl. (Agrarier, Junker, Pfaffen, Juden usw) sind in der Regel nicht gerügt worden. In einem besonderen Falle hat der RI-Präs. v. Levetzow einen Ordnungsruf verhängt, weil der gebrauchte Ausdruck sich mit der Würde des RI nicht vereinbaren lasse. RI Sess. 94/95 Sgg 54 S. 1333.

Ferner erteilte der RI-Präs. v. Levetzow einen Ordnungsruf wegen Beleidigung der deutschen Nation. RI Sess. 94/95 Sgg 7 S. 167, Sgg 39 S. 944/45.

12. a. Es ist nicht Sitte, den Monarchen in der Beisprechung zu erwähnen, oder seine Ansichten zu erörtern. Sess. 77/78 Sgg 3 S. 16; Sess. 87 Sgg 6 S. 109. 110. 114. 116; Sess. 90 Sgg 69 S. 1950/51; Sess. 92/93 Sgg 46 S. 1373. 1374. 1378. 1379; Sess. 94 Sgg 57 S. 1791. 1793; Sess. 96/97 Sgg 29 S. 841, Sgg 46 S. 1456; Sess. 99 Sgg 18 S. 550, Sgg 57 S. 1858, Sgg 58 S. 1886, Sgg 92 S. 2882; Sess. 00 Sgg 25 S. 1479; Sess. 01 Sgg 43 S. 2887, Sgg 56 S. 3822/26.

Stellung des Fürsten Bismarck dazu. Sess. 87 Sgg 6 S. 109. 110.

b. Im RI wird unterschieden zwischen Reden des Kaisers, die durch ein amtliches Blatt bekannt werden, und Äußerungen, die auf andere Weise in die Öffentlichkeit gelangen. RI Sess. 98/00 Sgg 98 S. 2725. 2734 a.

c. Es ist Sitte, daß sich das Haus bei der Verlesung von Mitteilungen des Königs erhebt. Sess. 88 Vereinigte Sgg S. 971. Sess. 02 u. 03 Schlusssgg.

Desgl. bei Ausbringung eines Hochs auf den König.

Desgl. bei der Verteidigung von Mitgliedern des Hauses. Sess. 02 Sgg 63 S. 4476.

13. Die Bestimmung des Begriffs der Ordnungsverletzung ist dem Ermessen und dem Takt des Präsidenten überlassen. In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Haus darüber. (Hubrich S. 433 Anm. 10).

Bei der Simjonschen Revision der OD wurde es von der OD-Komm. abgelehnt, die Fälle der Ordnungsverletzung aufzuführen. Der Präf. Simjon selbst hielt es für unzulässig, beleidigende Worte gegen den Charakter oder das Verfahren eines der beiden Häuser des Landtages oder der Mitglieder derselben zu äußern, dieselben unlauterer oder anderer als der ausgesprochenen Absichten zu beschuldigen, die Beschlüsse des Hauses in einem andern Sinne zu tadeln, als um die Grundsätze derselben einer persönlichen Erörterung zu unterziehen, sich in schmähernder Weise über ein bestehendes Gesetz oder eine gesetzlich bestehende Einrichtung auszulassen. Sess. 61 Druckf. 185 S. 7, Druckf. 246 S. 44.

Ein Verzeichnis von solchen Ausdrücken, die in den letzten Jahren durch Ordnungsrufe oder Rügen geahndet worden sind, ist als Beilage D angefügt.

14. Es ist unzulässig, Beschlüsse des Hauses zu kritisieren. Sess. 88 Sgg 62 S. 1633; Sess. 90/91 Sgg 6 S. 147; Sess. 03 Sgg 52 S. 3903.

15. a. Unzulässig ist die Kritisierung eines Ordnungsrufes oder einer Rüge oder einer sonstigen Äußerung des Präsidenten. Siehe nachstehend Anm. 42 flg.

Zu Ausführungen über einen verhängten Ordnungsruf ist das Wort überhaupt nicht erteilt worden. Sess. 03 Sgg 13 S. 837.

b. Vergleichung zwischen der Geschäftsführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten: Sess. 00 Sgg 29 S. 1781.

Vergl. auch nachstehend Anm. 36.

c. Wegen der in einer Komm. gefallenen Äußerungen vergl. nachstehend Anm. 46 b.

16. a. Die Kritik an der Geschäftsführung des R ist gerügt worden: Sess. 85 Sgg 52 S. 1351.

b. Wegen der Beleidigung von Mitgliedern des Reichstages siehe vorstehend Anm. 11 b.

17. a. Es ist nicht zulässig, das HH zu kritisieren. Sess. 96 Sgg 70 S. 2154. 2156. 2157.

b. Vermahrung gegen eine Kritisierung der Verhandlungen des HH durch ein Mitglied des RH: HH Sess. 92 Sgg 23 S. 365.

c. Vermahrung gegen eine Kritisierung der Verhandlungen des RH durch Mitglieder des HH: Sess. 90 Sgg 30 S. 752; Sess. 92 Sgg 79 S. 2161.

§ 64. Ordnungsruf.

18. Es ist nicht parlamentarischer Brauch, bei einem Redner Beweggründe vorauszusetzen, die er nicht ausgesprochen hat. Präs. v. Bennigsen erklärte im Jahre 75, daß er nicht alle Fälle dieser Art rügen könne.

AK Sess. 63 Sgg 37 S. 1014; Sess. 75 Sgg 18 S. 413;
Sess. 88 Sgg 55 S. 1446; Sess. 92/93 Sgg 28 S. 770;
Sess. 94 Sgg 48 S. 1508; Sess. 95 Sgg 38 S. 1259.

RA Sess. 98/00 Sgg 197 S. 5622.

19. Es ist unzulässig, einen Vorredner sozusagen zu verhören. Sess. 75 Sgg 10 S. 182.

20. Es ist ordnungswidrig, auf die Parteistellung der Schriftführer anzuspähen. Sess. 66/67 Sgg 32 S. 724. 725.

21. a. Es ist nicht üblich, die Privatverhältnisse von Abgeordneten zu erörtern. RA Sess. 98/00 Sgg 197 S. 5620 B; Sess. 00/03 Sgg 214 S. 6317 B.

b. Es ist nicht üblich, Abgeordnete beim Vornamen zu nennen, wenn es nicht zur Unterscheidung nötig ist. Sess. 85 Sgg 5 S. 89/90.

c. Desgleichen nicht bei ihren außerparlamentarischen Titeln. Sess. 82/83 Sgg 50 S. 1431; Sess. 89 Sgg 25 S. 749; Sess. 96/97 Sgg 32 S. 967; Sess. 99 Sgg 58 S. 1880.

d. Die direkte Anrede an ein Mitglied des Hauses oder einen Vertreter der Staatsregierung ist als nicht üblich erachtet worden.

AK Sess. 85 Sgg 3 S. 22.

RA Sess. 84/85 Sgg 19 S. 481. 485.

22. Auch Beleidigungen durch Zitate sind unzulässig. Sess. 78/79 Sgg 32 S. 728.

23. Der Ausdruck „brüsk“ ist für erlaubt erachtet worden. Sess. 63/64 Sgg 25 S. 653; Sess. 65 Sgg 70 S. 2191.

24. Die Äußerung „jemand handle nach Laune und Willfür“ ist nicht als ordnungswidrig erachtet worden. Sess. 02 Sgg 33 S. 2232.

25. a. Zwischenrufe sind nicht unzulässig, wenn damit Maß gehalten wird und sie nicht in Zwiegespräche ausarten. Sess. 82/83 Sgg 41 S. 1174; Sess. 98 Sgg 27 S. 822; Sess. 99 Sgg 7 S. 198, Sgg 18 S. 541, Sgg 40 S. 1316; Sess. 00 Sgg 5 S. 190, Sgg 41 S. 2564; Sess. 01 Sgg 14 S. 778, Sgg 25 S. 1557, Sgg 31 S. 1999. 2011. Vergl. auch Seydel S. 419 Anm. 3.

b. Das Recht zu einer persönlichen Bemerkung soll aus einem Zwischenruf nicht hergeleitet werden. Sess. 90/91 Sgg 101 S. 2727; Sess. 96/97 Sgg 73 S. 2341.

26. a. Zischen und wiederholte Bravos wurden am 13. Dez. 66 (Sgg 43 S. 1147) vom Präf. v. Jordanbeck als mit der Würde des Hauses nicht vereinbar bezeichnet. In neuerer Zeit ist das Zischen nicht mehr gerügt worden.

b. Das Beifallklatschen ist nicht zulässig. Sess. 94 Sgg 3 S. 34; Sess. 99 Sgg 3 S. 46; Sess. 01 Sgg 28 S. 1751.

27. Es ist nicht zulässig, im Saale zu rauchen (Sess. 02 Sgg 52 S. 3733) oder zu singen (Sess. 02 Sgg 32 S. 2148) oder den Kopf bedeckt zu halten.*)

28. a. Es ist ordnungswidrig, einen Matel an die Rechtsprechung der Gerichte zu heften. Sess. 65 Sgg 3 S. 19.

b. Die Rechtspflege zu kritisieren, ist nicht für ordnungswidrig erachtet worden. Sess. 02 Sgg 5 S. 205, Sgg 28 S. 1867.

29. Nur der Präsident hat das Recht, zur Ordnung oder zur Sache zu rufen. RA Sess. 71 März Sgg 18 S. 284; Sess. 98/00 Sgg 206 S. 5891. Dem Hause ist ein Recht hierzu nicht eingeräumt. Es hat nur das im § 48 festgesetzte Recht der Wortentziehung nach wiederholtem Ordnungsruf und das im vorliegenden § bestimmte Recht, den Ordnungsruf des Präsidenten für nicht gerechtfertigt zu erklären.**) Vergl. jedoch den praktischen Ausnahmefall in Num. 47 b, sowie Num. 4 (Sess. 65).

30. Die Namensnennung erfolgt nicht immer. Die Bestimmung hat wohl vorschreiben wollen, daß der zur Ordnung Gerufene unzweifelhaft zu bezeichnen sei. Sess. 99 Sgg 17 S. 509, Sgg 20 S. 617.

31. Soll auf den wiederholten Ordnungsruf die Entziehung des Wortes eintreten, so muß der Ordnungsruf in der bestimmten Form: „Herr Abgeordneter N., ich rufe Sie zur Ordnung“ erfolgen. Vergl. auch RA Sess. 71 Okt. Sgg 18 S. 205, Sgg 27 S. 442.

32. Ordnungsrufe an einen oder mehrere ungenannte Abgeordnete erscheinen unzulässig.

RA Sess. 69/70 Prot. der GD-Komm. v. 15. Dez. 69; Sess. 60 Sgg 51 S. 1127.

RA Sess. 97/98 Sgg 18 S. 463; Sess. 00/03 Sgg 225 S. 6696, Sgg 228 S. 6807.

33. Die Erteilung des Ordnungsrufs braucht nicht unmittelbar nach der ordnungswidrigen Äußerung zu erfolgen, er wird oft

*) Vergl. Roeller S. 13.

**) Im österreich. RA kann der Beleidigte verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung ausspreche (§ 58).

§ 64. Ordnungsruf.

später auf Grund des stenographischen Berichts erteilt, auch in der folgenden Sitzung.

AK Sess. 01 Sbg 12 S. 651.

AK Sess. 94/95 Sbg 54 S. 1333.

34. Die Zurücknahme des Ordnungsrufs erscheint zulässig.

AK Sess. 85/86 Sbg 50 S. 1150.

AK Sess. 03 Sbg 51 S. 3712.

35. Man unterscheidet zwischen förmlichen Ordnungsrufen (Ann. 31) und einfachen Rügen (Beanstandung von Ausdrücken). Nur die förmlichen Ordnungsrufe unterliegen den Bestimmungen der §§ 48 und 64. Das Recht zu rügen, hat der Präsident aus der allgemeinen Bestimmung seiner Befugnisse in § 11.

Ein Verzeichnis von Ausdrücken, die beanstandet oder durch Ordnungsruf geahndet worden sind, findet sich in der Beilage D.

36. Präf. v. Kröcher lehnte es ab, wegen einer unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten gefallenen Äußerung einzuschreiten. Sess. 99 Sbg 4 S. 97, Sbg 5 S. 130.

37. Wegen der in der Komm. gefallenen Äußerungen vergl. nachstehend Ann. 46 b.

38. Beispiel eines Einspruchs AK Sess. 00/03 Druckf. 784, Sbg 231 S. 6953. — Binnen welcher Frist der Einspruch zu erheben ist, ist nicht vorgeschrieben. Nach der AK-VO (§ 60 Abs. 4) muß der Einspruch spätestens am folgenden Tage erhoben werden.

39. Eine Beschwerde über die Nichtverhängung eines Ordnungsrufes ist nicht gegeben. Ein dahin gehender Antrag auf Abänderung der VO wurde abgelehnt. Vergl. vorstehend Ann. 4 (Sess. 65).

40. Eine Anregung, die Entscheidung auch in derselben Sitzung zuzulassen, fand entschiedenen Widerspruch. Die vorliegende Bestimmung sei zur Ermöglichung einer ruhigen Behandlung durchaus notwendig. Prot. der VO-Komm. v. 15. Dez. 69.

41. Die Bessprechung ist ausgeschlossen worden, um dem Ansehen des Präsidenten durch eine Erörterung seiner Amtsführung nicht zu schaden. Sess. 61 Sbg 29 S. 572.

42. Eine Kritik an Ordnungsrufen oder an Rügen ist nicht zulässig. Auch ist der Präsident zu keiner Erklärung verpflichtet, weshalb er keinen Ordnungsruf erlassen habe. Sess. 60 Sbg 51 S. 1127; Sess. 65 Sbg 3 S. 19, Sbg 70 S. 2188; Sess. 85 Sbg 24 S. 563; Sess. 98 Sbg 27 S. 849; Sess. 99 Sbg 4 S. 96, Sbg 38 S. 1229, Sbg 47 S. 1576; Sess. 00 Sbg 25 S. 1468, Sbg 34 S. 2014. 2018.

43. Auch der Beleidigte hat nicht das Recht, auf einen durch Ordnungsruf geahndeten oder vom Präsidenten bean-

§ 65. Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung.

standeten Ausdruck zurückzukommen und ihn einer wenn auch rechtfertigenden Kritik zu unterziehen. Sess. 65 Sgg 70 S. 2218; Sess. 00 Sgg 25 S. 1468; Sess. 01 Sgg 32 S. 2104; Sess. 02 Sgg 17 S. 1061.

44. Ein Minister fühlte sich durch einen Abgeordneten beleidigt. Vizepräsi. v. Unruh konnte sich dem nicht anschließen. Es wurde angeregt, daß das Präsidium den Fall untersuchen und entscheiden möge, ob der Abgeordnete etwas zurückzunehmen habe, damit nicht der Abgeordnete, sondern das Haus dem Minister gegenüber die gefallene Äußerung vertrete. Präsi. Grabow erwiderte darauf, daß dies alles lediglich Sache des Präsidenten sei. Sess. 65 Sgg 62 S. 1903.

45. Über die Wortentziehung im Falle des wiederholten Ordnungsrufs vergl. § 48.

46. a. Zurückweisung von Äußerungen eines Abgeordneten durch einen Minister. Sess. 96/97 Sgg 78 S. 2508, Sgg 79 S. 2556. 2559.

b. Der Ministerpräsident fühlte sich persönlich durch eine in der Budget-Komm. gefallene Äußerung eines Abgeordneten beleidigt und verlangte von dem Präsidenten des Hauses Abhülfe. Präsi. v. Jordanbeck erklärte, daß er sich nach der GD hierzu nicht für befugt erachten könne. Prot. der GD-Komm. v. 1. Dez. 67.

47. a. Präsi. Simson erklärte gegenüber der schriftlichen Beschwerde eines Abgeordneten über seine Behandlung durch den Präsidenten, daß er nur solche Äußerungen seiner Beurteilung unterwerfen dürfe, die in einer Sitzung mündlich gemacht worden seien. Sess. 61 Sgg 18 S. 275, Sgg 29 S. 577 Spalte 2.

b. Das Haus dagegen beschloß in diesem Falle, dem Abgeordneten wegen des Inhalts seiner schriftlichen Erklärungen die Mißbilligung auszusprechen. Sess. 61 Sgg 29 S. 582, Druckf. 108 S. 7. Vergl. auch oben Anm. 4 (Sess. 65).

c. Der Antrag der GD-Komm., das Verhalten des Präsidenten für gerechtfertigt zu erklären, wurde durch motivierte Tagesordnung erledigt, weil abgesehen von den Bestimmungen des § 64 das Haus an dem Verfahren des Präsidenten keine Kritik zu üben habe. Sess. 61 Druckf. 108 S. 6, Sgg 29 S. 582.

§ 65.

[182 § 61]

1. Der § war schon in der vorläufigen GD enthalten.

Ein Mitglied des Hauses empfahl die Beseitigung dieser Bestimmung, die von Frankreich übernommen und eines deutschen Parlaments nicht würdig sei. Sess. 76 Sgg 56 S. 1451/52.

- § 66. Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude.
 § 67. Entfernung einzelner Personen von der Tribüne.
 § 68. Räumung der Tribünen.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.² Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt³ und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

2. Beispiele: RT Sess. 00/03 Sbg 225 S. 6708, Sbg 230 S. 6893.

3. Beispiele: Sess. 49 Sbg 24 S. 415; Sess. 63 Sbg 42 S. 1190.

§ 66.

[RT § 62]

1. In der vorläufigen WD stand an Stelle des Wortes „Sitzungsgebäude“ das Wort „Sitzungssaal“. Sess. 49 Sbg 1 S. 6, Sbg 2 S. 17. Prot. der WD-Komm. v. 19. März 49.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen² zu.

2. Das Wort „Zuhörerräumen“ scheint entbehrlich, da die Zuhörerräume im Sitzungsgebäude liegen.

§ 67.

[RT § 63]

1. Der § war schon in der vorläufigen WD enthalten.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.^{2,3}

2. Da auf den Tribünen Beifall geklatscht wurde, drohte der Präsident mit Räumung aller Tribünen. Sess. 62 Mai Sbg 47 S. 1659. Vergl. § 68 Anm. 2.

3. Rüge gegen die Zuschauer auf der Tribüne: Sess. 63 Sbg 14 S. 260; Sess. 95 Sbg 71 S. 2218; Sess. 98 Sbg 31 S. 979.

§ 68.

[RT § 64]

1. Der § war schon in der vorläufigen WD enthalten.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne,²⁻⁴ so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

2. D. h. auf der einen oder anderen oder auf einigen Tribünen. Die Räumung aller Tribünen würde die Ausschließung der Öffentlichkeit bedeuten, die nur in den vorgeschriebenen Formen erfolgen darf (§ 37).

3. Die Räumung aller Tribünen wurde vom Präsidenten angedroht in der Sess. 62 Mai Sbg 47 S. 1659.

4. Rüge an die Besucher der Journalistentribüne: Sess. 98 Sbg 61 S. 2022; Sess. 02 Sbg 92 S. 6542.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Renwahl der Mitglieder. Urlaubsgesuche.

§ 69.

[RT § 65]

1. In der vorläufigen GD lautete die dem ersten Satz in Abs. 1 entsprechende Bestimmung: „Kein Abgeordneter darf die Sitzung veräumen, ohne vorher den Präsidenten unter Angabe der Gründe benachrichtigt zu haben. Für eine Abwesenheit von länger als drei Tagen bedarf es des Urlaubs der Kammer“.

In der Sess. 56/57 wurde eine weitere Kontrolle in der Weise einzuführen versucht, daß am Beginn jeder Sitzung Namensaufruf stattfinden sollte. Der Antrag wurde abgelehnt, weil seine Ausführung zeitraubend sei und die Würde des Hauses verlege (Druckf. 139. 199, Sbg 50 S. 846/48). Abs. II lautete in der GD v. 49: „Über die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt“. Die jetzige Fassung wurde 1872 angenommen, da ein Register über sonstige Abwesenheitsfälle nie geführt worden sei (Sess. 69/70 Druckf. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1623). Eine Anregung, die Tagegelder zu entziehen, wenn ein Abgeordneter 14 Tage lang ohne Urlaub und Entschuldigung fehlt, fand keinen Anklang (Prot. der GD-Komm. v. 15. Dez. 69).

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. ^{2. 3}

Über die Beurlaubungen wird ein Register geführt. ⁴ II

2. Fälle von Urlaubsverweigerung. Sess. 49 Sbg 30 S. 532. zu I
533; Sess. 51/52 Sbg 10 S. 80/81, Sbg 13 S. 156, Sbg 20 S. 303; Sess. 60 Sbg 35 S. 707.

3. Die Beschlüsse über Urlaubsgesuche sind stets gefaßt worden, ohne daß die Gesuche auf der Tagesordnung standen. Vergl. § 40 Anm. 2. Über die Zulässigkeit einer Besprechung bestimmt die GD nichts.*)

4. Außer den Urlaubserteilungen werden auch Entschuldigungen zu II
und Krankmeldungen durch den Präsidenten verkündet. Das vorgeschriebene Register erstreckt sich aber nur auf die wirklichen Beurlaubungen. Während der Dauer der förmlichen Beurlaubung werden die Tagegelder entzogen.**)

*) In der italienischen Deputiertenkammer ist vorgeschrieben, daß im Falle des Widerspruchs das Haus ohne Besprechung durch Aufstehen und Sigensbleiben über ein Urlaubsgeuch entscheidet. Ein Verzeichnis der Urlaubsbewilligungen wird im Saal ausgehängt. Manuale S. 182

**) Das Gesetz, betr. die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, v. 24. Juli 76 (Gesetzsamml. S. 345) lautet:

§ 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcksbeförderung,

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pfg.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 70.

[RZ § 66]

1. Der § war schon in der vorläufigen WD enthalten.

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt. ²⁻⁷

2. Wenn ein Abgeordneter die Frage aufwirft, ob sein Mandat, z. B. infolge von Beförderung im Staatsdienst, erloschen sei, so wird diese Frage in der Regel auf Vorschlag des Präsf. der WD-Komm. zur Vorberatung überwiesen. Davon ein für allemal abzugehen, lehnte der Präsident ab und stellte die Entscheidung von Fall zu Fall dem Hause anheim. Sess. 83/84 Sgg 83 S. 2330. 2331.

3. In den Fällen der Art. 74 und 78 der Verf. pflegt der Präsident die Anzeige an den Minister nicht von Amts wegen zu machen, sondern eine Anregung oder einen förmlichen Nachweis des die Erledigung des Mandats bedingenden Ereignisses abzuwarten.

4. Die hier inbetracht kommenden Verf.-Bestimmungen lauten: Art. 74 (Gesetz v. 27/3 73):

„Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.“

Art. 78 Abs. 3 und 4:

„Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.“

5. A. Auf Grund des Art. 78 Abs. 3 sind für erloschen erklärt worden die Mandate:

- I. eines Oberpräsidenten, dem das Kuratorium einer Universität unter Bewilligung der dafür etatsmäßig ausgesetzten Beträge vorbehaltlich des Widerrufs, als ein Nebenamt übertragen worden war (Sess. 69/70 Sgg 56 S. 1713);
- II. eines Richters, der für die Dauer seiner amtlichen Stellung an seinem Wohnorte zum Mitgliede des dortigen Verwaltungsgerichts gegen die etatsmäßige Remuneration ernannt worden war (Sess. 73/74 Druckf. 386, Sgg 72 S. 1875);
- III. eines Oberregierungsrats, der für die Dauer seines Hauptamtes zum Vorsitzenden einer Deputation für das Heimat-

(5A) weisen gegen die etatsmäßige Remuneration ernannt worden war (Sess. 82/83 Druckf. 287, Sgg 87 S. 2244);

IV. eines Forstmeisters, der zum Oberforstmeister ernannt und dem die Oberforstmeisterstelle bei einer Regierung mit seinem bisherigen Gehalt und ohne Dirigentenzulage übertragen worden war (Sess. 75 Druckf. 70, Sgg 35 S. 937);

V. eines Oberregierungsrats, dem die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten unter Bewilligung der etatsmäßigen Funktionszulage übertragen worden war (Sess. 77 Druckf. 42. 64, Sgg 14 S. 324);

VI. eines Landgerichtsrats, der selbst unter Verkürzung seines bisherigen Gehalts zum Oberlandesgerichtsrat ernannt worden war (Sess. 82 Druckf. 114, Sgg 35 S. 881). Vergl. jetzt Gesetz, betr. die Regelung der Richtergehälter, v. 31. Mai 97 (Gesetzsamml. S. 157) § 4;

VII. eines Beamten einer Provinzial-Verwaltung, der ein besoldetes Reichsamt angenommen hatte (Sess. 90 Druckf. 223, Sgg 68 S. 1943);

VIII. eines Bergwerksdirektors I. Klasse und Bergrats mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse, der zum Oberbergat und Mitgliede eines Oberbergamts ernannt worden war (Sess. 01 Druckf. 84, Sgg 44 S. 2938);

IX. eines Landrats, der zum Regierungsrat ernannt worden war (Sess. 99 Druckf. 142, Sgg 60 S. 1935 [Mandat niedergelegt]);

X. eines Landrats, der zum Polizeidirektor ernannt worden war (Sess. 92 Druckf. 221, Sgg 73 S. 1963 [Mandat niedergelegt]);

B. Für nicht erloschen erklärt sind die Mandate:

a. von Beamten, denen eine Rangeshöhung zuteil geworden war, ohne daß ihre etatsmäßige Stellung eine Änderung erlitten hatte, wie z. B. durch Ernennung

I. eines Oberberghauptmanns und eines Unterstaatssekretärs zum Wirklichen Geheimen Rat (Sess. 72/73 Druckf. 146, Sgg 43 S. 1034; Sess. 83/84 Druckf. 251, Sgg 83 S. 2330);

II. eines Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats zum Geheimen Oberregierungsrat (Sess. 72/73 Druckf. 146. 176, Sgg 43 S. 1034);

III. eines Landgerichtspräsidenten zum Geheimen Oberjustizrat (Sess. 73/74 Sgg 49 S. 1209);

§ 70. Ausscheiden und Neuwahl.

- (5 B) IV. eines Generalkommissionspräsidenten zum charakterisierten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range eines Rats I. Klasse (Sess. 75 Sbg 35 S. 941);
V. eines Forstmeisters zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte (Sess. 76 Sbg 18 S. 382);
VI. eines Chefs der Reichskanzlei und Geheimen Regierungsrats (im Reichsdienste) zum Geheimen Oberregierungsrat (Sess. 79/80 Sbg 49 S. 1313);
VII. eines Amtsrichters zum Amtsgerichtsrat (Sess. 79/80 Sbg 49 S. 1313).

Nachdem der Allerhöchste Erlaß v. 27. Jan. 98 (Gesetzsamml. S. 5), betr. die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen, ergangen ist, hat das Haus sich mit der Frage noch nicht beschäftigt;

- VIII. eines Polizeidirektors zum Polizeipräsidenten (Sess. 92/93 Sbg 28 S. 752);
IX. eines Oberbergrats zum Geheimen Bergrat (Sess. 95 Sbg 30 S. 963);
X. eines Regierungs- und Baurats zum Geheimen Baurat (Sess. 01 Sbg 57 S. 3879);
h. eines Privatmannes, der zum Landesdirektor einer Provinz gewählt worden war (Sess. 76 Sbg 18 S. 381);
e. von Beamten, die ohne Erhöhung des Ranges und des Gehalts versetzt worden waren (Sess. 76 Sbg 18 S. 383);
d. eines Amtsgerichtsrats, der zum Landgerichtsrat ernannt worden war (Sess. 79/80 Sbg 49 S. 1312);
e. eines Privatmannes, der zum unbesoldeten ordentlichen Honorarprofessor an einer Universität berufen worden war (Sess. 88 Sbg 20 S. 531);
f. eines Bergrats infolge Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse an ihn (Sess. 99 Sbg 31 S. 987);
g. eines Regierungsrats, der eine unentgeltliche Lehrtätigkeit an einer Universität übernommen hatte (Sess. 03 Sbg 17 S. 1059).

6. Die Wiederaufnahme eines niedergelegten Mandats erscheint unzulässig. Sess. 49 Sbg 25 S. 445.

7. Mandatsniederlegung mit aufschiebender Zeitbestimmung ist in der ersten Zeit der Geltung der Verf. vorgekommen: Sess. 49 Sbg 17 S. 279, Sbg 25 S. 445/46.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 71.

[92 § 67]

1. Verf.-Art. 81 Abs. 1 lautet:

„Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.“

2. Der § lautete in der WD v. 49 wie folgt:

„Will die Kammer eine Adresse an den König richten, so wird eine Komm. gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern besteht.“

Bei der Simson = Jordanbedschen Revision erhielt er die jetzige Fassung. Von dem Antragsteller war die Wahl der Adress-Komm. durch die Abteilungen beibehalten worden, während er im übrigen die Wahl der Kommissionen durch das Haus vorgesehen hatte; dem Präsidenten als geborenem Vorsitzenden der Adress-Komm. könne die Auswahl der Mitglieder nicht überlassen werden. Ein Antrag, im Abs. III die Worte „ohne weiteren Bericht“ zu streichen, wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen und mit Rücksicht auf die Praxis des Hauses abgelehnt. Sess. 61 Druckf. 246; Sess. 62 Jan. Druckf. 79; Sess. 62 Mai Druckf. 20, Sbg 7 S. 102.

Der Hinweis auf die §§ 22. 23 wurde 1872 eingefügt. Sess. 69/70 Druckf. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Sbg 60 S. 1623.

Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten I (Artikel 81 der Verfassungsurkunde), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen andern Anträgen (§§ 22. 23) statt.³

Beschließt das Haus, die Vorberatung des Entwurfs einer II Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vize-Präsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.⁴

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser III von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht⁵ dem Hause zu überreichen.⁶

3. Legt irgend eine Komm. den Entwurf einer Adresse vor, zu I so muß, falls nicht einmalige Beratung im ganzen Hause beschlossen wird, eine besondere Adress-Komm. nach den Vorschriften des Abs. II gebildet werden. Sess. 63/64 Sbg 17 S. 431 flg.

4. Die Staatsregierung ist von dem Zusammentreten der II Adress-Kommissionen in der Regel benachrichtigt worden (§ 30), so z. B. im Mai 62, im Jan. und Mai 63 und im Aug. 66. Im Mai 63 beantwortete das Staatsministerium eine entsprechende Mitteilung dahin, daß es nicht beabsichtige, an den

§ 72. Deputationen.

Verhandlungen der Komm. teilzunehmen. Sess. 63 Sbg 47 S. 1267.

zu III 5. Schriftliche Berichte über beantragte Adressen sind von Adress-Kommissionen doch erstattet worden am 30. Mai 62 und 23. Jan. 63. Sess. 62 Mai Druckf. 4. 23; Sess. 63 Druckf. 6. 7. 10. 12.

6. Die früher auf Eröffnungsthronreden erlassenen Adressen sind seit einer Reihe von Jahren abgekommen. Zuletzt wurden — abgesehen von den kurzen Beglückwünschungsadressen — Adressen an den König gerichtet nach den Thronwechseln im Jahre 88. Sess. 86 Sbg 17 S. 469; Sess. 88 Jan. Druckf. 102. 103, Sbg 38 S. 977; Sess. 88 Juni Sbg 2 S. 11. Die Adressen wurden von dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schriftführern unterzeichnet.

Deputationen.

§ 72.

[N. Z. § 68]

1. Der § war schon in der vorläufigen WD enthalten.

Soll die Adresse durch eine Deputation^{2. 3} überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder;⁴ das Los bezeichnet sie.⁵ Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.⁶

2. Abgelehnt wurde der Empfang einer Deputation in der Sess. 63 (Sbg 8 S. 146, Sbg 48 S. 1321), sowie durch eine längere Botschaft in der Sess. 63/64 (Sbg 21 S. 538).

3. In anderer Weise wurden Adressen überreicht

- a. durch die drei Präsidenten und drei Schriftführer. Sess. 58 Sbg 4 S. 20;
- b. durch den Präsidenten und den Ersten Vizepräsidenten, in Versailles. Sess. 70/71 Sbg 16 S. 345, Sbg 20 S. 423;
- c. durch die drei Präsidenten. Sess. 88 Juni Sbg 2 S. 12;
- d. durch Übersendungsschreiben an den König. Sess. 49 Sbg 21 S. 357; Sess. 63 Sbg 8 S. 147;
- e. durch Schreiben an das Staatsministerium. Sess. 63 Sbg 48 S. 1321; Sess. 63/64 Sbg 21 S. 538;
- f. durch Schreiben an das Hofmarschallamt. Sess. 88 Jan. Sbg 41 S. 1041.

4. Abgesehen vom Präsidenten bestanden die Deputationen in der Regel aus 30 Mitgliedern. Sess. 62 Mai Sbg 10 S. 246;

**§ 73. Verkehr mit der Staatsregierung
und dem Herrenhause.**

Seß. 63 Sgg 7 S. 138, Sgg 47 S. 1314; Seß. 63/64 Sgg 19 S. 511; Seß. 66/67 Sgg 8 S. 83.

5. Es wurde verlangt, die Namen derjenigen Abgeordneten, die gegen eine Adresse gestimmt hatten, von der Verlosung auszuschließen. Die Ausschließung wurde nur in bezug auf denjenigen Abgeordneten gestattet, der das Verlangen gestellt hatte. Seß. 61 Sgg 12 S. 187, Sgg 25 S. 489, Sgg 29 S. 570, Druckf. 79. 108.

6. Die Beglückwünschung des Königs zum Geburtstag und zu Neujahr und die Beileidsbezeugungen geschehen in der Regel durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten, außerhalb der Session auch durch den Präsidenten allein. Abgesehen hiervon wurden Deputationen gebildet:

- a. zu Grundsteinlegungen und Denkmalsenthüllungen. Seß. 49/50 Sgg 33 S. 671. 691 (30 Mitglieder); Seß. 63 Sgg 23 S. 582 (3 Präsidenten und 14 Mitglieder);
- b. zur Beglückwünschung des neuvermählten Prinzen Friedrich Wilhelm. Seß. 58 geheime Sgg v. 6. Febr. (60 Mitglieder) — tatsächlich wurde das ganze Haus empfangen;
- c. zur Beglückwünschung des Prinzen Friedrich Wilhelm aus Anlaß der Geburt eines Prinzen. Seß. 59 Sgg 8 S. 71 (30 Mitglieder). Desgleichen in der Seß. 62 außerordentliche Sitzung v. 15. Aug. S. 1225;
- d. zu Trauerfeiern. Seß. 82/83 im Jan. (3 Präsidenten und 20 Mitglieder, vom Präsidenten zwanglos bestimmt); Seß. 88 im März (3 Präsidenten, 8 Schriftführer, 2 Quästoren).

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73.

[RZ § 69]

1. In der VO v. 49 war bestimmt, daß die gegenseitige Mitteilung abgeänderter Entwürfe unter den beiden Kammern fortgesetzt werden sollte, bis über die Änderungen eine Einigung erzielt wäre. Ferner sollte die Benachrichtigung der Staatsregierung von der Ablehnung eines Entwurfs von dem „Anheimstellen der nochmaligen Erwägung“ begleitet sein. An die dem gegenwärtigen § 73 entsprechende Bestimmung schloß sich die Vorschrift, daß alle Mitteilungen zwischen den Kammern und von den Kammern an die Regierung durch die Kammerpräsidenten zu erfolgen hätten.

Bei der Simpson-Jordanbedschen Revision erhielt der § seine jetzige Fassung. Am Schluß des § stand noch der Hinweis „(§ 11)“, der 1872 beseitigt wurde, bei welcher Gelegenheit auch Abs. II eine kleine redaktionelle Änderung erfuhr. Seß. 69/70 Druckf. 317; Seß. 71/72 Druckf. 198. 318, Sgg 60 S. 1623.

§ 73. Verkehr mit der Staatsregierung
und dem Herrenhause.

- I Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme² dem Herrenhause mitgeteilt.³⁻⁷ Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.
- II Wenn eine von der Regierung ausgegangene⁸ Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.³
- III Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.^{3. 9-12}
- zu I 2. Gesetzentwürfe vor endgültiger Beschlußfassung, z. B. Verf. Änderungen vor der verfassungsmäßigen zweiten Abstimmung an das andere Haus zu senden oder von demselben entgegenzunehmen oder zur Beratung zu stellen, ist unzulässig. In der Sess. 53/54 wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als ein von der Ersten Kammer vorläufig mitgeteilter Gesetzentwurf einer Komm. der Zweiten Kammer zur Vorberatung überwiesen wurde. Die Plenarberatung fand erst nach endgültiger Beschlußfassung der Ersten Kammer statt. Vergl. § 19 Anm. 3.
3. Durch den Präsidenten gemäß § 11 I Satz 1.
4. Dem HH werden die Gesetzentwürfe einschließlich des Staatshaushaltsetats nebst seinen Anlagen lediglich in der vom AH beschlossenen Fassung mitgeteilt, und zwar ohne Nebenstellung der Vorlage. Die Beschlüsse werden ganz mitgeteilt und nicht etwa nur die Abweichungen oder eine Zusammenstellung dieser Abweichungen zusammen mit den Beschlüssen des Hauses oder zusammen mit der Regierungsvorlage. Wegen der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Übung vergl. Sess. 63/64 Sgg 27 S. 724 flg. Eine Ausnahme hiervon wird nur selten gemacht, und zwar nur in Fällen, wo es bei wiederholter Hin- und Herwendung nur noch auf einen bestimmten Streitpunkt ankommt.
5. In bezug auf Rechnungsvorlagen schlug Präj. Grabow vor, das vorher bezeichnete Verfahren ebenfalls einzuhalten. (Sess. 65 Sgg 56 S. 1686 flg.) Es ist jedoch seit 1876 stets dem HH und der Staatsregierung gleichzeitig Mitteilung von der vom AH beschlossenen Entlastung gemacht worden.
6. Resolutionen an die Staatsregierung, die bei Gelegenheit der Beratung von Gesetzentwürfen oder des Staatshaushaltsetats vom AH angenommen werden, gehen nicht an das HH, sondern unmittelbar an das Staatsministerium. Sess. 63/64 Sgg 27 S. 725.

7. Wegen der Zuständigkeit des HH bei der Beratung von Finanzgesetzen und Etats vergl. § 15 Anm. 3.

8. Die Staatsregierung wird von der Ablehnung einer Vorlage benachrichtigt, mag dieselbe unmittelbar oder über das HH an das AH gelangt sein. zu II

9. Die Regierung zog einen vom Hause abgeänderten Gesetzesentwurf unmittelbar nach der Gesamtabstimmung zurück. Das Haus lehnte es nach längerer Beratung ab, zu III

a. die Frage der weiteren Behandlung einer Komm. zu überweisen;

b. den angenommenen Gesetzesentwurf mit der Allerhöchsten Zurückziehung dem HH zu übersenden, und beschloß, den Entwurf dem HH nicht zu übersenden. Sess. 71/72 Sbg 38 S. 960/67.

10. Wegen der Behandlung eines Schreibens des Ministerpräsidenten, durch das die Entgegennahme von Beschlüssen des Hauses abgelehnt wurde, vergl. § 52 Anm. 25.

11. Wegen der Zurückweisung von Beschlüssen des HH durch das AH aus formalen Gründen vergl. § 74 Anm. 1.

12. Das HH wird von der Ablehnung einer von ihm an das AH gesandten Vorlage stets benachrichtigt, mag diese von der Staatsregierung ausgegangen oder auf Antrag von HH-Mitgliedern beschlossen worden sein.

§ 74.

[197 § 70]

1. Der Grundsatz der Diskontinuität wurde bereits in der Sitzung der Zweiten Kammer am 22. Nov. 50 (Sbg 2 S. 8/9) aufgestellt und verdrängte sich aus praktischen Gründen zu dem Antrage der GD-Komm., den gegenwärtigen § einzufügen. Hierbei wurde festgestellt, daß eine Verf.-Vorschrift nicht in Betracht komme. In der Zeit zwischen zwei Sessionen würde durch die veränderten Umstände manches von den Vorlagen und den Anträgen der vorigen Session erledigt und umgestaltet, sodaß es oft nicht zweckmäßig sei, in der folgenden Session noch auf Dinge einzugehen, über die die Zeit bereits ihr Urteil gesprochen habe. Die Erneuerung der wirklich noch beachtenswerten Gegenstände biete keine großen Schwierigkeiten. Die Kammer nahm den § an; auch die Staatsregierung erklärte sich mit dem Grundsatz einverstanden. (Sess. 50/51 Druckf. 31. 41, Sbg 13 S. 93 fgl.) Der Grundsatz ist ausdrücklich vorgeschrieben nur für die hier bezeichneten Angelegenheiten, wird aber z. B. auch angewendet auf das Amt der Schriftführer (§ 9), auf die Bildung der Abteilungen (§ 2), die Bildung der Kommissionen (§ 26 I. II). Vergl. besonders Sess. 50/51 Sbg 2 S. 8 Spalte 2, Druckf. 41 S. 2. Er gilt aber nicht für die Ämter der Präsidenten.

In der Sess. 52/53 wurde von einer großen Anzahl von Abgeordneten der Antrag eingebracht, einen Gesetzesentwurf anzunehmen, wonach nicht erledigte Gesetzesentwürfe in der folgenden Session derselben Legislaturperiode sollten

§ 74. Diskontinuität.

wieder aufgenommen werden können. Der Entwurf wurde in der von der *Ök. Komm.* abgeänderten Form von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten Kammer aber mit großer Mehrheit abgelehnt. Bedenklich erschien namentlich, daß eine der beiden Kammern, die einen Gesetzentwurf bereits angenommen habe, bis in die nächste Session an ihren Beschluß gebunden bleiben sollte. Ferner wurde befürchtet, daß in dieser Einrichtung die Anfänge einer Permanenz der Kammergewalt lägen. Es sei allgemeines europäisches Rechtsbewußtsein, daß mit der Schließung der Kammern alle nicht erledigten Arbeiten expirieren. Hierin liege eine große Garantie für die monarchische Gewalt; sie sei dadurch allein die permanente Macht im Lande.

II. R. Sess. 52/53 Druckf. 227. In 227. 273, Spg 54 S. 1072 flg.

I. R. Sess. 52/53 Druckf. 362. 382. 392. 393, Spg 56 S. 997 flg.

In der Sess. 70/71 lag ein Antrag vor, die Gesetzentwürfe von der Bestimmung dieses § auszuschließen und nicht erledigte Gesetzentwürfe nur durch den Schluß der Legislaturperiode für erledigt zu erachten. Der Komm.-Antrag lautete auf Ablehnung, kam aber nicht mehr ins Plenum. Bei der Komm.-Beratung wurde geltend gemacht, daß diese Neuerung nur in dem für Ver.-Änderungen vorgeschriebenen Verfahren herbeigeführt werden könne. Druckf. 56. 110, Spg 10 S. 211.

Ein gleicher Versuch wurde in der Sess. 73/74 im *Hd* gemacht und von der Komm. gut geheißt, aber vom Plenum abgelehnt. *Hd* Druckf. 5. 26, Spg 2 S. 9, Spg 4 S. 31 flg.

Bei der zweiten-Lastischen Revision wurde der § aus dem Abschnitt „Kommissionen“ ausgeschieden und hierhergenommen. Sess. 69/70 Druckf. 5. 317; Sess. 71/72 Druckf. 198. 318, Spg 60 S. 1623.

In der Sess. 62 Mai beschäftigte sich das Haus mit der Kontinuität oder Diskontinuität der Sessionen des *Hd*. Auf Grund des Art. 77 der Ver.-Urkunde (Abj. 3*) war das *Ad* am 11. März 62 aufgelöst und das *Hd* vertagt worden. Nach der Neuwahl des *Ad* traten beide Häuser am 19. Mai wieder zusammen, doch wurde in der Eröffnungsrede das *Ad* zur Konstituierung seiner Versammlung und das *Hd* zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten aufgefordert. In Verfolg dieses Verfahrens beschloß das *Hd* aus Anlaß zweier Anträge, die Kontinuität seiner in der Winter-session stattgehabten Arbeiten im Einverständnis mit der Staatsregierung für die gegenwärtige Sitzungsperiode anzuerkennen. Es überbande dann zwei Gesetzentwürfe (über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Abänderung der Ver.-Art. 49 und 61), die ihm schon in der vor der Auflösung liegenden Tagung vorgelegt worden waren, an das *Ad*. Dieses konnte jedoch die vom *Hd* in Anspruch genommene Kontinuität in den beiden Tagungen nicht anerkennen, lehnte ein Eingehen auf die Beschlüsse des *Hd* ab und sandte die Ausfertigung der Entwürfe dem *Hd* zurück. Für diesen Beschluß wurde in der Komm. u. a. folgendes ausgeführt:

Das Wort „vertagen“ habe im Art. 77 Abj. 3 einen andern Sinn als im Art. 52.***) Aus dem Zweikammersystem folge und im Art. 77 Abj. 2 sei vorgeschrieben, daß die Sessionen beider Häuser sich decken müßten. Wenn man diesen Grundsatz verlasse und dem *Hd* im Falle der Auflösung des *Ad* eine Session gestatten wolle, die sich über zwei Sessionen in zwei Legislaturperioden erstreckt, so würden sich unlösbare Verwickelungen und Beschränkungen des Rechts der andern beiden Gesetzgebungsgewalten ergeben. Gesetzentwürfe und namentlich Staatshaushaltsetats, die von dem aufgelösten *Ad* beschlossen worden waren, könnten nach Eröffnung der neuen Legislaturperiode vom *Hd* und der Krone in Kraft gesetzt werden, ohne daß

*) Abgedruckt S. 231.

**) Abgedruckt S. 234.

das neue *Abh.* gefragt worden sei. Das Zusammenwirken mehrerer Gewalten bei der Gesetzgebung müsse stets in einem festen Zeitraum (Sitzungsperiode) abgeschlossen gedacht werden. Die parallelen Sessionen beider Häuser (*Art.* 77 *Abh.* 2, *Art.* 64 *Abh.* 2*) seien diese gemeinsamen Sitzungsperioden. Dies sei ein absolut feststehender Satz des Parlamentsrechts; er sei für verschiedene Sessionen innerhalb derselben Legislaturperiode niemals zweifelhaft gewesen und gelte noch viel mehr, wenn es sich um eine durch Auflösung und Neuwahl herbeigeführte neue Legislaturperiode handle. Endlich widerspreche die Auffassung der Staatsregierung und des *SH* dem Geiste des monarchischen Prinzips. Von den drei gesetzgebenden Gewalten komme nur der Krone die Kontinuität zu.

Die Staatsregierung hielt zwar an ihrer Auffassung fest, erklärte jedoch, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, in der Verfassung auszusprechen, daß, wenn das *Abh.* aufgelöst werde, die Session des andern Hauses geschlossen würde. Sie wolle die Frage weiter erwägen und behalte sich vor, eine bezügliche Gesetzesvorlage einzubringen. Eine solche Vorlage ist bisher nicht gemacht worden, es ist aber auch der Fall einer Auflösung während der Session später nicht wieder vorgekommen.

SH Druckf. 23. 24. 27, *Shg* 12 S. 15 flg., *Shg* 13 S. 19 flg.

Abh. Druckf. 33. 61. 94, *Shg* 11 S. 255 flg., *Shg* 14 S. 339 flg.,

Shg 28 S. 879 flg., *Shg* 29 S. 901 flg.

Vergl. auch Köne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 4. Auflage 1881, *Ab* I S. 275.

Gesetzesvorlagen,² Anträge² und Petitionen³ sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.^{4 5}

2. Wie Gesetzesvorlagen sind auch alle übrigen Regierungsvorlagen, wie Anträge auch Interpellationen behandelt worden.

3. Die Einsender unerledigt gebliebener Petitionen erhalten unter Rücksendung der Petitionen Bescheid. Siehe § 29 Anm. 24.

4. Nicht erledigte Wahlprüfungen (§§ 3. 5) und Mandats-erledigungsfragen (§ 70 Anm. 2 flg.) werden in der nächsten Session von neuem zur Beratung gestellt, und zwar zunächst in der Abteilung bzw. der Komm., auch wenn von dieser die Sache bereits erledigt und ein Antrag gestellt worden war.

5. Ausnahmen von dem Grundsatz der Diskontinuität wurden im *RI* zum Zwecke der Durchberatung der Justizgesetze durch die besonderen Gesetze v. 23. Dez. 74 (*R. G. Bl.* S. 194) und 1. Febr. 76 (*R. G. Bl.* S. 15) gemacht, wobei namentlich die Komm. ermächtigt wurde, zwischen zwei Sessionen ihre Beratungen fortzusetzen. Die Mitglieder der Komm. erhielten eine durch Gesetz festgesetzte Entschädigung. *RI* Sess. 74/75 Druckf. 64. 109, *Shg* 31 S. 714, *Shg* 19 S. 362, *Shg* 35 S. 805; Sess. 75/76 Druckf. 144, *Shg* 33 S. 782, *Shg* 37 S. 894.

Ferner wurde den Mitgliedern der während einer Unterbrechung der Plenarverhandlungen des Reichstages weiter arbei-

*) Abgebrucht S. 49. 231.

§ 74. Diskontinuität.

tenden Zolltariffkomm. durch Gesetz v. 20. Juni 02 (R. G. Bl. S. 235) eine Entschädigung gewährt. RI Sess. 00/03 Druckf. 589. 620. 626. 627. 631, Sbg 176 S. 5116, Sbg 180 S. 5231, Sbg 182 S. 5308.

Wegen des Versuchs einer allgemeinen gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes siehe RI Sess. 71 März Druckf. 80. 150, Sbg 32 S. 638 flg., Sbg 46 S. 962 flg.

Die Zulässigkeit der Einsetzung von sogenannten Zwischenkomm. wurde im RH erörtert am 25. April 53. Sess. 52/53 Sbg 54 S. 1077.

In zwei Fällen arbeiteten Kommissionen während einer längeren Selbstvertagung des RH: In der Sess. 92/93 hielt das Haus seine letzte Sitzung vor den Weihnachtsferien am 26. Nov., die Komm. für die Steuerreformgesetze am 16. Dez.; in der Sess. 99 nahm das Haus seine Beratungen nach den Pfingstferien erst am 6. Juni wieder auf, die Komm. für die Ausführungsgesetze zum R. G. B. bereits am 30. Mai.

Fragen,

die in den Anmerkungen zur Geschäftsordnung keinen Platz
gefunden haben.

	Seite
Auflösung des Hauses	216
Auslegung der Geschäftsordnung	216
Beichtußfähigkeit	223
Kirchliche Angelegenheiten	246
Kronrechte	242
Legislaturperiode	227
Reichsangelegenheiten	236
Richterliche Gewalt	246
Seniorenkonvent	229
Session	231
Vereinigte Sitzungen	232
Vertagung	234
Zuständigkeit	235

Auflösung des Hauses.

Verf.-Art. 51 lautet:

„Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.*) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.“

Wegen der Wirkung der Auflösung des Nh auf die Session des Hh vergl. § 74 Anm. 1 (Sess. 62).

Auslegung der Geschäftsordnung.

Die Ansichten darüber, ob in Zweifelsfällen der Präsident oder die Mehrheit des Hauses die GD auszulegen habe, sind immer verschieden gewesen. Von jeher ist, allerdings meistens aus den Reihen der Minderheit, der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Präsident über zweifelhafte Bestimmungen der GD entscheiden möge; die GD sei zum Schutze der Minderheit geschaffen und dürfe nicht von der Mehrheit ausgelegt werden. Schon am 3. April 49 erklärte ein an GD-Fragen vielfach beteiligter Abgeordneter:

„Ich glaube nicht, daß es zweifelhaft sein kann, daß über klare Bestimmungen des Geschäfts-Reglements überhaupt eine Abstimmung nicht zulässig ist. Die GD ist von jeher als die Schutzwehr der Minorität gegen die Majorität betrachtet worden. Die Majorität kann sich zufällig einmal auf dieser, einmal auf jener Seite befinden, ich werde mich aber stets dem widersetzen, daß durch einen Beschluß für einen speziellen Fall eine Änderung des Reglements herbeigeführt wird“ (Sbg 22 S. 386)

und 40 Jahre später (am 29. März 89) äußerte sich ein hervorragendes Mitglied des Hauses dahin, daß das Haus zwar souverän sei, aber nicht so souverän, daß es die GD jeden Augenblick um-

*) Wegen des Herrenhauses (Erste Kammer) vergl. Art. 65 bis 68 der Verf.-Urkunde.

stoßen könne. Es könne die GD abändern, aber es müsse nach der GD verfahren, denn die GD sei der Schutz der Minderheit (Sbg 45 S. 1378).

Es ist hier zwar von der Änderung oder Umstößung der GD die Rede, gemeint aber kann nur die in einem Einzelfalle von der Mehrheit beschlossene und von der Minderheit für unzutreffend gehaltene Anwendung oder Auslegung sein; denn daß es einer Mehrheit einfallen könne, eine GD-Bestimmung, ohne daß der Gegenstand auf der Tagesordnung steht, bei Gelegenheit der Beratung eines Einzelfalles zu ändern oder außer Kraft zu setzen, wird niemand behaupten wollen. Dies ist nur möglich, wenn niemand im Hause widerspricht.

Von der GD-Komm. ist in neuerer Zeit das unbedingte Recht der Auslegung für die Mehrheit in Anspruch genommen worden. Bei Gelegenheit einer von der verstärkten GD-Komm. vorgenommenen Erörterung über die Auslegung des § 27*) wurden verschiedene Anträge gestellt, dem Präsidenten allgemein oder für den § 27 die Entscheidung von streitigen GD-Fragen zu übertragen. Die GD sei zum Schutz der Minderheit da, und dieser Schutz werde hinfällig, wenn die Mehrheit das Recht habe, über den Zweifel in ihrem Sinne zu entscheiden. Es sei vorzuziehen, dem Präsidenten, der durch sein Amt zur Unparteilichkeit verpflichtet sei, die Entscheidung zu übertragen. Dagegen wurde ausgeführt, der Präsident habe wohl die Pflicht, auf Einhaltung der GD hinzuweisen, und das Recht, seine vorläufige Ansicht auszusprechen und danach zu verfahren, wenn von niemand widersprochen werde, ein endgültiges oder ein vorläufiges Entscheidungsrecht stehe ihm aber nicht zu, und es sei bedenklich, ihm ein solches einzuräumen. Bei der Plötzlichkeit, womit solche Entscheidungen meistens getroffen werden müßten, könne er nicht immer den seiner Stellung entsprechenden wohlermögenden Richterspruch fällen. Überdies seien GD-Fragen oft von der Entscheidung sachlicher Vorfragen abhängig, die dem Hause nicht entzogen werden könne. Streitige GD-Fragen müßten durch die Mehrheit entschieden werden, weil das Haus eine Instanz über sich nicht anerkenne. Ein Irrtum in der Auslegung sei, wie überall, auch hier möglich. Die Minderheit müsse sich dem fügen, wie es ja auch bei den meistens wichtigeren sachlichen Mehrheitsbeschlüssen geschehe. Die oben angeführten Anträge fanden in der Komm. keine Mehrheit (Sess. 86 Druckf. 231 S. 11. 14). Der Beschlußfassung des Hauses wurde diese Frage nicht unterbreitet (Sbg 87 S. 2481).

*) Siehe Vorbemerkung zu § 27.

Beilage A.
Auslegung der Geschäftsordnung.

Unter diesen Umständen wird es von Bedeutung sein, die nicht immer gleich gebliebenen Ansichten einer Reihe von Präsidenten kennen zu lernen. Damit jedem Irrtum in der Wiedergabe dieser Ansichten vorgebeugt werde, folgen die hervorragendsten Erklärungen über den Gegenstand hier wörtlich:

Graf Schwerin.

a. Am 22. März 52: „Handelte es sich um eine Frage, welche durch die GD zu entscheiden wäre, so würde eine solche nicht von dem Präsidenten zur Entscheidung des Hohen Hauses gestellt werden, sondern dieselbe von ihm entschieden worden sein, eine Beschlussfassung dann aber auch weder erforderlich noch möglich gewesen sein, wie wir sie in der früheren Sitzung, in der dieser Gegenstand angeregt worden, haben stattfinden lassen; denn das Hohe Haus wird die GD niemals durch eine Beschlussfassung der Majorität abändern*) wollen, und wenn sie es wollte, so würde sie es wenigstens nicht unter dem gegenwärtigen Präsidium tun. Die Sache liegt aber nicht so. Der konzernente § der GD ist der § 70, welcher dahin geht:

Gesetzentwürfen werden nach erfolgter Beschlussnahme von derjenigen Kammer, bei welcher solche zuerst eingebracht sind, der andern Kammer mitgeteilt usw.

Es handelt sich einfach um die Frage, ob die Kammer annimmt, daß die Beschlussfassung der Ersten Kammer bereits erfolgt sei oder nicht. Das ist die Frage, welche durch Abstimmung wird entschieden werden können.“ (Sess. 51/52 Sgg 47 S. 900.)

b. Am 19. März 67 (nicht in der Eigenschaft als Präsident): „Ich halte das auch für absolut logisch richtig aus den Gründen, die der Herr Präsident angeführt hat, möchte aber den Herrn Präsidenten ausdrücklich bitten, diese Frage nicht durch Abstimmung im Hause entscheiden zu lassen, wie im konkreten Falle die GD auszulegen ist; darüber hat der Präsident aus eigener Machtvollkommenheit heraus allein zu entscheiden.“ (MT Sess. 67 Febr. Sgg 15 S. 261.**))

Grabow.

Am 13. Okt. 62: „Ich bin der entschiedenen Meinung, daß, wenn ein § der GD in seiner Auslegung entschieden zweifelhaft ist, das Haus seinem Präsidenten durch seinen Majoritätsbeschluss an die Hand zu geben hat, wie es den zweifelhaften § interpretiere. Insofern erachte ich die GD für zweifelhaft und ich werde mich daher in betreff der Auslegung

*) Soll wohl heißen „für den einzelnen Fall außer Kraft setzen“.

**) Siehe S. 219 Fußnote.

derjenigen der Majorität des Hauses unterwerfen. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß ich über die Auslegung des § 18 unserer GO zweifelhaft bin und wenn ich zweifelhaft bin, so hat nach meiner Überzeugung der Gesetzgeber, der die GO gemacht hat, das ist das Haus, zu entscheiden." (Sess. 62 Mai Sbg 65 S. 2239. 2240. 2243.)*)

Dr Simjon.

a. Am 19. März 67: (Ein Abgeordneter hatte verlangt, daß der Vertagungsantrag vor dem Schlußantrag zur Abstimmung komme.) - „Ich habe, soweit ich mich erinnere, die beiden Anträge zusammen immer so handhaben sehen, als ich getan habe. Der Schlußantrag ist meines Ermessens der weitergehende. Wird der Schlußantrag angenommen, so sagt das Haus damit, von dieser Debatte soll weder heute, noch morgen, noch überhaupt weiter die Rede sein, während durch die Annahme der Vertagung nichts ausgesprochen wird, als Fortsetzung der Debatte an einem der folgenden Tage. Indessen, meine Herren, Zweifel darüber ist zulässig; eine bestimmte Vorschrift der GO hierüber kenne ich nicht.“

Hierauf folgte die Erklärung des Abgeordneten Grafen Schwerin (siehe vorstehend unter b).

Darauf der Präsident: „Ich bin gern bereit, diese Macht vollkommenheit anzuwenden.“

Darauf erklärte der Abgeordnete Lasfer: „Ich wollte nur gegen den zuletzt ausgesprochenen Satz des Herrn Grafen Schwerin Verwahrung einlegen. über Zweifel der GO hat in letzter Instanz das Haus zu beschließen.“

Präsident: „Meine Herren! Ich glaube, es gibt kaum einen gefährlicheren Satz als den, welchen der Abgeordnete Lasfer soeben ausgesprochen hat. Die GO ist der natürliche Schutz der

*) Über die Auffassung der Rechte und der Pflichten des Präsidenten vergl. Mohl, Kritische Erörterungen usw S. 50.

Ähnlich ist die Übung im französischen Senat und in der Deputiertenkammer: Le Président est chargé de faire observer le règlement. Par conséquent, l'interprétation du règlement et son application aux cas divers qui peuvent se présenter sont de la compétence du Président seul; il n'y aurait plus d'autorité dans la Chambre, si chacun était maître de provoquer une délibération ou un vote sur tel ou tel article du règlement. Mais, lorsque le Président a des doutes sérieux sur la portée d'un article, rien ne s'oppose à ce qu'il lève ces doutes en soumettant la question à la Chambre. Ce mode de procéder est surtout nécessaire lorsqu'il s'agit des opérations des bureaux, sur lesquelles le règlement est très-sobre d'explications. Poudra et Pierre S. 452.

In der neuesten Auflage (1902) des Traité de droit politique, électoral et parlementaire von Pierre ist abweichend hiervon über die Befugnis des Präsidenten zur Auslegung der GO auf S. 496 folgendes angeführt: Le Président est chargé de faire observer le règlement; c'est à lui qu'appartiennent l'interprétation des textes et leur application aux cas divers qui peuvent se présenter; mais il a le droit de consulter la Chambre, soit lorsqu'il se trouve en présence d'une difficulté qui n'est pas prévue par le règlement, soit lorsqu'il y a contestation sur le sens d'un article ou sur la portée d'un vote.

Beilage A.
Auslegung der Geschäftsordnung.

Minorität; wenn die Majorität im einzelnen Falle sich die GO auslegen kann, so ist die Minorität dadurch in ihre Hände geliefert. Wenn Sie, meine Herren, zu dem Präsidenten nicht das Vertrauen haben, daß er vorzugsweise seine Aufgabe darin finden wird, jede Minorität zu schützen, dann müssen Sie ihn von dieser Stelle entfernen und die leiseste Andeutung der Art würde auch innerhalb der vier Wochen diesen Erfolg in Ansehung meiner Person herbeiführen. Im Interesse des Hauses liegt es aber gewiß, daß Sie einem Präsidenten, dem Sie vertrauen, die Handhabung der GO nach seinem Gewissen und nach seiner Überzeugung geben." (Lebhafte Zustimmung.)*

Lasker: „Ich habe nur den Fall im Auge gehabt, wenn der Präsident selbst die Bestimmungen der GO für zweifelhaft erklärt, wie es in diesem Augenblick der Fall gewesen ist. Der Präsident hatte ausgesprochen: Indessen, die Frage ist zweifelhaft, ich will deshalb darüber abstimmen lassen“.

Präsident: „Ich habe sagen wollen und habe gesagt: Es gibt keine bestimmte Vorschrift der GO, welche sagt, wenn ein Schluß und ein Vertagungsantrag zusammen eingebracht werden, so soll dieser oder jener den Vorzug haben, und somit ist ein Zweifel darüber zulässig: für meine Person aber ist mir die Sache nicht zweifelhaft. . . . Ich werde also, wenn ich nicht anders zu verfahren genötigt werde, so verfahren, daß ich zuvörderst den Schlußantrag zur Abstimmung bringe.“ (XI Sess. 67 Febr. Sbg 15 S. 260/61.)

b. Am 7. Mai 68: „Die Frage ist nicht nur an sich zweifelhaft, sondern sie ist es auch mir, und darum kann ich auch nicht die Aufforderung in mir finden, meine Meinung ohne Beschluß des Hauses durchzusetzen, ich werde vielmehr das Haus zur schließlichen Entscheidung auffordern. . . . Die Voraussetzung des Herrn Redners, daß eine ganz bestimmte, bindende Vorschrift vorliegt, würde mich unzweifelhaft dazu bewegen, lediglich nach meiner Überzeugung zu verfahren, auch gegen die Majorität. Ich glaube aber ausgeführt zu haben, daß eine solche ganz bestimmte, bindende Vorschrift nicht vorliegt, und darum kann ich mir diese souveräne Entscheidung in diesem Falle nicht oktroyieren lassen.“ (Deutsches Zollparlament Sess. 68 Mai Sbg 7 S. 87. 89.)

b. Fordenbeck.

a. Am 28. Nov. 72: (Der Abgeordnete Lasker hatte erklärt: „Aus Deferenz gegen den Herrn Präsidenten . . . widerspreche

*) Siehe vorstehend S. 219 Fußnote Abf. 2.

ich in diesem Falle nicht, will mir aber ausdrücklich für die Zukunft vorbehalten, die wichtige Frage zur Entscheidung zu bringen.“)

Präsident: „Nach der letzten Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasker . . . ist der Streit über den vorliegenden Fall gegenstandslos geworden. Ich werde auch nicht der Frage gegenübergestellt, ob in dem vorliegenden Falle, bei der Zweifelhaftheit der GD der Präsident allein oder das Haus zu entscheiden hat. Ich würde mich in dieser Beziehung für befugt halten, allein den Zweifel über die GD zu entscheiden und die Verantwortlichkeit in dieser Beziehung auf meine Person allein nehmen zu müssen.“ (Sess. 72/73 Sgg 10 S. 210.)

b. Am 18. Nov. 74: „Ich muß anerkennen, daß gegen die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrages Lasker Zweifel möglich sind, — schon deshalb dieses anerkennen, weil, soviel ich weiß, ein Antrag in dieser Form unter der Herrschaft der gegenwärtigen GD zum erstenmale vorliegt. Ich, meine Herren, bin dagegen der Überzeugung, daß der Antrag nach der GD zulässig ist. In dieser Überzeugung habe ich, wie ich bei Beginn der Diskussion ankündigte, die Verteilung des Antrages angeordnet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß durch diese Verteilung ein Präjudiz für das Haus in dieser Beziehung nicht entstehen solle. . . . Ich frage zuvörderst: ist der Antrag Lasker und Genossen bei der ersten Beratung und die Abstimmung über denselben nach Schluß der ersten Beratung geschäftsordnungsmäßig zulässig? (Die Zulässigkeit wurde im Wege der Zählung mit 148 gegen 138 Stimmen verneint.)

„Meine Herren! Durch die Entscheidung, welche das Haus soeben getroffen hat, und in welcher ausgesprochen ist, daß mein Verfahren in der wichtigen Sache, den Antrag dem Hause durch den Druck mitzuteilen und somit zuzulassen, der GD widerspricht, — durch dieses Votum ist mir die nötige Autorität, deren ich zur Handhabung meines Amtes bedarf, genommen. Ich lege hiermit das Amt des ersten Präsidenten nieder.“ (RZ Sess. 74/75 Sgg 13 S. 220. 232. 233.)*)

*) Weitere Beispiele von Amtsniederlegung (Präsidentenkrisis):

RZ-Präs. Dr. Simson (Meinungsverschiedenheit über die Form des Ordnungsrufs). RZ Sess. 71 Okt. Sgg 18 S. 205, Sgg 27 S. 442 flg. 449, Sgg 28 S. 486, Sgg 29 S. 487, Sgg 31 S. 515.

RZ-Präs. Dr. v. Kesselow und RZ-Vizepräs. Dr. Büttlin (Meinungsverschiedenheit über die Beglückwünschung des Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstag). RZ Sess. 94/95 Sgg 68 S. 1871. 1876, Sgg 69 S. 1893, Sgg 70 S. 1725.

RZ-Präs. Graf v. Ballestrem (Kritisierung des Präs. durch das Preßorgan einer großen Partei). RZ Sess. 00/03 Sgg 245 S. 7499, Sgg 246 S. 7532. 7536. Kreuzzeitung Nr. 34 vom 21. Jan. 03.

Androhung der Amtsniederlegung:

Alt-Präs. Graf Schwerin siehe S. 218 unter a.

Grafow Alt Sess. 65 Sgg 66 S. 2019. Siehe auch § 64 Anm. 4.

RZ-Präs. Dr. Simson siehe S. 220 unter a.

Ablehnung der Wiederwahl:

RZ-Präs. Graf v. Arnim-Boitzenburg. RZ Sess. 81 Sgg 2 S. 8, Sgg 3 S. 11.

Beilage A.
Auslegung der Geschäftsordnung.

v. Bennigsen.

a. Am 26. Nov. 73: „Dann würde ich, da ein ausdrücklicher Präzedenzfall hier im Hause noch nicht vorliegt, den Antrag zur Abstimmung bringen und will, indem ich denselben meinerseits aus den von mir hervorgehobenen Gründen für geschäftsordnungsmäßig zulässig halte, zunächst das Haus über die Formfrage entscheiden lassen. Ich werde also zunächst lediglich die Formfrage zur Entscheidung bringen, ob nach der GO der Antrag des Abgeordneten Jung überhaupt formell zulässig ist.“ (Sess. 73/74 Sbg 9 S. 117.)

b. Am 19. Dez. 73: „Meine Herren! Da ich meinerseits nicht behaupten kann, daß die GO so klar und einfach lautet, daß es für mich eine formelle Unmöglichkeit sein würde, einen solchen Antrag zur Abstimmung zu bringen, so werde ich die Entscheidung des Hauses anrufen.“ (Sess. 73/74 Sbg 23 S. 451.)

c. Am 26. April 75: „Ich nehme für mich nicht in Anspruch, die GO autoritativ auszulegen, ich bemühe mich vielmehr, sie auszulegen in voller Übereinstimmung mit dem Herkommen und mit der Mehrheit des Hauses. In den Fällen jedoch, wo ich über den Inhalt der GO so zweifellos bin, daß ich glauben würde, gegen meine Pflicht zu handeln, wenn ich anders verfahre, als ich die GO auslege in positiver Handhabung meines Amtes, dann kann ich unter Umständen nicht anders. Das ist auch die Auffassung, die meine Vorgänger gehabt haben. Wo ich dagegen in der GO Zweifel gefunden habe, da werden mir die Herren aus den verschiedenen Parteien Recht geben, daß ich jedesmal die Gelegenheit ergriffen habe, um das Haus entscheiden zu lassen.“ (Sess. 75 Sbg 53 S. 1485.)

v. Köller.

a. Am 8. März 73: „Die Frage, ob . . . , wird von der GO nicht ganz klar entschieden. Sie haben die Gründe dafür, Sie haben die Gründe dagegen gehört Ich werde das Haus darüber befragen.“ (Sess. 72/73 Sbg 60 S. 1525.)

b. Am 15. April 85 wurde ein abgelehnter Vertagungsantrag im Laufe einer sich an die Abstimmung knüpfenden GO-Debatte erneuert. Trotz des Widerspruchs von zwei Fraktionen, welche behaupteten, daß nach dem Wortlaut der GO Vertagungsanträge zwar nicht unmittelbar nach der Ablehnung, sonst aber jederzeit wiederholt werden könnten, brachte der Präsident, ohne das Haus zu befragen, den erneuten Vertagungsantrag nicht zur Abstimmung (Sess. 85 Sbg 52 S. 1351).

c. Am 30. Jan. 86: „Wenn es bisher auch Praxis in diesem hohen Hause gewesen ist, daß der Präsident unzweifelhafte Bestimmungen der GD selbst gegen die Majorität des Hauses zur Anwendung bringt, so ist es doch immer auch Praxis gewesen seit dem Präsidenten v. Forckenbeck und seit dem Präsidenten Grafen Schwerin, daß, wenn eine Bestimmung der GD zweifelhaft war, der Präsident erklärte: Ich werde darüber abstimmen und die Majorität entscheiden lassen. Ein anderes, glaube ich, bei dieser Lage der Sache nicht tun zu können. . . . Ich verbleibe bei der seit 20 Jahren geübten Praxis, daß, wenn der Präsident die Sache zweifelhaft findet, das Haus entscheidet.“ (Sess. 86 Sgg 10 S. 267. 271.)

d. Am 11. Febr. 88: „Ich bin für meine Person ohne irgend welchen Zweifel der Meinung, daß es sich um ein Amendement zum Antrag Benda nicht handelt. Inzwischen, meine Herren, kann ich mir ja möglich denken, daß es Mitglieder gibt Bei dieser Lage der Dinge will ich persönlich die Entscheidung darüber, ob hier ein Abänderungsantrag vorliegt oder nicht, nicht treffen. Sie wissen, meine Herren, daß, solange ich die Ehre habe, an dieser Stelle zu stehen, ich immer die Praxis befolgt habe, daß ich unzweifelhafte, klare Bestimmungen der GD unbedingt eigenmächtig zur Anwendung bringe auch gegen den Willen der Majorität, zum Schutz der Minorität, daß ich aber immer, wenn eine Bestimmung der GD zweifelhaft ist oder zu Zweifeln Veranlassung gibt, die Entscheidung des Hauses herbeiführe.“ (Sess. 88 Sgg 16 S. 392.)*

e. Am 3. Juni 91: „Wenn ich auch persönlich keinen Zweifel habe, daß eine Abstimmung im Hinblick auf § 27 der GD zulässig ist, so werde ich doch das Haus befragen.“ (Sess. 90/91 Sgg 94 S. 2532.)*

b. Kröcher.

Am 22. Aug. 99: „Ich bin eben anderer Ansicht, wie die Herren über die Auslegung der GD, und wenn darüber Zweifel bestehen, wie die GD auszulegen ist, dann gibt es doch kein anderes Mittel, als daß das Haus die GD auslegt, und das Haus hat kein anderes Mittel, die GD auszulegen, wie seine Mehrheit.“ (Sess. 99 Sgg 94 S. 2970.)*

Beschlussfähigkeit.

Beschlussfähigkeitszahl.

Unter Beschlussfähigkeitszahl (Quorum) versteht man die Zahl von Mitgliedern einer Körperschaft, deren Anwesenheit im Saal zur Fassung eines gültigen Beschlusses nötig ist.

*) Vergl. hiermit S. 219 Fußnote Absf. 3.

Beilage A. Beschlussfähigkeit.

Der Art. 80 der Verf. bestimmt in Satz 1:

„Keine der beiden Kammern kann einen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.“*)

Art. 69 Satz 1 lautet:

„Die Zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern.“**)

Diese 433 bilden die „gesetzliche“ Anzahl. Erledigte Mandate werden nicht abgerechnet. Als anwesend gelten selbstverständlich auch diejenigen Mitglieder, die an der Abstimmung nicht wirklich teilnehmen, sondern bei der Abstimmung persönlich mündlich erklären, daß sie sich der Stimmabgabe enthalten. Vergl. § 58 Anm. 4. 8.

Nach der Verf.-Urkunde vom 31. Jan. 50 bestand das Haus (damals Zweite Kammer) aus

	Mitgliedern	Beschlussfähigkeitszahl
	350	176
dazu traten infolge der Gesetze vom 30. April 51 (Hohenzollern)	2	
	352	177
vom 17. Mai 67 (neue Provinzen)	80	
	432	217
vom 23. Juni 76 (Lauenburg)	1	
	433	217***)

Einer Anregung, für die Vorberatung (jetzt zweite Beratung) die Beschlussfähigkeitszahl herabzusetzen, wurde keine Folge gegeben (Sess. 61 Druckf. 246 S. 10; Sess. 62 Jan. Druckf. 79 S. 11).

Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, bis das Gegenteil in den geschäftsordnungsmäßigen Formen festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit bezw. Beschlussunfähigkeit kann nach der GO des Hauses nur festgestellt werden:

*) Wegen der später herabgesetzten Beschlussfähigkeitszahl des HH vergl. S. 181 Fußnote **).

**) Eine Herabsetzung der Zahl der Mitglieder wurde im Jahre 54 beantragt, über den Antrag aber zur Tagesordnung übergegangen. II. R. Sess. 53/54 Druckf. 173. 201, Sbb 41 S. 712 flg.

***) Der Reichstag zählt 397 Mitglieder, seine Beschlussfähigkeitszahl ist 199 (Reichsverf. Art. 20). Vergl. auch § 58 Anm. 4.

Die Beschlussfähigkeitszahl des HH ist 60 (Verf.-Art. 80 Abs. 2).

In Belgien und in Italien ist die Beschlussfähigkeitszahl gleich der absoluten Mehrheit der Mitglieder (Manuel S. 78, Manuale S. 10). Ebenso in Frankreich, wo der Senat 300 und die Deputiertenkammer 591 Mitglieder zählt (Pierre S. 1124). Im englischen Oberhause beträgt das Quorum 3 (drei!), im Unterhause 40 und bei Erledigung von Privatangelegenheiten und Petitionen 20 (May S. 205. 221, Oppenheim S. 227).

- a. durch Namensaufruf zum Zwecke einer Zettelwahl (§§ 7. 8),
- b. durch Zählung (Hammelsprung), wenn der Präsident oder einer der beiden diensttuenden Schriftführer über das Ergebnis der Abstimmung durch Aufstehen und Sigengeben zweifelhaft ist (§ 58 II),
- c. durch namentliche Abstimmung auf Antrag von 50 Abgeordneten (§ 61).

Sess. 94 Sbg 74 S. 2261; Sess. 96 Sbg 50 S. 1586.

Die GD des RT enthält in § 54 Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.“

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlussfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.“ (RT Sess. 70 Sbg 41 S. 793 flg. 802, Sbg 42 S. 805 flg., Druckf. 149, Sbg 45 S. 895.)

Die GD des AH enthält nicht allein keine Vorschrift dieser Art, sondern es ist eine in der vorläufigen GD (§ 32) enthalten gewesene, aus der GD für die Preussische Nationalversammlung (§ 31) übernommene Bestimmung folgenden Wortlauts:

„Ist der Präsident oder sind 10 Mitglieder darüber im Zweifel, ob die Kammer sich in beschlussfähiger Anzahl befindet, so muß eine Zählung erfolgen“

auf Antrag der GD-Komm. gestrichen worden.

(Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung 1848 Druckf. 240, II. K. Sess. 49, Prot. über die erste und die zweite Plenarsitzung v. 27. und 28. Febr., Prot. der GD-Komm. v. 16. März, Druckf. 66. 67, Sbg 19 S. 324).

Ferner fand ein in der Sess. 56/57 eingebrachter Antrag, beim Beginn jeder Sitzung Namensaufruf vorzunehmen, keine Mehrheit (Druckf. 139. 199, Sbg 50 S. 846/48). Daß es nach der GD außer den angeführten drei Fällen nicht möglich ist, die Beschlussunfähigkeit zu erweisen, wurde in der Sess. 94 festgestellt. Am 7. Mai 94 zweifelte ein Abgeordneter die Beschlussfähigkeit an, indem er die von ihm privatim ermittelte Zahl der

Beilage A. Beschlussfähigkeit.

Anwesenden auf 100 angab, erklärte aber selbst, daß ihm die GD keine Handhabe zur amtlichen Feststellung biete, was vom Präf. v. Köller bestätigt wurde (Sbg 65 S. 2037. 2048). Vergl. auch Sess. 94 Sbg 74 S. 2261 und Sess. 96 Sbg 50 S. 1586.*)

Die Beschlussunfähigkeit gilt für den ganzen Rest der Sitzung, wenn sie in den oben angegebenen Formen festgestellt ist; dagegen gibt es keine Schätzung und kein Gutachten des Bureaus. In der Sitzung v. 5. Febr. 69 erklärte der Präsident zwar nach der Verkündung der Beschlussunfähigkeit, daß sich soeben noch einige Mitglieder gemeldet hätten und das Bureau jetzt einstimmig von der Beschlussfähigkeit überzeugt sei, er hatte dabei jedoch übersehen, daß ebensoviele Mitglieder sich — vom Bureau unbemerkt — nach dem Namensaufruf entfernt haben konnten (Sess. 68/69 Sbg 44 S. 1437). Jeder nach vorchriftsmäßig festgestellter Beschlussunfähigkeit gefaßte Beschluß ist nach der oben angeführten Verfassungsbestimmung nichtig. Es hat deshalb auch keine Bedenken, in der Zeit zwischen dem Schlusse der Abstimmung (Zählung, namentliche Abstimmung oder Zettelwahl) und der Verkündung des Ergebnisses noch etwas vorzunehmen, was einer Beschlussfassung des Hauses gleichkommt.

Folgen der Beschlussunfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit.

Die Verf. schreibt vor, daß das Haus keinen „Beschluss fassen“ kann, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Eröffnung der Sitzung und für die Beratung ist also die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl nicht geboten. Eine Verhandlungsfähigkeitszahl gibt es nicht.**). Ein im RT gestellter Antrag, den entsprechenden Artikel der Reichsverfassung dahin auszulegen, daß nach festgestellter Beschlussunfähigkeit weder eine Beschlussfassung, noch eine Debatte über einen Gegenstand der Beschlussfassung stattfinden dürfe, wurde auf den von der GD-Komm. mit allen gegen 2 Stimmen beschlossenen Vorschlag abgelehnt (RT Sess. 68 Druckf. 110. 119, Sbg 23 S. 457). Für diese Auffassung spricht auch die obige Bestimmung der GD des RT, wonach die Beschlussfähigkeit nur vor einer Abstimmung bezweifelt werden kann.***)

Tatsächlich wird nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung vom Präsidenten ohne weitere Zulassung irgend einer

*) In einigen früheren Fällen ist der Präsident auf Zweifel an der Beschlussfähigkeit eingegangen, dies kann aber nur aus Unkenntnis der obigen Vorgänge geschehen sein.

**) Auch in Frankreich ist das Quorum nur notwendig zur Abstimmung. (Le quorum est nécessaire pour voter et non pour discuter. Pierre S. 1135.) Ebenso in Belgien. Manuel S. 78.

***). Siehe auch Baumbach S. 29.

Erörterung geschlossen. (Sess. 65 Sgg 32 S. 918, Sgg 38 S. 1078; Sess. 86 Sgg 92 S. 2596; Sess. 90/91 Sgg 83 S. 2205; Sess. 98 Sgg 81 S. 2689, Sgg 82 S. 2693 [wo Präj. v. Kröcher diese Übung ausdrücklich festgestellt hat]; Sess. 99 Sgg 95 S. 2981; Sess. 00 Sgg 81 S. 5203.)

In einem Falle erklärte der Präsident sogar, die Verkündigung der von ihm festgesetzten Tagesordnung für die nächste Sitzung erfolge nur informatorisch, obwohl keine Sitzung mehr stattfinde (Sess. 00 Sgg 82 S. 5211).

Hierdurch wird nicht etwa anerkannt, daß die Verhandlung an sich nach festgestellter Beschlußunfähigkeit verfassungswidrig sei, sondern dies Verfahren ergibt sich aus dem Wesen der parlamentarischen Verhandlung, die ohne Beschlüsse — wenn auch nur formaler Natur — nicht denkbar ist. Wollte man nach festgestellter Beschlußunfähigkeit die bloße Verhandlung fortsetzen, so würde man damit die Sitzung in Permanenz erklären, da ein Beschluß über die Vertagung oder den Schluß der Beratung oder den Schluß einer GD-Debatte nach den heutigen Bestimmungen unmöglich sein würde.

Ausnahmsweise hat Präj. v. Köller, nachdem die Beschlußunfähigkeit durch einen Hammelsprung festgestellt worden war, die Sitzung auf kurze Zeit vertagt und mit der Vornahme der nicht durchgeführten Zählung wieder begonnen (Sess. 83/84 Sgg 89 S. 2422). Dies Verfahren empfiehlt sich nur, wenn die Sitzung mit einer Zählung oder einer namentlichen Abstimmung wieder aufgenommen wird und wenn man begründete Aussicht hat, daß diese Abstimmung die Beschlußfähigkeit erweisen wird. Will man mit den Verhandlungen trotz andauernder schlechter Besetzung des Hauses ohne wesentlichen Zeitverlust an demselben Tage fortfahren, so muß die Sitzung geschlossen und eine neue anberaumt werden, die nicht mit der abgebrochenen Zählung oder namentlichen Abstimmung beginnt, im übrigen aber dieselbe Tagesordnung hat, wie die vorige Sitzung. Weitere Gegenstände auf die Tagesordnung der neuen Sitzung zu nehmen oder eine ganz neue Tagesordnung für dieselbe festzusetzen, wird nur möglich sein, wenn der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen genügt, um die Tagesordnung zu drucken und ordnungsmäßig zuzustellen (vergl. § 36 I Anm. 4).

Legislaturperiode.

1. a. Verf.-Art. 73 bestimmt:

„Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.“

Beilage A.
Legislaturperiode.

b. Ein Verzeichnis der Legislaturperioden befindet sich in Beilage E.

c. Ursprünglich war die Dauer der Legislaturperiode auf drei Jahre festgesetzt; sie wurde auf Antrag aus der Mitte des Hauses durch das Gesetz v. 27. Mai 88 (Gesetzsamml. S. 137) auf fünf Jahre verlängert.

XX Sess. 88 Druckf. 37. 47, Sgg 14 S. 331 flg., Sgg 15 S. 369, Sgg 16 S. 391 flg., Sgg 17 S. 427 flg., Sgg 32 S. 869 flg.

XX Sess. 88 Druckf. 36. 42. 46, Sgg 6 S. 37 flg., Sgg 9 S. 77.

d. Schon in der Sess. 51/52 wurde aus der Mitte der Ersten Kammer die Einführung einer sechsjährigen Legislaturperiode beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt.

I. R. Druckf. 29. 75, Sgg 8 S. 49, Sgg 17 S. 198. 217.

In der Sess. 52/53 legte die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vor, durch den u. a. die Legislaturperiode auf 6 Jahre verlängert werden sollte. Diese Bestimmung wurde von der Zweiten Kammer angenommen, von der Ersten aber abgelehnt.

II. R. Druckf. 16. 36. 57. 107. 118, Sgg 8 S. 72, Sgg 22 S. 354 flg., Sgg 23 S. 371 flg., Sgg 26 S. 462 flg. Sgg 37 S. 667 flg.

I. R. Druckf. 11. 30. 235. 304, Sgg 8 S. 60 flg., Sgg 13 S. 141, Sgg 49 S. 856 flg.

Der obige Vorschlag wurde in der Sess. 53/54 von der Ersten Kammer wiederholt, in der Zweiten Kammer kam er nicht zur Erledigung. Eine aus der Mitte der Zweiten Kammer beantragte Resolution wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt. Eine ebenjohche Resolution wurde in der Sess. 58 eingebracht und von der Komm. abgelehnt. Der betreffende Bericht kam nicht zur Plenarberatung.

I. R. Sess. 53/54 Druckf. 119. 184, Sgg 30 S. 445 flg., Sgg 39 S. 368.

II. R. Sess. 53/54 Druckf. 222, Sgg 39 S. 673, Sgg 42 S. 719, Druckf. 173. 201, Sgg 41 S. 712 flg.; Sess. 58 Druckf. 30. 88.

e. Über die Frage, mit welchem Tage der fünfjährige Zeitraum einer Legislaturperiode beginnt und endigt, sind die Meinungen geteilt. Von einer Reihe von Staatsrechtslehrern wird die Ansicht vertreten, daß die Periode mit dem Tage der allgemeinen Neuwahl beginne. Siehe namentlich v. Künne-Born, Staats-

recht der Preussischen Monarchie 5. Auflage 1899 Bd I S. 305.
G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 5. Auflage 1899 S. 288.

Die Staatsregierung dagegen hat von jeher angenommen, daß die Legislaturperiode mit dem Tage beginnt, an dem das Haus infolge königlicher Berufung (Verf.-Art. 51*) zum erstenmal nach der Neuwahl zu einer Session zusammentritt. In der vierten Legislaturperiode, zu der die allgemeinen Abgeordnetenwahlen am 8. Okt. 55 stattgefunden hatten, trat das Haus zu seiner ersten Session am 29. Nov. 55 zusammen. Im Jahre 58 berief der Prinz-Regent die Häuser auf den 20. Okt. zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit einer Regentschaft. Hieraus folgt, daß die Staatsregierung den Tag des ersten Zusammentritts als maßgebend angesehen hat, da die dritte Wiederkehr des Tages der Neuwahl (8. Okt.) bereits verstrichen war. Ausdrücklich ausgesprochen worden ist diese Ansicht in dem Bericht des Staatsministeriums an den König vom 4. Okt. 73 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr 239). Auch dieser Ansicht haben sich verschiedene Staatsrechtslehrer angeschlossen, besonders Arndt (Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901 S. 134), Bornhaf (Preuß. Staatsrecht, 1888 Bd I S. 391), Herrfurth (Aufsatz in Nr 1 der Deutschen Juristenzeitung von 1898).

2. a. Verf.-Art. 75 lautet:

„Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.“

b. Auch die Legislaturperiode nach einer durch Auflösung verursachten Neuwahl dauert fünf Jahre.

c. Wegen der Auflösung siehe S. 216.

Seniorenkonvent.

Der Seniorenkonvent, über den die WD nichts enthält, verdankt seine Entstehung in der Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dem Bedürfnis, der Minderheit des Hauses bei der Besetzung der Kommissionen gerecht zu werden. Ähnliche Sonderakten werden über den Seniorenkonvent seit dem Jahre 1871 geführt.

Prot. der WD-Komm. v. 15. Nov. 69, Sess. 70/71 Sgk 11 S. 233. 237; Sess. 76 Sgk 56 S. 1450. 1452; Sess. 77/78 Sgk 10 S. 182; Sess. 89 Sgk 25 S. 721.

*) Abgebrudt S. 216.

Beilage A.
Seniorenkonvent.

Er ist eine auf dem freien Willen der Fraktionen beruhende Versammlung von Vertretern aller Fraktionen und wird von einem selbst gewählten Vorsitzenden geleitet.

Prot. v. 10. Nov. 92, 16. Jan. 96, 12. Jan. 98, 17. Jan. 99;
Sess. 76 Sbg 56 S. 1452; Sess. 77/78 Sbg 10 S. 183/84;
Sess. 89 Sbg 25 S. 722. 725/26.

Hin und wieder hat auch der Präsident des Hauses den Vorsitz übernommen (1. Febr. 90). In der 19. Legislaturperiode 1899/1903 gehörten dem Seniorenkonvent an: 4 Konservative, 3 Freikonservative, 4 Mitglieder des Zentrums, 2 Nationalliberale, 2 Mitglieder der freisinnigen Volkspartei, 1 Mitglied der freisinnigen Vereinigung, 1 Pole. Die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder („Wilde“) waren nicht beteiligt. (Sess. 89 Sbg 23 S. 680, Sbg 25 S. 723. 724. 726/27.)

Der Seniorenkonvent dient zur Verständigung unter den Fraktionen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Sess. 77/78 Sbg 10 S. 182). Zur Fassung von bindenden Beschlüssen ist er nicht für befugt erachtet worden (Sess. 92 Prot. der Budgetkomm. v. 10. März). Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Besetzung der Ämter des Hauses (Präsidenten, Schriftführer, Quätoren, Abteilungsvorsitzende, Komm.-Mitglieder und Vorsitzende). (Sess. 70/71 Sbg 11 S. 235. 236; Sess. 89 Sbg 23 S. 680, Sbg 25 S. 721. 722; Sess. 90/91 Sbg 73 S. 1920.) Die Festsetzung des Anteils der Fraktionen an den Ämtern erfolgt auf Grund einer nach der Stärke der Fraktionen vom Bureau-Direktor aufgestellten Berechnung durch den Seniorenkonvent. Die keiner Fraktion angehörenden Abgeordneten werden hierbei nicht berücksichtigt. (Sess. 70/71 Sbg 11 S. 236; Sess. 89 Sbg 23 S. 680, Sbg 25 S. 724. 726. 727, Sbg 41 S. 1254, Prot. des Seniorenkonvents v. 15. Jan. 89.)

Die polnische Fraktion wird gegenwärtig zusammen mit der Zentrumsfraktion behandelt; der auf beide entfallende Anteil wird durch Vereinbarung unter ihnen verteilt. (Prot. v. 15. Jan. 89; Sess. 75 Sbg 6 S. 68.) Ebenso werden die beiden freisinnigen Fraktionen zusammen behandelt.

Wegen der Beteiligung der polnischen Fraktion in einem Falle, wo es sich um Angelegenheiten der Provinz Posen handelte, siehe Sess. 80/81 Sbg 11 S. 223/24.

Im übrigen hat sich der Seniorenkonvent im Laufe der Jahre u. a. mit folgenden Gegenständen förmlich beschäftigt:

- a. Feststellung einer Adresse an den König (März 88),
- b. Selbstvertagung des Hauses mit Rücksicht auf die RT-Wahlen (Febr. 90),

- c. Verteilung der Geschäfte des Plenums (Febr. 91),
- d. Jubelfeier des Präsidenten (Mai 91, Febr. 92),
- e. Dombaufrage (Febr. und März 92),
- f. Tausendjahrfeier in Budapest (Mai 96),
- g. Form der Wahl der Präsidenten und Schriftführer (Zettelwahl oder Zurs),
- h. Bewilligung einer einmaligen Zuwendung an die Erben eines Beamten des Hauses (Sess. 99 Sbg 7 S. 187).*)

Session.

Session (Sitzungsperiode) nennt man den Zeitraum, der begrenzt wird einerseits durch den auf königliche Berufung erfolgenden Zusammentritt des Hauses, anderseits durch die vom Könige angeordnete Schließung der Sitzungen oder durch die im Laufe der Sitzungen erfolgende Auflösung. Wegen der Unterbrechung (Vertagung) einer Session vergl. S. 234.

Die betreffenden Verf.-Bestimmungen lauten:

Art. 51 siehe S. 216.

Art. 76:

„Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.“

Art. 77:

„Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.“

Nach der ursprünglichen Bestimmung der Verf. mußten die Kammern regelmäßig im Nov. einberufen werden. Die gegenwärtige Bestimmung ist getroffen worden durch das Gesetz vom 18. Mai 57 (Gesetzsamml. S. 369), und zwar zur Erzielung einer Abkürzung der Sessionen im Interesse sowohl der Landtagsmitglieder, als auch der Staatsregierung, die die von ihr zu machenden Vorlagen bis zum Nov. nicht vorbereiten könne.

SS Sess. 55/56 Druckf. 36. 69, Sbg 20 S. 280 flg.;
Sess. 56/57 Druckf. 42. 87. 93. 95. 101. 151, Sbg 19 S. 234 flg.,
Sbg 31 S. 455 flg.

SS Sess. 56/57 Druckf. 18. 62. 76, Sbg 14 S. 137 flg.,
Sbg 22 S. 230.

*) über den Senatorenkonvent im RT vergl. Baumbach S. 46 und Perels S. 31.

Beilage A. Vereinigte Sitzungen.

In der Seß. 52/53 legte die Staatsregierung einen Gesetz-entwurf vor, wonach die Kammern nur alle zwei Jahre einberufen werden sollten. Die Bestimmung wurde von der Zweiten Kammer abgelehnt. Der Versuch wurde in der Seß. 53/54 von der Ersten Kammer wiederholt, kam jedoch in der Zweiten Kammer nicht zur Beratung. Eine aus der Mitte der Zweiten Kammer beantragte Resolution über denselben Gegenstand und auf Abkürzung der Sessionen wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

In der Seß. 54/55 gelangte eine Resolution, betreffend eine wesentliche Abkürzung der Sessionen, zur Beratung; die Verhältnisse des Vaterlandes gestatteten es nicht, jährlich eine so große Zahl von Männern ihrer Heimat und ihrem heimischen Berufe zu entziehen, und die Ministerien könnten sich nicht die Hälfte des Jahres fast ausschließlich den Kammern widmen. Der Antrag wurde durch Tagesordnung beseitigt. Die Erste Kammer nahm einen Antrag auf Abkürzung der Sessionen an und beschloß ferner, die Staatsregierung zu ersuchen, die Kammern nicht mehr im Nov., sondern im Jan. einzuberufen. Ein anderer Antrag, die Kammern nur alle zwei Jahre zu berufen, wurde durch Tagesordnung erledigt.

II. R. Seß. 52/53 Druckf. 16. 36. 57. 107. 118, Sgg 8 S. 72, Sgg 22 S. 354 flg., Sgg 23 S. 371 flg., Sgg 26 S. 462 flg., Sgg 37 S. 667 flg.; Seß. 53/54 Druckf. 222, Sgg 39 S. 673, Sgg 42 S. 719, Druckf. 173. 201, Sgg 41 S. 712 flg.; Seß. 54/55 Druckf. 157. 212, Sgg 44 S. 813 flg.

I. R. Seß. 52/53 Druckf. 11. 30. 235. 304. 308, Sgg 8 S. 60 flg., Sgg 13 S. 141, Sgg 38 S. 681, Sgg 49 S. 856 flg.; Seß. 53/54 Druckf. 119. 184, Sgg 30 S. 445 flg., Sgg 39 S. 638; Seß. 54/55 Druckf. 87. 107. 141, Sgg 27 S. 427 flg.

Ein Verzeichnis der Sessionen befindet sich in Beilage E.

Vereinigte Sitzungen.

Die Abhaltung vereinigter Sitzungen beider Häuser des Landtages ist durch die Verf. vorgeschrieben

- a. zur Entgegennahme des eidlischen Gelöbnisses des Königs auf die Verf. (Art. 54). Seß. 88 vereinigte Sgg vom 19. März S. 971. Außerordentliche Seß. 88 S. 2,
- b. zur Beschlußfassung über die Notwendigkeit einer Regentschaft (Art. 56). Verhandlungen beider Häuser des Landtages in der außerordentlichen Seß. v. 58 Sgg v. 21. und v. 25. Okt.,
- c. zur Wahl eines Regenten (Art. 57),

- d. zur Entgegennahme des Verf.=Eides des Regenten (Art. 58). Verhandlungen beider Häuser des Landtages in der außerordentlichen Sess. v. 58 Sgg v. 26. Okt.,
- e. zur Eröffnung und zur Schließung der Session (Art. 77 Abs. 1).

Die Eröffnung der Sessionen erfolgt in der Regel im königlichen Schlosse außerhalb der Formen einer Sitzung, sei es durch den König selbst, sei es durch einen damit beauftragten Minister. Findet die Schließung der Session durch den König statt, so werden die beiden Häuser ebenfalls nach dem Schlosse eingeladen. Wird dagegen ein Minister beauftragt, so halten die Häuser in der Regel im Sitzungssaal des LH eine vereinigte Sitzung ab.

Aus Anlaß der Einsetzung der Regentschaft im Jahre 58 wurde am 20. Okt. 58 von beiden Häusern eine Geschäftsordnung für die vereinigten Sitzungen beider Häuser des Landtages beschlossen, die folgenden Wortlaut hat:

„Art. 1. Zur Vorberatung solcher Vorlagen der königlichen Staatsregierung, welche in vereinigter Sitzung beider Häuser des Landtages zu erledigen sind, wird eine gemeinsame Komm. der beiden Häuser des Landtages in der Art gebildet, daß von den fünf Abteilungen des Herrenhauses je drei Mitglieder, von den sieben Abteilungen des Hauses der Abgeordneten aber, mit Ausnahme einer durch das Los zu bezeichnenden Abteilung, welche drei Mitglieder zu wählen hat, je zwei Mitglieder dazu gewählt werden.

Art. 2. Den Vorsitz in dem vereinigten Plenum führt der Präsident des Herrenhauses, welcher bei eintretender Verhinderung durch den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten vertreten wird. Der Präsident beruft aus den von jedem der beiden Häuser gewählten Schriftführern je eine gleiche Zahl zu den täglichen Verrichtungen.

Art. 3. Die Beratung in dem vereinigten Plenum darf an jedem der nächsten Tage stattfinden, nachdem der Komm.-Bericht in die Hände der Mitglieder gelangt sein wird.

Art. 4. Im übrigen wird bei den Verhandlungen sowohl der gemeinsamen Komm. als des vereinigten Plenums die Geschäftsordnung des Herrenhauses beobachtet. Bei allen Zahlenbestimmungen in Beziehung auf Unterstützung von Anträgen, Verbesserungsvorschlägen usw. kommen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zur Anwendung.“

Außerordentliche Sess. 58 LH Sgg v. 20. Okt. S. 8; LH Sgg v. 20. Okt. S. 5, Sgg v. 21. Okt. S. 15; Vereinigte Sgg v. 25. Okt. S. 19.

In den im Saale des LH stattfindenden gemeinschaftlichen Schlußsitzungen führt seit Jahren auf Grund jedesmaliger Vereinbarung in erster Linie der Präsident des LH den Vorsitz.

Beilage A. Vertagung.

In Behinderungsfällen tritt der Präsident des *AK* ein und wenn auch dieser abwesend ist, der erste Vizepräsident des *AK* usw. Von seiten des *AK* ist wiederholt der Vorbehalt ausgesprochen worden, daß dadurch ein Vorrang des andern Hauses nicht anerkannt werde. Sess. 70/71 Sbg 32 S. 773; Sess. 73/74 Sbg 72 S. 1895; Sess. 75 Sbg 80 S. 2266; Sess. 76 Sbg 77 S. 2173; Sess. 77 Sbg 37 S. 1077; Sess. 77/78 Sbg 75 S. 2039; Sess. 96 Schlußsbg S. 2535; Sess. 01 Schlußsbg S. 4125; Sess. 02 Schlußsbg S. 6553; Sess. 03 Schlußsbg S. 4785.

Das Amt der Schriftführer wird, wenn der Präsident des *AK* den Vorsitz führt, in erster Linie von zwei Schriftführern des *AK* wahrgenommen, denen zwei Schriftführer des *HH* beistehen. Führt der Präsident des *AK* den Vorsitz, so wird das Schriftführeramt umgekehrt besetzt.

Vertagung.

Verf.-Art. 52 lautet:

„Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.“

Verf.-Art. 77 Abs. 2 und 3 sind abgedruckt auf S. 231.

Wegen der Auslegung des Wortes „vertagen“ in Abs. 3 und den Einfluß der Auflösung des *AK* auf die Session des *HH* vergl. § 74 Anm. 1 (Sess. 62).

Fälle der Vertagung durch Königliche Verordnung*):

Sess. 50/51 v. 4. Dez. bis 3. Jan. (Erörterung des Vertrages von Olmütz**).

Sess. 66 v. 22. Febr. bis zum Schluß der Session [23. Febr.] (Verf.-Konflikt).

Sess. 66/67 v. 27. Sept. bis 12. Nov. (Förderung der Vorarbeiten zur Aufstellung des Staatshaushaltsetats).

Sess. 71/72 v. 10. Juni bis 22. Okt. (Fertigstellung der Kreisordnung).

Sess. 73/74 v. 25. Febr. bis 13. Apr. (Geschäftslage des Landtages und des *RI*).

Sess. 79/80 v. 20. Febr. bis zum zweiten auf den Schluß oder die Vertagung der *RI*-Session folgenden Werktag

*) An den angeführten Tagen fand die letzte Sitzung vor der Vertagung und die erste Sitzung nach der Vertagung statt.

**) Vergl. Boshinger, Denkwürdigkeiten des Ministers Otto Freyherrn v. Manteuffel. Berlin 1901 Bd I S. 347.

oder falls die RI-Session in der Woche vor Pfingsten geschlossen oder vertagt werden sollte, bis zum 20. Mai [tatsächlich bis zum 20. Mai]. (Förderung der Komm.-Arbeiten über die Verwaltungsreform, Geschäftslage des RI).

Sess. 82/83 v. 16. März bis 16. Apr. (Geschäftslage des RI).

Abgesehen von den aus Anlaß des Weihnachts-, des Oster- und des Pfingstfestes eingetretenen Selbstvertagungen haben häufig längere Unterbrechungen der Sitzungen des Hauses ohne förmliche, d. h. durch den König ausgesprochene Vertagung stattgefunden: solche Unterbrechungen dauerten beispielsweise länger als 4 Wochen in den Sess. 71/72. 72/73. 77/78. 92/93. 96/97. 99.

Während der förmlichen Vertagungen werden die Tagegelder entzogen und Reisekosten für die Heim- und die Herreise gezahlt. Für die Dauer der Selbstvertagungen (formlosen Unterbrechungen) werden die Tagegelder weiter gezahlt.*) Wegen der Abhaltung von Komm.-Sitzungen während einer Vertagung und wegen der Entschädigung der Komm.-Mitglieder siehe § 74 Anm. 5.

Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit des AH ist durch die Verf. bestimmt. Insbesondere handelt Art. 62 über das Erfordernis der Zustimmung beider Häuser des Landtages zu allen Gesetzen, wobei dem AH gewisse Vorrechte in bezug auf den Staatshaushaltsetat und auf Finanzgesetze eingeräumt sind (vergl. § 15 Anm. 3); ferner Art. 63 über die nachträgliche Genehmigung von sogenannten Notverordnungen, Art. 64 über das Recht, Gesetze vorzuschlagen, und Art. 48 über das Recht der Mitwirkung bei dem Abschluß von Staatsverträgen.

Art. 99 bis 104 regeln die Beteiligung beider Häuser an der Ausübung der Finanzgewalt: Feststellung des Staatshaushaltsetats, Überwachung der Finanzverwaltung und der Staatsschuldenverwaltung, das Steuerbewilligungsrecht, das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Anleihen und bei der Bewilligung von Staatsgarantien.

Über das Verhältnis zur Person des Trägers der Krone sprechen sich die Art. 54 bis 58 aus, und zwar über die Entgegennahme des eidlichen Gelöbnisses des Königs auf die Verf., über die Genehmigung der Rammern zur Übernahme der Herrschaft

*) Das Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten ist abgedruckt auf S. 203.

Beilage A. Reichsangelegenheiten.

über fremde Reiche (vergl. S. 245), über die Einsetzung einer Regentenschaft bzw. die Wahl eines Regenten und über die Entgegennahme des Verf.-Eides desselben.

An Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des *RS* hat es nicht gefehlt. Sie bezogen sich namentlich auf die Abgrenzung gegen das Gebiet der Reichsgesetzgebung, sowie gegen die Rechte der Krone und hatten in letzter Beziehung besonders das Begnadigungs- und das Bestätigungsrecht zum Gegenstande. Von dem, was in neuerer Zeit an Erörterungen hierüber im *RS* stattgefunden hat, ist nachstehend einiges aufgezeichnet worden.

I. Reichsangelegenheiten.

In Reichsangelegenheiten sind im *RS* zahlreiche Resolutionen beschlossen worden und noch häufiger haben Erörterungen stattgefunden, ohne daß die Staatsregierung sich stets von der Beratung fern gehalten hätte; ja in einem besonderen Falle (am 24. und 25. Jan. 87) hat der Ministerpräsident selbst auf Anregung aus dem Hause gelegentlich der Staatsberatung durch ausführliche Mitteilungen eine längere Erörterung hervorgerufen über das Verhalten der *RT*-Mehrheit in der Militärfrage, sowie über Steuer- und Monopolprojekte und die Pläne der Reichsregierung überhaupt. (Sess. 87 Sbg 6 S. 94 flg., Sbg 7 S. 119 flg.).

Die Staatsregierung bekreitet die Zuständigkeit des *RS*.

In einigen anderen wichtigen Fällen hat die Staatsregierung allerdings entschieden Verwahrung gegen die Beratung von Gegenständen der Reichsgesetzgebung eingelegt.

In der Sess. 92/93 lag ein Antrag vor, die Staatsregierung aufzufordern, im Bundesrat dahin zu wirken, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen mit Rußland die Interessen der Landwirtschaft und der Industrie besser gewahrt würden als in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. Der zufällig anwesende Finanzminister sprach seine persönliche Meinung dahin aus, daß es bedenklich für die Entwicklung des Reiches sei, wenn die Landesvertretungen in die Reichsangelegenheiten eingriffen. Das Haus beschloß, die Gegenwart der Minister bei dieser Beratung zu verlangen. Der in einer späteren Sitzung erschienene Ministerpräsident bezeichnete die Herstellung eines einheitlichen Zoll- und Handelsgebiets und die ausschließliche Übertragung der betreffenden Gesetzgebung auf das Reich als eine der wesentlichen Grundlagen, auf denen die Einigung Deutschlands beruhe; wenn die Landesvertretung eines Bundes-

staates und zumal des größten es unternehme, in die Gesetzgebung des Reiches einzugreifen und sich zu der Handelspolitik des Reiches in Gegensatz zu stellen, so entspreche das jenem Rechtszustande nicht und sei geeignet, jene Grundlage zu erschüttern (Sgg 28 S. 774, Sgg 31 S. 865).

In der Sess. 02 stand ein Antrag zur Beratung, die Staatsregierung möge im Bundesrat für eine Verstärkung des landwirtschaftlichen Zollschutzes eintreten. Der Ministerpräsident lehnte es noch vor der Begründung des Antrages namens der Staatsregierung ab, sich an den Verhandlungen zu beteiligen; nach der Reichs-Vers. und nachdem der Entwurf eines Zolltarifgesetzes dem RI vorgelegt worden sei, gehöre diese Angelegenheit ausschließlich zur Zuständigkeit des RI. Die gleichzeitige Beratung des Gegenstandes in den Landtagen der Bundesstaaten und namentlich des größten Bundesstaats könne nur den Zweck haben, die Beschlussfassung des RI zu beeinflussen; eine solche Tendenz widerspreche dem Geiste der Reichs-Vers. Der Bundesrat halte sich im RI von der Beratung von Landesangelegenheiten fern, ebenso müsse die Staatsregierung es sich verjagen, ihren Standpunkt im AH zu entwickeln. Sgg 80 S. 5675. — In der vorhergehenden Session hatte der Ministerpräsident eine kurze Erklärung dahin abgegeben, daß die Staatsregierung entschlossen sei, auf einen ausreichenden Zollschutz hinzuwirken. Sgg 12 S. 609.

Als in der Sess. 03 die Zoll- und Handelsvertragspolitik abermals zur Sprache kam, erklärte der Ministerpräsident, daß die Staatsregierung es ablehne, materiell auf die Angelegenheit einzugehen; sie müsse sich enthalten, die Grenze der Zuständigkeit zwischen dem AH und dem RI zu verwischen. Von einem Fraktionsführer wurde darauf ausgeführt, das AH könne sich mit dem Gegenstande nicht so beschäftigen, als wenn es an der Gesetzgebung darüber beteiligt wäre, aber es habe das Recht, nach der Haltung der Staatsregierung im Bundesrat zu fragen. Er berief sich hierbei auf Bismarck, der betont habe, daß die Staatsregierung dem Parlament für ihre Abstimmung im Bundesrat verantwortlich sei. Sess. 03 Sgg 3 S. 72, Sgg 4 S. 187.

In der Sess. 96 erklärte der Finanzminister bei der Beratung eines Antrages, betreffend die Herstellung eines festen Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold, daß diese Frage zur Zuständigkeit des Reichs gehöre, gab dann aber namens der Staatsregierung die Erklärung ab, daß sie bei dem Reiche für die Teilnahme an einer internationalen Konferenz eintreten wolle. Sgg 79 S. 2396.

Beilage A.
Reichsangelegenheiten.

1899 sprach sich der Vizepräsident des Staatsministeriums bei Beratung eines Antrages, betreffend Gewährung von Kriegsinvalidenunterstützungen, dahin aus, daß es an sich unerwünscht sei, eine reine Reichsangelegenheit ohne Not in die Einzellandtage zu ziehen, und daß man damit sehr vorsichtig sein müsse, namentlich wenn es sich um Finanzfragen handele, die nur das Reich entscheiden könne. Er beteiligte sich dann aber an der Beratung. Sgg 62 S. 1989.

Der Landwirtschaftsminister lehnte es ab, auf eine Frage nach seiner Stellung zum Quebrachzoll zu antworten, weil es sich dabei um Interna des Staatsministeriums und des Bundesrats handele. Sess. 00 Sgg 14 S. 774.

In der Sess. 02 wurde bei der Etatsberatung der Wunsch des Deutschen Burenhilfsbundes, Waren zoll- und frachtfrei nach den südafrikanischen Konzentrationslagern überführen zu dürfen, zur Sprache gebracht. Ein Regierungsvertreter meinte, daß die Sache nicht vor das AH, sondern vor den RT gehöre, dem wurde aus der Mitte des Hauses widersprochen. In einer folgenden Sitzung erklärte der Vertreter des Auswärtigen Amtes bezw. des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, daß von einer Erörterung der Zuständigkeit abgesehen werden könne, da es sich um eine Frage der Humanität handele. Sess. 02 Sgg 23 S. 1448, Sgg 25 S. 1642.

Bei dieser Gelegenheit nahm ein hervorragendes Mitglied des Hauses für die Mitglieder der einzelstaatlichen Landtage das Recht in Anspruch, auswärtige Angelegenheiten mit ihren Regierungen zu erörtern. Sgg 23 S. 1452.

Auf eine Interpellation, welche Beschlüsse der Bundesrat über den Tag der RT-Wahl und die Gewährung freier Eisenbahnfahrt an RT-Abgeordnete gefaßt habe, wie die preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrat in bezug auf die freie Fahrt der RT-Abgeordneten instruiert seien und für welchen Termin der RT-Wahl und des Zusammentritts des RT sich das Staatsministerium entschieden habe, antwortete der Vizepräsident des Staatsministeriums, daß die Auflösung und die Einberufung des RT ein Vorrecht des Kaisers sei und hierüber weder der Bundesrat, noch die Staatsregierung zu beschließen habe und daß über die bezüglich der freien Fahrt schwebenden Unterhandlungen eine Auskunft abgelehnt werde. Sess. 73/74 Sgg 7 S. 61.

In einer späteren Besprechung hielt es der Minister des Innern für unzulässig, das Wahlverfahren des RT im AH zu erörtern. Dem wurde widersprochen: Preußen nehme an der Souveränität

des Reiches teil, die Instruierung der preussischen Vertreter im Bundesrat sei eine Landesangelegenheit. Sess. 03 Sbg 15 S. 933. 948.

In der Sess. 69/70 erklärte der Justizminister bei der Beratung eines Antrages auf Ausdehnung der Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes auf das gesamte bürgerliche Recht, es empfehle sich nicht, daß die Landesvertretungen der Einzelstaaten sich in die Bundesgesetzgebung einmischten. Sbg 26 S. 729.

Das H. bekräftigt seine Zuständigkeit.

Vom Hause wurde ein Eingreifen in Reichsangelegenheiten in folgenden Fällen abgelehnt.

Es lag ein Antrag vor, die Staatsregierung aufzufordern, die preussischen Bevollmächtigten zum Bundesrat anzuweisen, dahin zu wirken, daß den RI-Abgeordneten Tagegelder und Reisekosten gewährt würden. Das Haus nahm einen Antrag auf motivierte Tagesordnung an, weil die Entscheidung über die Angelegenheit zur ordentlichen Gesetzgebung des Reichs gehöre und es den Interessen des Reiches nicht entspreche, durch Beschlüsse der preussischen Landesvertretung in den Gang der Reichsgesetzgebung einzugreifen. Sess. 73/74 Druckf. 21. 82, Sbg 16 S. 259 flg., Sbg 17 S. 297.

In der Sess. 78/79 war ein Antrag eingebracht worden, die Staatsregierung möge ihre Vertreter im Bundesrate anweisen, einem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des RI über seine Mitglieder, die Zustimmung zu versagen. Das Haus beschloß (unter Ablehnung des Antrages) zu erklären, daß die bestehenden Garantien der Redefreiheit usw. die unerläßliche Grundlage der Preussischen und der Reichs-Verf. bildeten, und dem RI die Wahrung seiner Rechte vertrauensvoll zu überlassen. Sbg 35 S. 851, Druckf. 117. 161.

In der Sess. 86 beschloß das Haus auf Antrag der Petitions-Komm., über eine Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil Petitionen auf Einführung eines Wollzolls auch bei dem RI eingebracht seien und dort zur Erörterung kommen würden, weil die Besteuerung des Spiritus durch ein dem Bundesrat vorgelegtes Gesetz über das Branntweinmonopol geregelt werden solle, und weil die Regelung der Währungsfrage lediglich Sache der Reichsgesetzgebung sei. Druckf. 111 A, Sbg 48 S. 1437.

In den Sess. 89 und 90 (Druckf. 171. 183) beantragte die Petitions-Komm. wegen mangelnder Zuständigkeit Übergang zur Tagesordnung über Petitionen um Rückzahlung von Zollbeträgen. Die Anträge kamen nicht zur Plenarberatung.

Bei der Beratung einer Petition, betreffend die Verleihung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst an die jüdischen

Beilage A.
Reichsangelegenheiten.

Volksschullehrer, wurde die Zuständigkeit des RH in Frage gestellt und aus diesem Bedenken nur Überweisung als Material beschloffen. Sess. 02 Sgg 73 S. 5293. 5300.

Resolutionen des RH in Reichsangelegenheiten.

Dagegen wurden Resolutionen an die Staatsregierung beschloffen:

- a. in Gewerbesachen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 1)
 - über die reichsgesetzliche Regelung der Apothekerfrage. Sess. 86 Sgg 67 S. 1951, Druckf. 151A;
 - über die reichsgesetzliche Regelung der Herstellung des Bieres. Sess. 88 Sgg 56 S. 1469, Druckf. 204;
 - über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen. Sess. 96 Sgg 65 S. 2067, Druckf. 132;
 - über die Bundesratsbestimmungen, betreffend den Betrieb der Bäckereien usw. Sess. 96 Sgg 81 S. 2450, Druckf. 189;
 - über den Befähigungsnachweis und die Lehrlingsausbildung. Sess. 98 Sgg 38 S. 1144, Druckf. 31; Sess. 02 Sgg 20 S. 1267. 1268;
 - über die Regelung des Branntweinverkaufs und des Schankkonzessionswesens. Sess. 02 Sgg 87 S. 6169. 6173;
- b. im Versicherungswesen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 1)
 - über die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens. Sess. 77/78 Sgg 53 S. 1412;
- c. in Zollfragen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 2)
 - über den Abschluß von Handelsverträgen und die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und der Industrie dabei. Sess. 92/93 Sgg 32 S. 924. 925;
 - über die Aufhebung von Zollcrediten auf Getreide. Sess. 96/97 Sgg 69 S. 2188;
 - über erhöhten Zollschutz für die Landwirtschaft. Sess. 00 Sgg 60 S. 3927 flg., 3939; Sess. 01 Sgg 12 S. 666; Sess. 02 Sgg 80 S. 5727. (An der Beratung eines Antrages desselben Inhalts, der später durch Zurückziehung erledigt wurde, beteiligte sich der Landwirtschaftsminister. Sess. 87 Sgg 47 S. 1047 flg., Druckf. 165. 176);
- d. in der Währungsfrage (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 3)
 - über die internationale Regelung der Währungsfrage. Sess. 95 Sgg 69 S. 2167, Druckf. 174; Sess. 96 Druckf. 20 zu 32;
 - über die Herstellung eines festen Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold. Sess. 96 Sgg 79 S. 2400, Druckf. 110. 192;

- e. in Strafrechtsfragen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 13)
über die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit. Sess. 88 Sgg 25 S. 693; Sess. 02 Sgg 87 S. 6169;
- f. in Militärfragen (Reichs-Verf. Art. 3 Abs. 5, Art. 4 Nr 14);
über die Erteilung der Berechtigung zum einjährigen Dienst durch Landwirtschaftsschulen. Sess. 75 Sgg 18 S. 395;
über die Gewährung von Unterstützungen an Kriegsveteranen. Sess. 99 Sgg 62 S. 1988, Druckf. 105;
über die Beurlaubung aktiver Militärpersonen zu landwirtschaftlichen Arbeiten usw. Sess. 99 Sgg 67 S. 2151, Druckf. 141 zu 11;
- g. im Gesundheitswesen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 15)
über die reichsgesetzliche Regelung der Herstellung des Bieres. Sess. 88 Sgg 56 S. 1463, Druckf. 191. 204;
über die Fleischschau. Sess. 96/97 Sgg 98 S. 3208, Druckf. 292;
über die Wiedervorlegung eines Reichs-Seuchengesetzes Sess. 99 Sgg 84 S. 2650, Druckf. 224 B;
über die Regelung des Branntweinverkaufs. Sess. 02 Sgg 87 S. 6169;
- h. im Viehseuchenwesen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 15)
betreffend die internationale Überwachung der Rinderpest. Sess. 77 Sgg 18 S. 478;
betreffend die Verschärfung des Reichsgesetzes über die Viehseuchen. Sess. 96/97 Sgg 28 S. 825;
- i. in Steuerfragen (Reichs-Verf. Art. 35)
betreffend die Herstellung und die Besteuerung von denaturiertem Spiritus. Sess. 77/78 Sgg 50 S. 1283;
betreffend die Steuerfreiheit von alkoholarmem Bier. Sess. 02 Sgg 87 S. 6173;
- k. in Stats- und Finanzsachen (Reichs-Verf. Art. 69 flg.)
betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats vor Feststellung des Staatshaushaltsetats. (Ein Antrag auf motivierte Tagesordnung wurde abgelehnt.) Sess. 78/79 Sgg 53 S. 1441; Sess. 80/81 Sgg 49 S. 1400;
betreffend die Reform der Reichsfinanzen (feste Abgrenzung der Matrikularbeiträge, Erhöhung der Überweisungen an die Einzelstaaten). Sess. 94 Sgg 64 S. 2011;
- l. im Justizwesen (Reichs-Verf. Art. 4 Nr 13)
über die Ausdehnung der Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes auf das gesamte bürgerliche Recht. Sess. 69/70 Sgg 26 S. 720;

Beilage A. Kronrechte.

- über die reichsgesetzliche Regelung des Notariatswesens.
Sess. 90 Sbg 60 S. 1673. (Ein Komm.-Antrag auf Ergänzung
des Bürgerlichen Gesetzbuchs kam nicht zur Plenarberatung
Sess. 92/93 Druckf. 260 S. 53/55);
- m. betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Lotteriewesens.
Sess. 83/84 Sbg 57 S. 1693; Sess. 85 Sbg 37 S. 951,
Druckf. 117; Sess. 90/91 Sbg 94 S. 2520, Druckf. 347;
- n. betreffend reichsgesetzliche Maßregeln zum Schutze des
Weinbaues [Reblaus]. Sess. 77/78 Sbg 14 S. 318;
Sess. 79/80 Sbg 67 S. 1884;
- o. betreffend Mißstände bei dem Kaiser-Wilhelm-Kanal.
Sess. 02 Sbg 84 S. 5972.

II. Kronrechte.

a. Begnadigung.

Art. 49 der Verf. bestimmt:

„Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers
kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden,
von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund
eines besonderen Gesetzes niederzuschlagen.“

Das Recht des KH, über Begnadigungsfragen zu verhandeln,
ist wiederholt erörtert worden. In der Sess. 94 lag eine
Interpellation vor, betreffend den gnadenweisen Erlass von Strafen
für Forstfrevel, die in der Zeit einer außerordentlichen Futternot
begangen waren. In der Sess. 96/97 wurde die Begnadigung
von Duellanten, Polizeibeamten und Majestätsbeleidigern zur
Sprache gebracht und über Fälle gesprochen, in denen eine Person
gewerbsmäßig Gnadengesuche angefertigt und bei den Behörden
betrieben hatte. 1898 und 1899 wurde wiederum über die Be-
gnadigung von Polizeibeamten gesprochen.

In allen Fällen beteiligte sich der Minister an der Besprechung
und beschränkte sich nicht darauf, die allgemeinen Grundsätze bei
Begnadigungen darzulegen, sondern gab in einzelnen Fällen auch
ausführliche Auskunft über die Gründe der Begnadigung. Im
Haufe wurde diesem Verfahren im allgemeinen Beifall gezollt,
nur eine Partei bestritt grundsätzlich das Recht des Hauses sowie
das Recht und die Pflicht des Ministers, die Gründe für Be-
gnadigungsakte zu erörtern. Sess. 94 Sbg 13 S. 363 flg., Druckf. 31;
Sess. 96/97 Sbg 33 S. 992. 994 flg. 1001. 1003, Sbg 34

S. 1006. 1008. 1011. 1016, Sgg 60 S. 1885/90; Sess. 98 Sgg 24 S. 728. 734; Sess. 99 Sgg 4 S. 82, Sgg 5 S. 103. 115. 124. 132/34, Sgg 18 S. 551.

b. Ernennung und Entlassung von Staatsbeamten.

1. Art. 47 der Verf. lautet:

„Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.“

2. Über die Gründe der Nichternennung eines von einem Kreistage zum Landrat vorgeschlagenen Beamten gab der Minister ausführlich Auskunft (Sess. 00 Sgg 24 S. 1393), was ihm von den Parteien gedankt wurde. Nur eine Partei stellte sich auch hier auf den Standpunkt, daß das Haus wohl die Grundsätze für Beamtenernennungen im allgemeinen erörtern könne, aber den einzelnen Fall nicht behandeln dürfe. Das sei unvereinbar mit den Vorrechten der Krone und der Staatsregierung. Sess. 00 Sgg 24 S. 1393. 1399. 1410/11. 1415. 1424/25, Sgg 25 S. 1473.

Dasselbe Ergebnis hatte eine Erörterung über die Entlassung eines Provinzial-Steuerdirektors. Sess. 03 Sgg 12 S. 715 flg., 731.

3. Das Recht der Krone zur Beamtenernennung wurde ferner erörtert bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren, namentlich bei dem § 8 (Assessorenparagraph).

MS Sess. 96 Druckf. 98 S. 17, Druckf. 169, Sgg 46 S. 1505, Sgg 63 S. 1965 flg., Sgg 66 S. 2070 flg. 2078, Sgg 77 S. 2323 flg.

MS Sess. 96 Druckf. 97, Sgg 16 S. 328 flg.

4. Bei der Statsberatung in der Sess. 01 wurde der Justizminister um Auskunft über die Grundsätze ersucht, nach denen Rechtsanwälte zu Notaren ernannt werden. Der Minister hielt sich weder für verpflichtet, noch für berechtigt, auf einzelne Fälle einzugehen, verbreitete sich aber in der gewünschten Weise über seine Grundsätze, namentlich in bezug auf die Verleihung des Notariats an jüdische Anwälte. Sgg 16 S. 927. 929. 933, Sgg 21 S. 1216. 1225. 1261 flg. 1267. 1279, Sgg 22 S. 1292.

c. Bestätigung von Selbstverwaltungsbeamten.*)

Das Recht des Hauses, an der Bestätigung und an der Nichtbestätigung von Selbstverwaltungsbeamten Kritik zu üben, ist

*) Vergl. z. B. Städteordnung v. 30. Mai 53 § 33, Provinzialordnung v. 29. Juni 75 § 87.

Beilage A. Kronrechte.

u. a. der Gegenstand von Verhandlungen gewesen in den Sess. 86 (Bürgermeister von Posen, Tilsit usw), 96 (Stadttrat in Swinemünde), 99 (Oberbürgermeister von Berlin), 01 (verschiedene Bürgermeister, Stadträte usw), 02 (Zweiter Bürgermeister von Berlin).

Der Minister hat in diesen Fällen das Recht des einzelnen Abgeordneten und des Hauses bestritten, die Mitteilung der Gründe für Bestätigungen und Nichtbestätigungen zu verlangen, in einzelnen Fällen jedoch ausführlich Auskunft erteilt (z. B. Sess. 00 Sgg 24 S. 1393; Sess. 01 Sgg 25 S. 1547. 1558/59) oder sich bereit erklärt, dem antragenden Abgeordneten privatim Mitteilungen zu machen (Sess. 96 Sgg 43 S. 1393/95). Eine Partei bestritt, wie bei dem Begnadigungsrecht so auch hier, entschieden und konsequent dem Hause und dem Minister das Recht, die Gründe des einzelnen Falles zu erörtern; der Minister sei zwar verantwortlich für die Bestätigung und Nichtbestätigung, aber nur dem Könige gegenüber. Dagegen hielten die übrigen Parteien die Bestätigung für einen Regierungsaft, für den der Minister auch dem Lande verantwortlich sei. Eine Ausnahme hiervon macht die in der 33. Sitzung v. 02 (S. 2178) abgegebene Erklärung. Sess. 86 Sgg 14 S. 355. 359/60. 362; Sess. 96 Sgg 43 S. 1393/95; Sess. 98 Sgg 24 S. 734; Sess. 99 Sgg 3 S. 40/41, Sgg 4 S. 80/81. 84, Sgg 5 S. 103. 115. 124/25. 131/32. 134, Sgg 18 S. 550/54, Sgg 19 S. 567. 575; Sess. 01 Sgg 25 S. 1537. 1547. 1558/59, Sgg 53 S. 3689/90; Sess. 02 Sgg 32 S. 2152. 2162, Sgg 33 S. 2178. 2195/97. 2211/12. 2227. 2229. 2246, Sgg 34 S. 2250/51.

In einigen früheren Fällen sind Bestätigungsfragen ohne Widerspruch erörtert worden, und der Minister hat nicht allein seine Grundsätze im allgemeinen dargelegt, sondern auch Mitteilungen über Einzelfälle gemacht. Sess. 78/79 Sgg 13 S. 246/47. 251/52, Sgg 16 S. 297. 313; Sess. 79/80 Sgg 15 S. 313/16. 319/23, Sgg 63 S. 1784/86. 1790/93.

d. Ortsnamen, deren Änderung und Schreibweise.

Das HH hatte durch ausdrücklichen Beschluß in dem Ortsnamen Kassel das „K“ in „C“ umgewandelt. Im AH wurde sowohl in der Komm. als im Plenum festgestellt, daß nach der Rechtsprechung des Obergerichts die Änderung von Ortsnamen landesherrliches Hoheitsrecht und die Änderung der Schreibweise Sache der Landespolizeibehörde sei, daß beides also nicht den Gegenstand von Beschlüssen des Hauses bilden könne.

HH Sess. 02 Sgg 3 S. 36.

AH Sess. 02 Druckf. 136. 261, Sgg 62 S. 4419 flg.

e. Erweiterung des Staatsgebiets (Real-Union). Vereinigung fremder Reiche mit der Krone Preußen (Personal-Union).

Österreich hatte seine Rechte an dem Herzogtum Lauenburg, das durch den Wiener Frieden v. 1864 von Dänemark an Preußen und Österreich gemeinschaftlich abgetreten worden war, durch die Gasteiner Konvention v. 1865 an Preußen überlassen. Der Sachverhalt war durch die Eröffnungsthronrede v. 15. Jan. 66 zur Kenntniß der beiden Häuser gekommen. Das *AK* erklärte: Die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, solange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist. Sess. 66 Druckf. 19, Sgg 5 S. 58 flg.

Das Staatsministerium lehnte die Entgegennahme dieses Beschlusses ab, weil er gegen Art. 48 der Verf. verstoße; das *AK* sei nicht berechtigt, einen vom Könige abgeschlossenen Staatsvertrag für rechtsungültig zu erklären. Das *AK* beschloß, über das betreffende Schreiben des Ministerpräsidenten zur Tagesordnung überzugehen. Sgg 11 S. 261. 266.

Verf.=Art. 2 lautet:

„Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.“

Verf.=Art. 55 lautet:

„Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.“

Verf.=Art. 48 (Staatsverträge) ist abgedruckt bei § 25 Anm. 3.

Durch Gesetz v. 23. Juni 76 (Gesetzsamml. S. 169) wurde das Herzogtum Lauenburg gemäß Art. 2 der Verf.=Urkunde mit dem Preussischen Staatsgebiete vereinigt. Sess. 76 Druckf. 122. Zu 122. 145. 146. 149, Sgg 34 S. 861 flg., Sgg 37 S. 941 flg., Sgg 38 S. 961 flg., Sgg 44 S. 1079.

f. Vollziehende Gewalt.

Es war eine Petition eingegangen, worin über die gewaltsame Verhinderung von Festlichkeiten Beschwerde geführt wurde, die zu Ehren des *AK* im Juli 65 in Köln geplant worden waren. Das *AK* erklärte, daß die von den Behörden ergriffenen Maßregeln verfassungswidrig seien, daß der Minister des Innern seine Pflicht verletzt habe und daß der Oberprokurator verpflichtet gewesen sei, gegen die betreffenden Beamten strafrechtlich einzuschreiten. Sess. 66 Druckf. 43, Sgg 10 S. 222 flg.

Beilage A.
Kirchliche Angelegenheiten.
Richterliche Gewalt.

Das Staatsministerium lehnte die Entgegennahme dieses Beschlusses ab; das Haus dürfe den Beamten der Exekutivgewalt keine Vorschriften erteilen; der Beschluß verstoße gegen Art. 45 der Verf. Das Haus beschloß, über das betreffende Schreiben des Ministerpräsidenten zur Tagesordnung überzugehen. Sgg 11 S. 261. 266.

Verf.-Art. 45 lautet:

„Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.“

g. Äußerungen des Königs

zu erörtern, ist nicht üblich. Siehe § 64 Ann. 12.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

Das Recht, innere kirchliche Angelegenheiten (namentlich die Bestätigung von Pastoren, die von den Gemeinden gewählt sind, und die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen) in den Bereich seiner Beratung zu ziehen, ist dem Nh wiederholt bestritten worden. Sess. 80/81 Sgg 23 S. 594. 604, Sgg 24 S. 614/16. 619/20. 622/23. 624/26; Sess. 92 Sgg 63 S. 1743; Sess. 96 Sgg 34 S. 1055. 1058/69; Sess. 98 Sgg 42 S. 1266/69. 1273/76. 1284; Sess. 00 Sgg 42 S. 2612/13. 2615/18. 2620/23. 2628. 2631/32.

IV. Richterliche Gewalt.

Das Nh hatte der Staatsregierung gegenüber erklärt:

1. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frenzel wegen ihrer Reden im Nh, sowie die Zulassung dieses Antrages von seiten des Straßenats des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Überschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und einen, den Art. 84 der Verf. verletzenden Eingriff in die Rechte des Nh;
2. Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83 der Verf. von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurteilung, welche infolge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staatsanwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Sess. 66 Druckf. 33. 48. 51, Skg 5 S. 44 flg.,
Skg 7 S. 110 flg., Skg 8 S. 141 flg.

Das Staatsministerium lehnte die Entgegennahme dieses Beschlusses ab; das Haus habe kein Recht, richterliche Urtheilsprüche anzufechten, der Beschluß verstoße gegen Art. 86 der Verf. Das Haus beschloß, über das betreffende Schreiben des Ministerpräsidenten zur Tagesordnung überzugehen. Skg 11 S. 260. 266.

Verf.-Art. 86 lautet:

„Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.“

Wegen der Kritifizierung von gerichtlichen Erkenntnissen vergl. § 64 Anm. 28.

V. Stats- und Finanzsachen.

Wegen der Zuständigkeit des NH in diesen Angelegenheiten vergl. § 15 Anm. 3, § 17 Anm. 18 flg. 47 flg.

VI. Zuständigkeit in bezug auf Petitionen.

Vergl. § 29 Anm. 13.

Grundsätze
der Wahlprüfungskommission.

(Vergl. S. 27 Anm. 1 und S. 29 oben.)

1. Bei der Feststellung des Endresultates der Abgeordnetenwahlen sind

die bei der Wahlprüfung im Widerspruch mit der Wahlmännerversammlung für ungültig erklärten Wahlen: 1. von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, 2. demjenigen Kandidaten, welchem sie zugefallen sind, in Abzug zu bringen,

die im Widerspruch mit der Wahlmännerversammlung für gültig erklärten Wahlen: 1. der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, 2. demjenigen Kandidaten, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt, zuzurechnen.

Sess. 77 Druckf. 171 B, Sgg 38 S. 1090.

2. Ist das Mandat eines Abgeordneten vor erfolgter Prüfung der Wahl erledigt, so findet die Prüfung nicht mehr statt. Sess. 77/78 Druckf. 51 B, Sgg 14 S. 314.

3. Sofern die Wahl der Abgeordneten selbst für gültig zu erachten, ist von einem Antrage auf Ungültigkeitserklärung der zu fassierenden Wahlmännerwahlen und auf Veranlassung einer Neuwahl Abstand zu nehmen. Sess. 77 Druckf. 171 B, Sgg 38 S. 1090; Sess. 82/83 Sgg 20 S. 445; Sess. 89 Sgg 45 S. 1370, Sgg 50 S. 1532; Sess. 96/97 Druckf. 92.

4. Die Wahlprüfungskommission hat bei der ihr im geschäftsordnungsmäßigen Wege (§ 5 Nr 1 der GO) überwiesenen Prüfung einer Wahl auch alle erst nach Ablauf der im § 4 a. a. D. bestimmten vierzehntägigen Frist zu ihrer Kenntnis gebrachten Anfechtungstatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, mögen dieselben von Mitgliedern des Hauses, den früheren Beschwerdeführern oder anderen Personen vorgebracht werden. Sess. 77/78 Druckf. 116 B, Sgg 52 S. 1378.)*

5. Mit Rücksicht darauf, daß die Kommission die Prüfung der Wahl bereits vorgenommen, einen Beschluß gefaßt und den Bericht festgestellt hat, wurde über den nach Feststellung des Berichtes

*) In der Sess. 89 wurde eine Wahlprüfung nach Erstattung des Kommissionsberichts auf Grund von Material, das erst bei der Plenarberatung vorgebracht worden war, in die Kommission zurückgewiesen (Sgg 45 S. 1374/79).

eingegangenen Protest zur Tagesordnung übergegangen. Sess. 94 Druckf. 77, Sg. 40 S. 1245/46. 1248. 1251/55; Sess. 99 Druckf. 114 S. 7.

6. Bei Berechnung der Bevölkerung sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung derart hinzuzurechnen, daß auf jede Volkszahl von 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen ist. Sess. 77 Druckf. 184 B, Sg. 38 S. 1083.

7. Die Unterlassung der Aufstellung und Auslegung einer vorchriftsmäßigen allgemeinen Abteilungsliste (§ 5 des Wahlreglements) zieht die Ungültigkeitserklärung der Wahlen sämtlicher Wahlmänner der betreffenden Ortschaft nach sich. Sess. 87 Druckf. 107 B, Sg. 34 S. 731.

(Veraltet. Die Abteilungslisten werden nicht mehr allgemein, sondern für jeden Urwahlbezirk gebildet; Gesetz v. 29. Juni 93 § 4, Wahlreglement von 1903 § 6 Satz 3.)

8. Es ist zulässig, bei Nachwahlen, bei welchen nur eine einzelne Abteilung zu wählen hat, die Beisitzer des Wahlvorstandes und den Protokollführer aus den Urwählern der nicht wählenden Abteilungen desselben Bezirks zu entnehmen, wenn auch bei Beginn der Verhandlung vier oder mehr Urwähler der wählenden Abteilung anwesend waren. Sess. 92 Druckf. 159 A. 196, Sg. 57 S. 1552, Sg. 68 S. 1839.

(Vergl. § 12 Abs. 2 des Wahlreglements von 1903.)

9. Solange das in § 24 [jetzt 22] des Wahlreglements vorgeschriebene Protokollformular zur Anwendung kommt, bedarf es bei ordnungsmäßiger Ausfüllung desselben einer besonderen Feststellung im Protokoll darüber nicht, daß bei der Vorstellung der Wahlmannskandidaten zur engeren Wahl die Vorschriften des § 19 [jetzt 17] Abs. 2 des Wahlreglements bezüglich der Auslosung befolgt sind.

Dagegen sind nachträglich Ermittlungen jedenfalls dann zu veranlassen, wenn in einem Protest (einer Wahlanfechtung) Verstöße gegen die Vorschriften des § 19 [jetzt 17] Abs. 2 behauptet sind. Sess. 77 Druckf. 152 A, Sg. 38 S. 1080.

(Das Protokollformular von 1903 enthält eine Bemerkung über die Vornahme der Auslosung vor der engeren Wahl.)

10. Die Unterlassung der im § 19 [jetzt 17] Abs. 3 des Reglements, betreffend die Ausführung der Wahlen zum Nh, v. 10. Juli 70 vorgeschriebenen engeren Wahl begründet die Ungültigkeit der betreffenden Wahlmännerwahlen. Sess. 77 Druckf. 168 A, Sg. 38 S. 1089.

11. Die Nichteintragung der von den Urwählern in dem Urwahltermine benannten Namen der Wahlmänner in die Abteilungs-

Beilage B.

Grundsätze der Wahlprüfungskommission.

liste bewirkt die Ungültigkeit der Wahlmännerwahl selbst. Sess. 77 Druckf. 184 B, S. 38 S. 1083.

12. Wenn das Wahlprotokoll die Beurkundung enthält, daß der zum Wahlmann gewählte Urwähler, der, in der Versammlung anwesend, sich dahin erklärt hat, daß er die Wahl annehmen wolle, diese Erklärung aber nicht unterschrieben hat, so ist derselbe gleichwohl als rite gewählt anzusehen und die Wahl für gültig zu erachten. Sess. 94 Druckf. 55 A, S. 40 S. 1245.

13. Zu den im § 2 des Gesetzes v. 29. Juni 93 erwähnten Staatssteuern ist auch die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu rechnen. Sess. 96/97 Druckf. 92, S. 38 S. 1150.

(Vergl. § 3 Abs. 3 des Wahlreglements von 1903.)

14. Resolutionen:

a. Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, veranlassen zu wollen, daß sowohl die Wahlvorsteher bei den Wahlmännerwahlen wie die Wahlkommissare bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten angewiesen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Namen der gewählten Kandidaten stets ausgeschrieben und alle Abkürzungen und Zeichen oder Hinweise auf vorstehende Namen vermieden werden. Sess. 99 Druckf. 198, S. 74 S. 2362.

b. Die Königliche Staatsregierung wiederholt aufzufordern, energisch dahin wirken zu wollen, daß sowohl bei den Wahlmännerwahlen, als auch bei den Abgeordnetenwahlen die Namen der gewählten Kandidaten stets ausgeschrieben, alle Abkürzungen aber, sowie sonstige Zeichen dabei unbedingt vermieden werden. Sess. 99 Druckf. 293, S. 86 S. 2691.

(Bei der **Abgeordneten**-Wahl sind unzweifelhafte Abkürzungen statthaft. Wahlreglement von 1903 § 27 Abs. 3 Satz 2.)

Verzeichnis

von Vorgängen in Wahlprüfungssachen (Wahlprüfungs-Verfahren. Wahlanfechtungsgründe. Streitfälle).

(Vergl. S. 27 Anm. 1 und S. 29 oben.)

Die Einzelfragen und die Beläge dazu sind handschriftlich aufgezeichnet und können im Bureau des MS eingesehen werden.

A. Wahlprüfung.

1. Wahlprüfungsverfahren im allgemeinen.
2. Wahlprüfungskommission.
3. Prüfung der Wahlmännerwahlen durch das Abgeordnetenhaus.
4. Wahlanfechtungen und Einsprachen.

B. Wahlbeeinflussung.

1. Wahlbeeinflussung verschiedener Art.
2. Amtliche Wahlbeeinflussung.
3. Wahlbeeinflussung durch Geistliche.
4. Wahlbeeinflussung in der Wahlversammlung, durch den Wahlvorstand, durch Kandidaten und andere bei der Wahl beteiligte Personen.
5. Wahlbeeinflussung in den polnischen Landesteilen.
6. Wahlbeeinflussung durch Gewährung materieller Vorteile (Bestechung).

C. Urwahl.

1. Wahlrecht: a. im allgemeinen, b. Staatsangehörigkeit, c. Wohnsitz, Aufenthalt, d. Armenunterstützung, Vermögensverfall, Ehrverlust, Verfügungsunfähigkeit.
2. Wahlbezirke: a. Bildung im allgemeinen, b. Militärbevölkerung, c. Zuständigkeit für die Bildung, d. Bekanntmachung der Bildung.
3. Urwählerlisten: a. Aufstellung und Berichtigung, b. Auslegung und Einsehung.
4. Abteilungslisten: a. Aufstellung und Berichtigung, b. Auslegung und Einsehung, c. Mangel allgemeiner Abteilungslisten. (c ist veraltet. Siehe Grundsatz 7.)
5. Zahl der zu wählenden Wahlmänner.

Beilage C.
Vorgänge in Wahlprüfungsachen.

6. Wahllokal: a. Bestimmung, b. verschiedene Mängel, c. außerhalb des Urwahlbezirks.
7. Einladung der Urwähler, Bekanntmachung des Wahltermins usw.
8. Wahlvorstand: a. Bestellung desselben, b. Bestellung unberechtigter Personen, c. unzulängliche Zusammensetzung, d. Vereidigung, e. Wahrnehmung der Obliegenheiten.
9. Urwähler-Versammlung:
 - a. Tag und Stunde,
 - b. in einem anderen als dem bestimmten Lokal,
 - c. Anwesenheit Unbefugter im Wahllokal,
 - d. Agitation, Diskussion, Unordnung usw.,
 - e. Beginn, Schluß, Unterbrechung, Verzögerung, Wiederaufnahme usw.,
 - f. Verlesung des Reglements und der Wählerlisten,
 - g. Reihenfolge der Abstimmung,
 - h. ungerechtfertigte Zulassung zur Wahl,
 - i. ungerechtfertigte Zurückweisung von der Wahl,
 - k. Stimmabgabe: I. entfernt vom Wahlstisch, II. verspätete, III. verschiedene Unregelmäßigkeiten,
 - l. Wiederholung der Wahl,
 - m. engere Wahl: I. Auslosung zur engeren Wahl, II. verschiedene Unregelmäßigkeiten, III. unzulässige engere Wahl: 1. engere Wahl statt der Wiederholung der Wahl, 2. engere Wahl statt der Auslosung, 3. aus verschiedenen Gründen, IV. unterbliebene engere Wahl: 1. im allgemeinen, 2. unter verschiedenen Umständen, 3. Wiederholung der Wahl statt Vornahme der engeren Wahl, 4. Auslosung statt der Vornahme der engeren Wahl,
 - n. Auslosung,
 - o. Abstimmungsliste,
 - p. Protokoll,
 - q. verschiedene Unregelmäßigkeiten.
10. Unterbliebene Urwahl.
11. Wahlmänner: a. zu Unrecht oder nicht ordnungsmäßig gewählt, b. Annahmeerklärung: I. Form derselben, II. Frist zur Abgabe derselben, III. Fehlen derselben, IV. Zurücknahme von Annahme- und Ablehnungserklärungen, c. Verzeichnis.
12. Verschiedene Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Urwahl überhaupt.
13. Prüfung der Wahlmänner-Wahlen durch die Wahlmänner-Versammlung bezw. durch den Wahlkommissar.

D. Abgeordnetenwahl.

1. Wahllokal. Wahltermin. Einladung der Wahlmänner.
 2. Wahlvorstand.
 3. Wahlmänner-Versammlung: a. Verlesung der Namen der Wahlmänner usw, b. Legitimation der Wahlmänner, c. Reihenfolge der Abstimmung, d. ungerechtfertigte Zulassung zur Wahl, e. ungerechtfertigte Zurückweisung von der Wahl, f. Stimmabgabe, g. Protokoll und Abstimmungsliste, h. verschiedene Unregelmäßigkeiten, i. Anfechtung des Wahlaufs.
 4. Nichtbeteiligung an der Wahl.
 5. Wählbarkeit. Annahmeerklärung.
 6. Verschiedene Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Abgeordnetenwahl überhaupt.
-

Verzeichnis
von unparlamentarischen Ausdrücken.*)

(D = Ordnungsruf. R = Rüge, Beanstandung.)

- „Alberne Phrasen“ (D).
Sess. 76 Sbg 55 S. 1444.
- Anstand. „Gefühl für Anstand“ (D).
Sess. 98 Sbg 43 S. 1315.
- Anständigkeit. „Wohlanständigkeit“ (R).
Sess. 99 Sbg 44 S. 1494.
- „Bauernfang“ (D).
Sess. 90 Sbg 9 S. 191.
- Beschluß des Hauses; ein solcher sei gesetzwidrig (D).
Sess. 61 Sbg 12 S. 187, Druckf. 108 S. 2.
- „Blaspheemie“ (R).
Sess. 99 Sbg 38 S. 1226.
- Blödsinnig. „Juristisch blödsinnig“ (R).
Sess. 01 Sbg 32 S. 2104.
- „Bruch eines Königsworts“ (R).
Sess. 98 Sbg 19 S. 550.
- Bummeln. „Die Mitglieder des Hauses bummeln“ (R, dann D).
Sess. 56/57 Sbg 31 S. 458.
- „Dickes Fell“ (R).
Sess. 98 Sbg 27 S. 847.
- „Dickköpfe“ (R).
Sess. 01 Sbg 42 S. 2841.
- „Dummheit“ (R).
Sess. 99 Sbg 36 S. 1132.
- Ehrenvoll. „Nicht ehrenvoll im Amte bleiben“ — von Ministern
gesagt — (D).
Sess. 96 Sbg 31 S. 940. 945. 969.
- „Giertanz“ (D).
Sess. 99 Sbg 4 S. 96. Vergl. Sbg 4 S. 82, Sbg 5 S. 130.
- „Erbärmliche Flottenvorlage“ (R).
Sess. 00 Sbg 3 S. 76, Sbg 4 S. 126.
- „Erbärmliche Kanalvorlage“ (R).
Sess. 00 Sbg 3 S. 76.
- Trivol siehe Verhöhnung.

*) Bestimmung des Begriffs der Disziplingverletzung siehe § 64 Ann. 13 u. a.

- „Geistesabwesenheit eines Abgeordneten“ (N).
Sess. 00 Sgg 25 S. 1475.
- „Gemeinheit“ (D).
Sess. 02 Sgg 35 S. 2372.
- „Geschäftsreklame“ [als von einem Redner beabsichtigt] (N).
Sess. 02 Sgg 17 S. 1052.
- „Gejegwidrig“; von einem Beschlusse des Hauses gesagt (D).
Sess. 61 Sgg 12 S. 187; Druckf. 108 S. 2.
- Gewissen. „Stimmabgabe mit nicht gutem Gewissen“ (N).
Sess. 98 Sgg 27 S. 832.
- „Grobe Angriffe“ (N).
Sess. 98 Sgg 19 S. 547.
- „Hämische Angriffe“ (N).
Sess. 02 Sgg 40 S. 2711.
- „Hezen“ (N).
Sess. 00 Sgg 5 S. 172.
- = „Aufhezen“ (N).
Sess. 02 Sgg 30 S. 1968.
- = „Parteien und Konfessionen auf einander hezen“ (N).
Sess. 98 Sgg 8 S. 185.
- = „Gesellschaftsklassen aufhezen“ (N).
Sess. 90/91 Sgg 6 S. 129.
- Hezereien. „Abgedroschene Hezereien“ (D).
Sess. 99 Sgg 17 S. 509.
- „Heuchelei“ (D).
Sess. 02 Sgg. 82 S. 5780.
- „Höflichkeit am Regierungstisch“ (N).
Sess. 98 Sgg 24 S. 729.
Siehe auch „unhöflich“.
- „Injamie“ (D und N).
(D) Sess. 99 Sgg 20 S. 617.
(N) Sess. 98 Sgg 27 S. 826.
- „Invektiven“ (N).
Sess. 99 Sgg 38 S. 1227.
- „Juristisch blödsinnig“ (N).
Sess. 01 Sgg 32 S. 2104.
- Kronrechte. Ein Beschluß des Hauses verleihe die K. (D).
Sess. 61 Sgg 12 S. 187, Druckf. 108 S. 2.
- „Leider“ [als Zwischenruf auf die Bemerkung eines Redners, daß er seit 30 Jahren dem Parlament angehöre] (N).
Sess. 01 Sgg 56 S. 3826.
- „Lüge“ (D).
Sess. 02 Sgg 68 S. 4957.

Beilage D.
Unparlamentarische Ausdrücke.

„Mädchen“ (N).

Sess. 02 Sgg 34 S. 2279.

„Moralisch unhaltbar“ [Ausführung einer Äußerung über einen Abgeordneten] (N).

Sess. 02 Sgg 65 S. 4714/15.

Mund. „Den Mund halten“ (N).

Sess. 01 Sgg 82 S. 2579.

„Papagei“ (N).

Sess. 90/91 Sgg 73 S. 1913.

Pfifferling. „Königliche Versprechungen nicht einen Pfifferling wert“ (N).

Sess. 01 Sgg 39 S. 2629.

„Pfiu“ (N).

NH Sess. 99 Sgg 38 S. 1228.

RI Sess. 74/75 Sgg 24 S. 486.

RI Sess. 78 Sgg 33 S. 884.

RI Sess. 98/00 Sgg 197 S. 5626 B.

Phrasen. „Alberne Phrasen“ (D).

Sess. 76 Sgg 55 S. 1444.

„Plappern“ (N).

Sess. 90/91 Sgg 73 S. 1913.

Scham. „Die Gerechtigkeit müsse sich aus Scham das Gesicht bedecken“. [Breschener Vorfall] (D).

Sess. 02 Sgg 3 S. 59.

Schamgefühl. „Den letzten Rest des Schamgefühls verloren“ (D).

Sess. 02 Sgg 82 S. 5769.

Schimpf. „Schmutz und Schimpf“ (D).

Sess. 90 Sgg 34 S. 891.

„Schimpfen“ (N).

Sess. 01 Sgg 22 S. 1325.

„Schmutz und Schimpf“ (D).

Sess. 90 Sgg 34 S. 891.

Sittlich siehe Verwirrung.

„Sozialdemokratisch angefränkt“ (D).

Sess. 02 Sgg 32 S. 2165.

„Torheit“ [auf Seiten der Regierung] (N).

Sess. 02 Sgg 4 S. 146.

„Trichtermaterial“ [Vergleichung mit der Rede eines Abgeordneten] (N).

Sess. 02 Sgg 20 S. 1264.

„Ungezogenheit“ (D).

Sess. 88 Sgg 42 S. 1066.

- „Unhöflich“ (R).
Sess. 99 Sbg 6 S. 169.
- Unhöflich. „Mehr unhöflich als geistreich“ (R).
Sess. 00 Sbg 84 S. 5313.
- „Unlautere Mittel“ (R).
Sess. 99 Sbg 22 S. 655.
- „Unmoralisch“ [Zeugniszwang] (D).
Sess. 99 Sbg 47 S. 1576.
- Unmoralität. „Sumpf von Unmoralität“ (R).
Sess. 02 Sbg 60 S. 4323.
- „Unsinn“ (R).
Sess. 99 Sbg 90 S. 2849.
- „Unwahr“ (D und R).
(D) Sess. 99 Sbg 47 S. 1583.
(R) „ 99 „ 47 „ 1583.
„ 00 „ 25 „ 1463.
„ 02 „ 17 „ 1068.
„ 02 „ 66 „ 4757.
- Unwahr. „Unterzeichnung eines Wahlauftrufs mit unwahren Angaben“ (R).
Sess. 98 Sbg 25 S. 755.
- „Unwahre Behauptung“ (D und R).
(D) Sess. 98 Sbg 27 S. 848. 849.
(R) „ 98 „ 27 „ 843.
„ 00 „ 4 „ 150. 151.
- „Unwahrheit“ (R).
Sess. 98 Sbg 41 S. 1262.
„ 99 „ 26 „ 804.
„ 99 „ 47 „ 1582.
„ 03 „ 38 „ 2538.
- Vaterlandsgefühl. „Mangel an Vaterlandsgefühl“ (D).
Sess. 01 Sbg 12 S. 651.
- „Verdächtigen“ (R).
Sess. 02 Sbg 60 S. 4735. 4739.
- „Verdächtigungen“ (D und R).
(D) Sess. 00 Sbg 25 S. 1463.
(R) „ 01 „ 12 „ 632.
„ 01 „ 28 „ 1793. 1794.
„ 01 „ 41 „ 2781.
- Verhöhnung. „Grivole Verhöhnung“ (R).
Sess. 01 Sbg 13 S. 704.
- Verkehrt. „Minister für verkehrtes Wesen“ (R).
Sess. 01 Sbg 35 S. 2360.

Beilage D.
Unparlamentarische Ausdrücke.

- „Berechnung“ (N).
Sess. 02 Sbg 23 S. 1502. 1503.
- „Berechnung“ (N).
Sess. 98 Sbg 6 S. 126.
- „Verteidigung einer schlechten Sache“ (N).
Sess. 98 Sbg 24 S. 729.
- „Vertrauensbruch“ [des englischen Ministeriums] (N).
Sess. 02 Sbg 23 S. 1502. 1506. 1508/9.
- Verwirrung. „Sittliche Begriffsverwirrung“ (N).
Sess. 90 Sbg 24 S. 598.
- Vornehm. „Nicht vornehm“ (D).
Sess. 98 Sbg 27 S. 849.
- Würde. „Gegen die Würde des Hauses“ (N).
Sess. 00 Sbg 83 S. 5267.
- „Zynischer Vergleich“ [des Reichstanzlers] (D).
Sess. 02 Sbg 82 S. 5769.

Verzeichnis

der

Legislaturperioden, Sessionen und Präsidenten des Preussischen Abgeordnetenhauses (Zweite Kammer, Nationalversammlung).

Legislatur= periode	Allge= meine Neuwahl der Abge= ordneten	Auf= lösung	Session	Jahres= bezeich= nung	Dauer vom bis	Präsident*)
			Preussische Nationalversammlung.			
	8/5 48	5/12 48		1848	22. Mai 1848 1. Dez. 1848 (Vertagung v. 9 bis 27. Nov. 48.**)) (Vom 27. Nov. bis 1. Dez. in Bran= denburg a. S.)	Milde bis 26/6 Grabow vom 27/6 bis 26/10 v. Unruh vom 28/10 bis 9/11 (Vom 27. Nov. ab ohne Präsidenten. Der Al= terpräsident leitete die beschlun= fähigen Sitzungen.)
Zweite Kammer.						
1	5/2 49	27/4 49		1849	26. Febr. 1849 27. Apr. 1849	Grabow
2	27/7 49		I	1849/50	7. Aug. 1849 26. Febr. 1850	Graf v. Schwerin
			II	1850/51	21. Nov. 1850 9. Mai 1851 (Vertagung v. 4. Dez. 50 bis 3. Jan. 51.**))	
			III	1851/52	27. Nov. 1851 19. Mai 1852	
3	3/11 52		I	1852/53	29. Nov. 1852 13. Mai 1853	Milde bis 6/1 Graf v. Schwerin vom 7/1 ab
			II	1853/54	28. Nov. 1853 29. Apr. 1854	Graf v. Schwerin
			III	1854/55	30. Nov. 1854 3. Mai 1855	
Haus der Abgeordneten.						
4	8/10 55		I	1855/56	29. Nov. 1855 3. Mai 1856	Graf zu Eulenburg
			II	1856/57	29. Nov. 1856 12. Mai 1857	

*) Nähere Bezeichnung der Präsidenten siehe Geschichte der Geschäftsordnung S. 6 f.

**) Tag der letzten Sitzung vor und der ersten Sitzung nach der Vertagung.

Beilage E.
Regislaturperioden usw. des Abgeordnetenhauses.

Regislatur- periode	Allge- meine Neuwahl der Abge- ordneten	Auf- lösung	Session	Jahres- bezeich- nung	Dauer vom bis	Präsident *)
(4)			III außerordl.	1858 1858	12. Jan. 1858 27. Apr. 1858 20. Okt. 1858 26. Okt. 1858 (Beschlussfassung über die Notwendigkeit einer Regentschaft.)	Graf zu Eulenburg
5	23/11 58		I II III	1859 1860 1861	12. Jan. 1859 14. Mai 1859 12. Jan. 1860 23. Mai 1860 14. Jan. 1861 5. Juni 1861	Graf v. Schwerin Dr Simjon
6	6/12 61	11/3 62	I	1862 Jan.	14. Jan. 1862 11. März 1862	Grabow
7	6/5 62	2/9 63	I II	1862 Mai 1863	19. Mai 1862 13. Okt. 1862 14. Jan. 1863 27. Mai 1863	Derjelbe
8	28/10 63	9/5 66	I II III	1863/64 1865 1866	9. Nov. 1863 25. Jan. 1864 14. Jan. 1865 17. Juni 1865 15. Jan. 1866 23. Febr. 1866 (Vertagung v. 22. Febr. ab.)	Derjelbe
9	3/7 66	22/9 67	I II	1866/67 1867	5. Aug. 1866 9. Febr. 1867 (Vertagung v. 27. Sept. bis 12. Nov. 1866.) 29. April 1867 24. Juni 1867	v. Jordanbeck
10	7/11 67		I II III	1867/68 1868/69 1869/70	15. Nov. 1867 29. Febr. 1868 4. Nov. 1868 6. März 1869 6. Okt. 1869 12. Febr. 1870	Derjelbe

*) Nähere Bezeichnung der Präsidenten siehe Geschichte der Geschäftsordnung S. 6 flg.

**) Tag der letzten Sitzung vor und der ersten Sitzung nach der Vertagung.

Beilage E.
Legislaturperioden und des Abgeordnetenhauses.

Legislatur- periode	Allge- meine Neuwahl der Abge- ordneten	Auf- lösung	Session	Jahres- bezeich- nung	Dauer vom bis	Präsident *)
11	16/11 70	5/10 73	I	1870/71	14. Dez. 1870 17. Febr. 1871 27. Nov. 1871	v. Fordenbeck
			II	1871/72	1. Nov. 1872 (Vertagung v. 10. Juni bis 22. Okt. 72.**)	
			III	1872/73	12. Nov. 1872 20. Mai 1873	
12	4/11 73	14/10 76	I	1873/74	12. Nov. 1873 21. Mai 1874 (Vertagung v. 25. Febr. bis 13. April 74.**)	v. Bennigsen
			II	1875	16. Jan. 1875 15. Juni 1875	
			III	1876	16. Jan. 1876 30. Juni 1876	
13	27/10 76	15/9 79	I	1877	12. Jan. 1877 3. März 1877 21. Okt. 1877	Derjelbe
			II	1877/78	30. März 1878 19. Nov. 1878	
			III	1878/79	21. Febr. 1879	
14	7/10 79		I	1879/80	28. Okt. 1879 3. Juli 1880 (Vertagung v. 20. Febr. bis 20. Mai 80 **)	v. Köller
			II	1880/81	28. Okt. 1880 23. Febr. 1881	
			III	1882	14. Jan. 1882 11. Mai 1882	
15	26/10 82		I	1882/83	14. Nov. 1882 2. Juli 1883 (Vertagung v. 16. März bis 16. April 83.**)	Derjelbe
			II	1883/84	20. Nov. 1883 19. Mai 1884	
			III	1885	15. Jan. 1885 9. Mai 1885	

*) Nähere Bezeichnung der Präsidenten siehe Geschichte der Geschäftsordnung S. 6 flg.
**) Tag der letzten Sitzung vor u. der ersten Sitzung nach der Vertagung.

Beilage E.
Legislaturperioden usw. des Abgeordnetenhauses.

Legislatur- periode	Allge- meine Neuwahl der Abge- ordneten	Auf- lösung	Session	Jahres- bezeich- nung	Dauer vom bis	Präsident *)
16	5/11 85		I	1886	14. Jan. 1886	v. Köller
			II	1887	30. Juni 1886 15. Jan. 1887	
			III	1888	14. Mai 1887 14. Jan. 1888	
			außerordl.	1888	26. Mai 1888	
					27. und 28. Juni 1888 (Thronwechsel.)	
17	6/11 88		I	1889	14. Jan. 1889	Derjelbe
			II	1890	30. April 1889 15. Jan. 1890	
			III	1890/91	13. Juni 1890 12. Nov. 1890	
			IV	1892	20. Juni 1891 14. Jan. 1892	
			V	1892/93	23. Juni 1892 9. Nov. 1892 5. Juli 1893	
18	7/11 93		I	1894	16. Jan. 1894	Derjelbe
			II	1895	31. Mai 1894 15. Jan. 1895	
			III	1896	10. Juli 1895 15. Jan. 1896	
			IV	1896/97	20. Juni 1896 20. Nov. 1896	
			V	1898	24. Juli 1897 11. Jan. 1898 18. Mai 1898	
19	3/11 98		I	1899	16. Jan. 1899	Derjelbe
			II	1900	29. Aug. 1899 9. Jan. 1900	
			III	1901	18. Juni 1900 8. Jan. 1901	
			IV	1902	3. Mai 1901 8. Jan. 1902	
			V	1903	18. Juni 1902 13. Jan. 1903 1. Mai 1903	

*) Nähere Bezeichnung der Präsidenten siehe Geschichte der Geschäftsordnung S. 6 ff.

Verzeichnis

der

Legislaturperioden, Sessionen und Präsidenten des Reichstages.

Legis- latur- periode	Session	Jahres- be- zeichnung	Dauer vom bis	Präsident
Konstituierender Reichstag				
		1867 Febr.	21. Febr. 17. Apr. 1867	Dr Simson
Reichstag des Norddeutschen Bundes				
	1867	1867 Sept.	10. Sept. 26. Okt. 1867	Derjelbe
	1868	1868	23. März 20. Juni 1868	
	1869	1869	4. März 22. Juni 1869	
	1870	1870 Febr.	14. Febr. 26. Mai 1870	
außerordl.	1870 Juli		19. Juli 21. Juli 1870	
besgl.	1870 Nov.		21. Nov. 10. Dez. 1870	
Deutscher Reichstag				
1	I	1871 März	21. März 15. Juni 1871	Derjelbe (Amt niedergelegt am 23. Nov. 71, wieder- gewählt an demselben Tage. S. Seite 221)
	II	1871 Okt.	16. Okt. 1. Dez. 1871	
	III	1872	8. Apr. 19. Juni 1872	
	IV	1873	12. März 25. Juni 1873	
2	I	1874	5. Febr. 26. Apr. 1874	v. Fockenbeck (Amt nieder- gelegt 18. Nov. 74, wiedergewählt 19. Nov. 74. S. Seite 221) (Dr Simson Notpräsident von 5/2 bis 10/2 76)
	II	1874/75	29. Okt. 1874 30. Jan. 1875	
	III	1875/76	27. Okt. 1875 10. Febr. 1876	
	IV	1876	30. Okt. 22. Dez. 1876	

Beilage F.
Legislaturperioden u. zw. des Reichstages.

Legis- latur= periode	Session	Jahres= be= zeichnung	Dauer vom bis	Präsident
3	I	1877	22. Febr. 3. Mai 1877	v. Forckenbeck
	II	1878 Febr.	6. Febr. 24. Mai 1878	
4	I	1878 Sept.	9. Sept. 19. Okt. 1878	Derjelbe Derjelbe bis 20/5 v. Seydewitz vom 21/5 ab Graf v. Arnim-Boitzen- burg Derjelbe (gewählt am 16/2. Wahl ab- gelehnt) v. Gofler vom 17/2 ab
	II	1879	12. Febr. 12. Juli 1879	
	III	1880	12. Febr. 10. Mai 1880	
	IV	1881	15. Febr. 15. Juni 1881	
5	I	1881/82	17. Nov. 1881 30. Jan. 1882	v. Levetzow
	II	1882/83	27. Apr. 1882 12. Juni 1883 (Vertagungen: 16. Juni bis 30. Nov. 82, 18. Febr. bis 3. April 83. *)	
	III außerordl.	1883	29. Aug. 1. Sept. 1883	
	IV	1884	6. März 28. Juni 1884	
6	I	1884/85	20. Nov. 1884 15. Mai 1885	v. Wedell-Biesdorf
	II	1885/86	19. Nov. 1885 26. Juni 1886	
	III außerordl.	1886	16. Sept. 20. Sept. 1886	
	IV	1886/87	25. Nov. 1886 14. Jan. 1887	
7	I	1887	3. März 18. Juni 1887	Derjelbe
	II	1887/88	24. Nov. 1887 20. März 1888	

*) Tag der letzten Sitzung vor u. der ersten Sitzung nach der Vertagung.

Beilage F.
Legislaturperioden usw. des Reichstages.

Legis- latur- periode	Session	Jahres- be- zeichnung	Dauer vom bis	Präsident
(7)	III außerordl.	1888	25. Juni	v. Wedell-Piesdorf
			26. Juni 1888	
	IV	1888/89	22. Nov. 1888	v. Levetzow
			24. Mai 1889	
	V	1889/90	22. Okt. 1889	
			25. Jan. 1890	
8	I	1890/92	6. Mai 1890	Derselbe
			31. März 1892	
	II	1892/93	(Vertagungen: 2. Juli bis 2. Dez. 90, 9. Mai bis 17. Nov. 91. *)	
			22. Nov. 1892	
9	I	1893	6. Mai 1893	Derselbe
			15. Juli 1893	
	II	1893/94	16. Nov. 1893	Derselbe bis 23/3 (S. Seite 221)
			19. Apr. 1894	
	III	1894/95	5. Dez. 1894	Führ v. Buol-Verenberg vom 27/3 ab
			24. Mai 1895	
	IV	1895/97	3. Dez. 1895	Derselbe
			25. Juni 1897	
	V	1897/98	(Vertagung: 2. Juli bis 10. Nov. 96. *)	
			30. Nov. 1897	
10	I	1898/1900	6. Dez. 1898	Graf v. Ballesström
			12. Juni 1900	
	II	1900/03	(Vertagung: 22. Juni bis 14. Nov. 99. *)	Derselbe bis 22/1 03 und vom 29/1 03 ab (S. Seite 221)
			14. Nov. 1900	
			30. Apr. 1903	
			(Vertagungen: 15. Mai bis 26. Nov. 01, 11. Juni bis 14. Okt. 02. *)	

*) Tag der letzten Sitzung vor und der ersten Sitzung nach der Vertagung.

Geschäfts-Ordnung

für das

Preussische Herrenhaus.

Nach dem Beschlusse des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 festgestellte Fassung.
Noch gültig im Mai 1903.

Übersicht des Inhalts.

	§
I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.	
Zusammentritt des Hauses	1.
Konstituierung und Beschlußfähigkeit des Hauses	2.
Wahl der Präsidenten	3.
Wahl der Schriftführer	4.
Anzeige über die Konstituierung des Hauses	5.
II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugnisse und Obliegenheiten.	
Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer	6.
Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten	7.
Obliegenheiten der Schriftführer	8.
Bibliothek-Kuratorium	9.
Quästoren	10.
Gesamtvorstand	11.
III. Abteilungen.	
Zahl und Konstituierung der Abteilungen	12.
Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abteilungen	13.
IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in Erster und Zweiter Beratung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberatung im Plenum.	
Geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie der von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge	14.
A. Von den Kommissionen und Kommissionsberatungen.	
Wahl der Fachkommissionen, der Kommissionen zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und Mitgliederzahl der Kommissionen	15.
Konstituierung der Kommissionen und Beschlußfähigkeit derselben	16.
Erfahrungswahlen zu den Kommissionen	17.
Abstimmung in den Kommissionen, Protokolle über die Verhandlungen, Anträge auf Aufhebung beziehungsweise Abänderung früherer Kommissionsbeschlüsse, Formel der Kommissionsvorschläge	18.

**Beilage G.
Herrenhaus-Geschäftsordnung.**

§

Befugnisse in den Kommissions-Sitzungen seitens der Staats- minister und ihrer Vertreter, des Antragstellers und der Mitglieder des Hauses	19.
Wahl des Berichterstatters und Form der Berichterstattung . .	20.
Mitteilungen der Kommissionen an den Präsidenten	21.
B. Erste und Zweite Beratung im Plenum.	
Erste Beratung, Frist derselben, Abänderungs-Vorschläge, Zusammensetzung der gefaßten Beschlüsse	22. 26.
Zweite Beratung	23.
C. Einmalige Schlußberatung.	24. 26.
D. Wiederholte Schlußberatung.	25. 26.
E. Selbständige Anträge.	
Form der selbständigen Anträge	27.
Geschäftliche Behandlung derselben	28.
F. Petitionen.	
Geschäftliche Behandlung der Petitionen	29. 30.
Mitteilung an die Petenten über die erfolgte Entscheidung .	31.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung	32.
B. Sitzungen des Herrenhauses.	
Öffentlichkeit der Sitzungen	33.
Feststellung der Beschlußfähigkeit des Herrenhauses . . .	34.
Eröffnung und Schluß der Sitzungen	35.
C. Sitzungs-Protokolle.	
Einsicht des Protokolls	36.
Inhalt des Protokolls	37.
Einspruch gegen die Fassung des Protokolls	38.
Vollziehung des Protokolls	39.
D. Redeordnung.	
Erteilung des Worts seitens des Präsidenten und Beteiligung desselben an der Debatte	40.
Teilnahme der Minister und ihrer Vertreter an der Debatte	41.
Anmeldung der Redner zum Wort und Reihenfolge derselben	42.
Sofortige Zulassung zum Wort	43.
Platz der Redner und Befugnis derselben zum Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden	44.
Disziplinarbefugnisse des Präsidenten und Entziehung des Wortes	45.
Allgemeine Diskussion	46.
Weiterer Gang der Verhandlung und Antrag auf Ab- stimmung über die Vorlage im ganzen	47.
E. Abänderungsanträge	48. 49.
F. Formale Anträge	50.
G. Interpellationen und Behandlung der Übersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschlüssen auf Beschlüsse des Herrenhauses	51. 52.
H. Schluß der Debatte.	
Verlesung der Rednerliste, Erteilung des Worts an den Antragsteller oder Berichterstatter und Wiedereröffnung der Debatte, wenn ein Minister oder dessen Vertreter nach dem Schluß der Debatte das Wort erhalten hat	53.
Stellung der Fragen	54. 55.

Beilage G.
Herrenhaus-Geschäftsordnung.

J. Abstimmung.	§
Wiederholung der formulierten Frage unmittelbar vor der Abstimmung	56.
Form der Abstimmung	57.
Schluß der namentlichen Abstimmung	58.
Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung	59.
Recht der Mitglieder, die Aufnahme einer von der Mehrheit abweichenden Abstimmung in den stenographischen Bericht zu verlangen	60.
Redaktion der gefaßten Beschlüsse vor der GesamtAbstimmung	61.
Zweite Abstimmung über Verfassungsänderungen	62.
VI. Ordnungsbestimmungen.	
Verletzung der Ordnung seitens eines Mitgliedes	63.
Befugnis des Präsidenten, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben	64.
Handhabung der Polizei im Hause seitens des Präsidenten	65.
Befugnis des Präsidenten in betreff der an ihn oder an das Haus gerichteten Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen	68.
VII. Von den Mitgliedern des Hauses.	
A. Prüfung der Legitimation	69.
B. Erledigung eines Sitzes im Hause	70.
C. Ausschließung aus dem Hause	71.
D. Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen	72.
E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentral-Kommission	73.
VIII. Adressen.	
Antrag, eine Adresse an den König zu richten	74.
Bildung einer Kommission zur Vorberatung des Adress-Entwurfs	75.
Überreichung der Adresse durch eine Deputation	76.
IX. Allgemeine Bestimmungen.	
Geschäftliche Behandlung und Erledigung der Gesetzesvorlagen	77—80.
Form der Mitteilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten	81.
Zeitdauer der Geschäftsordnung und Abänderung derselben	82.
I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.	
Zusammentritt des Hauses.	
§ 1. Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.	
Der Vorsitzende ernannt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses (§ 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.	

Konstituierung und Beschlussfähigkeit des Hauses.

§ 2. Ist die zur Beschlussfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung.

Wahl der Präsidenten.

§ 3. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer.

§ 4. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Anzeige über die Konstituierung des Hauses.

§ 5. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.

II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugnisse und Obliegenheiten.

Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer.

§ 6. Der Präsident und die Vizepräsidenten, sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies, und im Falle der Abwesenheit, auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluss des Hauses über Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichenfalls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluss erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

§ 7. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Ber-

Beilage G. Herrenhaus-Geschäftsordnung.

waltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Obliegenheiten der Schriftführer.

§ 8. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungieren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

Bibliothek-Kuratorium.

§ 9. Zur Besorgung der Bibliothek-Angelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesamtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernennt der Präsident das eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbständig übertragen.

Quästoren.

§ 10. Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von einem dieser beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Bureaufasse Folge zu leisten.

Gesamtvorstand.

§ 11. Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Abteilungen, die Mitglieder der Matrikel-Kommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesamtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Los.

III. Abteilungen.

Zahl und Konstituierung der Abteilungen.

§ 12. Das Haus wird durch den Präsidenten in fünf Abteilungen möglichst gleicher Zahl geteilt. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergibt, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

Ebenso tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Los ein.

Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abteilungen.

§ 13. Die Abteilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach

absoluter Mehrheit (§ 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Über die Verhandlungen in den Abteilungen wird ein Protokoll geführt.

IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in Erster und Zweiter Beratung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberatung im Plenum.

§ 14. Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge (§ 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derselben erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses

entweder durch Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung,

oder durch Erste und Zweite Beratung im Plenum,

oder durch einmalige Schlußberatung im Plenum.

Letztere ist nur zulässig, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben.

Wenn während der Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung, oder während der Zweiten Beratung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberatung von mindestens 20 Mitgliedern eine wiederholte Schlußberatung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden.*)

A. Von den Kommissionen und Kommissionsberatungen.

§ 15. Nach erfolgter Konstituierung des Hauses werden folgende Sachkommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung;
2. für Petitionen;
3. für den Staatshaushalts-Etat und für Finanz Angelegenheiten;
4. für Justiz Angelegenheiten;
5. für Handels- und Gewerbe Angelegenheiten;
6. für Eisenbahn Angelegenheiten;
7. für kommunale Angelegenheiten;
8. für Agrar Verhältnisse.

Außerdem kann das Haus zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt ist (§§ 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abteilungen zu wählenden Mitgliedern.

§ 16. Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituierung, nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

*) Es ist nicht erforderlich, daß ein solcher Antrag schriftlich eingereicht wird, siehe Stenographischen Bericht der Sitzung des Herrenhauses vom 6. April 1892 S. 211/12.

Beilage G. Herrnhaus-Geschäftsordnung.

§ 17. Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses teilzunehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionsitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn infolge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abteilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatz gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

§ 18. Bei den Abstimmungen in den Kommissionsitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Über die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

Ein Antrag auf nochmalige Beratung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesamtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird.

Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Drittteilen der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung.

Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, usw“
machen.

§ 19. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren ersten Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in betreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister, und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an letzteren gerichtet.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Hauses sind befugt, als Zuhörer den Beratungen der Kommissionen beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Öffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.

§ 20. Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter Beratung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Beratung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Mitglieder verteilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die

Beilage G.
Herrenhaus-Geschäftsordnung.

Anträge der Kommission und der Name des Berichterstatters gedruckt zur Kenntnis des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§ 21. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt.

B. Erste und Zweite Beratung im Plenum.

§ 22. Die Erste Beratung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Für diese Beratung gelten alle für die Plenarberatungen (§§ 33 bis 61) getroffenen Bestimmungen. Jedoch bedürfen Anträge und Abänderungsvorschläge weder einer Unterstützung noch wiederholter Abstimmung (§§ 48, 49), und es kann in jedem Stadium der Beratung Verweisung an eine Kommission beschloffen werden.

Nach dem Schlusse der Ersten Beratung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die Zweite Beratung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der Zweiten Beratung die ursprüngliche Vorlage zugrunde gelegt.

§ 23. Die Zweite Beratung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der Ersten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 22 Abs. 3). Für diese Zweite Beratung kommen in betreff des Geschäftsganges die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 der Geschäftsordnung zur Anwendung.

C. Einmalige Schlußberatung.

§ 24. Die einmalige Schlußberatung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

In betreff des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 zur Anwendung.

Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberatung kann bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden.

D. Wiederholte Schlußberatung.

§ 25. Die wiederholte Schlußberatung (§ 14) erfolgt frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Beratung nach den Bestimmungen über die Zweite Beratung (§ 22 Abs. 3 und § 23). Jedoch bedürfen Abänderungsanträge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern.

§ 26. Die Erste Beratung im ganzen Hause (§ 22), sowie die einmalige Schlußberatung (§ 24) kann auch früher, als am dritten Tage nach Verteilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Beratung von Kommissionsberichten seit der Verteilung (§ 20) oder bei Zweiter Beratung im Hause (§ 23) seit der Ersten und bei wiederholter Schlußberatung (§ 25) seit der vorhergegangenen Beratung verstrichen sein muß.

E. Selbständige Anträge.

§ 27. Die von den Mitgliedern ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Dieselben sind dem

Beilage G. **Herrenhaus-Geschäftsordnung.**

Präsidenten schriftlich unter der Eingangsformel: „Das Herrenhaus wolle beschließen, usw.“ zugleich mit Beifügung kurzer Motive einzureichen.

Sind diese Formen nicht beachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§ 28. Ein selbständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberatung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

F. Petitionen.

§ 29. Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitions-Kommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Beratung eine nach oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen.

Über die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichnis zugestellt, aus welchem die Petenten und der kurze Inhalt der Petitionen, sowie die Kommissionen, welchen dieselben überwiesen worden, zu ersehen ist.

Bezüglich des Inhalts von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberatung überwiesene Angelegenheit beziehen, hat der Berichterstatter (Referent) dem Hause bei der General-Diskussion oder, wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberatungen und bei den Ersten und Zweiten Beratungen im Hause statt. Für letztere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen.

Über die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Beratung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet.

§ 30. Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheil der mit deren Vorberatung betrauten Kommission sich zur Beratung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitions und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Über Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten.

Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesamtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verf.-Urt. Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mitteilung darüber gemacht.

§ 31. Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgeteilt.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung.

§ 32. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgeteilt. Die Berichte der Kommissionen haben der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Abiegung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen.

Beilage 6.
Herrenhaus-Geschäftsordnung.

B. Sitzungen des Herrenhauses.

§ 33. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; doch soll das Haus auf den Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, um darüber Beschluß zu fassen, ob für den vorliegenden Fall die Öffentlichkeit auszuschließen sei. (Verf.-Art. Art. 79.)

§ 34. Ist der Präsident oder sind 10 Mitglieder darüber im Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl (§ 2) versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§ 35. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

C. Sitzungsprotokolle.

§ 36. Das Protokoll jeder Sitzung (§ 8) liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse derselben kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 37. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 38. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 39. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

D. Redeordnung.

§ 40. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 41. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verf.-Art. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 42. Die Anmeldung der Redner zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Los bestimmt. Der Antragsteller oder, wenn sich dieser nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und welche gegen reden wollen, gewechselt.

Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen.

Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 43. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung, zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung tatsächlicher Anführungen reden wollen.

Beilage G. Herrenhaus-Geschäftsordnung.

Nach geschlossener Diskussion sind tatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

§ 44. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze.

Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 45. Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§ 46. Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abtheilung derselben im allgemeinen statt.

§ 47. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen anschließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme der Vorlage oder einzelner Abschnitte derselben ohne weitere Beratung im ganzen abzustimmen (§ 50 Nr 5).

Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Beratung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

E. Abänderungsanträge.

§ 48. Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen, sowie Anträge auf einfache oder auf motivierte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstüßung von 15 Mitgliedern. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt (§ 42).

Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberatung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulierten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichts von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdrucks bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstüßung von 15 Mitgliedern finden, zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 49. Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Verteilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig.

F. Formale Anträge.

§ 50. Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Absehung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,

**Beilage G.
Herrenhaus-Geschäftsordnung.**

3. Verlegung oder Schluß der Debatte,
4. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
5. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung,

können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von 15 Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

6. Außer dem Falle des § 57 kann jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen, und muß dem Antrage Folge gegeben werden, wenn er von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

G. Interpellationen und Behandlung der Übersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Herrenhauses.

§ 51. Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, sodann drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 52. Die Übersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschliessungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Innerhalb 14 Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Verteilung folgt, ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

H. Schluß der Debatte.

§ 53. Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

Nach Schluß der Debatte müssen der Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden.

Beilage G. Herrenhaus-Geschäftsordnung.

sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur diejenigen das Wort erhalten, welche über die Fragestellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten und noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

§ 54. Über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivierte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 55. Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder einzelne die Teilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

J. Abstimmung.

§ 56. Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulierung (§ 54) zu wiederholen.

§ 57. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Eigenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergibt die Zählung eine Majorität von weniger als 10 Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 58. Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist.

§ 59. Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

§ 61. Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamt- abstimmung für notwendig, so hat, wenn Erste und Zweite Beratung oder einmalige bezw. wiederholte Schlußberatung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§ 22 Abs. 3), in dem Falle, daß der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

Diese Redaktion wird sodann gedruckt, worauf drei Tage nach der Verteilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt.

Innerhalb der bis zur Gesamt- abstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Richtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 15 Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

§ 62. Vor der durch Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungs-Änderungen findet eine Diskussion nicht statt.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 63. Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen, ohne daß dagegen ein Einwand statthast ist.

§ 64. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 65. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu.

§ 66. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird entfernt.

§ 67. Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

§ 68. In welcher Weise der Präsident an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgenommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntnis der Mitglieder bringen oder was er im übrigen darauf veranlassen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

VII. Von den Mitgliedern des Hauses.

A. Prüfung der Legitimation.

§ 69. Die Legitimation der neu eingetretenen oder vom Könige neu berufenen Mitglieder des Hauses wird nach Maßgabe der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesizes — Landchaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865, sowie der Allerhöchsten Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 von der Matrikel-Kommission geprüft, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vizepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Matrikel-Kommission dem Hause Bericht zu erstatten, denselben auch in jeder Session eine Übersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzuteilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat.

Die vom Hause als legitimiert anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die als ausgehoben erklärten in derselben gelöscht. Die Eintragung, wie die Löschung in der Matrikel wird von der Matrikel-Kommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt.

Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matrikel-Kommission erfolgt in einer Plenarsitzung auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte. Bei Ersatzwahlen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

Beilage G. **Herrenhaus-Geschäftsordnung.**

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmennmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmennmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

B. Erledigung eines Sitzes im Hause.

§ 70. Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Könige hiervon Anzeige, insofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mittheilungen zu entnehmen ist, daß eine solche Anzeige bereits anderweitig erfolgt ist.

C. Ausschließung aus dem Hause.

§ 71. Das in den Fällen der §§ 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu beobachtende Verfahren bestimmt der Beschluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede desselben angebracht werden kann.

D. Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen.

§ 72. Diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen des Hauses teilzunehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, haben dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzuzeigen. Die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Session nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentral-Kommission.

§ 73. Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Zentral-Kommission erfolgen in einer Plenarsitzung mit absoluter Stimmennmehrheit in einem Wahllatte, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Kommissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

VIII. Adressen.

§ 74. Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

§ 75. Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberatung des vorgelegten Entwurfs, event. zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adreßentwurfs eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§ 46 u. flg.

§ 76. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Los bestimmt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. Über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 78. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Hause der Abgeordneten mitgeteilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.

§ 79. Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt. Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

§ 80. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

§ 81. Alle Mitteilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

§ 82. Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission vorbereitet ist. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat.

Geschäfts-Ordnung

für den

Deutschen Reichstag.

(Ausgabe nach Schluß der Session 1900/1903.)

Übersicht des Inhalts.

- I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.
Zusammentritt des Reichstages (§ 1).
Bildung der Abteilungen (§ 2).
Prüfung der Wahlen (§§ 3—8).
- II. Vorstand des Reichstages.
Wahl der Präsidenten (§ 9).
Wahl der Schriftführer (§ 10).
Dauer der Amtsführung (§ 11).
Konstituierung des Reichstages (§ 12).
Der Präsident (§§ 13 und 14).
Die Schriftführer (§ 15).
Die Quästoren (§ 16).
- III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen (§§ 17—31).
a. im Plenum des Reichstages (§§ 18—25),
b. in den Kommissionen (§§ 26—31).
- IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der vom Bundesrate gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages (§§ 32—34).
Interpellationen (§§ 32 und 33).
Übersichten der Entschließungen des Bundesrats (§ 34).
- V. Geschäftsvorschriften für die Plenar-Sitzungen (§§ 35—59).
a. Tagesordnung (§ 35),
b. die Sitzungen des Reichstages (§§ 36 und 37),
c. Sitzungs-Protokolle (§§ 38—41),
d. Redordnung (§§ 42—48),
e. Abänderungsvorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung (§§ 49 und 50),
f. Schluß der Debatte (§§ 51—53),
g. Abstimmung (§§ 54—59).
- VI. Ordnungs-Bestimmungen:
in betreff der Mitglieder (§§ 60 und 61),
für die Zuhörerräume (§§ 62—64).
- VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.
Urlaubsgesuche (§ 65).
Ausscheiden und Neuwahl (§ 66).
- VIII. Adressen und Deputationen.
Adressen (§ 67).
Deputationen (§ 68).

IX. Allgemeine Bestimmungen (§§ 69 und 70).

X. Etatsresolutionen Seite 291.

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Er-
[185 § 1]öffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Voritze ihres
ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von
dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mit-
glied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten
der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des
Präsidenten fort (§ 9).

Der Vorsitzende ernannt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung
des Vorstandes (§ 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abteilungen.

§ 2. Der Reichstag wird durch das Los in sieben Abteilungen von
[185 § 2]möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden
und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abteilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch fünfzig
Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind
ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 30).

Prüfung der Wahlen.

§ 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst
[185 § 3]gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4. Wahlansetzungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes er-
[185 § 4]hobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichs-
tages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als
zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn
[185 § 5]

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlansetzung oder Einsprache vor-
liegt, oder
2. von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß
für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte
der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel
gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.
Für die Kommission sind die §§ 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung
maßgebend.

§ 6. Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die
[185 § 5a]Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§ 5) vorliegen,
so ist von der Abteilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§ 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Fälle
[185 § 5b]vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Reichstages

Beilage II. **Reichstags-Geschäftsordnung.**

gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§ 4) noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§ 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§ 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer.

§ 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erstemal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Konstituierung des Reichstages.

§ 12. Die Konstituierung des Reichstages und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

§ 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über

Beilage H. Reichstags-Geschäftsordnung.

die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Vorausschlages.

Die Schriftführer.

§ 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus [165 § 14] der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 17. Die Vorlagen des Bundesrates, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a. Im Plenum des Reichstages.

§ 18. Die erste Beratung über Gesekentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesekentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Änderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 19. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Änderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

Beilage H. **Reichstags-Geschäftsordnung.**

§ 20. Die **dritte** Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem [Re § 18] Abschlusse der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 19).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des § 19.

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlussabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§ 21. Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die [Re § 20] Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 18 und 20) nur dann beschloffen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen [Re § 22] von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel: „Der Reichstag wolle beschließen“

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer ein- [Re § 23] maligen Beratung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede [Re § 24] wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge des Bundesrats sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht [Re § 25] enthalten, nach den Vorschriften der §§ 18 bis 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesrats das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschloffen wird.

b. In den Kommissionen.

§ 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche [Re § 26]
1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,

3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Aufgabc des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als möglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 27.

Die Kommissionen konstituieren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch dem Bundesrate in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§ 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil.

Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§ 28.

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertige Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Sach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt. Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

Beilage H. Reichstags-Geschäftsordnung.

- § 29. Die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien desselben können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme bewohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntnis gegeben werden.
- § 30. Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.
- § 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 35).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der vom Bundesrate gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstages.

- § 32. Interpellationen an den Bundesrat müssen, bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mitteilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.
- § 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.
- § 34. Die Übersicht der vom Bundesrat auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschliessungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben
- a. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
 - b. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.
- Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrates ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.
- Sind innerhalb der 14tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgeteilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt. Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a. Tagesordnung.

- § 35. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrates durch den Druck mitgeteilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erliebt werden.

Die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Über die Reihenfolge der Beratung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los. Gesekentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlussberatung; die zweite und dritte Beratung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Beratung diesen Gesekentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Beratung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird.

b. Die Sitzungen des Reichstages.

§ 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf [115 § 37] den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und [115 § 38] Stunde der nächsten Sitzung.

c. Sitzungs-Protokolle.

§ 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur [115 § 39] Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 39. Das Protokoll muß enthalten:
[115 § 40] 1. die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Ansührung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich [115 § 41] durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen. [115 § 42]

d. Redeordnung.

§ 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von [115 § 43] dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 43. Die Mitglieder des Bundesrates und die zu ihrer Vertretung abgeordneten [115 § 44] Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrates oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

Beilage H. Reichstags-Geschäftsordnung.

§ 44. Das Wort zur Geschäftsordnung wird nur nach freiem Ermessen des
[18 § 45] Präsidenten erteilt. Eine von demselben zugelassene Bemerkung zur Geschäftsordnung darf die Dauer von fünf Minuten nicht übersteigen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze.
[18 § 46] Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Ver-
[18 § 48] handlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 60). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 47. Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das
[18 § 47] Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§ 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesrates nach dem Schlusse der Diskussion
[18 § 49] das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e. Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivierte Tagesordnung.

§ 49. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte
[18 § 50] Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§ 50. Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche
[18 § 51] dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Verteilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f. Schluß der Debatte.

§ 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das
[18 § 55] Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 52. Die Teilung der Frage kann jeder einzelne verlangen. Wenn über
[18 § 56] deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§ 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§ 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Über Anträge des Bundesrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

g. Abstimmung.

§ 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

[*RG* § 54.] Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§ 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder [i>RG § 54.] Sitzbleiben.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Diefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

[*RG* § 54. 60.]

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen mit Ausnahme einer Tür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Tür an der Nordseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Tür an der Südseite, links vom Bureau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§ 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Beratung vor [*RG* § 61.] der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. *) Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen.

*) Zusatz, durch Plenarbeschluß vom 3. April 1897 bestimmt.

Beilage H.
Reichstags-Geschäftsordnung.

§ 58. *)

Die namentliche Abstimmung erfolgt in folgender Weise:

[RG § 62]

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer haben alsdann von den einzelnen Mitgliedern die Abstimmungskarten entgegenzunehmen und in Urnen zu sammeln. Die Abstimmungskarten tragen den Namen des Abstimmenden und die Bezeichnung Ja, Nein oder Enthalte mich. Nach Beendigung der Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Schriftführer.

Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in den stenographischen Bericht der Sitzung aufgenommen.

§ 59. *)

[RG § 63]

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§ 60.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsi-

[RG §§11.64] denten ob.**)

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsstuf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

*) Beschlossen an Stelle der früheren Bestimmungen der §§ 58 und 59 in der 216. Plenarsitzung vom 14. November 1902.

**) Erklärung des Präsidenten des Deutschen Reichstages Grafen von Ballestrem in der 226. Plenarsitzung am 29. November 1902 zu § 60 der Geschäftsordnung:

Der § 60 unserer Geschäftsordnung bestimmt folgendes:

„Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob.“

Infolge dieser mir durch die Geschäftsordnung übertragenen Obliegenheit bestimme ich folgendes:

„Der Raum zwischen den Sitzen der Abgeordneten und dem Tische des Hauses respektive den Plätzen der Stenographen, ferner die zum Podium führenden Treppenstufen dürfen von den Abgeordneten nicht eingenommen werden und müssen frei bleiben; auf den Referentenplätzen zu beiden Seiten der Rednertribüne, dürfen nur die offiziellen Referenten sich aufhalten.“

Diese Anordnungen, welche übrigens keine Neuerung enthalten, habe ich getroffen respektive erneut auf dieselben hingewiesen im Interesse der Würde des Hauses und der Redefreiheit seiner Mitglieder.

§ 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident [185 § 65] die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§ 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im [185 § 66] Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder [185 § 67] sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident [185 § 68] anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen [185 § 69] ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Über die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes [185 § 70] erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der [185 § 71] oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§ 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt [185 § 72] der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler [185 § 73] übersandt.

§ 70. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der [185 § 74] Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gebieten sind, für erledigt zu erachten.

Beilage H.
Reichstags-Geschäftsordnung.

**X. Beschluß des Reichstages vom 12. Dezember 1891, betreffend
die Etats-Resolutionen.**

(Stenographischer Bericht Seite 3387.)

[RG § 18 VI]

Die bei der Beratung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszusetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt.

Schriften-Verzeichnis.

- Abgeordnetenhaus. Handbuch für das Preussische Haus der Abgeordneten. 1899. (Die erweiterte Auflage für die 20. Legislaturperiode erscheint im Januar 1904).
- Amerika s. Cushing.
- Arndt. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.
- „ Verfassung des Deutschen Reichs. 2. Auflage 1902.
- „ Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. 4. Auflage 1900.
- Auerbach. Das neue Deutsche Reich und seine Verfassung. 1871.
- Bachem. Staatslexikon. 2. Auflage 1901.
- Baumbach. Der Deutsche Reichstag. 1890. Freund's politische Handbücher Band 1.
- Belgien s. Manuel.
- Bornhak. Preussisches Staatsrecht. 1888—1893.
- Cushing. Lex parliamentaria americana. Elements of the law and practice of legislative assemblies. Boston 1856.
- Cushing. Handbuch der parlamentarischen Praxis. Deutsch von Koeller. Hamburg 1852.
- England s. May.
- Fischer. Geschichte der Preussischen Kammern. Berlin 1849.
- Fleischmann. Der Weg der Gesetzgebung in Preussen. 1898.
- Franckreich s. Pierre, Poudra et Pierre.
- Geffken. Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1901.
- Herrenhaus. Handbuch für das Preussische Herrenhaus. 1899.
- Hiersemenzel. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes. 1867—1870.
- Hubrich. Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin. 1899.
- Italien s. Manuale.
- Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Auflage 1901.
- Lauter. Preussens Volksvertretung (1877) nebst Nachtrag von 1882.

Beilage J.
Schriften-Verzeichnis.

- Manuale ad uso dei deputati al parlamento nazionale.
 Rom 1900.
- Manuel à l'usage des membres du sénat et de la chambre
 des représentants. Brüssel 1897.
- May. A Treatise on the law, privileges, proceedings and
 usage of Parliament. 10. Auflage, herausgeg. von Palgrave
 und Bonham-Carter. 1893.
- „ Das englische Parlament und sein Verfahren. Deutsch
 von Oppenheim. 3. Auflage 1888.
- G. Meyer. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 5. Auflage 1899.
- Mittermaier. Aufsatz „Geschäftsordnung“ in Welfers Staats-
 lexikon Band 6. 1862.
- M. v. Mohl. Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohn-
 heiten des Deutschen Reiches. Zweiter Artikel: Die Ver-
 handlungen im Reichstage. (Zeitschrift für die gesamte
 Staatswissenschaft. Band 31 von 1875 S. 39.)
- Derselbe. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Band II Politik.
 Tübingen 1862.
- Müller. Geheime Reichstagsitzungen — Lex Heinze. Annalen
 des Deutschen Reichs 1900.
- „ Zolltarif, Reichsverfassung, Geschäftsordnung des Deutschen
 Reichstages. Annalen des Deutschen Reichs 1902.
- Oppenheim s. May.
- Österreich. a. Gesetz vom 12. Mai 1873 in betreff der Geschäfts-
 ordnung des Reichsrates (R. G. Bl. Nr 94).
 b. Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des
 Reichsrates vom 2. März 1875. Ausgabe von 1894.
 c. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses des Ab-
 geordnetenhauses vom 1. April 1903, betr. die An-
 derung der Geschäftsordnung des Abgeordneten-
 houses. Beilage Nr 1729 zu den stenogr. Protokollen.
- Petels. Das autonome Reichstagsrecht. 1903.
- Pierre. Organisation des pouvoirs publics. Paris 1902.
- „ Traité de droit politique, électoral et parlementaire.
 2. Auflage 1902.
- Poudra et Pierre. Traité pratique de droit parlementaire.
 4. Auflage 1885.
- Reichstags-Handbuch, Amtliches 1898.
- Roetter s. Cushing.
- v. Roenne. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Auflage
 1876—77.
- Derselbe. Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. 4. Auf-
 lage 1881—84.

- v. Roenne-Zorn. Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie.
5. Auflage 1899.
- Schulze. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes. Buch 2. 1886.
- " Das Preussische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen
Staatsrechts dargestellt. 2. Auflage 1888. 1890.
- Schwarz. Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat
vom 31. Januar 1850. 2. Ausgabe 1898.
- v. Seydel. Der Deutsche Reichstag. Annalen des Deutschen
Reichs 1880.
- " Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche
Reich. 2. Auflage 1897.
- Jrhr v. Stengel. Das Staatsrecht des Königreichs Preußen.
Handbuch des öffentlichen Rechts. 1894.
- Thudichum. Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des
Deutschen Zollvereins. 1870.
- Welcker. Staatslexikon Band 6 (Artikel „Geschäftsordnung“) 1862.
- Zorn. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Auflage
1895. 1897.
- " f. v. Roenne-Zorn.

Sachregister.

- Abänderungsanträge** (siehe auch Ablehnungsanträge, Anträge, Antragsteller, Zweite Beratung, Dritte Beratung)
allgemein §§ 50 flg.
eines Abgeordneten zur Prüfung seiner Wahl § 6 Anm. 13
Ablehnungsanträge mit förmlicher Begründung § 17 Anm. 41,
§ 50 Anm. 26
Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10a flg.
Änderung der A. A. § 50 Anm. 17 flg.
Begriff § 22 Anm. 7, § 50 Anm. 2
Begründung § 50 II
des Berichterstatters § 28 Anm. 13
dreimalige Beratung der A. A., wenn sie einen Gesetzentwurf
enthalten § 50 Anm. 5
Drucklegung § 50 II, § 51 I
Eventualanträge, Reihenfolge der Abstimmung über E. A.
§ 55 Anm. 10a flg.
Form der A. A. § 50 Anm. 24 flg.
Geldbewilligungsanträge siehe G.
Notverordnungen § 25 Anm. 4
Reihenfolge der Abstimmung § 55 Anm. 10a flg.
Staatsverträge § 25 Anm. 5
Übergang zur Tagesordnung über A. A. § 52 Anm. 5 flg.
ungenügend unterstützte § 22 II Anm. 11
Unteranträge § 50 Anm. 19
— Zeitpunkt der Abstimmung über U. A. § 55 Anm. 10a flg.
Unterstützung der A. A. § 23, § 50 Anm. 1. 29
— des Antrages auf wiederholte Abstimmung über Anträge
zu Petitionen § 51 III
— in der dritten Beratung § 18 II
unzulässige A. A. § 17 Anm. 41. 50, § 22 Anm. 9, § 49
Anm. 10, § 50 Anm. 3 flg. 16. 25 flg.
Unzulässigkeit der Teilung bei der wiederholten Abstimmung
§ 51 IV
Verlesung § 50 II Anm. 36. 37
wiederholte Abstimmung § 51
— ist auf die Tagesordnung zu setzen § 51 Anm. 10

[Abänderungsanträge]

- wiederholte Abstimmung, Unterlassung § 51 Anm. 6
- Zeitpunkt § 51 Anm. 3
- Wiederholung von A.-A. § 22 Anm. 8, § 50 Anm. 30
- Zeitpunkt der Abstimmung über Zulässigkeit § 55 Anm. 5
- der Einbringung § 50 I
- Zurückziehung und Wiederaufnahme § 50 Anm. 28
- zweite und dritte Beratung §§ 17 IV. 18 II

Abendfitzungen § 36 Anm. 20, § 38 Anm. 5

Abgeordnete

- Anmeldung § 2 Anm. 1. 2. 3
- Ausschließung von der Abstimmung über die Gültigkeit einer Wahl § 6 III
- von der Beratung wegen Eidesverweigerung § 6 II Anm. 9
- vom Hause § 6 Anm. 1 u. Abs. II
- (siehe auch Redeordnung [Wortentziehung])
- Beschwerden über Abg. § 64 Anm. 11 c
- Disziplin § 64 Anm. 1 flg.
- Mandatszerledigung und Ersatzwahl § 70
- infolge von Beförderung usw § 70 Anm. 4. 5
- Behandlung der bei Schluß der Session nicht erledigten Mandatszerledigungsfragen § 74 Anm. 4
- Mandatsniederlegung § 70 Anm. 6. 7
- während der Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl § 61 Anm. 7
- mennonitische Abg. § 6 Anm. 6
- Privatverhältnisse, Vornamen, Titel, direkte Anrede siehe Ordnung
- Redefreiheit siehe R.
- Reisekosten und Tagegelber § 69 Anm. 1. 4
- Strafgewalt § 64 Anm. 1 flg.
- Tagegeldentziehung während eines Urlaubs § 69 Anm. 1
- während der Vertagung S. 235
- Urlaub § 69
- Vereidigung § 6 II
- Wiederaufnahme des Mandats § 70 Anm. 6

Abgeordnetenest in Cöln S. 245

Abgeordnetenhaus

- Bezeichnung S. 22
- Kritisierung § 64 Anm. 14. 17
- Vereinigte Sitzungen beider Häuser siehe V.
- Zuständigkeit siehe Z.

Ablehnungsanträge (siehe auch Abänderungsanträge)

Unterstützung § 18 Anm. 11

zu Gesetzentwürfen § 16 Anm. 27, § 17 Anm. 41

Abstimmung

allgemein § 57 flg.

Aufruf der Abstimmungsgegenstände § 58 Anm. 2

Aufstehen und Sitzenbleiben § 58

— Form der Verkündigung des Ergebnisses § 60 Anm. 2

— bei der GesamtAbstimmung über einen Gesetzentwurf
§ 18 Anm. 18

Begründung der Minderheitsstimmen § 63

briefliche Abstimmung unzulässig § 61 Anm. 20, § 63 Anm. 2

Einheitlichkeit § 43 Anm. 6, § 44 Anm. 6, § 45 Anm. 4,
§ 58 Anm. 13, § 61 Anm. 7

En bloc-Abstimmung § 17 Anm. 34, § 58 Anm. 2

Enthaltung § 58 Anm. 4, 8

Entscheidung über das Ergebnis § 58 Anm. 9

Formen der Abstimmung § 58 Anm. 2

Gegenprobe § 58 II

— bei Schlussanträgen unzulässig § 58 Anm. 10

— Wiederholung unzulässig § 58 Anm. 11

geheime § 61 Anm. 1

GesamtAbstimmung siehe unten SchlussAbstimmung

PartenAbstimmung § 58 Anm. 1, § 59 Anm. 2

Rugelung § 61 Anm. 1

Mehrheit siehe M.

nachträgliche Stimmabgabe § 63 Anm. 2

Präsidentenwahl § 7

Reihenfolge, allgemein § 55 Anm. 10

— Abänderungsanträge § 55 Anm. 10a flg.

— Anträge auf geschäftliche Behandlung § 55 Anm. 10n

— Anträge auf Kommissionsüberweisung § 55 Anm. 10l

— dritte Beratung § 55 Anm. 10f

— einfache Tagesordnung bei Petitionen § 55 Anm. 10i

— Eventualanträge § 55 Anm. 10a flg.

— Geldsummen, Zahlen usw. § 55 Anm. 10g

— Kommissionsbeschlüsse § 55 Anm. 10e

— Petitionen § 55 Anm. 10i

— Schluss- und Vertagungsanträge § 55 Anm. 10m

— Unteranträge § 55 Anm. 10a flg.

— Unteranträge bei Petitionen § 55 Anm. 10i

— Vermerke zu Statstiteln § 55 Anm. 10h

— Wahlprüfungen § 55 Anm. 10k

[Abstimmung]

über Resolutionen siehe A.

Schlußabstimmung, allgemein § 18 IV Anm. 17 flg.

— Aufschiebung § 18 Anm. 19. 22

— Form § 58 Anm. 2

— nach Wiederholung der Abstimmung über Abänderungsanträge § 51 Anm. 13. 15

— ohne Zusammenstellung der Beschlüsse dritter Beratung § 18 Anm. 21

— Zurückziehung von Gesetzentwürfen nach der Ech. § 73 Anm. 9

Schriftführerwahl § 8

Stimmengleichheit gilt als Verneinung § 55

Stimmzettel, Abgabe § 7 Anm. 12

— Kommissionswahlen § 26 IV

— unbeschriebene § 7 Anm. 14

Trennung der Abstimmung siehe Frageteilung

über unzulässige Anträge § 50 Anm. 3 flg.

Unzulässigkeit der Verbindung der A. über mehrere Paragraphen § 17 Anm. 33 flg.

Verkündigung des Ergebnisses § 60

Verlesung der Frage § 57

wiederholte Abstimmung nach Beschlußunfähigkeit § 53 II

— über Abänderungsanträge und Anträge auf motivierte Tagesordnung § 51

Wiederholung § 60 Anm. 4 b. c

Zeitpunkt der Abstimmung über einfache Tagesordnung § 52 I Anm. 2. 12.

— über motivierte L. D. § 52 II

Zettelabstimmung § 58 Anm. 1, § 59 Anm. 2

Zettelwahl §§ 7. 8. 26 IV. 58 Anm. 4. 5

Abstimmung, namentliche

allgemein §§ 61. 62

Form des Antrages § 61 Anm. 8

nachträgliche Stimmabgabe § 62

Schließung § 62

über Schluß- und Vertagungsantrag § 54 Anm. 19 § 61

Sprache § 46 Anm. 8

Unterstützung des Antrages § 61

— Form der Unterstützung § 61 Anm. 12

— Wiederholung der Unterstützung § 61 Anm. 14 flg.

Unzulässigkeit bei der Wiederholung der Abstimmung über nicht gedruckte Abänderungsanträge § 51 IV

[Abstimmung, namentliche]

Verfahren § 61 Anm. 18 flg., § 62 Anm. 4

Wiederaufnahme eines Antrages auf n. A. § 24 Anm. 7

Wiederholung wegen Beschlußunfähigkeit § 61 Anm. 10

Zeitpunkt des Antrages § 61 Anm. 2 flg.

Zurückziehung und Wiederaufnahme des Antrages § 61 Anm. 7. 15

Abstimmung durch Zählung (Sammelsprung)

allgemein § 58 Anm. 1 u. Abf. II, § 59

bei Schlußanträgen unzulässig § 61 Anm. 16

Türenvertauschung § 59 Anm. 5

Abstimmungsstelegraph § 58 Anm. 1, § 59 Anm. 3

Abteilungen

Abschaffung § 2 Anm. 1

Bedeutung § 2 Anm. 11

Beratung von Vorlagen S. 50 Anm. 1

Berichterstatter § 2 Anm. 7

Berichterstattung siehe B.

Bildung § 2

Erneuerung § 2 III

geheime Sitzungen siehe unten Öffentlichkeit

Geschäftsführung, Tagesordnung § 31

Hinzuziehung von Regierungsvertretern § 30 Anm. 6

Kommissionswahlen § 26 Anm. 2 u. Abf. IV

Korreferent § 28 Anm. 10

Obliegenheiten § 2 Anm. 1

Öffentlichkeit der Sitzungen § 2 Anm. 10

Schriftführer § 2 II

Teilnahme des Präsidenten an den Sitzungen der A. § 11

— eines Abgeordneten an der Prüfung seiner Wahl § 6 Anm. 16

Vorsitzende § 2 II

Wahlprüfung siehe B.

Adressen

Adresskommissionen, Berichterstattung § 71 Anm. 5

— Bildung S. 88, § 71 II. III

— Hinzuziehung der Minister § 71 Anm. 4

an das Haus, persönliche Überreichung § 29 Anm. 29

an den König §§ 71. 72

— Form der Überreichung § 72 Anm. 3

— Unterzeichnung § 71 Anm. 6, § 72 Anm. 6

Agrarkommission § 26 Anm. 1 u. Abf. I

Aufklamation siehe Zuruf

Allgemeine Besprechung

- bei einmaliger Beratung § 23 Anm. 4
- erste Beratung § 16
- dritte Beratung § 18 III
- Teilung § 16 IV
- Verbindung mehrerer Vorlagen § 16 Anm. 15. 16
- zweite Beratung § 17 Anm. 15. 16

Allgemeine Rechnung siehe Rechnungsvorlagen

Alterspräsident

- allgemein § 1
- Amtsdauer § 1 Anm. 15
- Zulässigkeit von Beratungen unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten § 7 Anm. 2. 3

Amendements siehe Abänderungsanträge

Amerikanische Geschäftsordnung S. IV

Amtliche Anzeigen des Präsidenten § 40

Anfragen

- Interpellationen siehe I.
- an die Staatsregierung § 33 Anm. 3 flg.

Anlagen

- zum Etat siehe Etatsberatung
- zu Gesetzentwürfen siehe G.

Anmerkungen zum Etat siehe Etatsberatung

Anträge (siehe auch Abänderungsanträge, Ablehnungsanträge, geschäftliche Anträge, Uranträge, Gesetzentwürfe, Regierungsvorlagen)

Antragsteller (siehe auch Uranträge u. Abänderungsanträge)

- Anfangs- und Schlusswort § 49 III
- Anhörung vor der Abstimmung über einfache Tagesordnung § 52 Anm. 11
- Entscheidung über Frageteilung § 56
- Schlusswort nach einer wiedereröffneten Besprechung § 49 Anm. 21
- Teilnahme an der Kommissionsberatung § 28 IV
- Widerspruch gegen Fristenkürzung § 20 Anm. 4

Anwesenheitskontrolle § 69 Anm. 1

Anwesenheitszahl siehe Beschlussfähigkeitszahl

Anzweiflung siehe Beschlussfähigkeit

Artikel, Bedeutung in der Beratung S. 52 Anm. 1, § 17 Anm. 24

Assistenten der Minister (siehe auch Regierungskommissare)

- Worterteilung § 44

Aufhebung von Beschlüssen siehe B.

Auflösung S. 216

- Aufnahme** siehe Zurückziehung
Anruf der Abgeordneten siehe Abstimmung (Zettelwahl), Abstimmung (namentliche), Abstimmung durch Zählung
— der Beratungsgegenstände siehe Abstimmung
Aufstehen siehe Abstimmung, Ordnung, Redeordnung
Anslegung siehe Geschäftsordnung
Ausschließung siehe Abgeordnete
Anschlußfrist siehe Wahlprüfung
Baukommission § 26 Anm. 20
Bayrische Geschäftsordnung S. IV
Beamte des Hauses § 12 und S. 68 Fußnote
Beförderung von Abgeordneten siehe Abgeordnete
Begleichwünsungen siehe Adressen, Deputationen
Begnadigung, Zuständigkeit S. 242
Begründung
Antrag auf Ablehnung eines Gesetzesentwurfs § 17 Anm. 41,
§ 50 Anm. 26
Interpellationen § 33
Uranträge § 22 III
Behörden, Form des Verkehrs mit den B. § 11 Anm. 7
Beifallklatschen siehe Ordnung
Beifallsäußerungen
Aufzeichnung im stenographischen Bericht § 13 Anm. 5
Beifalls- oder Mißfallensäußerungen §§ 67. 68
Beileidsbezeugungen siehe Adressen, Deputationen
Beleidigung siehe Ordnung
— des Hauses
Antrag auf Strafverfolgung § 25 Anm. 9
Belgische Geschäftsordnung S. IV. 3. 4. 12
Bemerkungen siehe faktische B., Geschäftsordnungsbemerkungen, persönliche B.
— im Etat siehe Etatsberatung
Beratung
Bedeutung des Ausdrucks B. § 53 Anm. 2
im übrigen siehe Dreimalige B., Erste B., Zweite B., Dritte B., Einmalige B., Besprechung
Bergerische Geschäftsordnung S. 16
Berichterstatte
der Abteilungen § 2 Anm. 7
Anfangswort § 28 Anm. 32
Anfangs- und Schlusswort § 49 III
Anhörung vor der Abstimmung über einfache Tagesordnung
§ 52 Anm. 11

[Berichterstatter]

- Befugnisse § 28 Anm. 11 flg.
- der Kommissionen § 28 II
- Vorreferent § 28 Anm. 10
- Mißbrauch des Schlußwortes § 49 Anm. 22
- für Petitionen, Ernennung durch den Präsidenten § 29 Anm. 8
- Schlußwort § 28 Anm. 15 flg.
- nach einer wiedereröffneten Besprechung § 49 Anm. 21
- Teilnahme an der Besprechung § 28 Anm. 18, § 49 Anm. 23
- Vertretung § 28 Anm. 17. 22 flg.
- Wortverzicht beim Fehlen eines schriftlichen Berichts § 49 Anm. 18 flg., § 53 Anm. 4c

Berichterstattung

- Budgetkommission C. 86
- Form § 28 II. III.
- mündliche C. 50. 86, § 28 Anm. 1 u. Abs. III
- Frist vor der m. B. § 28 Anm. 36
- Unterlassung § 49 Anm. 18 flg., § 53 Anm. 4c
- Wert § 28 Anm. 37
- schriftliche C. 51. 86, § 28 Anm. 38

Berichtigung von Beschlüssen siehe Beschlüsse

Bescheid siehe Petitionen

Beschlüsse

- Ablehnung der Entgegennahme von B. § 73 Anm. 10
- Aufhebung von Kommissionsbeschlüssen siehe R.
- Berichtigung und Aufhebung § 21 Anm. 2, § 60 Anm. 3 flg.
- Kritikierung § 64 Anm. 14

Beschlußfähigkeit

- der Abteilungen § 2 III
- Anzweiflung C. 225
- Feststellung der B. C. 224
- des Hauses § 2 Anm. 4
- der Kommissionen § 28 Anm. 1 u. Abs. I Anm. 6
- Verhandlungsfähigkeit C. 226

Beschlußfähigkeitszahl

- allgemein C. 181. 223
- Herabsetzung C. 51. 224
- bei der Präsidentenwahl § 7 Anm. 6
- bei der Schriftführerwahl § 8 Anm. 5

Beschlußunfähigkeit

- wiederholte Abstimmung nach derselben § 53 II

Sachregister.

Beichwerde siehe Abgeordnete, Präsident
Besondere Kommissionen siehe K. (Fachf.)

Besprechung

Ausschließung § 54 Anm. 1, § 55 Anm. 2

Bedeutung des Ausdrucks B. § 53 Anm. 2

Eröffnung § 54 Anm. 1, § 49 Anm. 20.

Redeordnung siehe K.

Schluß der B. §§ 53. 54

Wiedereröffnung § 53 Anm. 4

Bestätigung siehe Zuständigkeit

Bibliothekkommission § 26 Anm. 14

Bildung

der Abteilungen siehe K.

— Adreßkommissionen siehe Adressen

— Kommissionen siehe K.

Bravo siehe Ordnung

Budget siehe Etatsberatung

Budgetkommission (siehe auch Etatsberatung)

allgemein § 26 Anm. 1. 2 u. Abs. I

Berichterstatter § 26 Anm. 7

Berichterstattung § 28 Anm. 37

Gruppen § 26 Anm. 7

Kommissarien C. 89, § 26 V

Bureau (siehe auch Schriftführer, Beamte des Hauses)

Begriffsbestimmung § 13 Anm. 7, § 18 Anm. 20, § 58
Anm. 1

Bureau-Direktor § 1 Anm. 8, § 2 Anm. 2, § 26 Anm. 29,
§ 35 Anm. 7, C. 29. 230

Bureaukratismus C. 50. 51. 147

Cölner Abgeordnetenfest C. 245

Debatte (siehe auch Besprechung)

Bedeutung des Ausdrucks D. § 53 Anm. 2

Deputationen § 72

Diskontinuität

allgemein § 74

Ausnahmen § 74 Anm. 4. 5

Diskussion (siehe auch Besprechung, Redeordnung, Schlußantrag usw.)

Bedeutung des Ausdrucks D. § 53 Anm. 2

Disziplin (siehe auch Ordnung)

allgemein § 64 Anm. 1 flg.

ausländische Parlamente § 64 Anm. 2 flg.

Dreimalige Beratung

allgemein C. 52 Anm. 2, §§ 16—18

[Dreimalige Beratung]

Abänderungsanträge, die einen Gesetzentwurf enthalten § 50

Anm. 5

Anträge ohne Gesetzentwürfe § 23 Anm. 2

Regierungsvorlagen ohne Gesetzentwürfe § 25

Dritte Beratung (siehe auch Etatsberatung)

allgemein § 18

Abänderungsanträge § 18II

Abstimmung, Reihenfolge bei Abänderungsanträgen § 55

Anm. 10f

Behandlung der Vorlagen § 17 VI

Drucklegung § 18 Anm. 21

Einzelbesprechung § 18III

En bloc-Behandlung § 17 Anm. 34d

Frist vor der d. B. § 18I

— Abfözung § 20I

Unterstützung von Abänderungsanträgen § 18II

Zeitpunkt des Beginns § 18 Anm. 5

zusammen mit der zweiten Beratung in einer Sitzung § 18

Anm. 4, § 20 Anm. 5

Zusammenstellung der Beschlüsse § 18 IV Anm. 21

Drucklegung

Abänderungsanträge § 50II

Herrenhausvorlagen § 15

Interpellationen § 33 Anm. 6

Kommissionsanträge § 17I

Kommissionsberichte § 28II

Regierungsvorlagen § 15

sonstige Vervielfältigung § 16 Anm. 9

Tagesordnung § 36I

Übersicht der Entschliefungen der Staatsregierung § 35I

Unterlassung § 15 Anm. 8

— bei dringlichen Anträgen § 23II

Uranträge § 15, § 22III

Zusammenstellung der Beschlüsse § 18 Anm. 21

Eid siehe Abgeordnete, Regierungskommissare, Vereidigung

Einberufung (siehe auch Legislaturperiode, Session)

Zeitpunkt S. 231

Einfache Tagesordnung siehe I., einfache

Eingangsförmel siehe Uranträge

Eingang von Vorlagen usw § 15 Anm. 7

Einleitung eines Gesetzentwurfs

Behandlung in der Beratung § 17 Anm. 17

Einmalige Beratung

allgemein S. 52 Anm. 2

Regierungsvorlagen ohne Gesetzeswürfe § 25

Resolutionen § 18 Anm. 32 flg.

Uranträge ohne Gesetzeswürfe § 23

Einnahmevermehrung, Einnahmeverminderung siehe
Geldbewilligungsanträge

Einzelbesprechung siehe Zweite Beratung, Dritte Beratung,
Abstimmung

Eisenbahnkommission S. 86. 87

En bloc-Behandlung § 17 Anm. 34

England, Redeordnung § 47 Anm. 1

Englische Geschäftsordnung S. III. IV. 2. 15

Entlassung von Staatsbeamten siehe Zuständigkeit

Entschließungen der Staatsregierung siehe Übersicht usw

Erheben siehe Abstimmung, Ordnung, Redeordnung

Ernennung von Staatsbeamten siehe Zuständigkeit

Eröffnung der Besprechung siehe Redeordnung

— **des Landtages**

an einem Montage § 1 Anm. 5

an einem Sonntage § 1 Anm. 4

— **der Sitzung** siehe Plenarsitzungen

Erörterung (Besprechung) siehe Redeordnung, Schluß-
antrag usw

Erste Beratung (siehe auch Allgemeine Besprechung)

allgemein § 16

Antrag mit Gesetzeswurf § 22 III

Einbringung von Abänderungsanträgen während der
e. B. § 16 Anm. 12

Frist vor der e. B. § 16 I

— Abkürzung § 20 I

Nebenbeschlüsse § 16 Anm. 23

Unzulässigkeit der Ablehnung eines Gesetzeswurfs § 16
Anm. 27

Verbot von sachlichen Anträgen und Beschlüssen § 16
Anm. 12

zusammen mit der zweiten Beratung § 20 I u. Anm. 2

Erste Kammer siehe Herrenhaus

Etat des Hauses § 12

Estatsberatung (siehe auch Budgetkommission)

Abstimmung, Reihenfolge bei Streichungs- und Abänderungs-
anträgen § 55 Anm. 10 g. h

[Eatsberatung]

- allgemeine Besprechung in der zweiten Beratung § 17 Anm. 16
- in der dritten Beratung § 18 Anm. 14
- Anlagen, geschäftliche Behandlung § 17 Anm. 19 flg., § 25 Anm. 7
- Anmerkungen zum Etat § 17 Anm. 18
- dritte Beratung § 18 Anm. 14
- Erhöhungsanträge § 17 Anm. 48 flg.
- in dritter Beratung § 18 Anm. 12 a
- Form der Einbringung des Etats § 15 Anm. 2
- der Mitteilung des Etats an das Herrenhaus § 73 Anm. 4
- Gruppen § 26 Anm. 1. 36
- Behandlung des Etats durch das Herrenhaus § 15 Anm. 3 f. g. h
- Kommissarien E. 89, § 26 V Anm. 36 flg.
- Normaletat § 17 Anm. 21
- Resolutionen § 18 Anm. 28 flg.
- Auscheidung aus der Beratung § 18 Anm. 41
- Zulässigkeit mit bezug auf den Inhalt § 18 Anm. 39
- Titel, Begriff der T. § 17 Anm. 18
- Behandlung in der Beratung § 17 Anm. 18
- Titelbewilligung unter Vorbehalt § 17 Anm. 47
- Überweisung eines Titels an eine Kommission § 20 Anm. 16
- Umfang der Erörterungen § 48 Anm. 6
- Zulässigkeit von Abänderungsanträgen § 17 Anm. 50
- Zusammenstellung der Beschlüsse § 17 Anm. 53

Eventualanträge siehe Abänderungsanträge

Erektivgewalt siehe Zuständigkeit

Fachkommissionen siehe K.

Faktische Bemerkungen § 45

Feiertage § 38 Anm. 11 flg.

Finanzgesetze

Einbringung § 15 Anm. 3

uneigentliche E. 98

Finanzkommission § 26 Anm. 1

Frage

Verlesung vor der Abstimmung § 57

Fragestellung (siehe auch Abstimmung)

allgemein § 55

Form der Anträge zur F. § 55 Anm. 4

positive oder negative § 55 Anm. 11

Reihenfolge § 55 Anm. 10

Zeitpunkt der Erörterung § 55 Anm. 2. 3

Frageteilung

allgemein § 56

Form des Antrages auf F. § 56 Anm. 4

Unzulässigkeit bei der wiederholten Abstimmung § 56 Anm. 5

Zeitpunkt des Antrages auf F. § 56 Anm. 3

Fractionen

Beteiligung bei der Bildung der Rednerliste § 47 Anm. 6

Kommissionswahl C. 288, § 26 Anm. 29. 32

Vertretung im Senioren-Konvent C. 230

Fractionenberatung C. 50

Französische Geschäftsordnung C. III. IV. V. 12

Fristen

Abkürzung § 18 Anm. 4, § 20 I, § 22 IV

Berechnung § 16 Anm. 7, § 18 Anm. 3, § 19 Anm. 5

vor der dritten Beratung, § 18 I

für Bemerkungen zu den Entschlüssen der Staats-
regierung § 35 II

vor der ersten Beratung, § 16 I

Kommissionsberichte, vor der Beratung von R.-B. § 28 II

mündlicher Bericht, vor der Erstattung eines m. B. § 28
Anm. 36

Uranträge, vor der Beratung von U.-A. § 22 III. IV

Verfassungsänderungen § 19 Anm. 1 flg.

vor der zweiten Beratung § 17 Anm. 2. 8

Gegenprobe siehe Abstimmung

Geheime Abstimmung siehe A.

Geheime Sitzungen siehe Plenarsitzungen, Abteilungen,
Kommissionen

Geldbewilligungsanträge

allgemein § 27

Anwendung des § 27 auf Einnahmevermindernngen u.
Einnahmevermehrungen § 27 Anm. 4 flg.

von Kommissionen § 27 Anm. 2

Geldsummen, Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10g

Gemeindekommission § 26 I

GesamtAbstimmung siehe Abstimmung

Gesamtvorstand § 12 Anm. 1

Geschäftliche Anträge

Antrag auf Besprechung einer Interpellation § 34 Anm. 9. 12

Unterstützung § 17 Anm. 30, § 22 Anm. 4, § 34 Anm. 15

Zurückziehung und Wiederaufnahme § 24 Anm. 6

Geschäftliche Behandlung (siehe auch Gesetzentwürfe, Regierungsvorlagen, Herrenhausvorlagen, Anträge, Interpellationen, Petitionen usw.)
 Anträge der Minister in bezug auf die g. V. § 15 Anm. 1, § 16 Anm. 30
 Bestimmung über die g. V. § 51 Anm. 1, § 52 Anm. 1, § 16 III
 Reihenfolge der Abstimmung über Anträge zur g. V. § 55 Anm. 10n

Geschäftliche Mitteilungen des Präsidenten § 40

Geschäftsordnung

Form der Änderung §. 217
 Auslegung §. 98. 216
 Recht zum Erlass der Geschäftsordnung §. III. 22
 Schutz der Minderheit §. 216 flg.

— **des Abgeordnetenhauses**

Geschichte §. 1
 vorläufige von 1849 §. 2
 endgültige von 1849 §. 4
 Simson-Jordensbecksche von 1862 §. 10
 Lasker-Twestenjsche §. 14
 Bergerjsche (1872) §. 16
 letzte Fassung (1876) §. 17
 Textabdruck §. 23 flg.

— **des Herrenhauses**, Textabdruck §. 266 (siehe auch Herrenhaus)

— **des Reichstages**, Textabdruck §. 282 (siehe auch Reichstag)

Geschäftsordnungsbemerkungen

allgemein § 45
 Anwendbarkeit der Wortentziehung § 48 Anm. 16
 Begriff § 45 Anm. 1. 6
 Form der Wortmeldung § 47 Anm. 3
 Platz des Redners § 46 Anm. 4

Geschäftsordnungskommission

allgemein § 261
 Abänderungsanträge zu Berichten der G. § 50 Anm. 1
 Hinzuziehung der Minister § 30 Anm. 5

Geschäftsplan, Festsetzung des G. § 12 Anm. 1

Geschäftssprache § 4 Anm. 7 (siehe auch Petitionen, Redeordnung, Wahlprüfung)

Geschichte der Geschäftsordnung §. III. 1

Gesetzentwürfe

Anlagen zu GE, Behandlung in der Beratung § 17 Anm. 19
 Behandlung der vom Herrenhause abgeänderten GE § 21
 — der GE nach Annahme oder Ablehnung § 73

[Gesekentwürfe]

Berichtigung von Beschlüssen über GE § 21 Anm. 2

Erledigung bei Schluß der Session § 74

Form der Mitteilung an das Herrenhaus § 73 Anm. 4

geschäftliche Behandlung im Plenum § 16 flg.

von der Kommission vorgeschlagene GE § 22 u. Anm. 18

motivierter Ablehnungsantrag unzulässig § 17 Anm. 41

Unzulässigkeit der Beratung vor dem förmlichen Eingang
§ 19 Anm. 3

Wiederholung § 15 Anm. 4

Zeitpunkt der Ablehnung § 16 Anm. 27

Zurückziehung nach der Schlußabstimmung § 73 Anm. 9

Gewerbekommission § 26 Anm. 1 u. Abf. I

Grundsätze der Wahlprüfungskommission S. 248

Hammelsprung siehe Abstimmung durch Zählung

Handelskommission § 26 Anm. 1 u. Abf. I

Hannoversche Geschäftsordnung S. 15

— **Redeordnung** § 47 Anm. 1

Haus siehe Plenum

Herrenhaus

Abgrenzung der Sessionen S. 212

Anzeige von der Konstituierung § 10

Behandlung der von dem HH abgeänderten Gesekentwürfe § 21

Beschlußfähigkeitszahl S. 224

Etatsberatung § 15 Anm. 3 f. g. h

Finanzgesetze § 15 Anm. 3 a flg.

Form der Mitteilung von Gesekentwürfen, Staatshaushalts-
etats usw § 73 Anm. 4. 5

Geschäftsordnung, Textabdruck S. 266

Kritisierung des HH § 64 Anm. 17

Unzulässigkeit der Beratung vor endgültiger Beschlußfassung
des HH § 19 Anm. 3

Vereinigte Sitzungen beider Häuser siehe B.

Verkehr mit dem HH § 73 I. III

Herrenhausvorlagen

Eingang § 15 Anm. 7

geschäftliche Behandlung § 15

Übergang zur Tagesordnung § 52 Anm. 26

Hülfspräsident siehe Notpräsident

Initiativanträge siehe Uranträge

Interpellationen

allgemein §§ 33. 34

Anträge dazu § 34 I Anm. 12 flg.

[Interpellationen]

Beantwortung, Hinausschiebung der B. § 33 Anm. 14 flg.,
§ 34 Anm. 2e. f

Begründung § 33

— im Falle der Ablehnung der Beantwortung § 33
Anm. 16 flg.

Begründungswort des Interpellanten § 33 Anm. 19

Beiprechung § 34

— Aufschiebung der B. § 34 Anm. 4. 6

— Bedeutung des Ausdrucks B. § 53 Anm. 2

Eingang § 15 Anm. 7

Erledigung bei Schluß der Session § 74 Anm. 2

Herbeirufung der Minister § 34 II Anm. 15 flg.

Unterstützung der Z. § 33

— des Antrages auf Beiprechung § 34 I

Verbindung zweier Z. in der Beratung § 33 Anm. 20

— der Beiprechung mit anderen Beratungen § 34 Anm. 13

Verlesung der Z. § 33

— Unterlassung der Verlesung § 33 Anm. 9

Zeitpunkt der Begründung usw § 33 Anm. 8. 10. 11

Zurückziehung § 34 Anm. 14

Journalistentribüne siehe Tribünen

Itio in partes S. 181

Jugendschriftführer § 1 Anm. 1

Justiz siehe Zuständigkeit

Justizkommission § 26 Anm. 1 u. Abs. I

Kartenabstimmung siehe Abstimmung

Kirchliche Angelegenheiten siehe Zuständigkeit

König (siehe auch Adressen)

Anzeige von der Konstituierung § 10

Erwähnung in der Beiprechung § 64 Anm. 12

Kronrechte S. 242

monarchische Gewalt, Permanenz der m. G. gegenüber der
Diskontinuität der Parlamentsgewalt S. 212. 213

Vorstellung der Präsidenten § 10 Anm. 4

Königin, Vorstellung der Präsidenten § 10 Anm. 4

Königliche Verordnungen siehe Notverordnungen (Verf.
Art. 63)

Kommissarien für die Etatsberatung siehe E.

Kommissionen

allgemein § 26

Ablehnung der Wahl zum Kommissionsmitglied § 26 Anm. 31

Abschluß der Beratung § 32

[Kommissionen]

- Aenderung und Aufhebung von Beschlüssen § 31 Anm. 4
- Befugnisse § 20 Anm. 18 flg. u. Abs. II, § 28 Anm. 49, § 31
- Berichterstatter siehe B.
- Berichterstattung siehe B.
- Beschlußfähigkeit § 28 Anm. 1 u. Abs. I Anm. 6
- Bildung § 2 Anm. 1, § 26 III. IV, E. 87 flg.
- Ersatzwahlen § 26 Anm. 32
- Fachkommissionen § 26 Anm. 1 u. Abs. I
 - Zahl § 26 Anm. 1
 - Zeitpunkt der Wahl § 26 Anm. 13
 - (siehe auch die einzelnen Fachkommissionen, sowie Staatsschuldenkommission, statistische Zentralkommission, Adressen [Adreßkommissionen], Baukommission, Bibliothekskommission, Untersuchungskommissionen)
- freie Kommissionen § 26 Anm. 22
- geheime Sitzungen siehe unten Öffentlichkeit
- Geldentschädigung an die Mitglieder § 74 Anm. 5
- Geschäftsführung § 28, § 31 Anm. 3 flg., § 32
- Geschenktwürfe, Beratung E. 50 Anm. 1
- Hinzuziehung von Nichtmitgliedern § 28 Anm. 46
- Konstituierung § 28 I
- Korreferent § 28 Anm. 10
- Kritikserung der Geschäftsführung von R. § 31 Anm. 6
- Mitteilungen aus den Verhandlungen § 28 Anm. 47 flg. 52
 - aus den Verhandlungen an die Presse § 28 Anm. 47. 51
- Nennung von Rednern bei Mitteilungen aus den Kommissionsverhandlungen § 28 Anm. 53
- Öffentlichkeit der Sitzungen § 28 Anm. 1 u. Abs. V
- Ordnung in den Verhandlungen § 64 Anm. 46
- Petitionen, Beratung der P. § 29 III
- Präsident des Hauses als Vorsitzender § 28 Anm. 4
- Redaktionskommissionen § 31 Anm. 3
- Schriftführer § 28 I Anm. 5
- Sitzungen während der Plenarsitzung § 31 Anm. 10
- Sonderkommissionen § 26 II
 - Geltungsdauer § 32 Anm. 3
- Spezialkommissionen § 31 Anm. 3
- ständige R. siehe oben Fachf.
- Stärke § 26 III
- Subkommissionen § 31 Anm. 3
- Tagung zwischen zwei Sessionen oder während einer Vertagung § 74 Anm. 5
- Teilnahme des Antragstellers § 28 IV

[Kommissionen]

- Teilnahme von Nichtmitgliedern § 28 Anm. 46
- des Präsidenten § 11, § 28 Anm. 44
- der Überreicher von Petitionen § 28 Anm. 45
- Teilung § 31 Anm. 3
- Vereinigung § 26 Anm. 26, § 28 Anm. 1
- Vernehmung von Personen S. 101
- Verstärkung S. 87. 88, § 26 Anm. 25, § 31 Anm. 8
- Stellung eines Vorantrages § 20 Anm. 18
- Vorsitzender § 28 I Anm. 3
- Wahl § 26 IV
- von Vertretern einer Provinz § 26 Anm. 28
- Zahl der Sachkommissionen § 26 Anm. 1

Kommissionsberichte (siehe auch Berichterstatter, Berichterstattung)

- Bedeutung der R. S. 51
- Drucklegung und Verteilung § 28 II
- Form § 28 Anm. 28 flg.
- Trifft vor der Plenarberatung § 28 II

Kommissionsbeschlüsse

- Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10e
- Änderung und Aufhebung § 60 Anm. 4e
- Behandlung in der zweiten Beratung § 17 Anm. 25 flg.

Kommissionsüberweisung § 16 III

- Abstimmung, Zeitpunkt derselben § 55 Anm. 10 I
- bedingte § 16 Anm. 13. 20
- Dentschriften und dergl. § 16 Anm. 21. 22
- der vom Herrenhause abgeänderten Gesetzentwürfe § 21
- Geldbewilligungsanträge § 27
- Unzulässigkeit vor dem Eingang der Vorlagen § 16 Anm. 25
- vor Erstattung des mündlichen Berichts § 28 Anm. 39
- Zeitpunkt § 16 III Anm. 26, § 18 V Anm. 24, § 20 II
- der Stellung eines Antrages auf R. § 20 Anm. 9 flg. 13
- des Beschlusses über R. § 20 Anm. 7
- zur schriftlichen Berichterstattung § 28 III

Konstituierung des Hauses

- vorläufige § 1
- endgültige § 10

Kopfbedeckung des Präsidenten § 65 (siehe auch Ordnung)

Korreferent § 28 Anm. 10

Kronrechte, Abgrenzung S. 242

Kugelung siehe Abstimmung

Landtag, Bezeichnung S. 22 (siehe auch Eröffnung, Legislaturperiode, Session, Vereinigte Sitzungen)

Lasfer = Zweifelsche Geschäftsordnung S. 14

Lauenburg, Vereinigung mit Preußen S. 245

Legislaturperiode (siehe auch Session)

allgemein S. 227

Abgrenzung S. 229

Beginn § 1

Dauer S. 227

Eröffnung nach einer Auflösung S. 216

Verlängerung S. 228

Legislaturperioden des Abgeordnetenhauses, Verzeichnis S. 259

— des Reichstages, Verzeichnis S. 263

Litteraturverzeichnis S. 295

Los siehe Verlosung

Mandatsverledigung usw siehe Abgeordnete

Maßregelung siehe Disziplin, Ordnung

Mehrheit

absolute, allgemein § 58

— Begriff § 58 Anm. 4

— bei der Präsidentenwahl § 7 Anm. 14

relative bei der Schriftführerwahl § 8

Meunonitische Abgeordnete § 6 Anm. 6

Minister (siehe auch Regierungskommissare)

Anwesenheit im Sitzungssaal § 34 Anm. 18 flg.

Beleidigung von M. § 64 Anm. 44. 46

direkte Anrede in der Besprechung § 64 Anm. 21 d

Erklärungen außerhalb der Tagesordnung § 35 a u. § 44
Anm. 12. 13

Frageteilung § 56 Anm. 2

Herbeirufung § 34 Anm. 15 flg.

Nachricht von den Kommissionsitzungen § 30

Ordnungsruf § 48 Anm. 3

persönliche Bemerkung § 49 I

— des Reichskanzlers in schriftlicher Form § 45 Anm. 10

Platz beim Reden § 46 Anm. 2

Redefreiheit § 44

Sitte, stehend zu sprechen § 46 Anm. 5

Teilnahme an den Abteilungs- und Kommissionsitzungen § 29
Anm. 31, § 30

Unterbrechung der M. § 44 Anm. 6. 7, § 45 Anm. 4

Verhältnis zum Präsidenten § 44 Anm. 5 flg., § 64 Anm. 6 flg.

Verpflichtung, im Hause zu erscheinen, § 34 II u. § 44

— zur Beantwortung von Fragen § 44 Anm. 15

Verweigerung der Teilnahme an der Berathung § 34 Anm. 17

[Minister]

Vorlesen von Reden § 46 Anm. 6

Vorschläge für die geschäftliche Behandlung § 15 Anm. 1,
§ 16 Anm. 30

Wiedereröffnung der Besprechung durch eine Rede der M.
§ 49 I

Wortmeldung § 44 Anm. 5 flg.

Ministerien siehe Staatsregierung

Ministerkrisis

Abgabe von Erklärungen durch Regierungskommissare
während einer M. § 44 Anm. 3

Beratung während einer M. § 34 Anm. 20

Mitberichterstatte siehe Korreferent

Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses und anderer Körper-
schaften S. 224

Monarch siehe König

Motivierte Tagesordnung siehe L.-D., motivierte

Mündliche Berichterstattung siehe B.

Namensaufruf (siehe auch Abstimmung [Zettelwahl] und Abstimmung
[namentliche])

durch die Schriftführer § 13

Namensnennung siehe Ordnung [Vornamen], Ordnungsruf

Namentliche Abstimmung siehe N., namentliche

Nationalversammlung

in Frankfurt S. 3. 4. 12

preussische S. 2. 4. 12. 259

Nebenbeschlüsse siehe Erste Beratung

Neuwahl siehe Wahlen

Normaletat (Anlage zum Staatshaushaltsetat), Behandlung
in der Beratung § 17 Anm. 21

Notpräsident § 11 Anm. 1. 12

Notverordnungen § 17 Anm. 23, § 25 Anm. 3 flg.

Öffentlichkeit

der Abstimmung § 61 Anm. 1

im übrigen siehe Plenarsitzungen, Abteilungen, Kommissionen

Österreichische Geschäftsordnung S. IV. V

Ordner S. 5

Ordnung (siehe auch Disziplin)

allgemein S. 192 flg.

Aufstehen siehe nachstehend Erheben

Begriff der Ordnungsverletzung § 64 Anm. 13

Beifallklatschen § 64 Anm. 26

Beleidigung, bedingte § 64 Anm. 10

[Ordnung]

- Beleidigung durch Zitate § 64 Anm. 22
 - von Beamten § 64 Anm. 11 a
 - von Gemeinschaften § 64 Anm. 11 d
 - von Ministern usw § 64 Anm. 44. 46 b
 - von Privatpersonen § 64 Anm. 11 a
 - von Reichstagsmitgliedern § 64 Anm. 11 b
- Bravo § 64 Anm. 26
- Erheben von den Sigen bei Mitteilungen des Königs § 64 Anm. 12 c
 - bei Hoch auf den König § 64 Anm. 12 c
 - bei Vereidigungen § 64 Anm. 12 c
 - beim Sprechen siehe Redeordnung
- direkte Anrede an Mitglieder, Minister usw § 64 Anm. 21
- Geltung der Ordnungsbestimmungen nur für die Plenarsitzungen § 64 Anm. 9. 46. 47
- Handhabung durch den Präsidenten § 11, § 48, § 64 Anm. 2 flg. 29. 35
- Hoch auf den König § 64 Anm. 12 c
- König, Erwähnung in der Besprechung § 64 Anm. 12
- Kopfbedeckung § 64 Anm. 27
- Kritisierung von Beschlüssen des Hauses § 64 Anm. 14
 - von Handlungen des Präsidenten § 64 Anm. 15
 - von Ordnungsrufen und Rügen § 64 Anm. 42 flg.
 - der Rechtspflege § 64 Anm. 28 b
 - des Abgeordnetenhauses durch Mitglieder des Herrenhauses § 64 Anm. 17
 - des Herrenhauses § 64 Anm. 17
 - des Reichstages § 64 Anm. 16
- Mißbilligung durch das Haus S. 199, § 64 Anm. 47 b
- Parteistellung der Schriftführer, Andeutung derselben § 64 Anm. 20
- Präsident, Befugnis in bezug auf Vorkommnisse in der Kommission § 64 Anm. 46. 47 a
 - Ordnungsbefugnisse im allgemeinen § 11, § 48, § 64 Anm. 2 flg.
- Privatverhältnisse von Abgeordneten § 64 Anm. 21
- Rauchen § 64 Anm. 27
- Rechtspredung, Kritisierung § 64 Anm. 28
- Singen § 64 Anm. 27
- Titel, Gebrauch von Privattiteln der Abgeordneten § 64 Anm. 21
- auf den Tribünen siehe T.
- Unterzeichnung von Beweggründen § 64 Anm. 18

[Ordnung]

Verhörung eines Mitgliedes § 64 Anm. 19

Vornamen-Nennung § 64 Anm. 21

Zischen § 64 Anm. 26

Zwischenrufe § 64 Anm. 25

Ordnungsruf (siehe auch Redeordnung [Wortentziehung])

allgemein §§ 48. 64

Beschwerde über Nichtverhängung § 64 Anm. 39

Einspruch § 64 Anm. 38 flg.

Entscheidung über die Berechtigung § 64

Form § 64 Anm. 31 flg.

Namensnennung § 64 Anm. 30

Rüge, Beanstandung eines Ausdrucks § 64 Anm. 35

Zeitpunkt § 64 Anm. 33

Zurücknahme § 64 Anm. 34

Zuständigkeit § 64 Anm. 29

Verzeichnis von Ordnungsrufen S. 254

Ortsnamen siehe Zuständigkeit

Paragraph (siehe auch Zweite Beratung)

Bedeutung in der Beratungstechnik S. 52 Anm. 1, § 17 III

Begriff § 17 Anm. 17

Permanenz siehe Diskontinuität

Personalunion siehe Zuständigkeit

Persönliche Bemerkungen

allgemein § 45 Anm. 2. 7, § 48 Anm. 16

Form der Wortmeldung § 47 Anm. 3

nach Annahme der einfachen Tagesordnung § 45 Anm. 19

nach En bloc-Annahme § 45 Anm. 20

nach Beantwortung einer Interpellation § 45 Anm. 22

namens anderer § 45 Anm. 9

Platz des Redners § 46 Anm. 4

von Regierungsvertretern § 49 I

schriftliche durch den Reichskanzler § 45 Anm. 10

Umfang nach Wiederaufnahme der Besprechung § 49 Anm. 9

Zeitpunkt § 45 Anm. 13 flg.

auf Zwischenrufe § 45 Anm. 12

Petitionen

allgemein § 29

Abänderungsanträge, Unterstützung § 29 Anm. 36

Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10i

Änderung der Kommissionsüberweisung § 29 Anm. 4

von Ausländern § 29 Anm. 27

Bekanntmachung des Inhalts § 29 III

[Petitionen]

Beratung der zur Berichterstattung zurückverwiesenen Petitionen § 29 Anm. 16 flg.

Berichterstatte § 29 Anm. 8

Beschleid § 29 VI u. Anm. 23 flg.

Beschlußfassung ohne Kommissionsberatung § 29 Anm. 7

Erledigung bei Schluß der Session § 74

Form der Berichterstattung § 28 Anm. 38

geschäftliche Behandlung § 29 Anm. 34

zu Gesetzentwürfen § 29 Anm. 40

Herausgabe an Behörden § 29 Anm. 32

persönliche Überreichung § 29 Anm. 29

Schema der Beschlußfassung § 29 Anm. 39

Schwerinstag siehe S.

Sprache § 29 Anm. 30

Teilnahme der Überreicher an der Petitionsberatung § 28 Anm. 45

Übergang zur Tagesordnung § 50 Anm. 8

Überweisung an die Staatsregierung § 29 Anm. 31

ungeeignet zur Erörterung § 29 Anm. 1. 10 flg.

Unterstützung des Antrages auf Plenarberatung § 29 III

unter Gesamtnamen (Vereinspetitionen usw) § 29 Anm. 28

über die Verhältnisse anderer § 29 Anm. 27

vorzugsweise Beratung siehe Schwerinstag

in der Wahlprüfungskommission § 5 Anm. 7

wiederholte Abstimmung über Abänderungsanträge § 51 III

Zurückziehung § 29 Anm. 33

Petitionskommission

Bildung § 26 I u. Anm. 1

Ausscheiden von Mitgliedern § 29 II

Plenarberatung

allgemein §§ 16—32

Bedeutung der P. S. 50. 51

Plenarsitzungen

Abendsitzungen § 36 Anm. 20, § 38 Anm. 5

Aufhebung § 38 Anm. 4

— wegen Ordnungsstörung § 65

Ausfall an Sonn- und Feiertagen § 38 Anm. 11 flg.

außerordentliche (ohne Nummer) § 38 Anm. 9

Eröffnung und Schließung § 38

Festsetzung der Zeit § 38

mehrere an einem Tage § 18 Anm. 4

Öffentlichkeit § 37, § 68 Anm. 2

[Plenarsitzungen]

- Öffentlichkeit, Unterstützung eines Antrages auf Ausschließung der D. § 37
- Ordnung in den P. siehe D.
- Protokolle §§ 39—42
- Schließung nach festgestellter Beschlussfähigkeit S. 226
- Unterstützung des Antrages auf Schließung (Vertagung) § 38 Anm. 2, § 54 I Anm. 14
- Sitzungsstunde § 38 Anm. 14
- an Sonn- und Feiertagen siehe oben
- Tagesordnung siehe T.
- Unterbrechung § 38 Anm. 5
- wegen Ordnungstörung § 65
- Wahl des Wochentages für die erste Sitzung einer Session § 1 Anm. 4. 5

Plenum

- Auslegung der Geschäftsordnung siehe G.
- Befugnisse gegenüber dem Präsidenten § 48 Anm. 2, § 64 Anm. 47 c
- Kommissionswahlen S. 87
- Ordnungsbefugnisse § 48, § 64 Anm. 3. 29

Polizeiliche Befugnisse des Präsidenten § 66

Präsenz siehe Anwesenheitskontrolle, Beschlussfähigkeitszahl

Präsident

- allgemein § 9 Anm. 1
- Abstimmungsergebnis, Verkündung des A. § 60
- Abteilungsitzungen, Anberaumung und Aufhebung von A. § 31 Anm. 11. 12
- Teilnahme an A.=S. § 11
- Abtretung des Vorsizes wegen Teilnahme an der Beratung § 43.
- während der Besprechung einer Beschwerde über den P. § 43 Anm. 9
- Alterspräsident siehe A.
- Amtsdauer § 1 II, § 9
- Auslegung der Geschäftsordnung S. 98. 216
- Aussetzung oder Aufhebung der Sitzung wegen Ordnungstörung § 65
- Autorität § 9 Anm. 1, § 64 Anm. 4. 41
- Befugnisse im allgemeinen § 9 Anm. 1, § 11
- Berichterstatte, Bestellung von solchen für Petitionen § 29 Anm. 8
- Beschwerde über den P. § 43 Anm. 9, § 64 Anm. 47
- Beteiligung an der Besprechung, Abtretung des Vorsizes § 43

[Präsident]

- Deputationen, Führung von D. § 72
- Disziplinarbefugnisse §§ 11. 48, § 64 Anm. 2 flg. 29. 35. 46. 47
- Eigenschaften S. II u. § 11 Anm. 5
- Eröffnung und Schließung der Plenarsitzungen § 38
- Fristenkürzung, Befugnis zur F. § 20 Anm. 6
- Geldbewilligungsanträge, Bestimmungsrecht bei G. § 27
Anm. 1. 12
- geschäftliche Mitteilungen § 40
- Kommissionen, Vorsitz in K. § 28 Anm. 4
- Vorsitz in Adresskommissionen § 71 II
- Ordnungsbefugnisse gegenüber den K. § 64 Anm. 46. 47
- Kommissionsarbeiten, Beeinflussung der K.-M. § 31 Anm. 7
- Kommissionsberatung, Mitteilung an den P. vom Abschluß
der K.-B. § 32
- Kommissionsmitglieder, Ernennung von K.-M. § 2 Anm. 1,
§ 26 Anm. 2. 32
- Ernennung von Ersatzmännern § 26 Anm. 32
- Kommissionsitzungen, Teilnahme an K.-S. § 11
- Kommissionsüberweisung der Petitionen § 29 I
- Kopfbedeckung § 65
- Kritisierung der Handlungen des P. § 64 Anm. 15
- Leitung der Verhandlungen § 11 I
- Minister und Regierungskommissare, Befugnisse gegenüber
denselben § 44 Anm. 5 flg., § 64 Anm. 6 flg.
- Ordnungsbefugnisse §§ 11. 48. 64 Anm. 2 flg. 29. 35. 46. 47
- Plenum, Befugnisse des Plenums gegenüber dem P. § 64 Anm. 47 c
- Polizei im Sitzungsgebäude § 66
- provisorischer Präsident § 1 Anm. 1 u. Abs. II. III
- Repräsentationskosten § 12 Anm. 5
- Sachruß § 48, § 64 Anm. 29
- Schließung der Besprechung § 53 I
- der Sitzung § 38
- Sitzung, Vorschlag der Zeit der nächsten S. § 36 Anm. 8,
§ 38 Anm. 6
- Verkündigung der Zeit der nächsten S. § 38
- selbständige Anberaumung § 20 Anm. 6, § 38 Anm. 7 flg.
- Stellung S. 88, § 9 Anm. 1, § 12 Anm. 1—3
- Tagesordnung, Vorschlag § 36 Anm. 8
- Verkündigung § 36 I
- selbständige Festsetzung § 20 Anm. 6, § 36 Anm. 6. 12 flg.
- Vereinigte Sitzungen, Vorsitz S. 233
- Verwaltungsbefugnisse § 12

[Präsident]

- Vizepräsidenten siehe V.
- vorläufige Konstituierung § 1 II. III
- Wahl § 7
- auf Probe § 9 I
- Verfahren bei der Wahl des P. § 7, § 58 Anm. 4. 5

Präsidenten

- des Abgeordnetenhauses, Verzeichnis S. 6 flg. 259
- des Reichstages, Verzeichnis S. 263

Präsidium § 11 Anm. 11

Presse siehe Kommissionen (Mitteilungen), Redeordnung (Zeitungsberichte), Tribünen

Probewahl der Präsidenten § 9 I

Protokolle siehe Plenarsitzungen

Protokollführung §§ 13. 39—42.

Quästoren, Ernennung, Amtsdauer und Befugnisse § 14

Quorum siehe Beschlußfähigkeitszahl

Rauchen siehe Ordnung

Räumung der Tribünen §§ 67. 68

Realunion (Erweiterung des Staatsgebiets) siehe Zuständigkeit

Rechnungskommission

- Bildung S. 86, § 26 I
- Geschäftsführung § 33 Anm. 4

Rechnungsvorlagen

- Behandlung nach der Beschlußfassung § 73 Anm. 5
- Umfang der Erörterungen § 48 Anm. 6f

Rechtsprechung siehe Ordnung

Redaktionskommissionen siehe St.

Redefreiheit § 64 Anm. 1 (siehe auch Minister, Regierungskommissare)

Redeordnung

- allgemein S. 2, § 43 flg.
- Aufstehen beim Sprechen § 46 Anm. 5
- Ausschließung der Besprechung § 54 Anm. 1, § 55 Anm. 2
- Begründungswort des Antragstellers § 22 III Anm. 17
- Beratung über die Gültigkeit einer Wahl § 6 Anm. 12
- Einheitlichkeit der Rede § 43 Anm. 6
- Erheben beim Sprechen § 46 Anm. 5
- Erklärungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung § 35a, § 44 Anm. 12
- Eröffnung der Besprechung § 54 Anm. 1
- — bei der Beratung über Uranträge und beim Vorhandensein eines Berichterstatters § 49 Anm. 20
- Erörterungen bei der Etatsberatung usw § 48 Anm. 6

[Redeordnung]

faktische Bemerkungen siehe F.

Geschäftsordnungsbemerkungen siehe G.

Minister siehe M.

Ordnungsruß siehe O.

persönliche Bemerkungen siehe P.

Platz des Redners § 46 Anm. 1 u. Abf. I

Präsident, Beteiligung an der Besprechung § 43

Rednerliste, allgemein § 47

— Abschaffung § 47 Anm. 1 u. Abf. I

— Fortführung in einer späteren Sitzung § 47 Anm. 8

— Neubildung nach Wiedereröffnung der Besprechung § 49
Anm. 5

— Unterbrechung derselben § 47 Anm. 10

— Vereinbarung über die Rednerliste § 47 Anm. 6

— Verlesung vor Schluß oder Vertagung § 54 Anm. 16 flg.

— Wiederaufnahme von Rednern § 47 Anm. 12

Regierungskommissare siehe R.

Reihenfolge der Redner § 47

Sachruß siehe S.

Schlußantrag siehe Sch.

Sitte, stehend zu sprechen, § 46 Anm. 5

Sprache § 46 Anm. 1 u. Abf. II Anm. 7

Strohmänner, Scheinredner § 47 Anm. 6

Unterbrechung des Redners § 43 Anm. 7, § 45 Anm. 5

Verlesung von Reden § 46 Anm. 1 u. Abf. II

— von Schriftstücken, Fraktionserklärungen § 46 Anm. 9

Verlosung der Redner § 47 Anm. 1 u. Abf. I

Wechsel mit den Rednern für und wider § 47 II

Wiedereröffnung der Besprechung nach einer Rede vom
Ministertisch § 49 I

Wortentziehung, Dauer derselben § 48 Anm. 15

— Voraussetzungen für die Wortentziehung § 48 Anm. 10 flg.

— wegen Verweigerung des Verfassungszeides § 43 Anm. 4

— wegen wiederholten Sach- oder Ordnungsruß § 48

— Wirkung auf Geschäftsordnungsbemerkungen und persön-
liche Bemerkungen § 48 Anm. 16

Worterteilung außerhalb der Tagesordnung § 43 Anm. 11
u. § 44 Anm. 13

Wortmeldung § 43, § 44 Anm. 5 flg.

— Form der W. § 47 Anm. 3

— Zeitpunkt § 47 Anm. 1 u. Abf. I

Zeitungsberichte, Nichtigstellung von Z. § 48 Anm. 7

[Redeordnung]

Zerlegung einer Besprechung § 47 Anm. 11

Rednerbühne § 46 Anm. 1 u. Abf. 1

Rednerliste siehe Redeordnung, Schriftführer

Referent siehe Berichterstatter

Regierungskommissare (siehe auch Minister)

allgemein § 44

Beleidigung von R. § 64 Anm. 44. 46

direkte Anrede in der Besprechung § 64 Anm. 21 d

Frageteilung § 56 Anm. 2

Ordnungsruf § 48 Anm. 3

persönliche Bemerkung § 49 I

Platz beim Reden § 46 Anm. 2

Redefreiheit in den Kommissionen § 30

Sitte, stehend zu sprechen § 46 Anm. 5

Teilnahme an den Abteilungs- und Kommissionsitzungen § 30

Unterbrechung der R. § 44 Anm. 6. 7

Verleumdung § 44 Anm. 4

Verlesung von Reden § 46 Anm. 6

Wiedereröffnung der Besprechung durch die Rede eines R. § 49 I

Wortmeldung § 44 Anm. 5 flg.

Regierungsvorlagen (siehe auch Gesetzentwürfe)

Einbringung § 15 Anm. 2. 3e

— beim Herrenhause oder Abgeordnetenhaus § 15 Anm. 3

Eingang, Bekanntmachung § 15 Anm. 7

Erledigung bei Schluß der Session § 74 Anm. 2

Form der Mitteilung an das Herrenhaus und an die Staatsregierung § 73 Anm. 5

geschäftliche Behandlung § 15

Unzulässigkeit des Übergangs zur Tagesordnung § 52 III

— **ohne Gesetzentwürfe**

allgemein § 25

Unterstützung von Anträgen zu R. v. G. § 25 Anm. 11

Reichsangelegenheiten siehe Zuständigkeit

Reichstag

Geschäftsordnung E. III. V. VI. 1. 15. 16, Textabdruck E. 282

Kritisierung des RT § 64 Anm. 16

Redeordnung § 47 Anm. 1. 7

Verzeichnis der Legislaturperioden, Sessionen und Präsidenten
E. 263

Reichstagsabgeordnete, Beleidigung siehe Ordnung

Reihenfolge

der Abstimmung siehe A.

[Reihenfolge]

der Beratung von Umrträgen und Petitionen siehe Schwerinſtag
der Redner ſiehe Redeordnung

Reiſekoften ſiehe Abgeordnete

Repräsentationskosten ſiehe Präſident

Reſolutionen

allgemein § 18 VI

auf Gelbbewilligung § 27

zu Geſezentwürfen uſw § 17 Anm. 40, § 18 VI Anm. 28 flg.

einmalige Abſtimmung § 18 VI

wiederholte Abſtimmung über handſchriftliche R. § 18
Anm. 34, § 51 Anm. 12

Mitteilung an die Staatsregierung § 73 Anm. 6

in Reichsangelegenheiten S. 240

ſelbſtändige § 18 Anm. 27

Unterſtützung § 18 Anm. 44, § 25 Anm. 11

Zeit der Beſprechung § 18 Anm. 28 flg., Anm. 35 flg.

Zuläſſigkeit mit Rückſicht auf den Inhalt § 18 Anm. 39

Richterliche Gewalt ſiehe Zuſtändigkeit

Ruf zur Ordnung ſiehe Ordnungsruf

Rügen

von unparlamentariſchen Ausdrücken, Verzeichnis S. 254

im übrigen ſiehe Ordnung, Ordnungsruf

Sachruf (Ruf zur Sache)

allgemein § 48

Form § 48 Anm. 8

Zuſtändigkeit § 64 Anm. 29

Wortentziehung ſiehe Redeordnung

Sächſiſche Geſchäftsordnung S. IV

Scheinredner ſiehe Redeordnung

Schließung der Session ſiehe Session

Schluß der Beſprechung ſiehe B.

Schlußabſtimmung ſiehe Abſtimmung

Schlußantrag

allgemein § 54

Abſtimmung vor der Abſtimmung über einen Vertagungs-
antrag § 55 Anm. 10m

Befeitigung § 54 Anm. 1. 9

Form § 54 Anm. 15

Gegenprobe unzuläſſig § 58 Anm. 10

Geſchäftsordnungsdebatte § 54 II Anm. 22

namentliche Abſtimmung unzuläſſig § 54 Anm. 19, § 61

[Schlußantrag]

Tagesordnung, Unzulässigkeit des Übergangs zur Tagesordnung über Schlußanträge § 52 Anm. 10

Unterstützung § 54 I Anm. 14

Vermeidung von Sch.-A. bei Berlegung einer Besprechung § 47 Anm. 11

nach Wiedereröffnung der Besprechung § 49 II

Zählung unzulässig § 61 Anm. 16

Zeitpunkt der Einbringung § 54 Anm. 1. 10 flg.

Schlußmacher § 54 Anm. 12

Schriftenverzeichnis S. 295

Schriftführer (siehe auch Bureau)

der Abteilungen siehe A.

Amtsdauer § 9 II

Amtsniederlegung § 9 II Anm. 4

Befugnisse § 13

Jugendführer § 1 Anm. 1

der Kommissionen siehe A.

Parteistellung, Andeutung ihrer P. § 64 Anm. 20

Protokollführung §§ 13. 39—42

Rednerliste, Führung der A. § 13 Anm. 7, § 47 I

Stellung § 8 Anm. 2

in vereinigten Sitzungen S. 234

vorläufige § 1

Wahl §§ 8. 9 II

Wortmeldung § 47 I

Zusammenstellung der Beschlüsse § 17 V, § 18 IV

Schriftliche Berichterstattung siehe B.

Schwerinstag

allgemein § 36 Anm. 2 u. Abj. II. III

Abweichungen § 36 III Satz 2, Anm. 28. 29

Entstehung und Name § 36 Anm. 23

Festsetzung § 36 Anm. 24

Unterstützung des Widerspruchs gegen Änderungen § 36 III

Berlegung § 36 Anm. 22

Vorrechtserräumungen § 36 Anm. 35 flg.

Selbständige Anträge siehe Utrträge

Seniorenkonvent

allgemein S. 2. 26. 89. 229

Kommissionswahl S. 88. 89, § 26 Anm. 29

Session (siehe auch Diskontinuität, Regielaturperiode, Vertagung)

Abkürzung S. 231

Beginn § 1

[Session]

Begriff S. 231

Eröffnung S. 233

Schließung S. 233

zweijährige S. 232

Sessionen des Abgeordnetenhauses, Verzeichnis S. 259

— **des Reichstages**, Verzeichnis S. 263

Simson-Fordenbeckische Geschäftsordnung S. 10

Singen siehe Ordnung

Sitzenbleiben siehe Abstimmung

Sitzungen siehe Plenarsitzungen, Kommissionen, Abteilungen

Sonderkommissionen siehe R.

Sonntage siehe Eröffnung, Plenarsitzungen

Spezialkommissionen siehe R.

Staatsgebiet (Erweiterung) siehe Zuständigkeit

Staatshaushaltsetat siehe Etatsberatung

Staatsregierung (siehe auch Minister)

Ablehnung der Entgegennahme von Beschlüssen seitens der S.

§ 73 Anm. 10

Abrekommmissionen, Hinzuziehung zu A. § 71 Anm. 4

Form des Verkehrs mit der S. § 11 Anm. 7

Geldbewilligungsanträge, Zustimmung zu G. § 27 Anm. 7 flg.

Interpellationen, Mitteilung der F. § 33

Kommissionsberatung, Hinzuziehung zur R. § 29 Anm. 31, § 30

Mitteilung der Beschlüsse über Regierungsvorlagen § 73

Mitteilungen außerhalb der Tagesordnung § 35 a, § 44

Anm. 12 flg.

Petitionen, Überweisung von P. § 29 Anm. 31

Resolutionen, Mitteilung von R. § 73 Anm. 6

Tagesordnung, Stellung in bezug auf die Festsetzung der

F. D. usw § 36 Anm. 11

Zustellung der Drucksachen § 15 Anm. 6, § 16 Anm. 11,

§ 17 Anm. 13, § 28 Anm. 33

— von Kommissionsberichten § 28 II

— der Plenartagesordnung § 36 I

Staatsschuldentkommission, Wahlen zur S. § 7 Anm. 15,

§ 26 Anm. 18

Staatsverträge § 17 Anm. 22, § 25 Anm. 3. 5

Ständige (Fach-) Kommissionen siehe R.

Statistische Zentralkommission, Wahl § 8 Anm. 9,

§ 26 Anm. 19

Stenographische Berichte § 13

Steuersätze, Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10 g

Stimmenmehrheit siehe Mehrheit

Stimmzettel siehe Abstimmung

Strafgehalt siehe Disziplin

Strohmänner siehe Redeordnung

Subkommissionen siehe K.

Tagegelder siehe Abgeordnete

Tagesordnung

allgemein § 36

Absetzung von Gegenständen § 36 Anm. 18

der Abteilungen § 31

Begriff § 36 Anm. 3

Beratung von Gegenständen außerhalb der L.D. § 36 Anm. 4

Beschränkungen bei der Festsetzung § 36 Anm. 10 flg.

Drucklegung und Verteilung § 36 I

— Unterlassung § 36 Anm. 20

Erklärungen der Staatsregierung außerhalb derselben § 35 a

u. § 44 Anm. 12. 13

für die erste Sitzung einer Session § 1 Anm. 10

Fehler in der L.D. § 36 Anm. 9

Festsetzung § 36 I

Feststellung der L.D., Schließung der Besprechung darüber

§ 54 II Anm. 23

der Kommissionen § 31

Präsidentenwahl § 7 Anm. 8

Schwerinstag siehe S.

Umstellung von Nummern der L.D. § 36 Anm. 17

Uranträge, Beratung von U. § 22 Anm. 21

— Beratung von U. außerhalb der L.D. § 23 II

Verbindung verschiedener Gegenstände bei der Festsetzung

der L.D. § 36 Anm. 14

Widerspruch gegen die L.D. § 36 I

Worterteilung außerhalb der L.D. siehe Redeordnung

Zwang für alle Gegenstände der Beratung und Abstimmung

§ 36 Anm. 4

Tagesordnung (Übergang zur Tagesordnung)

bei Abänderungsanträgen § 52 Anm. 5 flg.

— Gelbbewilligungsanträgen § 27

— Gesetzentwürfen § 16 II, § 17 Anm. 59, § 50 Anm. 14

— Herrenhausvorlagen § 52 Anm. 26

— Petitionen § 50 Anm. 8

— Regierungsvorlagen § 52 III

Tagesordnung, einfache

allgemein § 52

[Tagesordnung, einfache]

- bei der ersten Beratung § 16 II
- Form § 50 Anm. 11, § 52 Anm. 13
- Inhalt der Reden für und wider § 52 Anm. 14
- Unterstützung § 52 I
- Zeitpunkt der Abstimmung über e. T.D. § 52 Anm. 12
- der Besprechung des Antrages auf e. T.D. § 52 Anm. 11
- der Stellung des Antrages auf e. T.D. § 52 Anm. 9

Tagesordnung, motivierte

- allgemein §§ 50. 51
- Drucklegung § 51
- Form § 50 Anm. 11. 24 ffg., § 52 Anm. 13
- mündliche Begründung § 50 II Anm. 32
- Unterstützung § 50 Anm. 6. 29
- Verlesung § 50 Anm. 36. 37
- wiederholte Abstimmung § 51 Anm. 10 u. Abj. I
- Unterlassung § 51 Anm. 6
- Wiederholung eines Antrages auf m. T.D. § 50 Anm. 6. 30
- Zeitpunkt der Abstimmung § 52 II
- der Einbringung § 50 I
- der Stellung des Antrages § 52 Anm. 9
- Zurückziehung und Wiederaufnahme § 50 Anm. 28

Tarife, Behandlung in der Beratung § 17 Anm. 19

Teilung der Frage siehe Frageteilung

Titel der Abgeordneten siehe A.
des Etats siehe Etatsberatung

Tribünen

- Ordnung §§ 67. 68
- Journalistentribüne § 68 Anm. 4

Übergang zur Tagesordnung siehe T.D., T.D. (einfache)
und T.D. (motiviert)

Überschrift und Einleitung, Behandlung in der Beratung
§ 17 Anm. 17

Übersicht von den Entschliefungen der Staatsregierung
allgemein § 35

- Anträge zu dieser Ü. § 35 VI
- Frift für Bemerkungen zu dieser Ü. § 35 II

Unparlamentarische Ausdrücke, Verzeichnis S. 254

Unteranträge siehe Abänderungsanträge

Unterbrechung

- des Redners siehe Redeordnung
- der Session siehe Vertagung
- der Sitzung siehe Plenarsitzungen

Unterrichtskommission § 26 I

Unterschrift siehe Unterzeichnung

Unterstützung

Abänderungsanträge, allgemein § 50 Anm. 1. 29

— zur zweiten Beratung § 17 IV

— zur dritten Beratung § 18 II

— zu Petitionen § 29 Anm. 36

— zu Regierungsvorlagen ohne Gesetzentwürfe § 25 Anm. 11

— zu Urranträgen ohne Gesetzentwürfe § 23

— zu Wahlprüfungsberichten § 6 Anm. 17. 18

Ablehnungsanträge § 18 Anm. 11

Abteilungen, Antrag auf Erneuerung der A. § 2 III

Anträge (selbständige) § 22 I

Anwesenheit der Unterstützer § 5 I Anm. 3, § 20 Anm. 3

einfache Tagesordnung § 52 I

Form § 18 Anm. 10, § 23 Anm. 3, § 29 Anm. 14, § 34

Anm. 10, § 37 Anm. 2, § 51 Anm. 17, § 54 Anm. 14,

§ 61 Anm. 12

Fristenfürgung, Widerspruch gegen F. § 20 I

geschäftliche Anträge § 17 Anm. 30, § 22 Anm. 4, § 34

Anm. 15

Interpellation § 33

— Antrag auf Besprechung einer I. § 34 I

motivierte Tagesordnung § 50 Anm. 6. 29

namentliche Abstimmung § 61

— Wiederholung der U. bei Anträgen auf n. A. § 61

Anm. 14 flg.

Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschließung der O. § 37

Petition, Antrag auf Beratung einer P. § 29 III

Resolutionen § 18 Anm. 44, § 25 Anm. 11

Schlußantrag (Schluß der Besprechung) § 54 I

— (Schluß der Plenarsitzung) § 38 Anm. 2, § 54 I

Schwerinstag, Widerspruch gegen Änderungen des S. § 36 III

Urranträge § 22 I

Vertagungsantrag § 38 Anm. 2, § 54 I

Wahlprüfung, Zweifel der Abteilung an der Gültigkeit
einer Abgeordnetenwahl § 5 I

Wiederaufnahme von Anträgen § 24

wiederholte Abstimmung zu Petitionsberichten § 51 III

Untersuchungskommissionen (Verf.-Art. 82), Wahl § 7 Anm. 15,
§ 26 Anm. 21

Unterzeichnung, Form § 22 Anm. 6

Sachregister.

Anträge (siehe auch Antragsteller)

allgemein § 22

Antragsteller, Widerspruch gegen Änderung des Schwerin=tages § 36 III

Begründung § 22 Anm. 16

dringliche § 23

Eingang § 15 Anm. 7

Eingangsformel § 22 I

Erledigung bei Schluß der Session § 74

Eröffnung der Besprechung f. Redeordnung

Frist vor der Beratung § 22 III. IV

geschäftliche Behandlung §§ 15. 22

mit Gesetzentwürfen § 22

ohne Gesetzentwürfe § 23

Merkmal § 22 Anm. 7

Schwerinstag siehe S.

Überweisung an die Staatsregierung § 22 Anm. 22

Unterstützung § 22 I

— ungenügende § 22 II

Unterzeichnung § 22 Anm. 1. 6

unzulässige § 22 Anm. 9

— Zeitpunkt der Abstimmung über Zulässigkeit § 55 Anm. 5

Wiederholung § 22 Anm. 8

Zeitpunkt der Beratung § 22 Anm. 21

Zurückziehung und Wiederaufnahme § 24 Anm. 1

Urlaub siehe Abgeordnete

Vereidigung (siehe auch Abgeordnete, Regierungskommissare)

Erheben von den Eiden bei der Vereidigung § 64 Anm. 12c

Vereinigte Sitzungen

allgemein S. 232

Geschäftsordnung S. 233

Vereinspetitionen siehe Petitionen

Verfassungsänderungen

allgemein § 19

zweite Abstimmung, Wiederholung der 3. A. § 19 Anm. 4

Behandlung eines auf einer Verfassungsänderung beruhenden

Gesetzentwurfs § 15 Anm. 9

Verfassungsdeklarationen § 19 Anm. 6

Verfolgung von Abgeordneten siehe Disziplin

Verhandlung (siehe auch Besprechung)

Bedeutung des Ausdrucks § 53 Anm. 2

Begriff § 11 Anm. 2

Verhandlungsfähigkeit des Hauses § 11 Anm. 11 (siehe auch Beschlußfähigkeit)

Verlesung

von Abänderungsanträgen siehe A.=A.
 von Anträgen auf motivierte Tagesordnung siehe T. O.,
 motivierte
 der Frage vor der Abstimmung § 57
 von Reden siehe Redeordnung
 der Rednerliste § 54 Anm. 16 flg.
 von Schriftstücken, Erklärungen siehe Redeordnung

Verlosung

der Abgeordneten in die Abteilungen § 2
 von Deputationen § 72
 Präsidentenwahl § 7 III, § 9 Anm. 2
 der Redner siehe Redeordnung
 Schriftführerwahl § 8
 der Wahlverhandlungen in die Abteilungen § 3

Vermerke im Etat § 17 Anm. 18

Vertagungen des Abgeordnetenhauses

allgemein S. 234
 Begriff S. 212
 Behandlung eines Antrages der Staatsregierung auf Ver-
 tagung § 25 Anm. 8
 Selbstvertagung S. 235
 Verzeichnis der V. S. 259

Vertagungen des Reichstages, Verzeichnis S. 263

Vertagungsantrag (Vertagung der Besprechung bezw. der Sitzung)

allgemein § 54 I
 Abstimmung über den V. nach der Abstimmung über den
 Schlußantrag § 55 Anm. 10 m
 Form § 54 Anm. 15
 namentliche Abstimmung unzulässig § 54 Anm. 19, § 61
 Unzulässigkeit des Übergangs zur Tagesordnung über Ver-
 tagungsanträge § 52 Anm. 10
 Unterstützung § 38 Anm. 2, § 54 I Anm. 14
 Wiederholung § 54 Anm. 5
 Zeitpunkt der Einbringung § 54 Anm. 2 flg.

Verteilung

Abänderungsanträge § 50 II
 Herrenhausvorlagen § 15
 Interpellationen § 33 Anm. 6

[Verteilung]

- Kommissionsanträge § 17 I
- Kommissionsberichte § 28 II
- Merkmal der B. § 16 Anm. 10. 11
- motivierter Tagesordnung § 50 Anm. 6. 35
- Regierungsvorlagen § 15
- Tagesordnung des Plenums § 36 I
- Übersicht der Entschließungen der Staatsregierung § 35 I
- Unterlassung § 15 Anm. 8
- Uranträge § 15, § 22 III

Vertretung des Hauses nach außen durch den Präsidenten § 11

Vervielfältigung siehe Drucklegung

Verwaltung des Hauses § 12

Viehahusische Geschäftsordnung C. 2

Vizepräsidenten (siehe auch Präsident)

- Befugnisse §§ 1 II. III, 11 II
- Erstwahl § 11 Anm. 13
- Reihenfolge in der Wahl § 7 Anm. 10, § 11 Anm. 12
- Stellung § 11 Anm. 11
- Wahl §§ 7. 9 I. 58 Anm. 4. 5

Vollziehende Gewalt siehe Zuständigkeit

Vorberatung

im ganzen Hause C. 50 flg.

(im übrigen siehe auch Kommissionen, Abteilungen, Zentralausschüsse)

Vorsitzende

- der Abteilungen siehe A.
- des Hauses siehe Präsident, Vizepräsidenten
- der Kommissionen siehe A.

Vorstand des Hauses § 12 Anm. 1

Wahlen

- der Abgeordneten nach einer Auflösung C. 216
- im Hause § 58 Anm. 4. 5
- zu den Kommissionen siehe A.
- des Präsidenten siehe P.
- der Vizepräsidenten siehe B.
- der Schriftführer §§ 8. 9 II

Wahlprüfungen

- allgemein C. 27 flg.
- Abstimmung, Trennung der A. § 56 Anm. 8
- Reihenfolge § 55 Anm. 10 k
- in den Abteilungen C. 27 Anm. 2, §§ 3. 5 I. 5 a
- Unsechtungen, allgemein §§ 4, 5 I
- Ausschlussfrist C. 28 u. § 4

[Wahlprüfungen]

- Anfechtungen, Berechtigung zu A. § 4 Anm. 1
- Sprache § 4 Anm. 7
- Beanstandung § 6 III
- Behandlung der bei Schluß der Session nicht erledigten W.
§ 74 Anm. 4
- Einsprachen § 5 I
- Gewohnheitsrecht C. 28. 29. Beilage B. C
- Grundsätze der Wahlprüfungskommission C. 248
- Gültigkeit, einstweilige § 5b
- endgültige § 5b
- in der Kommission § 2 Anm. 1
- Mandatsniederlegung während der Abstimmung § 61 Anm. 7
- Streitfälle, Verfahren usw. C. 251
- Ungültigkeit § 6 I
- Unterstützung von Anträgen § 6 Anm. 17. 18
- Vorgänge, Streitfälle usw. C. 251

Wahlprüfungskommission

- allgemein C. 27 Anm. 2, § 5 II. III, § 26 Anm. 12
- Abänderungsanträge zu Berichten der W. § 6 Anm. 17. 18,
§ 50 Anm. 1
- Bildung § 5 I. II
- Grundsätze C. 248
- Stärke § 5 Anm. 6
- Teilnahme eines Abgeordneten an der Prüfung seiner Wahl
§ 6 Anm. 13
- Zuständigkeit § 5 Anm. 7

Wahlrecht C. 3. 7. 27, Anm. 1. Beilagen B. C

Wiederaufnahme von Anträgen usw. siehe Zurückziehung
— des Mandats siehe Abgeordnete

Wiedereröffnung der Besprechung siehe Redeordnung,
Schlußantrag

Wiederholte Abstimmung siehe A.

Wortentziehung siehe Abgeordnete (Ausschließung), Redeordnung

Wortmeldung siehe Redeordnung

Zählung siehe Abstimmung durch Z. (Hammelsprung)

Zahlen

- Abstimmung, Reihenfolge § 55 Anm. 10 g
- (siehe auch Beschlußfähigkeit, Mehrheit)

Zeitungen siehe Presse

Zentralausschüsse, Beratung von Vorlagen C. 50 Anm. 1

Zettelabstimmung siehe Abstimmung

Zettelwahl (siehe auch Abstimmung)

Kommissionen § 26 IV

Präsidentenwahl § 7

Schriftführerwahl § 8

Zischen siehe Ordnung

Zollkommission § 26 Anm. 1

Zurücknahme, Ordnungsruß § 64 Anm. 34

Zurückziehung und Wiederaufnahme

teilweise Aufnahme § 24 Anm. 8

von Ur- und Abänderungsanträgen § 24

— geschäftlichen Anträgen § 24 Anm. 6

— Interpellationen § 34 Anm. 14

— Petitionen siehe P.

des Antrags auf namentliche Abstimmung § 61 Anm. 7. 15

Zurnß

Präsidentenwahl § 7 Anm. 13

Schriftführerwahl § 8 Anm. 6

Staatschuldenkomm. § 26 Anm. 18

Statistische Zentralkomm. § 26 Anm. 19

Zusammenstellung der Beschlüsse

allgemein § 18 Anm. 1

in dritter Beratung § 18 IV Anm. 21

Etat § 17 Anm. 53

Form § 17 Anm. 53, § 18 Anm. 21

— der Vervielfältigung § 18 Anm. 21

in zweiter Beratung § 17 V

Zusammentritt des Hauses, Zeitpunkt S. 231

(siehe auch Legislaturperiode, Session)

Zuständigkeit des Hauses

allgemein S. 235

Begnadigung S. 242

Bestätigung von Selbstverwaltungsbeamten S. 243

Ernennung und Entlassung von Staatsbeamten S. 243

Etats- und Finanzsachen S. 247

Justiz S. 246

kirchliche Angelegenheiten S. 246

Kronrechte S. 242

Ortsnamen S. 244

Personalunion S. 245

Petitionen S. 247, § 29 Anm. 13

Realunion S. 245

Reichsangelegenheiten S. 236

richterliche Gewalt S. 246

[Zuständigkeit des Hauses]

vollziehende Gewalt S. 245

Zuständigkeit zur Auslegung der Geschäftsordnung
siehe GD

Zweikammersystem S. 15. 212, § 15 Anm. 3f

Zweite Abstimmung siehe Verfassungsänderungen

Zweite Beratung

allgemein § 17

Abänderungsanträge § 17 IV

Ablehnung eines Gesetzentwurfs § 17 VII Anm. 57 flg.

Abstimmung, Reihenfolge bei Kommissionsbeschlüssen und
Abänderungsanträgen § 55 Anm. 10e

allgemeine Besprechung § 17 II Anm. 15. 16

Behandlung eines Kommissionsantrages auf Ablehnung
§ 17 Anm. 25

En bloc-Behandlung § 17 Anm. 34

Staatsberatung siehe G.

Frist vor der zweiten B. § 17 Anm. 2. 8

— Abkürzung § 20 I

Grundlage der z. B. § 17 Anm. 25

präjudizielle Anträge § 17 Anm. 29

Reihenfolge der Paragraphen § 17 III

Trennung der Besprechung eines Paragraphen § 17 III

Unterstützung von Abänderungsanträgen § 17 IV

Verbindung der Besprechung über mehrere Paragraphen
§ 17 III

— Wiederaufhebung eines Beschlusses darüber § 17 Anm. 36

Vertagung auf längere Zeit § 16 Anm. 24

wiederholte Abstimmung über Abänderungsanträge § 51 III

zusammen mit der dritten Beratung § 20 Anm. 5

" " " ersten " § 20 I Anm. 2

Zweite Kammer siehe Abgeordnetenhaus

Zwischenrufe siehe Ordnung



Druck von Wilhelm Grebe, königl. Hofbuchdruckerei,
Berlin S.W. 68.



Yonfantij





Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000408849



II 364161

SL

K 52